

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Erstes Protokollheft

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Verhandlungen  
der  
Stände - Versammlung  
des  
Großherzogthums Baden  
im Jahr 1835.

Enthaltend  
die  
Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen  
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Protokollheft.



Karlsruhe,  
Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.



g.

Verhandlungen

Ständesversammlung

1835, 1000, 1835

Verhandlungen



N

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Anlagen

von der 1835



Erste Protokolle

Verhandlungen

Dieses mit Beilage von Christian Friedrich

7



Inhalt des ersten Protokollhefts.

Vorbereitungssitzung v. 30. März 1835.

1. Ernennung des Alterspräsidenten und der provisorischen Secretäre	1
2. Vorlage der Wahlacten der neu gewählten Abgeordneten	1
3. Wahl der Deputation zum Empfang Sr. königl. Hoh. des Großherzogs	1

Feierliche Eröffnung der Ständesammlung am 31. März 1835.

1. Act hierüber	2
2. Thronrede	2 — 4
3. Namensverzeichnis der Abgeordneten	4 — 6

1. öffentl. Sitzung v. 1. April 1835.

1. Bildung der provisorischen Abtheilungen	7
2. Höchste Rescripte über Ernennung von Regierungskommissären	7 u. 13
3. Berichte und Beschlüsse in Bezug auf die neuen Wahlen	7 — 12
4. Definitive Bildung der Abtheilungen	12

2. öffentl. Sitzung v. 2. April 1835.

1. Anzeige eingekommener Petitionen	14
2. Rescript über die Ernennung des Ministerialraths Frey zum Regierungskommissär	14 u. 18
3. Beurlaubung des Abg. Kettig v. R.	14
4. Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle	14
5. Vorschläge und Erörterungen über die Fassung der Protokolle. Ernennung einer Kommission in dieser Hinsicht	14 — 18

6. Vorlage eines Gesekentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ic. (und 38 Beilagenheft S. 1—24).	18
7. Nachweisung der Geldverwendung der verfloßnen Budgetperiode (und das ganze erste Beilagenheft).	18 — 19
8. Auslagengesetz für die Jahre 1835 u. 1836 (und das ganze zweite Beilagenheft).	18 — 20
9. Vortrag des Herrn Finanzministers zu diesen Vorlagen	26 — 33
10. Mitglieder der Kommission zu Entwerfung der Dankadresse	18
11. Mitglieder der Petitionskommission	18

3. öffentl. Sitzung v. 4. April 1835.

1. Anzeige einer Motion des Abg. Tresurt, Aufhebung des befreiten peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen betr.	34
2. Benennung der Mitglieder der Budgetkommission	34 u. 35
3. Rescript über die Ernennung des Abg. Mittermaier zum Präsidenten	35 u. 36
4. Verstärkung der Petitionskommission	35
5. Wahl der drei Secretäre	35 u. 36
6. Mittheilung der I. Kammer, worin die dort gewählten Secretäre genannt sind	36
7. Vorlage der Rechnung über die Kosten des vorigen Landtags	36

4. öffentl. Sitzung v. 6. April 1835.

1. Rede des Alterspräsidenten v. Tscheppe	37
2. Rede des Präsidenten Mittermaier	38 u. 39



	Seite.		Seite.
3. Wahl der beiden Vicepräsidenten . . . . .	39	a) die Entlassung aus dem Militärdienste und	
4. Anzeige eingekommener Petitionen . . . . .	39	b) die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten betr. . . . .	60 u. 65-67
5. Bericht der Kommission über den Druck der Protokolle . . . . .	39 40	2. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	60
6. Erörterungen und Beschluß, die Berathung der Antwort auf die Rede vom Throne in geheimer Sitzung zu pflegen . . . . .	40 — 42	3. Begründung der Motion des Abg. Duttlinger, Aufhebung der privil. Gerichtsstände, so weit solche nicht auf der Bundesacte beruhen, betreffend. Unterstützung derselben . . . . .	60
5. öffentl. Sitzung v. 7. April 1835.			
1. Neu eingekommene Petitionen . . . . .	43	4. Verzeichniß über die Art der Erledigung der am vorigen Landtag dem Großh. Staatsministerium überwiesenen Petitionen, so weit sie zum Ressort des Großh. Ministerium des Innern gehören . . . . .	60
2. Gesetzesvorschlag über die zwangsweise Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken, nebst Motiven (und 36 Beilagenheft S. 25—41).	43	5. Kommissionsbericht über die Rechnung des Archivars Rau vom vorigen Landtag. Beschlüsse	61 u. 67 68
3. Diskussion über die Vorschläge der Druckkommission. Zurückweisung des Gegenstandes an dieselbe . . . . .	44 — 49	6. Die Abg. Wördes u. Plag legen ihre Stellen als Secretäre der Kammer nieder . . . . .	61 — 64
4. Anzeige zweier Motionen		8. öffentl. Sitzung v. 22. April 1835.	
a) des Abg. v. Kottelck, die auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkende Ergänzung u. Sicherstellung der Verfassung . . . . .	49	1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	69 70
b) des Abg. Welcker in Bezug auf das Pressegesez . . . . .	49	2. Begründung der Motion des Abg. Duttlinger, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft der Frauenspersonen betr. (und 36 Beilagenheft S. 69—73).	70
5. Beurlaubung des Abg. Posselt . . . . .	49	3. Vorlage der Acten über die Deputirtenwahl der Stadt Pforzheim (Lenz). Gültigerklärung der Wahl . . . . .	71
6. öffentl. Sitzung v. 9. April 1835.			
(1.) Die Dankadresse ist in diesem Hefte S. 296—298 dem Protokoll der 18. Sitzung v. 16. Mai 1835 beige druckt.		4. Wahl dreier Secretäre . . . . .	71
1. Nachricht von der Antwort Sr. I. H. des Großherzogs bei Ueberreichung der Dankadresse . . . . .	50	5. Urlaub für die Abg. Körner und Rindeschwender . . . . .	71
2. Anzeige von der Ernennung des Geh. Kriegsraths und Generalauditors Vogel zum Regierungskommissär . . . . .	50	9. öffentl. Sitzung v. 24. April 1835.	
3. Beeidigung des Abg. Aschbach . . . . .	50	1. Beeidigung des Abg. Lenz . . . . .	72
4. Anzeige einer Motion des Abg. Duttlinger, Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften betr. . . . .	50	2. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	72
5. Anzeige neu eingekommener Petitionen . . . . .	50 51	3. Kommissionsbericht über die Motion des Abg. Trefurt, die Aufhebung des befreiten peinl. Gerichtsstandes der Militärpersonen betr. (und 36 Beilagenheft S. 74—81).	72 — 73
6. Gesetzesvorschlag, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. (und 36 Beilagenheft S. 45—56).	51	4. Kommissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betr. (und 36 Beilagenheft S. 83—88).	73
7. Begründung der Motion des Abg. Trefurt, Aufhebung des befreiten peinl. Gerichtsstandes der Militärpersonen betr. (und 36 Beilagenheft S. 57—60).	52	5. Kommissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten betr. (und 36 Beilagenheft S. 89—94).	73
Erörterungen hierüber und Verweisung dieser Motion in die Abtheilungen . . . . .	52 — 54	6. Bemerkungen hinsichtlich des Ausschlags der Brandversicherungsgelder . . . . .	73 74
8. Benennung der Mitgl. mehrerer Kommissionen . . . . .	54	7. Bericht über die Wahl des Abg. Obkircher . . . . .	74 75
9. Weiterer Kommissionsbericht über den Druck der Protokolle. Schlussfassungen . . . . .	54 — 59	8. Benennung der Mitglieder mehrerer Kommissionen . . . . .	74 75
10. Verstärkung der Kommission für das Volksschulwesen . . . . .	59	9. Anzeige einer Motion des Abg. v. Tscheppe, die Bestimmung der Bürgereinkaufsgelder betr. . . . .	74
7. öffentl. Sitzung v. 13. April 1835.			
1. Mittheilung der I. Kammer in Bezug auf die Gesetzesentwürfe . . . . .		10. öffentl. Sitzung v. 28. April 1835.	
		1. Anzeige einer eingekommenen Petition . . . . .	76
		2. Diskussion des Berichts von Sander, die Auf-	



	Seite.
hebung des befreiten peinal. Gerichtsstandes der Militärpersonen betr.	76—116
Adresse . . . . .	116 117
11. öffentl. Sitzung v. 29. April 1835.	
1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	118 119
2. Anfrage wegen der noch zurückstehenden Nachweisungen einzelner Ministerien über die Art der Erledigung der am letzten Landtage dem Großh. Staatsministerium mitgetheilten Petitionen . . . . .	118 119
3. Diskussion über den Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betr. . . . .	119—141
12. öffentl. Sitzung v. 1. Mai 1835.	
1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	142
2. Bericht der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse von 1832 und 1833 . . . . .	142
(und 36 Beilagenheft S. 1—5).	
3. Weiterer Kommissionsbericht über den §. 7 des Gesetzentwurfs, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betr. . . . .	142 143
Diskussion . . . . .	143—164
Neuer Entwurf des Gesetzes . . . . .	164 165
13. öffentl. Sitzung v. 2. Mai 1835.	
1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	166
2. Bemerkungen über einen Zeitungsartikel, die Verhältnisse mit der Schweiz betr. . . . .	166 167
3. Bemerkungen in Bezug auf den Hausrhandel . . . . .	167
4. Diskussion des Berichts zu dem Gesetzentwurf, die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten betr. . . . .	167—174
Neuer Entwurf des Gesetzes . . . . .	177 178
5. Urlaub für die Abg. Mittermaier u. Winter v. S. . . . .	175
6. Bemerkungen in Bezug auf die Verhältnisse mit der Schweiz . . . . .	175 176
14. öffentl. Sitzung v. 5. Mai 1835.	
1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	179
2. Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ic. betr. . . . .	179
(und 36 Beilagenheft S. 95—142).	
3. Nachweisung des Finanzministeriums über die Art der Erledigung der in dessen Geschäftskreis einschlagenden, am vorigen Landtage dem Großh. Staatsministerium mitgetheilten Petitionen . . . . .	179
4. Gesetzentwurf, die Erhebung der Fleischaccise nach dem Stück betr., nebst Motiven . . . . .	179
(und 36 Beilagenheft S. 143—147).	
5. Gesetzentwurf nebst Motiven über die Auflösung der Generaleinstandsgelderkasse und die Anle-	

hebung der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse . . . . .	179
(und 36 Beilagenheft S. 148—150).	
6. Diskussion des Berichts über die Prüfung der Amortisationskasserechnungen von 1832 u. 1833 . . . . .	179—197
7. Bemerkungen und Wünsche wegen notwendiger gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Ausgleichung künftiger Kriegslasten . . . . .	197 198
15. öffentl. Sitzung v. 8. Mai 1835.	
1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	199 200
2. Benennung der Mitgl. mehrerer Kommissionen . . . . .	200
3. Begründung der Motion des Abg. v. Escheppe in Betreff der Bürgereinkaufsgelder . . . . .	200
(und 36 Beil. Heft S. 151—154).	
4. Antrag des Abg. Pössel auf Diätenvergütung für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten . . . . .	200 201
5. Berichte der Petitionskommission über folgende Eingaben:	
a) der Gemeinde Schönau bei Heidelberg, Brennholzbezug, Tugllieferung für das Militär und Laubfammeln betr. . . . .	201 202 u. 210 211
b) des Jgnaz Renner in Ursaul, Wiedereröffnung seiner Buschwirtschaft betr. . . . .	202 203 u. 211 212
c) des Bäckermeisters Graf in Karlsruhe um Entschädigung für Verlust bei der Brodlieferung für's Militär im Jahr 1834 . . . . .	203 u. 212—214
d) des Glockengießers Muchenberger in Blaswald wegen Gewerbsbeeinträchtigung . . . . .	203 204 u. 214 215
e) des Lorenz Wörner u. Conf. zu Dettingen um Erhöhung der s. g. russ. Pension . . . . .	204—206 u. 215 216
f) der Gemeinde Grünwinkel, Brennholzabgabe betr. . . . .	206 u. 216 217
g) der Geschwister Jörger in Gengenbach, Ansprache an den dertigen Spitalfond betr. . . . .	206—208 u. 217
h) des Kasimir Kehr in Dos, um bürgerl. Aufnahme nach Balg . . . . .	208 u. 217
i) des Schulvisitators Eytbenz in Vietingen bei Möstkirch, um Abänderung der §§. 4 u. 9 des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer . . . . .	208 209 u. 217 218
k) der Lehrer des Bezirks Billingen um Abänderung mehrerer §§. des eben genannten Gesetzentwurfs . . . . .	209 u. 218 219
l) des Samuel Bähr, israelitischen Lehrers in Siegelbach, wegen Verbesserung des Schulwesens der Israeliten . . . . .	209 u. 219
m) der Bürger in Ritschweiber und Oberkungenbach um Erhebung dieser Orte zu einer eigenen Gemeinde . . . . .	209 u. 219 220
n) der Nagelschmied Kist Wittwe in Stein, Berichtigung der Rechnungen ihres Curators betr. . . . .	210 u. 221
6. Bemerkung: Bezug auf die Versendung der Protokolle . . . . .	209



	Seite.
16. öffentl. Sitzung v. 13. Mai 1835.	
1. Beerdigung des Abg. Obkircher	222
2. Anzeige neuer Eingaben	222
3. Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ueberweisung der Einstandskapitalien an die Amortisationskasse betr.	222 u. 239 240
Diskussion hierüber	222—225
4. Vorlage der Acten über die Wahl des Abg. Cläs	225 226
5. Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Erhebung der Fleischaccise nach dem Stück betr. (und 36 Beil. Heft S. 155—158).	226—228
6. Erledigung der Petition der Metzgermeister in Pforzheim, die Fleischaccise betr., durch Vorlesung derselben in der Kammer	226 227
7. Bemerkungen über die Verhältnisse mit der Schweiz	228—230
8. Kommissionsbericht über die Motion des Abg. Duttlinger, die Aufhebung der Beistandschaften der Frauenspersonen betr. (und 36 Beil. Heft S. 159—166).	230
9. Berichte der Petitionskommission über folgende Eingaben:	
a) des Joseph Müller in Neusatz und Conf., Nachzahlung französischer Ordenspensionen betr.	230—235 u. 240—242
b) mehrerer Pöblici aus der oberen Landesgegend, um Erhöhung ihrer Besoldung und Pferdfourage	235—238 u. 242—244

	Seite.
10. Nachricht über die Art der Versendung der Protokolle und deren Beilagen durch die Verlags-handlung	239
17. öffentl. Sitzung v. 15. Mai 1835.	
1. Anzeige neuer Eingaben	245
2. Bericht über die Wahl des Abg. Cläs	246
3. Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Erlassung eines neuen Sportelgesetzes	246
4. Diskussion über den Gesetzentwurf, die Erhebung der Fleischaccise nach dem Stück betr.	246—260
5. Bericht des Abg. Weller über die Provisorien von 1834, die Schulanstalten betr. (und 36 Beil. Heft S. 167—172).	260
6. Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ic. betr. Rede des Abg. Weller (und 36 Beil. Heft S. 173—176).	260—268 260
18. öffentl. Sitzung v. 16. Mai 1835.	
1. Anzeige neuer Eingaben	269
2. Benennung der Mitgl. mehrerer Kommissionen	269
3. Fortsetzung der Diskussion, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ic. betr.	269—296
Dankadresse der II. Kammer auf die Rede vom Throne (s. oben 6. öffentl. Sitzung.)	296—298



## Vorbereitungssitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. März 1835.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs Staatsminister Winter, so wie sämmtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Beck, Grimm, Herr, Knapp, Körner, Kettig v. K. und Kettig v. E., Sonntag und Freyert.

Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten v. Tscheppe.

Nachdem das provisorische Bureau, bestehend aus dem Abg. v. Tscheppe als Alterspräsidenten, sodann den jüngsten Abgeordneten Sander, Weller und Bohm, als Sekretären gebildet war, äußert

Staatsminister Winter: Indem ich die Ehre habe, Sie herzlich und freundlich willkommen zu heißen, fange ich damit unsere Geschäfte an, daß ich Ihnen die Wahlprotokolle über die Wahlen derjenigen neuen Mitglieder, die für die ausgetretenen gewählt wurden, übergebe. Es sind folgende:

1. für den V. Wahlbezirk, Stadt Offenburg.
2. und 3. für den VIII. Wahlbezirk, Stadt Karlsruhe (zweier Abgeordneten).
4. für den X. Wahlbezirk, Stadt Pforzheim.
5. " " XI. " Stadt Bruchsal.
6. " " XII. " Stadt Mannheim.
7. " " XIV. " Stadt Wertheim.
8. für den 4. Wahlbezirk, Amt Bondorf, Stühlingen u.
9. " " 8. " Amt Schoppsheim und Kandern.
10. " " 12. " Amt Breisach und Freiburger Amtsorte.
11. für den 13. Wahlbezirk, Landamt Freiburg und Amt St. Peter.
12. für den 15. Wahlbezirk, Oberamt Emmen.ingen.
13. " " 19. " Amt Lahr.
14. " " 30. " Aemter Bretten und Eppingen.
15. " " 32. " Aemter Wiesloch und Neckar. gemünd.
16. für den 36. Wahlbezirk, Amt Neckarbischofsheim mit mehreren Mosbacher Amtsorten.
17. für den 37. Wahlbezirk, Amt Eberbach mit mehreren Mosbacher Amtsorten.
18. für den 39. Wahlbezirk, Amt Vorberg.

Verhandl. d. II. Kammer 1835 16. Heft.

Der Abg. Aschbach ist in zwei Bezirken, Willingen und Bondorf gewählt worden. Da er aber zum Voraus erklärt hat, daß er die Wahl von Willingen nicht annehme, so ist auf der Stelle wieder eine neue Wahl angeordnet worden.

Ferner hat der Hofrichter Wolff in Meersburg gebeten, ihn seiner Deputirtenstelle zu entheben, weshalb auch bereits eine neue Wahl angeordnet worden ist.

Dasselbe ist der Fall bei dem Abg. Wizenmann in Pforzheim.

Von dem Abg. Knapp habe ich die Anzeige erhalten, daß dringende Geschäfte ihn verhinderten, in der Kammer sogleich zu erscheinen, und er wohl bis den 7. April abwesend seyn werde.

Es wird nunmehr zur Wahl derjenigen fünf Mitglieder geschritten, die außer dem Bureau der Kammer Sr. Königl. Hoheit den Großherzog bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung zu empfangen beauftragt sind.

Das Loos entscheidet für die Abg. Weller, Buhl, Martin, Gerbel und Wegel I.

Der Alterspräsident ladet sofort die Kammer ein, zur Bildung der provisorischen Abtheilungen zu schreiten.

Auf die Bemerkung Mittermaier's und Duttlinger's, daß die Kammer von 1833 schon beschlossen habe, in der Vorbereitungssitzung keine Abtheilungen zu bilden, sondern dies in der ersten öffentlichen Sitzung vorzunehmen, wurde beschlossen, die Abtheilungen jetzt nicht, sondern erst in der nächsten öffentlichen Sitzung zu bilden.

Die Sitzung wird für geschlossen erklärt und die nächste öffentliche Sitzung auf Mittwoch früh um 9 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung

der Alterspräsident: v. Tscheppe.

Der provisorische Secretär:  
Sander.



## Protokoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 31. März 1835.

Die Mitglieder beider Kammern wohnten heute früh um 8 Uhr dem Gottesdienste in der katholischen und um 9 Uhr dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche bei, und begaben sich vor 11 Uhr in den Sitzungsaal der II. Kammer. Bald darauf erschien Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin, umgeben von ihren Kindern, in der Hoftribüne, und ward mit ehrfurchtsvoller Freude und einem dreimaligen Lebehoch von der Versammlung begrüßt.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog, begleitet von den Prinzen des Hauses und den Mitgliedern des Staatsministeriums, und gefolgt von den höheren Hofbeamten und Adjutanten, wurden bei Ihrer Ankunft von den Deputirten beider Kammern empfangen, und bei Ihrem Eintritte in den Saal mit einem herzlichen, dreimal wiederholten Lebehoch von der Versammlung begrüßt.

Allerhöchstdieselben bestiegen den Thron und hielten, nachdem die Versammlung die Erlaubniß erhalten hatte, sich niederzusetzen, die in der

Beilage Nr. 1

enthaltene Rede.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs verlas hierauf der Minister des Innern, Winter, die Formel des Verfassungseides, und forderte, in Bezug auf die II. Kammer, die neu eintretenden Abgeordneten Bohm, v. Dürheimb, Duttlinger, Lang, Leiblein, Merk, Mittermaier, Plab, Regenauer, Rutschmann, Schaaff, Scheffelt, Seramin, Ströffer, Völker, v. Vogel und Weller auf, den Eid zu schwören, worauf sich, nach namentlichem Aufruf, jeder derselben von seinem Sitze erhob und mit aufgehobener Rechten sprach: „Ich schwöre!“

Von den in der

Beilage Nr. 2

genannten Abgeordneten waren nicht erschienen: Aschbach, Grimm, Herr, Knapp, Kettig v. E. und Kettig v. K.

Nach Beendigung des Vereidungsactes erklärte der Minister des Innern auf Allerhöchsten Befehl die Ständeversammlung für eröffnet.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog verließen hierauf unter einem von der Versammlung wiederholten schallenden Lebehoch in derselben Begleitung, womit Allerhöchstdieselben eingetreten waren, den Saal.

Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin ward bei Ihrer Entfernung aus dem Saale ein gleiches herzliches Lebehoch gebracht.

Damit war der Eröffnungsact beendigt.

Zur Beurkundung

Der Alterspräsident: v. Tscheppe.

Der provisorische Secretär:  
Sander.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung vom 31. März 1835.

Edle Herren und liebe Freunde!

Wir beginnen unser Werk unter den Segnungen eines, wenn nicht Alles trügt, dauerhaften Friedens, der uns gönnt zur Berathung und nachherigen Ausführung wohlthätiger Einrichtungen.

Ich würde einen heiteren Blick auf den Zeitraum von unserer letzten Zusammenkunft an bis heute zurückwerfen können, wenn nicht in den letzten Tagen ein trauriges Ereigniß Mich tief erschüttert hätte — der Tod Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich.

Mögen die Erinnerungen an das letzte ehrwürdige Ober-



Gesetze sind vollzogen. Mehrere haben zu ihrer Anwendung mannigfaltige schwierige Vorarbeiten erfordert. Sie werden von Lehrern keine vermissen.

Außerdem habe Ich Meine besondere Aufmerksamkeit dem öffentlichen Unterricht zugewendet. So viel Treffliches auch die früheren Verordnungen über die niederen und höheren Lehranstalten enthielten, so hat man doch immer den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gattungen von Schulen, und gleichförmige Vorschriften über die Einrichtung und Schulpläne für Schulen gleicher Art entbehrt.

Die neuerlichen Verordnungen über Volksschulen, über höhere Bürger- und Gewerbschulen, und die weitere nächstens erscheinende über gelehrte Schulen, alle von sachkundigen Männern bearbeitet, werden diese Lücken ausfüllen, Alles, mit Einschluß des polytechnischen Instituts, wird sich als ein übereinstimmendes Ganzes darstellen, und Ihre Wünsche befriedigen.

An diese Verordnungen reiht sich ein wichtiges Gesetz, welches Ich Ihnen vorzulegen befohlen habe, und welches

zum Zweck hat, den Stand der Schullehrer in der bürgerlichen Gesellschaft festzustellen, ihnen ein genügendes Einkommen, so weit es noch nicht geschehen, zu sichern, und die Mittel zur Deckung des dazu erforderlichen Aufwandes aufzubringen.

Meine Absicht dabei ist zugleich, diesem, für die Bildung der Jugend so nothwendigen Stand Meine Achtung öffentlich zu beweisen, in der Hoffnung, daß er sich derselben durch treue Pflichterfüllung und durch wirksame Thätigkeit innerhalb der Grenzen seines Berufes immer würdig erhalte.

Noch einige andere, zum Theil wichtige, Gesetze werden Ihnen zur Berathung vorgelegt werden.

Gehen Sie nun, Edle Herren und liebe Freunde! Mit frohem Muth an Ihre Arbeiten.

Zählen Sie auf Mein Vertrauen und Meinen redlichen Willen; Ich zähle wie immer auf Ihre Treue und Ihr Pflichtgefühl.

### Beilage Nr. 2 z. Protokoll über die feierliche Eröffnung d. Ständeversammlung v. 31. März 1835.

#### Namensverzeichnis der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

(Die römischen Ziffern bezeichnen die Städte- und die arabischen die Aemter-Wahlbezirke.)

Name, Stand und Wohnort.	Wahlbezirk.
1. Herr Armbruster, Bürgermeister in Nöttingen.	28. Oberamt Pforzheim.
2. Herr Aschbach, Hofgerichtsrath in Meersburg.	4. Aemter Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löfsingen und Neustadt.
3. Herr Bader, Doctor juris in Zigenhausen.	2. Aemter Adolphzell, Blumenfeld und Konstanz.
4. Herr Beck, Ministerialrath in Karlsruhe.	1. Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf und Ueberlingen.
5. Herr Blankenhorn, Bürgermeister in Müllheim.	10. Amt Müllheim.
6. Herr Bohm, Hofgerichtsassessor in Rastadt.	X. Stadt Pforzheim.
7. Herr Buhl, Fabrikhaber in Ettlingen.	24. Aemter Rastadt und Ettlingen.
8. Herr Dörr, Gastwirth in Rheinbischofsheim.	22. Aemter Kork und Rheinbischofsheim.
9. Herr v. Dürnheim, Oberamtmann in Lauberbischofsheim.	15. Oberamt Emmendingen.
10. Herr Duttlinger, Geheimerrath und Professor in Freiburg.	13. Erstes Landamt Freiburg und Amt St. Peter.
11. Herr Fecht, Dekan und Pfarrer in Kork.	17. Aemter Tryberg, Haslach, Hornberg und Wolfach.
12. Herr Gerbel, Hofrath und Obergerichtsadvokat in Mannheim.	33. Amt Sinsheim und einige Amtsorte von Espingen.



## Protokoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 31. März 1835.

Die Mitglieder beider Kammern wohnten heute früh um 8 Uhr dem Gottesdienste in der katholischen und um 9 Uhr dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche bei, und begaben sich vor 11 Uhr in den Sitzungsaal der II. Kammer. Bald darauf erschien Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin, umgeben von ihren Kindern, in der Hoftribüne, und ward mit ehrfurchtsvoller Freude und einem dreimaligen Lebehoch von der Versammlung begrüßt.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog, begleitet von den Prinzen des Hauses und den Mitgliedern des Staatsministeriums, und gefolgt von den höheren Hofbeamten und Adjutanten, wurden bei Ihrer Ankunft von den Deputirten beider Kammern empfangen, und bei Ihrem Eintritte in den Saal mit einem herzlichen, dreimal wiederholten Lebehoch von der Versammlung begrüßt.

Allerhöchstdieselben bestiegen den Thron und hielten, nachdem die Versammlung die Erlaubniß erhalten hatte, sich niederzusetzen, die in der

Beilage Nr. 1

enthaltene Rede.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs verlas hierauf der Minister des Innern, Winter, die Formel des Verfassungseides, und forderte, in Bezug auf die II. Kammer, die neu eintretenden Abgeordneten Bohm, v. Dürheimb, Duttlinger, Lang, Leiblein, Merk, Mittermaier, Plab, Regenauer, Rutschmann, Schaaff, Scheffelt, Seramin, Ströffer, Völker, v. Vogel und Weller auf, den Eid zu schwören, worauf sich, nach namentlichem Aufruf, jeder derselben von seinem Sitze erhob und mit aufgehobener Rechten sprach: „Ich schwöre!“

Von den in der

Beilage Nr. 2

genannten Abgeordneten waren nicht erschienen: A s c h b a c h, Grimm, Herr, Knapp, Kettig v. E. und Kettig v. K.

Nach Beendigung des Vereidungsactes erklärte der Minister des Innern auf Allerhöchsten Befehl die Ständeversammlung für eröffnet.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog verließen hierauf unter einem von der Versammlung wiederholten schallenden Lebehoch in derselben Begleitung, womit Allerhöchstdieselben eingetreten waren, den Saal.

Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin ward bei Ihrer Entfernung aus dem Saale ein gleiches herzliches Lebehoch gebracht.

Damit war der Eröffnungsact beendigt.

Zur Beurkundung

Der Alterspräsident: v. Tscheppe.

Der provisorische Secretär:  
Sander.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung vom 31. März 1835.

Edele Herren und liebe Freunde!

Wir beginnen unser Werk unter den Segnungen eines, wenn nicht Alles trägt, dauerhaften Friedens, der uns gönnt zur Berathung und nachherigen Ausführung wohlthätiger Einrichtungen.

Ich würde einen heiteren Blick auf den Zeitraum von unserer letzten Zusammenkunft an bis heute zurückwerfen können, wenn nicht in den letzten Tagen ein trauriges Ereigniß Mich tief erschüttert hätte — der Tod Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich.

Mögen die Erinnerungen an das letzte ehrwürdige Ober-



haupt eines in seinen Formen untergegangenen Reiches, unter welchem wir Alle noch gelebt haben, an einen der ersten Gründer des deutschen Bundes, durch welchen das getrennte Deutschland wieder zu einem Ganzen vereinigt worden, an seinen Muth und seine Ausdauer im Unglück, an seine Mäßigung im Glück, mögen alle diese Erinnerungen und noch viele andere in den Herzen aller fühlenden Menschen und in der Geschichte fortleben, wie sie auch darin fortleben werden; Mich erfüllt in diesem Augenblicke vor allem das Andenken an das unwandelbare Wohlwollen, welches der nun zu seinen Vorfahren hinübergegangene Kaiser Meinem verewigten Vater und seinen Nachfolgern während des ganzen Laufs seiner Regierung, und an den Edelmuth, den er dem ersteren und seinem Land in einer verhängnißvollen Zeit bewiesen hat.

Sie werden, meine Herren, diese Gefühle ehren, die Ich dankbar in Meinem Herzen bewahre.

Die Vermählung einer Prinzessin Meines Hauses mit dem Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen, und die Geburt von Töchtern in Meiner, und in der Familie Meines vielgeliebten Bruders kann Ich als freundliche Ereignisse bezeichnen.

Die in Wien Statt gefundenen Berathungen von Abgeordneten sämmtlicher deutschen Regierungen haben in dem Bundeschiedsgericht ein Resultat gehabt, welches dem öffentlichen Rechtszustand eine neue Stütze gewährt; selbst für den möglichen Fall, daß zwischen Regierung und Ständen über Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der, bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten, Mitwirkung eine Meinungsverschiedenheit besteht, die sich durch kein verfassungsmäßiges Mittel beseitigen läßt, ist der wechselseitigen Vereinbarung ein sicherer Weg geöffnet, der schon in kurzer Frist zur friedlichen Erledigung führt.

Ich gebe Mich der angenehmen Hoffnung hin, daß wir unsere Angelegenheiten, wie bisher, so auch künftig in Einigkeit und durch freundliches Uebereinkommen ordnen werden.

Die zwischen dem Großherzogthum und der Schweiz eingetretene Störung der alten freundnachbarlichen Verhältnisse hat Mein lebhaftes Bedauern erregt.

Ueberzeugt, daß solche nur durch Fremdlinge, welche das ihnen gewährte Asyl durch feindselige Pläne gegen die gesetzliche Ordnung in Deutschland mißbraucht haben, hervorgerufen und bisher unterhalten worden ist, glaube Ich

hoffen zu dürfen, daß dieser, dem wohlverstandenen Interesse der Schweiz nachtheilige Zustand nur von kurzer Dauer seyn werde.

Dem biedern Charakter und dem kräftigen Willen der Schweizer wird es ohne Zweifel gelingen, die Ursachen der eingetretenen Mißverhältnisse zu beseitigen, und den alten Freundschaftsbund von Neuem zu befestigen.

Wenn die schon lange andauernden Unterhandlungen über den Beitritt des Großherzogthums zum deutschen Zollverein bis jetzt weder zu einem Abschluß gereift sind, noch in anderer Weise ihr Ende erreicht haben, so ist der Grund hievon nur in den eigenthümlichen Verhältnissen des Großherzogthums zu suchen, in der Schwierigkeit, sie auf eine uns befriedigende, mit den bestehenden allgemeinen Grundsätzen des Vereins zulässige Weise zu berücksichtigen, und in dem beharrlichen Bestreben, sowohl von unserer Seite als von Seiten der Vereinsstaaten, nichts unversucht zu lassen, was zur endlichen Verständigung in dieser wahrhaft nationalen Angelegenheit führen dürfte.

Dabei kann ich jedoch dem Wunsche Meines Volkes, daß durch den baldigen Schluß der Unterhandlung die bisherige nachtheilige Ungewißheit über die gewerbliche und kommerzielle Lage des Großherzogthums endlich beseitigt werden möge, Meine Anerkennung nicht versagen; Ich habe demselben auch die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet, und werde Ihnen noch während des gegenwärtigen Landtages von dem Erfolg Meiner Bemühung Kenntniß geben lassen.

Die Gesetzgebungscommission hat zwei umfassende Entwürfe über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strassachen vollendet; je tiefer gehend die Veränderungen sind, die sie in Vorschlag bringen zu müssen glaubte, desto mehr trat die Nothwendigkeit ein, beide Entwürfe, noch ehe sie Ihnen zur Berathung vorgelegt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Ich suche auf deren Beschleunigung zu wirken, so weit es die Wichtigkeit des Gegenstandes immer erlaubt; denn es ist Mein ernstlicher Wunsch, daß dem Lande die Wohlthat verbesserter Einrichtungen auch in dieser Hinsicht recht bald zu Theil werden möge.

Die Lage der Finanzen ist befriedigend. Es gereicht Mir zum besonderen Vergnügen, daß die Dotation der Zehntschuldentilgungskasse keine Steuererhöhung nöthig macht.

Die innere Verwaltung schreitet in ihrer Entwicklung fort. Die auf dem vorigen Landtag zu Stande gekommenen



Gesetze sind vollzogen. Mehrere haben zu ihrer Anwendung mannigfaltige schwierige Vorarbeiten erfordert. Sie werden von Lehrern keine vermissen.

Außerdem habe Ich Meine besondere Aufmerksamkeit dem öffentlichen Unterricht zugewendet. So viel Treffliches auch die früheren Verordnungen über die niederen und höheren Lehranstalten enthielten, so hat man doch immer den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gattungen von Schulen, und gleichförmige Vorschriften über die Einrichtung und Schulpläne für Schulen gleicher Art entbehrt.

Die neuerlichen Verordnungen über Volksschulen, über höhere Bürger- und Gewerbschulen, und die weitere nächstens erscheinende über gelehrte Schulen, alle von sachkundigen Männern bearbeitet, werden diese Lücken ausfüllen, Alles, mit Einschluß des polytechnischen Instituts, wird sich als ein übereinstimmendes Ganzes darstellen, und Ihre Wünsche befriedigen.

An diese Verordnungen reiht sich ein wichtiges Gesetz, welches Ich Ihnen vorzulegen befohlen habe, und welches

zum Zweck hat, den Stand der Schullehrer in der bürgerlichen Gesellschaft festzustellen, ihnen ein genügendes Einkommen, so weit es noch nicht geschehen, zu sichern, und die Mittel zur Deckung des dazu erforderlichen Aufwandes aufzubringen.

Meine Absicht dabei ist zugleich, diesem, für die Bildung der Jugend so nothwendigen Stand Meine Achtung öffentlich zu beweisen, in der Hoffnung, daß er sich derselben durch treue Pflichterfüllung und durch wirksame Thätigkeit innerhalb der Grenzen seines Berufes immer würdig erhalte.

Noch einige andere, zum Theil wichtige, Gesetze werden Ihnen zur Berathung vorgelegt werden.

Gehen Sie nun, Edle Herren und liebe Freunde! Mit frohem Muth an Ihre Arbeiten.

Zählen Sie auf Mein Vertrauen und Meinen redlichen Willen; Ich zähle wie immer auf Ihre Treue und Ihr Pflichtgefühl.

### Beilage Nr. 2 z. Protokoll über die feierliche Eröffnung d. Ständeversammlung v. 31. März 1835.

#### Namensverzeichnis der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

(Die römischen Ziffern bezeichnen die Städte- und die arabischen die Aemter-Wahlbezirke.)

Name, Stand und Wohnort.	Wahlbezirk.
1. Herr Armbruster, Bürgermeister in Nöttingen.	28. Oberamt Pforzheim.
2. Herr Aschbach, Hofgerichtsrath in Meersburg.	4. Aemter Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löfsingen und Neustadt.
3. Herr Bader, Doctor juris in Zigenhausen.	2. Aemter Radosphzell, Blumenfeld und Konstanz.
4. Herr Beck, Ministerialrath in Karlsruhe.	1. Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf und Ueberlingen.
5. Herr Blankenhorn, Bürgermeister in Müllheim.	10. Amt Müllheim.
6. Herr Bohm, Hofgerichtsaffessor in Rastadt.	X. Stadt Pforzheim.
7. Herr Buhl, Fabrikhaber in Ettlingen.	24. Aemter Rastadt und Ettlingen.
8. Herr Dörr, Gastwirth in Rheinbischhoffshheim.	22. Aemter Kork und Rheinbischhoffshheim.
9. Herr v. Dürnheim, Oberamtmann in Lauberbischhoffshheim.	15. Oberamt Emmendingen.
10. Herr Duttlinger, Geheimerrath und Professor in Freiburg.	13. Erstes Landamt Freiburg und Amt St. Peter.
11. Herr Fecht, Dekan und Pfarrer in Kork.	17. Aemter Tryberg, Haslach, Hornberg und Wolfach.
12. Herr Gerbel, Hofrath und Obergerichtsadvokat in Mannheim.	33. Amt Sinsheim und einige Amtsorte von Espingen.



Name, Stand und Wohnort.	Wahlbezirk.
13. Herr Goll, Gemeinderath und Handelsmann in Karlsruhe.	VIII. Stadt Karlsruhe.
14. Herr Grether, Bürgermeister in Lörrach.	9. Amt Lörrach.
15. Herr Grimm, Bürgermeister und Professor in Weinheim.	35. Aemter Ladenburg und Weinheim.
16. Herr Herr, Geheimerrath und Pfar-Rector in Ruppenheim.	VII. Stadt Baden.
17. Herr Hoffmann, Regierungsrath in Konstanz.	27. Aemter Stein und Durlach.
18. Herr v. Jzstein, Hofgerichtsrath in Mannheim.	31. Aemter Philippsburg und Schwetzingen.
19. Herr Knapp, Gastwirth in Appenweier.	20. Oberamt Offenburg.
20. Herr Körner, Bürgermeister in Seckenheim.	34. Oberamt Heidelberg.
21. Herr Kröll, Diaconus in Lahr.	IV. Stadt Lahr.
22. Herr Lang, Oberamtmann in Lahr.	36. Amt Neckarbischofsheim u. ein Theil von Mosbach.
23. Herr Lauer, Handelsmann in Mannheim.	XII. Stadt Mannheim.
24. Herr Leiblein, Oberamtmann in Ladenburg.	39. Amt Borberg.
25. Herr Magg, Regierungsregistrator in Freiburg.	I. Stadt Ueberlingen.
26. Herr Martin, Bürgermeister in Stausen.	11. Aemter Stausen und Heitersheim.
27. Herr Merk, Ministerialrath in Karlsruhe.	V. Stadt Offenburg.
28. Herr Mittermaier, Geheimerrath und Professor in Hei- derberg.	XI. Stadt Bruchsal.
29. Herr Mördes, Doctor der Rechte in Heidelberg.	38. Aemter Buchen und Osterburken.
30. Herr Mohr, Hofrath u. Obergerichtsadvokat in Mannheim.	XII. Stadt Mannheim.
31. Herr Müller, Bürgermeister in Rastadt.	VI. Stadt Rastadt.
32. Herr Plag, Professor in Wertheim.	XIV. Stadt Wertheim.
33. Herr Posselt, Apotheker in Heidelberg.	XIII. Stadt Heidelberg.
34. Herr Regenauer, Ministerialrath in Karlsruhe.	30. Aemter Bretten und Eppingen.
35. Herr Rettig, Regierungsdirektor in Konstanz.	II. Stadt Konstanz.
36. Herr Rettig, Oberamtmann in Emmendingen.	IV. Stadt Lahr.
37. Herr Rindeschwender, Hofgerichtsadvokat in Rastadt.	23. Aemter Achern und Bühl.
38. Herr v. Rotteck, Hofrath und Professor in Freiburg.	16. Aemter Kenzingen und Endingen.
39. Herr Rutschmann, Finanzrath in Karlsruhe.	VIII. Stadt Karlsruhe.
40. Herr Sander, Hofgerichtsrath in Rastadt.	25. Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach.
41. Herr Schaaff, Obervogt in Rastadt.	37. Amt Eberbach und ein Theil von Mosbach.
42. Herr Scheffelt, Weinhändler und Landwirth in Steinen.	8. Aemter Schoppsheim und Kandern.
43. Herr Schinzinger, Universitätswirthschafts-Administrator in Freiburg.	III. Stadt Freiburg.
44. Herr Selzam, Geheimer Referendar in Karlsruhe.	40. Aemter Tauberbischofsheim und Verlachshausen.
45. Herr Seramin, Handelsmann in Rothweil.	12. Amt Breisach und Freiburger Amtsorte.
46. Herr Sonntag, Fabrikhaber und Handelsmann in Em- mendingen.	14. Zweites Landamt Freiburg, Aemter Waldkirch und Elzach.
47. Herr Stösser, Geheimer Referendar in Karlsruhe.	VIII. Stadt Karlsruhe.
48. Herr Tresurt, Hofgerichtsrath in Rastadt.	29. Amt Bruchsal.
49. Herr Trötschler, Hammerwerksinhaber in Tiefenstein.	7. Aemter Säckingen, Schönau und Laufenburg.
50. Herr v. Tscheppe, Hofrath in Stockach.	3. Aemter Stockach, Möskirch, Engen, Mähringen und Stetten a. f. M.
51. Herr Böcker, Fabrikhaber in Lahr.	19. Amt Lahr.



Name, Stand und Wohnort.

- 52. Herr v. Vogel, Regierungsrath in Mannheim.
- 53. Herr Welcker, Hofrath und Professor in Freiburg.
- 54. Herr Weller, Obergerichtsadvokat in Mannheim.
- 55. Herr Weigel I., Hofgerichtsbrath in Freiburg.
- 56. Herr Weigel II., Obervogt in Freiburg.
- 57. Herr Weysfer, Bürgermeister in Durlach.
- 58. Herr Winter, Staatsminister des Innern in Karlsruhe.
- 59. Herr Winter, Universitätsbuchhändler in Heidelberg.
- 60. Herr Ziegler, Domänenrath in Karlsruhe.

Wahlbezirk.

- 32. Aemter Neckargemünd und Wiesloch.
- 18. Amt Ettenheim.
- XII. Stadt Mannheim.
- III. Stadt Freiburg.
- 6. Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut.
- IX. Stadt Durlach.
- 26. Landamt Karlsruhe.
- XIII. Stadt Heidelberg.
- 21. Aemter Gengenbach und Oberkirch.

Von drei Wahlbezirken sind die Wahlen noch zurück.

1. Herr v. Vogel, Regierungsrath in Mannheim.	32. Aemter Neckargemünd und Wiesloch.
2. Herr Welcker, Hofrath und Professor in Freiburg.	18. Amt Ettenheim.
3. Herr Weller, Obergerichtsadvokat in Mannheim.	XII. Stadt Mannheim.
4. Herr Weigel I., Hofgerichtsbrath in Freiburg.	III. Stadt Freiburg.
5. Herr Weigel II., Obervogt in Freiburg.	6. Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut.
6. Herr Weysfer, Bürgermeister in Durlach.	IX. Stadt Durlach.
7. Herr Winter, Staatsminister des Innern in Karlsruhe.	26. Landamt Karlsruhe.
8. Herr Winter, Universitätsbuchhändler in Heidelberg.	XIII. Stadt Heidelberg.
9. Herr Ziegler, Domänenrath in Karlsruhe.	21. Aemter Gengenbach und Oberkirch.



# I. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. April 1835.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs Staatsminister Winter und sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Grimm, Herr, Knapp, Rettig v. E. und Rettig v. K.

Unter dem Vorstize des Alterspräsidenten v. Tscheppe.

Der Tagesordnung gemäß wird zur Bildung der provisorischen Abtheilungen geschritten und solche folgendermaßen zusammengesetzt:

Die I. Abtheilung besteht aus den Abgeordneten

Bader,	Merk,
Bekk,	Müller,
Blankenhorn,	v. Tscheppe,
Bohm,	Bölker,
Dörr,	Welker und
v. Dürrheimb,	Weßel I.
Lauer,	

Die II. Abtheilung besteht aus den Abgeordneten

Aschbach,	Regenauer,
Körner,	Rindeschwender,
Krödl,	v. Rotted,
Lang,	Weller,
Mohr,	Weßel II.
Posselt,	

Die III. Abtheilung aus den Abgeordneten

Fecht,	Schinzinger,
Gerbel,	Seramin,
Goll,	Trefurt,
Sander,	Trötschler,
Schaaff,	v. Vogel.

Die IV. Abtheilung aus den Abgeordneten

Duttlinger,	Martin,
Grether,	Scheffelt,
v. Isstein,	Selzam,

Sontag,	Winter v. K.,
Stösser,	Ziegler.

Die V. Abtheilung aus den Abgeordneten

Armbruster,	Mördes,
Buhl,	Platz,
Hoffmann,	Rutschmann,
Leiblein,	Weyffer,
Magg,	Winter v. H.
Mittermaier,	

Die Sitzung wird sofort auf eine Stunde unterbrochen, während welcher Zeit die Abtheilungen sich mit Prüfung der Wahlen der neu eingetretenen Mitglieder beschäftigten.

Nach wieder eröffneter Sitzung eröffnet Staatsminister Winter der Kammer drei höchste Rescripte, wonach außer den Mitgliedern des Staatsministeriums, Staatsrath Nebenius zum Regierungskommissär für das Ministerium des Innern, der Oberst v. La follaye und Geh. Kriegsrath v. Reck für das Kriegsministerium, und der Geheimrath Ziegler und Ministerialrath Merk zu Regierungskommissären für das Justizministerium ernannt worden sind.

Beilage Nr. 1, 2, 3.

Der Abg. Merk berichtet Namens der ersten Abtheilung über die im 30. Wahlbezirk Statt gehabte Wahl des Abg. Regenauer: Von den erschienenen 42 Wahlmännern sind 27 Stimmen auf den Ministerialrath Regenauer gefallen. Die übrigen Eigenschaften hinsichtlich seines Alters und seiner Besoldung finden sich schon in den früheren Wahllisten ausgedrückt. Schließlich hat er sich auch noch über den Besitz



eines katastrirten Grundstücks bei den Akten gehörig legitimirt, so daß die Commission durchaus keinen Anstand nehmen konnte, auf die Genehmigung der Wahl anzutragen.

Gerbel erinnert, daß er einen Berichterstatter vor sich sehe, über dessen Wahl selbst erst erkannt werden müsse.

v. Rotteck findet diesen Anstand nicht ganz ungegründet, und trägt daher darauf an, daß zuerst die zweite Abtheilung berichte, wornach die Wahl des Abg. Merk nicht den meisten Anstand haben würde.

Merk erkennt die gemachte Erinnerung als richtig an.

Nachdem sich die Kammer darüber vereinigt hatte, vorerst die zweite Abtheilung zu hören, berichtet der Abg. v. Rotteck Namens derselben

1) über die Wahl des Bezirks Offenburg, wobei der Abg. Merk gewählt wurde. Die erste Wahl daselbst war auf den Geh. Rath Mittlermaier gefallen, der aber, als zugleich in Bruchsal gewählt, diese Wahl ablehnte. Die zweite Wahl fand am 14. März in Offenburg Statt. Die Einladungsschreiben an sämtliche Wahlmänner sind zur gehörigen Zeit, nämlich wenigstens sechs Tage vor dem Wahltag, ergangen. Sämmtliche 30 erschienenen Wahlmänner haben dem Ministerialrath Merk ihre Stimmen gegeben, wonach derselbe als einstimmig gewählt proclamirt wurde, und sodann auch die Wahl annahm. Der Gewählte hat durch eine beglaubigte Abschrift seiner Dienstsignatur den durch das Gesetz vorgeschriebenen Gehalt nachgewiesen und eine Bescheinigung seines Steuerkapitals vorgelegt. Der Laufschein wird nicht nothwendig seyn, da wir den Gewählten schon seit zwei Landtagen unter uns gesehen haben. Sämmtliche Formen sind genau beobachtet, es ist daher kein Anstand, diese Wahl als vollkommen gültig anzuerkennen, worauf er hiermit anträgt.

Beschluß:

den Commissionsantrag anzunehmen.

2) über die Wahl des Abg. Stöffer (Stadt Karlsruhe).

Es wurde in dieser Stadt eine Wahl angeordnet, weil der Abg. Walchner seinen Austritt angezeigt hatte. Sie wurde am 21. Jan. vorgenommen. Von den 66 Wahlmännern, die den Abg. Walchner wählten, erschienen nur 55, so daß die absolute Mehrheit 28 betrug. Geheimer Referendar Stöffer erhielt davon 32 Stimmen. Eben so wie bei der vorigen Wahl zeigte sich auch hier nicht die mindeste Unregelmäßigkeit, wie das Protokoll nachweist. Was die Eigen-

schaften des Gewählten betrifft, so sind sie gesetzlich nachgewiesen. Es liegt ein Laufschein vom 16. April 1792 vor; eben so ist eine Besoldung von 2400 fl. und ein Steuerkapital von 8000 fl. durch gehörige Bescheinigung nachgewiesen; er glaubt daher, daß gegen diese Wahl nicht das Mindeste zu erinnern sei, und trägt deshalb auf Anerkennung an.

Beschluß:

den Antrag der Abtheilung anzunehmen.

3) über die Wahl des Abg. Rutschmann (Stadt Karlsruhe).

Diese Wahl wurde am 10. März vorgenommen, die Einladung an die Wahlmänner am 27. Februar erlassen, und sämtliche bescheinigten den Empfang derselben sechs Tage vor dem Wahltag. 70 Wahlmänner waren geladen, wovon 68 erschienen sind. Finanzrath Rutschmann wurde mit 65 Stimmen gewählt und nahm auch die Wahl an. In Bezug auf die gehörigen Eigenschaften eines Abgeordneten ist kein Ausweis nöthig, als der hinsichtlich des Steuerkapitals und der Besoldung, weil in Bezug auf die übrigen Eigenschaften der Ausweis schon früher gegeben wurde. Ueber die Besoldung legt der Gewählte ein Zeugniß der Generalwittwenkasse vor, woraus hervorgeht, daß er mit 2000 fl. dort immatriculirt ist, und dann weiter einen Steuerzettel, wornach er ein Steuerkapital von 8030 fl. versteuert. Das Protokoll zeigt, daß die nothwendigen Formen beobachtet worden seien, und die Abtheilung trägt hiernach auf Genehmigung der Wahl an.

Beschluß:

diesen Antrag anzunehmen.

4) über die Wahl des Obervogts Schaaff in Rastadt (37. Aemterwahlbezirk Eberbach und Mosbach).

Der Wahltag war auf den 9. März festgesetzt und der Wahlort Mosbach. 68 Wahlmänner waren da, und 35 bildeten sonach die absolute Mehrheit. Nachdem die Wahl unter Beobachtung aller und jeder Formen vorgenommen worden, zeigte sich, daß der vorige Abgeordnete, Obervogt Schaaff in Rastadt mit 48 Stimmen wieder gewählt wurde. Die vorgelegte Signatur weist 2000 fl. Besoldung und der Steuerzettel ein Grundsteuerkapital von 19 fl. 30 kr. aus. Die Abtheilung trägt auf Annahme der Wahl an.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

Merk betritt wieder die Rednerbühne, und wiederholt den Antrag auf Genehmigung der auf den Ministerialrath Re-



genauer gefallenen Abgeordnetenwahl, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des Regierungsraths v. Vogel (32. Wahlbezirk).

Die Wahlverhandlung fand am 27. Februar d. J. Statt, und alle 58 Wahlmänner des Bezirks wurden nach der bei den Akten liegenden Bescheinigung mehr als sechs Tage vorher eingeladen. Es erschienen von den 58 Wahlmännern 57. v. Vogel hat hievon 56 Stimmen erhalten. Derselbe hat sich über eine Besoldung von 1600 fl. und darüber ausgewiesen, daß er im Jahre 1796 geboren ist. Auch besitzt derselbe ein Steuerkapital, katastrirt für das Jahr 18<sup>34/35</sup>, von 2550 fl., wonach also auch diese Wahl als unbeanstandet sich darstellt.

#### Beschluß:

die vorliegende Wahl zu genehmigen.

3) Ueber die Wahl des Oberamtmanns Lang (36. Wahlbezirk). Es sind hier 45 Wahlmänner, die alle den Empfang der Vorladung mehr als sechs Tage vor der Wahl bescheinigt haben. Von diesen 45 sind 43 erschienen. Von diesen 43 Stimmen sind 26, also gerade die absolute Mehrheit, auf Lang gefallen, und der Wahlakt selbst in allen den Formen vorgenommen worden, die die Wahlordnung vorschreibt. Der Gewählte ist nach dem vorgelegten Laufschein 42 Jahre alt, hat eine Besoldung von 1600 fl. und laut eines Kaufbriefs vom 21. Februar, also zwei Tage vor der Wahl, ein Grundstück erworben. Eine Bescheinigung, daß es schon im Steuerkataster sei, liegt nicht bei, sondern nur die Bescheinigung über den Kauf. Es hat aber die Commission doch in diesem Umstand keinen Anstand finden wollen, diese Wahl zu genehmigen. Zwar scheint der Wortlaut des §. 37 die Eintragung in das Kataster einigermaßen fordern zu wollen, allein die Ansicht der Commission gieng dahin, daß man diesen Wortlaut nicht zu sehr beschränken müsse, daß die Wahlfreiheit in dieser Hinsicht möglichst zu begünstigen sei; auch hat die Commission Rücksicht auf die bisherige Praxis genommen.

#### Beschluß:

die Wahl für gültig anzuerkennen.

4) Ueber die Wahl des Abg. Leiblein (39. Wahlbezirk).

Es waren hier 39 Wahlmänner, von denen wirklich alle erschienen sind, und der Wahlakt selbst ist ganz in der gehörigen Ordnung vor sich gegangen. Von den 39 Wahlmännern

Verhandl. d. II. Kammer 1835. 16. Heft

sind 35 Stimmen auf den Abg. Leiblein. Nach dem vorgelegten Laufschein hat der Gewählte das gesetzliche Alter und sich auch über eine Besoldung von 1600 fl. ausgewiesen. In Hinsicht der Erwerbung eines Grundstücks verhält es sich gerade so, wie bei der letzten Wahl. Es ist ein Ausweis vorhanden, vermöge dessen von dem Gewählten ein Grundstück vor der Wahl erworben wurde; allein das geht nicht daraus hervor, daß es schon in das Kataster eingetragen ist. So wie indessen die Abtheilung bei dem vorigen Fall keinen Anstand fand, so findet sie auch hier keinen, auf die Genehmigung der Wahl anzutragen.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Sander berichtet Namens der dritten Abtheilung:

1) über die Wahl des Geheimraths Mittermaier (Bezirk: Stadt Bruchsal).

Die Wahl selbst, bemerkt der Referent, ist am 28. Febr. d. J. vorgenommen worden. Sämmtliche Bescheinigungen der Wahlmänner über die Einladung zur Wahl sind vorhanden und zwar vom 20. oder 19. Febr. datirt. Es waren 32 Wahlmänner für Bruchsal versammelt und die Wahl ist einstimmig auf den Geheimrath Mittermaier gefallen. Hinsichtlich des Alters und des Steuerkapitals beruft er sich auf die früheren Wahllakten, besonders die vom Jahre 1831. Die Fortdauer des Besizes des Steuerkapitals wird durch ein Zeugniß der Obereinnehmerei in Heidelberg nachgewiesen, wonach Hr. Mittermaier ein Steuerkapital von 6670 fl. versteuert. Es wird der Antrag gestellt, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, ihm aber aufzugeben, die Nachweisung über den Besiz einer Besoldung von 1500 fl. noch nachzubringen.

#### Beschluß:

den Antrag der Abtheilung anzunehmen.

2) Ueber die Wahl des Obergerichtsadvokaten Weller in Mannheim.

Die Wahl wurde am 12. März d. J. vorgenommen, die Wahlmänner auf den 3. März vorgeladen und die Bescheinigungen über die Vorladung sind vom 4. März, wonach also die sechs Tage, die zwischen den beiden Akten liegen müssen, eingehalten sind. Es waren 69 Wahlmänner gewählt, und alle erschienen. Der gewählte Abgeordnete hat von ihnen 55 Stimmen, also weit mehr erhalten, als die absolute Mehrheit beträgt. Sein Alter hat er durch einen Auszug aus dem Lausbuch der katholischen Pfarrei bescheinigt.



nigt, wonach er am 22. August 1800 getauft ist. Den Besitz des erforderlichen Steuerkapitals hat er durch ein Zeugniß des Steuerperäquators in Mannheim nachgewiesen, wonach er den Betrag von 10,465 fl. in Grundstücken versteuert und die Abtheilung hat daher keinen Anstand gefunden, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

**Serbel:** Es ist bei diesem Wahlakt etwas vorgekommen, wovon in den Akten keine Erwähnung geschieht. Ich habe aber offizielle Kunde davon erhalten, und muß es darum zur Sprache bringen, weil davon die Entscheidung einer nicht unwesentlichen Frage abhängt, nämlich, ob praktische Aerzte als Wahlmänner wahlfähig seien oder nicht. Es ist von dem Wahlkommissär der Erlaß an das Stadttamt Mannheim ergangen, er finde in dieser Wahlhandlung, daß einige praktische Aerzte gewählt seien, und er legte daher dem Stadttamt auf, über die Gültigkeit dieser Wahl zu erkennen. Dieses veranlaßte einen Erlaß der Wahlkommission, die sich dahin äußert, daß praktische Aerzte stets für wahlfähig und wählbar anerkannt worden seien, das Stadttamt bemerkte jedoch, es fühle sich nicht berufen, darüber zu entscheiden, weil nicht ein Competenter diese Wahl anfechte. Es entsteht daher hier die Frage, ob praktische Aerzte als Wahlmänner wählbar seien? Ich glaube und die Wahlkommission glaubte auch, daß praktische Aerzte wie die Rechtspraktikanten zu betrachten sind. Sie gehören nicht unter die Rubrik von Hintersassen, Gewerbsgehülften, Gesinde und Bedienten; aber unter diese müßten sie gesetzt werden können, um ihre Wahlfähigkeit zu bestreiten. Es wurde schon auf dem vorigen Landtage ein Präjudiz darüber gegeben und zwar in Beziehung auf die Rechtspraktikanten. Damals hat die Kammer einstimmig erklärt, daß die Rechtspraktikanten allerdings wählbar seien.

**Sander:** Es scheint auch daraus, daß der Wahlkommissär Dahmen die Akten, die darüber erwachsen sind, wieder aus den Akten genommen hat, selbst hervorzugehen, daß er von seiner frühern Meinung zurückkam. Mag er übrigens glauben, was er will, so wird die Kammer auf ihrem frühern Beschluß beharren, daß die praktischen Aerzte so gut wie die Rechtspraktikanten und Theilungskommissäre zu solchen gehören, die allerdings als Wahlmänner gewählt werden können. Jener §. der Wahlordnung, der zwar davon spricht, der Wahlmann soll ein bürgerliches Gewerbe oder ein öffentliches Amt haben, ist nicht bloß auf die wirklichen Staatsdiener zu beschränken, sondern auf alle Diejenigen

auszudehnen, die von dem Staat aus ein übertragenes Gewerbe und zwar ein wissenschaftliches Gewerbe üben. Besonders aus dem Gegensatze, daß nur das Gesinde u. s. w. ausgeschlossen seyn soll, folgt dies auf das Klarste. Das hiesige Ministerium selbst hat dies anerkannt, indem ein Rekurs von dem Rechtspraktikanten, der dorthin ging, weil er von der Wahlkommission als nicht zulässig erklärt worden ist, dahin entschieden wurde, sie seien wahlberechtigt. Darüber wird aber kein Beschluß zu fassen seyn.

**v. Kottack:** Die competente Behörde, nämlich das Wahlcollegium, hat die Betheiligten, von denen die Rede ist, als wahlberechtigt anerkannt. Sie wurden in die Liste der Wahlmänner eingetragen und von keiner Seite ist ein Anstand dagegen erhoben worden, so daß also die Sache für diesen Fall im Reinen ist.

**Duttlinger** hat dieselbe Meinung und tadelt, daß die Akten nicht vollständig sind.

Was die Frage betrifft, ob praktische Aerzte wählbar seien? so werde ich sie wie die Wahlkommission in Mannheim beantworten, daß sie nämlich wahlfähig und wählbar sind. Der §. 43 der Wahlordnung hat allerdings eine authentische Interpretation oder eine Vervollständigung nothwendig, welches auch in der Kammer und bei der Regierung schon früher eingesehen, ja sogar dieser Einsicht schon praktische Folge gegeben wurde. Im Jahr 1822 hat die Regierung einen Entwurf zur Interpretation und Vervollständigung des Art. 43 der Wahlordnung in die zweite Kammer bringen lassen, welcher derjenigen Ansicht huldigt, die der Wahlfreiheit die günstigere ist. Dieser Entwurf stand in Verbindung mit der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung geht von dem Grundsatz aus, daß Jeder im Großherzogthum, der ein selbstständiges Daseyn hat, einer Gemeinde als Ortsbürger, Schutzbürger oder Ehrenbürger angehören müsse, und der Entwurf dieses Gesetzes zur Vervollständigung des Art. 43 sagt: Bei Ernennung der Wahlmänner sind stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger nach zurückgelegtem 25. Jahre, die nicht Mitglieder der ersten Kammer und im Wahlort als Bürger etablirt sind, oder Diejenigen, die ein öffentliches Amt bekleiden. Die praktischen Aerzte gehören in beiden Beziehungen dazu. Sie bekleiden ein öffentliches Amt und stehen unter der Sanitätskommission. Ich glaube deshalb, daß gegen die Wahlfähigkeit und gegen die Wählbarkeit dieser Klasse von Staatsangehörigen keine gegründeten Zweifel obwalten können.



Bader ist hiemit einverstanden mit der Bemerkung, der Kammer stehe immer die Entscheidung hierüber zu, und er will in dieser Hinsicht die Rechte derselben gewahrt haben.

v. Kotteck: Das Recht der Kammer, über die Wahl der Wahlmänner zu urtheilen, habe ich immer behauptet, wie die Protokolle des Landtags von 1833 ganz deutlich beweisen.

Die Kammer beschließt sofort, die Wahl für gültig anzuerkennen.

3) Ueber die Wahl des im 10. Städtewahlbezirk, Pforzheim, gewählten Abg. Bohm.

Pforzheim hat 32 Wahlmänner gestellt, die auf den 28. Januar ihre Vorladung zu der Wahl auf den 10. März erhalten haben. Es sind 31 erschienen; von denen Bohm bei weitem die absolute Mehrheit erhielt. Was seine Wahlfähigkeit betrifft, so ist er den 20. August 1800 geboren, hat sich über den Besitz eines steuerbaren Vermögens durch ein Zeugniß des Bürgermeistersamts in Pforzheim ausgewiesen, wonach er ein Weinhandlungspatent für das vergangene Jahr 1834 in fünfter Klasse und den Betrag von 10,070 fl besitzt, und die Abtheilung hat unter diesen Umständen den Antrag zu stellen, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erklärt sich mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden.

v. Hstlein berichtet Namens der vierten Abtheilung

1) über die Wahl des im 4. Aemterwahlbezirk, Bonndorf, zum Abgeordneten gewählten Hofgerichtsrath Aschbach, indem er bemerkt: diese Wahl bietet keinen Anstand dar. Er entwickelt dieses mit Angabe der aktenmäßigen Verhältnisse, und trägt auf Genehmigung der Wahl an.

Beschluß

den Antrag anzunehmen.

2) Ueber die Wahl des im 14. Wahlbezirk, Wertheim, zum Abgeordneten gewählten Professors Platz.

Die Abtheilung erfah aus der Wahlordnung, daß nach §. 37 landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener als Abgeordnete nicht von dem Wahlbezirk gewählt werden können, wozu ihr Bezirk gehört, und es entstand also die Frage, ob der Professor Platz in Wertheim wählbar sei. Da nun aber das Gymnasium keine Lokalanstalt, sondern eine allgemeine Anstalt ist, da ferner die Kammer in dieser Beziehung zwei Präjudicien für sich hat, nämlich den Abg. Grimm für Weinheim und den Abg. Kröll in Lahr,

so konnte dieser Punkt nicht als Anstand betrachtet werden. Im übrigen wurden die gesetzlichen Erfordernisse und Eigenschaften aus den Akten nachgewiesen. Er trägt auf Genehmigung derselben an.

Beschluß

diesen Vorschlag anzunehmen.

3) Ueber die Wahl des in dem 12. Aemterwahlbezirk Dreifach gewählten Abg. Seramin. Auch über diese gibt er auf den Grund der Akten die nöthigen Aufschlüsse, wornach alle Förmlichkeiten beobachtet und alle Erfordernisse vorhanden sind. Er trägt Namens der Abtheilung auf Anerkennung der Wahl an.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Mittermaier berichtet Namens der fünften Abtheilung.

1) Ueber die Wahl des Abg. Böcker (19. Aemterwahlbezirk — Amt Lahr —).

Diese Wahl, bemerkt Referent, ist in jeder Beziehung in Ordnung, wie er gleichfalls aus den Akten Punkt vor Punkt nachweist. Er trägt Namens der Kommission darauf an, die Wahl für gültig zu erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2) Ueber die Wahl des im 13. Wahlbezirk zum Abgeordneten gewählten Geheimenraths Duttlinger. Von 37 Wahlmännern ist Duttlinger wieder einstimmig gewählt worden, alle übrigen Erfordernisse werden als gleichfalls vorhanden gezeigt.

Die Kammer

beschließt

die Wahl als gültig anzuerkennen.

3) Ueber die Wahl des im 15. Aemterwahlbezirk gewählten Oberamtmanns v. Durrheimb.

Referent bemerkt, daß 39 erschienene Wahlmänner sämtlich für den Gewählten gestimmt haben, das erforderliche Steuerkapital vorhanden sei, und zeigt aus den Akten das Daseyn aller übrigen Erfordernisse.

Die Kammer erklärt sich mit dem Antrage auf Gültigkeitserklärung der Wahl für einverstanden.

4) Ueber die Wahl des im 8. Aemterwahlbezirk gewählten Abg. Scheffelt. Der Gewählte trete an die Stelle des frühern Abg. Marget, welcher der Kammer durch den Tod zu früh entzogen worden sei, dessen Andenken ihr aber stets theuer seyn werde.

Er zeigt gleichfalls das aktenmäßige Daseyn aller gesetz-



lichen Erfordernisse, und die Abtheilung trage daher darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag der Abtheilung v. Zykstein: Ich habe nichts gegen die Wahl zu erinnern, allein wie der Abg. Mittermaier, so halte auch ich es für Pflicht, einige Worte dankbarer und freundlicher Erinnerung an unsern ehemaligen Kollegen Marget auszusprechen. Mit ihm — das werden Sie selbst zugeben — ist ein wahrer Ehrenmann aus unserer Mitte geschieden. Warmer Eifer für Verfassung, gesetzliche Ordnung und Freiheit belebte ihn eben so sehr als rege Liebe für die Gemeinde, deren Vorstand er war, und die seinen Verlust lange empfinden wird. Er brachte, Sie können mir dieses glauben, wahre und aufrichtige Opfer dem Stande, zu dem er gewählt wurde. Er war neben diesem ein wackerer Bürger, treuer Vater und Versorger seiner Familie. Diese Gefühle, m. H., werden Sie gewiß mit mir theilen.

Durch allgemeines Erheben von den Sitzen, drücken die Mitglieder ihren Beifall aus, worauf die Wahl selbst zur Abstimmung kommt und genehmigt wird.

Mohr stellt sodann den Antrag, die Mitglieder der Versammlung, die ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, von Seiten der Kammer einzuladen, zu erscheinen.

Lebhafte unterstützt. Dabei wird jedoch die Abwesenheit des Abgeordneten Knapp entschuldigt und bemerkt, der Abgeordnete Herr werde heute noch eintreffen.

#### Beschluß:

Alle Mitglieder der Kammer, die ohne Entschuldigung ausgeblieben sind, also mit Ausnahme der Abg. Knapp und Herr, einzuladen, in der Versammlung zu erscheinen.

v. Kottel: Es hat sich auf dem letzten Landtage eine Art von Observanz bilden wollen, darin bestehend, daß, wenn Kommissionen zusammengesetzt wurden, wozu jede Abtheilung ein Mitglied sendet, immer die Mitglieder der ersten Abtheilung als Vorstände der betreffenden Kommissionen anerkannt worden sind. Ich halte dieß aber in dem Gesetz und in der Geschäftsordnung und in der Natur der Sache durchaus nicht für gegründet.

Diese Ansicht wird mehrfach unterstützt.

Die Kammer verläßt jedoch, ohne förmliche Beschlußfassung, diesen Gegenstand.

Es wird hierauf zur Bildung der definitiven Abtheilungen geschritten.

Nach den gezogenen Loosen besteht die

#### I. Abtheilung aus den Abgeordneten:

Armbruster,	Mittermaier,
Bader,	v. Kottel,
Beff,	v. Vogel,
Dörr,	Weßel I.,
v. Dürrheimb,	Weysfer,
Herr,	Ziegler.
v. Zykstein,	

#### II. Abtheilung aus den Abgeordneten:

Fecht,	Sander,
Goll,	Scheffel,
Körner,	Schinzinger,
Magg,	Völker,
Merk,	Weller,
Regenauer.	Weller,

und dem für den ausgetretenen Deputirten Better gewählt werdenden Abgeordneten.

#### III. Abtheilung aus den Abgeordneten:

Ashbach,	Posselt,
Gerbel,	Kettig v. E.,
Grether,	Rutschmann,
Knapp,	Sonntag,
Kröll,	Trötschler,
Martin,	Winter v. K.

#### IV. Abtheilung aus den Abgeordneten:

Biankenhorn,	Kettig v. K.
Bohm,	Schaaff,
Buhl,	Seramin,
Grimm,	Stösser,
Hoffmann,	v. Lscheppe,
Mohr,	

und den für die ausgetretenen Abg. Wisemann und Wolff eintretenden Mitgliedern.

#### V. Abtheilung aus den Abgeordneten:

Duttlinger,	Platz,
Lang,	Rindeschwender,
Lauer,	Selham,
Leiblein,	Trefurt,
Mördes,	Weßel II.,
Müller,	Winter v. H.

Damit wird die Sitzung geschlossen, nachdem noch vorher der Präsident die Abtheilungen eingeladen hatte, sich heute



Mittag um 4 Uhr zur Wahl ihrer Vorstände und Secretäre zu versammeln.

Zur Beurkundung  
der Alterspräsident: v. Tscheppe.  
Der provisorische Secretär:  
Weller.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung vom 1. April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, außer den Mitgliedern Unseres Staatsministeriums, noch Unsern Staatsrath und Direktor des Ministeriums des Innern Rebenius für das Ministerium des Innern, überhaupt zum ständigen Regierungskommissär bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen, und behalten Uns vor, zur nähern Begründung einzelner Gesetzesentwürfe noch besondere Kommissäre zu bestimmen. Zugleich ermächtigen Wir die Chefs Unserer Ministerien, bei einzelnen Verhandlungen über den Finanzetat die betreffenden Direktoren der Centralstellen, oder die einzelnen Referenten zu den Berathungen in den Kommissionen und zu den Verhandlungen in den Kammern beizuziehen und jedesmal Unsere getreuen Stände davon vorher zu benachrichtigen.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl  
Er. Königl. Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung vom 1. April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, Unseren Obersten und Mitglied des Kriegsministeriums, Freiherrn v. Lasollaye, so wie Unsern Geheimen Kriegs Rath v. Reck zu ständigen Regierungskommissären für das Kriegsministerium bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl  
Er. Königl. Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung vom 1. April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, Unsern Geheimen Rath Ziegler, so wie den Ministerialrath Merk, zu ständigen Regierungskommissären für das Justizministerium bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl  
Er. Königl. Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.



## II. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 2. April 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Finanzminister v. Böckh und Ministerialrath Frey, sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Grimm, Knapp, Kettig v. C., Kettig v. R.,

Unter dem Vorstze des Alterspräsidenten von Tscheppe.

Winter v. H. übergibt zwei Petitionen:

- 1) eine solche der Stadt Heidelberg, um Modifikation der zu der Kirchen- und Stiftungsverrechnung gehörigen Erbbestands- und Leibgedingsgüter;
- 2) eine solche der Gemeinde Handschuchsheim, in demselben Betreff.

Beide werden an die zu wählende Petitionskommission zum Bericht verwiesen.

Finanzminister v. Böckh eröffnete hierauf der Kammer ein höchstes Rescript, wonach der Ministerialrath Frey zum Regierungskommissär für das Finanzministerium bei der ersten und zweiten Kammer ernannt wird.

Beilage Nr. 1.

Der Alterspräsident legt der Kammer ein Urlaubsgesuch des Abg. Kettig v. R. auf vier Wochen vor, das ohne Widerspruch bewilligt wird.

Die Tagesordnung führt nun zu der von 54 Stimmen vorgenommenen Wahl der drei Kandidaten für die Präsidentenstelle.

Dieselbe fällt auf die

Abgeordneten: Mittermaier mit 47 Stimmen,  
v. Ißstein „ 30 „  
v. Rotteck „ 30 „

Nach Verkündigung dieses Wahlergebnisses äußert

Mittermaier. Meine Herren! Das Ergebnis Ihrer Wahl überrascht mich und erfüllt mein Herz mit Freude und Dank. Ich erkenne darin eine Bürgschaft Ihres Wohlwollens und Vertrauens und finde darin zugleich ein Zeugnis, daß Sie mit meinen Leistungen auf dem vorigen Landtage wenigstens im Allgemeinen nicht ganz unzufrieden gewesen

sind. Durch Worte danke ich Ihnen nicht. Mag das Schicksal mir vergönnen, nach der mir gewordenen Auszeichnung unter Ihnen, in Ihren Reihen bleiben zu dürfen, mag es mich berufen, den Platz, auf den Ihr Vertrauen mich bestimmte, einzunehmen; immer der nämliche zu seyn, die Grundsätze des Rechts, der Wahrheit und der bürgerlichen Freiheit, so wie ich sie auf früheren Landtagen vertheidigte, wieder zu vertheidigen, wahr zu seyn in Gesinnung, Wort und That — das sei mein Dank!

v. Rotteck: Hochgeehrte Herren! Indem ich mich innig darüber freue, den würdigen Präsidenten der Kammer von 1833 durch ein eminentes Stimmenmehr abermals wieder vorzugsweise zu dieser Ehrenstelle berufen zu sehen, erkenne ich auch in meinem innersten Gemüth den hohen Werth der ehrenvollen Auszeichnung, die Sie mir dadurch gaben, daß Sie mich in die Liste der Kandidaten zur Präsidentenstelle aufnahmen. Ich danke Ihnen dafür mit innigem Gefühl und tiefer Rührung, und glaube, daß die würdigste Art des Dankes darin bestehen wird, in Gesinnung und Richtung fortwährend und unverrückt auf demjenigen Wege fortzuwandeln, welchen ich bisher einhielt und für welchen die Wahlstimmen Ihrer Majorität mir als eine ausgesprochene Billigung erscheinen.

Der Abg. v. Ißstein hatte schon vor Eröffnung des Scrutiniums den Saal verlassen und war noch nicht wieder eingetreten.

Welcker bittet sodann um das Wort und äußert: Indem ich mir erlaube, der Kammer in Beziehung auf die Einrichtung unserer Protokolle einen Antrag zu machen, schlage ich zugleich vor, in dieser Hinsicht die Einrichtung



nachzuahmen, die sich in einem benachbarten Königreich, nämlich Württemberg, seit mehreren Landtagen bewährt hat. Sie besteht im Wesentlichen darin, daß die Protokolle, gleich nachdem sie der Geschwindschreiber ausgefertigt hat, in der Regel den Tag nach der Sitzung dem betreffenden Sekretär mitgetheilt werden, von dem solche, nach den etwa erforderlichen vorläufigen Korrekturen, in die Druckerei gegeben werden. Alsdann wird ein Aushängbogen für jedes Mitglied und die Regierungskommissäre gefertigt und in der Kammer von Jedem, der gesprochen hat, in Beziehung auf dasjenige, was er glaubt in der Darstellung seiner Rede Unrichtiges zu finden, an den Rand des Druckbogens die nöthige Verbesserung gemacht. Eben so steht Jedem frei, auch andere Berichtigungen den Sekretären bemerklich zu machen, welsch' letztere sich mit denen, die Einwendungen und Korrekturen vorbringen, besprechen. Sind es bloße Druckfehler und offenbare Kleinigkeiten, die den Sinn gar nicht verändern, so werden die Sekretäre sich über die definitive Berichtigung mit ihnen vereinigen. Werden von den Sekretären Bedenklichkeiten erhoben, die nicht friedlich beseitigt werden können, so werden diese wenigen Punkte in der nächsten Sitzung der Kammer vorgetragen, wo alles noch frisch im Gedächtniß ist und dann die erforderlichen Berichtigungen oder Nichtberichtigungen von der Kammer beschlossen werden.

Ich erlaube mir nur zwei Gründe anzuführen, die diese Einrichtung empfehlenswerth machen. Der erste Grund stützt sich auf die Vereinfachung der Geschäfte. Wir wissen Alle recht gut, daß die Sitzungen zu Protokollvorlesungen nicht bloß sehr lästig, sondern auch nach der bisherigen Einrichtung sehr unthunlich sind. Die Protokolle können nicht sobald, als man wünscht, verlesen werden, nicht alle Abgeordneten haben Zeit, dabei zu erscheinen. Oft sind nur sechs oder noch weniger und gerade diejenigen nicht anwesend, die gesprochen haben. Solchergestalt wird dann das Protokoll redigirt, ohne daß die betreffenden Personen, die am besten darüber Auskunft geben könnten, was zu berichtigen ist oder nicht, im Stande sind, die erforderlichen Berichtigungen zu machen. Wir wissen ferner, daß wir selbst bei dieser Protokollvorlesung nicht fertig werden, sondern noch besondere Kommissionen lange nach dem Schluß des Landtags beschäftigt sind, die Protokolle zu berichtigen. Die Kosten sind dabei gewiß das Unbedeutendste, allein, das ist zu bedauern, daß Protokolle nach so langer Zeit revidirt werden sollen, wo Niemand mehr weiß, was gesprochen wurde.

Ein zweiter Hauptgrund aber, der für jene Einrichtung spricht, besteht darin, daß auf diese Weise der eigentliche Zweck unserer Protokolle erreicht werden wird; diese können bogenweise in das Land gehen, unsere Committenten können in kleinen Stücken unsere Protokolle lesen, während, wenn die Protokolle in dicken Heften und Bänden nach Monaten erscheinen, kein Mensch solche liest.

Wenn auch das Personal vermehrt werden müßte, oder die vielleicht etwas mehr Zeit brauchenden Korrekturen die Druckkosten erhöhen, so wäre dieses gegen das Interesse, unsere Protokolle gelesen zu sehen, gar nicht in Anschlag zu nehmen. Ich führe nun noch den äußeren Grund zur Unterstützung meines Antrags an, daß, wie ich hörte, wir schwerlich hoffen dürfen, ein Landtagsblatt zu sehen, und wie der Kammer hinreichend bekannt ist, auch aus andern Gründen die vollständige Publizität unserer Verhandlungen Schwierigkeiten finden wird, so daß wir uns also durchaus nicht auf Auszüge beschränken dürfen, weil jede Art von Auszug und jede Zeitungsmittheilung Hindernissen entgegensteht, die der vollständige Druck der Protokolle nicht findet.

Ich trage daher darauf an, daß diese Einrichtung von der Kammer beschlossen und, wenn sie die Sache in Erwägung ziehen will, eine Kommission ernannt werde, die möglichst schnell das Resultat ihrer Berathung der Kammer vorzulegen hätte.

**Mer k:** Der Zweck, den der Abg. Welcker erreichen will, wird nur dann erreicht werden können, wenn die Protokolle nicht mehr, wie bisher, ausführlich gedruckt werden. Es ist eine Eigenthümlichkeit der Deutschen, daß sie gerne Alles drucken lassen und man macht uns, vielleicht mit Recht, über die wörtliche Abdruckung unserer Protokolle einen Vorwurf. Während in einem Lande wie Frankreich und England, wo man doch auch versteht, was öffentlich ist, nur die Tagesblätter die Diskussionen ausführlich und täglich liefern, und die Protokolle nur das Wesentliche der Diskussionen enthalten, findet bei uns gerade das Umgekehrte Statt. Unsere Tagesblätter liefern nur magere Auszüge, während die Protokolle jedes gesprochene Wort enthalten. Dies hat die Folge, daß unsere Protokolle nicht gelesen werden, um so weniger, als sie erst Jahr und Tag hintennach erscheinen. Man muß sich über das Lesen der Protokolle nicht täuschen. Sie werden durch das Volk und in dem Volk so gut wie nicht gelesen. Nur dann und wann blättert ein Schulmeister oder ein Politikus des Orts in solchen herum, und kaum wird das



jenige gelesen, was etwa die individuellen Angelegenheiten des Bezirks, z. B. die Petitionen betrifft, die Protokolle selbst aber bleiben durchaus fremd und man erreicht dadurch die Absicht nicht, die man erreichen will. Ich glaube demnach, daß in dieser Hinsicht wirklich eine Abänderung zu wünschen wäre. Ich sehe auch nicht recht den Zweck ein, warum unsere Protokolle wörtlich abgedruckt werden sollen. Man muß die Sache betrachten wie sie zu gehen pflegt. Man kann von dem Redner durchaus nicht fordern, daß er sich darauf beschränke, nur ganz kurz zu seyn. Er hat im schnellen Lauf der Diskussion nicht Zeit, zu beurtheilen, wie weit die Grenzen des Nothwendigen in dieser Hinsicht gehen. Es kann unbemerkt geschehen, daß er sich weiter verläuft, als die Nothwendigkeit in dieser Beziehung fordert. Warum soll jedes Wort gedruckt werden? Tagsblätter sollen das Rednerische liefern und die Protokolle bloß dazu dienen, die Ideen, die entwickelt werden, die Anträge, welche zur Diskussion kommen, summarisch darzustellen, und die Berichte nur in so weit zu geben, als sie allgemeines Interesse haben. Vieles hat auch nur in dem Augenblick Interesse, wo es verhandelt wird, und nicht dann noch, wenn die Theilnahme verloren gegangen ist. Auf diese Weise wird es möglich, den Vorschlag des Abg. Welcker zu realisiren, indem dann wirklich bogenweise und schnell die Protokolle geliefert werden. Man wird zwar einwenden, daß es mit dieser Abkürzung der Protokolle große Schwierigkeiten habe, und daß man den aus der Kammer entnommenen Sekretären nicht zumuthen könne, sich einer solchen, wirklich zeitraubenden und nicht ganz leichten Arbeit zu unterziehen. Ich gebe dies zu, glaube aber auch, daß dadurch leicht geholfen werden könnte, daß man sich zwei tüchtige Subjekte verschafft, die in der Zeit, wo die Protokolle des Geschwindschreibers übersetzt werden, zugleich die Auszüge aus den Protokollen bearbeiten. Davon wären die ersteren für die Kammer und die anderen für den Druck bestimmt, und die Sekretäre der Kammer hätten dann selbst die Aufsicht über diese Auszüge und die Revision zu besorgen, um das Ganze schnell zum Ende zu führen. Ich trage daher auf die Niederlegung einer Kommission an, die den Antrag prüfen soll, ob nicht unsere Protokolle im Auszug geliefert werden könnten und wie dieses am besten einzurichten seyn möchte.

Mö r d e s: Es ist gewiß dieselbe Ueberzeugung, die uns Alle in Beziehung auf unsere Protokolle belebt. Wir fühlen nur zu sehr, daß eine Abänderung nöthig ist, die Art aber,

wie dies geschehen soll, scheint zur Berathung der Abtheilungen und einer Kommission geeignet. Ich finde es deshalb auch nicht zeitgemäß, mich jetzt schon über das Materielle zu äußern, sondern unterstütze den Antrag des Abg. Welcker, sogleich eine Kommission zu wählen, die sofort auch die Mittel zur Berathung in der Kammer an die Hand geben wird, wie künftig diesem gefühlten Mißstand abzuhelfen sei.

v. R o t t e k: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker, verbinde aber damit eine lebhafte Opposition gegen die Ansicht des Abg. Merk. Schon seit dem Jahr 1820 werden bei jedem Landtage schwächere oder stärkere Versuche gemacht, unsere Protokolle abzukürzen, aus verschiedenen Gründen, von denen aber, meiner Ueberzeugung nach, keiner stichhaltig oder gewichtvoll ist und die auch sämmtlich schon bei jedem Landtag durch die entschiedenste Stimmenmehrheit der Kammer widerlegt, nämlich als ungültig erkannt worden sind. Ich will mich auch, wie der Abg. M ö r d e s, nicht auf das Materielle einlassen, muß aber doch vorläufig einigen Worten des Abg. Merk eine Erwiderung folgen lassen. Ich widerspreche durchaus, daß unsere Protokolle, so weitläufig sie sind, und so spät sie auch den Verhandlungen folgen, von Niemand gelesen wurden, als von dem Schulmeister oder einem Politikus des Orts. Ich kenne sehr viele einfache Bürger und Landleute, die weder Schulmeister noch Politiker sind, sondern lediglich Vaterlandsfreunde, die, wie es einem konstitutionellen Bürger ziemt, Interesse an den allgemeinen Angelegenheiten nehmen und wünschen, sich über die Richtung, den Geist und die Gesinnungen ihrer Vertreter zu unterrichten. Ich habe schon oft mit Erstaunen gehört, wie mir solche schlichte Landleute und Bürger Stellen aus Verhandlungen, Beschlüssen und Ausführungen mittheilten, d. h. ihre Kenntniß davon an den Tag legten, während die Stellen mir selbst aus dem Gedächtniß gekommen waren, und wie diese Landleute auch von dieser oder jener bestimmten Richtung und Stimmung eines Abgeordneten sehr viel zu sagen wußten. Wenn der Abg. Merk sagt, in England und Frankreich sei es anders, dort seien die ausführlichen Reden auf die Tagsblätter beschränkt und die Protokolle enthielten nur Auszüge aus den Verhandlungen, so bitte ich ihn, einen Blick über das Meer oder über die deutsch-französische Grenze zu werfen, und sich zu überzeugen, daß dergleichen sehr wohl angeht in einem Lande, wo Pressfreiheit herrscht.



Wenn man aber die Deutschen auf Tagblätter verweisen und ihnen sagen will, daß sie daraus deutliche und vollständige Belehrung und Nachrichten über die Verhandlungen der Kammer erhalten sollen, so heißt dies Hohn ausgesprochen und Spott getrieben mit der deutschen Nation. Wie kann man uns in dem Zustande eines so beispiellosen Preßzwanges auf die Tagblätter verweisen? Da wird eben gestrichen, je nachdem es dem Censor angenehm ist, ja gerade dasjenige, was dem Volke am meisten frommen würde, wird gestrichen. Das einzige Mittel, die Wahrheit zur Kenntniß des Volkes zu bringen, welches das Recht hat, diese Wahrheit zu erfahren, das einzige Mittel, diese Wahrheit zu Ehren zu bringen, ist der vollständige Abdruck der Protokolle. Was auch die einzelnen Uebelstände seyn mögen, die dabei eintreten könnten, so sind sie gar nicht in Betracht und Vergleichung zu ziehen, gegen die außerordentlichen Vortheile. Nur durch den vollständigen Abdruck wird Deffentlichkeit der Verhandlungen erreicht, was ein so kostbarer Artikel der Verfassung ist und ohne welche Deffentlichkeit unsere Verhandlungen bald nicht mehr den zehnten Theil ihres Werthes haben würden. Wenn auch die Gallerieen viele Zuhörer fassen, so sind diese doch nicht das ganze Volk, welches das Recht hat zu fordern, daß man ihm sage, wie die von ihm, zu Vertheidigung seiner Interessen, gewählten Vertreter ihre Pflichten erfüllt haben.

Was den Plan betrifft, zwei tüchtige Subjekte anzustellen, die nach ihrer Weisheit und Beurtheilung streichen möchten, so frage ich den Abg. Merk, ob er sich wirklich diese Selbstverläugnung zutraut, ob er zwei Subjekte kennt, denen er dieses Streichen anvertrauen möchte? Es giebt gar kein Subjekt von der Art, dem gegeben wäre, bloß dasjenige zu streichen, was überflüssig, und dasjenige stehen zu lassen, was etwa gut und zweckmäßig ist. Dies weiß der Redner allein, und zwei Subjekte zu Richtern zu machen über das Minder- oder Mehrwichtige, ist ein Gedanke, mit dem ich mich durchaus nicht befreunden kann, der mich so gar empört. Ich beschränke mich wiederholt darauf, den Antrag des Abg. Welcker zu unterstützen, daß eine Kommission ernannt werde, die die Sache prüfe, und sodann baldmöglichst der Kammer Bericht erstatte, weil der Gegenstand einen Aufschub nicht leiden kann. Der schnelle Abdruck und die schnelle Versendung der Protokolle sind unbedingt nothwendig, wenn man ihnen dasjenige Interesse geben will, welches sie ansprechen, und welches auch der Natur der

Sache und der Dinge, die in ihnen zu finden sind, entspricht.

Merk: Mein Vorschlag beruht auf der Voraussetzung eines zensurfreien Landtagsblattes. Die Regierung wird gewiß dasjenige geben, was sie dem letzten Landtagsblatt einräumte, das unbeschränkt alles aufnehmen konnte, was hier vorkam. In dieser Hinsicht würde also das Hinderniß wegfallen. Was die betreffenden Subjekte betrifft, so gestehe ich ein, daß es ihnen schwer sei, die fragliche Ablürzung zu bewerkstelligen, und daß nicht Jeder dazu geeignet wäre. Inzwischen würde ich doch Leute benennen können, die diesem Geschäft in sofern gewachsen wären, als man billigerweise diesen Anspruch machen kann. Wenn man freilich eine zu große Empfindlichkeit über den Strich dieses oder jenes Satzes voraussetzen könnte, dann wäre nichts zu machen, allein warum sollten wir uns nicht einer Uebung hingeben können, die andere größere Kammern sich auch gefallen lassen.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag, eine Kommission niederzusetzen, die der Kammer zu berichten hat, wie der angegebene Zweck auf die schnellste und beste Weise erreicht werden kann. Die Sache zerfällt aber in zwei Theile, und in sofern haben alle Redner Recht, sogar der Abg. Merk. Es liegt nämlich allerdings viel Wahres in der Bemerkung, daß bei dem schleppenden Gang der Verlesung, des Druckes und der Verbreitung der Protokolle die Leute am Ende einen Widerwillen vor einer so ungeheuern Masse von Heften erhalten, die beinahe erst nach Jahr und Tag in ihre Hände kommen. Wir können aber beide Zwecke erreichen und die Kommission kann uns leicht den Weg dazu zeigen. Die Kammer hat das Recht, ein Landtagsblatt herauszugeben, und wenn ein solches die Hauptsachen dem Publikum mittheilt, so wird der erste Wunsch der Kammer befriedigt seyn. Die Protokolle sind eigentlich gar nicht dazu gemacht, das Publikum von der Wirksamkeit der Kammer schnell zu unterrichten. Wir haben dies schon viele Jahre versucht, und es ist nicht gegangen. Es kann auch wohl nicht anders geholfen werden, als durch ein Blatt, welches Auszüge giebt, und die Kommission wird uns wohl Vorschläge machen, wie man die große Masse unserer Verhandlungen solchergestalt gleichsam getheilt erscheinen lassen kann. Auszüge sind mehr für das Publikum, die Protokolle dagegen mehr für Geschäftsleute geeignet.

Die Kammer beschließt sofort, eine Kommission mit dem



Auftrage niederzusetzen, Vorschläge über Fassung der Protokolle, Beförderung des Drucks und Beschleunigung der Verbreitung der Protokolle zu machen.

Staatsminister Winter übergibt sodann der Kammer einen Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und über den Aufwand für Volksschulen überhaupt, und bemerkt dabei: Der Gesetzesentwurf ist nebst den Motiven bereits gedruckt, und ich will Sie daher nicht mit der Vorlesung derselben aufhalten, sondern beide gleich unter Sie vertheilen lassen, mit der Bitte, diesen wichtigen Gegenstand, dem Sie selbst früher schon besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben, in gründliche und wo möglich baldige Berathung zu nehmen.

Beil. Nr. 2 (drittes Beilagenheft S. 1—24).

Finanzminister v. Böckh legt der Kammer das Auslagengesetz für die Jahre 1832/33, in Verbindung mit dem Ausgabenbudget für diese Jahre und den Rechnungsnachweisungen für 1832 und 1833 vor.

Beil. Nr. 3 und erstes und zweites Beilagenheft, in welchen die Rechnungsnachweisungen und Budgets genannter Jahre ausführlich enthalten sind.

Beide Vorlagen werden an die Abtheilungen verwiesen, und sofort zur Wahl derjenigen Mitglieder geschritten, womit die Kommission zu Entwerfung der Dankadresse als Antwort auf die Thronrede verstärkt werden soll.

Die Kammer vereinigt sich, vier Mitglieder zu wählen.

Hiernach besteht diese Kommission aus neun Mitgliedern, nämlich aus den in den Abtheilungen gewählten Abgeordneten:

Duttlinger,  
Hoffmann,  
Kröll,  
Mittermaier,  
Welcker;

sodann aus der Verstärkung, wozu die Abgeordneten

v. Isstein	mit 24 Stimmen
v. Kottek	„ 24 „
Beff	„ 18 „
Trefurt	„ 16 „

gewählt wurden.

Als der Alterspräsident an den letzten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich die Verstärkung der Petitionskommission erinnerte, und die von den Abtheilungen bereits gewählten Kommissionsmitglieder, nämlich die Abgeordneten:

Posselt,  
v. Kottek,  
Sander,  
Schaaff, und  
Wezel II.

namhaft gemacht hatte, erhoben einige Mitglieder, namentlich die Abg. Sander, Hoffmann u., Zweifel, ob überhaupt eine Verstärkung nothwendig sei, ehe die bestehenden Mitglieder dieser Kommission über zu viele Geschäfte klagten.

Die Kammer entschied sich jedoch unbedingt für eine Verstärkung, vereinigte sich aber auf den Antrag des Abg. Posselt dahin, erst nach der Verstärkung der Budgetskommission hiezu zu schreiten.

Endlich wird noch auf die Anträge der Abg. Duttlinger und v. Kottek beschlossen, der Druckkommission den Auftrag zu ertheilen, zugleich auch über die schnelle Unterhandlung rücksichtlich eines Verlagsaffords Vorschläge zu machen, sodann aber in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Die Sitzung wird hiemit geschlossen, und die nächste auf künftigen Samstag anberaumt.

Zur Beurkundung

der Alterspräsident: v. Tscheppe.

Der provisorische Sekretär:  
Bohm.

### Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung vom 2. April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden, den Ministerialrath Frey zum ständigen Regierungskommissär für das Finanzministerium bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl

Er. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.



Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung vom 2. April 1835.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister, Unsern getreuen Ständen, und zwar zuerst der zweiten Kammer, die verfassungsmäßig detaillirten Nachweisungen über die Verwendung der verwilligten Gelder in der abgelaufenen Budgetperiode zur Berathung und Beschlussnahme, und den anliegenden Entwurf des Auslagengesetzes für die nächste Budgetperiode, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Mit der Erörterung dieser Vorlagen, so weit sie die einzelnen Ministerien betreffen, beauftragen Wir zugleich die Vorstände derselben, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, welche sie zur Ertheilung spezieller Aufklärungen in einzelnen Fällen nothwendig erachten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium den 2. April 1835.

Leopold.

Auf Höchsten Befehl  
Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.  
Bücher.

Entwurf des Auslagengesetzes.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Kredite verwilligt:

Für das Finanzjahr 1835:	
zu Bestreitung d. eigentlichen Staatsaufwandes	7,912,185 fl.
„ „ der Lasten und Verwaltungskosten	4,326,245 „
	Zusammen 12,238,430 fl.
Für das Jahr 1836:	
zu Bestreitung d. eigentlichen Staatsaufwandes	7,944,780 fl.
„ „ der Lasten und Verwaltungskosten	4,156,899 „
	Zusammen 12,098,679 fl.

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Zu Deckung dieser Credite werden die in den angelegenen Etats verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche für das Finanzjahr 1835 auf 12,294,660 fl. für das Finanzjahr 1836 auf 12,193,284 „ angeschlagen sind.

Die Einnahmsüberschüsse von 1835 im Betrag von 56,230 fl. „ 1836 „ „ 94,605 „ sind an die Amortisationskasse abzuliefern.

Art. 3.

Die in den Jahren 1831, 1832 und 1833 im Gesamtbetrag von 1,625,145 fl. an die Amortisationskasse abgeliefert und vorläufig zur Schuldentilgung verwendeten Etatsüberschüsse, werden derselben zu diesem Zweck definitiv überwiesen.

Art. 4.

Ueber die Betriebsfonds, welche auf den 1. Juni 1834 zu 4,381,246 fl. angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

Art. 5.

Von den Etatsüberschüssen des Jahres 18<sup>34</sup>/<sub>35</sub> sind der Zehntschuldentilgungskasse 516,000 fl. abzuliefern.

Art. 6.

Der Amortisationskasse werden zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung die reinen Revenuen der Forst-, Salinen-, Berg- und Huttenverwaltung bis zum Betrag der für das Finanzjahr 1835 auf 1,146,770 fl. „ „ „ 1836 „ 1,154,734 „ bestimmten Dotation zum unmittelbaren Bezuge zugewiesen.

Art. 7.

Alle dormalen bestehenden Abgabengesetze, so weit sie nicht auf gegenwärtigem Landtag aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben in Kraft.

Art. 8.

Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil- und Militärstaatsdiener ist der fünfte Theil Functionsgehalt. Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen über diese Summe nicht erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz. Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser



Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Functionengehalt. Der Functionengehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist. Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Functionengehalts zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demohngeachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Functionengehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig werden verliehen werden.

## Art. 9.

Keinem, aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener, kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Functionengehalt verliehen werden, der, eben so wie der übertragene Nebendienst, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der zur Ruheetzung bei Berechnung der dieneredictmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

## Art. 10.

Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist. Güter können nur da, wo es die Localität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich sind.

## Art. 11.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß Statt gefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

## Art. 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetmäßigen Gehältern und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

## Art. 13.

Pensionen über den im Dieneredict bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle

eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetperiode wirksam seyn, und aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium den . . . .

Bortrag des Finanzministers zu den Nachweisungen über die Verwendung der verwilligten Gelder in der Budgetperiode von 1831 und 1832 und zu dem Budget für 1835 und 1836.

Hochgeehrte Herren!

Mit dem Entwurf des Auslagengesetzes soll Ihnen nach §. 55 der Verfassungsurkunde das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben werden.

Zu Genügung dieser Verpflichtung der Regierung lege ich Ihnen auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das Auslagengesetz für die Jahre 1835 und 1836, in Verbindung mit dem Budget, als seiner Begründung, und detaillirte Uebersichten über die Verwendung der verwilligten Gelder für die Budgetperiode von 1831 und 1832 vor.

(Der höchste Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 2. April wurde vorgelesen.)

Sie werden sich gefälligst erinnern, daß an dem letzten Landtage die Rechnungen über die dreijährige Budgetperiode von 1828, 1829 und 1830 erledigt worden sind, daß mit diesem Landtage die neue Ordnung beginnt, nach der wir Ihnen jedesmal vollständige Rechnung für die abgelaufene Budgetperiode, also diesmal für die Jahre 1831 und 1832 zur definitiven Erledigung übergeben, und zur vorläufigen Kenntnißnahme und als Hilfsmittel zur Beurtheilung des Budgets für die nächste Periode eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im ersten Jahr der jeweils laufenden Budgetperiode, also diesmal von dem Etatsjahr 1833 mittheilen.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Schuldentilgungskasse erhalten Sie die summarischen Darstellungen für die Jahre 1832 und 1833 mit den Berichten des ständischen Ausschusses über die von ihm vorgenommene Prüfung und die Vorträge des Finanzministeriums über diese Berichte,



in gleicher Weise, wie es an dem letzten Landtage geschehen ist.

Um Ihnen die Vergleichung der Rechnungsergebnisse von 1831 und 1832 mit den Budgets dieser Jahre zu erleichtern, und dadurch die Dauer Ihrer Arbeiten abzukürzen, erhalten Sie die zu diesem Zwecke bearbeiteten Darstellungen mit den nöthigen Erläuterungen.

Sie empfangen neben den geschriebenen, von der Oberrechnungskammer beglaubigten summarischen Rechnungen jedes Verwaltungszweiges und jedes Ministeriums alle bereits erwähnten Vorlagen in gedruckten Exemplarien.

Die Regierung, von der Ansicht durchdrungen, daß die höchste Publicität aller die Finanzen betreffenden Aktenstücke nur von den wohlthätigsten Folgen begleitet seyn könne und werde, hat diese Vorlagen in einer solchen Anzahl drucken lassen, daß sie zugleich als Beilagen des ersten Heftes der ständischen Verhandlungen in die Hände aller Staatsbürger kommen können, welche sich diese anzuschaffen geneigt sind. Sie werden dieses um so angemessener finden, als dadurch bedeutende Kosten, welche der doppelte Satz vieler Berichtsbeilagen bisher veranlaßte, erspart werden können, zugleich wird die Veröffentlichung der Verhandlungen über das Budget dadurch sehr gewinnen.

Die Vorlagen, die ich Ihnen übergebe, werden Sie in den Stand setzen, die Verwaltung zu kontrolliren, und ihre Handlungen einer innerhalb der ständischen Befugniß liegenden Kritik zu unterwerfen.

Diesen Zweck werden Sie verfolgen, und wir erleichtern Ihnen die Erreichung desselben in so fern, als wir Ihnen die Gründe der Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Vorhersagungen des Budgets der abgelaufenen Periode darlegen.

Hierüber jetzt etwas weiteres zu sagen, wäre überflüssig. Wir haben erst dann Veranlassung dazu, wenn wir vernehmen, daß und warum Ihnen die Aufklärungen nicht genügen, die wir für hinreichend hielten.

Dies ist indessen nur der nähere verfassungsmäßige Zweck der Vorlagen, ein entfernterer, aber nicht minder wichtiger, besteht darin, die Lage der Finanzen im Allgemeinen zu übersehen, deren Kenntniß uns zum Leitstern dienen muß, es mag von den Einnahmen oder Ausgaben, von ihrer Beschränkung oder Erweiterung die Rede seyn.

Wer das Ganze erfassen will, muß die den Blick verwirrenden Einzelheiten in den Hintergrund treten lassen.

Wie am vorigen Landtage, will ich es versuchen, eine solche Uebersicht zu geben, nach Gesichtspunkten, die mir von Interesse zu seyn scheinen.

Ich muß dafür Ihre Geduld in Anspruch nehmen. Es liegt in der Natur der Sache, daß man die Lage der Finanzen nur mit Ziffern darstellen kann, denn es handelt sich von Thatsachen, die mit Genauigkeit gegeben werden müssen, wenn sie überzeugen sollen.

Die Rechnungsnachweisungen nach den einzelnen Verwaltungsjahren bieten in so fern wenig Stoff zu erheblichen Bemerkungen dar, als dabei nur von Ergebnissen die Rede seyn kann, welche den vergleichenden Darstellungen fremd sind. Wichtig ist es indessen, zu überschauen, wie sich die Aktiv- und Passivrückstände der verschiedenen Jahre zu einander verhalten, denn die Vergleichung gewährt einen Blick in die Verwaltung und zuweilen in die Lage der Zahlungspflichtigen im Allgemeinen; wichtig ist es ferner, die Resultate der Etatsrechnung früherer Jahre zu vergleichen, denn ihre Anschwellung ist nicht selten eine Folge von Geschäftverzögerungen, die in den Finanzen leicht zu Unordnungen führen; wichtig ist es endlich, den Stand der Betriebsfonds zu vergleichen, in welchem sich das Endresultat des Finanzhaushalts spiegelt.

Betrachten wir zuerst das Rückstandswesen. Die eigentlichen Einnahmestücke betragen:

nach den Rechnungen von 1830	1,437,214 fl.
„ „ „ „ 1831	1,395,200 „
„ „ „ „ 1832	1,104,516 „
„ „ „ „ 1833	1,060,514 „
wenn man in diesem Jahre . . .	48,528 „

die von der Militärverwaltung erst neu hinzugekommen sind, also bei der Vergleichung nicht berücksichtigt werden können, abzieht.

Die fortschreitende Verminderung der Einnahmestücke ist ohne Zweifel erfreulich.

Sie können bei einer Bruttorevenue von 11 bis 12 Millionen nicht für erheblich angesehen werden, wenn man bedenkt, daß darunter die Ausstände der Gewerbekassen begriffen sind, die Credit geben müssen, wenn sie verkauft wollen.

Unter den Rückständen des letzten Jahres stehen die Berg- und Hüttenkassen mit . . . . . 286,446 fl. in Rechnung.



Die der Kameraldomänenadministration be-  
tragen . . . . . 349,708 fl.  
Die der Forstdomänenadministration . . . . . 236,338 fl.

Ganz unbedeutend sind die Rückstände an direkten und indirekten Steuern.

Die Passivreste zerfallen in die der Revenuenadministration und die des eigentlichen Staatsaufwandes, die ersteren belaufen sich:

nach den Rechnungen von 1830 auf	105,535 fl.
„ „ „ „ 1831 „	151,175 fl.
„ „ „ „ 1832 „	166,644 fl.
„ „ „ „ 1833 „	146,988 fl.

Auch hier spielt die Administration der Berg- und Hüttenwerke die Hauptrolle.

Beinahe einzig dem Umstande, daß ihre Passivreste ausnahmsweise im Jahr 1830 nur 34,066 fl. betragen haben, während sie in den folgenden Jahren 70,000 und 80,000 fl. überstiegen, ist der Unterschied zwischen dem Jahre 1830 und den übrigen Jahren zuzuschreiben.

Von dem eigentlichen Staatsaufwande sind unbezahlt geblieben:

im Jahr 1830	44,298 fl.
„ „ 1831	100,127 fl.
„ „ 1832	70,653 fl.
„ „ 1833	34,120 fl.

In den Jahren, wo sie das gewöhnliche Maß von 30,000 bis 50,000 fl. überschreiten, kommen sie bei den Ministerien vor, welche außerordentliche Zuschüsse für öffentliche Anstalten erhielten, deren gleichzeitige Verwendung mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden war.

Da uns nie eine Klage über Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit von Seiten der Staatsverrechnungen zugekommen ist, so können diese bei einer Ausgabe von circa 11,000,000 fl. unbedeutenden Passivreste nur in gewöhnlichen, sich immer wiederholenden Zahlungshindernissen ihren Grund haben, die auch nie ganz zu beseitigen sind, weil der Schluß der Journale mit dem letzten Tage des Etatsjahrs und das Verbot der Geldabsendungen, wofür die Quittungen vor demselben nicht mehr eintreffen können, die Saldierung der Forderungen, die erst gegen den Rechnungsschluß hin angewiesen werden, unmöglich machen.

Die Etatsrechnung früherer Jahre oder die Rechnung über die Sollreste ist ein unvermeidliches Uebel jeder Comptabilität, die nicht bloß zeigen soll, was in jedem

Jahr, sondern auch wie viel für jedes Jahr eingenommen und ausgegeben werden mußte. Sie verdankt übrigens ihren Ursprung und ihre Ausdehnung größtentheils Irregularitäten, theils von Seiten der Forderungsberechtigten, theils von Seiten der öffentlichen Stellen, gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten, ertheilten Vorschußen, Verzögerungen der Liquidation der Forderungen und Schuldscheinen, und der Dekretur auf die Kassen.

Die Einnahmen der Etatsrechnung früherer Jahre haben betragen:

1830	259,596 fl.
1831	271,327 „
1832	238,241 „
1833	311,365 „

Die Ausgaben an Lasten und Verwaltungskosten:

im Jahr 1830	309,294 fl.
„ „ 1831	542,205 „
„ „ 1832	269,219 „
„ „ 1833	317,016 „

Mit Ausnahme des Jahres 1831, das besondere Verhältnisse außergewöhnlich erhöhten, kompensiren sich die Sollreste der Einnahmen und Ausgaben so ziemlich, dagegen erscheinen die Sollnachträge des eigentlichen Staatsaufwandes immer als eine neue Last, die den Ausgaben der betreffenden Jahre noch zuwächst, und bei Vergleichung der Jahresausgaben mit den Budgets nothwendig berücksichtigt werden muß.

Nach den Rechnungen betragen diese Nachträge:

für 1830	218,258 fl.
„ 1831	214,135 „
„ 1832	206,556 „
„ 1833	178,768 „

Diese Erfahrungen sind nicht unwichtig für die richtige Beurtheilung des Standes der Finanzen nach dem Schluß der Etatsrechnung eines Jahres.

Sie bezeichnet wenigstens die wahrscheinlichen Grenzen der Ungewißheit über den wahren Betrag der Einnahmen und Ausgaben für ein gewisses Jahr, und begründen die Vermuthung, daß die Bilanz der Etatsrechnung desselben wegen der unbekanntenen Sollreste um 200,000 bis 250,000 fl. ungünstiger angenommen werden muß.

Wir werden uns bemühen, auf die möglichste Beschränkung der Sollnachträge zu wirken, zweifeln übrigens, daß darin noch große Fortschritte möglich sind.



Nach den Darstellungen über die Betriebsfonds, die den Schluß der Finanzrechnungen bilden, haben dieselben

am 1. Juni 1831	4,417,408 fl.
„ „ „ 1832	4,291,109 „
„ „ „ 1833	4,428,106 „
„ „ „ 1834	4,381,246 „

betragen.

Sie werden sich aus den geringen Schwankungen des Standes von dem regelmäßigen Gang der Verwaltung überzeugen.

Intensiv hat sich der Betriebsfond verbessert, weil sich der mobilste Theil, die baaren Vorräthe, seit 1831

von 993,199 fl.
auf 1,586,557 fl.

gehoben, die Naturalvorräthe am 1. Juni 1831 und 1834 nahe gleich standen, und die Aktivreste, nach Abzug der Passivreste, abgenommen haben.

Die Betriebsfonds wurden durch das Finanzgesetz von 1833 für dieses und das Jahr 1834 auf 4,367,033 fl. bestimmt, wovon der Stand am 1. Juni 1834 nur um 14,213 fl., kaum  $\frac{1}{2}$  pCt., differirt.

Wenn sich übrigens die günstigen Resultate unserer Finanzverwaltung in den Betriebsfonds, wie ich sie angegeben habe, nicht aussprechen, so beruht dies darauf, daß wir die Ablieferungen an die Amortisationskasse nicht mehr als einen Bestandtheil derselben angesehen haben. Bei dieser, in der sich jedes bedeutend günstige oder ungünstige Ergebnis der Finanzverwaltung nach unserer ganz einfachen Einrichtung finden muß, werde ich darüber nähere Auskunft ertheilen.

Ich gehe zu den vergleichenden Darstellungen des Budgets von 1831 und 1832 mit den Rechnungsergebnissen für diese Jahre über. Ich werde beide Jahre zusammenfassen; denn es handelt sich mehr davon, was für die Budgetperiode eingenommen und ausgegeben worden ist, als was davon jedem einzelnen Verwaltungsjahre angehört.

Es ist diese Verbindung beider Jahre gewissermaßen nothwendig, weil das Budget im Jahr 1831 so spät zur Reife kam, daß es der Verwaltung gar nicht möglich war, sich hiernach in jedem Jahre zu richten. Sie mußte im ersten die erste Hälfte nach dem frühern Budget verwalten, in der zweiten Hälfte den Uebergang ins neue einleiten, und was der Verspätung wegen in diesem Jahre gar nicht mehr oder nur theilweise ausgeführt werden konnte, in das zweite Budgetjahr verschieben, wovon neben vielen materiellen Nachthei-

len, die natürliche Folge ist, daß, wenn es auch möglich gewesen wäre, das Budget in der Periode rein einzuhalten, doch in der Rechnung jedes einzelnen Jahres bedeutende Abweichungen gegen das Budget des nämlichen Jahres vorkommen müßten.

Diese Nachtheile und Mißstände werden sich für jede Budgetperiode wiederholen, die die Finanzverwaltung ohne Budget beginnen muß.

Die Rechnungen der Budgetperiode von 1831 und 1832 weisen eine Bruttoeinnahme nach von

23,351,718 fl. 7 $\frac{1}{2}$  fr.

Das Budget hatte sie angeschlagen zu 21,571,043 „ 57 „

es hat sich also ein Ueberschuß ergeben

von . . . . . 1,780,674 „ 10 $\frac{1}{2}$  „

Die Kassen und Verwaltungskosten be-

tragen . . . . . 7,362,304 „ 8 $\frac{1}{4}$  „

das Budget hatte sie berechnet zu . 6,327,936 „ 2 „

sie haben mehr betragen . . . . . 1,034,368 „ 6 $\frac{3}{4}$  „

die reine Mehreinnahme beträgt also 746,306 „ 3 $\frac{1}{4}$  „

Hieran lieferten:

die Steueradministration . . . . . 405,047 „ 58 „

„ Salinenverwaltung . . . . . 7,147 „ 6 „

„ Münzverwaltung . . . . . 12,382 „ 14 „

„ Cameraldomänenadministration . . . . . 527,550 „ 49 $\frac{1}{2}$  „

„ Forstdomänenadministration . . . . . 115,452 „ 38 $\frac{1}{2}$  „

„ Postadministration . . . . . 50,829 „ 55 $\frac{3}{4}$  „

„ Fluß- u. Straßenbauverwaltung . . . . . 9,263 „ 47 „

„ Verwaltung der Zucht-, Correk-

tions-, Siechen und Irrenan-

stalten, des allgemeinen Arbeits-

hauses und des Landesgestüts . . . . . 15,807 „ 10 $\frac{3}{4}$  „

Zusammen 1,143,181 „ 39 $\frac{1}{2}$  „

Dagegen hat sich ein Minus ergeben:

bei der Berg- und Hüttenverwaltung

von . . . . . 283,216 „ 33 „

bei der Centralverwaltung der Sal-

inen-, Berg- u. Hütten- und Münz-

administration . . . . . 17,250 „ 2 „

bei der Justiz- und Polizeirevuenen-

verwaltung von . . . . . 75,256 „ 32 $\frac{1}{2}$  „

bei der allgemeinen Kassenverwaltung

von . . . . . 21,452 „ 28 $\frac{1}{4}$  „

Zusammen 397,175 „ 35 $\frac{3}{4}$  „



Das von den Nettopfeudeinnahmen abgezogen, die Mehrheit von . . . 746,306 fl.  $3\frac{3}{4}$  fr. übrig läßt.

Der eigentliche Staatsaufwand betrug in der Budgetperiode . . . . . 15,167,410 fl.  $19\frac{5}{8}$  fr.  
das Budget bestimmte . . . . . 14,952,410 „  $6\frac{1}{8}$  „  
es ergab sich also eine Mehrausgabe von 215,000 „  $13\frac{1}{8}$  „  
im Durchschnitt 107,500 fl. pr. Jahr, circa  $1\frac{1}{10}$  pCt.

Die Ueberschreitung des Budgets beträgt:  
für das Ministerium der auswärtigen

Angelegenheiten . . . . .	28,661 fl. $22\frac{1}{2}$ fr.
„ „ Justizministerium . . . . .	35,193 „ $56\frac{3}{4}$ „
„ „ Ministerium des Innern . . . . .	174,867 „ $12\frac{3}{4}$ „
„ „ Kriegsministerium . . . . .	55,485 „ 22 „
„ „ Finanzministerium . . . . .	61,169 „ $41\frac{1}{8}$ „
Zusammen	355,377 „ $5\frac{1}{8}$ „

wogegen sich bei dem Staatsministerium eine Minderausgabe von . . 140,376 „ 52 „  
ergeben hat, die die Mehrausgabe auf 215,000 „  $13\frac{1}{8}$  „  
zurückführt.

Diese bedeutende Minderausgabe hat ihren Grund in einem Wittumsheimfall im Betrage von . . 103,000 fl. und in der Singularität, daß in dem Budget für eine Periode von zwei Jahren zwei Landtagsdotationen vorkommen, für 1831 mit 90,000 fl., für 1832 mit 50,000 fl., wovon aber für den zweiten nur 3,015 fl. in Ausgabe vorkommen, weil seine längste Dauer in das Etatsjahr 1833 fiel.

Zieht man die Ueberschreitung bei dem eigentlichen Staatsaufwande von der Nettomehreinnahme ab, so zeigt sich für diese Budgetperiode ein Ueberschuß von 531,305 fl.  $50\frac{5}{8}$  fr. über den budgetmäßigen von . . . 290,697 „  $48\frac{1}{2}$  „  
also im Ganzen von . . . . . 822,003 „  $39\frac{1}{8}$  „  
im Durchschnitt . . . . . 411,001 „  $49\frac{9}{10}$  „  
für jedes Jahr, ein Resultat, welches unsere und Ihre Erwartung übertroffen hat.

Auffallend dürften Sie es finden, daß ich den Budgetüberschuß für beide Jahre nur zu . . 290,697 fl.  $48\frac{1}{2}$  fr. angebe, da er doch nach dem klaren

Wortlaut des publicirten Budgets	
für 1831	391,840 fl. 50 fr.
„ 1832	204,152 „ 10 „
also für beide Jahre . . . . .	595,993 „ — „
mithin . . . . .	305,295 „ $11\frac{1}{2}$ „

mehr beträgt.

Eine bloße Zahlenvergleihung gibt allerdings dieses Resultat, es ist aber nicht das richtige.

Die Rechnungen, die wir Ihnen vorlegen, müssen mit den Originalrechnungen vollkommen übereinstimmen; in diesen darf keine Abänderung Statt finden.

Allein die Verwaltung steht von einer Budgetperiode zur andern nicht stille, und jede Verbesserung, jeder Fortschritt in der richtigen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, in so fern sie von dem Budget abweicht, müßte die Vergleichung unklar oder unzulässig machen, wenn nicht theils die Rechnungsergebnisse, theils das Budget einer entsprechenden Rectifikation unterworfen würde, was aber nur in den vergleichenden Darstellungen geschehen darf, die keine Rechnungsnachweisungen, sondern bloß Zusammenstellungen sind, bestimmt, die Arbeit Ihrer Budgetcommission zu erleichtern und abzukürzen. Schon an dem vorigen Landtage habe ich die Ehre gehabt, Sie hierauf aufmerksam zu machen.

Ein einziger Posten wird Ihnen die Sache erläutern, den größten Theil der Differenz erklären und Sie zugleich überzeugen, daß man ohne genaue Kenntniß der ganzen Einrichtung des Budgets und des Rechnungswesens leicht irrige Behauptungen aufstellen kann.

In dem Militärbudget hat Brod und Fourage eine fixe Tare, aber schon seit einer Reihe von Jahren zeigt die Erfahrung, daß damit nicht auszureichen ist, daher die Bestimmung, daß die Staatskasse den Mehrbetrag zuschießen muß. Die Staatskasse wurde aber dafür in dem Budget nicht dotirt, in Erwägung, daß diese Mehrausgabe, die eine Folge des Steigens der Getreide-, Heu- und Strohpreise ist, solchenfalls in der Mehreinnahme des Domänenbudgets ihre hinlängliche Deckung finde.

Dies ist an sich ganz richtig; allein bei Vergleichung der Rechnung mit dem Budget kann man nicht wohl die Mehrausgabe für den Militäretat von der Einnahme der Domänenverwaltung abziehen. Daher erscheint in der vergleichenden Darstellung bei dem Militäretat eine Mehrausgabe für Brod und Fourage, die in der Budgetperiode 1831 und 1832 . . . . . 288,670 fl.  $15\frac{1}{2}$  fr. beträgt, und bei der Domänenadministration die volle Mehreinnahme von . . . . . 527,550 fl.  $49\frac{1}{2}$  fr.

In der Militärrechnung ist dies aber keine Budgetüberschreitung; es ist also nothwendig, bei der vergleichenden Darstellung die Budgetsumme um den Betrag des Mehraufwandes für Brod und Fourage zu erhöhen und eine Folge



hiervon das Sinken des Budgetüberschusses um gleichen Betrag.

In der Sache ändert dies übrigens nichts; der Einnahmsüberschuß beträgt und bleibt für die Budgetperiode  
822,003 fl. 39<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr.

Betrachten wir nun die Resultate der Amortisationskassenrechnungen in der abgelaufenen Budgetperiode:

Der Passivstand war ultimo Mai 1831 22,943,041 fl. 21 fr.  
" " " " " 1833 24,257,195 " 36 "

Die Passiven standen also am Ende der Budgetperiode höher um . . . . . 1,314,154 " 15 "  
davon gehen aber . . . . . 595,993 " — "

ab, welche die Staatskasse abschläglich auf den am Ende des Rechnungsjahrs noch nicht bekannten Revenuenüberschuß abgeliefert hatte, und wofür sie in dem Conto-current der Amortisationskasse kreditirt war.

Die wirkliche Schuldenzunahme beträgt also nur . . . . . 718,161 fl. 15 fr.

Dieses Resultat klärt sich durch folgende Thatsachen auf: Der Amortisationskasse wurden nachstehende Schulden überwiesen:

- 1) Bezirksschulden . . . . . 196,900 fl. — fr.
  - 2) die Rheinrectificationschuld mit . . . . . 487,984 " 50 "
  - 3) die rheinpfälz. Staatsschuld lit. b. . . . . 631,402 " 14 "
  - 4) an Gefällenschädigungskapitalien . . . . . 474,702 " 36 "
- Zusammen 1,790,689 " 40 "

Zur Deckung flossen ihr folgende Mittel zu:

- 1) Ordentlicher Tilgungsfond . . . . . 414,935 fl. 12 fr.
  - 2) alte Aktiven, nach Abzug der Passiven . . . . . 61,600 " 43 "
  - 3) Revenuenüberschüsse . . . . . 595,993 " — "
- im Ganzen 1,072,528 " 25 "

nach deren Abzug sich die Schuldenvermehrung von . . . . . 718,161 " 15 "  
wieder heraußstellt.

So unerfreulich es ist, wenn sich die Schulden vermehren, so erfreulich ist es doch, daß wir neben Bestreitung der laufenden Ausgaben 1,072,528 fl. 25 fr. Schulden getilgt haben, denn unter allen auf die Amortisationskasse überwiesenen Schulden ist kein Kreuzer, der nicht der Sache nach schon eine alte Schuld war. Die Anweisung aller Posten beruht auf gesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der rhein-

pfälzischen lit. b. Schuld, deren vorläufige Zahlung uns durch Austrägalerkennniß auferlegt worden ist.

Die Gesamtschuld am 1 Juni  
1833 war . . . . . 25,756,570 fl. 9 fr.  
hieran hatte der Grundstock . . . . . 10,882,573 " 53 "  
zu fordern, an dem Rest von . . . . . 14,873,996 " 16 "  
gehen . . . . . 1,499,374 " 33 "  
Aktiven ab, wodurch sich die übrige  
Schuld auf . . . . . 13,374,621 " 43 "  
vermindert.

Vom Grundstockvermögen erhielt die Amortisationskasse in dieser Budgetperiode 1,202,922 fl. 18 fr., die beinahe zu  $\frac{1}{2}$  aus Lehenallobsifikations- und Zins- und Gültablösungsgeldern bestehen.

Ich schließe damit meine Bemerkungen über die Vergangenheit — die abgelaufene Budgetperiode — und gehe zur Gegenwart über, worunter ich die laufende Budgetperiode verstehe.

Obgleich diese hinsichtlich der Rechnungsablage erst am künftigen Landtage Gegenstand der Berathung wird und der Natur der Sache nach werden kann, da sich die Rechnung für das Jahr 1833 erst am 1. Juni 1835, und die Rechnung für das Jahr 1834 erst am 1. Juni 1836 für beide Rechnungsabtheilungen schließt; so ist es doch wegen des Budgets für die Zukunft, die Jahre 1835 und 1836, von hohem Interesse, wenigstens annähernd die wahrscheinlichen Resultate auch der laufenden Budgetperiode kennen zu lernen, und ich halte es deswegen für meine Pflicht, Ihnen darüber mitzutheilen, was ich mit einiger Bestimmtheit darüber vorher sagen kann.

Da sich das Rechnungsjahr 1833 in dieser Hinsicht von dem von 1834 wesentlich unterscheidet, so muß ich von jedem besonders sprechen.

Im Jahre 1833 belief sich das Soll der eigentlichen Staatseinnahmen auf . . . . . 12,744,681 fl. 53 fr.  
der eigentlichen Ausgaben auf . . . . . 11,449,441 " 16 "

es ergibt sich also ein Einnahmsüberschuß von . . . . . 1,295,240 " 37 "

und wenn man davon, wie ich Ihnen früher auseinandersetzte, die wahrscheinlichen Sollreste mit . . . . . 250,000 " — "  
abzieht, von . . . . . 1,045,240 " 37 "



Dieses vor Ende des Jahres dem Finanzministerium zwar noch nicht bekannte, aber doch in annäherndem Betrag wahr- scheinliche Resultat veranlaßte dasselbe, theils im Laufe des Jahres, theils vor dem Schlusse desselben 1,029,182 fl. 4 fr. an die Amortisationskasse abliefern zu lassen.

Nach den Rechnungen unserer Schuldentilgungskasse für 1833, haben sich bei dieser im Laufe des Jahres 1833 folgende Resultate ergeben:

Die Rechnung zeigt nach Abzug der Aktiven auf letzten Mai 1833 einen Schuldenstand von . 24,257,195 fl. 36 fr. und nach Abzug der Forderung der

Staatskasse von . . . . .	595,993 „ — „
noch . . . . .	23,661,202 „ 36 „

Auf letzten Mai 1834 ist der Schuldenstand nach Abzug der Aktiven angegeben zu . . . . . 24,401,011 „ 8 „ wovon aber abgehen:

die abgelieferten Ueberschüsse der Budgetperiode 1831 und 1832 mit . . . . .	595,993 fl. — fr.
die des Jahres 1833 mit . . . . .	1,029,182 „ 42 „

Zusammen	1,625,175 „ 42 „
----------	------------------

nach deren Abzug die Passiven nur noch 22,775,835 „ 26 „ betragen, sich also gemindert haben um 885,367 „ 10 „

Zur Erklärung dieser Thatsache will ich kurz anführen, daß der Amortisationskasse zum Zweck der Schuldentilgung zufließen:

1) der gesetzliche Tilgungsfond mit . . . . .	229,113 fl. — fr.
2) an Revenuenüberschüssen . . . . .	1,029,182 „ 42 „
Zusammen	1,258,295 „ 42 „

dagegen zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes folgende Lasten überwiesen wurden:

1) die Schulden der Landschaft Rothweil mit . . . . .	10,600 „ — „
2) die Schulden der Hauptkontributionskasse mit . . . . .	143,124 „ 51 „
3) an sonstigen alten Passiven, nach Abzug der Aktiven . . . . .	18,623 „ 22 „
4) an Gefällablösungskapitalien . . . . .	230,580 „ 19 „
im Ganzen	372,928 „ 32 „

nach deren Abzug von den ihr zugewiesenen Mitteln . . . . . 885,367 „ 10 „

erübrigen, die Summe, um welche sich die Passiven vermindert haben.

Die Schuldenüberweisung ist gesetzlich begründet, sie ist zur unmittelbaren Erleichterung der Staatsbürger geschehen, abgesehen von dem unbedeutenden Betrag der alten Passiven.

So, meine Herren, hat sich das Finanzjahr 1833 geendet, und ich glaube nicht, daß die vollständige Rechnung, die wir am künftigen Landtag darüber vorlegen werden, ein bedeutend abweichendes Resultat und in keinem Fall ein nachtheiligeres zeigen wird.

Von der Gesamtschuldensumme am letzten Mai 1834 von . . . . . 22,775,838 fl. 26 fr.

hat die Grundstockverwaltung jetzt zu fordern . . . . . 11,425,966 „ 54 „

die übrigen Schulden, nach Abzug der Aktiven, betragen also noch . . . . . 11,349,871 „ 32 „

Vom Grundstockvermögen erhielt die Amortisationskasse im Jahr 1833 . . . . . 543,393 fl. 1 fr., die, wie in der vorigen Budgetperiode, zu mehr als  $\frac{3}{4}$  aus Gefällablösungsgeldern bestehen.

Das Jahr 1834, das zweite der gegenwärtigen Budgetperiode, läßt sich nur schätzen nach den Materialien, die bis jetzt vorliegen. Es sind dies die Situationsetats für das erste Semester und ein Theil des Situationsetats für das dritte Quartal.

Die Ernte ist nicht reich ausgefallen. Dürre und Mäusefraß werden bedeutende Ausfälle bei dem Domänenetat zur Folge haben; dürftig war der Ertrag der Wiesen; dagegen erfreuten wir uns eines reichen und guten Herbstes, der als eine vollständige Ausgleichung, wenigstens für die Staatskasse, angesehen werden kann.

Zwei auf einander gefolgte gelinde Winter geben dem Waldbesitzer keine Hoffnung auf außerordentliche Einnahmen. Unhaltender Wassermangel hinderte die Hüttenwerke in ihrem Betriebe. An direkter Steuer ist nur die berechnete Einnahme zu erwarten, dagegen werden die Accis- und Ohm geldsgefälle vom Wein einen Mehrbetrag von einer Viertelmillion abwerfen, wonüt aber eine Mindereinnahme in den nächsten Jahren verbunden seyn dürfte.

Die Zollgefälle haben im Jahre 1833 eine so bedeutende Höhe erreicht, daß sich ein Mehrbetrag nicht erwarten läßt. Sie haben zwar in den ersten drei Quartalen durch eine außerordentliche Einfuhr von Kolonialwaaren — veranlaßt durch das Gerücht, daß mit dem 1. Januar 1835 eine be-



deutende Zollerhöhung eintreten werde — eine Summe ein- gebracht, die zu der Erwartung eines noch höhern Jahres- ertrags berechtigen würde, wenn nicht ein bedeutender Rück- schlag im vierten Quartal damit verbunden wäre.

In den übrigen Einnahmsbranchen läßt sich gegen 1833 im Durchschnitt eine günstige Abweichung nicht voraus- sehen.

Ich verspreche mir daher für 1834 eine Einnahme, die der des Jahres 1833 im Ganzen nicht nachstehen wird, die sie vielleicht übersteigen dürfte.

Aber auch die Ausgaben werden sich bedeutend höher be- laufen.

Die eigentlichen Ausgaben waren im Budget von 1833 ange schlagen zu . . . . . 11,613,404 fl. die Ausgaben betragen aber nur . . . . . 11,419,411 „ also weniger 193,993 „

Dies ist bei dem bedeutenden Einnahmsüberschuß, und wenn auch kein solcher vorhanden wäre, gegen alle Erfah- rung, und es läßt sich dieses Ereigniß nur dadurch erklären, daß wegen der verspäteten Genehmigung des Budgets für 1833 und 1834 — es wurde erst den 13. November publi- zirt — viele Ausgaben im Jahr 1833 nicht mehr vollzogen werden konnten, und daher ins Jahr 1834 verschoben wur- den; dazu kommen nicht unbedeutende außerordentliche Aus- gaben von 1833 und 1834, die erst in diesem Jahre saldirt wurden.

Die Kosten der Vermählung einer Prinzessin des großher- zoglichen Hauses, die Wiener und Berliner Missionen, ein außerordentlicher staatspolizeilicher Aufwand, die unge- wöhnliche Höhe der Fouragepreise und andere mehr; alles dieses erwogen, dürfte sich der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe, im Budget zu 202,185 fl. angenommen, auf 700,000 fl. belaufen.

Es ist dies nur eine Schätzung, und ich wünsche, daß das Endresultat der Rechnung am 1. Juni 1836 noch günstiger ausfallen und meine Vorhersagung in dieser Weise als un- richtig darstellen möchte.

Die Rechnung der Schuldentilgungskasse wird am Schluß der Budgetperiode annähernd folgende Ergebnisse zeigen.

Der Schuldenstand am letzten Mai  
1834 von . . . . . 22,775,838 fl. 26 fr.  
wird sich

	22,775,838 fl. 26 fr.
a) durch neu überwiesene Passiven nach	
Abzug der Aktiven um	12,000 fl.
b) durch Gefällentschädi-	
gungs-Kapitalien um	
circa . . . . .	150,000 fl.
	im Ganzen um 162,000 „ — „
also auf . . . . .	22,937,838 „ 26 „
erhöhen, und um den Betrag des Til-	
gungsfonds von . . . . .	240,569 „ — „
also auf . . . . .	22,697,269 „ 26 „
vermindern; es wird mithin eine Ab-	
nahme des Passivstandes von . . . . .	78,569 „ — „
eintreten.	

An Grundstocksvermögen dürften in die Amortisationskasse fließen circa . . . . . 500,000 „ — „  
An der Totalschuld auf letzten Mai 1833 hat dann die Grundstocksverwaltung . . . . . 11,925,966 „ 54 „ zu fordern, und die übrigen Passiven werden nach Abzug der Aktiven noch . . . . . 10,771,302 „ 32 „ betragen.

So, meine Herren, dürfte sich die Rechnung für das Jahr 1834 schließen.

Sehen Sie die Staatschuld nicht als unbedeutend an; sie erscheint im nächsten Budget wegen der Zehntablösung um 8 Millionen höher. Bedenken Sie, daß sich der Staat in den goldenen Jahren des Friedens seiner Schulden entledigen muß, um in den Zeiten, wo die Geißel des Kriegs wüthet, oder andere Calamitäten über das Vaterland hereinbrechen, nicht unter der Last der Gegenwart zu erliegen; bedenken Sie, daß es eine Grausamkeit gegen Kinder und Enkel ist, ihnen ohne die dringendste Noth die Lasten der Vergangenheit, die man selbst hätte tragen können und sollen, als Erbtheil zu hinterlassen.

Blicken wir nun in die Zukunft, betrachten wir das Budget für die nächste Periode, die Jahre 1835 und 1836.

Mit großer Umsicht und Gründlichkeit sind die Budgets für 1831 und 32 und 1833 und 34 geprüft, und erst nach andauernder, sorgfältiger Berathung angenommen worden.

Sie werden darüber mit mir gleicher Meinung seyn, und eben so, wenn ich behaupte, daß die deutsche Gründlichkeit auch eine Grenze haben müsse. —

Ich will mich deutlicher erklären. Ich meine, es wäre angemessen und sehr wünschenswerth, wenn auch im Finanz-



wesen eine gewisse Stabilität grundsätzlich angenommen würde, nämlich: ein Beharren bei dem, was man einmal nach sorgfältiger Prüfung festgesetzt hat, ein Beharren für so lange, als die Verhältnisse sich im Wesentlichen nicht geändert haben; denn wozu soll es dienen, alle zwei Jahre Alles wieder in Frage zu stellen, und sich mit Gründen und Gegen Gründen abzumühen, die am Ende nichts Neues zu Tage fördern.

Wir sind bei der Verfassung und Motivierung des Budgets von dieser Ansicht ausgegangen, und wünschen, daß sie durch Ihre Zustimmung an diesem Landtage Früchte tragen möchte.

Die Form des Budgets ist unverändert geblieben mit wenigen Ausnahmen.

Bei der Steueradministration sind — abweichend von dem vorigen Budget — die Forstjurisdictionen neu aufgenommen; bei dem Ministerium des Innern ist ein neuer Titel für die Forstpolizeidirektion, bei dem Finanzministerium für die Zehntablösung eingeschaltet, Veränderungen, die nicht zu umgehen waren.

Die wünschenswerthe Stabilität, von der ich, abgesehen von der formellen Einrichtung des Budgets, gesprochen habe, ist in Beziehung auf die Budgetsumme von verschiedener Natur.

Es gibt fixe und wandelbare Einnahmen und Ausgaben; für jene dehnt sich das Stabilitätsprinzip natürlich auf die Ziffern aus, für diese soll sie rücksichtlich der Grundsätze gelten, nach denen sie bestimmt werden.

Für letztere haben wir bei den Einnahmen und den damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten den Durchschnitt der abgewichenen Budgetperiode als maßgebend angesehen, und sind davon nur abgewichen, wo eine Schätzung wegen veränderter Verhältnisse nothwendig und nach vorliegenden Notizen zulässig war.

Die Durchschnitte sind nachgewiesen, die Abweichungen in den Vorlagen motivirt.

Bei dem eigentlichen Staatsaufwande ist das gleiche Prinzip für alle Ausgaben, die keine willkürliche Bestimmung zulassen, beobachtet.

Rücksichtlich der Besoldungen sind wir von der Ansicht ausgegangen, daß die aufgestellten Normaltats die Grenze der in Anspruch zu nehmenden Summen bilden, daß sie, obgleich nicht absolut unveränderlich, doch überall in dem bisherigen Betrag beibehalten werden sollen, wo nicht eingetre-

tene oder vorausichtlich bevorstehende wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen eine Abweichung rücksichtlich der Zahl der Diener motiviren; in ihrer Anwendung sind wir von der Ansicht ausgegangen, daß sie in dieser Budgetperiode in der Regel realisirt werden sollen, und nur da haben wir eine zwischen den Effectiv- und Normaltats liegende Summe vorgeschlagen, wo beide noch bedeutend von einander abstehen und mit einer geringern als der normalmäßigen Summe die Befriedigung gerechter und billiger Ansprüche möglich ist. Da, wo normaltatsmäßige Summen in Ansatz gekommen sind, wird die Regierung überall eine Ermäßigung eintreten lassen, wenn bei Dienstveränderungen eine derartige Ersparniß begründet werden kann.

Für die Etats der Gehalte haben wir den neuesten Stand und bei wechselndem Bedürfniß den Durchschnittsaufwand in den letzten zwei Jahren angenommen.

Die Bureauaversen sind einer Revision unterworfen, einmalige oder selten wiederkehrende Ausgaben ausgeschieden worden, und nur der rectificirte wirkliche Aufwand in den letzten zwei Jahren ist mit einem Zuschlag von 10 pCt. in Ansatz gekommen. Der Zuschlag soll den möglichen Mehrbetrag decken, und bei dem Bureau personale den Reiz zu Ersparnissen aufrecht erhalten.

Da das Budget für 1835 und 1836 im Wesentlichen überall auf das Bestehende gebaut ist, so können sich meine Bemerkungen darüber auf die Abweichungen von diesem beschränken und auf die Wichtigern.

Die Einnahmen betragen für die Budgetperiode 1835 und 1836 . . . . .	24,487,944 fl.
nach Abzug von . . . . .	194,618 „
die dem Betriebsfond entzogen werden sollen und können . . . . .	24,293,326 „
Die Lasten und Verwaltungskosten sind berechnet zu . . . . .	8,483,444 „
Die Nettoeinnahme also zu . . . . .	15,810,182 „
oder im Durchschnitt jährlich zu . . . . .	7,905,091 „

Die Einnahme der Budgetperiode 1833 und 1834 beträgt . . . . .	23,674,352 fl.
Die Lasten und Verwaltungskosten betragen . . . . .	8,176,211 „
Die Nettoeinnahme also . . . . .	15,498,141 „
oder im Durchschnitt jährlich . . . . .	7,749,070 „
Die Nettoeinnahme stellt sich also im Durchschnitt für jedes Jahr der künftigen Budgetperiode gegen die für 1833 und 1834 höher um . . . . .	156,021 fl.



Im Allgemeinen beruhen die höhern Anschläge theils auf der zunehmenden Bevölkerung, der fortschreitenden Betriebsamkeit, der stärkeren Konsumtion und der Bervollkommnung der Verwaltung.

Diese Faktoren haben aber ein höheres, auf 340,000 fl. anzuschlagendes Produkt geliefert, da das Minus, welches sich bei der Domänenadministration durch die Ablieferung eines Theils des Grundstocks jährlich ergibt, dem Plus der Einnahmen noch beizuschlagen wäre, so wie ein bedeutender Aufwand bei der Steuerverwaltung zu Bezahlung der Rückvergütungen wegen der Steuerreklamationen.

Es genügt wohl, Sie, meine Herren, darauf aufmerksam zu machen, da Ihnen das ganze Detail vorliegt, und ein näheres Eindringen in dasselbe dem Zweck, eine Uebersicht zu geben, geradezu entgegen laufen würde.

Der eigentliche Staatsaufwand ist für die künftige Budgetperiode berechnet auf . . . . . 15,853,965 fl. und im Durchschnitt jährlich auf . . . . . 7,926,982 fl.

Er steht so hoch, daß die reine Einnahme ohne Zuschuß aus dem Betriebsfond um 43,783 fl. unzureichend wäre.

Vor allem werde ich Sie zu beruhigen haben, daß dieses anscheinend laufende Deficit in der That kein solches ist.

Es sind nämlich sowohl unter den Lasten und Verwaltungskosten, als unter dem eigentlichen Staatsaufwande außerordentliche Ausgaben in einem Betrag von 300,000 fl. enthalten, die man nicht als fortlaufendes jährliches Bedürfnis für die Zukunft ansehen kann, daher die Verwendung eines Theils des disponiblen Betriebsfonds zur Deckung des Minus der laufenden Einnahmen und Erzielung eines mäßigen Ueberschusses als vollkommen zulässig angesehen werden kann.

Nie würde ich es mir verzeihen können, Ihnen ein Budget vorzulegen, was der Sache nach an einem solchen, allen richtigen Grundsätzen über den Staatshaushalt widersprechenden Gebrechen litten, und ich schmeichle mir mit dem Vertrauen, daß Sie solches von mir auch nie erwarten.

Das Budget von 1833 und 1834 bestimmte den eigentlichen Staatsaufwand auf . . . . . 15,051,114 fl. oder jährlich im Durchschnitt auf . . . . . 7,525,557 „ also das für 1835 und 1836 für beide Jahre um . . . . . 802,851 „ oder im Durchschnitt um . . . . . 401,425 „ höher.

Mit Recht, meine Herren, werden Sie bei Prüfung des Budgets eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf diese Ab-

theilung desselben verwenden, weil in ihr die meisten Ausgaben vorkommen, welche einer Vorausbestimmung empfänglich sind, und die Ausgaben für die Ministerien selbst enthalten, welche die Budgets vorschlagen.

Ich glaube deswegen hier in ein näheres Detail eingehen zu müssen, weil dadurch die Ueberzeugung begründet werden wird, daß die bedeutende Erhöhung vorzüglich und beinahe allein in Ausgaben zu suchen ist, welche die Beförderung der Wohlfahrt der Staatsbürger ganz unmittelbar zum Zwecke haben.

Unter dem Abschnitt „Staatsministerium“ kommen nur drei Abweichungen von dem laufenden Budget vor.

Der Aufwand für Appanagen hat sich wegen Vermählung einer großherzoglichen Prinzessin um 10,000 fl., der Aufwand für das großherzogliche geheime Kabinet um 1,300 fl. gemindert, der sehr mäßige Aufwand für das Staatsministerium steht um 600 fl. höher.

Unter diesem Abschnitt ist also der Aufwand um 10,700 fl. jährlich niedriger.

Unter dem Abschnitt „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“ ist der Aufwand für das Ministerium, d. h. an Befoldungen, Gehalten und Bureaukosten, um 350 fl. geringer als im vorigen Budget. Der Aufwand für Gesandtschaften steht zwar um 10,000 fl. höher als der Budgetsbetrag von 1833 und 1834, aber nicht höher als 60,000 fl., und daß diese mäßige Summe nicht mehr gemindert werden kann, ohne den Zweck unerreicht zu lassen, hat Ihnen die Regierung bereits auf dem vorigen Landtage erklärt. Eben so verhält es sich mit den Bundeskosten, wo es nicht möglich war, die angeforderte Gehaltsverminderung von 4,000 fl. zu realisiren.

Weitere 5,150 fl., die im Jahr 1835 vorkommen, sind ein nur alle 3 Jahre wiederkehrender Aufwand wegen des Besvollmächtigten, welchen die großherzogl. Regierung abwechselnd mit Württemberg und Hessen zur Bundesmilitärkommission abordnen muß.

Das Ganze des Mehraufwandes, der nicht umgangen werden konnte, beträgt gegen die Summe, die Sie für ausreichend hielten, für 1834 13,650 fl., und in dem Jahr 1835, aus dem angegebenen Grunde, 18,800 fl., im Durchschnitt beider Jahre 16,225 fl.

Der Aufwand unter dem Abschnitt „Justizministerium“ übersteigt den von 1833 und 1834 um 11,275 fl., in der That ist er aber um 12,894 fl. niedriger, indem der Etat



des Oberhofgerichts und der Hofgerichte um 24,169 fl. den Betrag der Nebenzüge, welche die Gerichtspersonen bisher unmittelbar von den Parthien erhoben haben, erhöht worden ist, weil die Vortragsgebühren und sonstige Sporteln jetzt von der Staatskasse erhoben und an die Bezugsberechtigten ausgefolgt werden, was der Würde der Gerichtshöfe mehr entspricht und zugleich in's Klare stellt, wie die Richter und Kanzleipersonen besoldet sind.

Unter solchen Verhältnissen wird es überflüssig seyn, in ein näheres Detail der einzelnen Positionen einzugehen.

Bei dem „Kriegsministerium“ übersteigt der Militäretat die Budgetpositionen von 1833 und 1834 im Durchschnitt jedes Jahr um . . . . . 31,862 fl., weil verschiedene am letzten Landtage von Ihnen beehrte Positionsminderungen sich als unausführbar zeigten.

Die Pensionen stehen im Durchschnitt beider Jahre höher als 1833 und 1834 um 6,457 fl., weil die Gelegenheit zu Anstellung von Pensionärs nicht so häufig war, als man von Seiten der Budgetskommission unterstellte, und der Tod schonender zu Werke gieng, als die Berechnung beehrte.

Dem Militäretat im engern Sinne fremd, ist der Etat für die Landesvermessung. Für diese werden im Durchschnitt beider Jahre statt 14,181 fl., welche das Budget von 1833 und 1834 enthält, 29,385 fl., also jährlich 15,204 fl., mehr begehrt, in der Absicht, nach einem neuen Plan nicht mehr, sondern im Ganzen weniger zu verwenden, und in viel kürzerer Zeit, nämlich in 6 bis 8 Jahren, die Landesvermessung zu beendigen.

Von einem ständigen Mehraufwande im eigentlichen Sinne des Wortes ist also hier keine Rede. Ich zweifle nicht, daß Sie diesen Plan vollkommen billigen werden.

Wenn wir von dem Budget des „Finanzministeriums“ die Titel: zur Schuldentilgung und zur Zehntablösung, über die ich später sprechen will, abziehen, so bleibt ein jährlicher Durchschnittsaufwand für 1835 und 1836 übrig von

	871,110 fl.
der für 1833 und 1834 hat im Durchschnitt	914,501 „
also per Jahr . . . . .	43,391 fl.

mehr betragen.

Ganz unverändert sind geblieben die Titel: Centralbauaufwand, zur Beförderung des Bergbaues, verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Niederer stehen die Titel: Centralkassen und Pensionen; erhöht wurden: die Bureaukosten des Finanzministeriums:

um 50 fl.; der Titel: Oberrechnungskammer, um 520 fl.; der Titel: Baubehörden, um 560 fl.

Sehen wir alle bisher gefundenen Mehr- und Minder- ausgaben zusammen, so ergibt sich nur ein Mehraufwand von . . . . . 26,932 fl.

und von dem Gesamtbetrag des Mehraufwandes von . . . . . 401,425 fl.

fallen also auf die Budgettitel: Schuldentilgung und Zehntablösung, und auf das Budget des Ministeriums des Innern . . . . . 374,493 fl.

also über 93 Hunderttheile.

Diese Etats verdienen daher eine besondere Beleuchtung.

Zur Schuldentilgung bestimmt das Budget von 1833 und 1834 im Durchschnitt jährlich:

Verwaltungskosten . . . . .	10,850 fl.
Zinse . . . . .	645,262 1/2 „
zur Tilgung . . . . .	234,841 „
im Ganzen . . . . .	890,953 1/2 fl.

Das Budget von 1835 und 1836 fordert:

Verwaltungskosten . . . . .	11,150 fl.
Zinse . . . . .	512,393 „
zur Tilgung . . . . .	262,786 1/2 „
	786,329 1/2 „
also weniger . . . . .	104,624 fl.

Die Minderung der Zinsen beläuft sich auf 132,869 fl., wovon durch die Zinsreduktion von 4 auf 3 1/2 % 32,212 fl. gewonnen worden sind, was bei ewigen Renten einer Schuldentilgung von 805,300 fl. gleich zu achten ist, welche die Steuerpflichtigen, überhaupt den Staat keinen Kreuzer kostet; der Aufwand für die Zehntablösung erscheint als eine neue, ständige Budgetposition mit dem nicht unbedeutenden Betrag von 364,422 1/2 fl., damit ist ein Kapital von 8,000,000 fl. zu 4 pCt. Zinsen und 1/2 pCt. Tilgungsfond dotirt, und zugleich für die Vergütung, welche den Ortsgeistlichen und Schullehrern wegen des Steuerabzugs gebührt, und für die Zinsaufbesserung von den Zehnt- und Zehntkompetenzkapitalien der Pfarrer Fürsorge getroffen.

Von dieser neuen Ausgabe deckt der Minderaufwand für die Schulden, ohne Schmälerung des Tilgungsfonds und seines Anwachsens 104,624 fl.; weitere 259,798 fl. bilden einen Theil des Mehraufwandes dieser Periode, und der Rest, dessen Entstehung ich noch nachzuweisen hätte, besteht in 114,695 fl. Die Summe, um welche das Budget des Ministeriums des Innern für die künftige Budgets-



periode den Aufwand für das laufende, im Durchschnitt jedes Jahr, überschreitet.

Für das Ministerium und die ihm untergeordneten Stellen, die evangelische und katholische Kirchensektion, die Sanitätskommission und das Generallandesarchiv wurden für die laufende Budgetperiode 86,058 fl. bewilligt; für die künftige werden mit Einschluß der Forstpolizeidirektion 110,356 fl. gefordert, also mehr 24,298 fl. und nach Abzug des Aufwandes für diese Stelle 9,541 fl., wovon 6,100 fl. zur Erleichterung der die Regierkasse dotirenden katholischen Stiftungen bestimmt sind, nach deren Abzug nur noch 3,441 fl. übrig bleiben. Die Ernennung eines Ministers des Innern und die Ertheilung des ihm gebührenden normalmäßigen Gehalts nehmen davon 3,000 fl. in Anspruch, und im Uebrigen gleicht sich das Plus und Minus bis auf den ganz unbedeutenden Betrag von 441 fl. aus.

Für den Aufwand der Leitung und Beaufsichtigung der Forstpolizei waren schon am vorigen Landtag 13,000 fl. ausgesetzt, die nur um 1,757 fl. überschritten sind, weil die Errichtung einer Centralstelle Nebenausgaben veranlaßte, für die keine Fürsorge getroffen war.

Für die „Kreisregierungen“ wurden im Budget von 1834 . . . . . 141,200 fl.

bestimmt, worunter für Forstrenten eine Summe von . . . . . 7,200 fl.

begriffen war, nach deren Abzug 134,000 fl. übrig bleiben.

Für 1835 und 1836 werden . . . . . 139,845 fl. gefordert, also mehr . . . . . 5,845 fl.

wovon 2,000 fl. für Befoldungserhöhungen bestimmt sind, und der Rest von 3,845 fl. für den Mehrbetrag der Gehalte und Bureaukosten nothwendig ist.

Vier Fünftel des Mehraufwandes fallen also auf die Ausgaben für die Justiz- und Polizeiadministration, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, den Unterricht, den Kultus, die Anstalten für die Irren und Siechen, den Wasser- und Straßenbau, für Anstalten, deren Erhaltung und Verbesserung Ihnen wie der Regierung im wahren wohlverstandenen Interesse des Landes ganz besonders am Herzen liegen muß.

Ohne Zweifel wird Sie diese Erörterung über den Mehraufwand beruhigen, denn er ist durch Verhältnisse begründet, die denselben theils schlechtthin nothwendig machen, theils höchst wünschenswerth, wenn es die Kräfte des Landes erlauben, und dies können wir unterstellen, ob wir gleich zur Deckung aller Ausgaben eines Zuschusses von 43,783 fl. aus

dem Betriebsfond bedürfen, der im Ganzen mit einer Summe von 194,618 fl. 14 fr. in Anspruch genommen werden soll.

Die Zulässigkeit, diese Summe zurückzuziehen, beruht auf folgenden Verhältnissen:

Die Betriebsfonds überstiegen am 1. Juni 1834 den für 18<sup>33/34</sup> normirten Betrag um . . . . . 11,212 fl. 27 fr.

Durch die eingeleitete Verpachtung des Gewerbsbetriebs in dem Zuchthaus zu Freiburg, die Aufhebung des Holzhofes in Karlsruhe und den Verkauf des Bergwerks Münsterthal wurden die für diese Gewerbe unter der Summe des Betriebsfonds für 1833 und 1834 enthaltenen Beträge dis-

ponibel mit . . . . . 180,405 fl. 47 fr.

also im Ganzen . . . . . 194,618 fl. 14 fr.

Sie werden den Verlust dieser Staatsgewerbe oder vielmehr deren Uebergang in die Hände industriöser Staatsbürger nicht bedauern, vielmehr darin einen Fortschritt erblicken. Sie werden wünschen, daß dem Prinzip, das diese Veränderungen hervorrief, eine weitere Anwendung verschafft werde.

Das Budget bedarf, wie ich glaube, keiner nähern Erörterung; die in demselben nicht vorgeesehenen weiteren Bedürfnisse veranlassen mich aber, zurückzukommen auf das laufende Finanzjahr und die Dotation der Zehntschuldentilgungskasse.

Ich habe von einem wahrscheinlichen Revenuenüberschuß des Jahr 1834 im Betrage von 700,000 fl. gesprochen, bis jetzt aber seiner Verwendung nicht erwähnt.

Das Budget der Amortisationskasse ist auf den Schuldenstand am 1. Juni 1834 gegründet, dabei also auf den wahrscheinlichen Revenuenüberschuß am 1. Juni 1835 keine Rücksicht genommen.

Keinen Augenblick würde ich über die Verwendung desselben zur Schuldentilgung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen und meiner Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit im Zweifel seyn, wenn nicht vor Allem noch eine außerordentliche, gesetzlich begründete Ausgabe zu decken wäre.

Das Budget enthält die Dotation der Zehntablösungs- oder Schuldentilgungskasse vom 1. Juni 1835 an.

Nach dem Gesetz vom 15. Nov. 1833 haben aber die Zehntpflichtigen die Staatsunterstützung zu Ablösung der Zehnten vom 1. Januar 1834 an zu fordern, und die Zehntablösungskasse muß also für die Interessen dieses Kapitals

31



und den Tilgungsfond von dem eben erwähnten Zeitpunkte an gedeckt werden; sie hat daher außer der jährlichen Dotation von 364,422 fl. noch einen außerordentlichen einmaligen Zuschuß von 516,000 fl. zu fordern, nämlich:

das Ratam der Dotation an Zins und Tilgung für 1 Jahr  
5 Monate . . . . . 510,000 fl.  
und den Zins zu 4 pEt. von 360,000 fl. für  
5 Monate . . . . . 6,000 fl.

Da die Amortisationskasse früher schon für diese Forderung der Zehntschuldentilgungskasse einen Theil der Revenuenüberschüsse bezogen, und diese zur Schuldentilgung verwendet hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß neue, die ihr zufließen sollten, an ihre Stelle treten können.

Leicht möchte übrigens die Ansicht entstehen, als ob wir für die Dotation der Zehntablösungskasse zu reichlich sorgen wollten, da wir von dem Kapital von 8 Millionen 4 pEt. Zinsen rechnen, während es uns möglich sei, das erforderliche Geld zu 3½ pEt. anzuschaffen.

Diese Ansicht, obgleich sehr verzeihlich, wäre übrigens irrig.

Wir schulden sämmtlichen Zehntpflichtigen 8 Millionen; sie sind unsere Gläubiger, und haben bis zu dem Zeitpunkte des Empfangs ihres Kapitals gesetzlich Zins und Zinseszinsen zu 4 pEt. zu fordern, und erst von dem Zeitpunkt der Zahlung dieser Schuld an kann möglicher Weise, also nur ganz allmählig, der Vortheil eines niedrigeren Zinsfußes für die Staatskasse erwachsen. Ich sage möglicher Weise, denn, ob wir uns gleich durch die Verwandlung unserer ganzen 4prozentigen Rentenschuld in eine 3½prozentige die eingetretene Zinsminderung für alle Zeit sicher gestellt haben, so ist damit doch nicht die Sicherheit verbunden, daß wir auch neue Anleihen in künftiger Zeit um diesen Zinsfuß machen können. Das Geld ist eine Waare, deren Preis auf dem Weltmarkt bestimmt wird.

Daß die Staatsregierungen darauf, in Folge der ungeheuern Summen, die sie schulden, und der großen Mittel, die ihnen zu Gebot stehen, auf eine entscheidende Weise einwirken können, unterliegt überall keinem Zweifel.

Auch in andern Staaten sind die Bedingungen zu Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld mehr oder weniger vorhanden, und es berechtigt dies zu der Erwartung, daß wir in dieser Beziehung nicht isolirt bleiben werden.

Mag auch das gewichtige Beto der Kapitalisten hier und da die Reduktion des Zinsfußes aufhalten, die zunehmende

Anhäufung der Kapitale wird endlich die Frage zu ihrem Nachtheil entscheiden.

Die Wirkung unserer Maßregeln auf den landläufigen Zinsfuß, der große Gewinn, der für den Ackerbau und die Industrie aus dem Zufluß wohlfeiler Kapitale entspringt, wird, wenn wir isolirt bleiben, geschächt, aber nicht aufgehoben werden, denn die mit der Anlage der Kapitale im Vaterland verbundene höhere Sicherheit und größere Bequemlichkeit beschränken die kosmopolitische Tendenz der Kapitalisten.

Ziehen wir von dem wahrscheinlichen Revenuenüberschuß von . . . . . 700,000 fl.  
die außerordentliche Dotation der Zehntschuldentilgungskasse ab, mit . . . . . 516,000 „  
so ergibt sich noch eine disponible Summe von 184,000 fl.  
die sich durch den Budgetüberschuß von . . . 150,835 „  
auf . . . . . 334,835 fl.  
erhöht.

Auch diese würde, nach meiner Meinung, der Amortisationskasse zuzuweisen seyn, wenn nicht noch dringende Bedürfnisse der Verwaltung zu befriedigen wären, die in Folgendem bestehen;

- 1) Für die zur Centralisirung des Landesgestütes in Bruchsal erforderlichen Bauten;
- 2) Zur Vollendung der polytechnischen Schule;
- 3) Zur Herrichtung des ehemaligen Jesuitenkollegiums zu Ettlingen zu einem katholischen Schullehrerseminarium;
- 4) Zur Unterstützung der Gemeinde Dorf Kehl in Berücksichtigung ihrer in den Kriegsjahren erlittenen Verluste;
- 5) Zur Erbauung eines neuen Irrenhauses;
- 6) Zur Verbesserung der Zucht- und Arbeitshäuser.

Sie werden gerne Ihre Zustimmung zu so nützlichen Ausgaben geben, so weit es die Kräfte der Finanzen nur immer erlauben.

Da sich hier nur von der Disposition über eine bestimmte Summe handelt, so wird die getrennte Vorlage darüber mit irgend einer Inkonvenienz nicht verbunden seyn.

Ich will nun die Ehre haben, Ihnen den Vorschlag des Finanzgesetzes vorzulesen.

Der Entwurf — abgesehen von den Zahlen — ist mit wenig Ausnahmen wörtlich übereinstimmend mit dem Finanzgesetz von 1833.

Nur die Ausnahmen werde ich zu motiviren haben:



Die Art. 3 und 5 sind neu; die Art. 6 und 12 verändert.

Art. 3 bestimmt die Ueberschüsse der Jahre 1831, 1832 und 1833 mit 1,625,145 fl. zur Schuldentilgung.

Diese Bestimmung ist durch die allgemeinen Grundsätze, worauf unsere ganze Finanzverwaltung ruht, motivirt; sie muß aber nach Art. 7 des Amortisationskassestatuts vom 31. Dec. 1831 im gesetzlichen Wege ausgesprochen werden.

Art. 5 weist von den Etatsüberschüssen des Jahres 1834/35 516,000 fl. der Zehntschuldentilgungskasse zu.

Die Gründe habe ich Ihnen bereits ausführlich auseinandergesetzt.

Art. 6 dehnt die im Amortisationskassestatut für die Dotation der Schuldentilgungskasse ausgesprochene Zuweisung spezieller Revenuen auch auf die Dotation der Zehntschuldentilgungskasse aus, weil sich diese von jener nur dem Namen, nicht aber der Sache nach, unterscheidet.

Art. 12 spricht das Dispositionsrecht des Vorstands jeder Stelle über die Ersparnisse an Gehalten und Bureaukosten aus. In dem Gesetz von 1833 war nur der Bureaukosten erwähnt, die aber im weitern Sinne immer den Aufwand für Diurnisten und materielle Bedürfnisse umfaßten.

Um darüber keinen Zweifel übrig zu lassen, sind nun die Gehalte und die Bureaukosten im engerm Sinne namentlich erwähnt.

Zum Schluß, hochgeehrte Herren, erlauben Sie mir die Bitte, Ihre Budgetskommission baldgefällig zu ernennen, und wenn es Ihnen immer möglich ist, das Finanzgesetz noch vor dem Ablauf der gegenwärtigen Budgetperiode zu votiren, damit jeder provisorische Zustand, der mannigfaltige Nachtheile in seinem Gefolge hat, vermieden werde.

An unserer thätigen Mitwirkung zur Erreichung dieses Zieles dürfen Sie keinen Augenblick zweifeln.



### III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. April 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Finanzminister v. Böckh, Ministerialrath Frey; sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Belf, Grimm, Knapp, Rettig v. C. und Rettig v. K.

Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten v. Tscheppe.

Es wird eine Motion des Abg. Trefurt auf Aufhebung des befreiten peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen angezeigt und sofort zur Tagesordnung, nämlich zur Ergänzung der Budgetskommission mit sieben weiteren Mitgliedern übergegangen.

Dabei bemerkt Fecht: Ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß hinsichtlich der Wahl des Budgetkommissionsmitglieds aus der zweiten Abtheilung Anstände erhoben worden sind.

Duttlinger: Es kommt hier eine Frage zur Sprache, die zu den wichtigsten Fragen in Beziehung auf die Rechte und Attribute der Kammer und die Abtheilungen derselben gehört. Die Frage nämlich, ob der Kammer über Anstände, welche sich hinsichtlich der Wahl eines Kommissionsmitglieds in einer Abtheilung ergeben, eine Cognition zustehe, und insbesondere, ob sie zu entscheiden habe, ob diese Wahl gültig sei oder nicht. Ich glaube, daß der Kammer dies Entscheidungsrecht zusteht; was denn auch nach einer Erörterung der Frage zwischen den Abgeordneten v. Isstein, Mittermaier, Trefurt, Regenauer, Sander und Welcker, mit großer Stimmenmehrheit zum Beschluß der Kammer erhoben wurde.

Regenauer: Da hiernach der gegen die Wahl des Budgetkommissionsmitglieds in der zweiten Abtheilung erhobene Anstand mittelst Beschwerde dagegen an die Kammer zur höhern Entscheidung gebracht werden muß, so erhebe ich die Beschwerde, und trage die Thatfachen dahin vor: Nachdem zu einer neuen Wahl geschritten wurde, bemerkte der Vorstand der Abtheilung, daß nunmehr die drei in der Wahl

besindlichen Mitglieder nicht mitwählen könnten, dem sie sich unterwarfen. In der neuen Wahl erhielt nun X fünf Stimmen, Y vier, und X wurde als Budgetkommissionsmitglied ausgerufen. Erst nach Beendigung eines andern Geschäfts wurden wegen der Gültigkeit der Wahl Anstände erhoben, allein sie konnten damals, weil sich andere Mitglieder entfernt hatten, nicht entschieden werden, und wurden nun heute in der Abtheilung damit entschieden, daß sie die getroffene Wahl für ungültig erklärte. Dagegen mich beschwerend, trage ich darauf an, die Wahl des X für gültig zu erklären.

Nach einer weitem Discussion zwischen den Abgeordneten Welcker, Sander, Körner und v. Rotteck, welche die erste Wahl des Budgetkommissionsmitglieds in der zweiten Abtheilung als ungültig darstellten, indem seine Wahl alsbald angefochten worden sei, er die absolute Majorität mit fünf Stimmen unter zwölf anwesenden Mitgliedern nicht erhalten habe, welche doch nach der Geschäftsordnung erforderlich sei, und die drei Mitglieder der Abtheilung, welche früher in der Wahl gewesen seien, nicht das Recht gehabt hätten, auf ihr Stimmrecht zu verzichten, auch nicht freiwillig verzichtet hätten, und den Abg. Duttlinger, Mittermaier, Trefurt, Poffelt, welche einen Verzicht der drei zuerst gewählten Mitglieder auf ihr Stimmrecht behaupteten, und damit in den übrigen neun Stimmenden und in den auf X gefallenem fünf Stimmen eine absolute Majorität fanden, wobei sie übrigens zugaben, daß die Wahl hätte richtiger vorgenommen werden und die drei früher gewählten Mitglieder allerdings hätten mitstimmen sollen, ward beschlossen: Die Wahl des Mitglieds zur



Budgetskommission in der zweiten Abtheilung, welches Mitglied von dem Beschwerdeführer mit X bezeichnet worden, für gültig zu erklären.

Es wird sofort zur Verstärkung der Budgetskommission geschritten, zu welchem Behuf der Präsident die Namen der schon Gewählten verliest. Es sind die Abgeordneten:

v. Zstein,	Grether,
Ziegler,	Buhl,
Böcker,	Hoffmann,
Körner,	Winter v. H.,
Rutschmann,	Lauer.

zur Verstärkung wurden gewählt, die Abgeordneten:

Martin	mit 41 Stimmen,
Dörr	„ 27 „
v. Dürrheimb	„ 26 „
Weller	„ 26 „
Trötschler	„ 25 „
Mohr	„ 23 „
und Goll	„ 22 „

Staatsminister Winter eröffnet hierauf der Kammer ein höchstes Rescript, wornach der Geheimrath und Professor Dr. Mittermaier von Heidelberg zum Präsidenten der Kammer ernannt ist.

Beil. Nr. 1

Der Tagesordnung gemäß wird zur Verstärkung der Petitionskommission übergegangen. Zu den schon gewählten Mitgliedern: v. Kottek, Schaaff und

Sander, Wezel II.  
Poffelt,

beschließt die Kammer, vier weitere zu wählen, wozu die Abgeordneten:

Bader	mit 33 Stimmen,
Serbel	„ 26 „
Weller	„ 24 „
und Reiblein	„ 18 „

bestimmt werden.

Sofort wird die Wahl der drei Sekretäre der Kammer vorgenommen. Sie fällt auf die Abgeordneten:

Mördes	mit 49 Stimmen,
Platz	„ 42 „
Schinzinger	mit 30 Stimmen.

Mördes: Mit den freudigsten Empfindungen, mit der Empfindung des wärmsten Dankes, meine Herren, vernehme ich das ehrenvolle Zeugniß, das Sie mir über mein bisheriges

Wirken in Ihrer Mitte durch das eben verkündete Wahlresultat abzulegen die Güte hatten. Der Wunsch indessen, an den Diskussionen regern Antheil nehmen zu können, als es bei der getheilten Aufmerksamkeit bei den Funktionen eines Sekretärs würde möglich seyn, läßt mich die Bitte an Sie richten, mir zu erlauben, in diesen Reihen forthin meinen Platz zu behalten.

Duttlinger: Die Einstimmigkeit, womit der Abgeordnete Mördes von der Kammer gewählt worden ist, legt ihm gewiß die Ehrenpflicht auf, die Wahl nicht abzulehnen.

Bader und Mittermaier sprechen sich in demselben Sinne aus und wünschen, der Abg. Mördes möchte seine Bitte zurücknehmen.

Mördes: Ich würde mich fürwahr der größten Unbescheidenheit gegen Sie, meine Herren, schuldig zu machen glauben, wenn ein anderer Grund als der angegebene, meine Erklärung bestimmt hätte. Am wenigsten gedachte ich mich dadurch einer Verpflichtung zu entziehen und weiche daher nun ohne Widerstreben Ihrer wiederholten freundlichen Aufforderung.

Platz: Indem ich Ihnen meinen aufrichtigen Dank für die Ehre und das Vertrauen erstatte, das mir bei dem Beginn meiner parlamentarischen Laufbahn erwiesen wird, fühle ich recht gut, daß es nicht schon erworbene Verdienste sind, die mir Anspruch auf diese Ehre und dieses Vertrauen geben; es ist die Hoffnung von Ihrer Seite, daß, so wie ich den Namen, so auch die Gesinnungen des Ehrenmannes besitze, der vor mir die Ehre hatte, hier zu seyn. So sehr ich die Ehre zu schätzen weiß, Mitglied dieser Versammlung zu seyn, so muß ich doch dies beklagen, daß mein Vorgänger sobald einer Wirksamkeit entrißen wurde, welche ich für die ehrenvollste anerkenne, die dem Staatsbürger angewiesen werden kann. Wir sind verbunden gewesen durch die Banden des Bluts und der Freundschaft, gleicher Gesinnungen, gleicher Anhänglichkeit an die Grundsätze einer repräsentativen Monarchie, durch gleiche Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland. Seien Sie gewiß, daß diese Gesinnungen, die ihm Ihr Vertrauen erworben haben, auch mich beleben, und ich es für heilige Pflicht achte, durch Entwicklung ähnlicher Grundsätze, wie die seinigen, als ein nicht unverdienter Erbe in dieses Vertrauen und diese Liebe einzutreten.

Schinzinger: Ich danke der hohen Kammer für die Wiederernennung zum Sekretär, und sehe darin eine Anerkennung meiner früheren nach meinen Kräften geleisteten Dienste; ich bitte Sie, die Versicherung zu genehmigen, daß



ich gewissenhaft und treu die Pflichten Ihres Sekretärs erfüllen werde.

Duttlinger: Ich irre mich nicht, wenn ich ausspreche, daß alle Mitglieder der Kammer von 1833 die Gefühle theilen, die der Abg. Platz bei der Erinnerung an seinen Vorgänger, des zu früh aus unserer Mitte geschiedenen Abgeordneten gleichen Namens ausgesprochen hat.

Durch Erhebung von den Sitzen sprechen die Mitglieder der Kammer insgesammt ihre Beistimmung aus.

Nachdem nun noch der Präsident eine Mittheilung der ersten Kammer, wonach der Oberforstmeister Freiherr v. Neveu und Freiherr v. Bertheim der jüngere zu Sekretären gewählt worden, bekannt gemacht, und die Kammer in Kenntniß gesetzt hatte, daß die Rechnung über die Kosten des letzten Landtags vorgelegt worden sei, wird, da die Druckkommision verhindert war, heute schon zu berichten, die Sitzung geschlossen und die nächste auf künftigen Montag anberaumt.

Zur Beurkundung

der Alterspräsident: v. Tscheppe.

Der provisorische Sekretär: Sander.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 4. April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir bestätigen hiermit aus den von der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände Uns vorgeschlagenen drei Kandidaten zur Präsidentenstelle den Abgeordneten Geheimenrath und Professor Dr. Mittemaier als Präsidenten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium den 3. April 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl  
Er. Königl. Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.



#### IV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. April 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsminister v. Türkheim, Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Nebelius, Staatsrath Jolly, Geheimrath Ziegler und Ministerialrath Frey; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Knapp, Posselt und Rettig v. K.

Unter dem Voritze des Alterspräsidenten von Tscheppe, später des Präsidenten Mittermaier.

Nach Eröffnung der Sitzung spricht Alterspräsident v. Tscheppe: Meine Herren! Ich hatte nun zum dritten und letztenmal die Ehre, als Alterspräsident in ihrer freundlichen Mitte aufzutreten. Wenn ich auf die Resultate aus der Periode unseres gemeinschaftlichen Wirkens zurückblicke, so ist unverkennbar Vieles zum Segen des Landes geschehen, und wenn auch schon einige Blüten bedauerlich verwelkten, so liegen noch fruchtbare Keime genug im Schooße der Verfassung, die die Zukunft allmählig zur Reife bringen wird. Was sich als wahr und gut bewährt hat, wird sich entwickeln, wenn auch langsam doch unaufhaltsam, denn fortschreiten auf der Bahn der Humanität ist die Aufgabe des Lebens, und Wahrheit und Recht werden im Kampf mit Vorurtheilen und Egoismus siegen. Im festen Vertrauen auf eine das Wohl des Staats ernstlich erstrebende Regierung, und auf die eifrige Mitwirkung der ständischen Kammern, wird die Masse des Volks, immer unzugänglicher der Verführung, mit Ruhe die Entwicklung und Vervollkommnung unseres Zustandes und die Entfernung des von mancher Seite her entgegnetretenden Widerstrebens erwartend, und der Hoffnung sich hingebend, daß im Einverständniß mit der Regierung und der andern Kammer das Dringende beschleunigt und nicht auf die Zukunft verschoben werde, was jetzt erreichbar ist. Manches haben wir nach der von dem Throne gehörten herrlichen Rede von der jetzigen Regierung zu erwarten, Manches wird durch Motionen und Petitionen in Anregung kommen, und unsere ganze Kraft und Zeit wird in Anspruch genommen werden, um unsere Aufgabe zu lösen und umsichtig zu erfüllen. Mögen wir jetzt ver-

zichten auf eiteln Glanz, auf Zeitungslob und den Beifall der Menge, uns auf das Wesentliche, was dem Volke Noth thut, beschränkend, und möchten unsere gefeierten Redner, deren hoher Ruf schon fest genug begründet ist, ihr Talent durch Präzision und Kürze bewahren, und vor Allem den höchsten Ruhm und den aufrichtigsten Dank des Landes darin finden, in der möglichst kurzen Zeit unserm Volke die Früchte unserer Bestrebungen auf diesem Landtage zu erringen. Ich überlasse nun diesen Ehrenplatz dem würdigen Präsidenten unserer Wahl, und bin überzeugt, daß er was der guten Sache förderlich ist mit Liebe und Thätigkeit thun wird. Ihnen, verehrte Herren und Freunde! danke ich für die gütige Nachsicht mit meiner Amtsführung, die ich — durch das Loos mit dieser Periode zum Austritt berufen — niederlege, die Achtung und Liebe für meine werthen Collegen aber nach unserem Scheiden in meine Heimath mitnehmen, und so lange ich lebe in meinem Herzen bewahren werde.

Von mehreren Seiten hört man Beifallsbezeugungen mit dem Rufe: es wird nicht das letztemal seyn.

Duttlinger: Ich bitte um die Erlaubniß, Ihnen vor Allem vorschlagen zu dürfen, unserem ehrwürdigen und darum auch verehrten Herrn Alterspräsidenten, dem der Himmel verleihen möge, daß er dieses Ehrenamt noch oft in diesem Hause verwalte, für die würdige Führung desselben den Dank der Kammer zu votiren.

Durch Erheben von den Sitzen drücken die Mitglieder ihr Einverständniß mit diesem Vorschlag aus, wofür der Alterspräsident sofort seinen Dank zu erkennen gibt.

Mittermaier, der indessen den Präsidentenstuhl be-



stiegen, wendet sich an die Kammer mit folgender Rede: Meine Herren und Freunde! Ihr Vertrauen hat mich wieder für würdig gehalten, die Geschäfte dieser Kammer während des gegenwärtigen Landtags zu leiten; die Huld Sr. Königl. Hoheit hat Ihre Wahl bestätigt. Ich erkenne ganz den Werth derselben, als einen Ausfluß Ihres Vertrauens und Ihres Wohlwollens, und wünsche nur, daß während des Laufs dieses Landtags nie ein Gefühl der Reue Sie beschleichen möge, mich gewählt zu haben. Jeder neue Landtag, meine Herren, befestigt auch mit neuen Wurzeln das constitutionelle Leben, vermehrt die Klarheit der Begriffe des Volks über das Verhältniß der Regierung und der Stände, ergänzt und erweitert die Verfassung und begründet die Liebe der Bürger zu derselben. Jeder von uns fühlt die Heiligkeit der Aufgabe, die uns beruft, durch unser Wirken das Gefühl des Werthes der constitutionellen Monarchie immer mehr zu befestigen. Darin liegt eben die große Bedeutung dieser Regierungsform, daß sie das Band des Vertrauens zwischen Regierung und Volk fester schlingt, daß sie durch die auf dauerhafte Garantien begründete Liebe der Bürger der Regierung selbst neue Stärke gibt, daß sie durch die Controle des Staatshaushalts, durch die waltende Definitivität die Ueberzeugung der Bürger von der Zweckmäßigkeit der Verwaltung und der ergangenen Verfügungen begründet. Die Regierung erfährt bei dieser Form rein und ungetrübt durch das Organ der Vertreter des Volks die Wünsche, Ansichten und Bedürfnisse desselben. Durch ein Zusammenwirken von Regierung und Ständen bei den Gesetzen wird es erst möglich, daß alle Verhältnisse, alle Bedürfnisse gründlich abgewogen werden, und freudig gehorcht das Volk den Gesetzen, zu deren Erlassung es durch seine Vertreter selbst mitgewirkt hat. Sie werden zugeben, meine Herren, daß jede Idee, während sie, in ihrem Wesen überall gleichförmig wirkend, eine gewisse darauf gebaute Einrichtung durchdringt, nach eigenthümlichen Verhältnissen auch in eigenthümlichen Formen und Gestaltungen sich auch verschieden ausprägt. So tritt auch die Idee der constitutionellen Monarchie in ihrer eigenthümlichen Gestaltung in Deutschland hervor. Dem Charakter der Deutschen treu, der, an streng moralischen Grundlagen festhaltend, Liebe und Anhänglichkeit an den rechtmäßigen Fürsten mit heiliger Achtung des Gesetzes bewahrt, überall nur ein würdiges Ziel mit würdigen Mitteln verfolgt, überall nur nach einer besonnenen Prüfung ändert, überall mit Unterdrückung kleinlicher Leiden-

schaften nur der Wahrheit huldbigt, erscheint auch die constitutionelle Entwicklung in den deutschen Staaten nicht als ein feindliches Ringen von Parteien, die sich untereinander befehden, nicht als ein eigennütziger Kampf, bei welchem jede Parthei ihre Rechte möglichst weit auszudehnen sucht. Es ist hier keine systematisch geschlossene Opposition, die bloß die Personen ins Auge faßt, und gegen eigene Ueberzeugung selbst das Gute bloß darum bekämpft, weil es von dem Gegner geboten wird. Die Stände, die in dem Geist der constitutionellen Monarchie im deutschen Sinne wirken, wissen, daß sie wohlverstanden nur eine Aufgabe mit der Staatsregierung haben, mit einer Staatsregierung, deren Kräfte sie nie lähmen wollen, die Aufgabe, durch ein Zusammenwirken mit ihr beizutragen zur Begründung der möglichst höchsten Stufe des Glücks des Vaterlandes unter gegebenen Verhältnissen, beizutragen zu der freisten Entwicklung des geistigen Lebens und zur Erweiterung des Kreises der Mittel, wodurch die materiellen Interessen aller Ständeklassen gewahrt sind, beizutragen zur Begründung von Gerechtigkeit, Gesezherrschaft, bürgerlicher Ordnung und Freiheit. Offen und ehrlich kämpfend gegen jedes Unrecht wo es sich findet, und gegen jeden Mißbrauch, verabscheuend aber auch jedes gesetzwidrige Mittel und gesetzwidrige Bestrebungen, erkennen die Vertreter des Volks das Gute an, wo es ihnen geboten wird, und ihr Streben ist, Eintracht zwischen Regierung und Volk zu erhalten. Eine Versammlung dieser Art ist besetzt von dem Geist eines wohlverstandenen Vertrauens, selbst durch das Bewußtseyn redlicher Absichten gehoben, ehrt hier Jeder auch die Meinung der Andersdenkenden, und hütet sich, da wo er solche Meinungen für irrig oder gefährlich erkennt, und wo er sie bekämpfen muß, schlechte Absichten unterzulegen, oder die Gesinnungen der Andersdenkenden zu verdächtigen. Das Vertrauen ehrt und prüft die Gründe anderer Meinungen, und die Widerlegung, die es wählt, ist nur der Weg der Belehrung, der Würde und des Anstandes. Aber dieses Vertrauen ist kein blindes, kein Vertrauen, das sich selbst nur in Bequemlichkeit wiegt, und gerne in einer Selbsttäuschung erhält. Zu unzertrennlichen Begleitern hat dieses Vertrauen drei: Vorsicht, Wahrheitsliebe und Kraft. Durch die Pflicht berufen, die Rechte und die Interessen des Volks zu vertheidigen, werden die Vertreter des Volks durch kein Ansehen der Person, durch kein schmeichelndes Wort, sich in ihrer Pflicht stören lassen, auf das Gewissenhafteste alle Verhältnisse zu prüfen, die sie



kennen müssen, um in ihrem Amt zu wirken. Nicht dem Augenblick, der im Strom der Zeit untergeht, nicht den Personen, die vom Schauplatz des Wirkens abtreten müssen, trauend, denkt die Vorsicht auch auf die Zukunft und sorgt für dauerhafte Garantien, Garantien, die dann noch schützen, wenn auch der Wille der Personen nicht mehr die genügende Garantie gibt. Dieses Vertrauen sucht nur Wahrheit und spricht sie überall aus, es marktet nicht mit dem Schlechten, es begnügt sich nicht mit dem von dem Augenblick Gebotenen, um aus einer unangenehmen Lage sich zu befreien. Dieses Vertrauen schläfert die Kraft nicht in eine sorglose Ruhe ein, es fordert vielmehr die Kraft auf, nicht eine Kraft, die nur in Uebertreibungen und Phrasen sich gefällt, die nur Aufsehen erregen will, die vielmehr dasjenige, was sie als wahr anerkennt, auch ohne Menschenfurcht überall auspricht, die die ihr anvertrauten Interessen nie verräth, nur der eigenen Ueberzeugung trenn bleibt, ohne Rücksicht auf die möglichen Folgen, überall nach dieser Ueberzeugung stimmt und handelt. Möge unser Landtag, der in solchem Geiste handelt, schöne Früchte tragen, zum Heil unseres geliebten Vaterlandes. Ueber meine Aufgabe, über meine Vorsätze, meine Herren und Freunde, spreche ich Ihnen nicht; meine Handlungen liegen offen vor Ihnen. Ich werde der Nämliche seyn, und einen freundlichen Erfolg verspreche ich mir dann, wenn Ihr Wohlwollen und Ihr Vertrauen auch dieselben bleiben. Eine Bitte aber werden Sie mir noch erlauben; eine Bitte die der Sprecher des englischen Unterhauses an die königlichen Commissäre nach seiner Ernennung richtet; mit der Bitte nämlich wende ich mich an die Männer, die als ein Organ der Regierung ihre Rechte und ihre Interessen auf der Regierungsbank vertreten, mit der Bitte wende ich mich an Sie, meine Herren und Freunde, jedem meiner Worte, jeder meiner Handlungen die beste Deutung, die beste Auslegung zu geben. Mein Verstand kann oft irren, mein Wille wird immer lauter seyn; meine Absichten werden rein bleiben. (Allgemeines Bravo.)

Es wird hierauf zur Wahl der zwei Vicepräsidenten geschritten, welche auf die Abg. Duttlinger mit 29 und Bader mit 27 Stimmen fällt.

Duttlinger: Empfangen Sie, verehrte Herren, meinen verbindlichsten Dank, für die Ehrenauszeichnung, die Sie mir durch Ihre Wahlstimmen zugedacht haben. Es ist dieses von acht Landtagen, die seit Gründung unserer Verfassung Statt hatten, der siebente, oder es ist das siebente Mal,

daß ich die Ehre habe, zu den Beamten dieser Kammer zu gehören. Ich erblicke deshalb mit Recht in der Ehrenauszeichnung, die Sie mir heute zum siebenten Mal zu Theil werden lassen, ein Anerkenntniß, daß ich mich durch mein früheres Wirken Ihres mich hochehrenden Zutrauens nicht unwürdig machte. Ich bitte mit den Worten des Dankes mein feierliches Versprechen verbinden zu dürfen, daß meine einzige Angelegenheit seyn soll, bei meiner Theilnahme an Ihren wichtigen und großen Arbeiten, Alles, was an mir ist, aufzuwenden, um auch jetzt mich Ihres unschätzbaren Zutrauens so viel würdig zu zeigen, als das Maß meiner Kräfte es gestatten mag.

Bader: Ich finde mich durch das Vertrauen, das Sie mir durch die kaum vorgegangene Wahl erwiesen, hochgeehrt, und sage Ihnen dafür meinen aufrichtigsten und verbindlichsten Dank. Ich hoffe, mich dieses Vertrauens würdig zu machen, wenn ich für mein künftiges Benehmen von eben den Grundsätzen, die mich bis jetzt, seit ich Mitglied dieser Versammlung bin, leiteten, auch ferner leiten lasse. Ich verspreche Ihnen, dieses zu thun, und verspreche Ihnen, stets redlich und furchtlos für die Sache des Volkes zu wirken.

Es werden hierauf folgende Petitionen angezeigt:

1) eine Petition mehrerer Pensionäre aus dem russischen Feldzug, im Amte Buchen wohnhaft, um Erhöhung ihres Gehaltes;

2) eine solche von dem ehemaligen Landwehrehauptmann Schubert in Pforzheim, um Verbesserung seiner drückenden Lage.

Beide werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

Aufgefordert von dem Präsidenten berichtet der Abg. Gerbel mündlich Namens der wiedergesehten Druckcommission: Die Aufgabe der Commission besteht in Bezeichnung der Mittel zur möglichst schleunigen und ausgedehnten Verbreitung der ständischen Verhandlung, mit thunlichster Schonung der Staatskasse. Zur Erreichung dieses Zwecks werden folgende Anträge gestellt:

Unter Beglaubigung der Kammer jeden Tag ein Landtagsblatt durch den Buchhändler Groos herauszugeben, welcher nicht nur sämtliche Kosten für dieses Unternehmen zu tragen, sondern noch für je 24 Bogen 55 fl. zu entrichten habe Mit Einschluß der Expeditionsgebühren



für das Großherzogthum Baden darf der Preis für 36 Bogen dieses Blattes 1 fl. 36 kr. nicht überschreiten.

Neben diesen gedrängten Berichten über die Thätigkeit der Kammer sollen zur gründlicheren Kenntniß ihrer Arbeiten die Protokolle in den Druck gegeben, ihre Ausdehnung jedoch durch die Absicht bestimmt werden, das Studium der Gesetze und der ihnen zum Grunde liegenden Motive zu erleichtern. Eine Redaktionskommission von vier Mitgliedern soll unter Mitwirkung des Bureau's über die Abfassung der Protokolle die Entscheidung geben, von der jedoch der Recurs an die Kammer jedem Redner offen stehe. Mit diesen ökonomischen Vorteilen werde eine solche Einrichtung noch den wichtigeren Nutzen einer größeren Theilnahme an den Verhandlungen, sowohl von Seiten des Publikums als jener der Geschäftsleute, verbinden.

Zur Anstellung des nöthigen Hülfspersonals möge die Kammer sofort das Bureau ermächtigen.

Der Präsident fragt die Kammer, ob sie in abgekürzter Form über diese Vorschläge berathen wolle.

Merk glaubt, daß dies um so mehr geschehen könnte, als man schon in einer der frühern Sitzungen diesen Gegenstand besprochen, und sich hiernach unter den Mitgliedern bestimmte Ansichten dürften gebildet haben. Man werde sich über die Nachtheile nicht täuschen, welche die bisherige Art der Versendung sowohl als der Redaction der Kammerprotokolle zur Folge hatte. Ihr Werth sei bedingt durch ungesäumte Mittheilung an das Publikum, und gerade aus diesem Grunde dringe er auf gleichbaldige Discussion.

Winter v. H. und Gerbel treten diesem Antrage bei.

Staatsminister Winter wünscht mit den Vorschlägen der Kommission näher sich bekannt zu machen, als es ihm bei flüchtiger Ablesung derselben möglich gewesen, deshalb Verschiebung der Berathung auf morgen.

Der Präsident bemerkt, daß S. 61 der Geschäftsordnung diesem Verlangen zur Seite stehe, und sonach die Kammer morgen mit dieser Angelegenheit sich beschäftigen könne, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

Auf die Erinnerung des Präsidenten, daß nach der Tagesordnung jetzt die Antwort der Kammer auf die Rede vom Throne zu berathen sei, und nunmehr die Frage entstehe, ob dies in öffentlicher oder geheimer Sitzung geschehen soll, erhebt sich

v. Kottek: Das Mißgeschick, welches auf dem vorigen Landtage sein Antrag auf öffentliche Discussion der

Dankadresse erfahren, durch die Majorität verworfen zu werden, bestimme ihn, von einem gleichen Vorschlage diesmal abzustehen, er würde jedoch mit Freude einen solchen unterstützen, wenn derselbe durch ein anderes Mitglied sollte proponirt werden. Unerchüttert stehe aber seine dermalige Ueberzeugung jetzt noch fort von dem Werthe der Publicität solcher Verhandlungen.

Bei den Beschränkungen, unter denen die Presse schmachte, sollte man sich wenigstens dieses Mittels nicht entäußern, den Ausdruck der Gesinnungen des Volks wie seiner Vertreter mittelst öffentlicher Berathung der Dankadresse laut werden zu lassen. Diese Erklärung verlange sein Gewissen, daß sich mit Berufung auf die bisherige Observanz nicht beruhigen lasse, auf die man sich bei Bekämpfung seines erwähnten Antrags im Jahr 1833 vorzugsweise gestützt habe.

Vader erkennt in dem Beschluß der Kammer von 1833 kein Hinderniß, gegen Erneuerung des Antrags auf öffentliche Discussion, den er hiemit förmlich zu stellen sich erhebt. Die Beispiele von Frankreich und England widerlegten alle Gründe, die man den Rücksichten der Schicklichkeit abzugeben suche, um das Publikum von den fraglichen Berathungen auszuschließen. So wenig es einem Zweifel unterliege, daß über die persönlichen Beziehungen zu dem Großherzoge die ganze Versammlung in dem ungetheilten Ausdruck von Ehrfurcht und Treue sich vereinige, eben so nothwendig hält es der Redner, daß bei diesem Anlasse die Kammer ihren Kommitenten zum Voraus die Richtung bezeichne, welche sie bei ihren Arbeiten einzuschlagen gedenke.

v. Zst ein und Fecht unterstützen den Antrag Vaders, und fügen bei, daß selbst in deutschen Staaten, wie namentlich in Hessen und Württemberg, die Dankadresse öffentlich berathen werde. Auch über solche Fragen müßten es die Abgeordneten wünschen, ungehemmt vor dem Volke sich aussprechen zu können, wobei Versündigung gegen das Zartgefühl am wenigsten vom deutschen Charakter zu beforgen wäre. Die beantragte Verhandlungsweise werde außerdem noch den positiven Nutzen stiften, Verdächtigungen über die constitutionellen Einrichtungen zu zerstreuen, indem sie Zeugniß ablege von dem verfassungstreuen Geiste, der in diesen Hallen wehe.

Duttlinger will den bereits vorgebrachten Gründen gegen die Oeffentlichkeit dieser Sitzung noch den eigenthümlichen beigefügen, daß in der Adresse der Kammer wie in der Thronrede von zwei Angelegenheiten die Rede sei,



deren Verhandlung die Publicität in gegenwärtigem Augenblick darum nicht verträgt, weil unsere Regierung mit auswärtigen Regierungen darüber noch in Unterhandlung stehe. Allenthalben beachte man in den Repräsentantenkammern diese durch die Nothwendigkeit gebotene Rücksicht. Verloren müsse darum aber der, vom Redner selbst anerkannte wichtige Zweck nicht gehen, für welchen v. Rotteck gesprochen. Der Druck der geheimen Verhandlungen werde ohne Zweifel auch diesmal von der Kammer beschlossen, und somit Ersatz gegeben werden für die Oeffentlichkeit bei den Diskussionen selbst. Der Antrag geht auf geheime Verhandlung der Dankadresse, den sogleich Regenerer unterstützt.

Winter v. H. theilt die Ansicht der für die Oeffentlichkeit stimmenden Redner. Eine Verschleierung der Verhandlungen wecke leicht beim Volke den Argwohn über das Pflichtgefühl seiner Vertreter, deren Handlungen es vollständig kennen zu lernen ein unbestreitbares Recht und höchwichtiges Interesse habe.

Welcker findet in dem von Duttlinger besonders hervorgehobenen Bedenken keinen hinreichenden Grund, auf Oeffentlichkeit der Diskussion zu verzichten. Die Erfahrung in größern Staaten widerspreche denselben, und wie dort werde auch bei uns der richtige Takt den Inconvenienzen zu begegnen wissen, die man wegen der angeführten Beziehungen im Auslande befürchtet.

Staatsminister Winter erinnert die Kammer, daß eine constante Praxis seit der sechszehnjährigen Wirksamkeit unserer Verfassung für geheime Berathung spreche. Zwar enthalte weder die Constitution noch die Geschäftsordnung darüber eine ausdrückliche Vorschrift, dafür aber biete, wie im Geschäftsleben überhaupt, die gleichmäßige Uebung bei dieser Verhandlung eine subsidiarische Entscheidungsquelle. Ohne besondere Gründe eine solche zu verlassen, könne der Sprecher nicht gerathen finden. Für den vorliegenden Fall komme aber besonders noch der Umstand zu erwägen, daß die ganze Thronrede nur unter der Voraussetzung einer geheimen Diskussion in ihrer jetzigen Fassung vom Regenten sei verkündet worden.

Mancher der hier berührten Gegenstände hätte andernfalls bei diesem Aktstücke übergangen, und den Ständen nur in geheimer Sitzung vorgelegt werden können.

Die Regierung müsse daher eine geheime Sitzung unumgänglich wünschen.

Verhandl. d. II. Kammer 1835. 16. Heft.

Finanzminister v. Böckh und v. Tirkheim glauben das Verlangen ihres Collegen auch durch den §. 78 der Verfassungsurkunde begründet, wonach die Regierungskommissäre jeder Zeit für ihre Eröffnungen geheime Sitzung fordern können. Die öffentliche Diskussion beraube die Minister der Möglichkeit, über mehrere der angeregten Verhältnisse die näheren Aufschlüsse zu ertheilen; und schon deshalb scheine sich der von der Regierungsbank ausgegangene Vorschlag bei der Kammer zu empfehlen.

v. Rotteck kann sich mit den für die geheime Sitzung im Allgemeinen entwickelten Ansichten eben so wenig befreunden, als ihn die von Duttlinger vorgebrachten zwei speziellen Gründe auf andere Meinung zu bringen vermögen. Abgesehen von den Bedenken, welche bereits gegen die absolute Nothwendigkeit geheimer Berathung über den Zollverein und die Schweiz durch Welcker gehoben worden, sei nach der Geschäftsordnung dieses Hinderniß dadurch leicht beseitigt, daß man während der Besprechung dieser zwei Punkte die Gallerieen räumen lasse. Nimmermehr könne sich der Redner aber auf den Druck der geheimen Verhandlungen verrösten lassen. Das Resultat der Verhandlungen auf dem vorigen Landtag werde Diejenigen zu enttäuschen geeignet seyn, welche davon noch einigen Erfolg erwarteten. Bis zur Unkenntlichkeit durch die Censur verstümmelt seien die Protokolle erst nach Monaten im Druck erschienen, gerade dießmal aber sei es von der dringendsten Wichtigkeit, beim Beginn unserer Arbeiten dem Volke den Geist der Kammer zu bezeichnen, damit es beurtheilen könne, ob seine Vertreter als die wahren Organe seiner eigenen Stimmung und Wünsche zu betrachten seien. „Nochmals,“ fährt der Sprecher fort, „fordere ich die Versammlung auf, eingedenk zu bleiben der schwachvollen Unterdrückung jeder öffentlichen Mittheilung, und darum ängstlich jede Minute festzuhalten, wo die männliche Stimme ungehemmt ertönen darf.“ — Mit Dank unterstütze er daher Bader's Antrag, welchem der, von den Herren Ministern citirte, §. 78 der Verfassungsurkunde darum nicht im Wege stehen könne, weil es sich hier nicht von geheimen Eröffnungen der Regierung, sondern von Berathung eines Gegenstandes handle, der, und zwar mit Feierlichkeit, veröffentlicht würde.

Der Präsident bemerkt, daß in den Verhandlungen von 1831 das Protokoll der geheimen Sitzung über die Dankadresse gedruckt worden sei.

v. Rotteck erwiedert hierauf: Alsdann habe ich bloß eine



Verwechslung begangen, denn ich frage, ob auch das Protokoll über die Pressfreiheit gedruckt worden ist? Dieses geschah, wie Sie alle wissen, nicht, und ich behaupte übrigens wiederholt, daß auch nicht das ganze Protokoll über die Dankadresse gedruckt worden ist, sondern mehrere Auslassungen Statt gefunden haben.

Staatsrath Jolly warnt vor den Verwirrungen, die sich aus dem Wechsel mit einmal sanctionirten Observanzen ergeben würden. Die älteste aller repräsentativen Versammlungen, Englands, gebe das Beispiel, wie sehr man vor solchem Schwanken sich hüte, um nicht aufs Neue wieder in Frage zu stellen, was man erprobt gefunden.

Trefurt will das bestehende Herkommen gleichfalls beachtet wissen, und im vorliegenden Falle um so mehr deshalb, weil die Regierung im Voraus ihre Mittheilungen in der Adresse darnach bemessen habe. Unwidersprechlich verleihe der §. 78 der Verfassungsurkunde den Commissären der Regierung das Recht, geheime Sitzung zu verlangen; die Streitfrage werde sich aber hier am leichtesten dadurch lösen, daß bereits mehr als drei Mitglieder auf geheime Sitzung angetragen, und hiernach, der Geschäftsordnung gemäß, einem Viertel der Versammlung die Entscheidung darüber

zukomme. Für seine Person beschleiche den Redner weder die Besorgniß vor dem Mißtrauen des Volks, noch weniger sei im Verlauf von sechszehn Jahren eine Spur davon kund geworden.

Sander hält die Kammer für hinreichend unterrichtet, um zur Abstimmung schreiten zu können. Bemerkten müsse er dabei aber, daß die Zahl der Vertheidiger öffentlicher Verhandlungen stets wachse, und darum zu hoffen und zu erwarten stehe, daß die künftigen Sitzungen dem Zutritt des Publikums nicht verschlossen werden.

Der Antrag des Abg. Duttlinger, wornach über die Dankadresse in geheimer Sitzung verhandelt werden soll, wird sofort angenommen.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen, und von dem Vicepräsidenten Duttlinger der Präsidentenstuhl eingenommen, da der Präsident Mittermaier als Berichtserstatter über die Dankadresse die Tribune betritt.

Zur Beurkundung  
der Präsident: Mittermaier.

Der erste Secretär:  
Mördes.



## V. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. April 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Ministerialrath Frey, sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Knapp, Posselt, Kettig von K. und Wegel I.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Es werden folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

### A. Von dem Sekretariat:

- 1) des Dekans Straßer von Konstanz, worin derselbe für die seinem Präparandeninstitute von der letzten Kammer gewährte Unterstützung dankt, zugleich aber bemerkt, daß sein hohes Alter ihn nöthige, die Fortsetzung des Präparandeninstituts aufzugeben;
- 2) der Geschwister Dörger ic. in Bengenbach, Erbschaftsangelegenheiten betreffend;
- 3) des Gemeinderaths Wehr, Abänderung einiger Sätze der Gemeindeordnung betr.

### B. Von dem Abg. Körner:

- 4) der Peter Müch's Wittve in Ladenburg, den Verkauf eines dem Schulfond in Heidelberg zugehörigen Erbbestandsguts betr.;
- 5) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Schönau, Oberamts Heidelberg, um Abgabe von Holz zu billigen Preisen aus herrschaftlichen Waldungen, und Unterstützung der dortigen Tuchmacher mittelst Lieferungen für das Militair, so wie um Erlaubniß zum Laubsammeln.

### C. Der Abgeordnete Böcker übergiebt:

- 6) Bitte des Michael Busch von Oberschoppsheim, Rückvergütung zu viel bezahlter Erblichenablösung betr.;
- 7) Bitte des Anton Saar von da in demselben Betreff.

Sämmtliche neue Eingaben gehen an die Petitionskommission zum Bericht.

Staatsminister Winter legt sodann der Kammer einen Gesetzentwurf über zwangsweise Abtretungen zu öffentlichen

Zwecken nebst Motiven vor, der an die Abtheilungen zur Berathung verwiesen wird.

Beilage Nr. 1 (38 Beilagenheft. S. 25—44).

Die Tagesordnung führt sodann auf die Berathung des Berichtes der Druckkommission, die Abfassung und den Druck der Protokolle ic. betreffend.

Nachdem der Präsident der Kammer die in der gestrigen Sitzung vorgetragene Anträge der Kommission wieder ins Gedächtniß zurückgerufen hatte, eröffnet er die Diskussion im Allgemeinen.

Der Abg. Merk erklärt sich im Allgemeinen mit der Kommission einverstanden, und erklärt sich insbesondere für ein censurfrees Landtagsblatt, woran sich die Protokolle in abgekürzter Form anreihen, diese letztern aber bei aller Kürze und Gedrängtheit doch den Geist der Diskussionen um so schlagender und kräftiger herausheben sollen. Er widerlegt sodann die Bedenken, die sich einer solchen Abkürzung der Protokolle entgegenstellen, indem sich bald ein gewisser Laft bilden werde, das Wichtige vom Unwichtigen zu unterscheiden, übrigens aber immer die Kammer in letzter Instanz die Art und Weise, wie der Redakteur seines Geschäfts sich entledige, kontrolliren, und so vor möglichem Mißbrauch seiner Befugniß jeden einzelnen Redner sicher stelle. Auch das Publikum werde sich zuverlässig mit dieser Art der Protokolle einverstanden erklären, indem es in seinem eignen Interesse sie wünsche, da doch die Schnelligkeit der Erscheinung und die leichtere Verbreitung und Benutzung derselben erzielt werde.

Der Abg. Welcker erklärt sich zuvörderst für ein censurfrees Landtagsblatt, und setzt seine Gründe, warum er



glaube die Censur für dasselbe nicht geltend gemacht zu sehen, mit Berufung auf bisherige Vorgänge und das der Kammer vermöge der Geschäftsordnung zustehende Recht auseinander. Sodann geht er über auf die Abfassung der Protokolle, setzt auseinander, wie er glaube, daß sich Abkürzung und Treue vereinigen lasse, und stellt als Norm für den Redakteur dabei auf das Prinzip einer vermutheten oder wirklichen Einwilligung des Redners. Jede andere Abkürzung sei gefährlich, wie Vorgänge aus den Jahren 1825 und 1828 deutlich genug bewiesen; der Redner müsse eine Garantie haben zur Sicherstellung seines Charakters gegen böswillige Absichten eines den Sinn seiner Rede durch Verstümmelung oder schiefe Auffassung entstellenden Redakteurs. Nicht minder wichtig sei Vollständigkeit der Protokolle im angegebenen Sinne für die Geschäftspraxis, denn oft lägen die Motive der Gesetze in den Protokollen und gäben dem Beamten die sichersten Fingerzeige für richtige Interpretation derselben. Der Redner wirft hierbei einen Blick auf die Art und Weise, wie in französischen Journalen die Kammerverhandlungen mitgetheilt werden, und schließt mit der Wiederholung seines Satzes, daß er eine Abkürzung nur unter dem Einfluß einer vermutheten oder stillschweigenden Einwilligung des Redners zugeben könne.

Der Abg. Sander macht hierauf die Ansicht geltend, daß ein von der Kammer selbst herauszugebendes Landtagsblatt keineswegs eines Privilegiums wegen der Censur bedürfe, denn es handle sich hier um amtliche Mittheilungen, die eben so wenig als das Regierungsblatt irgend einer Censur unterworfen seien. Rücksichtlich der Abfassung der Protokolle sucht er sodann die Rechte des Redners durch ein ihm zuzuerkennendes *votum prohibantis* zu wahren; denn wohl sei möglichste Treue der Darstellung und Einwilligung des Redners hier zu wünschen, da die Protokolle nicht für die Kammer sowohl als das Volk bestimmt seien. Sodann setzt er den Unterschied in der Redaktion des Landtagsblatts und der Protokolle auseinander, der durch die wesentlich verschiedene Bestimmung beider bedingt sei.

Der Abg. Fecht erzählt hierauf, wie es sich mit dem von ihm herauszugebenden Landtagsblatte verhalten habe, und wie er durch die Nichtbewilligung der Censurfreiheit bewogen worden sei, von der Herausgabe eines solchen zu abstrahiren, da er die Censur stets bekämpfe und als etwas Unwürdiges betrachtet habe. Uebrigens sei es ihm angenehm, daß doch auf diese Veranlassung hin die Regierung Gelegenheit

erhalten habe, ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß, wenn auch ein Privatunternehmen auf Censurfreiheit nicht Anspruch machen könne, doch gewiß einem amtlichen Organ der Kammer dieselbe nicht verweigert werden würde. Wenn der Kammer das verfassungsmäßige Recht zustehe, ihre vollständigen Protokolle censurfrei drucken zu lassen, warum sollten nicht Auszüge daraus desselben Rechtes sich zu erfreuen haben, da ja überdies das fragliche Blatt kein *raisonné*, sondern ein lediglich erzählendes sei, was durchaus keine politische Farbe an sich trage.

Hierauf erwiderte aber der Regierungskommissär Staatsminister Winter, daß er keinem täglich erscheinenden Blatte, ohne sich großer Verantwortung zu unterwerfen, Freiheit von der gesetzlich angeordneten Censur zugestehen könne. Er erklärt: Die Censur muß Statt finden. Wie wir diese Censur ausüben wollen, ist unsere Sache, und ich will mich darüber mit der Kommission benehmen. Das ist meine bestimmte Erklärung, von der ich nicht abgehen kann.

Der Abg. v. Korteck erklärt sich, nachdem durch Verweigerung der Censurfreiheit die Herausgabe eines Landtagsblatt sehr erschwert sei, für einen frühern Antrag des Abg. Welcker, die Protokolle nach Art der Württembergischen Kammer bezogenweise täglich herauszugeben, damit das Volk schnell und bald treue Nachrichten von dem, was in der Kammer vorgehe, erhalte.

Der Redner erklärt: Ein unter Censur stehendes Blatt erregt in dem Volke schon den Verdacht und die Vermuthung der Unrichtigkeit, denn Auslassung ist eine Unrichtigkeit, und ein Vortrag, worin Stellen ausgelassen sind, ist ein verfälschter Aufsatz. Es wird insbesondere dann, wenn nicht einmal die Lücke bemerkt werden darf, wo die Censur gestrichen hat, der Aufsatz zur Lüge. Etwas anderes ist es, wenn man zwar Einiges wegstreicht, aber dann doch bemerkt, es sei etwas ausgelassen worden. Man sollte fast glauben, es sei eine Scheu vor dem Geist der Zeit, oder ein Anerkenntniß der eigenen traurigen und rechtswidrigen Eigenschaft der Censur, daß sie sich schämt, kühnlich aufzutreten, daß sie sich schämt, die Plage zu bezeichnen, wo sie gestrichen hat. Ich möchte aber sagen, daß dieses äußerste Uebermaß von Strenge und Härte eher das Gegentheil der Geschämigkeit ist. Wenn also dem Blatte die Censurfreiheit nicht gegeben wird, so kann ich nicht für dasselbe stimmen, denn es tangt dann nichts. Sollte jedoch durch eine weiter Unterhandlung bewirkt werden, daß Censurfreiheit eintrete, oder soll-



ten wenigstens die für den Sensor zu bestimmenden Normen oder Instruktionen, die uns mitgetheilt werden, von der Art seyn, daß wir die Censur erträglich und mit der Wahrheit des Landtagsblatts vereinbarlich finden, so könnte ich noch, aber auch nur unter der Bedingung völliger Sicherstellung einer solchen unverletzenden Eigenschaft der Censur, für das Blatt stimmen.

Rücksichtlich der Abkürzung der Protokolle erklärt sich der Redner für einverstanden mit Welcker und Sander, und näher dahin, daß der Redaktionskommission gewisse allgemeine Normen an die Hand zu geben seien, wovon der Redner wünscht, daß sie in Ausübung seiner ausgehe, wonach sie in der Regel leicht selbst ermessen werde, was oder wie viel sie etwa von seiner Rede zu streichen habe. Uebrigens müsse es dem Redner immer frei stehen, solche Stellen, die unter irriger Voraussetzung seiner Einwilligung gestrichen worden seien, nachtragen zu lassen. Der Redner geht sodann auf Vorgänge im Jahr 1825 zurück, um zu beweisen, daß Willkühr und böser Wille in Abkürzung der Protokolle nichts Unerhörtes seien.

Der Redner fährt fort: Man hat mir versichert, daß im Jahr 1825 nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wirklichkeit von einer solchen Mißhandlung eines verfassungstreuen Redners Statt fand, und bloß durch die Vermittelung der Regierung selbst, welcher das unwürdige Benehmen mißfallen mußte, wieder aufhörte, daß nämlich eine hochwichtige Rede, die zur Vertheidigung der Verfassung gehalten, von den Redakteuren jener Kammer aufs äußerste verstümmelt und in ihrer Integrität nur auf die Forderung der Regierungskommission wieder hergestellt worden ist. Das ist aber sehr traurig, wenn die patriotischen Redner erst noch die Vermittelung der Regierungskommission nachsuchen müssen, um sich gegen die Mißhandlungen der Redakteure der Kammer zu vertheidigen. Ich würde also gegen jede Abkürzung protestiren, die gegen den Willen des Redners geschähe, so wie ich gegen Alles protestire, was die Sprechfreiheit stört. In dieser Voraussetzung allein also unterstütze ich den betreffenden Antrag der Kommission und fordere den Abg. Duttlinger auf, zu sagen, ob ich Wahrheit sprach oder nicht.

Der Abg. Duttlinger bestätigt zuvörderst, daß ihm selbst im Jahr 1825 eine gegen Abänderung der Verfassung gehaltene Rede durch Auslassung der bedeutendsten Stellen auf unverantwortliche Weise entstellt worden sei, so daß er

selbst den Schutz des Herrn Regierungskommissärs gegen solche Unbill habe anrufen müssen.

Der Redner erklärt: Diese Rede ist, wie der Abg. Grimm auch genau weiß, von den damaligen Sekretären der Kammer, nachdem ich sie schriftlich übergeben hatte, in einer Weise redigirt worden, daß eben gar nichts mehr zurückblieb als Nebensachen. Alle Hauptsachen waren glücklicher Weise aus dieser Rede herausgerissen, alle Hauptgedanken, alle edlen Gefühle todtgeschlagen und leere Worte, die keinen Sinn mehr hatten, deren ich mich in intellectueller und sittlicher Beziehung geschämt hätte, sind allein stehen geblieben. Es hat viele Diskussionen gekostet, bis endlich die Rede wieder hergestellt worden ist, viele Diskussionen, die zu Vermeidung des Scandals nicht in der Kammer, sondern außer derselben vorgekommen sind. Es sind Drohungen vorgekommen, Drohungen von meiner Seite, worunter die, daß wenn die Rede nicht aufgenommen und die Minorität auf diese barbarische Weise todtgeschlagen werden solle, ich nur noch einmal in der Versammlung erscheinen und nur noch Eine Rede halten würde, welche Rede sie wahrscheinlich auch nur im Auszug mitgetheilt hätten.

Rücksichtlich der Abkürzung der Protokolle erklärt Duttlinger, daß auch er der Meinung sei, daß nichts wegbleiben dürfe gegen den Willen eines Redners, vorausgesetzt, daß es nicht wegbleiben müsse, weil es Illegalitäten oder Stellen enthalte, wegen welchen der Redner zur Ordnung gerufen worden sei. Dagegen könne gegen den Willen eines Redners die Kammer beschließen, daß Worte, die er gesprochen, aufgenommen werden sollen, weil die Kammer stets beschließen könne, die Wahrheit solle in den Akten bezeugt werden, während sie nie beschließen könne, sie soll aus den Akten bleiben ohne Zustimmung des dabei Interessirten. Das beste Mittel, zweckmäßig abgekürzte Protokolle zu erhalten, sei aber die Vorlesung derselben in öffentlicher Sitzung; so sei es 1822 gehalten worden und jene Protokolle seien bekanntlich musterhaft.

Um jedoch das Protokoll den zweiten oder dritten Tag nach der Sitzung vorlesen zu können, seien in jeder Sitzung wenigstens zwei Geschwindschreiber, und zwar nicht neben einander, sondern nach einander nothwendig, so daß Einer nicht mehr als zwei Stunden sitze; denn wenn er länger sitze, so vermöge er das während dieser Zeit Geschriebene nicht bis zum andern Morgen übersezt zu liefern.



Der Abg. v. H. Stein bedauert zuvörderst, daß die Regierung durch ihre Erklärung, die er zwar gefürchtet, aber kaum für möglich gehalten habe, das sicherste Mittel, die Protokolle abzukürzen, die Mittheilung der Verhandlungen durch verschiedene Blätter, abgeschnitten.

Der Redner bemerkt: In Frankreich und andern Staaten, wo die Blätter die Mittheilungen geben dürfen, lassen die ministeriellen wie die andern Blätter alle die Redner, zu deren Farbe sie sich bekennen, mehr oder weniger ausführlich sprechen.

Er fährt fort: Mit der Censur dürfe die Kammer sich nicht befassen, sie sei ihrer unwürdig, und auf diese Weise für ihre Mittheilungen ans Publikum auf die Protokolle beschränkt. Eine Abkürzung derselben sei unerlässlich im Interesse der Beförderung des konstitutionellen Sinnes unter dem Volke. Rücksichtlich der Art und Weise, wie die Abkürzung vorzunehmen, sei er der Meinung, daß man dieselbe lediglich den Sekretären der Kammer zu überlassen habe, da diese gewiß Männer wählen würde, die zu diesem Geschäft den Willen und die Fähigkeit hätten. Uebrigens verstehe es sich von selber, daß nur Unwichtiges, Wiederholungen u. dgl. gestrichen würden. Auch er stimme für Verlesung der Protokolle in öffentlicher Sitzung, da bei Anwesenheit der Betheiligten leicht alle Anstände sogleich sich heben ließen. Sei die Kammer nicht geneigt, auf diesen Vorschlag einzugehen, so stimme er dafür, die Sache der Commission zur neuen Bearbeitung zurückzugeben, da durch die veränderte Lage der Dinge die von ihm gemachten Vorschläge nicht mehr ausführbar seien.

Der Abg. Mördes dankt dem Redner vor ihm für das dem Bureau geschenkte Zutrauen, und erklärt sich dann insbesondere für dessen Ansichten in Betreff der Unzulässigkeit der Censur, der sich namentlich die Sekretäre bezüglich nicht unterwerfen könnten, da man leicht ihnen selbst die Sünden derselben aufrechnen könnte, wodurch Anlaß zu weitläufigen Discussionen gegeben würde.

Winter v. H.: Ich würde nicht das Wort nehmen, wenn nicht der Abg. Duttlinger mit seiner gewohnten Deutlichkeit und Verständlichkeit auf einen frühern Gebrauch in Beziehung auf die Redaktion und auf den Druck der Protokolle aufmerksam gemacht hätte. Ich habe erwartet, daß er auch auf den Einwurf antworten werde, der uns so eben von der Regierung ganz unerwartet gemacht wurde. Die Commission ist davon ausgegangen, daß es der allgemeine Wunsch sei, durch ein Landtagsblatt, herausgegeben von der Kammer,

auf eine angemessene und schickliche Weise die Verhandlungen schnell ins Publikum zu bringen. Außerdem hatte sie bei dem Vertrag über deren Druck mehr Rücksicht auf Oekonomie und also darauf genommen, daß wir nicht wieder eine so große Summe für die gedruckten Protokolle zu zahlen haben sollten. Daher hatte sie mit dem Verleger die Einrichtung getroffen, daß wir sowohl die Verhandlungen im Landtagsblatt, als die gedruckten Protokolle schnell und so ins Publikum gebracht hätten, daß selbst die Regierung daran nichts zu tadeln gehabt haben würde. Und bei einem solchen Blatt, das aus einer mitgesetzgebenden Versammlung selbst hervorgehen, nichts als unsere Verhandlungen im Auszug enthalten sollte, wozu das Manuscript von unserem Präsidenten und Secretären, und einer dazu erwählten Kammercommission unterzeichnet in die Druckerei kommen sollte, für ein solches Blatt, hervorgehend aus einer Kammer, in welcher so viele hochachtbare Staatsbeamte sitzen, die zu Hause selbst das Censoramt ausüben, könnte ich nicht erwarten, daß man es unter Censur setzen, und, erlauben Sie mir den Ausdruck, uns die Schmach der Censur aufbürden würde. Und wer ist der Censor? Ein Mensch wie ein Aenderer auch. Er handelt aber nicht einmal nach einem Gesetz, sondern nach Willkühr, und eine Kammer mit Präsident und Secretären sollte nicht so viel Arbitrium besitzen, zu wissen was sich ziemt, als ein Beamter hinter seinem Tische? Das glaube ich nimmermehr, und es wird nur die Frage seyn, ob die Kammer sich dieser Schmach aussetzen will. Ich denke gewiß nicht. Was die Censur ist, das ist 1831 oft in dieser, und — ich sage es mit großer Achtung für jene Kammer — auch in der ersten oft gesagt worden, namentlich als beide damals einstimmig die Pressfreiheit verlangten. Wir haben diese seitdem wieder durch dieselbe Quelle verloren, aus der wir dagegen das kostbare Gut der Censur erhielten. Ich freue mich auch jetzt, daß ich jüngsthin keine Freude bezeugen wollte über die Entstehung jener Quelle, aus welcher dieses kostbare Institut für Deutschland floß. Wenn aber eine Censur auch für uns angeordnet werden sollte, so können die Anträge der Commission nicht ausgeführt werden. Nie in meinem Leben werde ich für eine Censur der Kammer stimmen, nie sie dulden und immer dagegen sprechen. Hat man etwa die Absicht, einem Mitgliede der Kammer wie früher lieber die Censurfreiheit geben zu wollen, als der ganzen Versammlung selbst, mit so vielen hochachtbaren Staatsbeamten in ihrer Mitte, die als solche außer ihr



selbst Censur üben? so bleibt uns nichts übrig, als zu unserer Geschäftsordnung die Zuflucht zu nehmen, ein Gesetz, das uns die Regierung nicht nehmen kann und nicht wird nehmen wollen. Beschließen Sie daher, meine Herren! mag es nun auch zweimal so viel kosten, streng beim Buchstaben dieses Gesetzes zu bleiben. Man erklärte uns, es könne kein Blatt, möge es herausgegeben werden, von wem es wolle, ohne Censur erscheinen. Das Gesetzliche aber muß geduldet werden, und die Regierung will ja nie ungesetzlich handeln; wir sind so oft im Fall 6, 10 ja 20 tausend Gulden (mehr oder weniger macht hier nichts) für Feste &c. &c. auszugeben, scheuen wir auch jetzt die Kosten nicht für das Wichtigste, was das Volk bedarf, nämlich seine Rechte und Pflichten zu kennen. Geben wir jeden Tag unsere Protokolle ausführlich hinaus! ja, geben Sie sie in dieser Gestalt lieber dem Publikum gratis! als daß wir uns der Schmach einer Censur unterwerfen. Ich trage deshalb darauf an, die Sache wieder an die Kommission zurückzuweisen.

Der Abg. Gerbel bedauert, daß die guten Absichten der Kommission durch die Erklärung des Herrn Ministers vereitelt seien; ein Ausweg sei übrigens noch denkbar, und darum trage er auf Rückweisung der Sache an die Kommission an.

Der Abg. Plag tritt den Ansichten der Abg. Duttlinger und v. Hstlein in dieser Sache bei, und wünscht, daß man, ehe man einen letzten Beschluß fasse, die verheißenen Mittheilungen des Herrn Regierungskommissärs vernehme, über die Art und Weise, wie die Censur gehandhabt werden solle. (Viele Stimmen wir wollen keine Censur). Finde man, daß die Censur eine bloß nominelle seyn solle, und der aus Kammermitgliedern bestehenden Redaktionskommission übertragen werde, so sehe er nicht, warum dies Anerbieten, was den Schein der Censur dem Bund gegenüber rette, uns aber im Wesen freie Hand lasse, nicht berücksichtigt werden sollte. Nie werde er sich für eine wirkliche Censur, geübt von Nichtmitgliedern der Kammer, fügen, und im Fall die Mittheilungen der Regierungskommission von der Art seien, daß sie uns nicht volle Freiheit ließen, stimme er lieber für den Antrag des Abg. Winter v. H., die Protokolle vollständig zu drucken.

v. Rotteck erklärt, daß, wenn die Censurfreiheit verweigert werde, er zum Antrag des Abg. Welcker zurückkehre. Er fährt fort: Es sind drangvolle Zeiten, wo man gegen die

Deffentlichkeit von allen Seiten anstürmt, und darum steht es nicht so wie im Jahr 1822, obgleich auch damals schon Angriffe darauf gemacht wurden, die aber in keine Vergleichung mit denen von heut zu Tage zu setzen sind.

Heut zu Tage ist die Abkürzung oder das Princip derselben höchst gefährlich und die Beschränkung wird nicht ausgedehnt werden können. Wenn sogar durch den Bundestagsbeschluß verboten ist, in irgend einem andern deutschen Lande etwas aus den Verhandlungen der badischen Kammern in ein öffentliches Blatt aufzunehmen, als was in den badischen Blättern selbst steht, so ist es ja für uns ein Todesstreich, wenn das Landtagsblatt selbst mit der Censur belegt wäre, denn dann haben wir keinen Rechtsboden mehr und sind nicht gesichert gegen den Mißbrauch der Censurgewalt, die jedes edlere patriotische Wort aus unsern Vorträgen streichen kann. Sodann hat der Abg. Duttlinger unter die Fälle, wo die Redaktionskommission etwa streichen könnte, auch den aufgenommen, daß ein Redner wegen einer Aeußerung zur Ordnung gerufen worden wäre. Vorausgesetzt, daß eine Kammer von 1825 bestünde, so würde ganz handgreiflich dieses Princip höchst verwerflich seyn, allein es ist verwerflich, mag auch die Kammer die beste seyn. Daß ein Redner zur Ordnung gerufen wurde, gehört ebenfalls ins Protokoll, aber seine Ehre fordert alsdann, daß man wisse, warum, damit das Publikum sich überzeugen könne, ob die Zurückweisung mit Recht oder Unrecht, ob aus guten oder frivolen Gründen geschehen sei. Ich frage den Abg. Duttlinger, ob, wenn er im Jahr 1825, als er von der Rednerbühne aus seine Rede zu Behauptung der Verfassung hielt, zur Ordnung gerufen worden wäre, dieses einen Rechtfertigungsgrund für die Kommission hätte abgeben können, seine Rede zu streichen, oder zu verstümmeln, wie man es gethan hat? Ich erkläre vorhinein, daß ich unter so bewandten Umständen, wie sie sind, das Princip des Streichens oder Abkürzens in möglichst beschränktem Sinn nehme, weil gar kein anderes Mittel, gar kein anderes Surrogat für die tiefgedrückte Rede- und Pressfreiheit da ist, als die Protokolle selbst. Wir begingen eine unverantwortliche Sünde, wenn wir die Zeit, die zur freien Rede gegeben ist, nicht so anwendeten, daß das Volk wisse und vernehme, von welchem Geiste seine Kammer durchdrungen ist. Jedes Princip einer Abkürzung nach subjektiven Ansichten führt zu Uebeln, und ich halte an dem Prinzip fest, bloß mit der vernünftig zu vermuthenden oder wirklichen Einwilligung des Redners selbst zu streichen,



unterstütze übrigens den Antrag auf Verweisung an die Kommission, um all dort zu berathen, was man nun nach Verweigerung der Censurfreiheit thun soll.

Kröll erklärt sich gegen jede Vereinbarung mit der Regierung wegen der Censur. Er erklärt: Denke ich vollends an die Folgen, so sehe ich voraus, daß wir auf eine lange Reihe von Jahren ein censirtes Blatt haben würden, denn die folgenden Jahre sind nicht zu einer Censurerleichterung geeignet. Die Censur wird eher geschärft werden, und jetzt sind wir es uns und dem Volke schuldig, so wenig als möglich in den Protokollen zu streichen. Ich schliesse mit Unterstützung des Antrags auf Rückweisung an die Kommission.

Duttlinger erklärt sich gegen die Unterwerfung der Kammer unter Censur. Er bemerkt noch: Ich halte gar nicht für möglich, daß eine Kommission ein Tagblatt redigire, und spreche aus Erfahrung, wenn ich erkläre, daß die Redaction eines Landtagsblattes, das Tag für Tag erscheinen muß, eine große Mühe und Last ist, die nur von Einem aber nicht von Bier oder Fünf getragen werden kann, indem sonst in dieser Sache geschieht, was in allen menschlichen Dingen geschieht. Der Eine verläßt sich auf den Andern. Sodann geschieht hier auch, was in allen menschlichen Dingen geschieht, wo vier Theilhaber sind, indem der Eine vorwärts, der Andere rückwärts, der Dritte rechts, der Vierte links will, und wenn diese vier Richtungen zusammen kommen, geht es gewiß nicht vorwärts.

Der Redner bemerkt, daß man mehr Zeit zu einem passenden Auszuge ausführlicher Verhandlungen bedürfe, als zur Redaction vollständiger Protokolle. Er schlägt vor, die Secretäre zu bitten, bei der Redaction der Protokolle sich die Abkürzungen angelegen seyn zu lassen, jedoch immer geleitet von dem Prinzip, daß gegen den Willen und gegen die wirkliche oder präsumirte Einwilligung der Redner von der Rede nichts weggelassen wird. Ferner nur Unwesentliches wegzulassen, alles Wesentliche dagegen aufzunehmen.

Sodann schlägt der Redner vor, zu beschließen, der Art. 18 der Geschäftsordnung soll künftig eine Wahrheit werden, wonach am Anfang der folgenden Sitzung oder einen Tag später die Protokolle von den Secretären verlesen werden sollen; und endlich wünscht er, daß die Sache zur Unterhandlung und Abschließung eines Verlagscontractes auf die Basis, die durch die jetzigen Beschlüsse gegeben wird, indem die Buchhandlung nun ganz andere Bedingungen machen muß, an die Kommission zurückgewiesen werde.

Welcker erklärt sich gegen einen Theil der Vorschläge Duttlingers, und wünscht Zurückweisung der Sache an die Kommission. Er bemerkt: Ich glaube, die volle Verlesung auch der abgekürzten Protokolle ist ein so zeitraubendes und den Landtag verzögerndes Geschäft, daß wir keine theurere Einrichtung treffen können. Alsdann hoffe ich aber auch, daß ebenfalls nach württembergischer Einrichtung die Bogen einzeln ausgegeben werden, denn unsere Regierung, die uns gestern darauf aufmerksam machte, daß andere Staaten voranschreiten, wird den Nachbarstaaten nicht nachstehen wollen, in einem Punkte, der durch die Verfassung selbst entschieden ist, indem dort steht, daß ein Landtagsblatt redigirt werden, und nicht Bücher ins Publikum geben sollen.

Sander erklärt sich für die Zurückweisung an die Kommission. Der Herr Regierungscommissär hat bis jetzt nur erklärt, daß für das Landtagsblatt keine Censurfreiheit gegeben werde, und wir sind nun darüber Alle einig, daß eine Vereinbarung über ein censirtes und von der Kammer herauszugebendes Blatt nicht geschehen werde. Die Kommission hat selbst deutlich genug gesagt, daß dieses die Grundbedingung sei, so daß die Kammer mit einem Vorschlag über Vereinbarung nicht wird behelligt werden, allein der Herr Regierungscommissär wird der Kommission weitere Vorschläge machen, und ich sehe nicht ein, wie wir in der Lage sind, irgend etwas zu beschließen, während die Regierung, die durch ihre Erklärung jedenfalls sehr stark eingegriffen hat, sich mit der Kommission benehmen will. Selbst nach allen Anträgen, die ich hörte, kommt diese Sache doch wieder in die Kammer, schon wegen eines Verlagscontractes, indem wir keine Macht haben, einen Verleger zu zwingen, und wir müssen also darüber immer wieder einen Vortrag von der Kommission erstatten lassen. Ich wünsche, daß die Abkürzung der Protokolle mehr oder weniger einen Beschluß von Seiten der Kammer bilden möchte, allein diese Abkürzung hängt wohl mit der Frage zusammen, in wie weit auf eine andere Weise für die Mittheilung der Verhandlungen an das Volk nicht von der Kammer aus gesorgt werden könne. So lange wir nicht wissen, ob in dieser Hinsicht etwas geschieht, stimme ich nicht für die Abkürzung der Protokolle, denn ich halte sie für die letzte Zuflucht, die die freie Rede hat.

Mördes bemerkt, daß Sander irre, wenn er von den Eröffnungen des Herrn Regierungscommissärs besondere Erwartungen begehrt.

Winter v. S.: Von dem Landtagsblatt würde ich nun



völlig schweigen können, wenn nicht der Abg. Duttlinger der Kammer bemerkt hätte, der Vorschlag der Kommission, daß drei bis vier dazu erwählte Mitglieder das Landtagsblatt hätten redigiren sollen, wäre nicht ausführbar, weil es nicht möglich sei, daß vier Personen daran arbeiten, und dieß nur von einer Person allein geschehen könne. Der Abg. Duttlinger hat aber früher das Landtagsblatt unter sehr günstigen Verhältnissen, weil er es selbst censirte, herausgegeben, und auch nicht alles selbst und allein gethan. Gehen wir aber, da wir uns einer Censur, übe sie, wer sie wolle, nicht unterwerfen werden, zu unserem Recht zurück, bleiben wir bei unserm Gesetz, dann ist die Regierung und sind wir aus allen Verlegenheiten heraus, in denen wir uns befinden würden, wenn wir noch eine weitere Unterhandlung über eine Censur einleiten wollten. Geben wir unsere Protokolle, die wir mit Censurfreiheit drucken können, ins Publikum.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Ob die Kammer die Herausgabe eines censirten Landtagsblatts beschließen wolle?  
welche einstimmig verneint, die zweite Frage dagegen:

Ob die Sache zur weitem schleunigen Berathung und geeigneten Unterhandlung an die Kommission zurück gewiesen werden solle?

allgemein bejaht wird.

Es werden hierauf von dem ersten Sekretär noch zwei Motionen angezeigt:

1) von dem Abg. v. Rotteck, die auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkende Ergänzung und Sicherstellung unserer Verfassung betreffend;

2) von dem Abg. Welcker, hinsichtlich einiger auf das verfassungsmäßige Recht der Pressfreiheit in der Kammer zu fassenden Beschlüsse.

Nachdem nun noch der Abg. Posselt auf sein Ansuchen wegen dringender Geschäfte einen Urlaub von acht Tagen erhalten hatte, wird die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf künftigen Donnerstag anberaunt.

Zur Beurkundung

der Präsident: Mittermaier.

Der zweite Sekretär:  
Platz.



## VI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. April 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Minister v. Fürkheim, Staatsminister Winter, Staatsrath Nebentus, Obrist v. Laffolape, Geheimrath Ziegler, geheimer Kriegsräthe v. Red und Vogel; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Knapp, Poffelt und Rettig v. K.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Vortrage, daß S. K. H. der Großherzog der Kommission, welche den Auftrag gehabt, Höchstdenselben die Dankadresse auf die Rede vom Throne im Namen der zweiten Kammer zu übergeben, folgende Antwort zu geben geruht hätten:

„Ich freue mich, daß Sie Meine wohlwollenden Absichten offen und freimüthig anerkannt haben; auf diese Weise können und werden Wir zu dem erwünschten Ziele gelangen. Ich danke Ihnen für alles Angenehme und Erfreuliche, was Sie Mir in Ihrer Antwort ausgedrückt haben.“

„Hinsichtlich Ihrer besonderen Bitte kann ich nur wiederholen, daß ich auf die Beschleunigung der Gutachten über die Arbeiten der Gesetzgebungskommission dringen werde. Ich lasse dem Fleiß und den gründlichen Einsichten der Aelteren alle, nur verdiente Gerechtigkeit widerfahren, aber es muß Ihnen Allen selbst daran gelegen seyn, daß die Vorschläge gründlich geprüft werden, um Uns vor jedem Vorwurf, so weit möglich, zu bewahren.“

Sodann, fährt der Präsident fort, habe er von dem Präsidenten des Kriegsministeriums die Anzeige erhalten, daß der Geh. Kriegsrath und Generalauditor Vogel zum Regierungskommissär bei den Verhandlungen über den Gerichtsstand der Militärpersonen ernannt worden sei.

Hierauf wurde der, für den IV. Aemterwahlbezirk, neureichs gewählte Deputirte Aschbach eingeführt und, nachdem der Präsident den betreffenden Paragraphen der Verfassung vorgelesen, beeidiget.

Der erste Sekretär zeigt folgende neue Eingaben an:

1) eine Motion des Abg. Duttlinger, um Vorlage

eines Gesetzentwurfs, die Aufhebung der Beistandschaft der Frauen betreffend;

2) eine Petition von August Heinrich in Karlsruhe, um den ferneren Beistand der Kammer, wegen Entschädigung für seine widerrechtliche zwölfjährige Staatsgefängenschaft.

Schaaff: Ich übergebe hier der Kammer 3) eine Petition der Gemeinde Kleineichsheim (Bezirksamts Mosbach), die Aufhebung einiger alten Abgaben, besonders des Handlohns und Sterbfalles betreffend. Mit der Uebergabe dieser Petition erlaube ich mir eine Bitte an die Regierung zu verbinden. Auf die gleichzeitig in beiden Kammern von sehr ehrenwerthen Mitgliedern eingebrachte Motionen wurde im Jahr 1831 eine Adresse, um Anordnung einer Revision der Gesetze vom 5. Oktober 1820 und 14. Mai 1825, sodann der Vollzugsverordnung vom 8. August 1824, über Aufhebung der persönlichen Leibeigenschafts- und alten Abgaben gebeten. Die Adresse wurde vor den Stufen des Thrones niedergelegt; auf demselben Landtage wurden auch in nicht weniger als 96 Petitionen aus allen Gegenden des Landes die dringende Bitte um Aufhebung verschiedener solcher alten Abgaben gestellt. Die Kammer beschloß, diese Petitionen an das Groß. Staatsministerium zu weisen, um sie bei der erbetenen Revision der Gesetze von 1820 und 1825, und dem hierauf zu gründenden Gesetzentwurfe, als schätzbare Materialien enthaltend, zu berücksichtigen. Die Augen von tausenden unserer Mitbürger waren nun auf den Landtag von 1833 gerichtet, denn sie glaubten sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß dieser Landtag ihnen die Mittel verschaffen werde, sich drückender Lasten zu entledigen, welche



die Rücksicht der Staatswirthschaft, der Gerechtigkeit und Humanität längst verdammt hat. Sie haben vergeblich gehofft, denn der gefehnte Gesetzesentwurf blieb aus. Dagegen liefen wieder auf dem Landtag von 1833 aus allen Theilen des Landes eine Menge Petitionen ein. Die Kammer beschloß in ihrer 94sten Sitzung, diese Petitionen an das Groß. Staatsministerium zur möglichsten Benützung bei dem vorzubereitenden Gesetzesentwurfe in Beziehung auf die im Jahr 1831 über diesen Gegenstand schon übergebene Adresse zu verweisen, dabei aber die Regierung dringend zu bitten, den Ständen unfehlbar auf dem nächsten Landtag einen Gesetzesentwurf, über Aufhebung der alten Abgaben, vorzulegen. Ich stelle nun an die Regierung die Frage: ob wir diesen Gesetzesentwurf auf diesem Landtage zu erwarten haben, und bitte diese Frage, wenn nicht gleich, doch in einer der folgenden Sitzungen gefälligst zu beantworten.

Minister Winter: Der Inhalt der Gesetze von 1820 und 1825 ist mir im Augenblick nicht gegenwärtig; allein ich glaube nicht, daß die Bittsteller gehindert sind, diejenigen Abgaben, die nicht in das Gebiet des öffentlichen, sondern in das des Privatrechts gehören, ablösen zu können. Ihr Streben geht aber dahin, daß der Staat sie ablösen soll, der übrigens, so viel ich weiß, alle Abgaben abgelöst hat, die als eigentliche Staatslasten betrachtet werden können. Ob wir auf dieselbe Weise auch privatrechtliche Abgaben aufheben werden, oder vielmehr können, wird sich in Zukunft zeigen. Die Amortisationskasserechnung zeigt, wie unser Schuldenstand angewachsen ist. Ein Gesetzesentwurf über die Drittelspflicht ist ausgearbeitet worden, wird aber auf diesem Landtag nicht mehr vorgelegt werden. Es handelt sich hier theils von der Durchgehung des Gesetzes selbst, theils von der Hauptfrage, ob und wie viel der Staat dazu beitragen soll.

Außer dem erwägen Sie aber, daß wir in zwei Jahren eigentlich nur vierzehn Monate haben, in denen es uns möglich ist, zu arbeiten, denn die übrige Zeit geht mit dem Landtag und den Vorbereitungen dazu hin. Es ist in diesen zwei Jahren geschehen, so viel hat geschehen können, und wir können uns darüber vor der ganzen Welt rechtfertigen; allein von diesem Gesetz kann ich zum Voraus sagen, daß es auf diesem Landtag nicht vorgelgt werden wird.

Schaff: Der Gegenstand ist nicht zur Diskussion ausgesetzt, und darum mir auch nicht vergönnt, auf die Erklärung des Herrn Ministers ausführlich zu antworten. Ich

beschränke mich daher blos auf die Bemerkung, daß ich seine Antwort für höchst ungenügend halte, und ich glaube, die Kammer wird meine Ansicht theilen.

(Mehrere Stimmen: Gewiß.)

Es handelt sich nicht darum, daß die Staatskasse Lasten übernehmen soll, die auf den Boden des Privatrechts basirt sind, sondern darum, daß dieselbe Lasten abnehme, denen die Natur der Patrimonialsteuer, der Erbpflicht und der Leibeigenschaft anklebt, und die nicht abgelöst werden können, nicht weil ihnen diese Natur nicht anklebt, sondern weil es an dem Beweis fehlt, weil unsere Gesetze, die die Aufhebung der alten Abgaben aussprechen, in ihren Grundprincipien unvollständig sind, und die Vollzugsverordnungen vielmehr Institutionen sind, die den Vollzug dieser Gesetze hemmen sollen.

Mördes: Ich schließe mich der Erklärung des Abg. Schaff an, und kann mit wenigen Worten nur wiederholen, was ich bei einer ähnlichen Gelegenheit auf dem vorigen Landtage gesagt habe. Es handelt sich nicht von einer unbilligen Forderung der angeführten Bezirke, die das Glück nicht verkennen, durch den Beitrag der übrigen Landestheile einer großen Last bereits enthoben worden zu seyn, sondern um eine Revision des Gesetzes über alte Abgaben, von der sie hoffen, daß manche ihrer Leistungen in die Kategorie derjenigen fallen dürften, von denen bereits ausgesprochen ist, daß sie auf allgemeine Kosten aufgehoben werden sollen.

Kroll übergiebt 4) eine Petition des Handelsstandes von Lahr, um völlige Aufhebung des Hausirhandels.

Der erste Sekretär legt ferner vor: 5) eine Petition des Bürgers und Bäckermeisters Graf dahier, um Verwendung bei der hohen Regierung, daß er für seine, bei der Brodlieferung für das Militär im Juniquartal v. J. erlittenen Verluste möglichst gerecht entschädigt werde.

Minister Winter legt sodann einen Gesetzesentwurf über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vor,

Beilage Nr. 1 (Drittes Beilagenheft Seite 45—56) und bemerkt dabei: Sie werden sich erinnern, daß in dem Gesetz über die Gemeindeordnung bestimmt ist, daß über einen Theil desselben, nämlich über den Beitrag zu den Gemeindelasten, in zwei Jahren eine Revision vorgenommen werden soll. Dieser Bestimmung sind wir nachgekommen. Jene Bestimmungen sind zwar nicht zunächst von dieser Kammer ausgegangen, sondern sie hat denselben nur beigestimmt. Abgesehen davon, daß in die innere Gerechtigkeit



Zweifel gesetzt und gegen solche große Bedenklichkeiten erhoben werden können, sind jene Bestimmungen beinahe gar nicht ausführbar. Wir haben zwar die möglichsten Erläuterungen in das Land hinausgehen lassen, allein sie wurden doch nicht verstanden, und wenn sie auch verstanden wurden, so hat es zu unglaublichen Weitläufigkeiten geführt. Wir legen Ihnen daher einen neuen Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand vor, dessen Motive bereits gedruckt sind, und deren Verlesung Sie mir deshalb auch erlassen werden. Ich empfehle Ihnen diesen Gesetzesentwurf zur genauen, gründlichen und unparteiischen Prüfung.

Der Tagesordnung gemäß entwickelte sofort der Abg. *Resurt* die von ihm angekündigte Motion, auf Aufhebung des befreiten peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen.

Beilage Nr. 2 (Drittes Beilagenheft Seite 57 — 60).

Nach Beendigung des Vortrages hört man ein vielstimmiges Bravo!

*Mördes*: Wer unter uns, m. H., möchte sich nicht mit dem Motionsbegründer zu dem Kampf erheben, gegen ein Vorurtheil, das den Forderungen der Zeit endlich weichen muß, wie krampfhaft es auch noch von einer Seite her festgehalten werden mag. Es ist ein ehrbares Gefühl, das den Menschen am innigsten mit dem befreundet, das ihm am nächsten steht, und nimmer wäre zu wünschen, daß der *verte d'élite esprit de corps* aus einem Stande verschwinde, der mehr als irgend ein anderer innige Verbrüderung seiner Glieder fordert. Dahin geht aber dieser Antrag keineswegs; vielmehr wird er dazu beitragen, das schöne Band, das den Kameraden an den Kameraden fettet, zu verstärken. Er wird dem Militär Zuwachs verschaffen an der Achtung unter seinen Mitbürgern, an Sicherung seines eigenen Rechtszustandes, und darum gewiß freudig begrüßt werden von allen Verständigen. Für heute ver sagt mir die Geschäftsordnung tiefer in diese hochwichtige Frage einzugehen und ich würde selbst diese wenigen Worte bis zur Diskussion erspart haben, wenn ich nicht die Absicht hätte, der Kammer eine Erweiterung des Antrags dahin vorzuschlagen: es möge ihr gefallen, der für diesen Gegenstand zu wählenden Kommission den Auftrag zu ertheilen, ihre Vorschläge zugleich auf Entfernung des, wenn auch nicht gefährlichen, doch gewiß eben so zwecklosen Privilegiums in bürgerlichen Rechts sachen des Militärs auszudehnen.

*Duttlinger* unterstützt den Vorschlag ebenfalls aus allen Kräften und dehnt den des Abg. *Mördes* noch wei-

ter aus, nämlich auf alle privilegirte Gerichtsstände in peinlichen und bürgerlichen Angelegenheiten mit Ausnahme derjenigen, die auf der Bundesakte beruhen. Der Redner ent hält sich aller Motive für diese vorgeschlagene Ausdehnung, weil die Kammer den nämlichen Vorschlag schon im Jahr 1833 angenommen habe, und führt nur den einzigen Grund an, daß ohne Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände immer und ewig unendliche Schwierigkeiten bei der Vollziehung unserer neuen Prozeßgesetzgebung und unserer neuen Gerichtsverfassung, die im Entwürfe vorliegt, sich ergeben werde.

*Welker*: Ich beschränke mich darauf, den gemachten Antrag mit der ihm gewordenen Ausdehnung lebhaft zu unterstützen, und bin überzeugt, daß auf diese Weise das große Unglück vermieden wird, welches gewiß unser würdiger Militärstand am meisten bedauert, daß wiederholt und mehrmals von demjenigen Stande, dem das Vaterland die Waffen in die Hand gegeben hat, um die Bürger zu schützen, die Bürger verletzt werden. Ich bin überzeugt, daß wenn mit der Gleichstellung des Militärstandes in Beziehung auf die Gerichte noch die andere Gleichstellung verbunden wird, daß wenigstens die Gemeinen und Unteroffiziere in Friedenszeiten und außer dem Dienst nicht mit Waffen einhergehen dürfen, solche Fälle nicht mehr vorkommen, wie wir sie fast täglich sehen müssen.

*Fecht*, belehrt durch die Geschichte der ältern und neuern Zeit, unterstützt diese Motion im Interesse des Thrones.

*Geh. Kriegsrath Vogel*: Da es sich gegenwärtig nur darum handelt, ob die angehörte Motion in Berathung zu ziehen sei, so will ich, ohne in den weitem Grund und Gegenstand derselben einzugehen, nur Einiges im Allgemeinen bemerken.

Es sind im Lauf der Zeit auch die Militärgefetze und die Militärgerichtsordnung verschiedener Verbesserungen bedürftig geworden; die oberste Militärbehörde ist dabei nicht unthätig geblieben. Wir haben umfassende Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, allein die erforderlichen Vorarbeiten und die vielfältigen Diskussionen, die damit verbunden waren, haben, wie leicht einzusehen ist, eine geraume Zeit erfordert. Die Entwürfe sind übrigens beendigt und unterliegen nur noch der definitiven Berathung, so daß es also nicht nothwendig wäre, der fraglichen Motion selbst eine weitere Folge zu geben. Ein Hauptgrundsatz, der hier im Allgemeinen auch vorausgeschickt werden kann, ist der, daß die eigenthümlichen



Verhältnisse und die Bestimmung des Militärs, so wie die im Interesse Aller so notwendige Erhaltung der militärischen Disciplin einen Hauptgegenstand bilden, in Beziehung auf die Militärgerichtsbarkeit überhaupt.

Endlich möchte hier noch bemerkt zu werden verdienen, daß aus den gefertigten Straftabellen der Militärgerichte, die wir immer auch dem Justizministerium mittheilen, das Resultat ersichtlich ist, daß im Jahr 1834 die Zahl der Verbrechen und Vergehen bei den Militärgerichten sich im Ganzen um 86, nämlich um 62 in den Garnisonen und um 24 in dem Urlaub vermindert hat. Ich begnüge mich mit diesen Bemerkungen im Allgemeinen und so weit sie der jetzige Stand der Verhandlungen zuläßt.

Sander: Wenn der Herr Regierungskommissär, der so zu sagen darauf antrug, die Motion fallen zu lassen, nur im Mindesten die Versicherung gegeben hätte, daß in dem, von dem Militär vorbereiteten, Gesetzesentwurf auch eine Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in peinlichen gemeinen Verbrechen enthalten sei, so würde vielleicht, — ich sage aber auch nur vielleicht, — irgend noch Jemand geglaubt haben, diese Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs näher würdigen zu können. Da aber in seinen Bemerkungen auch nicht das Mindeste davon enthalten ist, so sind wir nie und nimmermehr im Stand, darauf Rücksicht zu nehmen. Die Vorfälle dagegen, welche die Motion veranlaßt haben, sind zu neu und zu schrecklich, als daß wir nicht dringend aufgefordert wären, hier unsere Pflicht zu thun, nämlich die Pflicht, die öffentliche Ruhe und Sicherheit, die auf eine empfindliche Weise gestört ist, möglichst aufrecht zu erhalten und der Regierung jene Gründe vorzutragen, und jene Vorschläge zu machen, die wir für dringend nothwendig halten, um Ruhe und Sicherheit herzustellen. Ich beschränke mich auf die Unterstützung des Antrags meines verehrten doppelten Kollegen, und füge bei, daß nicht sowohl die Ereignisse es sind, die unsere Aufmerksamkeit erfordern, als vielmehr die Gründe, welche diese Ereignisse herbeiführten. Es sind die Lehren, die unter dem Militär verbreitet sind, besonders aber die Meinung, daß jede grobe Unbild gegen jeden Offizier mit Waffengebrauch, zuvorkommend von ihm zurückgewiesen und eine erlittene Beleidigung bis zum Tod des Angreifers im Augenblick gerächt werden müsse. Diese Meinung hat in den neuesten militärgerichtlichen Urtheilen eine Art Sanktion erhalten, und wir müssen daher, damit nicht, auf diese Sanktion gestützt, ähnliche Fälle sich wiederholen

mögen, die Motion berathen. Es ist allerdings richtig, daß auch noch unter den Militärs der Gedanke verbreitet ist, sie ständen schutzlos da in ihrem Rechtszustand, wenn irgend eine Beleidigung, ohne Unterschied, ob verschuldet oder nicht, ihnen widerfahre. Ihre Kommission wird besonders darauf Rücksicht nehmen, ob dieses eine Wahrheit oder ein Irrthum ist. Ist es eine Wahrheit, so wird die Kammer von 1835 zuerst dazu beiträgen, den Rechtszustand der Offiziere zu bekräftigen; ist es ein Irrthum, so wird sie auch diejenige seyn, die diesen Irrthum klar und deutlich darstellt.

Merk unterstützt den doppelten Antrag der Abg. Tresfurt und Mördes, jedoch mit der Beschränkung, daß nicht nur disciplinarische Vergehen, sondern auch Standesverbrechen, nämlich solche, die der Soldat als Soldat begeht, militärisch gerichtet und darüber ein eigener Strafcode und Strafverfahren in verfassungsmäßigem Wege eingeführt werde.

Sander: Was den Antrag des Abg. Duttlinger betrifft, worüber ich mich noch zu äußern habe, so werden wir, wenn er mit dem vorliegenden vermischt wird, in so viele Fragen kommen und so viel Einwürfe erhalten, daß wir unmöglich unsere Absicht erreichen können. Die Kammer ist kein Freund oder Schutzherr von Privilegien, allein ich bitte den Abg. Duttlinger, im Interesse der Sache, seinen Antrag zurückzunehmen.

Merk spricht sich in demselben Sinne aus und bemerkt noch, daß die Aufhebung der übrigen Gerichtsstände Gegenstand besonderen Antrags seyn müsse.

Duttlinger: Sobald man fürchtet, daß durch diese Erweiterung der Vorschlag des Abg. Tresfurt in seinem weiteren Gang auch nur im Mindesten gehindert werde, so verstehe ich mich sehr gern zu dem Ausweg, den der Abg. Sander vorgetragen hat, und sage, daß ich in der nächsten Sitzung eine selbstständige Motion deshalb einbringen, im Interesse des kostbarsten Guts dieser Versammlung aber, nämlich im Interesse der Zeit, zur Motivirung derselben kein weiteres Wort sprechen werde, als heute.

Minister Winter: Es ist möglich, daß auch bei der besten Gesetzgebung und besten Gerichtsverfassung in einem kurzen Zeitraum an irgend einem Ort mehrer Vergehen vorkommen, die früher jahrelang nicht Statt fanden, und dann ist natürlich, daß die öffentliche Meinung aufgeregt wird, daß sie Schlüsse daraus zieht, die einen Verdacht auf Ein-



richtungen oder auf Personen werfen, die in diesen Einrichtungen zu wirken haben. Auch die beste Gesetzgebung wird dieses nie verhindern können, und es kommt nur darauf an, ob diejenigen Personen, die an der Spitze solcher Einrichtungen und Anstalten stehen, also diejenigen, die an der Spitze unseres achtbaren Militärs stehen, irgend geneigt sind, solche Vorgänge, ich will nicht sagen zu billigen, sondern nur zu entschuldigen, oder dem Recht nicht seinen Lauf zu lassen. Ich kann Sie aber auch versichern, daß auf alle diese Personen diese Vorgänge den tiefsten Eindruck gemacht, und daß sie, was den letzten Vorgang betrifft, welcher eigentlich am meisten die Aufmerksamkeit auf sich zog, alle mögliche Mittel aufgeboten haben, um den Thätern auf die Spur zu kommen, und da diese, so viel ich weiß, entdeckt sind, so werden sie auch nach ihren Handlungen bestraft werden.

Trefurt: Es ist gewiß weder in meiner Absicht, noch in der Absicht irgend eines meiner Herren Collegen gelegen, die meine Motion zu meiner dankbaren Anerkennung so lebhaft unterstützt haben, dem Charakter der Personen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung auf die Militärverfassung stehen, irgend einen Vorwurf zu machen. Es ist nur die Sache, nur der Mangel der Anstalt, die wir bekämpfen. Unser Vertrauen auf die Güte der Personen darf aber nicht zu weit gehen, denn sonst würden wir in den Fehler verfallen, in den ein französischer Philosoph verfiel, welcher meinte, alle Staatsverfassungen seien gut, wenn sie von Engeln verwaltet werden. Dieser Satz ist nicht zu läugnen, allein weil wir nicht immer auf Engel rechnen können, sondern auch die Gewalt des Vorurtheils in Rechnung nehmen müssen, die so allmächtig ist, so müssen wir die Institutionen so machen, daß sie, wenn sie auch nicht von Engeln verwaltet werden, doch noch Gutes liefern. In Beziehung auf den Antrag des Abg. Duttlinger hatte ich dieselbe Besorgniß wie der Abg. Sander, allein er hat ihn jetzt zurückgenommen, wofür ich ihm danke. In dem Amendement des Abg. Mördes dagegen, sehe ich kein Hinderniß für meinen Antrag, und kann mich also wohl damit vereinigen.

Es wird hierauf der einstimmige Beschluß gefaßt:

1) die Motion, die nun dahin geht, „den bürgerlichen und peinlichen privilegierten Gerichtsstand der Militärpersonen aufzuheben,“ in Berathung zu ziehen;

2) solche in die Abtheilungen zu verweisen; und

3) auf den Antrag des Abg. Mördes dieselbe dem Druck zu übergeben.

Der Präsident zeigt nun folgende Kommissionen an. Es besteht hiernach die Kommission zur Prüfung der Rechnung des Archivars über die Ausgaben des letzten Landtags, aus den Abgeordneten:

v. Dürheimb,  
Schinzinger,  
Sonntag,  
Seramin, und  
Weßel II.

Die Kommission zur Aufsuchung und Prüfung der provisorischen Gesetze aus den Abgeordneten:

Bader,  
Welcker,  
Kettig v. E.,  
Schaff und  
Trefurt,

Die Kommission zur Berathung des Gesetzesentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ic. aus den Abgeordneten:

Dörr,  
Weller,  
Kröll,  
Bohm und  
Lang,

Der Antrag des Abg. Welcker auf eine Verstärkung dieser Kommission um vier Mitglieder wird alsbald zum Beschluß erhoben, die Wahl der Mitglieder selbst aber auf das Ende der Sitzung verschoben.

Nach der Tagesordnung erstattet der Abg. Werbel Namens der Kommission den in letzter Sitzung beschlossenen Bericht, über den Druck und die Veröffentlichung der Protokolle mündlich, wie folgt:

Die Kammer wird sich erinnern, daß auf die Bemerkung der Regierung, sie könne eine offizielle Ausgabe eines Landtagsblatts, ohne Anwendung der Censur, nicht erlauben, einstimmig beschlossen wurde, man halte es unter der Würde dieser Kammer, über die Censur, bei Herausgabe eines Landtagsblatts, mit der Regierung eine Vereinbarung zu treffen, und die Kommission wurde sofort beauftragt, neue Vorschläge zu machen, wie die landständischen Verhandlungen herausgegeben werden sollen, um den Zweck der möglichsten Deffentlichkeit zu erreichen. Die Kommission,



die mich zu ihrem Berichterstatter erwählte, hat sich nun darüber vereinigt, daß es im Wesentlichen gehalten werden soll, wie auf dem vorigen Landtag, sie ist mit dem Buchhändler *Groos* zusammengetreten, und hat mit verschiedenen unwesentlichen Aenderungen den Vertrag, wie das letztemal, abgeschlossen. Diese Abänderungen gehen dahin: daß dem Verleger besonders zur Pflicht gemacht ist, sich mit Niemand über die Herausgabe eines Landtagsblatts zu vereinigen, weil gerade dieser Umstand das letztemal den Druck der Protokolle verzögerte; ferner sollen die Protokolle in Quart, nach dem Muster des vorgelegten Budgets, herauskommen, wogegen der Preis in dem Verhältniß erhöht würde, als der Druck in Quart mehr kosten wird, wie der in Octav. Zur Beschleunigung der Sache hat der Geschwindschreiber der Kommission zugesagt, bis den andern Morgen nach jeder Sitzung, wenn diese bis 12 oder 1 Uhr zu Ende ist, 35 Bogen Manuscript an das Sekretariat abzuliefern, das dann die Redaktion derselben übernimmt. Hiernach soll sich jeden Vormittag von 8 bis 9 Uhr eine Kommission versammeln, die statt in öffentlicher Sitzung, in der sonst die Protokolle verlesen wurden, die Verlesung anhört, und wobei der redigirende Sekretär besonders Theil nimmt. Zu der Kommission selbst wählt jede Abtheilung ein Mitglied, allein da fast jeden Tag diese Verlesung Statt findet, so schlägt die Kommission vor, jede Woche andere Mitglieder zu wählen. Bei dieser Verlesung nehmen ferner alle diejenigen Theil, die Interesse dabei haben, und es kann nicht wohl ein Streit wegen Abkürzung vor die Kammer kommen, weil der schon in letzter Sitzung aufgestellte Grundsatz festgehalten werden soll, daß auf den Widerspruch eines Mitglieds in seiner Rede nichts gestrichen werden soll. Ein Zweifel könnte nur dann entstehen, wenn mehr ins Protokoll aufgenommen werden sollte, als in der Kammer gesprochen wurde. Wenn auf diese Weise das Protokoll redigirt ist, wird es sogleich der Druckerei übergeben und es findet dann ein weiterer Einspruch gegen die Redaktion nicht mehr Statt. Die Buchhandlung hat den Druck möglichst zu befördern und die Verlesung bogenweis zu besorgen.

Hierauf gründen sich nun folgende Anträge:

- 1) den Vertrag, den die Kommission hiernach mit der Buchhandlung abgeschlossen hat, zu genehmigen;
- 2) eine Kommission aus den Abtheilungen zu ernennen, vor welcher die Verlesung, statt in öffentlicher Sitzung, zu geschehen hat;

3) das Bureau zu ermächtigen, falls bei späterer Zunahme der Sitzungen die Anstellung eines zweiten Geschwindschreibers nothwendig seyn sollte, einen solchen auch anzustellen.

Minister *Winter*: Um den Gebrauch der Protokolle zu erleichtern, wäre sehr zu wünschen, über wichtige Gegenstände, z. B. das Gesetz über das Schulwesen, die Abtretung von Privateigenthum u. fortlaufende Protokolle zu erhalten, wodurch man ein Ganzes vor Augen hätte, während man jetzt in vier Bänden herumblättern muß, um den Verhandlungen über einen und denselben Gegenstand folgen zu können. Solche abgeordneten Protokolle über die bezeichneten Gegenstände dürften auch leicht zu bewerkstelligen seyn.

Staatsrath *Rebenius*: Die Sache ist leicht ausführbar, wenn man diese Maßregel bloß auf Gesetze anwendet, die voraussichtlich sehr weitläufige Diskussionen veranlassen. Ich erinnere Sie nur an die Diskussion über das Gemeindegesetz und das Zehntwesen, die sich durch mehrere Wochen hindurchzogen und durch eine Reihe von andern Gegenständen unterbrochen wurden. Es ist schon geschehen, daß solche wichtige Gesetze dreimal von der zweiten Kammer an die erste gegeben worden und von dieser wieder zurückkamen, bis man zu einem Endresultat gelangte. In wie viel Bänden muß man nun herumsuchen, um sich Rechenschaft über die Motive der einzelnen Artikel zu geben und wie angenehm wäre es nicht, wenn alle Verhandlungen, die denselben großen Gegenstand betreffen, in einem besondern Aktienband zu finden wären. Solche separate Protokolle wurden schon im Jahr 1831 und 1833 gedruckt; die Möglichkeit eines solchen Verfahrens ist also nachgewiesen. Man darf nur in den Generalprotokollen auf solche Separatprotokolle verweisen, um diese Einrichtung ganz zweckgemäß zu machen, die unmöglich viele Anstände haben kann.

*Merk*: So wünschenswerth es auch wäre, solche Diskussionen im Zusammenhang zu haben, so ist doch dieser Vorschlag bedenklich, denn er könnte die Folge haben, daß die Verhandlungen gerade über die wichtigsten Gegenstände während des Landtags nicht ins Publikum kommen würden, weil namentlich die Verhandlungen über solche Angelegenheiten sich weit hinausziehen. Außerdem halte ich auch den Vorschlag nur in sehr wenigen Fällen, wo z. B. über ganz große Gesetze verhandelt wird, für ausführbar. Allein schon im Voraus einen Beschluß hiernach zu fassen, halte ich nicht für sachgemäß.



**Sander:** Ich glaube, daß die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs allerdings beachtenswerth ist, weniger im Sinn und Vortheil der Kammer, als vielmehr im Vortheil der Geschäftsleute; allein eben darum wird sich diese Sache einfach von selbst machen. Die Kammer wird nach wie vor ihre Protokolle in chronologischer Folge herausgeben und da dies auf diesem Landtag bogenweis geschieht, so ist der Vorschlag leicht auszuführen. Die Buchhandlung, die die Protokolle nicht nur zur Verbreitung unter das Volk, sondern auch für den Geschäftsmann bestimmt, kann zu ihrem eigenen Vortheil Protokolle, wie sie der Herr Minister wünscht, drucken, so viel sie will und kann diese von den übrigen absondern, d. h. einen Band für die Geschäftsleute herausgeben, worin solche große Diskussionen fortlaufend enthalten sind.

**Minister Winter:** Die Weise, in welcher der Abgeordnete **Sander** die Sache vorgetragen hat, leuchtet mir ein, und es läßt sich vielleicht dadurch die Sache am besten machen.

**Welcker** theilt in Beziehung auf den ersten Punkt die Ansichten, welche ausgesprochen worden, in der Voraussetzung, daß gegen den Wunsch der Kammer nicht ein Protokoll in seiner Erscheinung verzögert werde, und glaubt das Uebrige dem Sekretariat und der Buchhandlung überlassen zu müssen.

Im Vertrauen auf die Druckkommission, als mit dem Technischen gehörig bekannt, meint der Redner, daß die Kammer die einzelnen Artikel des Verlagscontractes vollständig zu prüfen sich nicht veranlaßt sehen möge. Ein Punkt, fährt derselbe fort, ist mir aber noch bedenklich. Es ist nämlich den Sekretären zur Pflicht gemacht, das Manuscript zu bestimmten Stunden abzuliefern, und der Buchhändler hat auch Verpflichtungen, deren Nichthaltung mit Conventionalstrafen bedroht ist. Im Interesse der Kammerkasse wäre es nun aber auch, wenn den Sekretären genaue Bestimmungen gemacht und wenigstens von den Conventionalstrafen des Buchhändlers für eine Versäumnis der Sekretäre, woran sie oft nicht schuldig sind, ein gewisser Theil abgezogen würde. Sonst wird uns der Buchhändler den ganzen Contract als angegriffen darstellen und große Entschädigungsforderungen darauf machen.

**Mördes:** Alsdann bitte ich den Abgeordneten **Welcker**, mich gefälligst den Platz mit ihm wechseln zu lassen.

**Welcker:** Damit bin ich nicht beruhigt. Ich danke dem Abgeordneten **Mördes** für dieses Offert, in das ich nicht

eingehen kann und will, und wünsche bloß, daß die Kammer vor so großen Entschädigungsforderungen wegen dieser oder jener Verletzung des Contractes bewahrt werde. Was das Uebrige betrifft, so will ich damit einstimmen, daß vorläufig der Versuch gemacht werde, ob auf die von der Kommission vorgeschlagene Weise die Kontrolle über die Richtigkeit der Protokolle erreicht werden kann, und ob sie sich mit der beschleunigten Erscheinung der Protokolle vereinigen läßt. Am meisten wünsche ich die Anstellung eines zweiten Geschwindschreibers, falls man damit die Sache beschleunigen zu können glaubt, woran ich natürlich nicht zweifle.

Was die Abkürzung der Protokolle betrifft, so will ich nicht in die früheren Diskussionen zurückgehen, da ich nicht bei dem von dem Herrn Berichterstatter wiederholt aufgestellten Vorschlag des Streichens beruhigt bin, bemerke übrigens zum Schluß, wie es unsere Absicht nicht ist, daß nur ausnahmsweise Reden in den Diskussionen gedruckt werden, sondern wir wollen, daß nur das Wichtige in den Druck komme, und das Gelichgültige wegfalle, in welcher Weise ich dann die Vorschläge der Kommission unterstütze.

**Winter v. H.** erklärt sich mit dem Antrag des Abgeordneten **Winter** von Karlsruhe einverstanden, indem es wirklich mit außerordentlicher Mühe verbunden sei, aus 20 oder 30 Heften die Diskussionen herauszusuchen.

**Bader:** Ich halte den Vorschlag der Regierung für ausführbar, und kann besonders, wenn er bloß auf große Gesetze angewendet wird, die Schwierigkeiten durchaus nicht einsehen, von denen der Abgeordnete **Merk** gesprochen hat. Die Kammer wird eben beschließen, daß über ein Gesetz von größerem Umfang Separatprotokolle angelegt werden, die dann eben so schnell gedruckt werden könnten, wie das Hauptprotokoll. Man sollte es übrigens nicht dem Buchhändler überlassen, sondern die Kammer jedesmal bestimmen, über welche Gegenstände Separatprotokolle angelegt und fortgesetzt werden sollen.

**Gerbel:** Der Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs ist gewiß höchst zweckmäßig; allein ich glaube, man könnte die Sache der zu ernennenden Protokollvorlesungskommission überlassen, die mit Zuziehung des Bureaus und etwa einiger sachverständigen Mitglieder der Kammer gewiß einen geeigneten Ausweg finden wird. Die Besorgniß des Abgeordneten **Welcker**, daß man gegen den Buchhändler wegen der Strafen in eine große Verbindlichkeit kommen



föune, erledigt sich damit, daß die Secretäre nach dem Vertrag auf den Correcturbogen schreiben, wenn sie denselben erhalten und abgegeben haben. Wenn auch der Zwischenraum der Zeit eine Stunde mehr betrug, so wird dies dem Bureau keine Strafe zuziehen. Nach einer weiteren Bestimmung im Vertrag muß aber der Buchhändler wöchentlich eine gewisse Zahl Bogen drucken, worüber er sich mit dem Bureau zu benehmen hat. Was die weitere Bemerkung betrifft, daß das Bureau nichts streichen dürfe, außer der Redner willige ein, so ist dies nicht ausführbar. Das Bureau redigirt nach seinem Ermessen die Protokolle und wenn es sie redigirt hat, so wird vor der Berlesungskommission ein etwaiger Streit zu beseitigen gesucht. Es versteht sich aber von selbst, daß alle Redner, die nicht anwohnen, oder ihre Reden nicht durchgegangen haben, sich diesem Strich fügen müssen.

v. Rotteck: Ich glaube, daß durch die Bemerkungen des Abgeordneten V a d e r die Bedenklichkeiten des Abgeordneten M e r k bloß gemindert aber nicht gehoben sind. Ja wenn eine Verhandlung immer mit dem Schluß eines oder einiger Bogen zu Ende ginge, so wäre es ziemlich gleichgültig, ob man diese Bogen als besonderes Protokoll oder aber als einen fortlaufenden Theil des Hauptprotokolls dem Publikum übergäbe, allein die heutige Motionsbegründung z. B. wird nebst ihren Unterstüzungen vielleicht keinen Bogen füllen oder auch etwa 2 bis 3 Blätter mehr als einen Bogen; und so müßte man also mit der Versendung warten, bis der etwa nach 6 Wochen erstattete Kommissionsbericht weiteren Stoff gäbe. Würde man aber auch unvollendete Bogen versenden, so würde dies einmal manche Hindernisse haben und außerdem bei den Abnehmern Verdruß, vielfache Ungewisheit und Unordnung hervorbringen. Dagegen könnte auf die von dem Abgeordneten S a n d e r bezeichnete Art geholfen werden, die auch schon unser Archivar, der unter andern namentlich die Verhandlungen über den Zehnten, das Budget und das Gemeindegesetz zusammenbinden ließ, angewendet hat, wodurch freilich die vollständigen Exemplare verdorben werden, weswegen man jedoch bloß ein Paar Exemplare mehr, als unumgänglich nothwendig ist, fürs Archivariat anzuschaffen hat.

Außerdem ist auch das Repertorium ein Mittel, das alle Schwierigkeiten beseitigt, und den Geschäftsmännern leicht macht, diejenigen Verhandlungen, die sie interessieren, nachzusehen. Wenn ich nun den Kommissionsantrag unterstütze, so

kann ich es bloß in dem Sinne des Abgeordneten W e l k e r thun. Unsere Absicht ist durchaus nicht, daß nur diejenigen Reden gedruckt werden, von denen der Redner, nachdem er sie gehalten, ausdrücklich den Druck verlangt, was man ihm nicht zumuthen kann, sondern unser Wille ist vielmehr der, daß von einem Vortrag gar nichts wegfallen solle, außer demjenigen, wozu man entweder die ausdrückliche Einwilligung des Redners eingeholt hat oder dessen stillschweigende Einwilligung aus vernünftigen Gründen annehmen oder vermuthen kann, wo dagegen, falls die Redaktionskommission sich in der Annahme der stillschweigenden Einwilligung geirrt hätte, dem Redner überlassen bleiben müßte, solchen Irrthum durch ausdrückliche Willenserklärung zu berichtigen. Wenn etwas anderes beschlossen würde, so könnte wenigstens ich nicht beistimmen.

Staatsminister W i n t e r: Mag sich auch der Redner eine Vorstellung von der Lust und Neigung des Volks, die Verhandlungen zu lesen, machen, welche er will, so mache ich mir auch die meinige. Von den 100 Protokollen, die im Lande vertheilt werden, werden  $\frac{2}{3}$  gar nicht gelesen, oder einige Male darin herumgeblättert und dann auf die Seite gelegt. Im Grunde sind sie also für das Publikum von keinem Werth, können aber von einem bedeutenden Werth für Diejenigen werden, welche die Gesetze anzuwenden haben, weil kein Gesetz so deutlich seyn kann, daß es Jeder versteht und kein Zweifel darüber möglich ist. Sind nun die ständischen Verhandlungen so eingerichtet, daß man sich darin über die Anwendung Rathes erholen kann, so werden sie ein nützlich Buch und erreichen ihren Zweck, im andern Fall aber nicht. Wie nun die Sache auszuführen ist, darüber wünschte ich, daß Sie die Kommission, welche Sie niedergesetzt haben, hören möchten.

W i n t e r v. H. wiederholt, daß der sehr beachtenswerthe Zweck des Herrn Regierungskommissärs, ohne alle Kosten für die Kammer und ohne Aufenthalt des Drucks, erreicht werden könne. Wollte man dagegen den Antrag annehmen, viele Separatprotokolle zu drucken, so würde man den ganzen Vertrag umwerfen. Schon jetzt klagen die Leute über Langweiligkeit der Protokolle, um wie viel mehr dann noch, wenn man jene Gegenstände separirte, und ihnen so zu sagen eine solche ungeschmelzte Suppe darböte. Es muß alles beisammen bleiben. Der Redner beruft sich nun noch auf eine ähnliche Einrichtung hinsichtlich der Heidelberger Jahrbücher, aus welchen auch Recensionen zusammengezogen



und mit einander verkauft würden und schließt mit der Hoffnung, daß der Buchhändler mittelst eines solchen Bandes von Gesetzkonventionen, da der Vertrag genau mit ihm geschlossen sei, wenigstens der Gefahr des Schadens werde entgehen können.

Recht tritt diesen auf Sachkenntnis und Erfahrung gegründeten Ansichten bei.

Auf die Frage des Abg. Mördes, wie viel Zeit dem Sekretariate von dem Augenblicke, wo sie das Manuscript vom Geschwindschreiber empfangen, vergönnt sei, das Protokoll zu redigiren? bemerkt

Serbel: daß die Redaction gemacht seyn müsse, ehe das Protokoll zur Verlesung kommt, zu welchem Zweck man etwa dasselbe von dem Geschwindschreiber von 6 zu 6 Stunden abholen lassen könne, so daß der Sekretär, der sich bei entstehenden Zweifeln mit den Rednern benimmt, bis den andern Morgen das Protokoll, wenn es nicht zu groß ist, in die allgemeine Kommission bringen könnte. Es wird auch hierin nicht so streng zu nehmen seyn, da gewiß immer mehr Manuscript vorräthig seyn wird, als man braucht. Uebrigens hat die Kammer Streitigkeiten zu entscheiden, die aber wohl nicht vorkommen werden, weil ein Redner verlangen kann, daß seine Rede vollständig aufgenommen werde.

Bader: Gerade um nicht der Gefahr ausgesetzt zu werden, daß die wichtigsten Verhandlungen während des ganzen Landtags gar nicht ins Publikum kommen, habe ich den Vorschlag gemacht, daß es der Kammer überlassen bleiben solle, bei großen Verhandlungen die Anlegung eines Separatprotokolls zu beschließen, und wenn der Abg. v. Kottek bemerkt hat, es sei leicht, aus den ganzen Verhandlungen einzelne Gegenstände zusammenzustellen, wie dies der Archivar schon gethan habe, so ist natürlich, daß dies nur Derjenige thun kann, dem mehrere Exemplare zu Gebote stehen. Ich glaube übrigens, daß es genug ist, wenn die Kammer in jedem einzelnen Fall einen Beschluß faßt.

Merk: Der Grund, warum die Protokolle der frühern Landtage nicht fleißig gelesen wurden, ist der, weil die Protokolle dem Landtag nachhinken. Jetzt sollen sie aber boggenweis, schnell und wohlfeil ausgegeben werden, und ich zweifle um so weniger daran, daß sie dann das Publikum mehr liest, als wir kein Landtagsblatt haben, und die Zeitungen bekanntlich nicht so viel Vertrauen besitzen.

Duttlinger, einverstanden mit den übrigen Anträgen der Kommission, bekämpft dagegen den Vorschlag derselben, wornach die Protokolle, statt in den Sitzungen der Kammer, künftig bloß einer Kommission vorgelesen werden sollen, deren Attribute er überdies nicht begreife, da ihre Mitglieder, wenn er den Berichtersteller richtig verstanden habe, wie unbesetzte Marmorbilder dabei gegenwärtig seyn müßten, da alle Entscheidungen oder Beschlüsse der Kammer selbst vorbehalten wären. Er begehrt dafür, daß man künftig den Art. 18 der Geschäftsordnung zur Wahrheit mache, wornach die Protokolle jeder Sitzung stets am Anfang der nächsten Sitzung in der Kammer selbst und öffentlich vorgelesen, und von der Kammer selbst genehmigt werden sollen. Für den Fall, daß sein Antrag verworfen werde, schlage er vor, daß die von der Kommission in Antrag gebrachte Vorlesung vor einer Kommission wenigstens in öffentlichen, in der Kammer selbst Statt findenden und jedesmal besonders anzukündigenden Sitzungen Statt finde.

Serbel, als Berichtersteller, giebt den Aufschluß, daß die aus dem Bureau und fünf Mitgliedern der Abtheilungen bestehende Vorlesungskommission allerdings in einem Saale sich zu versammeln haben werde, daß diese Vorlesung aber auch in der Kammer selbst geschehen könne, obgleich das Publikum an der Vorlesung bisher nicht viel Antheil genommen habe.

Nach einer hierüber zwischen dem Abg. Duttlinger, dem Berichtersteller und dem Abg. Welcker eingetretenen Erörterung bemerkt

der Abg. Buhl, daß er den Art. 18 der Geschäftsordnung dadurch nicht zu verletzen glaube, denn die Kommission wollte nichts anderes, als daß einzelne Mitglieder der Kammer durch die Wahl genöthigt werden, der Vorlesung anzuwohnen, damit diese wirklich eine Wahrheit werde, wobei sich die Deffentlichkeit von selbst verstehe. Der Redner erörtert sodann kurz, wie der Vorschlag der Regierungskommission am besten und ohne irgend Jemand zu geniren, auf dem von dem Abg. Winter v. S. bezeichneten Wege zu erreichen sei.

Nachdem die Diskussion geschlossen, werden folgende Anträge zur Abstimmung gebracht und angenommen:

- 1) den abgeschlossenen Vertrag mit dem Verleger zu genehmigen;
- 2) die Kommission zu beauftragen, sich mit dem Verleger darüber zu benehmen, auf eine angemessene Weise da-



für zu sorgen, daß über wichtige Gegenstände fortlaufende Protokolle gehalten und von ihm in eigenen Bänden ausgegeben werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Beschleunigung der Versendung der übrigen Protokolle in keiner Weise darunter leide;

3) die Verlesung der Protokolle in besonders anzuführenden öffentlichen Sitzungen vorzunehmen, bei welcher wenigstens fünf Mitglieder gegenwärtig seyn müssen, die dazu wöchentlich aus den Abtheilungen gewählt und kommittirt werden;

4) das Bureau zu ermächtigen, für den Fall der Noth einen zweiten Geschwindschreiber anzustellen.

Es wird hierauf zur Wahl der Verstärkung der Kommission für den Gesetzesentwurf über das Schulwesen geschritten, zuvor jedoch von Staatsminister Winter bemerkt: jedes Mitglied, das gewählt werde, müsse er ehren und achten; allein die Kammer könne es ihm nicht übel nehmen, wenn er den Wunsch ausspreche, daß wo möglich Mitglieder aus

den größeren Städten oder größeren Landgemeinden gewählt werden möchten.

Die Wahl fällt auf die Abgeordneten

Herr mit	26,
Winter v. H. mit	18,
Grimm mit	17 und
Fecht mit	15 Stimmen.

Nachdem nun noch der Präsident angezeigt hatte, daß die erste Abtheilung, da der bisherige Vorstand Mittermaier zum Präsidenten der Kammer gewählt worden, nunmehr statt seiner den Abg. v. Kottel zu ihrem Vorstand gewählt habe, wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Montag den 13. April anberaumt.

Zur Beurkundung  
der Präsident: Mittermaier.

Der dritte Secretär:  
Schinzinger.



## VII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. April 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Geheimerrath Ziegler; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Grimm, Knapp, Poffelt und Kettig v. R.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wonach sie die Gesetzesentwürfe, die Entlassung aus dem Militärdienst und die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscripten betreffend mit Modificationen in beigedruckter Fassung angenommen hat.

Beil. Nr. 1 und 2.

Der erste Sekretär, Mördes, bringt sodann folgende neue Eingaben zur Kenntniß der Kammer:

- 1) des Bürgers Johann Manz von Friedrichsthal, gewaltthätige Verletzung seines Eigenthums durch den vormaligen Förster Werner daselbst betreffend;
- 2) mehrerer Bürger der Kreuzlinger Vorstadt von Constanz, um Anschluß Badens an den Zollverein.

Der Abg. Sonntag übergiebt zwei Petitionen:

- 3) von den Gemeinden Prechthal, Oberwinden, Niederwinden etc., um Abänderung einiger Paragraphen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes;
- 4) von der Gemeinde Prechthal, um Wiederaufnahme der Thalstraße in den allgemeinen Chausseeverband.

v. Tscheppe übergiebt folgende Petitionen:

- 5) der Gemeinde Stetten a. f. M., um Aufhebung alter Abgaben, namentlich des Zehntpfennigs von Stockfeldern;
- 6) von derselben, um Aufhebung der herrschaftlichen Bannmühle in Reidingen;
- 7) von derselben, um Aufhebung des herrschaftlichen Schaftriebrechts;
- 8) des Ignaz Renner von Ursaul, um Wiedereröffnung seiner Buschwirthschaft.

v. Dürheim übergiebt:

- 9) eine Bitte der Gemeinden Königheim und Schwinberg, um Aufnahme des Bizinalwegs von Bischoffsheim nach Hartheim in den Chausseeverband.

Serbel übergiebt:

- 10) eine Petition von der Stadtgemeinde Donaueschingen, um Wiederherstellung einer directen Verbindungsstraße zwischen Dürheim und Donaueschingen.

Duttlinger übergiebt:

- 11) eine Petition des Altbürgermeisters Ballweg von Huntheim, eine Reform des Amtsrevisoratswesens betreffend, um die vielen Gebrechen zu entfernen, die dieses Institut im Großherzogthum verunstalten, und richtet dabei die Bitte an die Petitionscommission, diese wichtige Angelegenheit in thunlichster Bälde zum Vortrag in der Kammer zu bringen, weil man im Lande allgemein nicht nur wünsche, sondern erwarte, daß bei dem gegenwärtigen Landtage den vielen Klagen, die seit 1819 regelmäßig bei jedem Landtag in der Kammer ertönt, werde abgeholfen werden. Er habe die Kenntniß dieses Wunsches und diese Erwartung nicht nur durch viele mündliche Mittheilungen, sondern auch durch wiederholte Zuschriften z. B. von zwei Staatsbeamten auf dem Heuberg erhalten, die eben so sehr die Revision wünschten, wie Diejenigen, die von der Anstalt Gebrauch machen müßten, nämlich die Bürger.

v. Rotteck: Die Petitionscommission würde, wie allen ihren Arbeiten, auch dieser ihre gewissenhafteste Aufmerksamkeit widmen, doch stehe dahin, ob durch die Beschleunigung



des Berichts allein schon die Wünsche der Petenten erreicht würden.

Duttlinger verspricht sich davon wenigstens den Nutzen, frühzeitig zu erfahren, welche Vorbereitungen das Justizministerium in dieser Sache schon getroffen habe.

Der selbe begründet sodann, von dem Präsidenten aufgefordert, seine Motion auf Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände, so weit solche nicht auf der Bundesakte beruhen, mündlich wie folgt:

Meine Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, den Großherzog mittelst einer ehrfürchtvollsten Adresse zu bitten, im Weg der Gesetzgebung die Aufhebung aller befreiten Gerichtsstände in bürgerlichen wie in peinlichen Sachen bewirken zu wollen, mit einziger Ausnahme derjenigen, die auf der Bundesakte beruhen. Der Verpflichtung gemäß, die ich bei der Ankündigung der Motion in der letzten Sitzung freiwillig übernommen habe, darf ich mir zur Empfehlung meines Vorschlags nur wenige Worte erlauben. Die befreiten Gerichtsstände sind ein wahrer Spott auf die übrigen Gerichte des Landes, weil es darnach als staatsbürgerliches Ehrenvorrecht, als staatsbürgerlicher Ehrenvorzug gilt, den Gerichten nicht unterworfen zu seyn, denen die Gesamtheit der übrigen Staatsangehörigen unterworfen ist. Die befreiten Gerichtsstände, sage ich, widersprechen dem ersten Grundsatz unserer Verfassung, dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Bürger vor dem Gesetz. So lange wir befreite Gerichtsstände in unserer Gerichtsverfassung zu erblicken haben, so lange bleibt jener große Grundsatz eine große Lüge. Meine Motion bezweckt, ihn in dem Großherzogthum zur Wahrheit zu erheben, und deshalb wiederhole ich meinen Vorschlag.

Welker, Mägg und Andere unterstützen den Antrag, der sofort vermöge Kammerbeschlusses in Berathung gezogen, und zu diesem Behuf in die Abtheilungen verwiesen werden sollte.

Staatsminister Winter bemerkt: er habe auf dem vorigen Landtag die Ehre gehabt, der Kammer ein Verzeichniß über alle seinem Ministerium zugekommenen Petitionen mit den darauf gefaßten Beschlüssen vorzulegen. Ein ähnliches habe er auch für diesen Landtag fertigen lassen, das er hiemit übergebe.

Dasselbe wird an die Petitionskommission verwiesen, worauf der

Abg. Weßel II. über die Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben des Archivars Rau während des letzten Landtags Bericht erstattet.

Beil. Nr. 3.

Nachdem die Kammer mit Zustimmung der Regierungskommissäre alsbaldige Berathung beschlossen hatte, wurden die Anträge der Kommission, also lautend:

1) dem Verrechner, Archivar Rau, das Absolutorium zu ertheilen, unter ausdrücklicher Anerkennung seiner — wie in der frühern Rechnungsperiode — erwiesenen ausgezeichneten Genauigkeit und Pünktlichkeit der Geschäftsbeforgung;

2) die wenigen mangelnden Inventariestücke in Abgang zu decretiren;

ohne weitere Bemerkung einstimmig angenommen.

Der erste Secretär Mördes erhält hierauf das Wort und spricht:

Wer nicht taub gegen alle Erfahrung, wer frei von Eigenliebe über die Gründe nachgedacht, aus welchen bisher unsere Protokolle ihren Zweck verfehlten, der konnte sie in nichts anderem finden, als in deren verspäteter Erscheinung, bei weitem am meisten aber in ihrer nutzlosen Ausführlichkeit und ihrem unverhältnißmäßigen äußeren Umfange. Das Mittel dagegen lag in dem Uebel selbst angedeutet, und so leicht demnach Abhilfe zu ertheilen war — man versprach sich, wie es scheint, zu viel von der Resignation eines oder des andern Mitglieds, welches den Zauber und das Ebenmaß seiner Rede, die Weihe und den Schmuck seines Ausdrucks für so unachtmlich halten mag, daß selbst der glücklichste Schriftsteller an dem Versuche scheitern müßte, beides in einer berichtlichen Darstellung auch nur kenntlich wieder zu geben. Was die überwiegende Mehrheit dieser Versammlung der Pflichttreue und der Intelligenz des Bureaus unbedenklich anvertraute, erschien einigen Andern dagegen als höchste politische Gefährdung, welche Eid und Gewissen zu bekämpfen gebieten. So, meine Herren, mußte sich ergeben, was nicht ausbleiben konnte, ein unauf löslicher Widerspruch gegen die Redaction der Protokolle, an denen man jedoch nichts auszustellen fand, als die Gedrängtheit ihrer Fassung, und, wie begreiflich, den Mangel eben jenes unerreichbar genialen Geprägs.

Obgleich es mir nun weder an Kraft noch an freundlicher Ermunterung gebricht, wie bisher unverdrossen meine Functionen fortzusetzen, so widerspricht doch eine solche zwei-



spaltige Stellung meinem Gefühl wie meiner Ueberzeugung, von der ausschließlich sachgemäßen Einrichtung unserer Protokolle allzusehr, um länger auf meinem Sitze auszuharren.

Genehmigen Sie deshalb meine hochverehrten Herren! mein aufrichtiges und ernstliches Verlangen, aus dem Sekretariat zu scheiden, und ermächtigen Sie mich, je eher desto erwünschter eine Stelle niederzulegen, deren ich, als eines hochehrenden Merkmals Ihres Wohlwollens und Vertrauens, stets freudig und mit Dank werde eingedenk bleiben. Ein zweites, ein wahrhaft herzliches Anliegen ist es aber für mich, diesen Gegenstand eben so geräuschlos und einfach unter uns erledigt zu sehen, als ich glaube, ihn hier zur Sprache gebracht zu haben. Wahrhaft betrüben würde es mich, wenn ich auch von Ferne nur Anlaß gegeben hätte, den Frieden und die Eintracht zu bedrohen, deren wir vielleicht mehr denn je für unsere gemeinschaftliche Wirksamkeit gerade jetzt bedürfen.

Platz: Auch ich finde mich veranlaßt, Ihnen zu erklären, daß ich unter den jetzigen Umständen mir nicht getraue, mein Amt mit derjenigen Genauigkeit verwalten zu können, wie die Beschlüsse der Mehrheit der Kammer es voraussetzen. Auch ich bitte Sie deshalb, das Amt, das Sie mit vielem mir so höchst schätzbaren Vertrauen in meine Hände gelegt haben, einem Andern zu übertragen. Es wäre mir unmöglich, diese Stelle noch länger zu bekleiden, wenn ich nicht auf irgend eine Weise meine Pflicht verlesen oder gegen meine Ueberzeugung handeln sollte. Sie haben Abkürzung der Protokolle beschlossen, allein bei Ausführung dieses Beschlusses zeigen sich bedeutende Schwierigkeiten, und ich sehe voraus, daß ich entweder Einzelnen ein Privilegium geben müßte, ihre Reden ausführlich in den Protokollen zu sehen, oder aber gegen Sie anstoßen würde. Ich kann sonach diese Funktion nicht länger behalten, ohne daß ich Einzelne auf Kosten des Ganzen begünstige, was gegen meine Ueberzeugung geht.

Der Präsident will der Weisheit der Kammer nicht vorgreifen, sie habe zu entscheiden, ob die Resignation der beiden Herrn Sekretäre angenommen werden könne. Aus wichtigen Gründen werde man jedoch einem Mitglied dieser Versammlung den Rücktritt von einem, durch dieselbe übertragenen, Amte kaum versagen dürfen. Um den Ausspruch darüber zu vernehmen, eröffne er die Discussion.

Merk glaubt, den Gegenstand, dem eigenen Wunsche der

beiden Redner gemäß, am geräuschlosesten durch den Antrag zu behandeln:

„Die Kammer möge die Resignation ihrer beiden Sekretäre nicht annehmen und zur Tagesordnung übergehen!“ —

Für eine besondere Erörterung mangle es hier an objectiven Gründen, so lange nicht förmliche Beschwerden über die Redaction der Protokolle vor die Kammer gebracht seien. Bis jetzt scheinen nur persönliche Motive das Verlangen zu erzeugen, und aus solchen dürfe man ohne bedenkliche Konsequenzen keinen Dignitaren dieser Versammlung den Rücktritt gestatten.

Sander würde dem Antrage Merks allerdings beistimmen, wenn er nicht voraussetzen müßte, daß die Entschließung der beiden Sekretäre fest stehe, wie es nach deren feierlicher Eröffnung gegen die Kammer kaum zu bezweifeln. Es sei hier von einem Ehrenposten und keinem Zwangsdienste die Rede, daher werde die Kammer nicht umhin können, die Resignation anzunehmen. Gleichwie der Abgeordnete seine Stelle gegenüber dem Volke ablegen könne, so müsse es auch jedem Beamten der Kammer unbenommen bleiben, seine Funktion niederzulegen.

Winter v. H. theilt die Ansicht Sanders, und beklagt den ihm näher bekannten Anlaß zu der wahrhaft bedauerlichen Erklärung der Sekretäre, der leicht hätte vermieden werden können, hätte man festgehalten an dem Beschluß der Kammer und nicht außerhalb derselben ihn zu bessern versucht. Nach der Lage der Dinge und der nähern Kenntniß des entschiedenen, festen Charakters, von einem der Zurücktretenden — Mörders — verspreche sich der Redner indeß von diesem keine Sinnesänderung und stimme deshalb für Anordnung einer Ersatzwahl. Auffallender sei dagegen der Wunsch des zweiten Sekretärs, seines Freundes, dessen Gründe er um so mehr zu vernehmen wünsche, je inniger derselbe noch vor Kurzem für das ihm zu Theil gewordene Vertrauen gedankt habe.

Platz: Als Bestimmungsgrund habe er bereits im Allgemeinen die Voraussicht angegeben, bei der jetzigen Einrichtung in stete Collision zu gerathen, mit dem Beschluß der Majorität und den Wünschen Einzelner. Eine specielle Nachweisung darüber habe er aus Besorgniß vor unangenehmen Erörterungen absichtlich vermieden.

Welcker will nicht tiefer in die Sache eingehen, sondern glaubt auch, mit dem Abg. Merk, daß hier keine objectiven Gründe zu dieser Resignation vorhanden seien. Was ihm hiervon bekannt, bestehe darin, daß nicht bloß einzelne, sondern



viele Mitglieder auf dem Beschluß der Kammer, wie er wiederholt gefaßt wurde, einfach beharrt haben. Bis jetzt herrsche aber noch nicht der mindeste Streit über die Protokollfassung, denn es sei alles, was darin aufgenommen, bewilligt und zugegeben, und nur für die Zukunft die Gültigkeit des Kammerbeschlusses behauptet worden. Auch habe einer der Sekretäre die Aeußerung eines Abgeordneten in Beziehung auf die indirecte Stylisirung der Protokolle mißverstanden. Die Einwendung gegen die von jenem beachtete erzählende Form, anstatt den Redner selbst sprechen zu lassen, sei nur dahin gegangen, daß eine solche Umarbeitung der Protokolle deren Zweck verfehle, indem sie hierdurch das Gepräge eines einzelnen Mannes und nicht jenes von 63 Individuen erlangten, wäre es auch, daß ein Volk oder Schlegel sich darin versuchte.

Ob übrigens die Sekretäre abtreten wollten, müsse ihrem Gewissen überlassen bleiben, für seine Person halte der Sprecher den Kammerbeschluß ausführbar.

Mördes: Ungeheuchelt danke ich denjenigen Herren, welche so gefällig waren, meine Bitte zu unterstützen, die wie bereits angeführt, durch unabwiesliche Gründe erzeugt wurde.

Als der Präsident den Antrag des Abg. Merk zur Abstimmung bringen wollte, bemerkt

Duttlinger: Ueber diesen Antrag könne nicht abgestimmt werden, weil dieses voraussetze, daß man den Antrag auch annehmen könne, während er mit dem Abg. Sander glaube, daß der Kammer kein Zwangsrecht gegen irgend ein Mitglied zustehe, ein Ehrenamt oder die Stelle eines Beamten der Kammer anzunehmen, oder, nachdem es solche angenommen hat, zu behalten. Es könne daher nur gefragt werden, ob die Kammer zur Wahl von zwei neuen Sekretären schreiten wolle.

Merk beruft sich auf früher entgegengesetzte Beschlüsse der Kammer, was

Gerbel mit der Bemerkung zugesieht, daß aber jedesmal die Einwilligung des Gewählten hinzugetreten sei.

Duttlinger widerspricht die Existenz eines Beschlusses, wodurch eine Ablehnung nicht angenommen worden, es sei in jenen Fällen gegen den Erwählten nur die Bitte der Kammer ausgesprochen worden, die Wahl anzunehmen.

Vader gibt zu, daß die Kammer einen Zwang gegen ihre Beamte wohl nicht ausüben könne, erwartet aber von jedem Mitgliede, welches mit dieser Auszeichnung bekleidet

worden, den Rücktritt nur aus zureichenden Gründen. Ueber die Erheblichkeit dieser letztern möge aber der Kammer ein Urtheil wohl zustehen, und eben deshalb eine Abstimmung über die aufgeworfene Frage Statt finden.

Mördes bittet alsdann jedenfalls, ihn von dieser Entscheidung auszunehmen.

Merk nimmt auf diese Erklärung des Abg. Mördes seinen Antrag in Beziehung auf diesen zurück, beharrt aber darauf hinsichtlich des zweiten Sekretärs.

Platz wendet dagegen ein, daß ganz die nämlichen Motive auch seinen Entschluß hervorgerufen, da er sich, bei der Unausführbarkeit des fraglichen Beschlusses, gleich seinem Kollegen, in stete Verwicklungen gezogen sehe.

Minister Winter verspricht sich von dem Beschlusse, wie er hier vorgeschlagen worden, in so lange keinen Erfolg, als nicht die Quelle der Mißthelligkeiten verstopft sei, welche die beiden Sekretäre zum Rücktritt bestimmt. Jeder ihrer Nachfolger werde in dieselbe Lage gerathen, und so die Kammer Gefahr laufen, unaufhörlich ihre Beamten zu wechseln, bis endlich ein angemessener Beschluß denselben den erforderlichen Anhaltspunkt in der Kammer selbst gewähre. Unter dieser Voraussetzung dürften sich vielleicht aber auch die gegenwärtigen Sekretäre zur Beibehaltung ihrer Stellen vermögen lassen, wo nicht, so müßten sie durch andere ersetzt werden.

Der Präsident macht aufmerksam, daß die Kammer über die Schwierigkeiten noch nicht gehörig unterrichtet sei, welche sich gegen die Vollziehung des angeführten Beschlusses erhoben. Bevor daher zu einer Abänderung derselben geschritten werden sollte, müßte darüber diskutiert werden.

Minister Winter bemerkt, der Kammerbeschluß bestimme, daß die Protokolle im Einvernehmen mit den Rednern abgefürzt, und die sich hierbei ergebenden Anstände vor die Versammlung gebracht werden, deren Entscheidung alsdann aber jeder der Recurrenten sich fügen müsse.

Präsident: Gerade über den Sinn und den Vollzug dieses Beschlusses haben seit zwei Tagen Erörterungen Statt gefunden, aber nur außerhalb dieses Saales, und deshalb sind vielleicht nicht sämtliche Mitglieder davon unterrichtet.

Welcker: Es gibt verschiedene Persönlichkeiten. Der eine Sekretär — Schinzinger — hat kein Hinderniß gefunden, das der Vollziehung dieses Beschlusses entgegensteht.

Schinzinger: Der Beschluß der Kammer lautet, daß die Protokolle möglichst abgefürzt, d. h. das Unwesentliche



und das, was mit ausdrücklicher oder vermutheter Zustimmung des Redners weggelassen werden kann, gestrichen werden solle. Nun liegen solche Protokolle redigirt vor, allein sie sind noch nicht verlesen, es können daher keine Reklamationen von Seite der Kammer gegen dieselben jetzt schon vorliegen. Es handelt sich also hier nur um eine Vermuthung, daß die Redaktion des einen oder anderen Protokolls solche Reklamationen oder Anstände zur Folge haben könnte. Ich bitte daher meine beiden Herren Kollegen, ihre Plätze zu behalten, bis die redigirten Protokolle verlesen sind, wo sich zeigen wird, ob die Anstände wirklich bedeutend sind. Ich glaube, nach meiner Pflicht und meinem Gewissen die mir zustehenden Protokolle redigirt zu haben und falls Anstände dabei vorkommen, so werde ich mich dem Beschluß der Redaktionskommission, so wie der hohen Kammer, gerne unterwerfen und mir jede Berichtigung gefallen lassen.

Sander stimmt den Ansichten des Abg. Schinzinger bei. Als provisorischer Sekretär habe der Redner selbst einige Protokolle dem Kammerbeschlusse gemäß redigirt und dabei sogar sehr abgekürzt, ohne auf Hindernisse zu stoßen. Zu verkennen sei übrigens nicht, daß eine solche Aufgabe die Sekretäre beständigen Reibungen aussetze, die jedoch nicht zur nothwendigen Folge haben müßten, deshalb den Dienst zu verlassen. Die in Frage liegende Resignation bedünke den Sprecher auf einem individuellen Vorfalle und einer subjectiven Ueberzeugung der beiden Sekretäre zu beruhen, welche die Kammer aber jedenfalls zu beachten und darum eine neue Wahl zu veranstalten habe. Je nachdem der frühere Beschluß fest gehalten, oder derselbe durch veränderte Bestimmungen ersetzt werden sollte, werde sich in der Folge auch der Streit über die Abkürzung der Protokolle in der Kammer erledigen.

Winter v. H. will zu Aufklärung des vorliegenden Verhältnisses der Kammer mittheilen, was ihm davon bekannt.

Viele Mitglieder protestiren gegen die Fortsetzung der Diskussion.

Der Präsident wünscht, daß der Abg. Winter v. H. dies unterlassen möge, um nicht Gegenbemerkungen hervorzurufen, mit denen die Schleusen zu unangenehmen Verhandlungen geöffnet seyn würden. Auch sei die Diskussion bereits geschlossen und von dem Herrn Regierungskommissär nur bemerkt worden, daß man zuerst versuchen möge, über die Ursache der Resignation der beiden Sekretäre

sich zu verständigen, um dieselben gründlich zu heben. Diese Frage aber berühre den Fortbestand des Beschlusses selbst, und erfordere eine neue Diskussion, welche der Präsident jedoch darum jetzt nicht zulassen könne, weil eine förmliche Reklamation dagegen nicht erhoben worden sei.

Duttlinger hält es gleichfalls passend, die Sache nicht weiter zu besprechen, aus Besorgniß, unter den Zuhörern sonst Vermuthungen über Vorfälle zu erwecken, die gar nicht existirten.

Winter v. H.: Ich wollte den Antrag des Abg. Winter v. H. unterstützen und werde mir wohl auch einige Worte erlauben dürfen.

Minister Winter: Mir ist die Veranlassung zu den eingetretenen Dissidien völlig unbekannt, allein weil ich wünsche, daß die beiden Sekretäre bleiben möchten, indem ich das Vertrauen zu ihnen habe, daß sie die Protokolle gut redigiren werden, hätte ich gern ein Auskunftsmittel gesucht, das sie bewegen könnte, ihre Stellen beizubehalten. Mein Streben ist immer, da wo Mißhelligkeiten vorhanden sind, solche von Grund aus zu beseitigen.

Der Präsident fragt sofort die Kammer, ob sie darüber abstimmen wolle, daß eine Diskussion über die Ursachen Statt finde, welche die Resignationserklärungen herbeigeführt haben, und ob bei dem Kammerbeschlusse wegen des Drucks der Protokolle zu beharren sei?

Nachdem diese Fragen verneint worden, stellt der Präsident die weitere: ob die Kammer zuerst darüber abstimmen wolle, daß zur Wahl zweier neuen Sekretäre zu schreiten sei oder nicht? Diese Frage wird bejahend entschieden und sofort auch die Wahl dieser Sekretäre gegen eine Minorität von 27 durch eine Majorität von 28 Votanten beschlossen, mit welchen sich die beiden theilnehmenden Sekretäre selbst erhoben hatten. Auf den Vorschlag des Abg. v. Rotteck verschiebt die Kammer jedoch, wegen der nothigen Vereinbarung über die Kandidaten für das Bureau, deren Erwählung auf die nächste Sitzung.

Die heutige Sitzung wurde hiemit geschlossen und die Tagesordnung für die künftige, am 22ten dieses Monats abzuhaltende, verkündigt.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der erste Sekretär:

Mördes.



Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Conscriptionspflichtigen und ihre Stellvertreter können, sobald sie den Rekrutirungsbehörden übergeben sind, nur von dem Kriegsministerium ihrer Militärdienstpflicht wieder entlassen werden.

§. 2.

Vor abgelaufener Dienstzeit kann, außer den in dem Gesetz vom 11. Mai 1825 vorgesehenen Fällen, eine Entlassung der durch Conscription Eingereichten nur erteilt werden:

- a) wegen Untauglichkeit,
- b) zu Unterstützung der Familien,
- c) zum Behuf der Auswanderung,
- d) zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie.

§. 3.

Die Gebrechen, wegen welcher die Entlassung aus dem Kriegsdienst erfolgen kann, sind dieselben, welche von der Kriegsdienstpflicht überhaupt befreien.

Ist solches Gebrechen innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt in den Kriegsdienst entstanden oder erkannt worden, so entscheidet über die Untauglichkeit, die nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1825, die Vervollständigung der Untersuchung über die Tauglichkeit der Conscriptionspflichtigen betreffend, ernannte Kreisrekrutirungsbehörde.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte Centralrekrutirungsbehörde.

Ist das Gebrechen erst später entstanden, oder erkannt worden, oder steht der zu Untersuchende im Feld, so entscheidet über die Untauglichkeit eine Kommission, bestehend aus

einem Obersten als Präses, dem Generalstabarzt oder dem obersten Feldarzt, und aus

einem weiteren Militärarzt.

Der Ausspruch auf Untauglichkeit erfolgt durch Stimmeneinhelligkeit.

Verhandl. d. II. Kammer 1835. 14. Heft.

Wo diese Stimmeneinhelligkeit nicht vorhanden ist, wird die Tauglichkeit angenommen.

§. 4.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstentlassung zur Unterstützung der Familie von dem Kriegsministerium bewilligt werden. Dazu wird erfordert:

- 1) daß die Eltern, oder der überlebende Elternteil, oder die elternlosen Geschwister des Dienenden vermögenslos sind;
- 2) daß zugleich während der Dienstzeit des zu Entlassenden die Familie eine seither gehabte, zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes unentbehrliche und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung verloren hat;
- 3) daß der zu Entlassende diese Unterstützung gewähren kann, und
- 4) daß alles dieses von der Ziehungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die zu unterstützende Familie ihren Wohnsitz hat, und deren sämtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden und erforderlichenfalls auf erhobene Zeugschaften anerkannt ist.

§. 5.

Eine solche Entlassung kann auch alsdann Statt finden, wenn alle Erfordernisse vorhanden sind, welche nach Art. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1825 eine Dienstbefreiung begründet haben würden, die Anmeldung aber versäumt worden ist.

§. 6.

Die Entscheidung über alle in den §§. 4 und 5 bezeichneten Gesuche bleibt bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt der Ziehungsbehörde ausgesetzt.

§. 7.

Eine Entlassung zum Behufe der Auswanderung kann nur dann erteilt werden, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elternteil die Staatsverlaubniß zur Auswanderung erhalten hat.

Unterbleibt die Auswanderung oder kehrt der Ausgewanderte zurück, so hat er den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen, vorausgesetzt, daß er noch hierzu tauglich befunden wird.



Diejenigen Individuen, welche sechs Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie aus der Linie entlassen werden. Ihr Einstandskapital wird ihnen erst alsdann verabsolgt, wenn sie die vertragsmäßig übernommene Einstandsdienstzeit, statt in der Linie, bei der Gendarmerie ausgeübt haben.

Der durch diese Entlassung entstehende Abgang wird durch die Conscription ersetzt.

Wird ein Gendarm während der Dauer seiner Militärkapitulationszeit wegen eigenen Verschuldens entlassen, so kann er nicht in den Militärdienst zurücktreten, sondern muß für den Rest seiner Dienstzeit bei dem Militär einen Mann einstellen.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.  
Karlsruhe, den 11. April 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Sekretäre:

Freiherr v. Neveu.

„ v. Berckheim.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder der nach Art. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1828 über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten entscheidenden Aushebungsbehörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscriptirten so unvollständig sei, daß sie darauf keine

Entscheidung gründen können; so vervollständigt der Bezirksbeamte die Untersuchung und legt sofort die Akten der im §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Kreisrekrutierungsbehörde vor, welche über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscriptirten entscheidet.

§. 2.

Gleiches findet Statt in den Fällen:

- 1) wenn ein Conscriptionspflichtiger in der Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszustand erscheint, und wenn wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob aus diesem Krankheitszustande ein bleibendes, den Conscriptionspflichtigen zum Militärdienst untauglich machendes, Gebrechen hervorgehen werde;
- 2) wenn der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist (§. 35, Absatz 2 des Conscriptionsgesetzes von 1825).

§. 3.

In den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 wird der Conscriptionspflichtige von der Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis er durch die kompetente Behörde als diensttauglich erkannt ist.

Für diejenigen, über deren Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt wird, und welche daher von dem Militär nicht übernommen werden, rückt der Nachmann eben so ein, wie nach §. 34 des Conscriptionsgesetzes für denjenigen, welcher als ungehorsam nicht erscheint.

Wird derjenige, für den der Nachmann eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt er ein, und der Nachmann wird entlassen in gleicher Weise, wie in §. 58, Absatz 4 und 6 des Conscriptionsgesetzes bestimmt ist.

§. 4.

Die Behörde, welche in den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 zu entscheiden hat, besteht aus dem Rekrutierungsoffiziere, einem Mitgliede der Kreisregierung, dem Militärarzte, welcher für den Rekrutierungsbezirk ernannt ist, und dem Medizinalreferenten der Kreisregierung.



Für den Fall, wo diese Behörde aus besondern Gründen an einem Orte konstituiert wird, welcher nicht der Sitz einer Kreisregierung, oder nicht der Wohnort eines Rekrutierungs-offiziers oder eines Militärarztes ist, werden für die zur Kommission gehörigen Civil- und Militärpersonen durch das Ministerium des Innern und beziehungsweise durch das Kriegsministerium Stellvertreter ernannt.

Diese Behörde entscheidet nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptiionsgesetzes genannte Centralrekrutierungsbehörde.

§. 5.

Die nach vorstehendem Paragraphen konstituirte Kreisrekrutierungsbehörde hat auch, statt der im §. 19 des Conscriptiionsgesetzes genannten Behörde, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachloosenden, und eben so, statt der im §. 58 des Conscriptiionsgesetzes genannten Behörde, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Ungehorsamen zu entscheiden.

§. 6.

Gegen den Ausspruch der nach §. 4 konstituirten Kreisrekrutierungsbehörde findet kein Rekurs Statt.

Nur den Ungehorsamen steht der Rekurs an die im §. 19 des Conscriptiionsgesetzes genannte Centralrekrutierungsbehörde zu.

§. 7.

Der Conscriptiionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagsfahrt oder längstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben dem Conscriptiionsamt seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden und den Beweis darüber anzutreten.

Unterläßt er dieses vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, und wird in der Folge erwiesen, daß er schon bei der Aushebungstagsfahrt mit einem zum Militärdienst untauglich machenden, nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war, so verfällt er nach dem Ermessen des Bezirksamtes in eine Geldstrafe, welche vierzig Gulden — oder in eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf.

§. 8.

Der Beamte, welcher aus Verschulden oder Nachlässigkeit die angetretenen Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht oder nicht vollständig erhoben

hat, verfällt in eine von der Kreisregierung zu erkennende Geldstrafe.

§. 9.

Vorstehendes Gesetz findet auf unerledigte Fälle früherer Conscriptiionen Anwendung.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an: Karlsruhe, den 11. April 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Sekretäre:

Freiherr v. Neveu.

„ v. Berckheim.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835.

Bericht über das Resultat der vorgenommenen Prüfung der durch den landständischen Archivar Kau gestellten Rechnung für die II. Kammer der Landstände vom Landtag 1833, erstattet durch den Abg. Wegel II.

Aus Auftrag und im Namen Ihrer zur Prüfung dieser Rechnung ernannten Kommission habe ich die Ehre, das erfreuliche Resultat zu berichten, daß das Rechnungswesen mit eben dem Fleiße, der Genauigkeit und der Ordnung durch den Archivar Kau besorgt wurde, welche seine Dienstführung für die Rechnungsperiode des Landtags 1831 auszeichneten und allgemeine öffentliche Anerkennung begründeten.

Die bedeutende Rechnung wurde früher schon durch die Großherzogliche Oberrechnungskammer genau geprüft, und in jeder Rücksicht pünktlich und ordnungsmäßig, in formeller und materieller Rücksicht, anerkannt; nur ein geringer Verstoß von 2 fl. für zu viel berechnete und bezahlte Diät eines Abgeordneten wurde aufgefunden und schon in Ersatz gebracht.

Das Großherzogl. Finanzministerium hat auch das Wohlgefallen in dem Erlasse vom 18. Oktober v. J., Nr. 7600,



über die Sorgfalt und Pünktlichkeit, mit welcher dieses Rechnungsgeschäft behandelt wurde, ausgesprochen.

Die neu angeschafften Gegenstände sind in das Inventarium eingetragen, welches der Hauptrechnung pro 1833 beiliegt.

Wie im Jahre 1831, erscheint auch in der Rechnung pro 1833 ein Verzeichniß mehrerer mangelnden Inventarstücke, welche aber unbedeutend sind; solcher Abgang wird sich in jeder Rechnungsperiode mehr oder weniger ergeben.

Der Werth sämmtlichen Abgangs ist kaum 12 fl.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag:

- 1) dem Verrechner, Archivar Nau, das Absolutorium zu ertheilen, unter ausdrücklicher Anerkennung seiner — wie in der früheren Rechnungsperiode — erwiesenen ausgezeichneten Genauigkeit und Pünktlichkeit der Geschäftsbeforgung;
- 2) die wenigen mangelnden Inventarstücke in Abgang zu dekretiren;
- 3) diesen Gegenstand überhaupt in abgekürzter Form zu berathen.

Beschlusse Nr. 3. zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835.

Beinhaltet über das Verhalten der vorerwähnten Prüfung der durch die landständlichen Behörden zu beschaffen den Rechnung für die II. Kammer der Landstände vom Landtage 1833, erkannt durch den Abg. Wegel II.

Die betretene Rechnung wurde früher schon durch die landständliche Deputation lauter geprüft, und in jeder Hinsicht richtig und ordnungsgemäß, in formeller und materieller Hinsicht, anerkannt; nur ein geringer Abgang von 2 fl. für in voll betrachtete und bezahlte Zeit eines Inventarstücken wurde angedeutet und schon in dieser Prüfung...

Die nach vorstehendem Protokolle beschlossene Beschlusse Nr. 3. zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835, enthält die Beschlüsse der II. Kammer der Landstände vom Landtage 1833, erkannt durch den Abg. Wegel II. über das Verhalten der vorerwähnten Prüfung der durch die landständlichen Behörden zu beschaffen den Rechnung für die II. Kammer der Landstände vom Landtage 1833, erkannt durch den Abg. Wegel II.



VIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. April 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Geheimrath Ziegler; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Knapp, Kettig v. S., Rindelschwender und Wölcker.

Unter dem Voritze des Präsidenten Rittermaier.

Es werden folgende neue Eingaben bekannt gemacht;

A. Von dem Secretariat:

- 1) des Joseph Müller von Neusäß und Martin Schmidt von Haneneberstein, Rückstände der französischen Drückensponsionen von 1813 betr.;
- 2) des Glockengießers Muchenberger in Blaswald, Gewerbsbeeinträchtigung betreffend;
- 3) der Nagelschmid Rists Wittve in Stein, Rechtsstreit und Abrechnungssache mit ihrem frühern Curator betr.

B. Der Abg. Pfaff übergiebt:

- 4) eine Petition der Stadt Wertheim, den Hausrhandel betr.

C. Der Abg. Welcker übergiebt:

- 5) eine Beschwerde des August Feuder von Grafenhausen, wegen Justizverweigerung;
- 6) eine Petition des Landolin Hoch von Kappel am Rhein, wegen Abschaffung verschiedener alten Abgaben;
- 7) eine Bitte desselben, um schnellere Besorgung des Rheinbaues;
- 8) eine Petition desselben, wegen Branntweimbrennen der eigenen Produkte des Landmannes.

D. Der Abg. Müller übergiebt:

- 9) eine Petition der Handwerkszunftvorsteher von Rastatt, Benachtheiligung in ihren Gewerben betr.;
- 10) eine solche des Handelsstandes von Rastatt, das Besuchen der Wochenmärkte durch fremde Kaufleute betr.

E. Der Abg. Resfurt übergiebt:

- 11) eine Bitte der Gemeinden Carlsdorf, Hambrücken, und Steuthardt, um käufliche Ueberlassung herrschaftlichen Waldbobens im Oberforstamtsbezirk Bruchsal.

F. Der Abg. Kettig v. S. bemerkt, er habe

12) einen Aufsatz in Betreff der Reform des Amtsdrevisforatswesens erhalten, von einem praktischen Geschäftsmann verfaßt, der aber, wahrscheinlich aus Versehen, seinen Namen nicht genannt habe. Damit nun diese Eingabe nicht als anonym erscheine, müsse er bemerken, daß der Amtsdrevisor Gottreu von Emmendingen der Verfasser sei, der sich zwar in seinem Aufsatz im Allgemeinen gegen die Reform des Amtsdrevisforatswesens erklärt, aber Vorschläge gemacht habe, die allerdings beachtenswerth seien, indem er namentlich darauf antrage, daß die fixen Gebühren ganz aufhören, und statt derselben gewisse Taxen eingeführt werden. Er übergebe daher diese Eingabe an die Petitionskommission mit der Bitte, bei Berathung dieses Gegenstandes geeignete Rücksicht darauf zu nehmen.

G. Der Abg. Duttlinger übergiebt:

13) eine, wie er bemerkt, wohldokumentirte Petition des vormaligen Landwehrkapitans Schubert aus Weylar, dormalen in Pforzheim, mit dem Wunsche, daß es möglich seyn könne, derselben zu entsprechen, nicht nur im Interesse des Petenten selbst, sondern auch in seinem eigenen Interesse, damit er nämlich nicht mehr eben so viel mal Petitionen derselben Art von dem Petenten übergeben müsse, als er schon gethan habe. In der gegenwärtigen Eingabe bittet der Petent um Entlassung aus dem Großherzogthum Baden, zum Behuf des Rücktritts nach Rheinpreußen mit angemessener Entschädigung, oder einen augenblicklichen anderen Aufenthaltsort bis zur Abreise aus dem Lande.



H. Der Abg. Grimm übergibt:

14) eine Petition der Bürger zu Ritschweiher und Oberfunzenbach, um Erhebung ihres Orts zu einer eigenen Gemeinde.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionskommission zum Bericht verwiesen.

Von dem Präsidenten aufgerufen begründet sodann der Abg. Duttlinger seine Motion, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft der Frauenpersonen betreffend.

Beil. Nr. 4 (Drittes Beilagenheft S. 69—73).

Bader: Ich erlaube mir, meiner Unterstützung nur noch die Bemerkung beizufügen, daß ich schon auf dem Landtag von 1831 die Ehre hatte, im Namen der Petitionskommission über diesen Gegenstand zu berichten, und die Kammer den Vorschlag auf Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft annahm. Die Regierung erklärte damals durch eines ihrer Organe auf der Regierungsbank, daß schon ein Gesetzesentwurf über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft vorbereitet liege und der Kammer noch auf demselben Landtage von 1831 vorgelegt werden. Auf diese Bemerkung hin hat die Kammer damals beschlossen, die Sache einstweilen zu vertagen, and an diejenige Kommission zu verweisen, die zur Berathung des versprochenen Gesetzesentwurfs werde niedergesetzt werden. Diese Vorlage erfolgte aber nicht, und ich kann wohl voraussetzen und annehmen, daß mittlerweile dieses Gesetz seine vollständige Reife werde erlangt haben, und die Vorlage desselben auf dem gegenwärtigen Landtage ganz gewiß erfolgen werde. Ich erlaube mir deshalb die Frage an das dem Justizministerium angehörige Mitglied der Regierungskommission, ob man diese Vorlage zu erwarten habe oder nicht? Ich würde mich über eine beziehende Antwort und über die Erfüllung einer erfolgten Zusage um so mehr freuen, als dadurch der Gang der Berathung sehr abgekürzt und die Sache beseitigt würde.

v. Tscheppe, Grimm, Magg, Winter v. H., Wesel II. unterstützen ebenfalls den Antrag, Ersterer mit der Bemerkung, daß er hierin nur seinen früheren Aeußerungen consequent handle, Letsterer mit dem Beifas, daß er sich alles Nähere auf die Diskussion selbst vorbehalte.

Geheimrath Ziegler: Der Gegenstand der Motion ist allerdings bei der Regierung berathen, ein endlicher Beschluß aber noch nicht darüber gefaßt worden. Ueber die Frage, ob auf dem gegenwärtigen Landtage noch ein Gesetzesentwurf werde vorgelegt werden, bin ich außer Stand, etwas Entscheidendes

zu sagen. So viel ist aber gewiß, daß die Berathung dieser Sache und der Beschluß, den die Kammer über die Motion fassen wird, auf die Entschliebung der Regierung einen wesentlichen Einfluß haben werden. So viel auch Ansichten über diese Sache ausgesprochen worden sind, so war doch kaum eine dafür, daß dieses Institut nothwendig beibehalten werden müsse, sondern die meisten Stimmen schienen sich mit dem Antrag und auch mit den Gründen zu vereinigen, die Sie so eben von dem Hrn. Abg. Duttlinger vernommen haben. Eine Frage bleibe übrigens immer noch übrig, ob nämlich dieses Institut, das im Ganzen als nicht zeitgemäß dargestellt wurde, auf unsere Verhältnisse eben so wenig passe, als auf andere. Vielleicht hat es bei uns die nachtheiligen Folgen nicht, vielleicht hat es sich bei uns noch nicht so überlebt, wie anderswo. Ueber all dieses können indessen die Mitglieder dieses Hauses selbst am besten urtheilen, und es wird daher sehr erwünscht seyn, wenn recht bald die Berathung in den Abtheilungen und in der Kammer erfolgt.

Die Kammer beschließt sofort, die Motion in Berathung zu ziehen, solche zu diesem Behuf in die Abtheilungen zu verweisen und auf den Antrag des Abg. Mördes dem Druck zu übergeben.

Staatsminister Winter eröffnet der Kammer, daß das Protokoll über die in der Stadt Pforzheim für den ausgetretenen Abg. Wihemann Statt gehabte Deputirtenwahl eingekommen und hiernach der Bürgermeister Lenz daselbst in die Kammer gewählt worden sei. Er übergebe dieses Protokoll der Kammer mit der Bitte, den Gegenstand schleunig zu erledigen.

Nach einigen Besprechungen über die Art der Behandlung der Sache werden die Abtheilungen aufgefodert, sich so gleich zu versammeln und durch eine von ihr zu erwählende Kommission der Kammer das Resultat ihrer Berathung bekannt zu machen.

Die Sitzung wird zu diesem Behuf auf eine Viertelstunde unterbrochen und alsdann von dem Abg. Duttlinger mündlich Bericht dahin erstattet, daß die Wahl in formeller Hinsicht durchaus keiner Anfechtung unterliege, und somit, da der Gewählte rücksichtlich des Alters und Steuerkapitals die nöthigen Eigenschaften besitze, die Kommission dessen Zulassung beantrage.

Die Kammer erhebt sofort diesen Antrag zum Beschluß. Als der Präsident die Kammer darauf aufmerksam



machte, daß nunmehr zwei neue Sekretäre für die beiden ausgetretenen zu wählen seien, stellt der Abgeordnete

v. Ist ein den Antrag, statt zwei, drei Sekretäre zu wählen, weil die Geschäfte der Kammer sich in kurzer Zeit sehr häufen und bei der Art, wie die Protokolle bearbeitet werden sollten, im Ganzen nur drei Sekretäre zu sehr mit Arbeiten überhäuft werden würden, besonders wenn einer oder der andere noch außerdem Mitglied von Kommissionen sei.

Die Kammer erklärt sich alsbald mit diesem Antrag einverstanden, worauf zur Wahl selbst geschritten wird, welche auf die Abgeordneten

- Bohm mit 42,
- Gerbel „ 36 und
- Weller „ 36 Stimmen

fällt.

Statt den Platz der mit gleicher Stimmenzahl Gewählten der Entscheidung des Looses zu überlassen, erklärt der Abg. Weller, daß er dem Abg. Gerbel, als dem älteren Mitgliede der Kammer, den für den zweiten Sekretär bestimmten Sitz abtreten wolle, wornach nun also der Abg. Bohm als erster, Gerbel als zweiter und der Abg. Weller als vierter Sekretär functioniren.

Bohm: Durch das Vertrauen der Kammer, das mich in meinen künftigen Geschäften ermuthigen und unterstützen wird, fühle ich mich wahrhaft hoch geehrt, finde aber auch zugleich, daß die mir übertragene Function viele Kraft und guten, ja den besten Willen erfordern.

So weit mir diese Eigenschaften zu Gebote stehen, seien sie meinem künftigen Dienste geweiht, und mögen Sie darin

die Bethätigung des Dankes erkennen, den ich Ihnen für die mir gewordene große Auszeichnung von Herzen zolle.

Gerbel: Indem ich mich zu Uebernahme des mir von Ihnen übertragenen Amtes bereit erkläre, sage auch ich Ihnen herzlichen Dank für das mir geschenkte Zutrauen, dessen ich mich würdig zu machen suchen werde.

Weller: Auch ich schätze das ehrenvolle Vertrauen, womit Sie mir die Stelle eines Sekretärs übertragen, verkenne nicht die Wichtigkeit des Amtes, zu dem Sie mich berufen, und die Schwierigkeiten, welche mit Abfürzung der Protokolle verbunden sind, hoffe aber, daß durch Ihre Mitwirkung der Nothstand, den uns die Censur aufgelegt hat, sich mindern und mir die Lösung der Aufgabe gelingen werde.

Der Präsident bringt noch ein Urlaubsgesuch des Abg. Körner auf acht Tage, und ein ähnliches von dem Abg. Rindeschwender auf drei Tage vor, welche beide ohne Widerspruch genehmigt werden.

Auf die Frage des Abg. Merk, ob der Abg. Knapp um Verlängerung seines Urlaubs angehalten, erwiedern die Abgeordneten Rutschmann und Regener, daß nach einer ihnen von dem Abg. Knapp zugekommenen Anzeige derselbe durch häusliche Verhältnisse verhindert sei, noch zur Zeit in der Kammer zu erscheinen.

Damit wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf künftigen Freitag unter Verkündigung der Tagesordnung für dieselbe anberaunt.

Zur Beurkundung

der Präsident: Mittermaier.

Der zweite Sekretär: Plas.



## IX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 24. April 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Geheimer Kriegs Rath v. Red. und Generalauditor Vogel, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Knapp, Körner, Mördes und Rindeschwender.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Nachdem der an Wittenmanns Stelle gewählte Abg. Lenz von Pforzheim heute eingetroffen und den Versammlungsbericht geleistet hatte, eröffnet der Präsident der Kammer, daß ein ausgezeichnete Schriftsteller, der Physikus G. B. Friedrich in Weissenburg ein Werk unter dem Titel: „Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medizinalbeamte, Richter und Bertheidiger,“ der Versammlung zum Geschenk gemacht habe, welches der Aufmerksamkeit würdig sei und das Interesse eines jeden Juristen in Anspruch nehme.

Hierauf werden folgende neue Eingaben übergeben:

- 1) von dem Abg. Schaaff eine Petition der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, die Aufhebung einer an den Fürsten von Leiningen unter dem Namen Heerdrecht von dem Nachlaß einer jeden verstorbenen Mannsperson mit 4 Procent zu bezahlenden Abgabe betreffend;
- 2) von dem Abg. Martin eine Bitte der Gemeinde Griesheim um Rheinuferbauten;
- 3) von dem Abg. Selham zwei Vorstellungen von den Gemeinden Lauberbischofsheim, Borberg u., die Verlegung eines Collegialgerichts, im Falle dergleichen zu Stande kämen, nach Lauberbischofsheim betr.;
- 4) von dem Sekretär Bohm eine Petition mehrerer Physici aus der oberen Landesgegend, Besserstellung in ihren Befoldungen und Erhöhung der Pferdsfourage betreffend;
- 5) von dem Abg. Duttlinger eine Eingabe des Amtsrévisors Sonntag in Gernsbach, den Vorschlag einer

vereinfachten und verbesserten Methode des Gemeindefachrechnungswesens betr.

Zur Empfehlung der in der Eingabe bemerkten Vorschläge bemerkt Duttlinger, daß die Methode, welche der Verfasser, ein vielerfahrener Praktiker und wohlbekannter Schriftsteller in seinem Fache, hinsichtlich des Rechnungswesens vorschlägt, sich durch Klarheit und Einfachheit zugleich auszeichne und daß sie gewiß aller Beachtung werth erscheinen werde.

Aufgefordert von dem Präsidenten berichtet sofort der Abg. Sander über die Motion des Abg. Erfurt, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes der Militärpersonen betreffend.

Beilage Nr. 1 (38 Beilagenheft S. 74—81).

Nach Beendigung des Vortrags erfolgt ein vielstimmiges Bravo!

Staatsminister Winter begehrt das Wort und bemerkt: Wenn es zur Verhandlung über die Sache selbst kommt, so werden wir die Ehre haben, auf mehrere Bemerkungen des Herrn Berichtstatters zu antworten. Derselbe hat indessen zwei Thatsachen, nämlich ein von einem Militärgericht und ein von einem Ehrengericht gefälltes Urtheil angeführt, ja er hat nicht nur die Thatsachen, auf die sich diese Urtheile gründen, bezeichnet, sondern auch die Gründe artikulirt, auf welche diese Urtheile gegeben wurden. Mir selbst sind weder diese Thatsachen noch diese Gründe bekannt; allein der Herr Berichtstatter, welcher derselben so ganz bestimmt und wahr erwähnt hat, wird mir nicht verdenken, wenn ich ihn frage, ob er die betreffenden Akten in Händen, oder ob er sie gelesen habe?



Sander: Auf die an mich gestellte Frage habe ich zu antworten, daß ich die Thatsache des Urtheils allerdings angeführt habe; ich habe ferner zu antworten, daß ich aus diesem Factum argumentirt habe. Nicht gesagt habe ich, daß seien die wirklichen Entscheidungsgründe für das Urtheil gewesen, sondern angeführt, man habe aus dem Urtheil, daß auf eine gerechte Nothwehr — das ist der Ausdruck des Urtheils — gebaut ist, als Schluß zu ziehen, daß dieses die Gründe des Urtheils seien; ich habe dieses als mein Argument angeführt, und es wird — wie ich glaube — richtig seyn.

Staatsminister Winter: So hat sich der Herr Bericht-erstatte nicht ausgedrückt, sondern ich habe die Stelle dahin verstanden: daß seien die Thatsachen gewesen, die diesem Urtheil zu Grund gelegen, und auf diese Gründe hin sei das Urtheil gefällt worden. Ich muß mich aber billig wundern, wie ein Rechtsgelehrter, ein Richter, der aus so vielfacher Erfahrung weiß, wie eine Thatsache sich ganz anders gestaltet, wenn man sie in ihren Einzelheiten verfolgen kann, wenn man das Zeugenverhör u. vor Augen hat, auf eine nackte Thatsache hin ein solches allgemeines Urtheil bauen kann. Ich bin überzeugt, die ganze Versammlung muß bestimmt annehmen, die Sache habe sich so, wie der Abg. Sander sie vorgetragen, auch wirklich zugetragen. Wenn er aber die Akten nicht hatte, wenn er die Thatsachen nicht vollständig kannte, wenn ihm die Gründe überhaupt nicht bekannt sind, so halte ich es — wie ich's frei gestehe — ungeeignet, daß er auf eine solche Weise seinen Vortrag gesprochen hat.

Präsident: Bei der Diskussion wird die Gelegenheit seyn, wo die Herren Regierungskommissäre alles dieses vorbringen und Thatsachen berichtigen oder Fragen stellen können, nicht aber heute, wo bloß der Bericht erstattet wurde.

Staatsminister Winter: Ich will keine Diskussion veranlassen, da es sich eigentlich nur von einem Zwischenpunkt handelt, der gar nicht zur Hauptsache gehört. Der Ehre der Stelle aber, die ich bekleide, und des Plazes, auf dem ich sitze, bin ich schuldig gewesen, meine Bemerkung zu machen, damit nicht ein Gericht oder zwei Gerichte hier gewissermaßen ungehört verurtheilt werden.

Sander: Ich will nur auf den Wortlaut meines Berichts aufmerksam machen. Gerade da, wo es sich von dem militärgerichtlichen Urtheile handelt, heißt es: „der

als ein allgemein verbreiteter Satz unter dem Militär besteht.“

Minister Winter: Gerade das läugne ich, daß dieser Satz allgemein ist.

Sander: Das kann geläugnet, aber nur nicht als Behauptung einer irrigen Thatsache vorgehalten werden, ich habe sodann gesagt, daß diese Meinung den entscheidenden Grund gebildet habe, und sich solches nur daraus erklären lasse.

Minister Winter: Der Streit ist überflüssig. Ich behaupte das Eine und Sie das Andere, und kein Mensch kann darüber entscheiden. Ich sage aber, daß es meiner Ansicht nach nicht geeignet war, eine Thatsache als so ausgemacht hinzustellen und einen Schluß darauf zu bauen.

Sander: Es ist keine Thatsache, sondern eine Argumentation von mir, und wenn der Bericht sagt, daß sich das Urtheil auf den und jenen Schluß gründe, so ist dieses der innere Schluß von mir selbst. Ich weiß wohl, daß in Kriminalurtheilen keine aktengemäße Entscheidungsgründe angegeben werden, und habe deshalb nicht gesagt, dies waren die Entscheidungsgründe, sondern nur angeführt, daß sich der Sache nach das Urtheil darauf begründet.

Minister Winter: Meiner Stellung war ich schuldig, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, damit nicht ein Vorurtheil, nämlich ein Urtheil, dem keine Untersuchung vorangeht, gefällt werde.

Die Kammer beschließt hierauf den Bericht dem Druck zu übergeben.

Der Abgeordnete v. J. Stein berichtet sofort über den Gesetzesentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste nach dem Eintritt in denselben betreffend

Beilage Nr. 2 (drittes Beilagenheft Seite 82—88) und der Abg. Leiblein über den Gesetzesentwurf die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscripten betreffend

Beilage Nr. 3 (drittes Beilagenheft Seite 89—94.)

Die Kammer beschließt den Druck dieser vorbemerkten zwei Berichte.

v. J. Stein: Ich erlaube mir eine Frage an die Regierungskommission:

Der neueste Ausschlag der Brandversicherungsgelder legt 10 fr. auf das 100 fl. Anschlagkapital und gibt zugleich die Aussicht, daß dies nur Abschlagszahlung sei und man noch mehr zu entrichten haben werde. Es ist hier nicht der Au-



genblick, zu prüfen, ob diese Verschiebung einer Schuldigkeit nothwendig sei oder nicht, allein es hat dieser neuerliche hohe Ausschlag und die Perspective, mehr zahlen zu müssen, den früheren Wunsch wieder lebhaft aufgeregt, daß durch ein neues Gesetz das Verhältniß des Beitrages der verschiedenen Gebäude nach der Beschaffenheit derselben und nach den verschiedenen Gegenden regulirt werden möchte; ich bin von mehreren Seiten aufgefordert, deshalb einen Antrag an die Regierung zu stellen. Da ich übrigens außer der Kammer vernommen, daß sich die Regierung selbst mit einem solchen Gesetzesvorschlage beschäftige, so erlaube ich mir die Frage, ob wir auf diesem Landtage oder doch wenigstens auf dem nächsten eine diesfallige Vorlage zu erwarten haben?

Minister Winter: Das, was der Abg. v. Jhstein hörte, ist allerdings richtig. Die Regierung beschäftigt sich sehr ernstlich mit einer Abänderung des Gesetzes über die Immobilienversicherung; allein es ist dieß eine sehr schwere Aufgabe, an welcher schon viel gearbeitet wurde. Man hat die neuesten Versicherungsverordnungen mehrerer fremden Staaten einkommen lassen, und ich wollte wohl dafür bürgen, daß die Vorlage auf dem nächsten Landtage erfolgen wird. Ob dieß auf dem gegenwärtigen noch möglich ist, bezweifle ich; aber das gestehe ich, daß dieß einer der wichtigsten Gegenstände ist, mit denen wir uns beschäftigen.

Sodann übergibt Staatsminister Winter das, zwar schon am 15. April abgeordnete, aber erst vorgestern eingekommene Protokoll über die auf den Hofgerichtsrath Obkircher gefallene Wahl des fünften Aemterwahlbezirks.

Die Sitzung soll auf eine Viertelstunde unterbrochen werden, um in den Abtheilungen eine Kommission zu ernennen, welche den Wahlact zu prüfen und sogleich zu berichten hat.

Der Präsident giebt der Kammer noch eine Uebersicht ihrer Geschäfte, wornach die Kommissionen folgendermaßen gebildet sind:

1) Für die Prüfung des Gesetzesentwurfs, Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken betreffend, bestehend aus den Abg. Bader, Merk, Aschbach, Mohr und Duttlinger.

2) Für die Berathung der Motion des Abg. Duttlinger, die Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände, so weit sie nicht auf der Bundesakte beruhen, betreffend, bestehend aus den Abg. Bader, Sander, Aschbach, Stösser und Mördes.

3) Für die Motion Desselben, die Aufhebung der Ge-

schlechtsbeistandschaft betreffend, bestehend aus den Abg. Beck, Sander, Aschbach, Stösser und Selzam.

4) Für den Gesetzesentwurf über die Entlassung der Conscriptionspflichtigen wegen Untauglichkeit, bestehend aus den Abg. v. Jhstein, Böcker, Kettig v. E., v. Tscheppe und Leiblein.

5) Für den Gesetzesentwurf über den Austritt aus dem Militär, bestehend aus den Abg. v. Jhstein, Weller, Kettig v. E., v. Tscheppe und Leiblein.

6) Für die Motion des Abg. Tresurt, wegen Aufhebung des befreiten peinlichen Gerichtsstands der Militärpersonen, bestehend aus den Abg. Wegel I., Sander, Werbel, Stösser und Leiblein.

7) Für den Gesetzesentwurf über die Gemeindebedürfnisse, gebildet aus den Abg. Weysser, Regenauer, Grimm, Martin und Duttlinger.

v. Jhstein trägt darauf an, diese letztere Kommission, von der wegen der Wichtigkeit des Gesetzesvorschlags im Interesse aller Beteiligten zu wünschen sei, daß Männer aus den verschiedenen Landestheilen, die zugleich mit den mannigfaltigen Verhältnissen bekannt seien, in derselben Platz nehmen, um vier Mitglieder zu verstärken.

Der Antrag findet Unterstützung, und wird alsbald zum Kammerbeschluß erhoben, die Wahl selbst aber auf das Ende der Sitzung festgesetzt.

Der erste Secretär macht eine Motion des Abg. v. Tscheppe bekannt: „Se. Königl. Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvoll zu bitten, daß im §. 37 des Gesetzes über Erwerbung des Bürgerrechts vorbehaltene besondere Gesetz über nähere Bestimmung der Bürgereinkaufsgelder, die bisher von andern als von den Gemeinden, wo die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, der Kammer noch auf diesem Landtage vorlegen zu lassen.“

Staatsminister Winter ruft der Kammer ins Gedächtniß, daß er schon im Jahr 1831 ein solches Gesetz vorgelegt habe, dieses aber nicht angenommen worden sei.

Die Kammer Sitzung wird hierauf, dem frühern Beschlusse gemäß, eine Viertelstunde unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung berichtet Rutschmann über die Wahl des Abg. Obkircher mündlich wie folgt:

Nachdem der Abg. Aschbach die vom fünften Aemterwahlbezirk auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hatte, ist am 11. April eine neue Wahl vorgenommen worden, wobei von



den gewählten 65 Wahlmännern 62 erschienen sind. Die absolute Mehrheit war demnach 32, und der gewählte Hofgerichts-rath Obkircher von Meersburg erhielt deren 39, also 7 Stimmen mehr. Er ist am 9. Februar 1783 geboren, sonach 52 Jahre alt, und hat sich durch eine beglaubigte Abschrift seiner Signatur über eine Besoldung von 1600 fl. ausgewiesen. Sein Steuerkapital in der Gemeinde Allmandorf, in dessen Besitz er schon am 9. März d. J. gekommen ist, beträgt nach einer abschriftlich beigefügten Urkunde 250 fl. Die Kommission trägt nach allem diesem auf Genehmigung der Wahl an.

Die Diskussion wird sogleich hierüber eröffnet, und da nichts erinnert worden, die Wahl für gültig erkannt.

Endlich wird noch zur Verstärkung der Kommission für

den Gesetzesentwurf über die Gemeindebedürfnisse geschritten, in welche die Abgeordneten

Buhl	mit 23,
v. Vogel	" 21,
v. Isstein	" 20,
Kettig v. K.	" 18 Stimmen

gerufen werden.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf künftigen Dienstag den 28. April festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Mittermaier.

Der Sekretair:

Schinzinger.



## X. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. April 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Jolly, Oberst v. Lasollaye, Geheimrer Kriegsrath v. Reck und Generalauditor Vogel; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Knapp, Körner und Mördes.

Unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten Duttlinger.

Der erste Secretär macht eine Eingabe der Gemeinden Geisingen 2c., um Aufhebung der Mühlebanrechte bekannt, welche an die Petitionskommission verwiesen und sofort die Discussion über den Bericht des Abg. Sander: die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes der Militärpersonen betreffend, vorerst im Allgemeinen eröffnet wird.

Obrist v. Lasollaye besteigt die Rednerbühne und hält folgenden Vortrag:

Meine Herren!

Die Motion, welche den Gegenstand der heutigen Verhandlungen bildet, ist durch Ereignisse der jüngsten Vergangenheit hervorgerufen worden.

Die Begründung dieser Motion und der darüber erstattete Kommissionsbericht enthalten Andeutungen, und ich könnte sagen, mehr als Andeutungen, über den Geist, die Disciplin, die Ständeverhältnisse und die Gerichtsverfassung unseres Militärs.

Diese Andeutungen sind von sehr ernster Art, von hoher Bedeutsamkeit.

Sie haben eine Folge, welche weder dem Antragsteller, noch dem Berichterstatter bei Niederlegung derselben mag vorgeschwebt, welche sie nicht in ihrem ganzen Umfange dürften erwogen haben.

Sie verbreiten sich nämlich über die Lebensprinzipien jenes Standes, dessen höchster, dessen nothwendiger Werth in der ungeschmälerten öffentlichen Achtung, im Vertrauen auf seine Würde und auf seine Wirksamkeit beruht; jenes Standes, welcher meist durch sein bloßes Daseyn den Vollzug der Gesetze mit unwiderstehbarem Nachdruck sichert; jenes

Standes, welcher, aus dem badischen Volke entsprossen, an dessen Größe, Glück und Wohlfahrt gleich andern Ständen eine unbestreitbare Theilnahme nährt und bethätiget; jenes Standes endlich, der nach dem eigenen, in diesem Hause oft ausgesprochenen Urtheile, in großen schwierigen Zeiten nicht ohne Erfolg, nicht ohne Ruhm des Landes Ehre und Interessen vertrat, und aus dessen Mitte in den verhängnißvollen Jahren der letzten Kriege mancher Tapfere bei Erfüllung schwerer Dienstpflichten, in Folge blutiger Ereignisse, durch den Tod geschieden ist.

Wenn ich in diesem Sinne die Andeutungen der im Druck vor mir liegenden Dokumente prüfe und beurtheile, und weit entfernt bin, Ihr Recht zu bezweifeln, über alle Angelegenheiten und Einrichtungen des Landes sich öffentlich auszusprechen, wobei nur die Klugheit Sie bestimmen kann, welchen Gebrauch Sie von diesem Rechte machen wollen, so werde ich auf die Frage geleitet, ob diese Andeutungen mit den Forderungen der Staatsklugheit, mit den Forderungen ächt patriotischer Gesinnungen in Einklang zu bringen sind?

Ich kann nicht umhin, diese Frage zu verneinen.

Denn entweder beruhen die Andeutungen auf irgend einem Fundamente der Wahrheit, und in diesem Falle dürfte die Veröffentlichung dem ausländischen Publikum Gebrechen zur Schau geben, welche die wichtigsten vaterländischen Interessen bloßstellen könnten, deren Anregung folglich jeder Staatsbürger wo nur möglich zu vermeiden berufen ist; oder aber sie sind ungegründet, und die eben genannten Nachtheile werden durch alle jene Wirkungen gesteigert,



welche die Entstellung wirklicher Verhältnisse in ihrem Gesolge hat.

Solche Anregungen, solche Veröffentlichungen mögen in Staaten ersten Ranges ihre Bedeutung haben.

Mindermächtige sollten dagegen mit allen Elementen, welche ihr politisches Gewicht bilden, häuslicherisch zu Werke gehen, es sollten hier keine Aeußerungen und Erörterungen Statt finden, welche dieses Gewicht schwächen können, schon deshalb nicht, weil es bei der nahen und steten Berührung mit den Regierungsbehörden solcher öffentlichen Anregungen durchaus nicht bedarf, um diesen die Bahn zu bezeichnen, welche sie einzuschlagen und zu verfolgen haben dürften.

Da nun unsere angeblichen militärischen Zustände eine beklagenswerthe Publizität erlangt haben, und bei Unkundigen des In- und Auslandes Folgerungen aller Art abgeleitet werden könnten, so muß ich im Voraus und im Namen des Standes, dem anzugehören ich mir zur Ehre rechne, mit aller Kraft und Energie, die mir noch inwohnt, die mögliche Meinung zurückweisen und bekämpfen, als wäre unser Militär weniger gut disciplinirt, als das anderer Staaten, als sänden bei uns häufigere und erheblichere Vergehen und Verbrechen Statt, als anderwärts, als erzeuge und befördere unsere Gerichtsverfassung Unregelmäßigkeiten, Rechtsverletzungen und Partheilichkeiten bei dem gerichtlichen Verfahren, als wären endlich unsere Militärpersonen fähig, solche, jeden rechtlichen Mann entehrende Handlungen zu begünstigen.

Dieses vorausgeschickt, gehe ich nun zur Sache.

Die Disciplin eines Heeres in Friedenszeiten läßt sich nicht nach den Ereignissen des Augenblicks beurtheilen.

Wer hierüber Forschungen anzustellen berufen ist, kann sich nicht entschlagen, eine zulängliche Reihe von Jahren ins Auge zu fassen, die Vergehen und Verbrechen zu summiren, den Durchschnitt zu berechnen, und hiernach die Zustände zu schildern.

Auch ist es nicht zureichend, ein Heer allein diesen Forschungen zu unterziehen, weil sonst jeder Maßstab der Vergleichung fehlt, und eine Beurtheilung ohne diese Vergleichung keinen Anhaltspunkt hat, keine gediegene seyn kann.

Untersucht man die Disciplin unseres Militärs nach diesen Prämissen, so läßt sich mit Zahlen nachweisen, daß der Durchschnitt ein sehr mäßiger, die Vergehen und Verbrechen

abnehmen, und unser Militär zu denjenigen zu zählen ist, bei welchen sich eine erfreuliche Minderzahl herausstellt.

Diese Thatsachen sprechen für sich, und machen jeden weitem Commentar überflüssig.

Sowohl in der physischen als in der moralischen Natur drängen sich manchmal gewisse Ereignisse betrübender Art in kurze Zeitabschnitte, während in andern eine wohlthätige Stockung bemerkbar ist.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Bekanntwerdung mancher Ereignisse, welche von dem Willen des Menschen abhängen, daß das Gerede über dieselben viel zur Erweckung von Leidenschaften beitragen, welche ohne diese Anregung fortgeschlummert hätten.

Die Gefahr des Umsichgreifens scheint mit der Größe der Veröffentlichung zu wachsen, so wie auf der andern Seite die Bekanntwerdung nützlicher Erfindungen und Entdeckungen, der Fortschritte der Kultur in allen Fächern, der Handlungen der Pietät, der Vaterlandsliebe, des Heroismus, erfreuliche Ergebnisse nach sich zieht.

Sie haben bereits die Folgerungen errathen, welche ich aus diesen Betrachtungen zu ziehen gesonnen bin.

Ja, meine Herren, ich kann es Ihnen nicht verhehlen, ich halte weitere Erörterungen über den zarten Gegenstand der Motion hier in diesem Saale nicht für gut, nicht für räthlich, wenn diese Erörterungen geeignet sind, den Leidenschaften neue Nahrung zu geben.

Unsere Aufgabe scheint mir die Beruhigung, die Beschwichtigung aller Gemüther zu seyn. Hierdurch werden die gehetzten Besorgnisse am schnellsten schwinden.

Wir Alle sind Badener. Wir leben unter einem milden Scepter, im Genusse aller Güter, welche die göttliche Vorsehung guten gesitteten Völkern spendet.

Wir haben in den vergangenen schwierigen Zeiten eine würdige besonnte Haltung gewahrt.

Während anderwärts Stürme tobten, der Wind gewaltig brauste, sind wir unberührt geblieben von den Schrecken der Zwietracht und des Kampfes.

Bewahren wir diese Haltung, denn sie ist die einzige, welche unserer Stellung ziemt.

Die Regierung kennt Ihre Wünsche, sie kennt Ihre Ansichten, sie kennt aber auch ihre Pflichten.

Sie wird den erstern entsprechen, so weit sie mit letztern in Einklang zu bringen sind, ohne daß sie durch weitere Diskussionen dazu angespornt werden müßte.



Ich werde Ihnen nun die Zusammensetzung unseres Militärs schildern, weil Sie hiernach am ehesten dessen Geist werden bemessen können.

Die Offiziere sind bekanntlich aus allen Ständen des badischen Volkes hervorgegangen.

Sie sind mit den übrigen Staatsbürgern verschwistert, verschwägert, durch die Bande der Verwandtschaft, der Freundschaft, des geselligen Verkehrs in steter Berührung.

Manche besitzen Vermögen, und entrichten hievon die Steuern wie jeder andere Staatsbürger.

Nach offiziellen Notizen ist von den gegenwärtig vorhandenen Offizieren ein großer Theil verheirathet. Beinahe zwei Drittel haben das dreißigste Lebensalter zurückgelegt, ungefähr die Hälfte steht in höheren Chargen.

Alle diese ehrliebenden, besonnenen, wackern Männer können nicht durch strafbare Gleichgültigkeit oder Unvorsichtigkeit der Besorgniß Raum geben, daß durch ihre Untergebenen die Sicherheit, ja das Leben ihrer Mitbürger bedroht werde; sie können nicht Aufreizungen begünstigen, zügellose Attentate dulden, und solche am Ende mit einer unverantwortlichen Partheilichkeit aburtheilen.

Sollte ihre Befähigung in Zweifel gezogen werden, in Rechtsfachen ein gebührendes Votum abzugeben, so könnte auf diese hochansehnliche Versammlung selbst hingewiesen werden, wo diejenigen ehrenwerthen Mitglieder, welche keine Rechtsstudien gemacht haben, fast täglich über hochwichtige juristische Gegenstände abstimmen, ohne daß hiegegen je Bedenken oder Anstände erhoben worden wären, ohne daß eine absolute Untüchtigkeit in dieser Beziehung je zur Sprache gekommen wäre.

Wenn ich die weiteren Bestandtheile des Heeres aufzähle und beleuchte, so komme ich der Reihe nach an die Unteroffiziere.

Diese sind ebenfalls aus allen Ständen des badischen Volkes hervorgegangen.

Sie lassen sich in zwei Kategorien theilen, in die der älteren und der jüngern Unteroffiziere.

Erstere sind zuverlässige ordnungsliebende Leute, meist verheirathet, zu Kaufhändeln oder derartigen Unziemlichkeiten durchaus nicht aufgelegt, für keine schädliche Influenzirung empfänglich, keiner Instigation fähig.

Da sie meist der Hoffnung leben, bei vorgerücktem Alter in dem Civildienst eine Versorgung zu erhalten, in der Mitte der bürgerlichen Stände den Rest ihrer Tage zu verleben,

so haben sie eine doppelte Aufforderung, ihren guten Ruf zu bewahren.

Die jüngern Unteroffiziere, denen ebenfalls das Lob der guten Ausführung mit vollem Rechte gegeben werden muß, gliedern sich in solche, welche nach ihrer sechsjährigen Kapitulationszeit mit Abschied nach Hause gehen, und in jene, welche fortdienen.

Auf erstere finden die Bemerkungen ihre Anwendung, welche ich später über die Soldaten anzuführen Gelegenheit nehmen werde; letztere fallen mit der ältern Klasse der Unteroffiziere zusammen, und alle Erläuterungen, welche ich über diese zu geben im Stande war, finden auf sie ihre volle Anwendung.

Wollen Sie, meine Herren, den Geist der Disciplin und die Gesetzesachtung unserer Unteroffiziere der Linie, dieser interessanten Klasse des Militärs richtig beurtheilen, so fassen Sie unsere Gendarmerie ins Auge, welche meist aus diesen Unteroffizieren zusammengesetzt ist, aus ihrer Mitte stets ergänzt wird, und zwar, wegen des größern Bedarfs für Gendarmerie und Zollwesen, nicht aus der Elite allein.

Diese Gendarmen sind in der Linie erzogen worden, und da Sie, meine Herren, diese Leute in Ihrer Heimath täglich um sich sehen, sie in allen ihren Handlungen und Leistungen werden beobachtet haben, so können Sie am besten bemessen, ob diese Erziehung dem Liniendienst zur Ehre gereicht oder nicht, ob die Staatsangehörigen von diesen Unteroffizieren ungesegliche, unregelmäßige Handlungen zu befürchten haben, oder ob nicht vielmehr das Gegentheil bemerkbar ist?

Auch die Thatsache kann Ihnen nicht unbekannt seyn, daß manche tüchtige Gemeindevorsteher und Mitglieder der Gemeinderäthe aus der Klasse der Unteroffiziere und Soldaten hervorgegangen sind.

Ich gehe nun zu dem dritten Zweige des Militärs, zu unsern Soldaten, über.

Wessen Ursprungs diese braven Leute sind, sagt Ihnen das Conscriptionsgesetz.

Ständige, fortdienende Soldaten gehören heutzutage zu den Seltenheiten. Denn wer fortdient, wird in der Regel zum Unteroffizier befördert. Da die Dienststellen durch die jährlich zugehenden Rekruten beinahe ausschließlich eingenommen werden, so sind die übrigen Leute beinahe stets in Urlaub.

Die Rotation von dem bürgerlichen Herde nach der Fahne, und von dieser in die Heimath zurück, ist so schnell, daß die vorhandene Zeit kaum hinreicht, den Soldaten die allernoth-



wendigsten technischen Fertigkeiten beizubringen, und sie zu ihrem Berufe in gebührender Weise vorzubereiten.

Unsere Soldaten sind im Frieden in sittlicher Beziehung meist so, wie sie im Volke selbst, unter Ihren Augen erzogen worden sind.

Ist die Volkserziehung gut, so werden wir auch gesittete Soldaten haben; ist sie nicht gut, so wird auch die Aufführung der Soldaten darnach zu bemessen seyn, in so fern nicht längere Ausbildung im Dienste erfolgen kann.

In dem väterlichen Hause, in den Schulen, in dem Gottesdienste, bei den Arbeiten, bei den öffentlichen Belustigungen in den Gemeinden können Sie daher im Voraus die Conduite künftiger Soldaten beiläufig beurtheilen, denn obgleich die vorgesezten ständigen Militäre unablässig bemüht sind, den jungen Männern während ihrer kurzen Präsenzzeit in den Regimentern und Corps neben der tactischen Ausbildung auch eine höhere moralische beizubringen, ihre Sittlichkeit und Intelligenz zu befördern, sie an Ordnung, pünktliche Regelmäßigkeit und Folgsamkeit zu gewöhnen — eine allerdings sehr anstrengende, stets in gleichem Maße wiederkehrende Arbeit — so wäre es dennoch zu viel gefordert, wenn man erwarten wollte, eine zwanzigjährige Familienerziehung sei durch eine mehrmonatliche militärische gänzlich umzugestalten.

Wir können daher mit allem Rechte verlangen, daß bei Beurtheilung der Excesse, welche hie und da von Soldaten begangen werden, diese Verhältnisse nicht außer Acht gelassen werden mögen, nicht auf Rechnung des Militärstandes zu setzen sei, was Folge der bürgerlichen Erziehung ist.

Unsere Volkserziehung, unsere Soldatenerziehung ist gewiß nicht unbefriedigend, besonders im Hinblick auf andere Länder.

Unsere Soldaten sind gesittet und folgsam. Sie verdienen alles Lob.

Dies sind nun die Elemente unseres Militärs.

Es ist gut disciplinirt, seinem Fürstenhause und dem Vaterlande treu und ergeben. Es respectirt die Institutionen des Staates, achtet die andern Stände, erkennt mit Dank die fühlbaren Beweise des Wohlwollens, welche es stets aus der Hand des Großherzogs empfangen hat, thut seine Schuldigkeitspflicht, und wird, wie immer, Badens Ehre zum Wahlspruch haben.

Diesen guten Ruf hat es auch, allen Declamationen ungeachtet, ich bin dessen gewiß, in dem ganzen Lande.

Wäre es anders, befürchteten unsere Bürger mit dem Militär in Berührung zu kommen, beständen reelle Besorgnisse über mögliche Reibungen und schädliche Conflict, so würden diejenigen Städte, welche Garnisonen haben und gehabt haben, die also diese Gefahren am besten zu beurtheilen wissen, nichts sehnlicher wünschen, als mit jeder Truppenbequartierung für immer befreit zu bleiben.

Das Gegentheil zu beweisen, wäre eine nicht schwere Aufgabe.

Wenn ich einen Uebelstand bezeichnen möchte, der am ehesten geeignet wäre, Collisionen unter den Einwohnern zu erzeugen, so ist es die Anhäufung junger Leute in Städten, deren Bevölkerung nicht so groß ist, daß diese Jugend gewissermaßen in ihr verschwindet.

Kommt in diesem Falle zu der bürgerlichen Jugend noch eine militärische, so könnten öftere Reibungen entstehen, wenn diese jungen Männer nicht von den Gefühlen der Sittlichkeit, des Anstandes, des wohlthätigen freundlichen Zusammenlebens beseelt wären.

Ich gehe nun zu einem weiteren Gegenstand über:

Jeder wohlbedenkende Staatsbürger muß wünschen, daß die bewaffnete Macht, als nothwendige Staatsanstalt, tüchtig konstituirte und wohl disciplinirt sei.

Eine wirksame Disciplin ist ein Haupterforderniß, denn eine indisciplinirte Truppe ist eine Plage des eigenen Landes, gefährlicher diesem, als dem Feinde selbst.

Was daher die Disciplin befördern und verstärken kann, muß, im Interesse der Staatsangehörigen selbst, aufgesucht, gepflegt und festgehalten werden; was sie schwächt oder gar auflöst, muß man mit Sorgfalt entfernen.

Die Leichtigkeit, die Truppen zu discipliniren und die Disciplin zu handhaben, wächst oder nimmt ab mit der Zeit, welche sie präsenz bei den Fahnen behalten werden können.

Je länger der Soldat anhaltend im Dienste ist, desto gewisser wird ihm das disciplinarische Verhalten zur Gewohnheit.

Je kürzer die Präsenzzeit, je öftere Unterbrechungen durch Beurlaubung Statt finden, desto lockerer werden die Bande der Disciplin.

Der Offizier übt den gebührenden Einfluß auf die Disciplin des Soldaten, indem er sein Lehrer, sein Pfleger, sein Rathgeber, sein Freund, sein Richter ist, indem er ihm



Wohlthaten erweisen, ihn, wenn er es verdient, bestrafen kann.

Dieses Richteramt muß deshalb dem Offizier verbleiben, ungetheilt verbleiben.

Der Zweck der Motion ist die Beseitigung der durch die bekannten jüngsten Ereignisse hervorgerufenen Besorgnisse, und als Vorbeugungsmittel wird die Aufhebung des befreiten peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen wegen aller gemeinen Vergehen beantragt.

Für den Gesetzgeber, der eine möglichst lange Zukunft im Auge haben muß, ist es anerkannte Regel, eine längere Vergangenheit aufzufassen, und sich durch Ereignisse und Eindrücke des Augenblicks nicht so weit hinreißen zu lassen, daß er Gefahr läuft, gleichsam ab irato eine Gelegenheitsgesetzgebung zu Tage zu fördern.

Wenn das in der Motion angegebene Mittel ein unfehlbares wäre, so stünde es als theoretisches Prinzip da, und es würde sich nur um die mehrere oder geringere Thunlichkeit der Ausführung handeln.

Ich stelle jedoch diese Unfehlbarkeit geradezu in Abrede, und stütze diese Behauptung auf nachstehende Gründe:

Die Wirksamkeit der Justiz beruht in peinlichen Sachen auf den Strafen.

Die Strafen sind gleichzeitig moralischer und physischer Natur.

Die Letztern sind bei Personen, welche durch das Gefühl der Ehre befeelt werden, unendlich klein im Vergleich mit Ersteren.

Der Mann, welcher aus wohl- oder übelverstandenen Gefühle seine Ehre für verletzt hält, setzt sich allen physischen Beschwerden, der Verwundung, ja selbst der Tödtung aus, er verläßt Verwandte, Eltern, das Vaterland, erleidet in der Verbannung den bittersten Mangel, in dem Kerker die höchsten Drangsale, nur um die Ehre zu retten. Er giebt sich wissentlich allen physischen Leiden preis, um den moralischen Werth zu erhalten.

Ein peinlich angeklagter Militär befindet sich nun entweder vor den Schranken eines Civiltribunals oder eines Militärgerichts.

Geschieht die Aburtheilung durch das Civile, so sind wieder zwei Fälle denkbar.

Entweder die Schuldhaftigkeit ist über alle Zweifel erhoben, ohne daß dabei verwickelte, die besondere Standesver-

hältnisse betreffende, Fragen weiter zu berücksichtigen sind, oder es ist dies nicht der Fall.

In dem ersteren Falle würde jedes Militärgericht, wie ein bürgerliches, die verdiente Strafe unbedingt aussprechen; denn ich muß ein für allemal mit Kraft und Nachdruck die schmäbliche Voraussetzung zurückweisen, daß Militärpersonen fähig seyn könnten, wissentlich eine Straflosigkeit oder Strafnachsicht eintreten zu lassen, Influenzungen auszuüben oder ihnen Gehör zu geben, überhaupt ihre Pflichten zu vergessen, ihren Eid zu brechen.

Solche Zustände verriethen das Daseyn der höchsten allgemeinen Immoralität, des ausgebildeten Despotismus oder revolutionärer Gräucl, und in solchen Lagen gewähren, wie die Geschichte satfam nachweist, die Civilgerichte eben so wenig Garantie als die Militärkommissionen.

In dem andern Falle hängt die Frage von der Schuld oder Unschuld mit Standesverhältnissen oder Standesansichten auf das engste zusammen.

Hier muß jeder civilrichterliche Spruch, jede Strafe ihren Zweck, wenigstens ihren moralischen, gänzlich verfehlen, wenn diese Verhältnisse bei der Aburtheilung nicht beachtet worden sind.

Ein solcher Spruch kann leidenschaftliche Erörterungen hervorrufen, zu gefährlichen Reactionen Veranlassung geben, kurz, diejenige Scheidewand in der Gesellschaft aufbauen, welche in der Gegenwart bei uns nicht einzureißen ist, weil sie glücklicher Weise nicht besteht.

Ich besorge keinen Widerspruch, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß ein, wenn auch gelinder Ausspruch, der von Militärpersonen — theilweis gleichen Grades — über eine Militärperson ergeht, eine bei weitem höhere moralische Wirkung äußert, als die gleiche Strafe von dem Civilrichter verhängt. Denn sich von Standesgleichen, von Kameraden verurtheilt zu sehen, muß, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, ungleich empfindlicher seyn.

Der Militärstand hat in manchen Beziehungen, namentlich in Hinsicht des Ehrenpunktes, Nuancen, die sich eher fühlen, als durch die geschickteste Dialektik mit Worten ausdrücken oder umschreiben lassen.

Zur Würdigung dieses Verhältnisses gehört vielleicht, daß man sich selbst in diesem Stande bewegt, in ihm Erfahrungen gesammelt habe.

Aus diesen Erfahrungen läßt sich unter Andern ableiten, daß die Ehre des Offiziers mit der militärischen Disciplin



auf das Engste in Verbindung steht, von dieser in imperativer Weise gefordert wird.

Es ist nämlich die Summe der physischen Kräfte der Soldaten denen ihres Befehlshabers so unendlich überlegen, daß dieser, um sich den gebührenden Gehorsam verschaffen, um sie befehligen zu können, mit moralischen Kräften aller Art ausgestattet werden muß.

Hierdurch allein wird ihm das zur Befehligung unentbehrliche entschiedene Uebergewicht zu Theil.

Dieses Uebergewicht muß also künstlich gebaut, künstlich befestigt und erhalten werden.

Daher rühren bei dem Militär die verhältnißmäßig so strengen Strafgesetze, daher die Militärjurisdiction, die Subordinationsverhältnisse und alle diejenigen militärischen Formen, die Sie, meine Herren, täglich wahrnehmen und beobachten können, und die nur in diesen Beziehungen Sinn und Bedeutung haben.

Mit den so eben genannten moralischen Kräften allein wird jedoch dieses postulierte Uebergewicht noch nicht vollständig hergestellt.

Es muß ein weiterer moralischer Hebel, es muß die gediegene Persönlichkeit des Vorgesetzten hinzutreten, um es gebührend zu konstruieren.

Der erste und wesentlichste Factor der persönlichen moralischen Kraft ist die Ehre.

Sie begründet bei dem Offizier das Ansehen und die Autorität, ohne welche der Gehorsam des Soldaten nicht zu erwarten ist.

Sie gebietet die öffentliche Achtung, deren Daseyn dem Soldaten bemerkbar seyn muß.

Dem Offizier, welcher ehrenfest vor seine Soldaten hinstreten kann, wird willig und schnell die geziemende Folge geleistet.

Die Ehre des Offiziers klebt daher eben so sehr an seiner Charge, als an der Person selbst, und es ist daher die heilige Pflicht eines jeden, in der Ehre seiner Person zugleich die Ehre seines Standes aufrecht zu erhalten.

Hiernach lassen sich die kritischen Ansichten würdigen, welche so häufig über die für den Offizier in Anspruch genommene Ehre zu vernehmen sind, wo von einem bloßen Vorurtheil, von einem bloßen Höherstellen, von der Sucht einer willkürlichen Bevorzugung irriger Weise ausgegangen wird.

Man scheint hiebei zu übersehen, daß Demjenigen, welcher Hunderte von gleicher physischer Kraft nach seinem Willen bezugen, nach seinen Worten bewegen, nach seinen Winken

senken, und alle diese Aufgaben augenblicklich, unter allen Umständen, manchmal in bedeutungsvollen, ersten Momenten lösen muß, eine ganz eigenthümliche moralische Kraft höchst nothwendig ist, er mag Offizier seyn oder andern Ständen angehören.

Wer lange Zeit und in mannigfaltigen Lagen und Verhältnissen unter Soldaten gelebt, ihre Ansichten, ihre Urtheile angehört hat, dem ist es klar geworden, daß die meisten Handlungen gegen die Disciplin, gegen Regelmäßigkeit und Ordnung durch ein in dem Punkt der Ehre geschwächtes Ansehen herbeigeführt worden sind, in ihm ihre Verankassung gefunden haben.

Der Soldat fühlt seine Menschenwürde. Er gehorcht willig und unverdrossen demjenigen Vorgesetzten, der seines Gehorsams würdig ist.

Wenn man daher berufen ist, sich über Ehrenpunkte des Militärs zu äußern, über sie ein Urtheil abzugeben, so muß man durchaus die Beziehungen, in welchen der Offizier zu dem Soldaten steht, als Anhaltspunkt nehmen, sie recht scharf ins Auge fassen, die Merkmale derselben, wie sie sich in der Praxis von Jahrhunderten allwärts herausgebildet haben, und wie sie trotz aller entgegengesetzten Doctrinen stets seyn werden, erkennen, und sich ganz besonders hüten, als ein Standesvorurtheil zu betrachten, was lediglich eine Standesnothwendigkeit ist.

Nun ließen sich Bedenken erheben, ob in dem hochachtbaren Stande der Civilrichter alle, oder wenigstens die meisten, mit den so eben geschilderten Forderungen der Disciplin, mit diesen Verhältnissen und Schattirungen des Militärs durch und durch vertraut seyn möchten, ob sie solche zum Gegenstand ihrer Studien, ihrer Forschungen, ihrer Beobachtungen gemacht haben und machen konnten, ob folglich ihr Ausspruch jenen Grad der Gediegenheit, der Autorität und des strengen Rechtes haben könne, den man, wie Sie, meine Herren, wohl wissen, bei richterlichen Sprüchen nicht vermissen darf.

Die Begriffe von militärischer Ehre erscheinen demnach den Civilgerichten, wenn ich mich als Laie in der Rechtsfunde dieses Ausdrucks bedienen darf, als eine technische Frage.

Um daher über einen Fall, welcher mit diesen Ansichten von Standesverhältnissen und Ehre auf das Innigste verbunden seyn kann, gewissenhaft und sachgemäß urtheilen zu können, bedürften sie nothwendig eines Gutachtens von



Sachverständigen, das heißt also von Militärpersonen, wie dies ja auch bei andern Rechtsfällen beobachtet zu werden pflegt, und beobachtet werden muß.

Ein solches Gutachten müßte sodann die Grundlage des richterlichen Ausspruches bilden, so daß am Ende das civilrichterliche Urtheil das nämliche Resultat herbeiführen würde, wie das militärische. Die Sachverständigen erschienen in solchen Fällen als Geschworene und Richter zugleich, denn der Richter könnte, wie ich glaube, ohne ungerecht zu seyn, von ihrem Gutachten auch nicht ein Haar abweichen.

Auf diese Weise würden wir die so sehr angefochtenen Kriegsgerichte von Neuem konstituirt, in die Mitte der Civiltribunale verpflanzt und die Richter des Krieges neben den Richtern des Friedens ihre Wiedergeburt feiern sehen.

In Zeiten des Krieges und bei einer Mobilmachung der Truppen ist ohnedies das Erscheinen der Militärpersonen vor den Civilgerichten unausführbar. Es müßte also in dem gleichen Betreff eine eigene Gesetzgebung für den Krieg, eine eigene für den Frieden eintreten.

Der Richter, welcher im Frieden als untüchtig zurückgewiesen ist, sich also durch die Praxis nicht ausbilden kann, wird im Kriege plötzlich als vollgültig ausgerufen, denn das Gesetz überträgt ihm ja das Richteramt, muß ihn also hierzu für tauglich und geeignet halten.

Hiernach würde der nämliche militärische Richter den einen Tag als befähigt, den andern als unbefähigt erscheinen.

Könnte sich auch der Richter über diese Verirrung der Legislation trösten, so müßten in dem Gemüthe des im Kriege zu Richtenden hohe Bedenken aufsteigen, denn er kennt den Grund, aus welchem er hier einen andern Richter erhält, als im Frieden, und dürfte in Wahrheit wenig Vertrauen in das Verfahren setzen. Seine Menschenwürde könnte sich durch die doppelte Taxation nicht geschmeichelt fühlen, die gesetzlich ausgesprochene Nichtbefähigung seiner Richter würde ihm stets vorschweben, ihn mit bangen Sorgen erfüllen.

Ich stelle Ihrer Beurtheilung, meine Herren, anheim, ob eine solche Gesetzgebung mit den Doctrinen des Rechts, mit den Regeln einer gesunden Logik zu vereinbaren wäre.

Die guten Sitten, meine Herren, sind in einem Staate mehr werth, als die guten Gesetze.

Die wesentlichste, die kräftigste Garantie, welche die Gesellschaft gegen gewissenlose Handlungen, gegen strafbare Partheilichkeiten, gegen Ausbrüche roher Gewalt erhalten

kann, liegt in der Civilisation unseres Volkes, in seiner Sittlichkeit, welche comparativ so ist, daß wir uns derselben lebhaft und aufrichtig freuen können.

Eine weitere Garantie ist die wahre öffentliche Meinung, das heißt die öffentliche Meinung der rechtlichen, vernünftigen, wohldenkenden Leute, deren Zahl, Gottlob! in unserem Vaterlande sehr groß ist.

Diese wahre öffentliche Meinung hat auch in der Mitte unseres Militärs ihre zahlreichen, kräftigen und unparteiischen Organe. Sie ist die beste Wächterin der Ordnung, der Ruhe und des friedlichen Zusammenlebens.

Der Generalauditor Vogel spricht hierauf:

Meine Herren!

Der Inhalt der Motion, welche jetzt Ihrer Berathung unterliegt, läßt sich nach vier Hauptgesichtspunkten zusammenfassen. Zuerst erwähnt sie Statt gehabter Vorfälle, stellt dann eine Betrachtung der militärischen Gerichtsbarkeit auf, spricht ferner von Ansichten und Begriffen des Militärstandes und seiner Ehre, und will endlich aus allem diesem den Schluß gezogen haben, daß die militärische Gerichtsbarkeit für die gemeinen Verbrechen aufgehoben werden sollte.

Diesen Hauptbeziehungen will ich in meinem, möglichst kurzen, Vortrage folgen.

Die Motion beginnt mit einem trüben Bilde von Ereignissen, wobei Militärpersonen theilhaftig waren. Lassen Sie mich ein Gegenbild aufstellen, und daran erinnern, daß wir ganze Jahre und eine Reihe von Jahren durchgehen können, ohne einem einzigen bedeutenden Streitvorfalle zwischen Militär- und Civilpersonen zu begegnen; daß wir mehrerer Städte gedenken können, aus welchen dem Militär bei seinem Abzuge nach einem Aufenthalte von vielen Jahren und von kürzerer Zeit nur das Bedauern des Abschiedes und das öffentlich ausgesprochene Lob eines sehr guten Verhaltens und vorzüglicher Mannszucht nachgefolgt ist.

Unser Militär hat bewiesen, daß es nicht nur im Kriege seinen ehrenvollen Beruf zu erfüllen und Ruhm und Auszeichnung sich zu erkämpfen, sondern auch im Frieden Lob und Anerkennung sich zu erwerben weiß.

Einzelne bedauerliche Ereignisse kommen bei allen Ständen vor. Man muß dabei immer auch auf die Umstände und Ursachen Rücksicht nehmen. Am wenigsten aber kann man durch Statt gehabte Vorfälle einen gültigen Schluß auf die Aufhebung einer Gerichtsbarkeit begründen.



Es muß abgesehen werden von einzelnen gerichtlich verhandelten Fällen. Sie können hier nicht besprochen und erörtert werden. Ihre Erörterung könnte vielleicht nur zu neuer Aufregung führen. Es ist aber, wenn die Eintracht zwischen Civil- und Militärpersonen an einzelnen Orten und durch einzelne Vorfälle auf Augenblicke gestört worden ist, unser Aller Pflicht, dazu beizutragen, daß der Friede wieder hergestellt oder vielmehr der wieder eingetretene Friede befestigt wird.

In dem zweiten Hauptgesichtspunkte der Motion wird in ungünstigem Lichte die militärische Gerichtsverfassung betrachtet. Sie verdient aber diese ungünstige Beurtheilung nicht.

Daß ein gemischtes Untersuchungsgericht niedergesetzt wird, wenn Vergehen zwischen Civil- und Militärpersonen vorgefallen sind, ist in der Natur der Sache und in unseren Gesetzen begründet; aber nicht bloß in den Gesetzen aus der älteren Zeit. In einem Gesetze vom Jahr 1831 hat in Bezug auf Injurien der Grundsatz der gemischten Untersuchungsgerichte eine neue Sanction erhalten. Sie werden sich dessen wohl erinnern, meine Herren, weil Sie dem Gesetze Ihre Zustimmung gegeben haben.

Die gemeinschaftliche Untersuchung fördert nicht nur den Gang der Sache, sondern auch die genauere Erörterung. In der Motion selbst ist in dieser Beziehung gegen sie nichts eingewendet; nur wird, als einer Schattenseite derselben, eines, wenn gleich nicht unmittelbaren oder absichtlichen, Einflusses erwähnt, der aus der Stellung der Offiziere gegen ihre Untergebenen hervorgehen soll. In der Motion selbst sind die militärischen Vorgesetzten von einer wirklichen Einwirkung auf ihre Untergebenen freigesprochen. Ich habe darüber nichts weiter zu sagen, als daß eine solche Unterstellung weit hinweg gewiesen werden müßte.

Wer annehmen wollte, daß Liebe und Vertrauen zu Vorgesetzten oder Furcht vor ihnen auf das Innere eines Untergebenen auch bei gerichtlichen Verhandlungen einen Einfluß ausüben, der würde doch auch zugeben müssen, daß diese innere Stimmung die nämliche bliebe, der Untergebene möchte vor ein Militär- oder Civilgericht geladen werden. Sienge man von der Unterstellung eines solchen Einflusses aus, so könnten diejenigen Menschen, die ihm sich hingaben, nicht allein in den Reihen des Militärs gesucht werden, sie würden auch unter Civilpersonen nach ihren verschiedenen Lebens- und Berufsverhältnissen sich finden.

Die Gesetze des Militärs, wie des Civilstandes sorgen dafür, daß keine Personen, welche als betheiligte oder befangen erscheinen, an den Untersuchungsgerichten Theil nehmen.

Es ist also in der Besetzung einer gemischten Untersuchungskommission, welcher immer ein Civilbeamter mit seinem Actuar beivohnt, kein Grund zu finden, die Militärgerichtsbarkeit für gemeine Verbrechen aufzuheben.

Eine Scheidewand zwischen Militär- und Civilpersonen besteht nicht, sie kann zwischen den Söhnen eines Vaterlandes nicht bestehen. Wäre sie aber vorhanden, so könnte es doch eben so wenig angehen, dem einen Stande das Recht, der Untersuchungsführung beizuwohnen, zu benehmen und es dem andern Stande allein einzuräumen. Ich wiederhole aber, daß eine solche Scheidewand nicht besteht und nicht bestehen soll. Sie kann doch gerade in einer Gemeinschaftlichkeit der Untersuchungsführung nicht gefunden, sie möchte eher veranlaßt werden, wenn man diese Gemeinschaftlichkeit aufheben wollte.

Auch die urtheilenden Kriegsgerichte werden so besetzt, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Unbefangenheit der Richter dabei beobachtet werden. Eines wichtigen Punktes hat aber die Motion nicht ausdrücklich gedacht, nämlich der Beidigung der zu Richtern bestellten Militärpersonen. Sie geloben in dem Kriegsgerichte selbst durch einen feierlichen Eid, nur nach gewissenhafter Ueberzeugung, den Gesetzen gemäß und ohne alle persönlichen Rücksichten zu sprechen. Die Gesetze werden durch den Auditor vorgelesen und der ganze Fall wird durch ihn gesetzlich erläutert. Von einer Gesetzesunkunde kann also nicht die Rede seyn. Wenn die Militärgerichte in gewisser Art mit Geschwornengerichten verglichen werden, so haben sie gerade den Vorzug, daß nicht nur der Fall selbst, sondern auch die Gesetze den Richtern vorgetragen werden, um sie zur Anwendung zu bringen.

Die Zeit ist vorüber, in welcher die in fremder Sprache geschriebenen Gesetze nur den Juristen verständlich waren. Unsere allgemeinen Landesgesetze enthalten selbst die Bestimmung, daß Jedermann die Gesetze kennen kann und muß.

Also in einer Gesetzesunkunde der Kriegsgerichte kann die angetragene Aufhebung der militärischen Gerichtsbarkeit ihre Begründung auch nicht finden.

Daß nicht alle militärgerichtlichen Urtheile den Vorzug der Vollkommenheit in Anspruch nehmen können, ist ein Schicksal, das sie mit den Erkenntnissen aller menschlichen Gerichte



theilen. Auch die Urtheile der Civilgerichtshöfe bleiben oft nicht von Anfechtung und Tadel frei.

Widersprechen muß ich aber die Behauptung des Kommissionsberichts, daß die Militärgerichte gemeine Verbrechen weder zu untersuchen noch abzurtheilen im Stande seien. Ich darf diesen Widerspruch, nachdem in einem Zeitraume von mehr als zwanzig Jahren der größte Theil meines Dienstberufes den Rechtsfachen des Militärs gewidmet war, mit beruhigender Ueberzeugung ausdrücken. Ich finde in dieser Beruhigung auch dadurch mich bestärkt, daß auf allen früheren Landtagen, so viel ich mich erinnern kann, keine Klagen über die militärgerichtlichen Untersuchungen und Urtheile vorgekommen sind.

In dem dritten Hauptgesichtspunkte befaßt sich die Motion mit einer Betrachtung über Ansichten und Begriffe des Militärstandes und seiner Ehre. Hierüber hat schon ein anderer Regierungskommissär gesprochen. Ich habe nur Weniges für die rechtliche Beziehung beizufügen.

Auf Achtung und Ehre hat jeder Mensch Anspruch zu machen, der sie verdient. Aber das läßt sich nicht verkennen, daß aus besonderen Berufs- und Pflichterfüllungen überhaupt für einzelne Stände und Personen vorzügliche Ansprüche auf Ehre hervorgehen.

Des Soldaten Bestimmung, welche ihm auferlegt, der Gefahr des Krieges muthvoll entgegen zu gehen, die schwersten Anstrengungen und Entbehrungen mit Ausdauer zu ertragen, Gesundheit und Leben preiszugeben in dem ehrenvollen Kampfe für den Fürsten und das Vaterland, diese Bestimmung begründet ihm eine ehrenvolle Anerkennung seines Berufes. Sollte er die Vergütung für so wichtige und heilige Pflichten nur in seinem Solde finden? Nein, meine Herren, es giebt für ihn einen schöneren Lohn — die Ehre, dieses edle Vorrecht, für den Fürsten und das Vaterland zu kämpfen und zu sterben. Darum ist die Ehre das Lebenselement des Militärstandes, die schönste Triebfeder zu seiner Pflichterfüllung, sein schönster Glanzpunkt. Darum muß die Ehre von jedem Mitgliede des Militärstandes als ein Heiligthum bewahrt und von Jedermann anerkannt werden.

Eine Theorie, meine Herren, über die Angriffe auf die Ehre und ihre Abwehr ist schwer oder gar nicht im Allgemeinen aufzustellen, so wenig, als es bis jetzt einem Gesetzbuche oder Rechtsgelehrten gelungen ist, unbestreitbare Grundsätze über die Nothwehr darzustellen. Daß ein Angriff auf das Leben und die Ehre nicht erlaubt ist, daß eine Abwehr eines

ungerechten Angriffes gestattet ist, das sind allgemeine, nicht zu bestreitende Sätze. Schwierig werden sie in ihrer Anwendung. Es wird auch hierüber die richtige Ansicht sich festsetzen und Würdigung finden.

Der Satz, daß ein Offizier durch eine ihm ohne sein Verschulden zugefügte thätliche Beleidigung unwürdig werde, ferner zu dienen, besteht nicht. Bei der Frage, ob man annehmen könne, daß ein Ehrengericht einen Offizier wegen einer ihm zugefügten thätlichen Beleidigung für unfähig erklären werde, ferner zu dienen, kommt es darauf an, ob und in welchem Grade er sie durch sein eigenes Benehmen verschuldet hat. Diese allgemeinen Andeutungen mögen hierüber genügen.

Es muß aber hier eine in dem Kommissionsberichte vorkommende unrichtige Angabe rücksichtlich einer Vollzugsverfügung wegen der Ehrengerichte berichtigt werden. Diese Vollzugsverfügung ist nämlich durchaus nicht dahin ergangen oder gerichtet, daß irgend eine Abweichung von der Bestimmung des Gesetzes daraus hervorgehen könnte. Sie ist nur zur Ausübung des Gesetzes und der dabei zu beobachtenden Dienstordnung gegeben.

Ich gehe zu dem vierten Hauptgesichtspunkte der Motion über, zu dem Antrage auf die Aufhebung der militärischen Gerichtsbarkeit für gemeine Verbrechen, welchem Antrage der weitere beigelegt wurde, die militärische Gerichtsbarkeit auch für die privatrechtlichen Gegenstände aufzuheben.

Vor Allem muß ich hier dem oft gehörten Satze entgegen treten, als ob die militärische Gerichtsbarkeit nur auf einem Privilegium beruhend wäre. Sie ist nicht ein Privilegium, sie ist ein nothwendiges Erforderniß. Subordination und Disciplin sind die Hauptgrundlagen des Militärs. Zu dieser Grundlage gehört die Strafbefugniß der militärischen Vorgesetzten und der militärischen Gerichte. Die Theilung der Strafgewalt unter verschiedene Gerichte wäre für die militärische Subordination und Disciplin schädlich.

Diese wenigen Hauptpunkte mögen hinreichen, um anzudeuten, von welchen Grundsätzen die militärische Gesetzgebung ausgehen muß.

Dabei will ich nur im Allgemeinen hinweisen auf die Fälle, in welchen bei einem und dem nämlichen Verbrechen Eigenschaften eines militärischen und eines gemeinen Verbrechens zusammen kommen, ferner auf die Fälle, in welchen eine Militärperson zwei verschiedene Verbrechen begeht, von



denen das eine ein militärisches, das andere ein gemeines ist, und endlich auf den wichtigsten Gesichtspunkt, daß im Felde die Militärgerichte auch über gemeine Verbrechen urtheilen müssen. Es geht daraus hervor, wie schwierig und un-dienlich eine Scheidung zwischen den militärischen und gemeinen Verbrechen des Soldaten in Bezug auf die Gerichtsbarkeit wäre.

Daß die militärischen Gesetze und die militärische Gerichtsordnung keiner Verbesserung bedürften, kann eben so wenig behauptet werden, als man glauben könnte, es gebe irgend eine menschliche Einrichtung, welche keiner Verbesserung empfänglich wäre.

Wir haben, wie ich Ihnen schon bemerkte, neue Gesetzesentwürfe verfaßt. Da sie noch der definitiven Berathung unterliegen, so kann darüber für jetzt nicht näher eingegangen werden. Nur finde ich mich durch die in dem Kommissionsberichte enthaltene Darstellung des Oberkriegsgerichts in Bezug auf privatrechtliche Sachen, nach seinem jetzigen Bestande, Einiges zu erläutern veranlaßt. Die Zahl der Richter bildet immerhin eine Collegialität, wenn auch die kleinste von drei Mitgliedern. Ein früheres Mitglied dieses Gerichts und des Kriegsministeriums ist in eine Civilstelle versetzt und darum ist ein rechtsgelehrter Sekretär des Kriegsministeriums zur Zeit zum dritten Mitgliede des Oberkriegsgerichts ernannt worden; er ist in dieser Beziehung als Assessor des Oberkriegsgerichts zu betrachten. Seine richterliche Unabhängigkeit ist keineswegs gefährdet. Die Verschiedenheit des Ranges der Mitglieder findet sich auch bei den Civilgerichten.

Daß die militärische Gerichtsbarkeit überhaupt auf keinem Privilegium beruht, geht schon daraus hervor, daß selbst die Motion und der Kommissionsbericht sie für die militärischen und für solche, sonst gemeine Verbrechen und Vergehen, die eine militärische Beziehung haben, so wie für die im Felde begangenen Verbrechen und Vergehen anerkennen.

Ich muß hier auf einen eigenen Satz des Kommissionsberichts mich berufen, welcher selbst zugiebt, daß aus der Bestimmung des Soldaten die Folge hervorgeht, daß die Disciplin die Seele der Armee ist und daß sie daher in ihrer weitesten Ausdehnung dem Militär zur Ausübung und Aufrechthaltung übertragen bleiben muß.

Meine Herren! unsere Absicht und unser Bestreben ist, ohne daß es einer Motion hierzu bedurft hätte, nur dahin gerichtet, daß durch die militärischen Gesetze und die mili-

tärische Gerichtsordnung die Disciplin nach ihrer weitesten Beziehung erhalten und befördert, daß Recht und Ordnung gehandhabt und auch dem Bürger der Schutz der Gesetze in seinen Klagen gegen Militärpersonen gesichert wird. Wir wollen für den ehrenvollen Stand, der, wie im Allgemeinen anerkannt ist, so wichtige und heilige Verpflichtungen zu erfüllen hat, die Grundfesten, wozu auch die militärische Gerichtsbarkeit gehört, zwar verbessern, aber durch die Verbesserung nur desto fester und dauernder erhalten.

Erfurt: Wenn ich bei der Stellung meines Antrags auch nur einen Augenblick mit mir in Zweifel gewesen wäre, ob derselbe in den Forderungen der Gerechtigkeit, ob er in den gerechten Erwartungen des Volks gegründet sei, so würde mir der allgemeine ungetheilte Beifall, womit derselbe aufgenommen worden ist, so wie der darüber erstattete Kommissionsbericht vollständige Beruhigung in dieser Hinsicht geben. Wir haben so eben von zwei der Herrn Regierungskommissäre Gründe gegen meine Motion vernommen, welche ich, so weit es mir die Flüchtigkeit des Augenblicks gestattete, sie aufzufassen, kurz widerlegen werde.

Zunächst hat Herr Obrist v. Lassolaye beklagt, daß der Gegenstand öffentlich zur Sprache gebracht worden sei. Ich begreife aber nicht, wie das öffentliche Besprechen irgend einer allgemeinen Landesangelegenheit, einer legislatorischen Frage, irgend nachtheilig wirken kann. Ich begreife auch nicht und muß mich wundern, daß die Sache von einer verletzenden aufregenden Seite aufgefaßt wurde, welche letztere dem Antragsteller und gewiß auch der Kommission fremd war. Der Herr Regierungskommissär hat uns ein sehr erfreuliches Bild von der Disciplin unseres Militärs vor Augen gestellt; er ist auch am besten unterrichtet und wir haben alle Ursache ihm in dieser Hinsicht vollen Glauben zu schenken. Sie werden Alle die Freude über die Disciplin des Militärs mit mir theilen und gewiß wird Keiner von Ihnen je die Meinung gehabt haben, das Militär einer besondern Undisciplin, einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, durch einen schlechten Geist zu beschuldigen. Meine Meinung war dieses auch nicht. Ich habe zwar meinen Antrag an die Ereignisse geknüpft, welche der militärische Sprecher der Regierung mit einem besondern Accent blutige nannte. Meine Herren, ich habe in meiner Motion diese Ereignisse blutige genannt, weil sie eben blutig waren, und ich habe meinen Antrag an dieselben angeknüpft, keineswegs jedoch in der Meinung, solche schlechtthin durch diese Ereignisse zu begründen. Ich weiß



wohl, daß unter allen Ständen Excesse vorkommen; ich weiß, daß dieses bei dem Bürgerstand eben so gut, wie bei dem hochdisciplinirten Militärstand der Fall seyn kann, denn wenn auch der Stand im Ganzen noch so hoch cultivirt ist, so sind die Glieder desselben nicht alle gleich. Ich habe auch nirgends gesagt, und auch in dem Commissionsbericht ist nicht behauptet, daß die Excesse, welche vorgekommen sind, und noch weiters vorkommen möchten, geradezu von dem Militär veranlaßt seien, denn sie können eben so gut von dem Bürgerstand veranlaßt seyn. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit habe ich in den mangelhaften Anstalten gefunden, denn wenn die Gesetze noch so gut, die richterlichen Institutionen aber nicht so beschaffen sind, daß sie das öffentliche Vertrauen in die Gerechtigkeit rechtfertigen und begründen, so werden die Gesetze nichts helfen und die Sicherheit wird mehr oder weniger gefährdet seyn.

Ich komme auf die Vorwürfe des Herrn Regierungskommissärs zurück, wornach es scheint, als ob man nur ein Gesetz für die gegenwärtigen Fälle, oder bloß aus Anlaß derselben, improvisiren, nur ein Gesetz des Augenblicks machen wolle. Man wollte aber durch diese Fälle keineswegs den Antrag motiviren, der ja ohnehin nichts weniger als ein Kind des Augenblicks ist. Es ist längst anerkannt, daß so, wie alle privilegirten Gerichtsstände, besonders auch der militärische Gerichtsstand nicht die Eigenschaften hat und naturgemäß nicht haben kann, die das Vertrauen begründen. Den Beweis für diese Behauptung habe ich besonders aus jenen Ständemeinungen hergenommen, die von den beiden Herrn Regierungskommissären eine besondere Beleuchtung erhielten. Wir haben unter Anderem gehört, die militärische Ehre sei ein so zartes, ein für den Civilstand so schwer zu erforschendes Wesen, daß wir gar nicht fähig seien, zu beurtheilen, was eigentlich die Offiziers Ehre sei, und daß, wenn sie die Militärgerichtsbarkeit abgeschafft werden sollte, wir, um zu beurtheilen, ob in einzelnen Fällen die Ehre des Offiziers wirklich in Gefahr stund, ob durch diese Gefahr wirklich gerechtfertigt war, die Waffe zu mißbrauchen, einer Expertise durch Offiziere bedürften. Ich muß gestehen, daß ich durch diese Behauptung sehr überrascht war. Einerseits wird von den beiden Herrn Regierungskommissären mit vielem Nachdruck der Vorwurf zurückgewiesen, daß eine Scheidewand zwischen dem Civil- und Militärstand bestehe, und andererseits werden diese Stände so himmelweit von einander abgehalten, daß der eine gar keinen Begriff davon

haben solle, was die Ehre des andern erfordere. Kaum wird es nöthig seyn, in ernsthafte Erörterungen hierüber einzugehen, allein ich muß gerade bei dem Umstand, wo die beiden Herrn Regierungskommissäre das Bestehen dieser Scheidewand bestimmt zurückweisen, auf eine Thatsache aufmerksam machen, die, wenn sie auch nicht den Beweis des Gegentheils liefert, doch wenigstens den Antragsteller und die Kommission sehr gut rechtfertigen wird, wenn sie diese Behauptung aufstellten. Es ist in der Marri'schen Buchhandlung in diesen Tagen eine Schrift erschienen, welche die Mitglieder wohl alle schon gelesen haben werden, die zwar von dem Offiziersstand nicht ausging, wie im Eingang gesagt ist, und von der ich auch gern glaube, daß sie den Offiziersstand desavouiren werde; allein diese Schrift trägt in ihrem Inhalt so offenbar das Gepräge des Interesses für den Offiziersstand, daß man glauben kann, der Verfasser sei mit den Meinungen des Standes vollkommen vertraut. Dieser Verfasser sagt in Beziehung auf die fraglichen beiden politischen Parthieen, die er dargestellt hat, sie möchten dem Offiziersstand seine Ständeseigenheiten entziehen, ihn aus der stolzen Haltung seiner abgeschlossenen Existenz herausreißen und als erster Schritt zu diesem Ziele durch Subordination unter den Civilrichter sein Augenmerk u. d. Verfasser bemüht sich auf mehreren Seiten, nachzuweisen, daß diese Ständesabsonderung nothwendig sei, daß, wie die Herrn Regierungskommissäre auf das gründlichste bewiesen haben, die besondere Meinung des Militärs von der Ehre und die militärische Gerichtsbarkeit durchaus unentbehrlich sei. So wie nun in jener Schrift bewiesen wurde, daß diese völlige Absonderung des Standes für das Bestehen des Militärs und sein Wirken in seinem Beruf nothwendig sei, so werden auch diese ganz abstoßenden Begriffe, wie sie vorhin von der Ehre entwickelt wurden, allerdings für sich allein schon eine Absonderung des Militärstandes bedingen, und diese von der Rednerbühne gehörten auffallenden Erörterungen liefern für sich allein schon den Beweis der wirklich bestehenden Ständesabsonderung, trotz der damit verbundenen Verwahrung gegen diese Thatsache. Wir haben ferner von einem Herrn Regierungskommissär gehört, der Militärstand überhaupt sei zu gerichtlichen Geschäften, zu Aburtheilung von Verbrechen eben sowohl fähig, als jeder Abgeordnete in dieser Kammer eben sowohl fähig sei, über Angelegenheiten, die zuweilen auch wohl ins Rechtsgebiet übergehen, abzurtheilen. Ich darf Sie aber wohl



nicht erst auf den himmelweiten Unterschied aufmerksam machen. Keinem von uns wird es einfallen, eine Aburtheilung von Straffällen oder Civilfällen hier in diesem Hause vorzunehmen und die Männer, die hier die allgemeinen Landesinteressen wohl zu würdigen und zu berathen verstehen, werden sich nicht dazu berufen sehen oder glauben, sie könnten einen oft sehr verwickelten und genaue Rechtskenntnisse erfordernden Rechtsfall entscheiden. Der Eid, den der Richter schwört, daß er nach bestem Gewissen den Gesetzen gemäß urtheilen wolle, verbürgt mir die Gewissenhaftigkeit der Urtheile nicht mehr, als die Ehre und die Gewissenhaftigkeit, die ich auch ohne diesen Eid dem Offiziersstand zutraue, allein ich frage, ob die Männer dieses Standes, ob überhaupt Jeder, der nicht eine gründliche Gesezkenntniß durch langjährigen Fleiß und Uebung sich erworben hat, nicht mit seinem Gewissen sehr in die Enge getrieben werden kann, ob sein Gewissen nicht gerade wenn er diesen Eid schwört, der Gefahr ausgesetzt ist, sich zu belasten? Er schwört, daß er den Gesetzen gemäß urtheilen wolle, und doch wird es ihm oft unmöglich seyn, in den wahren Geist dieser Geseze einzudringen. Es wird wenigstens eine kurze Belehrung durch den anwesenden Auditor dasjenige nicht ersetzen können, was langjähriger Fleiß und Mühe ihm oft kaum gewährt. Er schwört, den Gesetzen gemäß zu urtheilen, und fühlt oft gar zu sehr, wie mir mancher Ehrenmann dieser Klasse gestanden hat, die Unzulänglichkeit seiner Kraft, um dem Eide nachzukommen. Das ist aber gerade einer von den größten Mißständen dieses Instituts, daß der Mann, der gewissenhaft ist, in die Lage versetzt wird, einen Eid zu schwören, von dem er zum Voraus weiß, daß die Erfüllung kaum möglich seyn werde. Man hat uns insbesondere und wiederholt darauf aufmerksam gemacht, die militärische Disciplin fordere durchaus, daß das Militär eine Gerichtbarkeit für sich habe, allein ob Derjenige, der vor dem Richter steht, sein Urtheil von seinen militärischen Vorgesetzten, oder von dem gewöhnlichen Civilrichter erhält, kann auf die Disciplin von keinem Einfluß seyn, welcher letztere durch die Disciplinargeseze und durch die Handhabung derselben mit den strengen Händen der militärischen Subordination wohl aufrecht erhalten werden kann, und es wird nicht nöthig seyn, daß zur Handhabung der Disciplin auch andere, mit derselben in keiner Berührung stehende Verbrechen von dem Militär abgeurtheilt werden.

Die Ansicht endlich, welcher die Motion und auch der

Bericht erwähnt hat, und die mehr oder weniger entwickelt in dem Offiziersstand besteht, daß eine thätliche Beleidigung, auch wenn sie nur gedroht ist, mit Waffengewalt zurückzuweisen sei, oder wenn sie ausgeführt ist, solche blutig zu rächen als gerechte Nothwehr erscheint, diese Meinung, welche auf die Ansicht gegründet ist, daß die thätliche Beleidigung eines Offiziers denselben in seiner Ehre auf eine unauslöschliche Weise verlese, ist von dem ersten Herrn Regierungskommissär als eine zu zarte Seite mit Stillschweigen übergangen und von dem zweiten nur mit der Modification zugegeben worden, daß man den Offizier in dem Fall allein für dienstunfähig halte, wenn er diese Beleidigung durch unwürdiges Betragen hervorgerufen habe. Ich glaube, daß auch so modificirt dieser Grundsatz kein in unsern Gesezen gegründeter und kein für den militärischen Geist, für die Disciplin und den Zweck, der der Errichtung oder Einrichtung des Militärstandes überhaupt vorschwebt, nothwendiger Grundsatz ist. Wir haben, oder vielmehr die geschichtliche Entwicklung aller Staaten hat dem Bürgerstand die Waffen abgenommen und sie dem Militärstand ausschließlich übergeben, damit er sie trage und gebrauche gegen Feinde nach Außen und gegen die Störer des Friedens im Innern, nicht aber, daß er sie gebrauche zur Vertheidigung seiner Person gegen Rechtsverletzungen im Privatleben, oder zur Rächung erlittener Beleidigungen. Es ist dies immer ein Mißbrauch der Waffe, gegen welche der friedliche Stand Schutz von dem Gesezgeber fordert, da er es ist, der ihm Waffen zu tragen verbietet.

So gut disciplinirt auch immer ein Militär seyn mag, so ist doch nicht zu läugnen, daß auch bei ihm immer noch ein Mißbrauch der Waffen Statt finden kann, und wenn wir nun nach der Garantie, die gegen diesen Mißbrauch der Waffen gegeben werden kann, fragen, so müssen wir auf die Richteranstalt zurückkommen, denn die Geseze allein geben sie nicht, wenn diese von Männern gehandhabt werden, die eben mehr oder weniger in einem solchen Standesvorurtheil, das der Gegenstand meiner Motion und des Commissionsberichts ist, befangen sind. Das Volk und die friedlichen Bürger, die im bürgerlichen Verein ihre Waffen niedergelegt haben, werden keine Garantie gegen jene Mißbräuche in diesen Gesezen finden.

Ich habe mit sehr vieler Entschiedenheit und großem Nachdruck die Beschuldigung zurückweisen hören, als ob irgend ein Mitglied des achtbaren Offiziersstandes fähig wäre,



wissenschaftlich, gegen seine Uebergewugung und seinen Eid, eine Strafloserklärung da auszusprechen, wo ein wirklicher Mißbrauch der Dienstwaffe vorgekommen sei. Es ist aber weder in meiner Motion noch in dem Kommissionsbericht eine solche Behauptung aufgestellt, allein gerade das ist das gefährlichste von solchen Standesmeinungen, von solchen tiefgewurzelten Vorurtheilen, daß sie den Willen des Menschen beschleichen, ohne daß er es weiß. Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß dergleichen wissenschaftlich geschah, allein Keiner kann wohl von sich sagen, daß die ihm von Jugend auf eingepflanzten Vorurtheile ihn bei der Vornahme einer richterlichen Funktion plötzlich verlassen, besonders wenn gerade der Gegenstand dieser Funktion eine Lebensäußerung jener Standesmeinung ist. Ich unterstütze den Kommissionsantrag.

Staatsminister Winter: Der Vortrag des Abg. Tresfart giebt mir Veranlassung, das Wort zu nehmen. Es ist in der Motion selbst und dem darüber erstatteten Bericht von Vorurtheilen des Militärstandes, von bizarren Meinungen die Rede, woraus natürlich die Folgerung gezogen werden muß, der Offizier könne glauben, er dürfe vermöge seines Standes etwas thun, was keinem andern Bürger im Staate erlaubt sei. Diese Aeußerungen sind aber sehr allgemein gehalten, sie sind ganz im allgemeinen Sinne hingestellt, ohne daß man eigentlich unterscheiden kann, worin denn dieses Vorurtheil beruht, ob es überhaupt ein Vorurtheil, oder ob etwas Wahres an der Sache ist. Es wird dieser Ausdruck gewissermaßen als eine alte Ueberlieferung, als ein bestehender Glaube, meinetwegen als ein altes Märchen in Spiritus aufbewahrt, vorgeführt, allein es möchte doch wohl der Mühe werth seyn, etwas genauer zu untersuchen, ob denn das, was die eigenthümliche Ehre der Offiziere ausmacht, ein Vorurtheil, und wie weit es ein solches ist. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Sie auf das Feld der allgemeinen Wahrheiten hinführen, und Untersuchungen über die Ehre im Allgemeinen, über die besondere der Offiziere und über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der innern Einrichtung des Militärstandes anstellen werde, denn ich bin kein Freund von solchen Spaziergängen auf dem Felde der allgemeinen Wahrheiten. Sie mögen an einem andern Orte an ihrem Platz seyn, allein hierher gehören sie nicht. Ich will versuchen, in einer einfachen und schlichten Darstellung, von dem Einzelnen ins Allgemeine übergehend, nicht diesen Gegenstand geradezu aufzuklären, sondern nur einiges Licht in diese verwickelte

und in neuerer Zeit immer mehr verwickelt gemachte Materie hineinzubringen. Zu diesem Ende ergreife ich einen Gedanken, den mein Freund, der Herr Obrist von Lasolaye, nur hingeworfen hat, um meine Meinung daran zu knüpfen und weiter zu verfolgen.

Ich nehme an, meine Herren, Sie sehen ein Regiment vor sich, wie wir sie haben, nämlich von 1700 bis 1800 Mann. Vor diesem Regiment stehen ungefähr 30 Offiziere. Es gehorcht denselben auf den Wink, der Offizier befehlt, sich zu versammeln, und es versammelt sich; er befehlt, diese und jene Uebung auszuführen, und sie wird ausgeführt; er befehlt auseinander zu gehen, und das Regiment geht auseinander. Auf was beruht denn nun die Macht dieses Offiziers über seine Soldaten? Sie werden mir antworten, es ist der bürgerliche Gehorsam, das Gesetz befehlt es. Ich will dieß zugeben, obgleich noch ein sehr bedeutender Unterschied zwischen dem bürgerlichen und militärischen Gehorsam ist. Ich gehe aber weiter und sage, das Regiment zieht ins Feld, es wird dem Feind entgegengesührt, die Gefahr naht, der Tod drängt von allen Seiten ein, der Offizier steht an der Spitze seiner Truppen und geht dem Feinde entgegen. Die Gefahr wird aber zu groß, das Regiment weicht zurück und geht auseinander. Die Offiziere aber sprechen ihren Soldaten Muth ein, beschwören und bitten sie, wieder umzukehren, und es gelingt ihnen. Sie führen das Regiment zum zweitenmale gegen den Feind, die Gefahr wird noch größer, der Tod wüthet von allen Seiten und das Regiment weicht zum zweitenmal. Die Offiziere eilen wieder nach, beschwören die Soldaten aufs neue und ergreifen andere Maßregeln. Sie stecken den Hut auf ihren Degen und rufen den Soldaten zu, diesem als ihrer Fahne zu folgen; sie fassen die Trommel, schlagen den Marsch und rücken wieder dem Feind entgegen. Was ist es nun, das den Offizieren diese Gewalt über das Regiment giebt? Ist es ihre physische Stärke? durchaus nicht, denn sie verhalten sich wie 50 gegen 1. Ist es der Ruhm, der die Soldaten antreibt? Ich will nicht läugnen, daß, wenn ein Heer siegreich war, dieser Gedanke auch selbst auf den gemeinen Mann einwirkt, und sein Ehrgefühl stärkt, allein wenn man es genau untersuchte, und den Leuten die Wahl ließe, ob sie nicht viel lieber zu ihrem Pflug oder ihren Werkstätten zurückkehren, als diesen Gefahren entgegengehen wollten, so würde der größere Theil das letztere vorziehen. Ist es etwa die Annehmlichkeit des Lebens, das den Soldaten dazu treibt? Wer aber die Ge-



fahren und Mühseligkeiten des Krieges kennt, wird nicht glauben, daß es diese Annehmlichkeit ist. Was ist es aber denn? Es ist der militärische Gehorsam, unterstützt und unterhalten durch den moralischen Einfluß des Offiziers. Die erste Pflicht des Offiziers ist, dahin zu wirken, daß seine Soldaten in der Gefahr stehen bleiben; ich sage stehen bleiben, denn das Vorrücken ist Folge des Instinkts, der dem Soldaten sagt, wenn du die Truppen, die dir gegenüberstehen nicht fortjagst, so stehst du in Gefahr, dein Leben zu verlieren. Um aber die Soldaten stehen bleiben zu machen, muß der Offizier — und nun komme ich auf die Hauptsache — persönlichen Muth haben, oder es muß wenigstens bei dem Soldaten der Glaube herrschen, der Offizier der ihn anführe, habe persönlichen Muth. Wenn dann der Soldat sieht, daß dieser Offizier, der auch nur einen Leib hat, welcher verstümmelt, und ein Leben, das verloren gehen kann, vorangeht, so folgt er ihm auch. Man erzählt von dem Heere eines Volks, das weit von hier entfernt ist, daß es aus den schönsten und ausgesuchtesten Leuten bestehe, und in den Militärdienst vorzüglich eingeübt sei, aber die unglückliche Eigenschaft habe, daß, wenn es dem Feind entgegengeführt werde, es sammt und sonders zum Teufel laufe, ja sogar wenn noch ein Offizier dabei sei, der es zurückweisen wollte, diesen selbst zu ermorden im Stande wäre. Auf diese Weise hört alles Kriegsführen auf, und alle Mühe der Strategen und Taktiker ist vergeblich. Die erste Eigenschaft des Soldaten ist, daß er stehen bleibt, allein dieses Stehenbleiben kann nur der Offizier bewirken, und sonach ist der persönliche Muth des Offiziers die erste Eigenschaft, ohne die an sein Daseyn als Offizier gar nicht gedacht werden kann. Mit einem Wort, bei ihm ist vor jedem andern Stande der Glaube an persönlichen Muth nothwendig, und jede Aeußerung, jede Handlung, die einen Zweifel in den persönlichen Muth des Offiziers setzt, oder ihm diesen abspricht, ist eine für den Offizier charakteristische Ehrenkränkung. Der persönliche Muth ist zwar immer eine herrliche Sache. Ich achte ihn sogar bei dem Räuber, wenn ich auch seine Handlung verdammen und verurtheilen muß. Ich sage, der persönliche Muth ist bei allen Ständen eine achtbare Sache, aber bei dem Offizier ein unentbehrliches Bedürfnis, und hier scheidet sich die Ehre des Offiziers von der Ehre jedes andern Standes. Mag ich irgend einen andern Mann der Feigheit beschuldigen, so mag dies eine Unschicklichkeit oder eine Unhöflichkeit seyn, allein es ist

keine Ehrenkränkung, während es bei dem Offizier eine ist. (Vielfacher Widerspruch.) Ich bitte um Vergebung. Hören Sie die Soldaten sprechen. Der Soldat, der einmal weiß, sein Offizier haben keinen Muth, folgt ihm nicht mehr, sondern macht ihn lächerlich.

v. Ißkei n: Dann folgt er dem Feldwebel.

Sch a a f f: Unter solchen Umständen steht der Feldwebel auch nicht.

P r ä s i d e n t: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Staatsminister Winter fortfahrend: Besonders nicht mit so trivialen Bemerkungen. Ich sage, wenn der Offizier zurückkehrt, kehrt der Soldat auch um. Ein Unteroffizier kann allerdings noch auf die Soldaten wirken, allein man lasse den Offizier weggehen, so will ich es darauf ankommen lassen, ob die Soldaten nicht auch davon laufen. Wenn ein Unterschied in der Ehre ist, so muß er darin liegen, daß der Offizier persönlichen Muth haben muß, und wenn Sie dieses nicht anerkennen, so kann von einer eigentlichen Standesehre gar keine Rede seyn. Ich gehe noch einen Schritt weiter . . . (Wiederholtes Gemurmel.)

F e c h t: Wie geht es dem Deputirten im Ständesaale?

Staatsminister Winter: Wenn Sie so Parthei gemacht haben, daß es nicht mehr möglich ist, ein freimüthiges Wort zu sprechen, dann hat die ganze Sache ein Ende. Es ist einmal meine Ansicht, die ich frei aussprechen darf.

Sch a a f f: Was meine Bemerkung betrifft, so sollte sie eine Bestätigung der Ansicht des Herrn Regierungskommissärs ausdrücken und ich bin vielleicht mißverstanden worden.

Staatsminister Winter: Ich gehe noch weiter, und denke mir, daß sich mehrere von Ihnen in einer Gesellschaft befinden. In dieselbe tritt ein Anderer, welcher erzählt, er komme so eben aus einer Gesellschaft, in welcher mehrere Personen und unter andern auch ein Offizier gewesen. Diese Personen hätten Streit mit einander gehabt, und der Offizier sei ein oder mehrere Male ins Gesicht geschlagen worden. Dieser habe aber die thätliche Mißhandlung ganz ruhig aufgenommen, wie wenn ihm eine Höflichkeitsbezeugung erwiesen worden wäre. Die Hand auf das Herz gelegt, was würden Sie dazu sagen? Hier wird man mir vielleicht widersprechen, aber in jener Gesellschaft würde ich es erleben, daß sie lachen und sagen würden, daß mag ein wackerer Offizier gewesen seyn, der sich ins Gesicht hat schlagen lassen; allein wenn Sie dieses sagen, so haben Sie



auch schon die Folgerung gezogen und anerkannt, es liege hier etwas dazwischen, was einen nachtheiligen Widerschein auf diesen Offizier wirft, und wenn Sie dies weiter verfolgen, so werden Sie am Ende sagen, es sei ein Mann, der keinen persönlichen Muth besitzt. Das nämliche werden seine Kameraden und auch die Soldaten sagen. Es kann hier, wie ich zugebe, ein Vorurtheil mit im Spiele seyn, denn dieser nämliche Offizier kann, wenn er an die Spitze eines Regimentes oder einer Kompagnie gestellt wird, mit dem größten Muth und mit der kältesten Todesverachtung einem Bataillon entgegen gehen, während vielleicht zwanzig Andere sich augenblickliche Genugthuung genommen, und weit zurückgeblieben wären. Diesen Muth traut aber Jenem kein Mensch zu, und er hat auch nicht alle Tage Gelegenheit, an der Spitze einer Kompagnie einem Bataillon entgegen zu gehen und zu beweisen, daß er persönlichen Muth habe. Die öffentliche Meinung, die Meinung seiner Kameraden und Soldaten ist nun einmal gegen ihn. Ich kehre wieder in die Gesellschaft zurück, wo eines von den Mitgliedern die Frage aufwirft, was denn der Offizier hätte thun sollen? Das ist eine ganz sonderbare Frage. Der Eine wird sagen, er hätte den Degen ziehen und den Thäter durchstoßen sollen. Das wäre aber entsetzlich, wegen eines Schlags ins Gesicht einen Menschen zu tödten, und dieß könne daher nicht seyn. Der Andere wird sagen, er hätte ihn eben auch prügeln sollen. Derjenige aber, der ihm die Thätlichkeit zugefügt hat, ist viel stärker, und wenn es zu Schlägerei gekommen wäre, so wird es sich fragen, wie viel der Offizier gewonnen hätte. Der Dritte wird sagen, er soll darauf klagen, allein darauf wird der erste Fragsteller erwiedern, man habe ihm ja den Weg zur Klage gewissermaßen abgeschnitten, man habe ihn verspottet und verhöhnt, und was es ihm helfen könne, wenn der Andere auch ins Zuchthaus komme. Den Glauben, der verloren gegangen ist, daß er persönlichen Muth besitze, kann kein Richter in der Welt wieder an ihn fesseln. Nun kann man sagen, wenn auch dieses nicht gehe, so soll er ihn herausfordern. Hier ist nicht die Gelegenheit, auf das weite Feld der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Duelle einzugehen, und ich will daher den Zweikampf bloß als nothwendiges Uebel voraussetzen. Zu einem Zweikampf gehören aber zwei und wenn daher der Andere sich nicht schlagen will, wenn er keinen Beruf dazu fühlt, so frage ich, was der Offizier machen soll? Außerdem sind auch nicht alle Personen geradezu angemessen oder geeignet, von

den Waffen Gebrauch zu machen; man kann es ihnen auch gar nicht zumuthen, und man wird dann wieder auf den andern Ausspruch zurückkommen, er solle mit Waffengewalt gegen ihn einschreiten. Allein dieses wäre dann noch schlimmer, denn im ersten Falle würde man ihm die Handlung als Aufwallung verziehen haben, während sie im andern Fall den Schein des Mordmordes an sich trüge. Zuletzt wird man sagen, diese Frage sei verzweifelt tölzlich, und man solle ein Gesetz darüber machen, allein dieselbe Frage, die diese Gesellschaft zur Verzweiflung gebracht hat, bringt auch den Gesetzgeber zur Verzweiflung. Er kann zwar allerdings, was ich wohl bemerken will, hinsichtlich der Strafen Gesetze machen, und z. B. wenn er anerkennt, daß durch eine thätliche Beleidigung noch etwas Höheres bei dem Offizier auf das Spiel gesetzt werde, nämlich seine Ehre und damit seine bürgerliche Existenz, die Strafe so bestimmen, daß Derjenige, der einen Offizier beleidigt, den höhern Grad der Strafen, die auf dieses Vergehen gesetzt sind, zu leiden habe, und umgekehrt, daß ein Offizier, der einen Andern beleidigt, also gewußt hat, in welche Lage er kommen könne, wenn er thätlich mißhandelt wird, ebenfalls einen weit höhern Grad der Strafe, die auf dieses Vergehen gesetzt ist, zu tragen habe. Damit sind wir aber noch immer nicht fertig, nämlich nicht darüber hinaus, daß der Offizier die öffentliche Meinung gegen sich aufgeregt hat, und da sage ich nun: wenn der Offizier in die Lage einer thätlichen Mißhandlung kommt, so muß ich ihm erlauben, was ich jedem Andern erlaube, nämlich zu thun, was er für richtig findet, jedoch so, daß, wenn er die Waffen ergreift und seinen Gegner verwundet oder tödtet, er den Gesetzen verfallen ist, gegen die ihn kein Gott retten kann. Dem Gesetzgeber, und folglich dem Richter, ist das Leben der Güter höchstes; er kennt nichts Höheres, und mag jeder Andere sagen, seine Ehre sei ihm noch zehnmal so viel werth, als sein Leben, so kann der Gesetzgeber, als solcher, keine Rücksicht darauf nehmen. Wenn Zwei einander gegenüber stehen, und ich mein Leben nur in dem Fall retten kann, daß ich den Andern tödte, so hat mir dieser allerdings das Recht dazu gegeben, nämlich das Recht der Nothwehr; allein der Gesetzgeber hat dieses Recht in die engsten Grenzen eingeschränkt, eben darum, weil ihm das Leben das Höchste ist, und dem Be-theiligten den Beweis auferlegt, daß er wirklich in dieser Nothwehr war. Ja er geht noch weiter und sagt, wenn du auch in dieser Lage warst, hättest aber deinen Gegner noch



auf eine andere Weise als durch den Tod unschädlich machen können, so bist du zu weit gegangen, und hast einen Erzeß in dieser Nothwehr verübt, welcher Erzeß wenigstens bestraft werden muß. Hier muß ich mich nun gegen die unrichtige Ansicht erheben, daß es auch eine Nothwehr zur Vertheidigung der Ehre gebe. Dieses würde eine Verwirrung der Begriffe und die nachtheiligsten Folgen herbeiführen. Eine Nothwehr zur Vertheidigung der Ehre giebt es nicht, sondern nur eine Nothwehr zur Vertheidigung des Lebens. Es ist zwar, so viel ich weiß, ein Fall vorhanden, in welchem es erlaubt ist, zur Rettung seiner Ehre selbst den Andern zu tödten. Allein dieser Fall ist von einer so ganz eigenthümlichen Natur, daß er nicht hierher gezogen werden kann, und den ich schicklicherweise nicht einmal nennen darf. Wenn ich aber gesagt habe, der Offizier falle bei einer Verwundung oder Tödtung den Gesezen anheim, so füge ich hinzu, daß, wenn es zur Strafe kommt, er auftreten und sagen kann: ja, ich muß anerkennen, daß ich den Gesezen verfallen bin, allein ich habe mich in der entseßlichen grausamen Nothwendigkeit befunden, um die Ehre meines Standes zu retten, mit der mein ganzes bürgerliches Daseyn zusammenhängt; und dann wird auch der Richter dieses anerkennen, und vielleicht den niedersten Grad der Strafe, ja wegen der Eigenthümlichkeit des Falles, noch weniger dictiren. Freisprechen aber, wird er sagen, kann ich dich nicht, denn das Gesez muß vollzogen werden. Es kann ein Unglück für dich seyn, ich beklage es, allein es ist kein größeres Unglück als jedes andere, und du mußt es eben mit Resignation ertragen. Umgekehrt wird aber auch der Richter sprechen, wenn der Offizier, der gewußt hat, in welche gefährliche Lage er sich setzen kann, selbst seine Ehre mit Füßen getreten, wenn er den Mann, der ihn beleidigt, aufgeregt und gereizt hat, weng er ihn blutig beleidigt hat. Nun wird der Richter sagen, kannst du auf eine Berücksichtigung nicht mehr Anspruch machen, nun muß ich dich, während ich dich früher zum niedersten Grad verurtheilt hätte, zum höchsten Strafgrad verurtheilen, denn was dir dort zum Vortheil gereicht hätte, muß dir hier zum Nachtheil gereichen. Mögen Sie nun Untersuchungen anstellen, welche Sie wollen, mögen Sie von irgend einer Seite die Sache betrachten, so werden Sie auf keinen weitem Fall stoßen. Wenn aber die Geseze nicht reichen, so können die Sitten reichen. Gleich wie nämlich Jeder in der Gesellschaft eines Geistlichen sich hüten wird, unschickliche Aeußerungen über Religion oder über religiöse

Dogmen von sich zu geben, nicht bloß darum, weil es überhaupt ein Beweis von schlechter Erziehung ist, sondern weil er den Geistlichen in der Gesellschaft nicht kränken will, gleich wie Jeder in der Gesellschaft von Frauenzimmern sich anständig benehmen wird, nicht bloß weil das Gegentheil ein Beweis von schlechter Erziehung wäre, sondern aus Achtung für dieses Geschlecht, so wird sich auch Jeder in der Gesellschaft von Offizieren in Acht nehmen, die Ehre eines solchen Mannes auf eine empfindliche Weise zu beleidigen, und dasselbe wird der Offizier thun, dessen erste Pflicht es ist, sein Standesverhältniß sich klar zu machen, und zu bedenken, in welche unglückliche Lage er kommen kann, wenn er nicht Alles geistentlich vermeidet, was ihn in die Lage bringen kann, an seinem persönlichen Muth zweifeln zu müssen. Auf diese Weise werden beide Stände ruhig und friedlich neben einander hingehen, und keiner wird über Vorzüge oder Uebervorthellung sich beklagen können. Ich habe einen kleinen Versuch gemacht, in eine, wie ich schon bemerkt habe, etwas verwickelte Lehre einiges Licht zu bringen, und will es nun Ihrem Urtheil anheim geben, ob es mir gelungen ist oder nicht.

Welcker: Ich werde mich streng an den allgemeinen Gegenstand der Diskussion halten, und gehe dabei von der Ansicht aus, die der Herr Berichterstatter richtig herausgehoben hat, und von der auch, meines Erachtens, der Herr Minister Winter ausgieng, daß nämlich für die richtige Beurtheilung des gegenwärtigen Streitpunkts vor Allem die Quellen aufzusuchen sind, aus denen die verschiedenen Meinungen fließen, woraus theils einzelne traurige Erscheinungen, theils die Billigung einer besondern Absonderung des Militärs, besonders auch in gerichtlicher Hinsicht, hervorgegangen ist. Herr Minister Winter hat den Hauptgrund in einer besondern militärischen Ehre gesucht. Ich bin weit entfernt, in dessen ganzen Vortrag einzugehen, worin ich viel Richtiges, aber auch Vieles gefunden zu haben glaube, was sehr mißverstanden und zu sehr schlimmen Folgerungen, die er gewiß nicht beabsichtigte, gebraucht werden könnte. Nur einige Behauptungen will ich widersprechen. Jeder Stand hat nach den besondern Pflichten, die ihm obliegen, auch seine besondere Ehre, wie der Stand der Geistlichen, der Juristen, der Frauen &c. Obgleich aber die reine Sitte für die Frauen der höchste Gegenstand und ein eigenthümlicher Gegenstand ihrer besondern Ehre sind, welches nicht so sehr ein Ehrenpunkt für den Mann ist, so hat doch noch Niemand



daran gedacht, für die besondere weibliche Ehre ein besonderes Gericht der Frauen für Civil- und Kriminalfachen zu begründen, und eben so verhält es sich auch bei den andern Ständen. Ich behaupte aber auch, daß der persönliche Muth oder die Ehre, persönlichen Muth zu haben, nicht das ausschließliche und vorzugsweise Ehrenrecht des Soldaten ist, sondern er theilt dieses mit allen würdigen Bürgern, die zu jeder Zeit, wenn sie Kraft im Arm fühlen, bereit sind, für das Vaterland und den Fürsten in den Tod zu gehen, und ich zweifle auch, ob bloß eine besondere kastenmäßig gebildete Militärehre eines besondern Standes die Quelle der Tapferkeit auf dem Schlachtfeld ist, denn wie hätte es denn um der Tapferkeit jener alten griechischen Bürgerheere, wie mit der Tapferkeit der preussischen und andern deutschen Landwehrheere gestanden? Sie giengen wacker in den Tod und keine besondere Standesabsonderung, keine besondere Staats Einrichtungen, die ihre Ehre schützten, haben dieses bewirkt. Wenn ich ferner zugebe, daß Einer besonders reizbar in Beziehung auf den persönlichen Muth seyn kann, so läugre ich doch, daß diese Ehre besonders geschützt werden kann durch eine so sonderbare Art von Nothwehr, worauf der Herr Regierungskommissär hindeutete, die er freilich gesetzlich nicht will gelten lassen, aber doch besonders in Schutz genommen hat. Es ist wohl kein Beweis von Muth, wenn der Bewaffnete gegen den Nichtbewaffneten die Waffen gebraucht. Die Waffen sind dem Bürger verboten und darum kann ich nicht glauben, daß in dem Waffentragen des Militärs ein Anspruch zur besonderen Berücksichtigung und Schonung desselben liegt, wohl aber eine besondere Aufforderung, diese Waffen nicht gegen den Unbewaffneten zu gebrauchen, so wie auch kein Grund der Berücksichtigung für die Gerichte hierin liegen kann. Indem ich mich aber frage, woher es kommt, daß man von vielen Seiten besondere Einrichtungen für das Militär und möglichste Absonderung von dem Bürgerstande fordert, woher es kommt, daß man hauptsächlich auch ein besonderes Gericht von vielen Seiten her in Schutz nimmt, so kommt man gewiß bei sehr Vielen auf an sich ehrenwerthe Motive, während bei Andern auch Vorurtheile einer Parthei herrschen mögen, die in der Zeit sich geltend macht. Ich will zwar nicht untersuchen, in wie fern diese Partheiansichten bei der Verwaltung unserer militärischen Einrichtungen sich im Großen oder Kleinen geltend machen, allein das weiß ich, daß in einer durchaus bewegten leidenschaftlichen aufgeregten Zeit, wie die heutige, wo die Ansichten ganzer Partheien

scharf und leidenschaftlich einander gegenüber stehen, man sich möglichst hüten muß, wenn auch unbewußt und unwillkürlich von diesen Partheiansichten befangen zu werden und mehr oder weniger denselben zu dienen, dadurch, daß man sich nicht klar macht, von welchen Principien aus gewisse Dinge gefordert werden. Es ist das Reactionssystem, das System, wie es in vielen Schriften gepredigt wird, welches das Licht der Freiheit und der Civilisation anlöschen möchte, und das vor Allem dahin wirkt, daß die Forderungen der Zeit nicht erfüllt werden, daß das Militär sich mit den übrigen Bürgern friedlich und bürgerlich vereint. Dieses Reactionssystem sucht den Bürgerstand dem Soldatenstand gehässig zu machen und dieser Haß wird nicht bloß durch Absonderung von dem Bürgerstand, nicht bloß durch mitgetheilte Vorurtheile, sondern auch selbst, wenn es nothwendig ist, durch blutige Gräuelt und Aufforderung zu blutigen Gräuelt genährt.

Auf diese Weise wünscht man, daß der Soldat dem Bürgerstand gegenüber stehe, und sagt, daß man dadurch den Revolutionen entgegen wirke und die Throne vertheidige, während man eigentlich den Absolutismus befördern und begünstigen und den Fortschritten der bürgerlichen Freiheit in den Weg treten will. Diese feindselige Absonderung des Militärstandes, wozu man auch die besondere Militärehre braucht, und wozu man das besondere Militärgericht vertheidigt, wird aber dasjenige nicht bewirken, was man beabsichtigt, der Thron und das Vaterland wird dadurch gegen Revolutionen nie geschützt und vertheidigt, sondern vielmehr durch eine solche feindselige Auseinanderhaltung, durch eine solche kastenmäßige Absonderung das Entgegengesetzte bewirkt werden. Es wird da wirken, wo es nicht nöthig ist, der Revolution auf diese Weise entgegen zu treten; es wird anderwärts schädlich und verderblich wirken, und wenn die Stunde der wahren Gefahr kommt, durchaus wirkungslos seyn. Wenn es Partheien giebt, die muthwillig und frevelhaft durch Verschwörung und Empörung ohne Grund ihrem Vaterland eine Revolution aufzuzwingen bereit sind, dann werden selbst die Bürgergarden und Nationalgarden, wie in Frankreich, ohne den vielbesprochenen militärischen Geist, die Feinde dieser Empörer seyn. Eines Hasses der Soldaten gegen die Bürger wird es nicht bedürfen, sondern durch die Arme eines wahrhaft bürgerlich gesinnten Militärs eine solche Empörung am leichtesten unterdrückt werden können. Eine solche kastenmäßige Absonderung ist also nicht noth-



wendig. Aber schädlich wird es wirken, wenn sich ohne Noth das Militär in die bürgerlichen Verhältnisse einmischet, wenn man den friedlichen Bürger stört und blutige Gräuelt veranlaßt. Wenn man aber den Standpunkt der heutigen Zeit erwägt und dann das ins Auge faßt, was der militärische Herr Sprecher der Regierung sagte, daß die Soldaten Söhne unseres Vaterlandes und die Offiziere kräftige Organe der öffentlichen Meinung seien, wenn man die Truppen betrachtet und sieht, daß sie nicht, wie in alten Zeiten, aus Gesindel, sondern aus wackeren Söhnen des Landes zusammengesetzt sind, so wird man den Glauben aufgeben, daß alle Absonderungen der Welt und alle Entgegensetzungen der Welt bei den würdigen und gebildeten Mitgliedern dieses Standes einen solchen Haß gegen die Väter und Brüder und die bürgerliche Freiheit begründen werde, welcher in großen Krisen die Revolution verhindert, wo die tief gekränkte und in den Staub getretene National-ehre, wo die verletzten Rechte zu dem Neuesten auffordern, in Krisen, wie im Jahr 1813 oder in den Julitagen in Frankreich. In solchen Krisen wird der kastenmäßige Militärgeist auch nichts helfen, um die wankenden Throne zu halten und jenes System wird sie gerade in Gefahr stürzen. Wir müssen also etwas Anderes ins Auge fassen, was allein Heil bringt. Gehen wir ein in die große Idee der Zeit von der fortschreitenden Civilisation des sich frei entwickelnden Bürgerthums, des wahren lebendigen Staats; in dieser Idee, meine Herren, ist es gegründet, daß es keine kastenmäßige Absonderung der Stände und keine besondere Standesehren und Privilegien gebe, die feindselig den andern Bürgern gegenüber stehen. Es ist gut, daß ein technisch gebildeter Militärstand da sei, allein in den übrigen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens und Verkehrs mag er brüderlich den andern Bürgern die Hände reichen. In diesem Sinn hat diese Kammer gewirkt, und eine unwahre Behauptung ist es, welche in einer gewissen Schrift steht, es sei in dieser Kammer das Militär feindselig behandelt worden. Nein, brüderlich haben wir vielmehr das Militär behandelt in der Feststellung seiner Lage, in der Sicherung desselben gegen die Verwaltung der Militärwitwenkasse und durch das Militärdienerehrl, in dem Antrag auf Alterszulagen, in der Gleichstellung verdienter Offiziere mit älteren Civilstaatsdienern. Wir haben bewiesen, daß wir die Gleichstellung wünschen in einem das Militär ehrenden und ihm vortheilhaften Sinne. In dieser Hinsicht wünsche ich auch, daß es nicht etwas treiben möge,

wozu es nicht genug Beruf und Vorbereitung hat, nämlich eine besondere juristische Wirksamkeit in bürgerlichen und Criminalsachen. In diesem Sinne werden wir auch fortwirken, und ich bin überzeugt, daß alle Versuche, den Militärstand auf falsche Gesichtspunkte über unsere Ansichten zu führen, an seiner richtigen Prüfung der Sache durchaus scheitern werden.

Geh. Kriegsath v. Reck: Der Abg. Welcker hat uns ein schauerliches Bild von Partheikampf hingestellt, er hat die Throne wankend gemacht, und uns von Revolutionen und großen Krisen vorgesprochen. Der Friede ist indessen wieder eingetreten und es wird auch Niemand an diese Schilderungen glauben, weshalb ich darüber weggehen kann. Ich erlaube mir nur, Ihnen einige Bemerkungen mitzutheilen, die ich Gelegenheit hatte, in meiner vielfachen Dienstüberührung mit dem Militärstande zu machen, und die in der Hauptsache über die Nothwendigkeit der Militärgerichtsbarkeit Aufklärung geben werden. Man ist in unserer Zeit sehr geneigt, die militärischen Institutionen nach den allgemeinen Regeln der bürgerlichen Verhältnisse zu beurtheilen, erklärt daraus die feststehende Meinung von militärischen Vorurtheilen und sieht den einförmigen Dienst wie ein Fuhrwerk an, das ohne Anstoß läuft, als wenn es sich so von selbst verstände, und hält sich für unterrichtet genug, das Ganze zu reformiren oder in seinen einzelnen Theilen nach der herrschenden Meinung des Tages abzuändern. Prüft man aber die Sache näher und zieht man auch nur in den Grundzügen eine Parallele zwischen Bürgern und Soldaten, so zeigt sich, daß besondere Bestimmungen, daß specielle Militärgesetze unentbehrlich sind, wenn die bewaffnete Macht denjenigen Platz im Staat ausfüllen soll, der ihr durch die Verfassung und durch den allgemeinen völkerrechtlichen Zustand angewiesen ist. Prüft man genauer, so zeigt sich ferner, daß man die Erfahrungen von Jahrhunderten mit großer Consequenz benutzt hat, um einen militärischen Organismus zu bilden, der im innigsten Zusammenhang in allen seinen Theilen besteht, und wenn man das Ganze nicht zerstoren will, nicht angestastet werden darf. Die Wahrheit dieses Satzes ist schon so weit anerkannt, daß in mehreren Vorträgen die besondere Militärgerichtsbarkeit für nothwendig gefunden wurde. Die volle Würdigung hat sie aber noch nicht gefunden und in dieser Hinsicht erlaube ich mir Einiges zu bemerken.

Der Charakter des Bürgers und Soldaten steht sich, wir dürfen uns darüber keine Illusionen machen, in den Haupt-



zügen am direktesten entgegen. Der Bürger prüft und handelt nach seiner Ueberzeugung, er vergiebt seinen Feinden, sucht seine Lebensgenüsse zu vermehren und seine Lage nach Möglichkeit zu fristen. Der Soldat ist von Allem das Gegentheil; er erhält Befehle, gehorcht ihnen, ohne zu fragen warum; führt ihn sein Feldherr gegen den Feind, so muß er ihn unterwerfen oder zernichten; den Lebensgenüssen muß er entsagen und selbst dem augenscheinlichsten Tod ohne Zaudern entgegen gehen. Stimmen Sie den militärischen Geist im Soldaten bis zu der bürgerlichen Gestattung herab oder bewaffnen Sie die Bürger in Masse, so wird der Feldherr, der einer Maschine bedarf, im entscheidenden Augenblick eine prüfende und berathende Versammlung haben; der bessere Theil, der auf Ehre hält, wird bleiben, die Mehrheit aber das Feld räumen, und man wird vielleicht schlimmer daran seyn, als wenn man sich im Zustand der Ehrlosigkeit nicht bewaffnet hätte. Fragen wir, worin die Zauberkrast beruht, die den Militärgeist lenkt und über den innersten Menschen gebietet, so werden wir bei dem Zusammenwirken so verschiedener Ursachen kaum eine genügende Antwort geben können. Der Krieg bildet den Soldaten von selbst, allein große Staaten, die häufig die Verwirrungen ihrer ausgedehnten Politik mit dem Schwert durchhauen müssen, werden diese Aufgabe leichter lösen, und eine Menge von verschiedenen andern günstigen Verhältnissen wird ihnen dabei zu Hülfe kommen, wie z. B. der Besitz ausländischer Colonien und entlegener Provinzen, langjährige Capitulationszeit, Militärcolonien u. s. w. In kleinen Staaten dagegen findet sich hiezu zu wenig Gelegenheit; hier muß daher doppelter Eifer, unermüdlige Thätigkeit und große Hingebung Statt finden. Für alle diese Ansprüche können wir aber das Militär nicht bezahlen; seinen höchsten Lohn muß es in dem Gefühl seines eigenen Werthes, in der Ehre, deren der Soldat bedarf, und in der Zufriedenheit des Kriegsherrn finden. Als Gegenleistung, als Schuldigkeit, können die Truppen verlangen, daß die jungen Soldaten nicht durch nachtheilige Schilderungen von den militärischen Einrichtungen, die ihnen heilig seyn müssen, irre geführt und die Mittel verkürzt bewilligt werden, die erforderlich sind, um ihnen jene Bildung zu geben, die sie zum wahren Vaterlandsvertheidiger macht, und um es nicht an der gebührenden Verpflegung fehlen lassen zu müssen. Ohne weiter zu versuchen, wie die verschiedenen Reglements in wohlberednetem Zusammenhang auf die Ausbildung des militärischen Geistes hinwirken,

will ich bloß die persönliche Stellung der Soldaten herausheben, weil durch sie am meisten anschaulich wird, wie wichtig die Militärgerichtsbarkeit für die Disciplin ist.

Wenn der Soldat kürzere oder längere Zeit, vielleicht auf immer, seine Heimath verläßt, so ersetzt er die Familienbande durch die Bande der Freundschaft mit seinen Kameraden, die mit ihm die Freuden und Leiden des Dienstes theilen. Später findet er in ihnen wieder seine Brüder, die ihn unterrichten, mit ihren Erfahrungen unterstützen, für seine Bedürfnisse sorgen und seinen Muth in den Gefahren aufrecht erhalten und beleben. Dies sind die edleren und bei weitem die mächtigsten Triebfedern, die zu jener Fülle von bewundernswürdigen und heldenmüthigen Aufopferungen begeisterten, bei welchen das Auge in dem Studium der vaterländischen Geschichte so gerne verweilt. Ein Heer kann man aber nicht in seinen sämtlichen einzelnen Bestandtheilen gleich beurtheilen; die Neigungen stehen in so direktem Widerspruch, daß auch der Beste — von dem Widerspenstigen will ich gar nicht reden — wanken kann. Durch die Furcht vor den Strafen und deren unverzügliche Folge, muß er zu seiner Pflichterfüllung angehalten werden. Wer straft, wird gefürchtet. Nimmt man dem Militär die Strafgewalt, so wird der Soldat den Beamten mehr fürchten als seinen Offizier, und man hat damit dem Militärstand die Nerven abgeschnitten. Sie fühlen dieses selbst und wollen deshalb nur die Strafgewalt bei gemeinen Verbrechen, und auch diese nur unter gewissen Voraussetzungen, einem bürgerlichen Richter übertragen. Dieser Ausweg macht aber das Uebel nur ärger, denn der Soldat weiß die gemeinen Vergehen von den delictis militaribus nicht zu unterscheiden, und er wird dadurch zu ungerechtem Mißtrauen verleitet, sobald ihn sein Offizier heute straft, während dieser ihn morgen, unbekümmert um sein Schicksal, der bürgerlichen Behörde überweist. Der Soldat erträgt keine Ungewißheit, man muß ihn mit unnöthigen Distinctionen verschonen, während er dagegen ohne Zaudern bestimmten Befehlen gehorcht wird. Das vollendete Gebäude aber, dessen innere Fügungen man nicht zu durchschauen vermag, darf nur der erfahrenste Baumeister und auch dieser nur mit großer Vorsicht abändern. Glauben Sie, unsere alten Offiziere, die sich auf den Schlachtfeldern erprobt und gelernt haben, welche außerordentliche Forderungen an den Soldaten gestellt werden müssen, die mit dem Blute und dem Leben so manches theueren Kampfgenossen ihre Erfahrungen bezahlt haben und gegen kleinliche



Rücksichten unzugänglich geworden sind, haben schlechten Befallen an den Diskussionen über Militärgerichtsbarkeit, Volksbewaffnung, und wie diese Thematik alle heißen mögen, gefunden. Diese Männer sind es, die die Militärgerichtsbarkeit für nothwendig erklären, sie sind es, die die Truppen ins Feld führen und am Ende für die Richtigkeit ihrer Ansichten und den Erfolg der Waffen mit Leben und Ehre eintreten müssen. Sie, meine Herren, werden es selbst billigen, daß auf das Urtheil dieser Männer bei der Entscheidung der vorliegenden Frage am meisten Werth gelegt werden muß.

A f s b a c h: Wenn ich mich im Allgemeinen mit dem Antrag der Kommission einverstanden erkläre, so sind es nicht die jüngeren bedauernswerthen Ereignisse, deren nähere Gestalt ich übrigens nicht kenne; es sind nicht die aus den militärischen Standesmeinungen abgeleiteten Besorgnisse, ja es sind selbst nicht die gerügten und anerkannten Mängel der Militärgerichte, wodurch mein Urtheil bestimmt wird. Für mich liegt der Hauptgrund in dem §. 7 der Verfassung, wonach die staatsbürgerlichen Rechte der Badener in jeder Hinsicht gleich seyn sollen, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme macht, ein Satz, der allen vorhandenen reinen Standesprivilegien, die die Verfassung selbst nicht als fortbestehend erklärt, den Stab bricht. Als eine solche bloße Standesbegünstigung erscheint aber gewiß jeder außerordentliche Gerichtsstand, so fern er nicht auf Gründen einer durch besondere Verhältnisse erzeugten Nothwendigkeit beruht, so fern er nicht die Herstellung einer relativen Gleichheit zum Zweck hat. Unter diesen Gesichtspunkt einer nothwendigen Ausnahme, fällt aber das militärgerichtliche Privilegium nur theilweise, wie dies der Kommissionsbericht näher auseinandergesetzt hat. Für einen großen Kreis von Gegenständen der Rechtspflege läßt sich kein haltbarer Grund zur Abweichung von der Regel finden, und in dieser Hinsicht erscheint dieses Vorrecht als eine reine Standesbegünstigung, als eine Ausnahme von dem §. 7 der Verfassung. Diese Ausnahme ist nun in der Verfassung selbst nicht namentlich und ausdrücklich sanctionirt, es fehlt ihr folglich jedes rechtliche Fundament und so dauert es nur factisch fort. Der Geist der Verfassung fordert aber dringend die Aufhebung derselben, damit die Zusicherung der Gleichheit Aller vor dem Gesetz auch in dieser Hinsicht zur Wahrheit werde. Die eigenen Verhältnisse des Militärs stehen, was bereits von Vielen ausgeführt worden

ist, in vielen Beziehungen durchaus nicht entgegen. Bei der Diskussion über die besondern Anträge wird dies näher gezeigt werden; bis dahin behalte ich mir meine diesfalligen Anträge bevor.

M e r k: Ich wende mich zu der Motion von dem positiven Standpunkte aus und werde mich dabei nach Grundsätzen und nicht nach Gefühlsansichten richten. Mit der Militärgerichtsbarkeit wird es in den verschiedenen Staaten ziemlich verschieden gehalten und es findet sich solche bald ganz an die Militärbehörde gewiesen, bald aber mehr oder weniger an die Civilgerichte übertragen. Man hat in neuerer Zeit, wo die Heere nicht mehr als geworbene Söldlinge bestehen, sondern vermöge dem gleichen Gesetze der Aushebung zu Nationalheeren sich bilden, richtige Begriffe über das Verhältniß der Heere zum Staat gefaßt, allein dessen ungeachtet ist es bei der Schwierigkeit der Bestimmung, wie weit der Soldat in Gerichtssachen der Militärbehörde ohne Nachtheil entrückt werden kann, und bei der Besorgniß, es möchten sich alle Bande der Disciplin und der Ordnung dabei lösen, so ziemlich bei dem Alten geblieben. Auch bei uns ist in Beziehung auf die Scheidung der Ausnahme des besondern Gerichtsstandes von der Regel des allgemeinen Gerichtsstandes — denn eine Ausnahme ist der Militärgerichtsstand immer, wenn er auch kein Privilegium an sich ist — nichts geschehen. Es blieben nicht nur die Soldaten der Militärbehörde unterworfen, sondern auch die Noncombattanten nebst ihren Familien und sogar dem Gesinde. Mag man auch, wie in einer dieser Tage erschienenen Broschüre geschehen, den Stand der Soldaten von einer noch so poetischen Seite auffassen und die glänzendsten Sentenzen Schillers und Goethes über seine allerdings hohe Bestimmung anführen, so wird der gesunde Verstand doch sagen, daß diese Ausdehnung des Militärgerichtsstandes eine Abnormität ist und den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuwider läuft. Wir haben indessen gehört, daß die Regierung sich damit beschäftigt, eine Reform, wenigstens in dieser Beziehung, in Antrag zu bringen, und ich muß auch gestehen, daß eine Gesetzesvorlage sehr zu wünschen wäre, denn mit der Motion und dem allgemeinen Antrag, wonach die Militärgerichtsbarkeit aufgehoben werden soll, ist es nicht abgemacht. Wenn man auch annehmen kann, daß der garnisonirende Soldat in der Garnison seinen Wohnsitz hat, so domicillirt er doch nicht so da, wie ein Bürger, und die Verfügung des Richters kann ihn nicht unmittelbar erreichen, indem die



Kaserne nicht eine Wohnung ist, wie das Wohnhaus des Bürgers. Der Soldat kann auch nicht immer den Verfügungen des Civilrichters nachkommen, indem er seinen Dienst nicht verschieben, einem Andern übertragen oder unterbrechen kann, was alles der Zustimmung und Einwilligung des Vorgesetzten zu unterwerfen ist, der Alles dasjenige wissen muß, was mit der Dienstpflicht und der Erfüllung derselben collidiren könnte. Der Soldat ist auch nicht immer in der Garnison und bei einem Kriege befindet er sich im Auslande.

Hiernach ist klar, daß wir ganz besondere Verfahrensvorschriften in dieser Hinsicht nöthig haben, wenn man zum Theil wenigstens die Gerichtsbarkeit an die Civilbehörden übertragen wollte.

Eben so wichtig ist die Absonderung derjenigen Vergehen, die fortan bei dem Militär abgeurtheilt werden, und derjenigen, die dem Civilgericht heimfallen sollen. Es ist dies an sich schon eine schwierige Aufgabe, und um so nothwendiger, hierüber feste Normen zu geben, weil alle Collisionen mit den Militärbehörden unangenehm sind. Soll deshalb die Motion auf diesem Landtage eine reelle Folge haben, so wird nothwendig seyn, dießfalls noch einen Gesetzesentwurf einzubringen, der dann vielleicht, hinsichtlich dieses Militärgerichtsstandes solche Verbesserungen enthält, die im Ganzen genommen den Ansichten, welche sich bis jetzt ausgesprochen haben, ziemlich entsprechen. Es sind allerdings die Ereignisse, die zunächst die Motion veranlaßt haben, beklagenswerth, und ein Freund der Gerechtigkeit wird auch die schon angeführten Urtheile nicht billigen können, so weit wenigstens wir die Sache bekannt ist. Indessen hat sich dasselbe schon bei Schwurgerichten ergeben, und wenn es gleich richtig ist, daß Militärgerichte eigentlich keine Schwurgerichte sind, weil sie nach bestimmten Beweisregeln urtheilen sollen, so werden sie doch, weil sie als Rechtsunkundige die positive Beweis-theorie nicht immer anwenden können, nach ihrer subjectiven Ueberzeugung urtheilen, auf die dann individuelle Ansichten, wie auch bei Geschwornen der Fall ist, einen unwillkürlichen Einfluß haben werden, ohne daß man dann sagen kann, es sei hier wesentlich Partheilichkeit geübt worden. Man sagt vielleicht, diese einzelnen Ereignisse werden im Ganzen nichts beweisen und es werden solche Ereignisse vorkommen, in wessen Händen auch immer die Militärgerichtsbarkeit seyn werde. Darin und in der Behauptung, daß das badische Militär in der Disciplin keinem

nachstehe, und nur selten sich solche Vorkommnisse ereignen, liegt auch viel Wahres und wird auch gewiß allgemein anerkannt werden, allein eben so richtig ist, daß doch diese Ereignisse mit den Verhältnissen der Militärgerichtsbarkeit in einer gewissen Verbindung stehen und auf die inneren Gründe führen, warum eine Abänderung in dieser Hinsicht nothwendig ist, was, so viel ich weiß, die Regierung selbst anerkannt hat. In Beziehung auf die Civilgerichtsbarkeit wird es eben keine besondere Anstände geben, denn in den meisten Fällen unterliegt sie bereits den bürgerlichen Gerichten, wie z. B. die Klagen auf Liegenschaftsbesitz, die Erbschaftsklagen und die Santsachen der Beurlaubten, so wie in deren Hände sich die dritte Instanz schon befindet. . . .

Aschbach unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß dies zur besondern Discussion gehören werde.

Merk: Ich werde nicht mehr lange aufhalten, sondern bei der Zusammenfassung an einem Hauptgesichtspunkt stehen bleiben, daher nur noch bemerken, daß es sich nicht lange mehr darum handeln wird, ob man die Civilmilitärgerichtsbarkeit aufheben solle, sondern es wird nur noch die Frage übrig seyn, ob, weil der Civilrichter seine Verfügungen nicht unmittelbar an das Militär erlassen kann, es nicht räthlich sei, die Auditorate in selbstständige Civilgerichte umzuschaffen und diese als ein gleichsam mit dem Regiment wanderndes Amt zu constituiren, die dann ganz unabhängig vom Militär in Civilsachen aburtheilen, was zur Beschleunigung des Ganges viel beitragen und den Vortheil haben würde, daß im Fall des Ausmarsches schon ein Militärgericht bestünde und die Erledigung der geringeren Strafsachen, die sonst von dem untern Gerichte vorgenommen worden, ebenfalls von diesem Gericht geschehen könnte. Was die Strafgerichtspflege betrifft, so ist dies freilich ein Punkt, der große Beachtung verdient, weil dieses allerdings mit der Aufrechterhaltung der Disciplin und der militärischen Ordnung in einer engen Verbindung steht. Es scheint aber doch, daß man den Begriff von militärischer Ehre etwas zu hoch gestellt hat. Auch wir ehren den Militärstand, wir ehren besonders die Männer, die in den heißen Feldern von Spanien, an den Ufern der Donau und auf den Eisgefilden Rußlands die großen Schlachten mitkämpften, und dem badischen Namen im Ausland Achtung verschafften, und wir würden gewiß bedauern, wenn die Erörterung dieses Gegenstandes, der doch aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen und nicht bloß aus der Phantasie discutirt werden muß, eine



Disharmonie mit diesem Stande veranlassen könnte. Wenn der Bericht auch etwas stark colorirt erscheint, so glaube ich doch, daß der Vorwurf von dem Berichterstatter zurückzuweisen ist, als beruhe er nicht auf patriotischen Gesinnungen. Ich glaube gerade, daß seine patriotische Gesinnung ihn zu dieser starken Farbaustragung bestimmt hat, und behaupte, daß man die Sache zu weit treibt, wenn man im Allgemeinen einwendet, das Ansehen der Offiziere werde zu sehr dadurch geschwächt, wenn ihnen nicht die ganze Gerichtsbarkeit überlassen bleibe, und es dürfe selbst bei den Beurlaubten keine Ausnahme Statt finden, weil sie bei der Ausdehnung des Beurlaubungssystems zu sehr dem Militär entfremdet würden und verwirte Begriffe von ihrer Subordination erhielten. Wenn man dem Militär die Aburtheilung nicht nur der Disciplinarsachen, sondern auch der eigentlichen Standesverbrechen, jedoch im ausgedehnten Sinne des Wortes, nämlich der Verbrechen, die der Soldat hinsichtlich seiner Pflichterfüllung und in Beziehung auf seinen Stand überhaupt begeht, überläßt, so wird die Grundlage der ganzen militärischen Disciplin gewiß erhalten, indem die meisten Vergehen doch Vergehen gegen den Stand sind, während sodann weiter gemeine schwerere Vergehen, die voraussichtlich die Austreibung des Soldaten zur Folge haben werden, an den Civilrichter jetzt schon gelangen. Es besteht also schon in den wichtigsten Fällen eine Scheidung dieser Verbrechen; allein es ist doch gewiß viel räthlicher, diese Absonderung durch ein bestimmtes Gesetz auszusprechen und zu regeln, um dann die Collisionen zu vermeiden. Daß aber diese Absonderung der Grundlage des militärischen Charakters und der Disciplin durchaus unnachtheilig sei, beweist die Erfahrung; denn diese Scheidung besteht bereits in England und bekanntlich herrscht unter dem englischen Militär die strengste Disciplin.

Insbefondere wird aber in Beziehung auf die Beurlaubung eine Abänderung nöthig seyn; denn das ist richtig, daß diese Militärgerichtsbarkeit manchen Anlaß zu Excessen giebt, nicht weil der Soldat etwa glaubt, er werde in dem Urtheil mehr geschont, sondern weil die Untersuchung entfernt von dem Ort der That in der Garnison geführt und bei dieser Art der Untersuchung der Sache weniger auf ihn herauskommen wird, was auch ganz natürlich ist. Daß vollends bei den Nichtcombattanten kein Grund vorhanden ist, die Militärgerichtsbarkeit auf sie auszudehnen, liegt so klar auf der Hand, daß darüber kein Wort zu sagen ist.

Verbandl. d. II. Kammer 1835. 16. Feft.

Auch ich anerkenne, daß ein militärischer Geist in den Reihen des Militärs herrschen muß, ich anerkenne, daß die militärische Ehre ganz etwas Eigenes ist, etwas Unausdrückbares in sich hat, und eine äußere Anerkennung finden muß; allein den Begriff davon muß man nicht zu hoch steigern und besonders nicht zu jeder Zeit als gleichbedeutend annehmen. Wenn der Soldat im Feld ist, wenn es heißt: „aufs Pferd, aufs Pferd, ins Feld, in die Freiheit gezogen“, diese Zeit, wo große Ereignisse seine Begeisterung erwecken und ihn zu großen Thaten entflammen, ist ganz von derjenigen Zeit verschieden, wo er in der segensvollen Ruhe eines freilich ihm oft gehässigen Friedens in der Mitte seiner Mitbürger lebt. Im Krieg erlangt seine Stellung die höchste Potenz, und dort ist er als Soldat vollkommen in seiner eigentlichen Stellung. Dann wird ihm aber auch seine volle Gerichtsbarkeit zurückgegeben; denn es ist allerdings ein Unterschied in den Verhältnissen begründet, weil der Soldat im Kriege abgeschlossen dasteht,

„Da tritt kein Anderer für ihn ein,

„Auf sich selber steht er da ganz allein.“

Im Frieden aber kann er sich nicht über alle bürgerlichen Verhältnisse hinaussetzen, er darf nicht alle bürgerliche Gewalt gleichsam als nicht existirend betrachten, er kann nicht den Geist beschwören wollen, der bei großen Kriegereignissen den so glänzenden Schimmer auf den Kriegerstand wirft. All dergleichen darf er nicht geltend machen, um ein solches Privilegium in seinem Gerichtsstande zu erwerben, das weiter gehen würde, als die Aufrechthaltung der Grundlage der militärischen Einrichtungen es fordert. Wir wollen, daß, auf irgend einen durchgreifenden Grundsatz zurückgeführt, die Sache gesetzlich normirt, wollen aber auch, daß für die der Militärgerichtsbarkeit zur Aburtheilung verbleibenden Vergehen ein eigenes angemessenes Verfahren gewählt, eine vernünftige Gesetzgebung in dieser Hinsicht eingeführt werde. Ich verlange, daß ein Verfahren bestehe, wonach noch ein Refurs gegen das Erkenntniß des Militärgerichts Statt finden und der Untersuchungsarrest nicht regellos fort dauern kann. Ich fordere aber auch ein Gesetzbuch, das gemeinverständlich und einfach in seinen Bestimmungen ist, weil nicht Rechtskundige die Anwendung davon machen. Man hat freilich die Anwendung als leicht schildern wollen, weil die Gesetze deutsch seien. Wenn aber dieses schon den Richter machen würde, daß er die Gesetze lesen kann, so würde das Studium der Rechtswissenschaft auch auf den



Universitäten aufgehoben werden können. Die Beurtheilung der Thatumstände ist dem gesunden Verstande leicht möglich, allein die Art der Zurechnung und der Anwendung ist schwieriger und nicht Jedem zugänglich. Ich behalte mir deshalb diejenigen Modificationen vor, die ich dem allgemeinen Commissionsantrag beizufügen für gut finden werde, um die Scheidung auf Rechtsgrundsätze zu bauen, sobald ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden wird, ohne welchen wir in der Sache selbst nicht weit kommen werden.

Kröll: Ich will nicht lange von der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes sprechen, der uns heute beschäftigt. Er hat bei der letzten Abstimmung der Kammer Anerkennung gefunden, Anerkennung aber auch in vielen Theilen des Landes, wie ich gewiß weiß. Tief beklagt hat man die Ereignisse, die seit dem letzten Landtag in der Residenz unter den Augen der Regierung vorgekommen sind; tief beklagt hat man es, daß diese Ereignisse sich wiederholen konnten. Wenn der Herr Regierungskommissär glaubte, daß diese Sache nicht vor das Forum der Oeffentlichkeit kommen sollte, so antworte ich, daß die Kammer solchen Ereignissen nimmermehr die falsche Farbe stillschweigender Mißbilligung leihen kann. Sie mußte hier sprechen und in diesen Ereignissen eine Aufforderung finden, sich darüber zu erklären und gegen das Institut anzukämpfen, das dafür betrachtet wird, solche Sachen zu begünstigen. Man hat privilegierte Gerichtsstände früher schon aufgehoben, und wenn diejenigen Stände, die die befreite Gerichtsbarkeit früher hatten, solche zurückfordern wollten, so wäre das Hohngelächter der Zeit die sicherste, aber auch die passendste Antwort hierauf. Man hat viel von Standesehre gesprochen. Was ist aber die Militärehre? Ist sie mehr als die Standesehre eines anderen Standes? Sollte die militärische Standesehre keine sittliche seyn? Ich glaube nicht, daß dieses Jemand wird im Ernste behaupten wollen. Ich will nicht dem Militärstand zu nahe treten, besonders dem unfrigen nicht, denn er hat Proben von Tapferkeit und Muth abgelegt, die zu achten und zu loben sind. Allein dieser Militärstand wird sich selbst ehren, wenn er sich auf die gleiche Stufe mit den übrigen Bürgern stellt, nämlich unter ihre Gesetze und die bestehenden Gerichte. Der Herr Staatsminister hat davon gesprochen, daß er sich nicht gerne auf dem Feld der allgemeinen Ehre ergehe; allein ich muß dieses thun. Ich kenne eine Ehre, in der alle Standesehren aufgehen, und die sich kund thut im Gehorsam gegen die Gesetze, Gewissenhaftigkeit in dem Beruf, Treue gegen

den Fürsten und das Vaterland und im unerschrockenen Beharren auf dem Boden der Verfassung. Der Offizier, der von dieser Bürgerehre durchdrungen ist, wird Muth genug in sich fühlen, er wird die heilige Sache des Vaterlandes gegen den Feind wahren, und der Soldat wird seinem Befehl folgen. Das unabänderliche Beharren auf dem Boden der Verfassung mache ich aber allen Angehörigen unseres Landes zur Pflicht; denn ich betrachte alle als Bürger eines Vaterlandes. Freilich, wenn man nur die Vortheile derselben genießt, nicht aber ihren Forderungen entsprechen will, so ist es etwas Anderes; wenn man hören muß, daß man bloß von eurer und nicht von unserer Verfassung spricht, so glaubt man allerdings annehmen zu müssen, ein Stand sei der Meinung, durch dieselbe nicht gebunden zu seyn.

Mag auch das Schicksal dieser Motion seyn, welches es will, die Regierung muß darauf Rücksicht nehmen, nicht bloß, weil ähnliche Ereignisse hier oder bei beurlaubten Soldaten in der Provinz sich wiederholen können, sondern hauptsächlich auch im Interesse der hiesigen Schulen. Mit welchen Gefühlen wird wohl ein Vater seinen Sohn hierher schicken, wenn er jeden Augenblick die Nachricht fürchten muß, er liege auf den Tod krank, weil er gewaltthätig verwundet worden sei.

Stellen Sie sich in die Lage eines Vaters, der hier einen Sohn hat. Glauben Sie, er werde ruhig schlafen können? Ich kann es nicht glauben, wenn nicht schnell vorgebeugt wird. Die Erbitterung ist da, Beispiele sind gegeben und traurigere können nachfolgen. Ich unterstütze den Commissionsantrag.

Obrist v. Laßkaye: Der Herr Redner scheint von der Ansicht auszugehen, daß alle diese Vorfälle nur ihm bekannt und weder den Vorgesetzten des Militärstandes, noch einem Beamten der Regierung, noch selbst der höchsten Staatsbehörde zu Ohren gekommen seien. Dadurch will er die Publizität rechtfertigen, die der Sache beklagenswerther Weise gegeben wurde. Wenn diese Publizität an die Grenzen unseres Großherzogthums gebunden wäre, so würde ich ihm etwa noch Recht geben; allein ich frage, ob es der Herr Redner mit den Regeln der Klugheit vereinigen kann, daß diese Sache in die Welt hinaus geworfen und ausposaunt worden ist, denn er wird sich selbst überzeugt haben, daß durch eine solche Verbreitung nichts geholfen wird, wie diese ist, wo man nicht nur in Karlsruhe allein, nicht in den



Städten des Großherzogthums, nicht auf dem Schwarzwalde, nicht in einem Kreise, sondern in Stuttgart, München, Darmstadt, Petersburg und allen Weltgegenden davon sprechen wird. Ich frage, ob eine solche Publizität, ob eine solche Begewerfung der patriotischen Gefühle zu rechtfertigen ist? Der Herr Redner scheint ferner durch eine Andeutung besonders ergriffen worden zu seyn; allein er mag erwägen, daß ich in meiner Rede die allgerindesten Sätze aufnahm, die ich aufnehmen und nur immer finden konnte; denn um als Organ der Gefühle meiner Standesgenossen mich auszusprechen, hätte ich ganz andere Argumente suchen und meinen Vortrag überhaupt in Worte kleiden müssen, die vielleicht den parlamentarischen Anstand oder die Würde der Berathung verletzten hätten. Ich bin jedoch in diesen Fehler nicht gefallen, allein wir Militärs können solche Angriffe und Andeutungen nicht dulden und werden sie nicht dulden. Wir werden keine andere Unterstellung dulden, als die Unterstellung der Ehre, die Unterstellung des Gehorsams und die Unterstellung des Muthes, wenn das Vaterland diesen Muth fordert.

Staatsminister Winter: Ich muß es den geehrten Rednern, die bisher sprachen, Dank wissen, daß sie, wenigstens was die Vorgänge betrifft, mit Mäßigung sich ausgesprochen haben, was allgemein anerkannt werden muß; allein bedauern muß ich, daß ein Mitglied dieser Versammlung, das seinem Beruf nach zur Mäßigung und Ausgleichung geneigt seyn und diese lehren sollte, hier öffentlich auftritt, und über Gegenstände so entschieden urtheilt, die er gar nicht einmal genau kennt.

Was die öffentlichen Schulen betrifft, so habe ich nach meiner Stellung besonders darüber zu wachen, daß das Leben der jungen Leute bewahrt werde. Es ist wohl häufig der Fall, daß man diese jungen Leute in der Ordnung erhalten kann, und es muß dies auch in den meisten Fällen seyn. Allein es ist auch möglich, daß diese Leute über die Grenzen hinaus gehen, die ihnen vorgezeichnet sind, und ob und in wie fern es hier der Fall war, darüber kann der Herr Redner nicht urtheilen. Er hätte sich vorher genauer erkundigen sollen, und ich kann es daher nur bedauern, daß er diesen Gegenstand auf eine solche Weise in Anregung brachte.

Staatsrath Solly: Wenn ich einige Worte über diesen Gegenstand spreche, so werde ich mich unmittelbar an den Zweck der Motion und den darüber erstatteten Bericht halten. Der Zweck geht dahin, die Grundlagen der Militär-

gerichtsbarkeit wesentlich zu verändern. Die Einrichtung des Militärgerichts besteht seit sehr langer Zeit in der jetzigen Weise, und es ist auch an sich nicht etwas Besonderes, nicht etwas, was schon in seinem Ursprung nur als ein Privilegium oder als eine Ausnahme zu betrachten gewesen wäre. Diese Einrichtung entspricht im Wesentlichen der Einrichtung der Gerichte, wie sie bei deutschen Völkern Jahrhunderte hindurch bestanden haben. Sie sind, wie ich den Herrn Richterstarke schon widerlegend erinnerte, kein privilegiertes Forum, welche Ansicht bloß auf Unkenntniß der Sache beruhen kann. Es sprechen hier Schöffen, und bekanntlich haben in sehr langer Zeit auch in Deutschland ungelehrte Schöffen, nämlich solche, die nicht Juristen waren, Vergehen aller Art abzuurtheilen gehabt. Wir haben in einem deutschen Gesetze, dessen Wirksamkeit sich viel länger erhalten hat, als alle diejenigen, die in neuerer Zeit gefertigt wurden, nämlich in der peinlichen Halsgerichtsordnung noch genauere Nachrichten darüber. Diese Einrichtung soll aber nach den hierüber gestellten Anträgen im Ganzen beseitigt werden, wofür man anführt, daß einmal in der Person der zur Aburtheilung berufenen Richter nicht wohl alle die Voraussetzungen sich finden, die man zur Fällung gerichtlicher Urtheile fordern könne. Es ist schlechthin darauf hingedeutet, daß Standesvorurtheile hier von nachtheiligen Folgen seyn können.

Was den ersten Punkt betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß bei den Militärgerichten die Urtheilenden doch nicht ganz und gar sich selbst überlassen sind, denn es werden in jedem Fall die Rechtspunkte von einem Juristen auseinander gesetzt, ehe jene ihre Meinung aussprechen, und in den bei weitem meisten Fällen wird dieses keine so große Schwierigkeit seyn. Meine Herren, ich gehöre selbst zu der Klasse der Juristen und bin also gewiß nicht geneigt, dieses Wissen herabzusetzen. Man darf aber doch auch nicht die Sache so sehr steigern, als ob es für Leute von allgemeiner Bildung gar nicht möglich wäre, sie zu begreifen. Mit gehöriger Erläuterung wird jeder gebildete Mann wohl verstehen, um was es sich handelt, und wird auch ein der Sache ganz entsprechendes Erkenntniß fällen. Ich habe auch seit langer Zeit nicht gehört, daß diese militärgerichtlichen Urtheile so ganz irrig und verkehrt wären. Mir ist nichts davon bekannt geworden, und es wird auch nicht in höherem Maße hier der Fall seyn, als es bei bürgerlichen Gerichten ebenfalls vorkommt.



Nicht alle Menschen sind sich zu allen Zeiten gleich, sondern Jeder ist dem Irrthum unterworfen. Ich gebe aber zu, daß Fälle von verwickelter Natur vorkommen können, wo in factischer und rechtlicher Beziehung mehr Übung in dem Richteramt erforderlich ist, als man in der Regel den Mitgliedern des Militärgerichts zutrauen darf, so daß sie also leichter dem Irrthum hier unterworfen wären. Nun lassen sich aber, ohne daß man das ganze Institut aufzuheben braucht, Einrichtungen denken, die diesen Mangel beseitigen, besonders mittelst einer höheren Instanz, die gegen ein Urtheil von einem solchen Militärgericht dann noch Statt findet.

Man hat ferner gesagt, es könnten eben Standesvorurtheile hier einwirken; allein darauf glaube ich erwidern zu können, daß diese Fälle wohl zu den selteneren gehören, wo von solchen die Rede seyn kann; denn das wird man nicht als These aufstellen, daß etwa die Ansicht bei dem Militär herrsche, unter allen Umständen müsse durchaus den Standesgenossen Recht und den Andern, die in Collision damit gekommen sind, Unrecht gegeben werden. Auch für solche Fälle ist schon dadurch gesorgt, daß von Seiten der oberen Behörde in der Auswahl der Richter besondere Vorsicht Statt findet, und nicht Personen dazu gewählt werden, die man irgend für befangen halten kann. Allein auch hier wird eine weitere Instanz als Vermittlung eintreten können, an die man sich im Justizweg wenden kann, und welche vollkommene Garantie gewährt. Außer diesen wesentlichen Abänderungen können noch verschiedene specielle Abänderungen in Betracht kommen. Wenn man nämlich sagt, das Militär sehe in der einen Beziehung unter dem Civilgericht und in der andern unter dem Militärgericht, so würde dieses Collisionen zur Folge haben, und man würde fragen, wo eigentlich die Grenze gezogen werden müsse. Daß aber dieses keine so leichte Sache sei, werden mir Diejenigen zugeben, die schon besondere Veranlassung hatten, über Gegenstände dieser Art mehr nachzudenken. Sodann ist auch nicht zu läugnen, daß man auf die besondere und künftige Bestimmung des Militärs Rücksicht nehmen muß, nämlich auf diese, ins Feld zu ziehen, um das Vaterland zu vertheidigen. Für solche Fälle wird ebenfalls eine Uebertragung der Militärjurisdiction an die Civilgerichte ganz undenkbar seyn, allein man würde sich, was mir kein unrichtiger Gedanke zu seyn scheint, neue Verlegenheiten dadurch bereiten, wenn man in Friedenszeiten Militärbeamte gar nicht dazu gebraucht hätte,

in solchen Strassfällen zu urtheilen, und die dann plötzlich zu einem Geschäft berufen würden, wozu sie sich bis jetzt nicht qualificirt haben. Ich werfe übrigens dieses nur als beiläufigen Gedanken hin, und als Zweifel, den man etwa haben könnte. Die Regierung hat Ihnen ferner durch den Vertreter des Kriegsministeriums die wiederholte Versicherung gegeben, sie habe sich schon vor längerer Zeit und durchaus nicht etwa aus Veranlassung einiger Vorfälle mit diesem Gegenstand ausführlich beschäftigt, und untersucht, in wie fern hier Abänderungen zu treffen seien, gleich wie sie auch im Allgemeinen schon anerkannt hat, daß allerdings Verbesserungen eintreten müßten. Es sind Vorarbeiten gemacht, die aber noch nicht zu der Reife gekommen sind, um Ihnen vorgelegt zu werden, was jedoch seiner Zeit geschehen muß, und wo sie dann erst recht Gelegenheit haben, sich über alles Einzelne gehörig zu verbreiten. Sehr richtig ist in dieser Beziehung die Bemerkung des Abg. Merk, daß durch diese Motion diese Materie nichts weniger als erschöpft wird; denn damit ist nur ein allgemeiner Gedanke ausgesprochen, den die Regierung in so weit für nicht ganz ungeeignet erklärt, als sie anerkennt, es seien hier Verbesserungen nothwendig. Sie hatten hiernach wohl alle Veranlassung, bei dieser Zusicherung der Regierung sich zu beruhigen und die Vorlage zu erwarten, die seiner Zeit über diesen Gegenstand wird gemacht werden, und womit vielleicht die gegenwärtige Discussion geschlossen werden könnte.

Sander: Man hat meinem Bericht Vorwürfe gemacht und Andeutungen dagegen erhoben, auf die ich nicht eingehen will. Der Bericht ist der öffentlichen Beurtheilung übergeben, und ich unterstelle ihn derselben mit der Ruhe jenes Mannes, der da glaubt, seine Pflicht gethan zu haben. Widersprechen muß ich aber vor Allem, daß hier von dem Antrag von Seiten des Antragstellers oder von meiner Seite und, wie man andeutete, von der Kammer ein Verfahren ab irato Statt finde. Ich selbst hatte auf dem vorigen Landtage die Ehre, in einer von Mehreren lang genannten Rede die Gründe zu entwickeln, die die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes des Militärs wünschenswerth machten; die Kammer hat meinen darauf gerichteten Antrag genehmigt, allein nichts ist darauf geschehen, nichts ist darauf erfolgt.

Staatsminister Winter: Das ist nicht wahr.

Sander: Ich weiß von nichts.

Obrist v. Casollaye: Sie sind so gut informirt, wie



ich aus den Verhandlungen vernommen habe, daß es mich sehr befremden muß, wie Alles, was in dieser Hinsicht geschehen und vorbereitet worden ist, spurlos an ihnen vorübergehen konnte.

Sander: Der Ausdruck spurlos an mir vorübergehen, befremdet mich ebenfalls, denn ich habe von etwas: was sich nicht zeigte, nichts sehen und nichts bemerken können. Ich sage wiederholt, es ist auf dasjenige, was die Kammer von 1833 beschlossen und bei der Regierung in Antrag gebracht hat, nichts geschehen und nichts erfolgt. Es mag richtig seyn und ich will es glauben, daß die Regierung einen Gesetzesentwurf vorbereitet hat, allein es ist schon so lange Zeit darüber verfloßen, ich könnte vielleicht wissen, daß dieser Gesetzesentwurf schon vor 1833 vorbereitet war und doch nicht vorgelegt wurde und hiernach glauben, man wolle ihn nicht vorlegen.

Obrist v. Lasoklaye: Diese Beobachtung wird der Abgeordnete Sander auch in einem großen Nachbarstaate gemacht haben, wo der Code pénal im Jahr 1817 vorbereitet, im Jahr 1820 ausgearbeitet, auf mehreren Landtagen vorgelegt und bis auf den heutigen Tag noch nicht zum Abschluß gebracht wurde, ein Beweis, welchen schwierigen Fragen die Redaction eines solchen Strafgesetzbuchs über das Militär unterliegt. In der Lage, die uns der geehrte Redner zum Vorwurf macht, ist demnach unser Nachbarstaat schon 17 Jahre, was für uns ein Trost seyn kann.

Sander: Mag sich die Sache verhalten, wie sie will, so viel ist richtig, daß die Kammer schon früher denselben Antrag gestellt hat, den jetzt der Kommissionsbericht wiederholt. Sie hat sich verpflichtet gefühlt, durch Ereignisse, die jedenfalls beklagenswerth sind, diesen ihren Antrag im Weg einer Motion zu erneuern, und es muß deshalb der Regierung, wenn es ihr, wie ich voraussetze, Ernst ist, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten und zu übergeben, nur angenehm seyn, wenn die Kammer jetzt schon ihre Ansichten zu erkennen giebt. Darum glaube ich auch, daß wegen der einfachen Zusage, es sei etwas im Werk, die Kammer nicht davon absteigen wird, der Motion ihr Recht und ihren weitem Gang angedeihen zu lassen. Ich will nun nicht auf die die Motion veranlassenden Ereignisse eingehen, sondern nur, nachdem schon die meisten Bemerkungen und Eineden der Sprecher der Regierung berührt und besprochen sind, in allgemeiner

Richtung auf die Aeußerungen der Herrn Regierungskommissäre antworten.

Herr Minister Winter hat gesagt, der Bericht sei auf so einen allgemeinen Grundsatz von einer Standesmeinung des Militärs gebaut, allein diese Standesmeinung ist in dem Bericht genau und deutlich bezeichnet, dagegen habe ich keine andern besonders wichtigen Gründe vorbringen hören, die es unnöthig oder unräthlich, oder unmöglich machen, den Kommissionsantrag von Seiten der Kammer anzunehmen und zu verfolgen. Man hat so im Allgemeinen gesagt, die Ehre des Soldaten sei dadurch bedroht, und die Disciplin gefährdet, allein man hat nicht gesagt, worin die Ehre des Soldaten bedroht, und worin die Disciplin gefährdet sei. Man scheint von der Ansicht auszugehen, die Ehre sei dem Soldaten alles und darum wohl auch der Saß herumgedreht, Alles bei dem Soldaten ist also Ehre; Alles was besteht, gehört zu seiner Ehre, und was deshalb besteht, müsse aufrecht erhalten werden. Dieser Grundsatz ist aber offenbar falsch.

Ich kann nicht begreifen, wie dadurch, daß ein Civilprozeß, ein aus den bürgerlichen Verhältnissen entstehender Prozeß eines Militärs vor einem Civilgericht behandelt wird, die Ehre des Soldaten bedroht seyn soll, während sie nicht bedroht ist, wenn der Offizier selbst klagt. Noch weniger kann ich begreifen, wie die Ehre des Soldaten bedroht seyn soll, wenn es sich von Strafgerichten handelt. Ist denn die Ehre mit Strafgerichten, also mit Vergehen auf das genaueste verbunden, hängt sie so damit zusammen, daß eine Ehre gar nicht gedacht werden kann, ohne ein Vergehen und ein Verfahren vor dem Strafrichter damit zu verbinden? Wenn dieses die militärische Ehre wäre, die es aber nicht ist, so wäre es zu bedauern. Man spricht von der Nothwendigkeit der Disciplin, allein ich kann mich von dem Landtag von 1833 erinnern, wo man behauptet hat, die Einführung der neuen Prozeßordnung bei dem Militär sei den Anforderungen der Disciplin höchst schädlich. Unterdessen ist aber, wie ich glaube gehört zu haben, die Prozeßordnung bei dem Militär wirklich eingeführt, und wenn man nicht etwa die bekannten Vorfälle daraus erklären wollte, was ich doch bezweifle, so wird man sagen müssen, daß die Disciplin bis jetzt nicht im Mindesten gestört wurde. Es wird auch die Disciplin und zwar die wahre Disciplin nicht gestört werden, durch das Uebertragen eines gemeinen Kriminalvergehens an einen gewöhnlichen Civilrichter. Ich glaube vielmehr, daß bei



uns, wo der Soldat so häufig im Urlaub ist, es für die Disziplin besser seyn wird, wenn man seinem Urlaubsrichter die Bestrafung seiner Vergehen im Augenblick unterstellt. Es ist besser, ihm zu zeigen, daß er auch noch auswärts einem Richter unterworfen ist, denn daß er in vielen Fällen glaubt, es sei kein Richter gegen ihn da, wenn er gegen Recht und Gesetz handelt. Wodurch wird die Disziplin am besten erhalten? Durch eine fortwährende und andauernde Uebung, die aber jetzt in Folge der Einrichtung fehlt, wornach im Urlaub die Disziplin nicht gehandhabt wird, und bei jedem Wiedereintrücken des Soldaten das Militär in die Lage kommt, den Soldaten wegen seiner im Urlaub begangenen Vergehen zu bestrafen. Von allen Gründen der Herrn Regierungskommissäre kann also keiner stichhaltig seyn, und wenn ich noch etwas zur Unterstützung meiner Ansicht bedarf, so beziehe ich mich auf die Erfahrungen in andern Staaten.

Ich habe in Deutschland wenig Unterschied zwischen dem verschiedenen Militär gefunden. In Baiern ist aber seit 1828 die Civiljurisdiction dem Militär entzogen, und ich habe nicht gehört, so wie auch der ausgezeichnete Militär, der auf unserer Regierungsbank sitzt, nicht gehört haben wird, daß die bayerische Disziplin geringer sei, als die bairische. Auch in Sachsen hat man die Aburtheilung der in dem Urlaub vorgegangenen Vergehen ohne Anstand dem Civilrichter überlassen und die Disziplin ist bis jetzt noch nicht geschwächt worden. Man hat aber auch in Sachsen das Militärgericht nicht bloß aus Offizieren zusammengesetzt, sondern ein bürgerliches Gericht, das Appellationsgericht, schon seit langer Zeit zum Militärgericht erhoben und die Disziplin ist dieselbe geblieben. Ich bin überzeugt, das es gar keine Gründe giebt, welche abrathen, den Beschluß der Kommission selbst im Interesse des Militärs durchzuführen. Man spricht davon, der Soldat, der in den Krieg komme, werde nicht wissen, wie es mit Bestrafung der Vergehen zu halten sei, allein der Krieg ist ein harter Mann und das Standrecht desselben bekümmert sich nicht viel um die Bedenklichkeiten eines Juristen. Da geht alles schnell vorüber, und man muß nicht glauben, daß der Soldat so ganz in dieser militärischen Gerichtsbarkeit unersahren sei. Es bleibt ihm das Disciplinäre, die ganze polizeiliche Strafgewalt, die das Erste alles Bedingende ist, es bleibt ihm die Militärjurisdiction für die militärischen Verbrechen und er wird oft Gelegenheit haben, sich darin umzuthun, um selbst später im Krieg in gemeinen Vergehen etwas leisten zu können. Man hat

ferner gesagt, es sei unmöglich, die Subordination aufrecht zu erhalten. Ich begreife aber nicht, wie die Subordination mit Straßenraub und Verwundung und ihrer Bestrafung vor dem gewöhnlichen Strafrichter zusammenhängt, und glaube vielmehr, daß man die Subordination und die wahre militärische Ehre dann um so fester wird halten können, wenn man in den militärischen Gerichtssälen nichts Anderes mehr aburtheilen hört, als wirkliche militärische Verbrechen, und alle gemeinen Verbrechen dem Civilrichter übertragen sind. Alsdann wird die wahre Disziplin und die wahre Subordination erst recht gehegt und gepflegt werden können. Herr Minister Winter hat endlich die in meinem Bericht erwähnte Ständesmeinung damit erklären wollen, daß er sagte, der Offizier könne nur in dem ungeschwälerten Glauben an seinen Muth dastehen. Dies ist richtig, allein ich gestehe, daß ich nicht nur den Muth fordere, die Waffen gegen den Unbewaffneten zu gebrauchen, sondern vor Allem einen moralischen Muth, und mir wäre jener Offizier achtungswerther, der vielleicht diese Ständesmeinung damit über den Haufen werfen würde, daß er ihr männlich entgegen tritt, statt sich derselben zu unterwerfen. Der Herr Minister Winter hat seinen Vortrag damit geschlossen, daß es die Sitten seien, die hier alles ausmachten; um aber diese Sitten zu verbessern, wollen wir gerade die dieses hindernden, die so große Meinungsverschiedenheit hervorrufenden Schranken niederwerfen, wir wollen, das ist die gemeinsame Absicht der zweiten Kammer, daß die seither getrennten zwei Stände des Civils und des Militärs von selbst in Rechten, Gesetzen und Sitten sich fest vereinigen, und deswegen denn hauptsächlich den befreiten militärischen Gerichtsstand aufgehoben haben.

Generalauditor Vogel: Der Gegenstand, von dem es sich handelt, ist von so großer Wichtigkeit, daß ich wohl noch einige Augenblicke für mich in Anspruch nehmen kann. Es wurde schon mehrmals wiederholt, daß die Militärgerichtsbarkeit nur ein Privilegium sei. Wir stehen aber nicht auf dem Boden eines Privilegiums, wenn wir die Militärgerichtsbarkeit üben, denn diese ist, wie schon vorhin bemerkt wurde, nicht ein privilegiertes Forum, sondern ein von dem bürgerlichen Forum ausgeschlossenes Institut, was einen großen Unterschied begründet. Wir hatten uns nie eines Privilegiums zu erfreuen. Sodann hat in Beziehung auf die Rechtskunde, die den Mitgliedern des Militärgerichts vorgeworfen wurde, ein Regierungskommissär vergleichend



bemerkt, daß auch die Mitglieder dieser Kammer, die dem Rechtsstudium sich nicht gewidmet haben, sehr oft in dem Fall seien, über die wichtigsten Rechtsfachen abzurtheilen, welche Bemerkung der Herr Antragsteller durch die Erwiderung zu entfernen geglaubt hat, es werde der Kammer nicht einfallen, über einzelne Fälle abzurtheilen, die sehr verwickelt seien. Ich entgegne aber darauf, daß die Kammer einen ganz eben so wichtigen und gleichen Beruf zu erfüllen hat, denn die Gesetzgebung ist ja mit eben so verwickelten Fragen und Rechtsfällen beschäftigt, als die gerichtliche Uebung.

Was die Bemerkung des Herrn Berichterstatters betrifft, daß auf den früheren Antrag der Kammer nichts geschehen und nichts erfolgt sei, so theilt sich diese Sache in zwei wichtige Abschnitte. Es ist allerdings etwas geschehen, dadurch, daß ein Gesetzesentwurf abgefaßt und sogar schon fertig ist, und auch etwas erfolgt, indem er schon da ist, allein das ist nicht erfolgt, daß er in diese Kammer kam. Daß Viele was geschehen ist, liegt auch nicht, wie ein anderes Mitglied bemerkte, unter einem Schleier des Geheimnisses, denn die Regierung hüllt ihre Gesetzesentwürfe nicht in den Schleier des Geheimnisses, sondern in den Schleier der Regierungsberathung, bis sie sich zur Vorlage in der Kammer eignen.

Das ist der ganz naturgemäße Gang aller Entwürfe, die die Regierung der Kammer vorlegt.

Endlich hat der Herr Berichterstatter eine Beziehung zwischen der militärischen Ehre und einer Anwendung auf das Militärstrafgericht gefunden, allein es ist dies meiner Ansicht nach nicht der Fall. Das Ganze theilt sich in die glückliche und dankenswerthe Weise, keine nähere Diskussion hierüber eintreten zu lassen. Der zweite Abschnitt umfaßt die Betrachtung der Militärgerichtsverfassung und die ganze Sache, womit sich der Herr Berichterstatter beschäftigte, betrifft die Standesmeinung und die militärische Ehre, über welche letztere ich bereits gesprochen habe, nicht in ihrer unmittelbaren Beziehung auf das Gericht, sondern im Gegentheil in der Beziehung, als es außerordentlich schwierig ist, den Angriff auf diese Ehre und das Abwehren dieses Angriffes festzustellen, wie ich denn auch nochmals wiederhole, daß dies noch keinem Juristen gelungen ist. Um den Mitgliedern in der öffentlichen Sitzung hierüber einen Beweis und ein Geständniß abzulegen, muß ich bemerken, daß ich über diesen wichtigen Gegenstand einen hochwichtigen Gewährsmann, einen in ganz Deutschland bekannten und berühmten

Juristen, der aber nicht mehr unter den Lebendigen ist, nämlich den Geheimrath Feuerbach in seinem Lehrbuch nachgelesen habe, wo er von der Nothwehr in Beziehung auf Abwehr von Angriffen gegen das Leben, die Gesundheit und die Ehre handelt. Ich habe alle seine Sätze sorgfältig durchgegangen und geprüft, sodann aber auch die Hefte, die ich von meiner Studirzeit aufbewahrte, durchgegangen und die Ansichten eines eben so berühmten Juristen, des Geheimraths Martin, mit den Sätzen des Lehrbuchs, nach welchem er selbst gelesen hat, in dem entschiedensten Widerspruch gefunden. Darum habe ich bemerkt, wie schwierig die Begriffe der Nothwehr im einzelnen Fall sind, und daß kein Civilgericht und kein Militärgericht im Stande ist und kein Jurist sich unterfangen kann, zu glauben, daß er im Stande sei, etwas, was für alle Fälle paßt, hierüber festzustellen. Was den Beruf des Militärs betrifft, in Kriegszeiten seine Gerichtsbarkeit zu üben, so muß ich bemerken, daß nicht nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters im Feld nur Alles nach dem Standrecht geht. Das würden wir Alle auf das Tiefste zu beklagen haben. Das Standrecht bezieht sich-blos auf die schwersten Verbrechen, worauf der Tod steht, was gewiß nur in wenigen Fällen angewendet wird, und ich kann Ihnen auch aus unserer militärischen Praxis und aus der Geschichte der Feldzüge, an denen unser Militär einen so glorreichen Antheil nahm, die Versicherung geben, daß Jahre, daß ganze Feldzüge vorübergegangen sind, ohne daß ein einziges Standrecht gehalten wurde. Es kann sonach der Herr Berichterstatter mit seiner Bemerkung über das Standrecht nicht aufkommen, wogegen ich ihm die andere entgegenhalte, daß in der Zeit, wo die Truppen im Feld sind, das Militärgericht über wirkliche gemeine Verbrechen, die wir gewöhnliche Verbrechen heißen, abzurtheilen den Beruf hat. Auch im Feld ist nicht jedes Verbrechen ein militärisches; es handelt sich nicht jedesmal um Desertion, sondern auch um Diebstähle und andere Vergehen, die blos im Frieden der bürgerlichen Gerichtsbarkeit heimgegeben sind. Wie sollte aber das Militärgericht darüber urtheilen können, wenn es nicht überhaupt den Beruf und die Fähigkeit hätte, darüber zu urtheilen.

Was endlich noch den Eid betrifft, den die Offiziere ablegen müssen, und worüber der Herr Antragsteller Bemerkungen gemacht hat, die allerdings einer großen Beachtung werth sind, und auch immer für werth gehalten wurden, so kann



ich Sie versichern, daß ich vielen Militärgerichten als Auditor angewohnt habe, wo die Offiziere gerade wegen dieses Eides sich berufen fanden, von dem Auditor sehr wichtige und dringende Gesetzeserläuterungen über den betreffenden Fall zu verlangen, die ihnen auch bereitwillig gegeben wurden. Ich kann ferner die Versicherung geben, daß manche Urtheile von Offizieren in Militärgerichten gegeben wurden, die sogar dem Antrag des Auditors widersprochen haben, und doch noch besser juristisch waren.

Was den Eid betrifft, den die Richter in Civilgerichten ablegen, so bemerke ich dem Herrn Antragsteller, daß diese den Eid eben so abgelegt haben, wie die Offiziere, nur daß jene ihn nicht in jeder Sitzung schwören, weil es immer dieselben sind, während die Offiziere ihn bei jedem Militärgericht schwören, weil immer wieder andere zugegen sind.

Winter v. H.: Ich betrat heute diesen Saal mit dem Vorhoben, gar kein Wort über diesen Gegenstand zu sprechen, wenn nicht etwa meine Erfahrungen mir besondere Veranlassung dazu geben würden. Da aber die Herren Regierungskommissäre in so großer Anzahl alle ihre Arsenalen ausleerten, und mit den schwersten Geschützen uns das zu nehmen suchten, was sie meiner Ansicht nach mit Recht alle hochgepriesen haben, nämlich den Muth, so erlaube ich mir, auf die in dieser Tendenz vorgetragenen Gründe, von meiner Stellung als Bürger aus, einige Worte zu sagen. Man hat uns vor Allem gesagt, wir sollten von diesem Gegenstand abstrahiren, weil Baden ein kleiner Staat sei, allein ich gestehe, daß eine solche Bemerkung, wenn sie auch nicht von der Regierungsbank, sondern von unserer Seite gemacht wird, mir immer etwas empfindlich ist, und einen unangenehmen Eindruck auf mich macht. Die Größe besteht nicht gerade in der Zahl der Quadratmeilen, sondern es giebt eine moralische Größe, und ich möchte behaupten, daß in unserer Zeit die moralische Größe mehr entscheidet, als die physische. Kleine Staaten scheinen wir gerade bei ruhigem Nachdenken über die Geschichte älterer und neuerer Zeit berufen zu seyn, Musterstaaten zu werden, weil hier viel eher eine Reform und Verbesserung durchgeführt werden kann, als in einem großen, worin denn auch die Aversion dieser großen Staaten gegen unser sogenanntes kleines Baden seinen Grund haben mag, weil sie nämlich wohl fühlen, daß sie nicht mit so leichter Mühe nützliche Reformen in ihren großen Reichen durchführen können. Auf die gleiche Weise möchte es sich auch mit dem Gegenstand unserer

Berathung verhalten. Wir werden, besonders wenn ich auf den uns geschilderten sittlichen und gebildeten Zustand unsers Militärcorps Rücksicht nehme, diese Reform eher durchführen können, als ein anderer Staat.

Dies ist also für mich kein Grund gewesen, den Muth zu verlieren und die Sache aufzugeben. Man hat uns ferner bemerkt, wir sollten uns nicht in die Diskussion über eine Sache von so zarter Natur einlassen. Wenn wir aber wie bisher mit der gehörigen Rücksicht auf die Ehre, nicht bloß des hochachtbaren Militärstandes, sondern überhaupt jeden Standes, uns aussprechen, und die gebührende Schonung beobachten, so glaube ich nicht, daß wir irgend eine Besorgniß dabei haben dürfen. Bedenken wir nur, daß wir hier im Namen des badischen Volks sind, von dem der Militärstand doch auch nur ein Theil ist. Ich wünschte, daß weder von unserer Seite, noch von der Seite der Regierungsbank dieser Umstand je aus den Augen gelassen würde. Dann hätten wir nicht, als heute einige Mitglieder dem Herrn Minister Winter während seiner Rede einige Worte zuriefen, was allerdings nicht geschäftsordnungsmäßig war, von letzterem die Aeußerung gehört, man möge ihn mit so trivialen Bemerkungen verschonen. Dieses hätte uns nicht gesagt werden sollen, da ich auch wirklich keine triviale Bemerkung vernommen habe. Derselbe Herr Minister hat uns, wie er selbst sagte, kurz zu beweisen gesucht, daß es auch nach seinem Urtheil etwas kritisch sei, sich mit dieser Sache abzugeben; er hat uns auseinandergesetzt, wie sehr der Gehorsam bei dem Militär die Hauptsache sei, und hat uns ein Bild der Ehre vorgestellt, die darin verbüllt seyn soll. Er führte uns ein Regiment vor den Feind, und bemerkte, daß, wenn der Tod von allen Seiten nahe, nur der Gehorsam entscheide. Hier pflichte ich ihm bei, daß zum Theil das Vertrauen und die Achtung vor dem Muth des Anführers entscheide. Aber ein Hauptwort hat er uns nicht genannt, und ich weiß nicht, was ihn von dessen Nennung abgehalten hat. Von vielen Militärpersonen habe ich gehört, daß in solchen kritischen letzten Augenblicken die Zauberkraft der Liebe zu der Person des Anführers entschieden habe, und nicht der blinde Gehorsam, womit es in solchen Momenten ein Ende hat; und dieses Zauberwort der Liebe ist auch auf etwas anderes gegründet, als auf den bloßen Gehorsam. Man hat wiederholt, wir sollten nicht über diesen



Gegenstand von zarter Natur sprechen, das Armeecorps habe so viele blutige Beweise von Aufopferung abgelegt, und sich schon dadurch das Recht gesichert, einen abgesonderten Gerichtsstand zu haben, welcher letzteren man wenigstens mit jenem motiviren wollte. Man hätte aber noch recht gut andere unblutige Aufopferungen hinzufügen können, indem nicht nur die Blutarbeit im Kriege, sondern auch die Erbuldungen und Beschwerden des Militärs in Kasernen und auf Paradeplätzen, auch auf Exercierplätzen jedenfalls die Ansprüche rechtfertigen, die der Soldat überhaupt, und nicht bloß das Offiziercorps, zu machen berechtigt ist. Wir haben aber auch in der Motion des Antragstellers kein Bemühen gefunden, diese Rechte und diese Ansprüche schmälern zu wollen; wir wollen den Soldaten nicht auf die Ehre des Gehorsams verweisen, da diese nur ein kleiner Preis für die großen Opfer wäre, sondern wir sind bloß bemüht, ihm dasjenige zu geben, was wir haben, nämlich ihm sein Recht zu sichern, ihm das Gefühl der Sicherheit seines Rechts zu verschaffen. Der Herr Minister Winter hat ferner bemerkt, es wäre schwierig, die Ehrenkränkung eines Offiziers durch ein Gesetz und durch Richter abzumachen, denn diese kämen dadurch in große Verlegenheit; allein ich zweifle auch hier nicht, denn wir haben in der neueren Zeit erfahren, daß keine Richter, weder in unserem Land noch in andern Ländern, in die Verlegenheiten gekommen sind, von denen der Herr Minister sprach. Für ein noch viel größeres Verbrechen, für eine noch viel größere Ehrenkränkung, für die größte in einem Land, nämlich die Beleidigung der Majestät, sind die Richter nicht in Verlegenheit gewesen, mittelst einer sehr sinnreichen Erfindung, dieses außerordentliche Verbrechen zu bestrafen. Warum soll man nicht auch die Ehrenkränkungen der Offiziere auf dem gesetzlichen Wege abmachen können?

Minister Winter: Ich will auf dasjenige, was der Abg. Winter äußerte, und wovon ich das meiste sehr verständig fand, nur Weniges antworten. Er hat unterstellt, wir hätten gewünscht, daß über diesen Gegenstand an sich, sich nicht ausgesprochen werde. Davon war keine Rede, sondern wir haben bloß bedauert, daß von einzelnen Vorfällen Veranlassung genommen wurde, die Sache so darzustellen, oder wenigstens die Vermuthung zu erregen, daß gar keine militärische Disciplin bei uns Statt finde. Etwas anderes ist gewiß keinem von den anwesenden Regierungskommissären vor Augen geschwebt. Was sodann den Muth der Soldaten

betrifft, von dem ich gesprochen, so habe ich ihn nicht auf den Gehorsam gebaut, sondern habe im Gegentheil, um herauszuheben, welchen Einfluß der Offizier auf den Soldaten habe, angeführt, es sei der moralische Einfluß des Offiziers auf den Soldaten, worunter auch besonders die Liebe und Achtung gegen den Vorgesetzten begriffen seyn kann, da der moralische Einfluß alles umfaßt.

v. Rottet: Alle Bedenklichkeiten, die man gegen den in Frage stehenden Antrag erhoben hat, alle Nachteile und Gefahren, die man in der Aufhebung der befreiten militärischen Gerichtsbarkeit zu sehen glaubt, oder alle Besorgnisse, die man deshalb vorbrachte, werden wohl am einfachsten und kürzesten durch das Beispiel von Ländern widerlegt, in denen diese befreite Gerichtsbarkeit nicht besteht und die Armeen doch gut disciplinirt und tapfer sind. Die französischen Soldaten sind nicht schlecht, und die englischen Soldaten sind auch nicht schlecht, obgleich die erstern wenigstens den gemeinen Civilgerichten, und die letztern, sogar in Irland, wo sie doch fast in der Stellung des Eroberers gegen den Besetzten stehen — den gemeinen Affsen sich unterwerfen müssen. Ich will mich in keine weitere Widerlegungen einlassen, denn ich glaube, es ist schon so viel zum Verstand, zum Gefühl und zur Phantasie gesprochen worden, um die rechtliche und politische Natur des fraglichen Gegenstandes zu beleuchten, daß es unbescheiden wäre, wenn ich mir anmaßen wollte, noch weitere gewichtvolle Betrachtungen hinzuzufügen. Ich habe mich deshalb auch nur darum erhoben, um mit wenigen Worten zu sagen, von was ich glaube, daß eigentlich die Entscheidung der Sache abhängt. Ich setze nämlich voraus, oder nehme gerne an, daß es viele Einzelne giebt, die nach ihrem persönlichen Standpunkte, oder nach ihrem subjectiven Ideengang und ihren Prinzipien gleich aufrichtig einer oder der andern Meinung sich beigefellen, allein die Hauptentscheidung wird davon abhängen, ob der vorherrschende Wille ist, daß das Verhältniß des Soldatenstandes und das des Bürgerstandes ähnlich sei dem Verhältniß eines fremden oder gar feindlichen Heeres in einem eroberten oder unterjochten Lande, gegenüber einer unterworfenen Bevölkerung, die man da im militärischen Besitz oder im unbedingten leidenden Gehorsam erhalten will; oder ob das Verhältniß ein solches sei, wie es naturgemäß zwischen einem einheimischen aus den Söhnen des Vaterlandes gebildeten Heere und den übrigen Kindern des Landes, den Genossen desselben Staats, derselben Regierung, derselben



Gesetze und Rechte seyn soll. Es ist wohl natürlich, daß der Eroberer sich den Gerichten des eroberten Landes nicht unterwerfen wird. Wenn die französische Heere den deutschen Boden betreten, oder die Heere der heiligen Allianz in Frankreich stehen, so werden sie sich nicht den Gerichten des besetzten Landes unterwerfen, gleich wie es auch natürlich ist, daß die Russen sich nicht den polnischen Gerichten unterwerfen. Ganz anders verhält es sich aber, wenn es sich von einem vaterländischen Heere auf vaterländischem Boden handelt, besonders in einem constitutionellen Staate, welchem Gleichheit der Rechte für alle Stände ein Grundgesetz ist. In diesem Saale wird gewiß der Wille vorherrschen, oder allein herrschen, daß das Verhältniß unseres Militärs zu den Bürgern, das eines einheimischen vaterländischen Heeres zu den übrigen Kindern des Landes, demnach ein der Genossenschaft derselben Gesetze und Rechte entsprechendes seyn solle und aufrecht erhalten werde, und ich überlasse mich der Hoffnung, daß derselbe Wille auch außerhalb dieser Kammer vorhanden sei, und wenn auch widerstreitender Wille und Neigungen sich zeigen sollten, diese nicht die Oberhand erlangten werden.

v. Zäselein: Der Abg. Winter v. H. hat mich der Mühe enthoben, auf eine Aeußerung des Herrn Staatsministers zu antworten, die er auf einen Zwischenruf von mir abgegeben hat. Ich gebe zu, daß mein Zwischenruf nicht geschäftsordnungsmäßig war, allein ich verweise hinsichtlich der darauf zu gehenden Antwort auf die Bemerkung des Abg. Winter v. H. Ich wiederhole aber nunmehr meinen Zwischenruf, weil er wahr ist. Durch ihn wollte ich sagen, daß, wenn das mörderische Feuer des Feindes alle Offiziere weggerafft habe, auch in der Brust des Feldwebels und des Unteroffiziers die Liebe für das Vaterland und für die Ehre erglübe, daß sie sich dann an die Spitze ihrer Kameraden stellen, und, wie die Geschichte der Kriege lehrt, die Soldaten zu glänzenden Siegen führen, nachdem die Kugeln die Offiziere weggerissen haben.

Auf eine andere Bemerkung des Herrn Obersten v. La Sol-Laye muß ich übrigens zurückkommen, weil noch kein Redner darauf antwortete. Er hat wegen einzelner Andeutungen in der Diskussion, und einzelnen in dem Berichte angeführten Thatsachen den Ausdruck gebraucht: „wir wollen solche Andeutungen nicht dulden und werden sie nicht dulden.“ Meine Herren, ich gebe zu, daß diese Aeußerung richtig seyn kann, wenn Herr Obrist v. La Sol-Laye seinen

Leuten gegenüber steht, allein in diesem Saale, den Volksvertretern gegenüber, halte ich diese Aeußerung, mindestens sehr unparlamentarisch; unparlamentarisch wenn der Redner als Militär und für dasselbe sprach, weil der Stand hier nicht zu reden hat, sondern nur die Regierung, und unparlamentarisch wäre es, wenn die Regierung sich so ausspräche, denn sie hat das Recht, Aeußerungen, die etwa nicht in der Ordnung und nicht in der Reihe wären, mit Kraft und Würde zu begegnen, nicht aber eine Art von Souveränität über die Vertreter des Volks durch die Worte: wir werden und wollen es nicht dulden, auszuüben.

Im Besitze des Wortes erlaube ich mir nur noch wenige Bemerkungen. Ich glaube, daß über die vorliegende Motion in der badischen Kammer wenig oder gar keine abweichenden Ansichten herrschen werden, ja ich glaube sagen zu dürfen, und die gefüllten Gallerieen dürfen dieß gewissermaßen bestätigen, daß in dieser Beziehung alle badischen Bürger, vielleicht sogar alle deutschen Bürger, ein Sinn belebt. Es wurde schon viel über die Schädlichkeit der militärischen Gerichtsbarkeit gesprochen. Man könnte noch Einiges hinzufügen, wenn die Diskussion nicht schon so lang gewährt hätte. Fragen aber darf ich, wie auch nur der mindeste Schaden für den Staat und für das Militär denkbar ist, wenn wir die befreite militärische Gerichtsbarkeit aufheben. Ist der Soldat in den Staaten, wo keine befreite Gerichtsbarkeit mehr besteht, weniger geachtet, ist er weniger brav, ist ihm die wahre Ehre weniger theuer als bei uns? und ist es denn wirklich eine Schande, ist es etwas Entehrendes, vor den Gerichten des Landes Recht zu nehmen, deren Aussprüche sich der Staat, der Fiskus, alle Staatsbehörden und alle übrigen Staatsangehörigen unterwerfen müssen, denen die Freiheit und die Ehre so viel werth sind, als dem Soldaten? Ich bin deßhalb, wie der Herr Berichterstatter, keinen Augenblick über den Erfolg dieser Motion zweifelhaft. Es giebt, meine Herren, Einrichtungen in dem Staate, die nicht mehr bestehen können neben jenen, welche die fortschreitende Civilisation und der in jedes Menschen Brust liegende Drang nach dem Vollgenuß der ihm gebührenden Rechte und der Gleichheit vor dem Gesetz nöthig macht. Sie müssen fallen, früher oder später, sobald die öffentliche Meinung sie verurtheilt hat, und eine kluge Regierung daraus die Ueberzeugung schöpft, daß ein starres Festhalten an denselben nur gefährdend für den Staat ist. Unsere Regierung wird diese Wahrheit erkennen, und so wird auch



bei uns der militärische Gerichtsstand auf diesem Landtage oder in nicht ferner Zukunft fallen!

Minister Winter: Ich erinnere mich kaum, einen Ausdruck gebraucht zu haben, worauf der Abg. v. Zytstein ebenfalls hindeutete.

Mehrere Stimmen: -- Wir haben das Wort trivial gehört.

Fecht: Ich habe das Wort Landstand dazwischen gerufen, weil man zu glauben schien, nur der Soldat brauche Muth. Mir fiel dabei der General Foy ein, der offen sagte, es gehöre mehr Muth dazu, auf der Tribüne zu reden, als eine Schlacht zu liefern. Uebrigens danke ich meinen Freunden, daß sie mich vertheidigten, ob ich gleich die Sache nicht so hoch nahm, sondern wie Hebel dachte, es solle keine Beschimpfung seyn.

Minister Winter: Ich wiederhole, daß ich mich kaum mehr an diesen Ausdruck erinnere. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete sagte, der moralische Muth sei oft viel größer als der physische, so gebe ich ihm recht, allein davon war nicht die Rede. Wenn man hätte sagen wollen, der Offizier müsse moralischen Muth haben, wenn er vor die Soldaten tritt, dann wäre es etwas anderes. Er muß aber vielmehr physischen Muth haben, der sich allerdings auch auf moralischen Gründen kann, denn er muß mit Verachtung des Todes dem Feind entgegen gehen. Sodann wird hier immer darauf hingedeutet, als wenn die Regierung irgend ein Hinderniß in den Weg legen wolle, als wenn sie gar nicht die Absicht hätte, eine Reform vorzunehmen. Das ist aber nicht der Fall, sondern man wollte nur aus einander setzen, von wie vielen Seiten der Gegenstand betrachtet werden muß, weil so ganz verschiedene Einflüsse darauf ausgeübt werden. Man hat nicht gesagt, daß überhaupt der Gerichtsstand ganz so fort bestehen solle, wie er bisher bestanden hat, die Regierung hat schon längst das Urgentheil gefühlt und deshalb die nöthigen Vorarbeiten machen lassen, die Ihnen werden vorgelegt werden. Es bedarf also hier wieder keiner allgemeinen Aufforderung an die Kammer, daß sie darauf dringen solle, und daß das ganze badische Volk darauf bestehe. Die Regierungskommission hat bloß darauf aufmerksam gemacht, mit wie vielen Schwierigkeiten zu kämpfen sei, weil bei dem Militär einerseits die Disciplin und andererseits die Urtheilssprüche von einer entgegengesetzten Seite mit einander in Collision kommen können. Diese Widersprüche und Gegensätze aufzulösen, ist das Bestreben der

Regierung, und wenn Sie auf diese Motion eingehen, so wird dies keine weitere Folge haben, als die, daß die Regierung an ihren Arbeiten fortfährt, weshalb auch die Motion cessiren könnte.

Tresart: Ich habe zu Unterstützung meines Antrags weiter nichts mehr zu sagen, denn er hat so allseitige Anerkennung gefunden, daß ich überzeugt bin, er werde durchgehen. Nur ein Ausdruck, dessen sich einer der Herrn Regierungskommissäre bediente und der bis jetzt noch keine Beantwortung gefunden hat, veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Es hat geheißen, es sei ein Wegwerfen aller patriotischen Gefühle gewesen, die Sache hier zur Sprache zu bringen. Meine Herren, ein solcher Ausdruck von der Regierungsbank aus, hat mich empört, und nur der Wunsch, den Gang der Rede nicht im Augenblick zu unterbrechen, konnte mich zurückhalten, auf den Ruf der Ordnung anzutragen.

Präsident: Die Stelle der Rede des Herrn Regierungskommissärs, von der die Rede ist, hat sich nicht auf die Oeffentlichkeit bezogen, die die Sache in der Kammer, sondern auf jene Oeffentlichkeit, welche dieselbe in Stuttgart, München u. s. w. durch die Blätter erhalten hat. Sonst würde ich für Pflicht gehalten haben, daran zu erinnern, daß die Formen verletzt seien, die bei den Verathungen in diesem Hause den Vorstz führen.

Bader: Mir entschlüpfte während der Rede des Herrn Ministers Winter das Wort „nein“ unwillkürlich, weil ich seine Ansichten über die militärische Ehre der übrigen Stände gegenüber nicht theilen konnte. Wenn der Ausdruck „trivial“ diesem Nein (was ich übrigens nicht hörte) gegolten hat, so muß ich nachträglich bemerken, daß, wenn ich denselben während der Diskussion vernommen hätte, ich nicht so lange gewartet, sondern den Herrn Präsidenten gleich gebeten haben würde, den Herrn Regierungskommissär zur Ordnung zu rufen.

Staatsminister Winter: Der Regierungskommissär kann nie zur Ordnung gerufen werden.

Bader: Allerdings.

Staatsminister Winter: Nein, mein Herr.

Präsident: Diese Frage ist nicht zur Diskussion ausgelegt und daher bitte ich die verehelichen Mitglieder, von einer weiteren Diskussion hierüber jetzt zu abstrahiren.

Bader: Der Präsident hat nur allein die Polizei in der Kammer zu verwalten.



Die Diskussion wird sofort auf die einzelnen Anträge und zwar zuvörderst

den ersten Antrag

der Kommission geleitet.

Mittermaier: Ich erkläre, daß ich den Antrag der Kommission, gerichtet auf die Bitte, um Aufhebung der befreiten Gerichtsbarkeit des Militärs in Civilsachen unterstütze, bin aber schuldig, die Gründe anzugeben, warum ich dieses thue und dabei gewisse Beschränkungen zur Sprache bringe, unter denen ich den Antrag unterstütze. Ich unterstütze den Antrag auf Aufhebung der befreiten Gerichtsbarkeit des Militärs, weil ich glaube, daß jede Ausnahmegerichtlichkeit nicht weiter gehen darf als ihr Zweck fordert, und weil der Zweck der Militärjustiz nur darauf gehen kann, daß militärische Verbrechen dem Militärgericht überlassen werden. Ich unterstütze ihn deswegen, weil ich glaube, daß zur Ausübung der Justiz eben so, wie zur Ausübung eines jeden Geschäfts gewisse Eigenschaften, gewisse Kenntnisse, gewisse Uebungen gehören, die auch erlernt werden müssen und von dem militärischen Richter nicht erwartet werden können. Ich unterstütze darum besonders den Antrag, weil bei den Streitigkeiten der Militärpersonen in Civilsachen Civilpersonen theilhaftig sind und weil diese fordern können, daß man ihnen die Garantien gebe, die überhaupt für sie, ohne Rücksicht auf die Person des Beklagten, gegeben werden müssen, wenn sie in ihren Rechtsverhältnissen Recht bei den Gerichten suchen. Dem Uneingeweihten könnte, wenn er der heutigen Diskussion unbefangenen gefolgt ist, wohl der Glaube sich aufdringen, daß in diesen Hallen heute etwas ganz Außerordentliches, etwas Neues gefordert werde, das alle Grundlagen der militärischen und der bürgerlichen Ordnung zu untergraben drohe. Das ist aber nicht der Fall, und ich habe mich erhoben, um auf die Stimme der Erfahrung Sie hinzuweisen. Ich will Sie nicht bitten, auf das Beispiel von Frankreich und England zu gehen, wo überall das Militär in Civilsachen vor dem gewöhnlichen Gericht Recht nehmen muß, sondern bitte Sie nur, in den deutschen Staaten zu verweilen. Ein Heer, ausgezeichnet, gewiß durch Tapferkeit, Disciplin und Bildung, nämlich das preussische, steht in Civilsachen vor den Civilgerichten; in Braunschweig ist seit dem Jahr 1815 das Militär in Civilsachen unter die Civilgerichte gestellt worden und dasselbe ist in Hannover im Jahr 1824 geschehen. Ich habe mich oft in den betreffenden Ländern bei Freunden erkundigt, ob irgend ein Nachtheil

von dieser Abänderung beobachtet worden sei. Ich habe mich in meinem ursprünglichen Vaterland, Baiern, wo im Jahr 1828, ohne sehr große Diskussion, die Aufhebung der Militärjustiz in Civilsachen beschlossen und durch das Gesetz ausgesprochen worden ist, erkundigt, ob Nachtheile davon sichtbar seien, und die Antwort ist überall verneinend ausgefallen. Wenn ich aber sagen soll, unter welchen Voraussetzungen ich den Antrag auf Aufhebung der Militärjustiz in Civilsachen unterstützen kann, so sind es drei Beschränkungen, die einer Beachtung würdig sind. Einmal wünsche ich, daß, wenn eine solche Aufhebung durch Gesetze ausgesprochen wird, ein Vermittlungsamt in allen Fällen dem Regimentsskommando gegeben werde, wobei ich mich nicht darauf einlassen will, ob dieses nicht vielleicht dem Hauptmann übertragen werden kann. Genug, ich wünsche einen militärischen Vorstand als Vermittler, damit auf ähnliche Weise, wie in Frankreich, jede Sache nur dann vor das Civilgericht kommen kann, wenn zuerst bei dem Friedensgericht die Vermittlung versucht wurde; die Klage gegen eine Militärperson zuerst bei einem militärischen Vorstand angebracht werde, damit dieser Vermittlung versuche. Dies wird eine wohlthätige Wirkung haben, indem dieser Vorstand eine gewisse Aufsicht über die jüngeren Offiziere und Soldaten führen, und durch ein freundliches Wort der Ermahnung manchen Streit im Keim ersticken kann. Ich wünsche ferner, daß die kleinen Schuldforderungen auf ähnliche Weise, wie in den Städten von dem Bürgermeister, auch von dem Commandeur des Regiments erledigt werden können.

Ferner setze ich voraus, daß im Kriege eigene Militärgerichte in Civilsachen sprechen müssen, was man in Baiern und in andern Ländern ebenfalls eingeführt hat, wenn man nicht etwa zu dem Auskunftsmittel greifen will, das ein gewisser Staat gewählt hat, wo alle Klagen bis zum Ende des Krieges ruhen. Mir scheint aber dies nicht zweckmäßig, sondern zweckmäßiger, wenn man einen Auditor aufstellt, der als Einzelrichter verfährt. Um die Gründe, die man gegen unsere Anträge anführen kann, zu widerlegen, muß ich noch Einiges bemerken.

Ich habe gestern in einer Schrift, unter dem Titel: „gegen die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit“ auf Seite 13 eine Aeußerung gefunden, die ich schon oft auch aus sehr achtungswürdigem Munde und gewiß mit redlichen Absichten ausgesprochen gehört habe, und ich bin schuldig, etwas



darauf zu sagen, weil man dem Militär von der Aufhebung der militärischen Gerichtsbarkeit in Civilsachen bange macht. Es wird hier in dieser Schrift der sonderbare Zustand geschildert, der wohl eintreten könnte, wenn vor dem Civilgericht in öffentlicher Sitzung der Offizier, nicht erfahren in allen den Künsten und Wendungen des Rechts gegenübergestellt wäre dem schlaunen und gewandten Advokaten, der nur seinen Stolz darein setzte, ihn lächerlich zu machen und das Publikum auf Kosten des Klägers zu amüsiren. Der Verfasser fragt dann, wie traurig es seyn würde, wenn vielleicht unter den Zuhörern viele der Untergebenen des Offiziers aus seiner Compagnie und seinem Regiment wären und fragt dann weiter: ob es nicht die Kraft des Einflusses, den der Offizier bei seinen Untergebenen haben müsse, zu schwächen geeignet seyn würde. Mir scheint, daß es Jedem, der redlich jede Chicane flieht und Niemand täuschen will, begegnen kann, vor Gericht gezogen und als Beklagter in Anspruch genommen zu werden, glaube aber nicht, daß der moralische Einfluß, daß die Achtung des Beklagten deshalb verkümmert wird. Wohl aber glaube ich, daß man sich ein unwürdiges Bild von einer öffentlichen Gerichts-sitzung macht, wenn man sich vorstellt, daß der Advokat nichts weiter zu thun habe, als den Kläger zur Zielscheibe seines Witzes zu machen; man würde sich täuschen über die Stellung des Gerichtsvorstandes, wenn man glaubte, daß dieser dergleichen dulden werde. Wenn man aber Besorgnisse der Art hat, daß der Militärstand dadurch leiden würde, so wären diese Besorgnisse auch bei andern Ständen gegründet. Auch der Beamte bedarf des Vertrauens bei seinen Amtsuntergebenen; auch der Lehrer bedarf dessen bei seinen Schülern, und daraus würde folgen, daß gegen einen Lehrer, einen Beamten, gegen irgend eine Person, die ein solches Ansehen nöthig hat, nicht vor dem Civilgericht, besonders nicht in öffentlicher Sitzung verhandelt werden dürfte. Wer zu viel beweist, beweist nichts. Der Offizier wird wie jeder Andere vor dem Gericht des gewandten Advokaten sich bedienen können, und es wird ein Kampf mit gleich würdigen und rechtlichen Waffen Statt finden. Ich glaube deshalb nicht, daß irgend eine Gefahr für den Militärstand bei der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit droht, und würde jetzt schweigen, wenn nicht dieselbe Schrift etwas weiteres enthielte, was nicht unberührt bleiben darf.

Seite 19 findet sich die Erklärung, daß der gebildete Offizier doch wohl eben so gut fähig sei, und man ihm eben

so gut zutrauen dürfe, Recht zu sprechen, wie einem Juristen.

Ich habe sodann eine Schilderung von Juristen gefunden, die ich in der That sehr bedauere. Der Verfasser sagt, er könne nicht absehen, warum der gebildete Offizier nicht eben so oder besser die Justiz sollte verwalten helfen, als ein durch Müßiggang, Biertrinken, Tabakrauchen u. abgestumpfter Rechtspraktikant, der mit Hülfe der Spickzettel glücklich durch das Prüfungsnetz geschlüpft ist.

Ich glaube nicht, daß jener ehrwürdige Stand des Militärs, unter dem ich so viele Freunde, Verwandte und edle Männer zähle, an einer solchen Darstellung Gefallen finden kann. Achtung gegen Achtung, ich verlange wechselseitiges Vertrauen. Wenn sich Militärpersonen erheben und glauben, daß sie ebenfalls diejenigen Eigenschaften, die zum Richteramte gehören, besitzen, so werden sie sich nicht als ihre Gegensätze die Auswürfe der Juristen vorstellen mögen, und es fallen mir hier die Worte des Dichters ein: „grob seyn ist schon recht, wenn jeder nur grob ist, in dem, was er versteht.“ Ich fürchte aber, daß der Verfasser der Schrift grob gewesen ist, da, wo er nicht verstanden hat. Ich spreche nicht das Wort jener hochmüthigen kastenartig sich abschließenden gelehrten Rechtswissenschaft, die sich einbildet, daß Niemand anders Rechtskenntnisse haben könne, als Derjenige, der ihr kastenartig wie ein Bramine seiner Kaste angehört. Ich würde gerne dem Urtheile des gebildeten Offiziers mich unterwerfen, wenn er als Geschworener über Thatfragen urtheilt, weil ich überzeugt bin, daß der gebildete Mann über Thatfragen eben so sicher urtheilen kann, wie der Gelehrte. Hier aber handelt es sich nicht von der Entscheidung von Thatfragen, sondern der Aburtheilung von Rechtsfragen durch Entscheidung von Rechtsfragen, und da wird Jeder, der den Zustand von Rechtswissenschaft kennt, zugeben, daß dazu eine richtige Auffassung der Gesetze, ein eigenes fortgesetztes Studium, philosophische und historische Kenntnisse und Studien gehören, es wird Jeder zugeben, daß zu einer richtigen Rechtsinterpretation und zur Ausübung des Richteramts außer der Theorie eine gewisse Uebung, ein richtiger Tact und Feinheit gehört. Gebt Gott, was Gottes ist, dem Kaiser was des Kaisers ist, und der Justiz was der Justiz gehört.

Aschbach: Ich erkläre mich mit dem Abg. Mittermaier ganz einverstanden, und will nur noch darauf aufmerksam machen, daß auch bei uns in der That die Rechts-



pflege für das Militär in Civilsachen schon theilweise dem Civilrichter zugewiesen ist, nämlich in der ersten Instanz hinsichtlich der Realklagen und Wiederklagen und für die dritte Instanz dem Oberhofgerichte. Warum soll es daher nicht auch im Ganzen geschehen können, besonders da dem Soldaten das Recht zusteht, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen und ein Civilgericht zu prorogiren? Ich will noch auf einen andern Gegenstand der Civilrechtspflege aufmerksam machen, nämlich die sogenannte nicht streitige Rechtspflege, worunter man diejenigen Geschäfte versteht, die sonst bei den Amtsrevisoraten im Bürgerstand erledigt worden. Jedem, der diesem Gegenstand Aufmerksamkeit gewidmet hat, wird klar geworden seyn, daß in dieser Hinsicht der Auditor, dem dieselben Geschäfte für das Militär überwiesen sind, den Partheien weit nicht die Rechtssicherheit giebt, welche die Amtsrevisoren gewähren. Letztere haben sich für dieses Fach ausgebildet, sie sind dafür besonders angestellt; sie können durch tägliche Erfahrungen ihre Kenntnisse erweitern und jenen sicheren Tact erlangen, den der Auditor nie so vollständig erreichen kann, weil ihm zu wenig Fälle zur Einübung vorkommen. Gewiß ist daher auch in dieser Hinsicht die Aufhebung des fraglichen Privilegiums ein dringendes Bedürfnis!

**Merk:** Ich habe schon angeführt, daß wenn die Civilgerichtsbarkeit an die Civilbehörden übertragen werden sollte, dieses nur unter gewissen Modificationen zu geschehen haben werde. Diese Ansicht hatte auch der Abg. **Mittermaier**, allein es wird schwer seyn, diese Modificationen im Einzelnen zu bezeichnen, da es deren verschiedene seyn können, und daher schlage ich vor, den Kommissionsantrag mit dem Zusatz anzunehmen, daß solche Modificationen mit Berücksichtigung der Standesbestimmung des Militärs noch nothwendig seien.

**Sander:** So viel ich den Abg. **Mittermaier** verstanden habe, ich nicht geglaubt, daß er bestimmte Anträge irgend einer Art machen wollte, und eben so wenig setzte ich dieses von dem Abg. **Aischbach** voraus, denn beide sind wohl nur von der Ansicht ausgegangen, Bemerkungen über den Antrag im Allgemeinen zu machen, die in einem etwaigen Gesetzesentwurf ihre Berücksichtigung von Seiten der Regierung von selbst finden werden, die Kommission selbst hat deshalb auch ihren Antrag in dem möglichst umfassenden Ausdruck bezeichnet und insbesondere die Bemerkung des Abg. **Aischbach** darunter begriffen erachtet. Auf eine Bemerkung, die

einer der Herrn Regierungscommissäre bei der allgemeinen Diskussion hinsichtlich des Oberkriegsgerichts machte, erlaube ich mir nun hier zurückzukommen. Ich glaube, daß der Ausdruck des Kommissionsberichts bei Gelegenheit der Unabhängigkeit des Oberkriegsgerichts ganz der richtige ist, indem nämlich das dritte Mitglied desselben, der Sekretär, als solcher bei dem Kriegsministerium steht, und wenn man ihn als einen Assessor bei dem Oberkriegsgericht betrachten will, so mag man es thun, allein dieses Amphibium wird seine wirkliche untergeordnete Stelle eines Kriegsministerial-Sekretärs immer wieder in die Oberkriegsgerichts-Sitzung hinüberschleifen, und dies ist es, was mich auf die Ansicht und Ueberzeugung brachte, daß er diejenige Unabhängigkeit, wie ich sie vor Allem von einem Richter fordere, nicht habe.

**Generalauditor Vogel:** Demjenigen, was ich früher über das Oberkriegsgericht sagte, muß ich noch einiges beifügen, was ich anzuführen vergessen habe. Ein Mitglied des Oberkriegsgerichts ist in eine andere Civilgerichtsstelle berufen worden, so daß eine Lücke in dem ohnehin nicht zahlreichen Oberkriegsgerichts entstanden ist, und da wir gerade — was Ihnen einen Beweis davon geben kann, daß etwas erfolgt ist — mit dem Gesetzesentwurf über die privatrechtlichen Justizangelegenheiten des Militärs beschäftigt waren, so haben wir, um diese richterliche Lücke auszufüllen, kein besseres Auskunftsmittel zu finden gewußt, als einen Juristen zum dritten Mitglied des Oberkriegsgerichts zu ernennen. Seine Funktion als Ministerialsekretär berührt ihn hier nicht und es wird gewiß nur Billigung finden, daß wir auf diese Weise, ohne eine neue Ernennung, zu helfen gewußt haben. Was nun den Kommissionsantrag und dessen Fassung betrifft, womit die Kammer jetzt beschäftigt ist, so habe ich eine nicht unwichtige Bemerkung vorzutragen. Der Kommissionsbericht stellt die Bitte um Aufhebung der befreiten Gerichtsbarkeit des Militärs in Civilsachen, allein der Herr Präsident dieser Kammer, der heute an der Diskussion Theil nahm, hat drei wichtige Bemerkungen vorgetragen, wodurch der Kommissionsantrag, da der Herr Redner selbst solche als Beschränkungen desselben hinstellte, wesentlich modificirt worden ist.

Diese drei Beschränkungen beziehen sich erstens auf die Einrichtung eines Vermittlungsamtes, das auch in einem Nachbarstaat schon besteht, das auch in Baiern früher einmal in Antrag kam, aber ebenfalls wieder wegen entstandener Schwierigkeiten nicht ausgeführt worden ist. Die



andere Beschränkung geht dahin, daß dem Militär in Civilsachen die kleinen Schuldsforderungsgegenstände und zwar nicht nur im Vermittlungsamt belassen werden sollen. Wenn wir aber dem Militär einen Gerichtsstand in Privatsachen hier lassen sollen, so läßt sich doch der Antrag der Kommission nicht damit vereinigen, indem dieser dahin geht, die befreite Gerichtsbarkeit des Militärs in Civilsachen aufzuheben, so daß also aus der Natur jener Bestimmung eine Beschränkung des Kommissionsantrags hervorgeht. Endlich will der Herr Abg. Rittermaier dem Militär die Justiz in privatrechtlichen Angelegenheiten belassen, so daß also in dreifacher Beziehung der Antrag der Kommission eine große Beschränkung erlitt, und die Kammer kaum mehr dabei wird stehen bleiben können, wenn sie sich mit den Ansichten Ihres Herrn Präsidenten vereinigt.

Rittermaier: Ich unterstütze den Kommissionsantrag und berufe mich auf den bekannten Gebrauch der Kammer, wornach wir bei ähnlichen Verhandlungen über Motionen einzelne Bemerkungen und Wünsche ansprechen, in der Voraussetzung, daß, wenn etwas Gutes daran sei, die Regierung solche berücksichtigen werde, nicht aber mit dem Gedanken, daß es Anträge seyn sollen, über die ja abgestimmt werden müßte. Ich erkläre für meinen Theil, daß ich den Gegenstand bloß von dem legislatorischen Standpunkt aus zur Sprache bringen und darauf aufmerksam machen wollte.

Der Kommissionsantrag wird sofort angenommen, und die Discussion über den zweiten Antrag eröffnet:

Sander bemerkt, daß dieser Antrag eigentlich getrennt sei, ob er gleich zusammenhänge. Nach der Ansicht der Kommission solle nämlich, wenn der erste Theil des Antrags wider Verhoffen nicht durchgehe, wenigstens darum gebeten werden, die Militärgerichte, so wie sie jetzt eingeführt sind, aufzuheben und in ihrer Besetzung gänzlich zu ändern.

Rittermaier: Ich unterstütze nur den ersten Theil des Kommissionsantrags auf Aufhebung der befreiten Gerichtsbarkeit des Militärs in gemeinen Vergehen. Ich habe vorhin bei der Discussion über den ersten Antrag auf die Stimme der Erfahrung aufmerksam gemacht und thue es wieder, indem ich Sie in andere Länder Europas führe und zeige, daß die Forderung, die wir heute machen, nicht übertrieben, nicht neu und nicht ohne Erfahrung ist. In Frankreich sieht das Militär allerdings rücksichtlich der gemeinen Verbrechen

noch unter der Militärgerichtsbarkeit, allein es haben wahrscheinlich nicht alle Mitglieder den Zusammenhang der Sache recht lebhaft im Kopf und doch beruft man sich oft auf diesen Zustand, um Gründe daraus zu abstrahiren. Gestatten Sie mir über den wahren Zustand Einiges anzuführen.

Zur Jahr 1790 hat die Assemblée constituante ausgesprochen, die Militärgerichtsbarkeit beschränke sich nur allein auf die militärischen Verbrechen, Verbrechen gegen die Disziplin, während gemeine Verbrechen vor den gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt werden sollten. Später, als die französische Heere die benachbarten Länder überschwebten, und ein fortwauernder Kriegszustand herrschte, erklärte ein Gesetz vom Jahr IV. und 13. Brumaire vom Jahr V., daß alle von dem Militär begangenen gemeinen Verbrechen von den Civilgerichten abgeurtheilt werden sollen, während zugleich ein anderes Gesetz hinzusetzte, daß bis zum Frieden die Militärgerichtsbarkeit bestehen bleiben soll. Im Jahr 1808 kam die Sache ernstlicher zur Sprache, und interessant waren die Discussionen, die unter dem Vorsiz Napoleons Statt fanden. Als nämlich der Entwurf des Code pénal berathen werden sollte, war die Frage, ob auch auf crimes militaires oder auf delits communs die Strafe beschränkt werden solle, und interessant ist es, sich an die Aeußerungen Napoleons zu erinnern, des Mannes, den so lange das Kriegsglück an seinen Siegeswagen fesselte, und der wohl auch wußte, was Disciplin und militärische Ehre sei. Umgeben von seinen Juristen, die er oft niedergedonnert, hat er erklärt: die Justiz in Frankreich ist nur eine; man ist französischer Bürger, ehe man Soldat wird, und gemeine Verbrechen unter Soldaten sollte man nicht den gewöhnlichen Gerichten entziehen. Ja er gieng in der Erörterung darüber, was crimes militaires seien, so weit, daß er vorschlug, zu erklären, alle Verbrechen, die ein Militär verübt, sollen von den kaiserlichen Gerichtshöfen untersucht werden, die dann untersuchen mögen, in welchem Verbrechen sie militärische Gesichtspunkte finden, und welche sie daher an die Militärgerichte verweisen wollen. Die Juristen, die so oft bei den legislativen Berathungen nicht so klar erkannten, was Napoleons Genie schnell erfaßte, diskutirten nun über die Gränzen der Absonderung zwischen militärischen und gemeinen Vergehen, und die Sache wurde an die Kommission zurückgewiesen, die dann Vorschläge gemacht hat. Das Genie Napoleons hat höchst geistreiche Bemerkungen über diese Vorschläge vorgebracht, allein um aus



dieser Affaire zu kommen, geschah, was in Frankreich oft geschah; es hieß, man wolle den Art. 6 vorläufig weglassen, und dann durch ein besonderes Gesetz aussprechen, was militärische Verbrechen seien.

Sie kennen, meine Herren, die Wendungen des Kriegs, Sie kennen die vielen Schlachten, in denen Napoleon kämpfte, und die Militärjustiz ist in Vergessenheit gerathen. Kaum haben sich die Verhältnisse in Frankreich geändert, als im Jahr 1815 die Berathungen über diesen Gegenstand begannen, und damals gieng ein klassischer Schriftsteller, Legationverord, davon aus, man müsse die delits communs durchaus den bürgerlichen Gerichten überlassen, was auch, wie es scheint, bald die herrschende Ansicht der Staatsmänner wurde. Man arbeitete im Jahr 1820 am Entwurf, im Jahr 1822 wurde er versendet, kam aber nicht zur Berathung. Im Jahr 1829 dagegen wurde der Entwurf vorgelegt, worin der Grundsatz enthalten ist, die gemeinen Verbrechen auch den gemeinen Gerichten zur Bestrafung zu überlassen, und der Berichterstatter in der Pairskammer, der Herzog von Broglie, hat durchaus diese Ansicht unterstützt, wofür sich auch eine Reihe achtungswürdiger Militärs ausgesprochen hat. Ich läugne nicht, daß sich auch Stimmen dagegen erklärten, allein es war nicht sowohl um die Hauptfrage selbst zu thun, als um einige Vorschläge über die Gerichtsorganisation und das Verfahren. Vom Jahr 1830 an blieb die Sache bis jetzt ruhen. Eine vor einigen Wochen erschienene Schrift von einem gewissen Chauveau und Hellie bringt die Sache wieder in Anregung, und es scheint kein Zweifel zu seyn, daß auch in Frankreich bald nach den Forderungen der Gerechtigkeit die gemeinen Verbrechen an die gewöhnlichen Gerichte zurückgewiesen werden.

Was in Frankreich gelten soll, und was dort gebieterisch gefordert wird, ist in England der Fall, und eine Parlamentsakte von 1804 sagt bestimmt, daß gemeine Verbrechen den Civilgerichten, militärische Verbrechen aber den Militärgerichten überlassen werden sollen.

Nun wollen wir auch einen Blick auf Deutschland werfen. In Braunschweig besteht ein Gesetz vom 17. April 1815, worin wegen gemeiner Vergehen die bürgerlichen Gerichte als competent erklärt werden. In dem hannoverschen Gesetz heißt es, daß, wenn ein gemeines Verbrechen begangen sei, das Zuchthausstrafe nach sich ziehen könne, der Militär dem Civilgericht übergeben werden solle. Kurhessen besitzt ein neues Gesetz von 1834, wonach Verbrechen, welche der

Soldat im Urlaub begeht, gewöhnlichen Gerichten übertragen werden sollen. Das sächsische Gesetz vom 28. Januar 1835 sagt im §. 37, daß die im Urlaub begangenen Verbrechen der Soldaten den gewöhnlichen Gerichten überlassen werden sollen, und sagt zugleich, daß, wenn ein Verbrechen begangen worden, wegen dessen der Soldat nicht im Militär bleiben könne, dieses an das Criminalgericht zu weisen sei. Unsere Forderung ist also nicht übertrieben und nicht neu.

Wenn ich indessen den Antrag unterstütze, so verhehle ich mir auch nicht, daß er seine Schwierigkeiten habe, und nicht um einen neuen Antrag zu stellen, sondern bloß um die Kammer darauf aufmerksam zu machen, will ich mich über einige dieser Schwierigkeiten erklären. Ich glaube, dazu wird man immerhin stimmen, daß, wenn der Soldat im Lande gemeine Verbrechen begeht, diese den gewöhnlichen Gerichten überwiesen werden sollen, wogegen, wenn das Heer in dem Krieg sich befindet, ein zweckmäßig besetztes Militärgericht auch über gemeine Verbrechen der Soldaten zu entscheiden hat, wie es auch in England der Fall ist. Wenn man erwägt, daß man nicht fordern kann, daß der Soldat den feindlichen Gerichten zur Verurtheilung überlassen werden solle, und es darauf ankommt, daß im Kriege rascher und kräftiger entschieden werde, daß es daher einer eigenen Gerichtsorganisation und Prozedur bedarf, und daß man nicht sagen kann, daß der Soldat im fremden Staate, in dem er sich befindet, die Gesetze dieses Staates wie ein Unterthan übertrete, so wird man meiner Ansicht wohl beistimmen, die auch in dem Gesetz von Braunschweig speziell ausgedrückt ist. Ferner gebe ich zu bedenken, ob man nicht erklären soll, daß, wie in Braunschweig ebenfalls, für kleinere Diebstähle, kleine Schlägereien die Jurisdiction bei dem Militärgericht belassen werden solle. Die Hauptfrage ist aber, wo die Grenze zwischen Militärverbrechen und gemeinen Verbrechen liege. Verschiedene Versuche wurden deshalb gemacht, auch der Herr Regierungskommissär hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, und in Frankreich konnte man sich ebenfalls nicht zurecht finden. Wir haben aber vier neue Militärstrafgesetzbücher, die der Aufmerksamkeit der Regierung sehr werth sind. Eines davon, bisher Entwurf, das von einem gewissen Obersten Koch, der zugleich Jurist ist, ausgearbeitet wurde, ist für die Eidgenossenschaft bestimmt, und zeichnet sich durch Klarheit und Vollständigkeit aus. Der Entwurf ist gut, obwohl er freilich die gemeinen Verbrechen der Schweizer Truppen nicht vor die Civilgerichte



verwiesen hat, was ich table; wir haben ein zweites Strafgesetzbuch vom 1. Februar 1835 für das Königreich Sachsen, ein anderes vom 12. Februar 1832 für Sachsen-Koburg, und endlich ein solches vom Jahr 1815 für Braunschweig, so daß also schon Vorarbeiten genug daliegen. Mir scheint, daß man den Begriff von militärischen Verbrechen nicht so sehr beschränken darf, daher man behaupten kann: überall, wo eine besondere, durch die Militärgeetze und die Dienstordnung dem Soldaten obliegende Pflicht verletzt wurde, ist ein militärisches Vergehen begangen worden; auch muß der Soldat, wenn er an dem Soldaten ein Verbrechen begeht, vor das Militärgericht gestellt werden, worauf auch der Kommissionsbericht hinweist. Ferner wird man ein von einem Soldaten während des Dienstes verübtes gemeines Verbrechen dem Militärgericht nicht entziehen können. Wenn z. B. eine Schildwache auf dem Posten von den Vorübergehenden geneckt wird, und diese verwundet oder tödtet, und dann die Frage entsteht, ob sie dadurch recht gehandelt habe, so wird das Militärgericht hierüber entscheiden müssen. Ich habe heute so viel von militärischer Ehre, von der Nothwendigkeit ihrer Ausbildung und ihrer Erhaltung sprechen hören. Man scheint dadurch zu sagen, als ob nicht jeder Bürger dieser Ehre in gleichem Grade bedürfte, und nicht eben so zartfühlend sei, wie eine Militärperson. Hier möchte ein Irrthum obwalten, denn ich glaube, jeder Zartfühlende und Edle hat die nämliche Ehre. Es hat einer der Herren Regierungskommissäre mit schönen Farben uns in die Schlachtreihen geführt, und darauf aufmerksam gemacht, was denn eigentlich den Soldaten bewege, da, wo der Tod mörderisch aus allen Schlünden auf ihn einstürme, nicht zu weichen, und wenn er gewichen sei, sich freudig wieder unter seine Fahne zu sammeln, und für das Vaterland zu sterben. Der Herr Regierungskommissär meinte, es sei der Grund vorzüglich in der begeisterten Liebe zu dem Führer zu suchen, es sei der moralische Einfluß und der Glaube an seinen persönlichen Muth. Im Hintergrund lag wohl auch, es sei militärische Ehre in dem schönsten Einklang mit der begeisterten Liebe zum Führer. Ich bitte Sie aber, Ihren Blick auch noch in andere Verhältnisse, auf die Lage des Geistlichen zu werfen, der bei ansteckenden Krankheiten an das Bett der Sterbenden gehen muß, um ihnen Trost zu bringen, auf die Lage des Arztes, der in solchen Zeiten treu Hülfe dem Kranken leistet, und selbst des Beamten, der gerufen wird, um den letzten Willen des Dahinscheidenden

Verhandl. der II. Kammer 1835. 16 Heft

zu empfangen. Dazu bedarf es auch des Muthes und der Lebensaufopferung. Ich frage die Männer der Regierung, die im Rathe des Fürsten sitzen, und wohl auch in schwierigen Augenblicken nur durch die Stimme des Gewissens geleitet werden können, ihm den rechten Rath zu geben, ich frage sie, was sie begeistert, das Rechte und das Wahre zu thun? Ich frage sie, ob nicht auch hierzu Muth gehört? Nicht die militärische Ehre allein giebt den nöthigen Muth. Die Ehre überhaupt ist nicht ein Institut, das durch die Einrichtung einer besondern besreiten Gerichtsbarkeit nur belohnt und genährt wird. Meine Herren, es ist etwas Anderes, was den Mann begeistert. Das Gefühl der treuen Pflichterfüllung ist es, jenes Streben, auf dem Pfluge, auf den die Borschung uns stellte, treu auszuhalten, und nur der Stimme der Pflicht zu folgen. Mag der Bauer hinter dem Pfluge wandeln, mag der Beamte in der Amtsstube, bei der Ausübung seines Amtes, mag der Bürger in dem häuslichen Kreise wirken, oder der Geistliche Trost bringen, sie Alle bedürfen Muth, uneigennützig das Rechte zu thun, und freudig Opfer zu bringen, selbst wenn die schwersten gebracht werden müssen. (Allgemeines Bravo.)

Staatsminister Winter: Ich kann mich nur wundern, wie der Herr Abg. Mittermaier meine klaren Worte so mißverstehen konnte. Ich habe ausdrücklich erklärt, der Muth sei überall eine vorzügliche Eigenschaft, allein sie werde nicht überall in demselben Maß gefordert, wie bei dem Offizier, der gar nicht mehr im Dienste bleiben könne, wenn ein Zweifel darüber obwalte. Mag allerdings der Arzt und der Geistliche bei Seuchen und andern ähnlichen Schreckensveranlassungen seine Pflicht erfüllen, so wird sich dennoch im entgegengesetzten Fall die öffentliche Meinung nicht so gegen ihn aussprechen, daß er nicht mehr dienen kann. Er wird allerdings die Folgen tragen, die Jedermann kennt, aber darum wird er seinen Dienst doch ungehindert fortsetzen können. Kein Mensch wird ihn aus der Reihe der Aerzte oder der Geistlichen streichen, denn er wird immer Gelegenheit haben, sich zu verantworten und zu entschuldigen, während der Offizier, von dem man glaubt, er habe keinen persönlichen Muth, vor der Kompagnie nicht mehr erscheinen kann. Wenn es auch nicht öffentlich geschieht, so werden doch die Soldaten heimlich über ihn spotten.

Auf diesen einzigen Unterschied, der nicht gelängnet werden kann, habe ich aufmerksam machen wollen.

Mittermaier: Es ist eine Lust zu kämpfen und im



Kampf dem Tod entgegen zu gehen, wie mir schon mehrere Offiziere gesagt haben. Die Begeisterung und der Muth der Kameraden in der gleichen Gefahr, treibt in der Schlacht vorwärts. Auch die Aerzte und Geistlichen müssen dem Tod entgegen gehen, aber nicht die Freude des Kampfes ist es, die sie antreibt, kalt müssen sie den tödtlichen Ausgang erwarten; auch hat der Soldat ein hohes Ziel vor sich, das ihn belohnt, sein Lohn ist der Ruhm, während der Arzt und der Geistliche nichts zu erwarten hat, als vielleicht den Undank.

Welcker: Ich habe nur noch einen Gesichtspunkt hervorzuheben. Wir haben bis jetzt besonders im Interesse der bürgerlichen Ordnung, der Sicherheit und der Verfassung diese Gleichstellung in den gerichtlichen Einrichtungen gefordert. Jetzt möchte ich sie besonders im Interesse des Militärstandes selbst und der Regierung vertheidigen, und wenn die Gründe dafür nicht ganz mißgegriffen sind, so wird man wenigstens diesem Theile der Ausführung nicht nachsagen können, daß er etwas Verlegendes enthalte, sondern er wird etwas Berühnendes enthalten.

Das Militär selbst kann nicht wünschen, in Kriminalsachen Richter zu seyn, wie es überhaupt bedenklich ist, Geschäfte zu verrichten, von denen man nicht vollkommene Kenntnisse hat. Der Herr Regierungskommissär hat zwar gesagt, daß der Militär bei dem Auditor sich Rathes erholen könne, allein dann wird ja der Auditor zuletzt der Alleinentscheidende. Sodann giebt es Fälle, wo die Offiziere, die es mit dem Dienst gewissenhaft nehmen, in besondere Verlegenheiten kämen, ich meine politische Prozesse, die zu den schwierigsten gehören, besonders wenn sich das Verbrechen bis zum Hochverrath steigert. Wenn hier Militärpersonen richten sollen, wenn es nicht Dienstvergehen und militärische Disciplinarsachen sind, so werden sie in doppelte Verlegenheit kommen, einmal, daß sie nicht die schwierigen Theorien über Hochverrath besitzen, und daß gerade hier ein unparteiisches Urtheil mit ihren besonderen Dienstverhältnissen in eine unangenehme Collision kommen kann. Die heute schon mehrmals citirte Schrift behauptet geradezu etwas, was auch sonst oft gehört wird, das Militär müsse gar keinen eigenen Willen haben, außer wenn ihm befohlen werde, diesen eigenen Willen zu haben, d. h. also gar keinen. Jedenfalls ist nicht zu läugnen, wenn es auch nicht so groß ausgesprochen wurde, daß man von dem Militärstand strenge Unterordnung des Willens fordert. Dem Staatsbürger kann

im Interesse der Freiheit und Verfassung gar oft ein gewisser Widerstand eine wahre Bürgerpflicht seyn. Wenn nun daraus ein politischer Prozeß entsteht, so wird das Militär schwanken und in einer unangenehmen Lage seyn, und durch sein lössprechendes oder verdammendes Urtheil sich Tadel zuziehen. Es wird alle solche Prozesse nicht zu richten wünschen. Ferner aber ist in anderer Beziehung ein besonderes Militärgericht in Strassachen für die Militärpersonen selbst höchst nachtheilig. Wiederholt hat sich in diesem Saale eine große Empfindlichkeit darüber ausgesprochen, daß man Vergehen Einzelner zur allgemeinen Sache zu machen scheine. Ich spreche aber nicht von den Vergehen, die hier zur Sprache gekommen sind, sondern spreche allgemein, und denke an andere Länder, wo ich gewesen bin, und die allgemeine Erfahrung gemacht habe, daß Verletzungen von dem Militär einen ganz besonders üblen Eindruck machten, die Bürger aufreizten, und die Militärs in einer sehr fatalen Lage sind. Wenn ein anderer Bürger, heiße er wie er wolle, ein Verbrechen begeht, so wird nicht gleich der ganze Stand deshalb angegriffen, man ist nicht gleich gegen den ganzen Stand gereizt, weil man bei diesem Stand keine kastenmäßige Absonderung findet, weil man denselben den allgemeinen Gerichten unterstehen sieht, und man nicht glauben kann, ein Frevel oder Uebermuth sei durch ein besonderes Gericht oder von Oben begünstigt und privilegiert. Es ist offenbar, daß ein unparteiisches Gericht das Militär und die Regierung in dieser Hinsicht gegen unangenehme und verlegende Urtheile schützt, und also die verlangte Gleichstellung auch im Interesse der Regierung wohl begründet ist. Wenn auch ganz ohne Absicht, so konnte doch diese Absonderung und dieses besondere Privilegium auch in dem Gerichtsstand auf eine gewisse partielle Tendenz gedeutet werden. Wenn es auch nur einen solchen Anschein gewinnt, so ist es für die Regierung schon nachtheilig. Ich habe vorhin auseinandergesetzt, daß dieser besondere Kastengeist, diese Absonderung, diese Entgegensetzung der Regierung niemals etwas frommt, und ihr in wahren Gefahren nichts nützt; ja es läßt sich nachweisen, daß es ihr ganz besonders verderblich ist. Gehen Sie die Geschichte unglückseliger Kriege und Revolutionen durch, wo die Throne entweder von auswärtigen Feinden, oder durch innere Empörungen erschüttert oder gestürzt worden sind, so wird man auf keinen Grund häufiger stoßen, als das empörte Gefühl der Bürger, unter einem solchen Militär zu stehen, wie es der Abg.



v. Kottek geschildert hat, das mehr oder weniger den Charakter eines Eroberungsheeres im Lande annimmt. Wenn hier die Stunde der Gefahr schlägt, so werden die Bürger die Hände in den Schooß legen, und weder das Land noch den Thron mit vertheidigen, sondern sie werden vielmehr oft auf andere Bewegungen kommen, d. h. das Militär wird gerade den Zunder der Unzufriedenheit und der Revolution begründen. Darum wünsche ich, daß die Regierung Alles beseitigt, was außer dem nothwendigen Princip einer selbstständigen technischen Ausbildung des Militärs und der technischen Dienstverwaltung den Bürgerstand und den Militärstand schroff einander gegenüber stellen könnte. Ich schließe mit Unterstützung des Kommissionsantrags.

Schaff: Ich würde das Wort nicht genommen haben, wenn ein Mitglied der Kammer einen Antrag gestellt hätte, der dasjenige in sich faßt, was die Kommission will, was sie aber nicht in Antrag bringt. Es wird nämlich im Kommissionsbericht allgemein um Aufhebung des befreiten Militärgerichtsstandes in gemeinen Vergehen gebeten; das will aber die Kommission nicht und das wollen wir Alle nicht, sondern wir wollen die Aufhebung mit Beschränkung, z. B. für den Fall, wenn der Soldat in Urlaub ist. Wir wollen es aber auch nicht, wenn sich das Militär auf dem Kriegsfuß befindet, im Feld ist. Wir können deshalb dem Antrag, wie er hier gestellt ist, nicht unbedingt beipflichten, wenn wir unsere Absicht aussprechen wollen, sondern wir müssen entweder um Revision der Militärgerichtsverfassung überhaupt bitten, oder in dem Sinn des Vortrags des Abg. Mittermaier mit Eingebung in die Specialität unsere Bitte stellen. Es wäre zu wünschen, daß Letzterer, statt bloß seine Meinung in das Protokoll niederzulegen, einen förmlichen Antrag gestellt hätte, der gewiß Unterstützung gefunden haben würde. So wie der Antrag der Kommission lautet, kann ich ihm nicht beitreten, sondern möchte, wenn der Abg. Mittermaier keinen Antrag im Sinne seiner Rede in die Kammer bringt, lieber vorschlagen, „den Großherzog um die Revision der Militärgerichtsverfassung überhaupt zu bitten.“

Sander: Es wird wohl Jedem in der Kammer bekannt seyn, was man unter den gemeinen Verbrechen versteht, so wie es auch Jedermann wohl bekannt ist, daß der Antrag der Kommission im Allgemeinen darauf geht, die bisherige befreite Militärgerichtsbarkeit in jenen Verbrechen, die ihrem Wesen nach bürgerlicher Natur sind, aufzuheben. Die

Ausdehnung dieses Antrags auf einzelne Vergehen und ihre Benennung ist nimmermehr Sache einer Motion. Nur dasjenige scheint mir in der Motion sicher gestellt zu werden, was man allgemein will, und dies besteht meiner Ansicht nach darin, daß die befreite Militärgerichtsbarkeit in solchen Vergehen aufgehoben werde, die, wie der Kommissionsbericht eben so allgemein ausspricht, nicht mit dem Militär in enger Verbindung stehen. Ich glaube also, daß die Bemerkung des Abg. Schaff wenig Anklang finden wird, wenigstens ist sein Antrag, den er auf Beschränkung machte, nicht unterstützt und wird also auch nicht zur Abstimmung kommen können.

Der zweite Antrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und in der Art angenommen, daß die militärische Gerichtsbarkeit bei gemeinen Verbrechen aufzuheben sei, dagegen der eventuelle zweite Theil des Vorschlags der Kommission fällt.

#### Dritter Antrag.

Staatsminister Winter: Die Gendarmerie wird so behandelt werden, wie das Militär. Was also in Beziehung auf dieses beschlossen wird, geht auf die Gendarmerie über.

Sander: Die Kommission hat auch nur darum diese Ausdehnung gemacht, weil unter dem Ausdruck der Motion „Militärpersonen“ die Gendarmerie noch nicht ausdrücklich begriffen war.

Staatsminister Winter: Im Gendarmeriegesetz ist sogar gesagt, daß die Gendarmen den Militärgeetzen unterworfen sind.

Auch dieser Antrag wird sofort angenommen und von dem Präsidenten die Kammer gefragt, ob sie nunmehr eine Abstimmung im Ganzen eintreten lassen wolle.

Winter v. S. verlangt mit mehreren andern Mitgliedern namentliche Abstimmung.

Staatsminister Winter: Ich habe wiederholt erklärt, die Arbeiten seien schon seit längerer Zeit vorbereitet und liegen gegenwärtig zum definitiven Abschluß vor. Wenn die Kammer diesen meinen Worten nicht glauben will, so kann sie allerdings noch diese Hauptabstimmung eintreten lassen, die doch keinen andern Zweck hat, als zu zeigen, daß es der decidirte Wunsch der Kammer sei. Dessen bedarf es aber nicht, denn die Regierung fühlt sich im Recht selbst.

Hoffmann: Wenn die Regierung den Gesetzesentwurf so ausgearbeitet hat, wie wir es begehren, so sehe ich nicht ein, warum sie sich so gegen die Sache gewehrt hat.



Staatsminister Winter: Ob wir den Gesetzesentwurf so vorlegen werden, wie Sie es wünschen, weiß ich nicht. Hier sind allerdings manche treffliche Bemerkungen gefallen, allein alle diese Bemerkungen konnten in hundert über diesen Gegenstand erschienenen Schriften gelesen werden.

Winter v. H. wiederholt seinen Antrag auf namentliche Abstimmung, indem diese Form bei allen wichtigen Dingen beobachtet worden sei.

Buhl: Ungeachtet der Versicherung der Herren Regierungskommissäre ist die fragliche Abstimmung doch von großem Werth, damit die übereinstimmende Ansicht der Kammer über das Gesetz, welches sie wünscht, auch in Zahlen ausgedrückt zur Kenntniß der Regierung komme.

Staatsminister Winter: Es handelt sich nur davon, ob durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch namentliche Abstimmung die Ansicht der Kammer erkundet werden soll. Uebrigens wird die Adresse ihren gewöhnlichen Weg gehen.

Es wird hierauf über die Frage durch namentlichen Aufruf abgestimmt, ob man mit den drei verschiedenen gefaßten Beschlüssen im Ganzen einverstanden sei? welche mit 55 gegen 2 Stimmen (nämlich die Abgeordneten Schaaff und Winter v. H.) bejaht wird.

Die hiernach ausgefertigte Adresse s. Beilage Nr. 1.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung

Der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Der erste Sekretär:  
Weller.

### Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 28. April 1835.

Durchlauchtigster Großherzog!  
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der II. Kammer hat im Wege der Motion den Antrag

auf Aufhebung des peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen gestellt und begründet.

Die zu dessen Prüfung ernannte Kommission hat in der Dien öffentlichen Sitzung ihren Bericht erstatten lassen, welcher diesen Antrag ausdehnend

1) auf Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes des Militärs, sowohl in Civilsachen, als

2) in gemeinen Vergehen, jedenfalls aber auf eine gänzliche Aenderung der Militärgerichte mittelst ihrer Besetzung durch Rechtsverständige in der Mehrzahl, und

3) auf Aufhebung des befreiten militärischen Gerichtsstandes der Gendarmerie in Civilsachen und gemeinen Vergehen

stellte.

Die Kammer hat hierauf in der heutigen öffentlichen Sitzung umständliche Berathung gepflogen, und

in Erwägung, daß eine besondere Gerichtsbarkeit für das Militär rechtlich schon dem §. 7 der Verfassungsurkunde, wornach die staatsbürgerlichen Rechte aller Badener vor dem Gesetze in jeder Beziehung gleich seyn sollen, widerspricht;

In Erwägung, daß rücksichtlich der Civilsachen auch ein Nachtheil von dieser gänzlichen Aufhebung um so weniger zu besorgen ist, als das Militär schon größtentheils (als Kläger in dinglichen Klagen immer, und in dritter Instanz) der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und hievon eben so wenig, als von deren gänzlichen Unterordnung unter solche in mehreren europäischen, insbesondere auch in mehreren deutschen Staaten, der geringste Nachtheil auf militärische Disciplin bemerkt werden konnte, für den Kriegsfuß jedoch die nöthigen Ausnahmen gemacht werden können;

In Erwägung, daß zur Ausübung der richterlichen Functionen, in so fern von Entscheidung der Rechtsfragen die Rede ist, besondere Eigenschaften, Kenntnisse und Uebung der Richter gehören, deren Daseyn allein das Vertrauen zur Gerechtigkeit der gefällten Urtheile bedingt;

In Erwägung, daß die Besorgniß vorkommt, daß die gleichprivilegirten Standesgenossen ihre Standesmeinungen auch in ihre Richterfunktionen übertragen, und so manchen mit der bürgerlichen Ordnung unverträglichen Standesaussichten eine Sanction durch Urtheile der Militärrichter gegeben werden kann;

In Erwägung, daß es einer besonderen gesetzlichen Garantie der unbewaffneten Bürger gegen Mißbrauch der Waffen durch Soldaten bedarf, die zum Gebrauche derselben ausschließlich berechtigt sind;



In Erwägung, daß auch in andern Staaten, ohne Gefahr für die Disciplin, der Soldat, wenn er gemeiner Vergehen sich schuldig macht, unter der gewöhnlichen Strafgerichtsbarkeit steht;

In Erwägung, daß hievon jedoch die eigentlichen Militärvergehen ausgeschlossen und die Bestrafung solcher, wie auch aller gemeinen auf dem Kriegsfuß begangenen, der militärischen Gerichtsbarkeit überlassen werden können;

In Erwägung endlich, daß dasjenige, was vom Militär gilt, in noch höherem Grade auf die nur zu bürgerlichen Staatszwecken bestimmte Gendarmerie Anwendung finden muß, —

beschlossen, in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit die Bitte niederzulegen, noch auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen:

- 1) über Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes des Militärs in Civilsachen,
- 2) über dessen Aufhebung in gemeinen Vergehen, und
- 3) über gleichmäßige Aufhebung beider bei der Gendarmerie.

Karlsruhe, den 28. April 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Schinzinger.

Weller.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



## XI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 29. April 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Major Hoffmann und Ministerialassessor v. Stengel; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Knapp, Mördes und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Nachdem der Präsident der Kammer eröffnet hatte, daß der Ministerialassessor v. Stengel für die Diskussion über die, die Entlassung aus dem Kriegsdienste und die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscripten betreffenden, Gesetzesentwürfe als Regierungskommissär angemeldet worden sei, macht der erste Secretär

1) eine wiederholte Bitte der Jürgerschen Erben in Gengenbach bekannt, Erbschaftsansprüche an den dortigen Spitalfond betreffend;

der Abg. v. Kotteck übergiebt

2) eine Petition mehrerer Gemeinden im Amt Lörrach, die Aufnahme der Straße von Kaltenherberg über Mapbach nach Lörrach in den Straßenverband betr., und bemerkt, diese Petition empfehle er der Aufmerksamkeit der Kammer und behalte sich vor, bei der Diskussion das Nähere nachzutragen;

der Abg. Welcker übergiebt

3) eine Petition des Fabrikanten Schützenbach in Freiburg um Verwendung bei der Regierung, daß dieselbe bei Gelegenheit des Anschlusses an den Zollverein oder bei dem Bundestag auf Erlassung eines allgemeinen deutschen Patentgesetzes den Antrag stellen möchte.

Nur mit wenigen Worten, fügt Welcker hinzu, erlaube ich mir den Wunsch zu motiviren, daß die Petitionskommission recht bald den Bericht hierüber erstatten möge. Es ist bekannt, daß in großen Staaten, wie z. B. in Frankreich, England und Nordamerika, wenn wichtige Erfindungen in Industrie und Gewerbezweigen gemacht werden, durch Ertheilung von

Erfindungspatenten und ausschließlichen Privilegien theils die für den Erfinder mit einer langen Vorbereitung verbundenen Kosten und Mühen belohnt, theils die Industrie im Allgemeinen dadurch gehoben wird. Klar ist es aber, daß diese Erfindungspatente bei der Zerstückelung unseres deutschen Vaterlandes wenig Werth haben können, und daß die Erfinder nach England und Nordamerika sich flüchten müssen, wie denn auch der Petent selbst ein Etablissement in Frankreich gegründet hat.

Eben so klar ist es aber auch, daß wenn kleine Staaten mit großen Staaten in einen Zollverein treten, die kleineren in Nachtheil kommen, wenn der große Staat allein wirksame Patente geben kann.

Da wir nun im Begriff sind, über einen Zollvertrag zu unterhandeln, so wäre es möglich, daß von Baden aus eine vortheilhafte und wirksame Anregung zum Vortheil der deutschen Industrie und Nationalehre gegeben werden könnte.

v. Kotteck: Ich erlaube mir im Namen und aus Auftrag der Petitionskommission eine Bitte an den Herrn Regierungskommissär. Es hat das Ministerium des Innern, in Folge der auf dem letzten Landtag von der Kammer gestellten Bitte, auf den künftigen Landtagen jedesmal ein Verzeichniß aller an das Staatsministerium verwiesenen Petitionen, mit Angabe der Erledigungsweise derselben, vorzulegen, wirklich ein solches übergeben, so weit nämlich diese Petitionen seinen Geschäftskreis berühren. Von den übrigen Ministerien ist aber der Petitionskommission noch keine Mittheilung gemacht worden, und ich bitte daher den Herrn Principalkommissär, gütigst zu veranlassen, daß auch von



den übrigen Ministerien eine ähnliche Vorlage zur Erfüllung der Bitte der Kammer geschehe.

Staatsminister Winter: Ich habe keine andere Gewalt als in dem Ministerium, dem ich vorzustehen die Ehre habe, und wo ich auch die Anstalt getroffen, daß noch während des Landtags oder nach vollendetem Landtag ein Verzeichniß angelegt, dasselbe in der Zwischenzeit fortgeführt wird und am Anfang des neuen Landtags abgeschlossen übergeben werden kann.

Wenn nun dieses von den übrigen Ministerien noch nicht geschehen ist, so ist es auf diesem Landtag auch kaum mehr möglich, da diese Bittschriften in vielen Registraturen vertheilt sind und nur mit großem Zeitaufwand zu dem fraglichen Zwecke zusammengebracht werden könnten.

v. Rotteck: Auf dem vorigen Landtage ist von allen Ministerien ein solches Verzeichniß übergeben worden, und ich vermute, daß auch jetzt die gehörigen Vorarbeiten schon gemacht sind und nur noch Weniges mangelt oder unbedeutende Hindernisse in dem Wege stehen. Die Petitionskommission glaubte nun, daß ein mündliches Anbringen ihrer Bitte der kürzeste und angemessenste Weg zum Ziele sei.

Staatsminister Winter: Das allein kann ich versichern, daß ich über diese Sache mit meinen Herren Collegen sprechen werde.

v. Rotteck: Alsdann werden wir wenigstens Auskunft darüber erhalten, ob die Vorlage erfolgen wird oder nicht.

Der Abg. Lang übergiebt

4) eine Petition des israelitischen Lehrers Samuel Bär in Siegesbach, die Verbesserung des israelitischen Schulwesens betr.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionskommission zum Bericht verwiesen und sofort zur Tagesordnung, nämlich zur Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend, übergegangen.

(Der Kommissionsbericht und die Anträge der Kommission sind enthalten im 3. Beilageheft S. 82—88.)

Ueber den Gesetzesentwurf im Allgemeinen wird nichts bemerkt, und eben so auch der §. 1 ohne Erinnerung angenommen.

§. 2

Kettig v. K. trägt darauf an, die Diskussion über diesen Paragraph, der nur eine Aufzählung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen einzelnen Entlassungsfälle auf-

stelle, bis nach beendigter Diskussion über diese selbst aufzuschieben, um nicht in den Fall zu kommen, bei Gelegenheit des §. 2 auch über die folgenden abzustimmen.

Weller erklärt sich mit dem Abg. Kettig einverstanden, und bemerkt weiter: Ich werde bei der Diskussion über §. 8 den Antrag stellen, denselben ganz und mit ihm den letzten Satz von §. 2, lit. d zu streichen.

In Beziehung auf die Redaktion des §. 2 habe ich zu bemerken, daß derselbe im Eingange nur von den Fällen der Entlassung der durch die Conscriptio Eingereiheten spricht und hierunter sub lit. d auch den Fall zum Zweck des Eintritts in die Gendarmerie zählt. Dieser Fall wird aber nie eintreten, denn kein durch die Conscriptio Gefommener wird in die Gendarmerie einrücken, sondern nur ein Einsteher, weil erst nach dem sechsten Dienstjahr die Eintheilung zur Gendarmerie geschehen kann.

Ministerialassessor v. Stengel: Der §. 2 des vorliegenden Gesetzes spricht nur von dem Falle, wenn es sich um die Entlassung der durch die Conscriptio Eingerückten handelt. Daß er nur dieses bestimmt, geht schon aus der Fassung des §. 1 hervor, worin ein Unterschied zwischen Conscriptiopflichtigen und ihren Stellvertretern gemacht ist.

Der §. 2 soll nämlich nicht von der Entlassung der freiwillig in den Militärdienst Getretenen und auch nicht von Denjenigen sprechen, die durch einen Einstandsvertrag in das Militär getreten sind. Die Kommission hat zwar in ihrem Berichte bemerkt, daß der Absatz d, wie er in dem Regierungsentwurf enthalten ist, in einigem Widerspruch mit der Behauptung stehe, daß der §. 2 nur von den durch die Conscriptio Eingetretenen spreche. Diese Ansicht ist dem ersten Anblick nach richtig; denn nach dem Gendarmengesetz kann nur Derjenige in die Gendarmerie treten, der schon eine sechsjährige Capitulationszeit ausgedient hat, und somit scheint richtig, daß Keiner, der nach dem Conscriptiogesetz eingereicht worden ist, in die Gendarmerie treten kann. Ganz richtig ist aber diese Bemerkung doch nicht, indem auch ein anderer Fall eintreten kann. Ich nehme an, es tritt ein junger Mensch mit dem 19ten Jahr freiwillig unter das Militär, mit dem 20sten Lebensjahr kommt er in die Conscriptio, hat also schon ein Jahr und mit dem 25sten Jahr volle sechs Jahre gedient, so daß er in die Gendarmerie treten könnte, wenn ihm nicht das Conscriptiogesetz entgegenstände. Dieser Fall ist es, den der §. 2 des Gesetzes vorsteht, indem hiernach ein Conscriptirter, statt noch ein weiteres



Jahr in der Linie zu dienen, in die Gendarmerie treten darf.

Sodann muß ich noch bemerken: der Absatz, wozu Ihre Kommission einen Zusatz vorgeschlagen hat, kann, wenn der §. 8. so angenommen wird, wie die Kommission wünscht, ganz wegbleiben, denn es bedarf keines neuen Gesetzes, um den Satz aufzustellen, daß Derjenige, der einen Mann stellt, aus dem Militärdienst entlassen werden kann. Dies ist schon in dem Conscriptionsgesetz ausgesprochen, und man würde hier nur etwas wiederholen. Sonach dürfte es zweckmäßig seyn, entweder die Diskussion über den §. 8. sogleich zu eröffnen oder dieselbe über den §. 2. anzusetzen, bis die Reihe an den §. 8. kommt.

v. Hslerin: Das letztere wird am zweckmäßigsten seyn. Um übrigens den Vorwurf eines angeblichen Widerspruchs von der Kommission abzuwälzen, muß ich bemerken, daß es mit dem §. 2. Satz b. nicht allein geschehen ist, sondern der §. 8. ausdrücklich auch die Bestimmung enthält, daß das Militär Diejenigen abgeben müsse, die der Kommandant der Gendarmerie fordert, in dieser Hinsicht also doch eine Bestimmung nöthig ist, damit diese nothwendige Abgabe stehen bleibt, und nicht zu einer ganz freiwilligen wird.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag des Abg. Kettig die Diskussion über diesen §. bis zu dem Art. 8. zu verschieben.

### §. 3.

Staatsminister Winter: Ich trage darauf an, daß es bei dem Regierungsentwurf bleiben möchte. Eigentlich liegt es in der Natur der Sache, daß das Militär Diejenigen, die ihm einmal durch die Conscription zugewiesen sind, wieder unter allen Verhältnissen entlassen kann. Nun aber hat man eingesehen, daß die Behörden bei der Conscription hinsichtlich der Untauglichkeit sehr streng sind, das Militär aber ein großes Interesse dabei hat, nur vollkommen taugliche Leute zu erhalten, weil es diese Leute exerzieren muß, und wenn sich am Ende zeigt, daß der Mann nicht tauglich ist, die Mühe umsonst war, der Mann auch unnöthigerweise vielleicht gequält worden ist, da er seiner körperlichen Konstitution nach zum Exerzieren gleich Anfangs nicht getaugt haben mag. Weil nun das Militär dieses Interesse hat, und es Leute, die noch nicht geübt sind, zu entlassen geneigt seyn könnte, so hat es selbst darauf angetragen, daß den Civilbehörden noch vor dieser Zeit ein Einfluß gestattet werden möchte. In Sachsen und Hessendarmstadt ist dieser Zeitraum auf ein halbes Jahr festgesetzt worden, allein wir haben ein ganzes

Jahr, und zwar besonders deswegen angenommen, weil bei den Verhandlungen über das Conscriptionsgesetz im Jahr 1822 von der damaligen Kammer nicht mehr gefordert wurde, als daß noch ein Jahr lang der Civilbehörde ein Einfluß gestattet werden möchte. Darum soll auch nach unserem Gesetz, wenn sich innerhalb eines Jahres ein Gebrechen zeigt, das einen Mann zum Dienst untauglich macht, von einer aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzten Kommission die Entlassung ausgesprochen werden können, während später dem Militär allein die Entlassung zustehen soll, indem dieses nun sein früheres Interesse nicht mehr hat, da der Mann bereits exerziert ist. Es ist demnach alles geschehen, was billigerweise gefordert werden kann, und ich wiederhole deshalb meinen Antrag, es bei dem Regierungsentwurf zu lassen.

Duttlinger: Ich erlaube mir einige Vorschläge in Beziehung auf die Form:

1) daß aus dem Art. 3. zwei Artikel gemacht werden, weil der Art. 2. für sich bestehende, selbstständige Bestimmungen enthält,

nämlich

1) wegen welcher Gebrechen eine Entlassung geschehen darf;

2) welche Behörden über das Daseyn oder Nichtdaseyn dieser Gebrechen entscheiden, und darum wünschte ich den dritten Artikel so gefaßt, die Gebrechen wegen welcher die Entlassung aus dem Militärdienste erfolgen kann, sind dieselben, die von der Militärdienstpflicht überhaupt befreien, —

und der weitere §. hätte, vorausgesetzt, daß die Kammer den Antrag der Kommission annimmt, so zu lauten: Ueber die Untauglichkeit wegen Gebrechen entscheidet

1) wenn der zu Untersuchende im Felde steht, eine Kommission, bestehend aus einem Obersten u. c.;

2) in andern Fällen die nach §. 4. des Gesetzes u. c. aufgestellte Kommission.

Mein dritter Vorschlag betrifft die Fassung der zwei letzten Zeilen, die mir in der Hinsicht mangelhaft vorkommt, daß sie einen Ueberfluß ausnimmt. Ein Gesetz ist wohl nur dann nach den Regeln der Gesetzgebungspolitik richtig gefaßt, wenn es kein Wort zu viel und keines zu wenig enthält. Die Fassung aber, so wie sie hier ist, enthält nicht nur einen Satz zu viel, sondern auch eine Unrichtigkeit, indem aus dem Satz, daß der Ausspruch von Untauglichkeit durch



Stimmeneinhelligkeit erfolge, sich schon von selbst versteht, daß wenn diese Stimmeneinhelligkeit nicht da sei, die Tauglichkeit angenommen wird, und indem ferner auch eine Stimmeneinhelligkeit da seyn kann, der Mann sei tauglich, und dann enthält jener Nachsatz eine Unrichtigkeit. Statt allem diesem schlage ich daher vor, zu setzen: „zum Ausspruch der Untauglichkeit wird Stimmeneinhelligkeit erfordert.“

Nettig v. E.: So viel wir aus den Motiven der Regierung ersehen, geht sie von der Ansicht aus, daß nur die Militärbehörde die meiste und einzige Gelegenheit habe, später entstandene oder sich zeigende Gebrechen der Konscriptirten zu prüfen und kennen zu lernen. In der Hauptsache bin ich auch damit einverstanden, allein daraus ziehe ich nicht die Folgerung, daß deshalb die Erkennung über die Gebrechen, die untauglich machen sollen, der Militärbehörde allein zustehen solle. Es kann ja seyn, daß eine solche Erkennung und Beobachtung von Seiten der Militärbehörde Statt findet, aber dessen ungeachtet kann doch die Mittheilung an die obere Behörde, des Erkenntnisses wegen, geschehen. Das Erkenntniß über ein solches Gebrechen aber durch eine solche Behörde, wie die Kommission vorschlägt, wird immer in den Vordergrund gestellt werden dürfen, und darum stimme ich wiederholt für den Kommissionsantrag.

Auf Merks Anfrage, um welche Zeit sich denn diese gemischte Kommission zur Untersuchung versammle, ob der Untaugliche etwa längere Zeit bis zur Untersuchung warten solle, antwortet

Bell, daß die Kommission in verschiedenen Städten des Landes jahraus jahrein versammelt sei.

Wegel II.: Wenn ich den §. 4 des Gesetzes über die Entscheidung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten mit dem §. 3 des heute berathenen Gesetzes vergleiche, so finde ich, daß die Gebrechen nach §. 4 nicht durch die nämliche Anzahl Kommissionsmitglieder, sondern durch ein Mitglied weniger, untersucht werden sollen. Ich sehe aber nicht ein, warum diejenige Behörde, die nach §. 3 die Untersuchung vorzunehmen hat, nicht aus eben so viel Mitgliedern bestehen soll, und erachte, daß diese Kommission auch ein Mitglied der Kreisregierung beiziehen könnte, oder des Ministeriums, wodurch die Kommission eben so vollständig würde. Es wird auch dem Einwand begegnet, daß besondere Kosten für die Conscriptionspflichtigen veranlaßt würden; es würde überhaupt das Ver-

trauen verstärkt, wenn dieselbe Anzahl von Mitgliedern die Vistation vornähme. Ich habe zwar das Vertrauen, daß gerade die Militärbehörde nach einem Jahr die beste Einsicht hinsichtlich der Tauglichkeit eines Mannes haben kann, weil sich oft erst während der Exerzierzeit Gebrechen zeigen, die bei der Kommission nicht gesehen werden können. Dessen ungeachtet aber stimme ich für den Kommissionsantrag und finde nicht, daß die Regierung dabei einen Nachtheil haben könnte.

Major Hoffmann: Ich frage, was der Civilbeamte in der Kommission thun soll, die das Interesse hat, den Mann nicht wegzulassen, wenn er nicht untauglich ist. Soll er dazu kommen, um noch mehr Leute zu entlassen? Das wird nicht geschehen sollen. Ich glaube, wenn die Regierung von drei Mitgliedern Stimmeneinhelligkeit fordert, alles geschehen ist, was gefordert werden kann, und der Mann ist gewiß untauglich, wenn ihn diese drei Personen für untauglich erklären. Streng genommen könnte man sagen, die Militärbeamten seien immer allein nur competente Richter zur Entscheidung, denn diese müssen den Militärdienst kennen und wissen, was dem Soldaten aufgelegt wird. Sie haben praktisch gesehen, wie weit das Gebrechen Einfluß auf den Militärdienst hat, oder störend darauf einwirkt. Wenn man daher auch noch andere Personen zugelassen hat, so ist es bloß deswegen geschehen, um das Mißtrauen zu beseitigen, als müßte das Militär aus Dienstinteresse Gebrechen für größere ansehen können, als sie sind.

Wenn aber das Dienstinteresse mit dem Interesse der Conscriptionspflichtigen übereinstimmt, so sehe ich nicht ein, warum dem Militär nicht dann ein Urtheil überlassen werden soll. Das Gesetz, so wie es vorgelegt ist, bietet alle Garantien dar, die es geben kann, und weitere Garantien liegen bloß in den Personen, die das Gesetz nicht ändern kann.

Wegel II.: Ich bin mit demjenigen einverstanden, was der Herr Regierungskommissär bemerkt hat. Es ist von keinem Mißtrauen die Rede, ich wiederhole vielmehr, daß das Militär allerdings während eines Jahreslaufs am besten Gebrechen entdecken kann, allein es ist mir nur um die gleiche Behandlung und darum zu thun, daß auch die gesetzlichen Bestimmungen mit einander harmoniren.

Major Hoffmann: Die Gesetze stimmen ganz überein, denn das andere Gesetz spricht von andern Personen.



**Bezel II.:** Es spricht von der Bestimmung gleicher Untersuchungskommissionen.

**Major Hoffmann:** Von der Untersuchungskommission hinsichtlich derjenigen Soldaten, die schon eingetreten sind. Mögen Sie übrigens von Vertrauen oder Mißtrauen sprechen, so ist es doch nur Mißtrauen, daß das Militär in dem Dienstinteresse zu weit gehen möchte, allein dieses Mißtrauen wird durch keine Einrichtung beseitigt werden können. So lange das Militär nur taugliche Rekruten braucht und die anderen wegschicken muß, wird das Mißtrauen bestehen, denn Derjenige, der eintreten muß, glaubt mehr oder weniger, es sei ihm Unrecht geschehen. Die Rekrutirkommission selbst hat eine Menge von Urkundspersonen beigezogen, und doch ist selbst gegen diese das Mißtrauen noch größer, als gegen die Militärentlassungskommission, weil nämlich für jeden Untauglichen, den die Aushebungsbehörde zurückstellt, im Augenblick ein Anderer eintreten muß, was bei der Entscheidung der anderen Behörde nicht der Fall ist. Dort aber glaubt der Taugliche, der augenblicklich eintreten muß, immer, er sei übervortheilt, um so mehr, weil die Gebrechen gar nicht bezeichnet werden, und nach dem Conscriptiionsgesetz auch nicht bezeichnet werden dürfen.

**Bezel II.:** Allerdings habe ich auch erfahren, daß das Mißtrauen selbst gegen die Aushebungsbehörde Statt findet.

**Kettig v. R.:** Die Ausschließung der Kompetenz der Militärbehörde kann ich auch nicht einräumen, denn es liegt diese schon im Gesetze selbst. Das Conscriptiionsgesetz zählt die einzelnen Gebrechen, welche untauglich machen, an sich schon auf, allein nach dem Gesetze, das hier vorliegt, soll es bloß auf die Erkennung jener gesetzlichen Gebrechen ankommen. Diese Erkennung und Beobachtung aber, wozu allerdings auch das Militär während einer einjährigen Dienstzeit besondere Gelegenheit hat, will die Kommission in den Kreis der Gesetzgebung ziehen.

**Major Hoffmann:** Derjenige kann am besten erkennen, der genau die Beobachtung macht. Der Civilbeamte kann sich denken, was zum Militärdienst untauglich macht, allein der Soldat weiß es, weil er es gesehen hat, und kann auch namentlich am besten beurtheilen, wann die angebliche Untauglichkeit nur in Verstellung bestehe oder nicht.

**Stöffer:** Man sollte jeder Behörde lassen, was ihr zusieht. Wenn ein Gegenstand berathen und entschieden werden soll, der in den Geschäftskreis des Finanzministeriums gehört, verlangt man keine gemischte Kommission,

und eben so wenig verlangt man diese, wenn es sich z. B. von geistlichen Angelegenheiten handelt. Der Conscriptirte, so wie er assentirt ist, ist Soldat, und seine Behörde ist das Kriegsministerium, und der einzige Grund für eine Ausnahme, wonach ein Jahr lang eine gemischte Entscheidungskommission bestehen soll, liegt darin, um eine höhere Garantie zu geben, oder dem allgemeinen Glauben ein Opfer zu bringen. Diese Ausnahme aber weiter auszudehnen, dazu ist kein Grund vorhanden. Ich stimme daher für den Antrag der Regierung.

**v. Igstein:** Der Antrag der Kommission gründet sich auf die aus allen Abtheilungen durch die Kommissionsmitglieder mitgebrachte Ansicht, welche in der Kommission selbst auch einstimmige Anerkennung gefunden hat, daß man nämlich nicht begreifen konnte, warum eine gemischte Kommission nicht über die Fehler und Gebrechen, die nach einem Jahr erkennbar werden oder entstehen, zu entscheiden im Stande seyn sollte. Der Soldat wird in dem ersten Jahre eingeübt, und wenn ein wirkliches Gebrechen vorhanden war, so läßt sich wohl denken, daß es im Laufe dieses Jahres entdeckt wird, ja vielleicht schon in dem ersten Monat, wo die Strapazen des Exercierens dieses Gebrechen am deutlichsten zu Tage fördern. Ueber diese Gebrechen soll nun die gemischte Kommission entscheiden können, und die nöthigen Eigenschaften haben, die Gebrechen zu erkennen. Einen, drei oder mehrere Monate später soll sie diese Eigenschaft nicht mehr haben. Die Kommission, welche den Fehler, der nach 8—10 Monaten entstanden ist, erkennen und darüber entscheiden soll, muß sich zu diesem Ende doch wohl unterrichten, worin der Fehler besteht, also auch alle Mittel anwenden, welche erforderlich sind, um die Wahrheit auszumitteln. Sie wird daher bei den Milizpflichtigen, bei dem Ortövorgesetzten, bei der Familie Erkundigung einziehen.

Die nämliche Erkundigung kann und muß aber auch die Kommission erheben, wenn das Gebrechen nach 15, 20 oder mehreren Monaten sich herausstellt, und es ist durchaus nicht einzusehen, welcher Schaden für das Militär entstehen könnte, wenn in jenen Fällen eine gemischte Kommission entscheiden sollte.

Herr Major Hoffmann hat bemerkt, das Militär könne am besten diejenigen Gebrechen erkennen, welche zum Dienst untauglich machten. Ich sage aber, daß diese Behauptung eigentlich dem Gesetze widerspricht, denn Letzteres spricht mit Recht aus, daß die Gebrechen, welche später untauglich



machen, dieselben seyn sollen, wie diejenigen, die früher untauglich machen. Wenn also am Anfang oder während eines Jahres die gemischte Kommission über diese Gebrechen urtheilen konnte, warum soll sie es nicht später können?

Uebrigens war das Streben der Kommission in allen Dingen, also auch hier, die Möglichkeit von Mißbrauch und Willkühr zu beseitigen. Die Willkühr wird man sich aber auch als möglich denken dürfen, da schon vorgekommen ist, daß Leute entlassen wurden, die nicht entlassen werden sollten. Der von dem Herrn Regierungskommissär vorgebrachte Grund, daß das Militär Interesse habe, die Leute zu behalten, ist zwar wahr, läßt aber auch die Möglichkeit übrig, daß irgend eine Begünstigung oder spezielle Rücksicht eine Entlassung herbeiführt, die vielleicht durch die gemischte Kommission nicht ausgesprochen worden wäre. Was die formellen Bemerkungen des Abg. Duttlinger betrifft, so gebe ich zu, daß der §. 3 allerdings besser in zwei Theile getrennt wird, so wie auch sein weiterer Antrag, wonach der letzte Theil dieses Artikels überflüssig ist, gegründet seyn mag.

Wenn übrigens der Kommission oder dieser Kammer das Gesetz zuerst vorgelegt worden wäre, so würden wir selbst Manches an der Form geändert haben, allein nachdem es von der ersten Kammer angenommen worden, ohne die Abänderung einzelner Redaktionsgebrechen, so wollten wir auch nicht gerade bei diesen minder bedeutenden Punkten zeigen, als ob wir zu empfindlich wären.

Ashbach und Böcker unterstützen den Antrag des Abg. Duttlinger.

Duttlinger: In letzterer Beziehung bemerke ich nur, daß ich in allen den Fällen, wo in Beziehung auf einen Entwurf, der in der andern Kammer die Zustimmung schon erhalten hat, keine Abänderung in der Sache hier vorgeschlagen oder beschloffen wurde, mir nie erlauben werde, eine Abänderung der Form vorzuschlagen, weil ich wegen bloßer Formänderungen, selbst wenn dadurch eine bedeutende Verbesserung erfolgte, niemals die Kammer zur Zurückgabe des Entwurfs an die andere Kammer veranlassen würde. Wenn aber wegen materieller Abänderungen doch eine Zurücksendung erfolgen muß, so halte ich es für angemessen, auch Verbesserungen oder Abänderungen in der Form vorzuschlagen.

Ministerialassessor v. Stengel: Ich erlaube mir, eine andere Seite des Antrags der Regierung herauszuheben. Die Kommission selbst und mit ihr die Kammer hat bereits anerkannt, daß das Militär in seinen Dienstverhältnissen nur von einer Militärbehörde beurtheilt werden könne, und die Entlassung von dem Militärdienst nur von der Militärbehörde ausgesprochen werden dürfe. Diese von der Kammer anerkannte Wahrheit ist eine so große Wahrheit, daß sie in dem Volke überall lebt. Fragen Sie einen Soldaten, an wen er sich wendet, wenn er in seinen militärischen Verhältnissen irgend ein Anliegen hat, er wird antworten, in meinen militärischen Interessen wende ich mich an die Militärbehörde, der ich untergeben bin. Was ist aber einem Untergebenen mehr nothwendig, als das Vertrauen zu seiner vorgesetzten Behörde? Wenn Sie nun selbst aussprechen, daß die Militärbehörde ein Mißtrauen verdiene, so wird die nothwendige Folge davon seyn, daß auch der Soldat in seine vorgesetzte Behörde ein solches Mißtrauen setzt. Durch Annahme des Kommissionsantrags würden Sie also die militärische Disziplin und den Gehorsam schwächen, und das Vertrauen vernichten, das der Soldat zu der Militärbehörde haben soll, ja Sie werden sogar Meuterei und Auflehnung herbeiführen, was gewiß nicht Ihre Absicht ist. Wenn aber einmal das Vertrauen geschwächt ist, so wächst das Mißtrauen wie eine Lawine, während man das Vertrauen des Soldaten zu seiner Militärbehörde mehr als bei irgend einem andern Stande zu befestigen suchen muß, und ja keine Veranlassung geben soll, dieses Vertrauen zu untergraben. Sie könnten vielleicht dem Entwurf der Regierung einen ähnlichen Vorwurf machen und sagen, der Grund, warum der Soldat ein ganzes Jahr lang seiner eigentlichen Behörde entzogen wird, liegt ja gerade darin, weil man anerkennt, daß das Militär vielleicht aus Interesse für seinen Stand einen Soldaten entlassen oder zurückhalten könnte, der es nicht verdient. Dieser Vorwurf wäre aber ungegründet, denn die Regierung hat Ihnen einen solchen Gesetzentwurf nicht vorgelegt, indem letzterer bloß bestimmt, die Militärbehörde soll nicht über der Civilbehörde stehen, sondern beide sollen einander gleich seyn. Die Militärbehörde würde aber über der Civilbehörde stehen, wenn sie einen Rekruten, den die Aushebungsbehörde am 20sten März für tauglich erklärt, am ersten April als untauglich entlassen könnte.

Hierin werden Sie gewiß kein Mißtrauen finden können, das die Regierung in die Militärbehörde setzt.



Sch a a f: Ich unterstütze den Antrag, den der Herr Staatsminister Winter, in der Eigenschaft als Abgeordneter, auf Herstellung des Regierungsentwurfs gestellt hat, und füge den Gründen, die man bis jetzt für diesen Vorschlag hörte, noch einen weiteren bei. Die Redner gegen den Vorschlag haben immer nur diejenige Behörde im Auge gehabt, die den Soldaten untersucht, und hegen Mißtrau gegen dieselbe, mögen sie dieses auch aussprechen oder nicht. Ich muß aber gestehen, daß ich diesen drei Staatsbeamten, die hier zu entscheiden haben, so viel zutraue, als wenn noch ein vierter dabei wäre, denn wenn ich mir drei schlechte Menschen denken kann, so kann ich mir auch noch einen vierten dazu denken. Ich fasse aber den Soldaten ins Auge. Dieser fordert, von dem Militär entlassen zu werden wegen Untauglichkeit, die Rekrutirungsbehörde oder die Kreisbehörde, die nach dem Kommissionsantrag entscheiden soll, erklärt ihn aber für tauglich, und er wird nicht entlassen, obgleich der Militärbeamte, der mitzusprechen und zu stimmen hat, anerkennt, daß der Mann ein Gebrechen habe, das ihn zum Militär untauglich macht. Wenn namentlich das Militär einen Soldaten wegen mangelnder Körperstärke zu den Berrichtungen des Wehrstandes entlassen will, was nach einem Artikel des Conscriptionsgesetzes geschehen kann, und wenn ihn dessenohngeachtet die Kreisbehörde für tauglich erklärt, was meinen Sie wohl, daß dieser Mann für ein Schicksal bei dem Regiment haben wird? Von oben herab wird er allerdings mit Schonung behandelt werden, denn dem Regimentskommandanten ist es gleich, ob dieser Mann da ist, oder nicht. Der Kapitän wird auch keine große Nothiz von ihm nehmen, allein der Mann hat sich bis jetzt beim Exercieren sehr ungeschickt gezeigt, er konnte nichts begreifen, weil ihm die erforderlichen Körperkräfte fehlten, und er wird wegen seines Zurückbleibens gegenüber von den andern Soldaten ausgeschieden. Er muß also nachexercieren und erhält nun einen Unteroffizier zum Lehrmeister, der sich mit ihm tagelang ganz allein quälen muß. Er betrachtet sich als den Sträfling mit demjenigen, der eigentlich der Sträfling ist, und so quälen sich diese Menschen mit einander ab, wobei Sie sich wohl denken können, wer am meisten darunter leidet. Wenn Sie im Interesse der Bürger sorgen wollen, so nehmen Sie den Vorschlag der Regierung an.

W e l c h e r: Ich unterstütze den Vorschlag der Kommission, und will nur zwei von den Herren Regierungskommissären vorgebrachte Bedenklichkeiten beleuchten.

Der Herr Staatsminister glaubt, es sei gegen die allgemeine Einrichtung der Geschäfte, daß in einer solchen Sache Jemand Anderes als die bloß militärische Behörde entscheide, weil ja auch, wie namentlich der Abg. St ö f f e r sagte, in geistlichen Angelegenheiten bloß geistliche Behörden, und in Justizsachen Justizbehörden entscheiden. Dieser Gegenstand hier ist aber ganz eigenthümlicher Art. Wenn sich von reinen Administrativmaßregeln handelt, die nicht in die bürgerlichen Rechte eingreifen, so mag die Militärbehörde oder die geistliche Behörde für sich verfügen. Wenn aber die bürgerlichen Rechte von der Maßregel getroffen werden wie hier, wo offenbar das ganze Recht und das Schicksal des Nachmannes in Frage ist, so muß entweder die Gesetzgebung oder die gerichtliche Behörde mitwirken, und die Verwaltung darf nicht allein über Rechte verfügen. Darin liegt auch der Grund, warum wegen des ganzen ersten Jahres die Militärbehörde mit der bürgerlichen eine gemischte Commission bilden soll, damit eine Garantie für die Wahrung der Rechte der Bürger vorhanden sei. Wenn man von Seiten der Regierungskommission in dieser Garantie ein Mißtrauen suchen will, so ist dieses zu weit getrieben, denn man müßte sich sonst hüten, die Verfassung zu vertheidigen, weil dadurch ein Mißtrauen gegen den Fürsten ausgedrückt werden könnte. Garantien sind das Wesen der menschlichen Gesellschaft. Alle Menschen sind zuweilen eben recht menschlich, und darum fordert man Garantien, womit man kein beleidigendes Mißtrauen gegen die Behörden, oder die Individuen, welche diese Behörden bilden, ausspricht, sondern es liegt in der Natur der bürgerlichen Ordnung, daß eine Garantie vorhanden sei. Weil also hier in diesem Falle, wo innerhalb des Jahres, oder nach einem Jahr, die Entlassung erfolgt, der Bürger wesentlich dabei interessiert ist, die Militärbehörde aber in der That als technische Behörde dasteht, deren technische Interessen mit den Freiheitsinteressen der Bürger in Collision kommen können, so stimme ich für den Kommissionsantrag.

B a d e r: Ich bin mit dem Kommissionsantrag einverstanden, und wenn ich je zweifelhaft gewesen wäre, ob ich für diesen oder den Regierungsentwurf stimmen sollte, so würde mich der Vortrag des Herrn Regierungskommissärs selbst für den erstern gestimmt haben. Ich bin auch mit der Ansicht einverstanden, daß die Civilbehörde nicht der Militärbehörde untergeordnet werden soll, allein wenn nach einem Jahre die Militärbehörde und während des Jahres die



Civilbehörde zu entscheiden hat, so wird derselbe Fall eintreten. Wenn nämlich ein Soldat in der letzten Woche des ersten Jahres für tauglich erklärt wird, so kann er in der nächsten Woche von der Militärbehörde für untauglich erklärt werden, so daß also letztere wieder der Civilbehörde vorgelegt ist. Es werden überhaupt manche Inconvenienzen entstehen, wenn in dem einen Monat diese, in dem andern jene Behörde zu entscheiden hat. Das Militär, wenn es nicht mit der Kommission einverstanden ist, wird einen Mann in Urlaub schicken, bis die zwölf Monate verfloßen sind, und dann seine Untauglichkeit aussprechen. Die Bedenklichkeit des Abg. Schaff, daß der betheiligte Mann, über den die Urtheile verschieden seyn können, werde büßen müssen, theile ich nicht, denn ich habe das Vertrauen zu unsern Behörden und unsern Offizieren, daß sie da, wo ein Gesetz besteht, den Ausspruch desselben achten, und es keinen einzelnen Mann entgelten lassen werden.

Major Hoffmann: Gleichwohl traut man aber dieser Behörde nicht zu, daß sie unpartheiisch handeln werde. Nennen Sie es, wie Sie wollen, Mißtrauen ist es immer, und erst der Abg. v. Zstein, welcher bemerkte, es könne ein Mann auch aus einem andern Grunde entlassen werden, hat das Kind bei dem rechten Namen genannt.

v. Zstein: Die Regierung hat es selbst so genannt.

Ministerialassessor v. Stengel: Der Fall, wovon gesprochen wurde, kann gar nicht eintreten; die gemischte Kommission kann ja in dem ersten Jahr nur entlassen, und die Militärbehörde hat also im zweiten Jahr nichts mehr zu entscheiden.

Staatsminister Winter: Ich muß auf den Satz zurückkommen, der in der organischen Einrichtung der Staatsbehörden besteht. Als Regel muß angenommen werden, daß das Militär allein die Leute wieder entlassen kann, die ihm zugewiesen werden. Sehr richtig wurde von meinem Herrn Collegen bemerkt, wenn das Militär im ersten Jahr die ihm Zugewandenen wegen eines Gebrechens entlassen kann, worüber die Aushebungsbehörde schon entschieden hat, so steht es über derselben, denn es kann den Ausspruch der letztern geradezu vernichten. In dem ersten Jahr werden hauptsächlich nur diejenigen Gebrechen zum Vorschein kommen, die bei der Aushebung schon bemerkbar waren, und eben darum, damit nicht diese Behörde den Beschluß der andern reformire, soll sie selbst dabei mitwirken.

Was das Mißtrauen betrifft, so mag man nur den

Paragraph genau lesen. Wer hat über die Unfähigkeit wegen Gebrechens zu entscheiden? Ist es der Oberst des Regiments, oder sind es die Aerzte desselben? Nein, sondern die Entscheidung erfolgt, nachdem der zu Entlassende hier seine Zeugnisse bei der betreffenden Behörde vorgelegt hat, von dem Oberst eines andern Regiments, so wie von dem Generalstabsarzt und einem weitem Militärarzt, die wieder nicht zu dem Regiment gehören. Diese haben nun doch, aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach, nicht das mindeste Interesse dabei, ob dieser Soldat entlassen wird oder nicht, und es kann also, menschlicher Wahrscheinlichkeit nach, gar kein besonderes Interesse oder Begünstigung eintreten. Nun muß ich Sie aber auf einen weitem Umstand aufmerksam machen: wenn Sie Interessen haben, daß das Gesetz angenommen werde, so werden Sie wohl nicht über den Vorschlag der Regierung hinaus können, indem die erste Kammer, in welcher alle die Gründe vorgebracht wurden, die hier zur Sprache kamen, gleichwohl bei unserer Fassung stehen geblieben ist, und wenn auch das Gesetz an sie zurückkommt, höchst schwerlich auf eine andere Meinung kommen wird, das Gesetz also nothwendig fallen muß.

Platz: Die Gründe, warum ich dem Antrag der Regierung beistimme, liegen nicht darin, um nicht gegen die erste Kammer anzustoßen, sondern in dem Antrag selbst, und ich will nur noch einen Punkt herausheben, der noch nicht berücksichtigt worden ist.

Der Abg. v. Zstein hat bemerkt, es lasse sich kein Grund denken, warum nicht dieselbe Kommission, die bei der Aushebung der Rekruten über ihre Gebrechen zu erkennen habe, ein Jahr später über dieselben Menschen wieder ein Urtheil soll fällen können. Ich glaube aber, daß doch die Verhältnisse hier einigermaßen verschieden sind. Wenn die Rekrutirungsbehörde und die Militärkommission über einen Menschen entscheiden sollen, den sie bisher noch nicht kannten, so stehen beide auf demselben Boden, und keine hat mehr Erfahrung oder Untauglichkeit als die andere. Ist aber ein Mensch für tauglich erklärt, und schon ein Jahr lang in Dienst, so ist es bloß die Militärbehörde, die über die Gebrechen, welche sich kund geben, ein Urtheil fällen kann, und tritt später wieder eine gemischte Kommission zusammen, so kann sie sich bloß nach dem Urtheil Derjenigen richten, die in der Zwischenzeit die gehörigen Erfahrungen machten, und sie wird also in ihrem Urtheil stets mehr oder weniger von dem Urtheil der Militärbehörde abhängen. Ich sehe daher nicht



ein, warum eine größere Garantie in dem Antrag der Kommission liegen soll, als in dem andern.

v. Jzstein: Weder die Gründe des Herrn Ministers, noch die des Abg. Platz konnten meine frühere Ueberzeugung verändern. Ich will daher nur auf eine Bemerkung des Abg. Stöffer antworten. Derselbe hat der Kammer zu Gemüth geführt, daß man das, was dem Militär gehöre, ihm auch lassen solle, wie dies auch bei andern Stellen geschehe. Diesen Satz muß ich doch, als nicht ganz richtig, widersprechen; denn abgesehen davon, daß schon das Gesetz selbst eine Ausnahme macht, indem es den Soldaten ein Jahr lang, gerade wo er die meisten militärischen Arbeiten hat, in Beziehung auf die Erkennung der Gebrechen einer gemischten Kommission überläßt, also die Behauptung des Abg. Stöffer bereits widerlegt, muß er zugeben, daß auch seine andere Behauptung unrichtig ist. Beispielsweise will ich, was die geistlichen Angelegenheiten betrifft, nur die Synode anführen, in welcher weltliche Mitglieder saßen. Auch im Kriegsministerium sitzen Personen, die nicht Militär sind, und eben so bestehen die Kirchensectionen nicht bloß aus Geistlichen.

Weller: Wenn es sich bloß von der Entlassung aus dem Militärdienst handelte, so würde die Behauptung richtig seyn, daß allein die Militärbehörde darüber zu urtheilen habe. Allein, für jeden Mann, der entlassen wird, muß ein anderer Mann gestellt werden, und es ist daher nicht bloß das militärische Interesse, sondern das höchste Interesse aller übrigen Staatsbürger bethelligt. Die Conscriptio ist die schwerste Last, die der Staat dem Bürger auflegt, die nicht die Natur der gewöhnlichen Abgaben hat, sondern ein Tribut von Blut und Leben ist, und dabei noch die Härte hat, daß jeder Fehler, der in dieser Hinsicht begangen wird, nicht der Gesammtheit zur Last fällt, sondern einem Einzelnen, der hierdurch seine bürgerliche Existenz verliert, und oft sein Leben aufopfern muß. Bei allen andern Instituten des Staates hat man viel geringeren Interessen bedeutendere Garantien verliehen, z. B. bei Forderungen von 500 fl. drei Instanzen. Hier aber, wo es sich davon handelt, ob ein anderer Bürger schuldig sei, sein Leben einzusetzen, sollte alles allein dem Ausspruch einer Militärkommission überlassen bleiben? Die Beziehung einer bürgerlichen Behörde ist daher ganz gegründet.

Merk: Es liegt ein großer Unterschied darin, daß eine gemischte Kommission bei der Aushebung besteht, die nach

einer gewissen Dienstzeit weniger nothwendig ist. Bei der Aushebung könnte es leicht geschehen, daß die Militärbehörde dahin zu streben suchte, etwa große und schöne Leute zu erhalten, so daß also hier eine Controle dieser Art Statt finden muß. Anders verhält es sich, wenn Einer ein Jahr lang dient, und schon exerziert ist. Einen solchen Mann wird die Militärbehörde behalten, so lang er nur einigermaßen tauglich ist, weil sie mit dem Ersatzmann wieder von vorne anfangen müßte, was, besonders wenn mehrere kommen, immer einige Störung verursacht. Sodann ist besonders der Fall ins Auge zu fassen, wo Einer aus einem ganz unbedeutenden Grunde entlassen werden kann, etwa weil er nicht ganz geeignet wäre, die Strapagen zu ertragen, die der Soldat muß ertragen können. Was wird aber hier der Civilist dabei thun? Er kann nicht darüber urtheilen, sondern er muß dem Urtheile der Militärpersonen trauen, die ihm da vorstellen, daß es sich so verhalte. Bei den andern Gebrechen ist dies weniger zu fürchten, denn diese sind so allgemein erkennbar, daß schon darin die Garantie liegt, es werde keiner entlassen werden, der nicht dieses Gebrechen auf eine erkennbare Weise an sich hat.

Stöffer: Das Beispiel, das ich anführte, wird wohl verstanden worden seyn, und die Erwiderung des Abg. v. Jzstein solches nicht schwächen; übrigens liegt auch hier, wie bei allen Dingen, die größte Garantie in den Personen, die das Gesetz anwenden müssen, und die Militärs sind eben so gut öffentliche und verpflichtete Diener, wie die Civilpersonen, weshalb ich mich darauf beschränken zu dürfen glaube, meinen Antrag zu wiederholen, daß es bei dem Gesetz, wie es die Regierung vorlegte, sein Verbleiben haben möchte.

Martin fragt, ob der Tag der Affentirung, oder der des Einrückens in die Garnison, als Tag des Eintritts in den Militärdienst zu betrachten sei, indem seine Abstimmung von der Beantwortung dieser Frage abhängt.

Major Hoffmann verweist auf das Conscriptio-gesetz, wonach der 1. April als Anfang der Dienstzeit angenommen sei.

Staatsminister Winter: Bis jetzt ist gar keine gesetzliche Norm über die Entlassung aus dem Militärdienst bestanden, obgleich schon manche Weisungen an das Militär ergangen seyn mögen. Nun soll eine gesetzliche Garantie gegeben werden, und hier sind wir über einen



Punkt verschiedener Ansicht. Je nachdem man sich auf einen Standpunkt stellt, kann man die eine oder die andere herausheben, und die Stimmenmehrheit entscheidet nur formell darüber, während materiell nicht damit geholfen ist. Die Kammer muß aber nothwendig ein Interesse haben, daß dieses Gesetz zu Stande kommt; denn im Jahr 1822 wäre die Kammer froh gewesen, wenn ihr nur ein solches Gesetz vorgelegt worden wäre. Wenn Ihnen also um das Gesetz zu thun ist, und Sie uns nicht eine überflüssige Mühe machen wollen, so nehmen Sie, womit ich übrigens auf Ihre Abstimmung keinen Einfluß ausüben will, den Antrag der Regierung an, da die erste Kammer zuverlässig nicht davon abgehen wird.

Rutschmann: Ich will nur bemerken, daß auch mir die in dem Entwurf der Regierung bezeichnete, rein militärische Kommission vollkommene Garantie giebt und ich aus voller Ueberzeugung dem Antrag des Herrn Ministers beistimme.

v. Islein: Ich will nur den letzten Grund des Herrn Ministers widersprechen, daß, da in der ersten Kammer das Gesetz nach dem Regierungsentwurf angenommen sei, es rathlich wäre, solches auch hier anzunehmen. Wenn ich diesen Grund zugeben könnte, so müßte ich sagen: was die erste Kammer gethan hat, muß die andere ebenfalls thun, falls man zu etwas kommen will. Dann müßte der Fall aber auch umgekehrt eintreten. Es sind aber Gesetze, die in der zweiten Kammer angenommen wurden, in der ersten Kammer zum Theil zweckmäßig, zum Theil nicht zweckmäßig abgeändert worden, und als sie zurückkamen, hat die zweite Kammer wiederholt ihre abweichenden Ansichten ausgesprochen. Wenn nun in vorliegendem Fall hier Gründe für Abänderungen vorgetragen werden, und zwar von derjenigen Versammlung, die zunächst das Volk repräsentirt, warum sollte die erste Kammer nicht auch ihre Ansicht abändern und bewogen werden, auf unsern Vorschlag einzugehen? Wir müssen dies sogar erwarten, indem wir sonst in der Abstimmung gehindert wären.

Staatsminister Winter: Sie gehen weiter, als ich habe sagen wollen. Wenn man sagen wollte, was die eine Kammer wollte, müsse die andere thun, brauchte man gar keine zwei Kammern. Ich habe nur gesagt, der Fall sei so, daß alle die Gründe, die hier vorgetragen worden, Jedem, der das Gesetz lese, nothwendig auch auffallen müssen. Ich selbst habe schon Verbesserungen in einem Gesetze, die die erste Kammer machte, nachher in der zweiten Kammer wider-

sprochen, weil mir die Gründe dafür nicht erheblich genug schienen, gleich wie ich auch schon Verbesserungen der zweiten Kammer aus demselben Grunde in der ersten Kammer bekämpft habe.

Körner stimmt für den Antrag der Kommission, weil die Erfahrung lehre, daß die Militärbehörde immer einen unwiderstehlichen Hang habe, stets die schönsten und vollkommensten Leute an sich zu ziehen, und weil die untauglich machenden Gebrechen, wie z. B. die Körperschwäche, in dem Gesetze so bezeichnet seien, daß immer noch großer Spielraum Statt finde; daher ergebe sich die Nothwendigkeit einer gemischten Kommission und er sehe nicht ein, wie diese so sehr geniren sollte.

Major Hoffmann: Der Abg. Körner beruft sich auf die Erfahrung, daß das Militär einen unwiderstehlichen Hang habe, schöne und große Leute zu erhalten. Dies ist nicht so, wie man auf dem Exercierplatz, wo 8—900 Rekruten versammelt sind, sich überzeugen kann. Wir wollen nur tüchtige Leute haben. Daß aber in dem Verzeichniß der Gebrechen solche aufgeführt sind, die streng genommen nicht ganz untauglich machen, ist auch von den Militärpersonen anerkannt und eine Revision desselben angeordnet.

Körner: Es wäre kein Glück, wenn alle schönen Leute dem Militär zufallen sollten. Alle wird es nicht haben, sondern auch dem bürgerlichen Leben noch solche lassen wollen.

Sander: Ich stimme für den Antrag der Regierung. Wenn man ein Gesetz macht, so muß man von dem Standpunkt ausgehen, worauf die Frage sich befindet. Dieses auf den vorliegenden Fall angewendet, so ist die Frage, worüber wir ein Gesetz machen wollen — man muß es sagen — in die Willkür des Militärs gestellt, und durch das neue Gesetz erhalten wir also bessere, gesetzlichere Verhältnisse und Garantien. Ich erkläre mich aber nun mit dem Grundsatz des §. 3 des Regierungsentwurfs einverstanden; denn wenn man die Sache von der praktischen Seite betrachtet, so wird richtig seyn, daß nach der Tauglichkeitsklärung bei einem Rekruten alle jene Fehler, die etwa dabei übersehen worden sind, und alle Fehler, die sich durch den Waffendienst erst entwickeln, gewiß im ersten Jahre vorkommen, und zwar bei unserem Corps um so mehr, weil bekanntlich das erste Jahr des Militärdienstes gerade das angestrengteste ist. Hier ist der Rekrut immer im Dienst, er wird einerezogen, was für ihn um so schwerer ist, als er aus dem Bürgerstand kommt, wo er sich in dem Waffendienst noch nicht geübt hat. Hat



sich nun in diesem ersten Jahr ein Fehler gezeigt, so hat uns dafür die Regierung eine gemischte Kommission vorgeschlagen, welche also für die meisten Fälle die Garantie des Zuzugs eines Civilbeamten und Arztes darbietet. Man hat nun gesagt, wenn die gemischte Kommission ein Urtheil abgebe, so sei es möglich, daß die spätere rein militärische Kommission ein ganz anderes Urtheil fällen werde; allein so wie ich den Paragraphen aufgefaßt habe, so glaubte ich den Sinn darin zu finden, daß nur ein anderer Fehler, der erst nach einem Jahr entstanden und nicht von der gemischten Kommission untersucht ist, ihrem Ausspruch anheim fällt, wornach also nicht ein widersprechendes Urtheil beider Kommissionen über den nämlichen Fehler zu erwarten ist. Für die neueren, erst nach einem Jahr entstandenen Fehler wird Jedermann zugeben, daß das Militär diejenige Behörde ist, die ihrer Stellung nach am meisten in der Lage seyn muß, beurtheilen zu können, was ein wirklich zum Militärdienst untauglich machender Fehler ist. Nun finde ich aber darin eine Garantie, daß für den Ausspruch der Untauglichkeit Stimmeneinheitlichkeit gefordert ist, während es ein bekannter Satz, und so zu sagen die Grundlage des Staats ist, daß bei Collegien Stimmenmehrheit gilt. Ich kann mir nicht denken, daß zwei Militärärzte und ein Oberst einstimmig aussagen, es sei ein Mann untauglich, wenn ein Zweifel darüber besteht; denn es spricht schon ohnedies für das Militär, daß es Leute, die im Dienste sind, auch lieber beibehält. Im Frieden wird überhaupt der Fall eines erst nach Jahr und Tag entstehenden Fehlers wohl höchst selten vorkommen, und was den Krieg betrifft, so muß ich gestehen, daß die von der Kommission vorgeschlagene gemischte Kommission in ihrer Ausdehnung auf alle Fälle am Ende kein praktisches Resultat hat. Das Gesetz sagt: wenn der Soldat im Feld steht, so soll die militärische Kommission allein über die Fehler entscheiden; allein das im Feld stehen ist nicht so genau bestimmt, und nach einem militärischen Begriff ist dies schon der Fall, wenn der Soldat auf den Kriegsfuß gesetzt ist. Will daher das Militär so interpretieren, so steht ihm das Gesetz nicht entgegen, und dann kann die militärische Kommission einen Jeden für untauglich erklären und nach Hause schicken, bevor das Militär wirklich in den Krieg zieht. Wenn man will, so wird man überhaupt noch Mittel und Wege genug finden, das Gesetz und die gemischte Kommission zu umgehen; die gemischte Kommission giebt dagegen keine sichere Garantie und wir könnten uns deshalb wohl auf den Antrag der Regierung einlassen,

indem ich wenigstens kein Mißtrauen gegen die militärische Kommission hege.

Platz: Nur in Beziehung auf die Garantien, von denen die Rede war, muß ich bemerken, daß ich in dem Kommissionsentwurf keine solche finden kann; denn, wie schon bemerkt, es ist das Urtheil der nicht militärischen Teilnehmer an dem Gericht nothwendigerweise von dem Urtheil Derjenigen abhängig, die diese Erfahrung gemacht haben, denn sonst taugt es nichts. Ich sehe übrigens auch nicht ein, warum nicht eine Civilbehörde eben so gut aus vorgefaßter Meinung soll urtheilen können, wie die Militärpersonen auch.

Kettig v. R.: Ich will die Sache ganz einfach darstellen. Dem Begriff der Sache nach hat das Geschäft der gemischten Kommission ein Ende, sobald die Rekruten dem Militär überliefert sind. Nun hat man aber erwogen, daß es Gebrechen giebt, die gleichsam nachhaltig sind und sich bei dem Exercieren steigern, und hat daher eine weitere Frist gewählt, um während derselben die Prüfung der gemischten Kommission zu überlassen. Das ist eine Ausnahme von der Regel und diese Ausnahme will man jetzt zur Regel selbst machen.

Sodann muß ich aber auch noch darauf aufmerksam machen, daß wir nicht bloß für die Einrückenden zu sorgen haben, sondern auch für diejenigen, die stehen bleiben müssen. Wenn ein solcher Mann nur halb oder gar nicht tauglich ist, und er wird der Militärbehörde aufgedrungen, so frage ich, was dieser Mann für eine Lage hat. Die Militärbehörde würde ihn schon freigeben, wenn sie dürfte, aber sie darf nicht, und so muß der arme Staatsangehörige, der eben so gut unserer Obforge anvertraut ist, wegen zu großer Aengstlichkeit unserer Gesetzgebung büßen. Der Mann, der entlassen ist, verschwindet ja nicht, sondern ist die lebendige Controlo für die Handlungen der Militärkommission, und würde je in dem badischen Lande Einer entlassen, der nicht untauglich zum Militär war, so müßte sich ja diese Behörde dem Vorwurf aussetzen, daß Jeder sich überzeugen könne, sie habe einmal Einen fortgeschickt, der tauglich war. Der Gefahr wird sich aber das Militär nicht aussetzen wollen, daß ein lebendiges Denkmal ihrer Partheilichkeit herumgehe.

v. Tscheppe: Der Civilbeamte der Kommission ist in gleichem Fall mit der im Entwurf der Regierung vorgeschlagenen Kommission, denn auch dieser hat keine unmittelbare Erfahrung, sondern muß sich auch bloß nach dem Bericht des Regiments benehmen, was der Civilbeamte eben so gut



kann. Ich kann mir auch nicht vorstellen, wie einem Civilbeamten daran gelegen seyn sollte, einen untauglichen Mann für tauglich zu erklären, und bin deshalb für den Kommissionsvorschlag.

Hoffmann: Ich erlaube mir, einen Vermittlungsvorschlag zu machen, wodurch die Bedenklichkeiten von beiden Seiten gehoben würden, wenn man nämlich so setzte:

„Ist das Gebrechen erst später entstanden, oder ein solches, worüber die Rekrutirungskommission nicht entschieden hat, oder steht der Rekrut im Feld, so entscheidet die Militärkommission. Ist es ein solches Gebrechen, worüber die Rekrutirungskommission schon entschieden hat, so kann nur diese wieder entscheiden.“

Dadurch wird die Militärkommission nicht über die Rekrutirungskommission gestellt, was ich auch nicht haben möchte; denn der Fall ist auch noch übrig: wenn früher die Rekrutirungskommission einen untauglich seyn Wollenden oder seyn Sollenden zurückgewiesen und als tauglich erklärt hat, so könnte ein Solcher wirklich auf einige Zeit in Urlaub geschickt, das nächste Jahr aber von der Militärkommission für untauglich erklärt werden.

Major Hoffmann bemerkt, daß wenn das Militär wirklich diese Leute entlassen wollte, die es begünstigen will, keine Kommission in der Welt, sie bestehe aus wem sie wolle, dagegen schützen könne, und daß übrigens der so eben gemachte Vermittlungsvorschlag nicht ganz so angenommen werden könne, und erörtert dies durch Beispiele von Leuten, die man beim Militär hätte behalten wollen, weil ursprünglich die Aerzte in Beziehung auf deren Fehler verschiedener Ansicht gewesen seien, und bei denen sich erst im Exercieren herausgestellt habe, daß sie völlig untauglich seien.

Hoffmann: In solchen Fällen wird die Rekrutirungsbehörde dieses einsehen, und nachträglich solche Leute für untauglich erklären.

Major Hoffmann: Das Gebrechen kann erst später größer werden und man würde bloß gegen die gemischte Kommission zu entscheiden haben. Auch hat dieses spätere Untauglicherklären immer seine Mißlichkeiten.

v. Rotteck: Die Bedenklichkeiten, die man gegen den Regierungsentwurf vorgebracht hat, halte ich nicht für so ganz wichtig. Die Regierung hat in andern Sphären weit größere Rechte, als diejenigen sind, von denen es sich hier handelt. Die Inconvenienzen, die mit der Ausübung dieses Rechts verbunden sind, fließen eben aus dem ganzen Geiste

Verhandl. der II. Kammer 1835. 16. Heft.

des Conscriptiionsgesetzes, das nach seiner ersten und Hauptgrundlage nothwendig eine ganze Menge von Härten und Ungerechtigkeiten nach sich zieht, von denen die in Frage stehende eine der geringsten ist. Ich sagte, die Regierung habe in andern Sphären größere und der Gesamtheit vielleicht nachtheiligere und bedenklichere Rechte, denn sie kann jeden Augenblick nach ihrem eigenen Urtheile und ohne eine weitere Behörde darüber zu Rath zu ziehen, ob einer ihrer Beamten tauglich sei oder nicht, denselben pensioniren. Da ist keine Controle und keine weitere Garantie dagegen vorhanden, daß sie von diesem Rechte einen der Gesamtheit nachtheiligen Gebrauch mache; denn die Gesamtheit hat wirklich dadurch Nachtheil erlitten, wenn die Regierung die Untauglichkeit aus anderen Gründen ausspricht, als aus solchen, die wirklich der Wahrheit gemäß und aus ihrer Ueberzeugung geflossen sind. Der Entlassene muß nun eine Pension — oft eine große Pension — erhalten, und die Gesamtheit muß einen andern Mann aus ihren Mitteln besolden. Wenn ich dieses auf den vorliegenden Fall anwende, so ist ein naheß Schutzmittel vorhanden, um die Bedenklichkeiten, so fern sie sich auf einen zu stellenden Nachmann beziehen, zu heben. So fern nämlich ein bestimmter zu stellender Nachmann in Frage kömmt, so halte ich für höchst ungerecht, so zu verfahren, wie geschieht; auch wenn es sich nicht um einen bestimmten Nachmann, sondern um einen aus der Gesamtmasse der Bevölkerung zu erhaltenden handelt, bleibt die Sache dieselbe. Allein dem sei wie ihm wolle, so wird sich die Bedenklichkeit dadurch am besten heben lassen, wenn man sagt, die Militärbehörde habe das Recht, nach einem Jahr einen Jeden zu entlassen, der ihr untauglich scheint, oder auch nicht anständig ist; allein sie ist schuldig, für den von ihr Entlassenen einen Neuen zu werben, den sie gegen Verabreichung eines entsprechenden Handgeldes oder Einstandsgeldes unter die Fahnen ruft; denn kein einzelner Bürger kann mit Recht angehalten werden, dafür einzusehen, daß ein Anderer von der Behörde für untauglich erklärt wird.

Ich begreife wohl, daß dieser Vorschlag jetzt nicht durchgehen kann, sondern einer weit größeren Vorbereitung bedürfe; allein nach der wirklich bestehenden heillosen Verfahrungsart erkläre ich wiederholt, daß ich die Anstände, die man gegen den Regierungsantrag vorbrachte, nicht für so wichtig finde, daß ich deshalb das ganze Gesetz der Gefahr des Scheiterns aussetzen möchte, indem der fragliche Uebel-



stand unendlich kleiner ist, als viele andere, die nothwendig aus unserem Conscriptiionsgesetz fließen.

**Völkler:** Die erst nach einem Jahr zu entlassenden Individuen werden hauptsächlich wegen allgemeiner Körperschwäche entlassen, und ich glaube deshalb, daß es besonders im Interesse der Conscriptiionspflichtigen selbst liegt, daß der Antrag der Regierung angenommen werde

Es wird hierauf

beschlossen:

Aus dem ersten Satz des Paragraphen einen eigenen Artikel zu bilden, und in einem weitem Paragraphen, in Bezug auf die folgenden Sätze, den Regierungsentwurf, so wie er von der ersten Kammer redigirt ist, jedoch mit der Modification anzunehmen, daß statt der zwei Schlußstellen des Paragraphen nach dem Antrag des Abg. **Duttlinger** gesetzt werde:

„Zum Ausspruch der Untauglichkeit wird Stimmeneinhelligkeit gefordert.“

§. 4.

**Rettig v. E.** schlägt vor, bei Absatz 2 statt des Wortes „zugleich“ — „überdies“ zu setzen.

**Grimm:** In Beziehung auf den ersten Satz dieses Paragraphen wünschte ich eine Erklärung von der Regierungskommission, die mich über die Anwendung dieser Position beruhigen könnte. Hier ist, wie billig, vorauszusetzen, daß die Familie des zu Entlassenden vermögenslos sei, denn der Vermögliche kann sich durch Einstellung eines Mannes selbst seiner Familie zurückgeben; aber nicht der ganz Vermögenslose ist immer in dem schlimmsten Falle, sondern es giebt Familien, die zwar nicht vermögenslos sind, aber ihrer Söhne zur Erhaltung ihres Vermögens dringlich bedürfen. Gesezt eine Familie bestehe aus Vater und Mutter, einem erwachsenen Sohne und einigen schulpflichtigen Kindern und das Vermögen derselben in einigen mit Schulden belasteten Liegenschaften, die durch den Fleiß des Vaters und des Sohnes bearbeitet werden und so der Familie den erforderlichen Unterhalt gewähren. Nun wird aber der Sohn conscriptiionspflichtig und ausgehoben, der Vater erkrankt und stirbt, die Mutter ist ohnehin nicht tauglich, die Feldgeschäfte zu besorgen, und das geringe Vermögen wird in kurzer Zeit zerfallen. Die Familie, die zwar vorher dürftig war, aber sich redlich durchgebracht hat, ist nun dem Mangel preis gegeben. Ich glaube deshalb, daß man den Ausdruck Vermögenslosigkeit nicht in der strengsten Bezeichnung des

Worts gebrauchen, sondern demselben eine gewisse Ausdehnung geben dürfte, die für solche Fälle, wie der erwähnte ist, der Familie die Unterstützung sichert.

**Minister Winter:** Der Abg. **Grimm**, als ein Mitglied der Kammer, in der das Conscriptiionsgesetz berathen wurde, wird sich der vielen und langen Erörterungen über diesen Gegenstand erinnern und wissen, daß man doch keinen Maßstab finden konnte. Man hat deshalb der Aushebungsbehörde anheim gestellt, bei jedem einzelnen Fall zu beurtheilen, ob die Verhältnisse so sind, daß nothwendigerweise der Sohn der Familie gelassen werden muß. Dies hat man aber bis jetzt, und zwar aus guten Gründen, im allerstrengsten Sinne genommen. Man hat es auf das mindeste Vermögen und besonders auf den Fall reducirt, wo eine Wittwe da ist, allein es ist unmöglich, irgend eine maßgebende Bestimmung darüber zu treffen.

Diese Punkte sind übrigens ganz genau aus dem Conscriptiionsgesetz herübergezogen, und wenn man hier ein Wort änderte, so müßte auch im Conscriptiionsgesetz eine Aenderung erfolgen. Von dem Militär soll Keiner aus einem andern Grunde entlassen werden können, als aus dem er von der Aushebungsbehörde entlassen werden kann.

**Grimm:** Die von mir gewünschte Garantie habe ich nun erhalten, und will nur noch bemerken, daß ich bei der Berathung des Conscriptiionsgesetzes nicht in der Kammer anwesend war, indem es im Jahr 1825 bloß en bloc angenommen wurde.

**Martin:** Mag die Wortabänderung beschlossen werden oder nicht, so ist doch die Bemerkung des Abg. **Grimm** richtig, und das Wort „vermögenslos“ hat bei den Verhandlungen über die Befreiungsgesuche schon oft zu Zweifeln Anlaß gegeben. Richtig ist, daß der ganz Vermögenslose am besten entbehrt werden kann, während ein Anderer, dessen Familie allensfalls mit Schulden belastet, dessen Mutter Wittwe ist, oder dessen Vater wegen Kränklichkeit das Gewerbe nicht mehr forttreiben kann, weit nothwendiger zu Hause ist.

**Sonntag** schlägt vor, ins Gesetz aufzunehmen, daß Diejenigen, welche zum Behuf der Unterstützung überlebender Eltern oder elternloser Geschwister aus dem Militär entlassen worden seien, auch wirklich verpflichtet seyn sollen, diese Unterstützung zu reichen, widrigenfalls sie wieder einzurücken hätten.



Gerb el unterstützt den Antrag, und schlägt den Zusatz ins Gesetz vor, „leistet der Entlassene die seiner Familie gebührende Unterstützung nicht, so ist er verpflichtet, seine Capitulationszeit auszuhalten.“

Schon häufig sei der Fall vorgekommen, daß unter der Firma der Familienunterstützung Einer entlassen worden sei, der nachher seiner Familie die Unterstützung nicht leiste, so daß dieselbe sofort der Gemeinde zur Last falle.

Minister Winter: Die Zahl der auf solche Weise Freigelassenen ist gar nicht groß, denn von 10 — 11000 Conscriptionspflichtigen werden bloß 80 bis 90 zu fraglichem Behuf frei.

Mohr unterstützt den Antrag des Abg. Gerbel, weil häufig ein auf Bitten seiner Familie freigelassener Sohn seine Befreiung vom Dienst benutze, um sich zu verheirathen, und dann seine Familie ohne Unterstützung lasse.

Major Hoffmann: Die Ziehungsbehörde soll diese Verhältnisse erwägen; wir sind dazu nicht geeignet.

Mohr: Wenn er sich urkundlich zur Unterstützung verpflichtet hat, so hat die Familie ein Recht darauf.

Minister Winter: Wenn auch die Familie klagt, so sagt der Sohn, er unterstütze sie, allein sie fordere mehr, als er leisten könne. Erst muß also der Streit geschlichtet werden, wer darüber zu entscheiden habe, denn auf eine bloße Klage hin, wird man nicht fordern, daß der Sohn zurück gerufen werde. Ich weiß bestimmt, daß von zehn Aemtern kein Antrag auf Freilassung mehr einkommt, denn die Aushebungsbehörden sind selbst gegenwärtig sehr streng, was aber auch nothwendig ist, da für Jeden, der frei wird, ein Anderer eintreten muß.

Dörr bestätigt die große Aufmerksamkeit der Ziehungsbehörden.

Ashbach unterstützt ebenfalls den Antrag des Abgeordneten Sonntag, indem er folgenden Zusatz vorschlägt:

„Sofern Derjenige, der die Entlassung nachsucht, sich urkundlich verpflichtet, diese Unterstützung zu leisten.“

Er bemerkt, daß nur hierdurch der Zweck des Gesetzes erreicht werde, weil alsdann der Zuwiderhandelnde gerichtlich belangt werden könne.

Mohr und Sonntag vereinigen sich mit diesem Verbesserungsvorschlag.

Ashbach: Ueberdies dürfte es auch nothwendig seyn, eine nähere Erläuterung über den Ausdruck: elternlose Geschwister zu geben. Ich glaube, daß dieser Ausdruck

nicht auf jeden Bruder oder auf jede Schwester verstanden werden kann, z. B. nicht auf eine verwitwete und zugleich arme Schwester. Diese hat einen selbstständigen Haushalt gehabt, und ist damit aus der Familie getreten. Hier ist nun der Anspruch auf brüderliche Hülfe nicht in dem Grade vorhanden, den das Gesetz unterstellt. Ich glaube, daß nur jene Geschwister, die noch minderjährig sind, oder noch beisammen in einer Familie leben, jene Rücksicht verdienen, die von Denjenigen, die nun als Nachmänner eintreten müssen, ein großes Opfer fordert. Ich will mich jedoch beruhigen, wenn eine Erläuterung in diesem Sinne erfolgt, die geeignet ist, gegen Mißverständnisse zu sichern.

Minister Winter: Schon die Fassung muß Sie davon überzeugen, daß jener Fall nicht gemeint seyn kann, denn es heißt, zur Unterstützung der Familie, allein eine Frau, die aus dem Haus heraus in ein anderes geheirathet hat, gehört nicht mehr zur Familie Desjenigen, der entlassen werden soll. Wenn Kinder da sind, denen ihre Eltern wegsterben, und jene in einer Familie noch zusammenleben, aber so vermögenslos sind, daß sie sich nicht selbst erhalten können, so soll der zu dem Militär gerufene oder schon der bei dem Militär gewesene Bruder zurückgegeben werden, damit er diese Familie unterstütze, so lange sie Familie ist.

Kettig v. E.: Ich widersehe mich dem von mehreren Mitgliedern unterstützten Antrag des Abg. Sonntag, indem hier der Kreis, in welchem sich die Gesetzgebung in Beziehung auf die Vermögenslosigkeit bewegt, völlig abgeschlossen ist. Ob der Entlassene seiner Pflicht nachkommt, die er gegen seine Eltern hat, davon muß an einem ganz andern Ort gesprochen werden, als in einem Gesetz, das von der Conscriptionspflicht handelt. Wenn ein solcher wegen Vermögenslosigkeit seiner Eltern Entlassene seine Verpflichtungen nicht erfüllt, so ist es am ersten die Ortsbehörde, welche dafür zu sorgen und den Pflichtvergeffenen auf den rechten Weg zu führen hat.

Schaff: Ich bin mit dem Abg. Kettig einverstanden, weil schon unser Landrecht ausspricht, daß Eltern und Geschwister, welche vermögenslos sind, von ihren Kindern, Brüdern oder Schwestern den Unterhalt fordern können. Nun wird nie der Fall eintreten, daß Einer zur Unterstützung der Familie entlassen wird, wenn nicht die Eltern oder Geschwister wirklich vermögenslos sind, und dann wieder nach dem Landrecht, wenn er nicht freiwillig den Verpflichtungen nachkommt, wegen welcher er entlassen worden ist, gericht-



lich dazu angehalten werden. Es wird also nicht nöthig seyn, deshalb neue Bestimmungen in das Gesetz zu legen, wodurch zugleich das Conscriptionsgesetz abgeändert würde, namentlich der §. 23 desselben, welcher von der Befreiung wegen Unterstützung der bedürftigen Familien spricht. Es verliert aber die gesetzgebende Gewalt das Zutrauen, wenn, nachdem viel und lange über einen Gegenstand verhandelt wurde, gleichwohl schon auf einem der folgenden Landtage wieder eine Abänderung gemacht wird.

Ministerialassessor v. Stengel: Die Eltern, welche ohne Unterstützung bleiben, sind selbst Schuld daran, weil sie nicht klagen, indem ihnen gewiß von Seiten der Behörde Recht verschafft werden wird.

Gerbel: Mit allen diesen Vorschlägen ist nicht geholfen, denn der Entlassene hat auch Pflichten gegen den Nachmann, allein was nützt es diesen, wenn eine Klage vor Gericht gebracht wird. Wenn dagegen hier im Gesetz gesagt ist, daß der Entlassene die Verpflichtung habe, wieder einzurücken, wenn er seine Schuldigkeit nicht thue, dann ist geholfen. Eine Garantie muß da seyn, und diese kann nur durch das Gesetz gegeben werden.

Der Abg. Kettig hält die Sache für abgemacht, wenn der Satz so stehen bleibe, wie er hier lautet. Dies gebe ich zu, wenn nur das Verhältniß zwischen dem Entlassenen und seiner Familie zu berücksichtigen wäre, allein der Nachmann liegt mir am meisten am Herzen, welcher eintritt, während der Andere vielleicht ein bürgerliches Gewerbe treibt. Die Familie selbst hat mitgewirkt, daß er frei wird, und wenn sie keine Unterstützung erhält, so wendet sie sich an die Gemeinde. Mit allen Prozessen würde hier nichts gewonnen, und wenn das Conscriptionsgesetz auch einen Verbesserungsvorschlag erhalten muß, so könnten wir ihn jetzt, wo wir auf dem Boden der Gesetzgebung sind, annehmen.

Minister Winter äußert sich dahin, daß nur im Conscriptionsgesetz das Erforderliche gesagt werden könne, und daß, wenn nach dem vorliegenden Gesetze eine Entlassung erfolgt, man den Nachmann noch gar nicht kenne, weil er erst im nächsten Jahr und vielleicht aus einer ganz andern Gegend des Landes komme.

Ministerialassessor v. Stengel: Wenn auch der Antrag im Grundsatz und im Ganzen richtig ist, so wird er doch nicht leicht auszuführen seyn, denn wie sollen wir erfahren, daß ein Entlassener seine Familie nicht unterstützt, wenn sie sich nicht dagegen beschwert. Beschweret sie sich aber, so

wird der Entlassene von den Gerichten zur Unterstützung angehalten werden.

Gerbel: Er wird verbindlich bleiben im Lauf der Capitulationszeit, und man sollte ihm die Erlaubniß, ein eigenes Gewerbe fortzusetzen, nicht ertheilen, wenn er die Unterstützung nicht leistet, in welchem Fall er auch in das Militär wieder einrücken sollte.

Minister Winter: Das Militär würde ihn nicht mehr nehmen, wenn er schon zwei Jahre abwesend war.

Sodann hat der Abg. Kettig vorgeschlagen, das Wort „zugleich“ wegzulassen, allein dieses wurde gebliffentlich hingesezt, weil Vermögenslosigkeit zwar der erste, aber nicht der einzige Grund ist. Wenn die Eltern nicht vermögenslos sind, so fragt kein Mensch darnach.

Kettig v. G. erklärt, daß er mit seinem Vorschlag nur in Bezug auf Nr. 1 und 2 einer Mißdeutung habe vorbeugen wollen.

Ashbach: Wer auch als Nachmann getroffen werden mag, sei es auch einer der künftigen Militärpflichtigen, muß ein schweres Opfer für andere Privatinteressen bringen, es ist daher dringend nöthig, daß das Gesetz nicht Betrügereien den Weg bahne. Daß solche Prellereien nicht zur Anzeige gelangen werden, wie der Herr Regierungskommissär glaubt, ist bestimmt nicht richtig, alle Conscriptionspflichtigen desselben Orts werden sich als mögliche Nachmänner, als möglich benachtheiligt ansehen, und nicht zögern, mit der Anzeige aufzutreten. Die Betrachtungen des Abg. Gerbel sind allerdings von hoher Bedeutung; sie zeigen, daß es einem Betrüger im Einverständnis mit seinen Eltern gelingen kann, sich von der wichtigsten aller Pflichten zum Nachtheil seiner Mitbürger los zu machen und die Frucht seines Betruges ganz ruhig zu genießen. Ich unterstütze also auch diesen Antrag, glaube aber doch, daß deshalb der meinige nicht wegleiben darf, weil dadurch auch zugleich die Interessenten gegen den pflichtvergessenen Sohn und Bruder gesichert werden. Der Abg. Schaaff hält ihn zwar für überflüssig, weil das Gesetz schon den Eltern, wenn sie Unterstützung brauchen, eine Klage gegen die Kinder einräume, allein er hat nicht bedacht, daß das Gesetz den Geschwistern eine solche Alimentationsklage nicht gibt.

v. Kottek: Auch ich unterstütze den Antrag des Abg. Gerbel, und halte die Gründe desselben von dem Standpunkte des Rechts für ganz unwiderleglich. Es ist eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn wegen eines Mannes, der



seinen Eltern und seiner Familie zur Unterstützung gelassen worden ist, wenn wegen dieses Grundes, der den Privatvorteil einer Familie zum Gegenstand hat, ein Anderer Soldat werden muß, der vielleicht seiner Familie viel nützlicher gewesen wäre, als der hier Entlassene es ist oder seyn kann. Zwischen dem Entlassenen zum Vortheil der Familie, welcher der zu Entlassende eine Unterstützung geben soll, und zwischen dem Entlassenen aus Gründen der Untauglichkeit ist ein himmelweiter Unterschied. Das Letztere ist eine causa publica. Ein untauglicher Soldat ist nichts für den Dienst, und das Interesse des gemeinen Wesens fordert dessen Entlassung. Hier aber fordert bloß das Interesse der Familie die Entlassung dessen, der ihr eine Unterstützung geben kann. Ich bin also durchaus dafür, daß hier genaue Vorsicht angewendet und ins Gesetz aufgenommen werde, um uns zu versichern, daß die erlangte Unterstützung wirklich gegeben werden, und wenn es nicht geschieht, der Mann wieder eintreten sollte. Es könnte, wenn auch die Familie nicht klagt, eben deswegen, weil hier das Interesse eines Nachmanns oder anderen Bürgers zur Sprache kommt, der Obrigkeit aufgetragen werden, von Amtswegen nachzusehen, ob der Entlassene wirklich den Pflichten entspricht, die ihm als Grund der Entlassung aufgelegt wurden. Es wird dann gewissermaßen dieser Grund, der zunächst und unmittelbar bloß auf einen Privatvorteil sich bezieht, auch wieder zu einem öffentlichen Interesse. Es ist nämlich öffentliches Interesse, damit nicht einem Andern, der an der Stelle dieses Entlassenen dienen soll, Unrecht geschieht, und ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Gerbel. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß ich die Streichung des Wortes „zugleich“, die der Abg. Rettig vorgeschlagen, auch wünsche, weil es überflüssig ist, und erlaube mir endlich noch die Frage: ob, wenn es sich um die Entlassung eines Soldaten aus Gründen der Unterstützung seiner Familie handelt, auch sein eigenes Verlangen oder seine Einwilligung dazu gefordert wird, oder ob man ihn gegen seinen Willen heimschicken kann. In dem Gesetz steht nichts davon, und doch könnte es möglich seyn, daß dieser Zweifel aufgeworfen würde. Ich frage also, ob man auch einen solchen fortschicken wird, der sagt, ich will lieber Soldat seyn.

Major Hoffmann: Gewiß nicht.

v. Rotteck: Ich wünschte also ins Gesetz aufgenommen, daß auch er einwilligen solle.

Minister Winter: Man braucht es nicht beizufügen,

der Soldat darf nur erklären, er gehe nicht nach Haus, weil er nicht nöthig sei, oder wenn er nach Haus solle, so bleibe er doch nicht dort, alsdann wird ihn das Militär gewiß behalten.

Major Hoffmann: Wenn der Zusatz nicht zu dem Conscriptiionsgesetz gemacht wird, so hat er im vorliegenden Gesetz wenig Werth oder gar keinen. Die Fälle, die bei dem Ministerium des Innern vorgekommen, sind viel zahlreicher als diejenigen, die bei den Militärbehörden vorkommen. Im Laufe von zwei Jahren sind im ersten Jahre sechs, im zweiten acht wegen Unentbehrlichkeit entlassen worden, und so wird es auch künftig bleiben, weil man schon im Voraus bei dem Ministerium des Innern einkommen kann und soll.

Beff: Ich stimme dem Abg. Gerbel nur darum nicht bei, weil ich glaube, das jetzige Gesetz läme mit den Conscriptiionsgesetz in Widerspruch. Wenn nämlich Derjenige, der wegen Familienverhältnissen entlassen, oder vielmehr wegen Familienverhältnissen gar nicht eingezogen werden soll, später die Unterstützung, die er leistete, aufgäbe, so würde dieser dennoch nach dem Conscriptiionsgesetz frei bleiben. Nun wäre es doch auch wirklich etwas sonderbar, wenn Derjenige, den man später, um die Familie zu unterstützen, entlassen hätte, wieder eingezogen würde, wenn er diese Unterstützung nicht mehr leistete, während doch bei beiden derselbe Grund zum Wiedereinzug vorhanden wäre. Der andere angeführte Grund, daß das Militär ihn nicht mehr brauchen oder annehmen könnte, ist meiner Ansicht nach nicht entscheidend, denn nach demselben Gesetz, von dem hier die Rede ist, soll der Ausgewanderte, wenn er zurückkommt, auch eingetheilt werden, obgleich die Militärbehörde nach Umständen auch ihn nicht wird haben wollen. Dasselbe ist auch der Fall in Beziehung auf die ungehorsam Abwesenden. Was den Vorschlag des Abg. Asbach betrifft, so glaube ich, daß dieser mit dem Conscriptiionsgesetz in gar keinem Widerspruch, sondern vielmehr mit demselben in Uebereinstimmung steht. Nach dem Conscriptiionsgesetz wird vorausgesetzt, daß Derjenige, der wegen Familienunterstützung frei gelassen werden soll, die Unterstützung wirklich bis jetzt schon geleistet habe, so daß er also durch die That schon kund gegeben hat, er wolle die Unterstützung, die ihm zu leisten möglich sei, wirklich leisten. Darum hat man auch dort nicht noch eine besondere Erklärung von ihm zu fordern für nöthig gefunden, ob er diese Unterstützung auch künftig fortleisten wolle. Hier



aber hat er noch keine Unterstützung geleistet, sondern ein Bruder oder Vater hat sie geleistet, der aber inzwischen gestorben ist, und nun fragt sich, ob Derjenige, der zum Zweck der Unterstützung entlassen werden soll, nur überhaupt gefonnen sei, diese Unterstützung zu leisten, oder ob er, wenn er entlassen wird, nicht lieber seinem eigenen Gewerbe nachgeht, vielleicht auch wandert. Es sollte also in dieser Hinsicht wenigstens von seiner Seite eben so viel gefordert werden, wie von dem Andern, nämlich eine Erklärung, daß er bereit sei, die Unterstützung zu leisten, und nur durch diese Erklärung sollte das Gesuch der Eltern oder Geschwister, um Entlassung aus dem Militär, begründet werden können. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. *Aschbach*, unter Nr. 3 zu setzen, daß der zu Entlassende diese Unterstützung wirklich gewähren könne, und sich dazu bereit erkläre.

*Sander*: Ich widersehe mich auch dem Antrag des Abg. *Gerbel* und *Sonntag*. Wenn in einem Gesetz ein Fall vorkommt, von dem man selbst sagt, er sei ein außerordentlicher, so sollte man sich nicht dazu verstehen, einen noch außerordentlicheren Vorfall hinein zu nehmen. Ohnehin würde der Antrag Denjenigen, der zum Besten der Familie entlassen worden ist, wieder einzuziehen, so bald er die Familie nicht unterstützt, dem Grund, warum er entlassen worden ist, auf das vollkommenste widersprechen. Die Entlassung geschieht nicht zu seinem Vortheil, sondern zum Besten der Familie. Unterstützt er aber die Familie wirklich nicht, und wird er wieder eingezogen, so bleibt der Grund der Nothwendigkeit der Unterstützung der Familie bestehen, er kann sie bei dem Wiedereinzug in das Militär nicht unterstützen, und es ist voranzusehen, daß die Familie, welche gefordert hat, ihn zu ihrer Unterstützung zu behalten, wieder laufen und sagen wird, der Sohn, der uns nicht unterstützte, hat sich nun gebessert.

Da nun die Militärbehörde schon früher erklärte, die Gründe zu seiner Entlassung seien so dringend, daß man ihn habe entlassen müssen, so kann sie, wenn er sich zur Neue bereit erklärt, ihm die abermalige Entlassung nicht versagen, oder man müßte in einem Gesetz den Grundsatz aussprechen, die Neue gelte nichts, es dürfe nie und nimmermehr eine Besserung angenommen werden. Das werden Sie aber nicht in ein Gesetz legen wollen.

*Körner*: Auch mir ist nicht klar, wie der Antrag des Abg. *Gerbel* angenommen werden kann, ohne daß in dem Conscriptiionsgesetz selbst eine Abänderung erfolgt, dagegen

wünsche ich, daß die Staatsbehörde durch eine Instructivverordnung den zur Unterstützung ihrer Familie Entlassenen das Heirathen, das Betreiben eines Gewerbs und das Auswandern verbiete, und dann werden, bei mangelnder Aussicht zu einem selbstständigen Leben, die frivolen Entlassungsgesuche weniger dringend werden.

*Gerbel*: Dem Abg. *Bell* habe ich zu erwiedern, daß von einem Widerspruch in dem Gesetz keine Rede seyn kann. Wenn dieß der Fall wäre, so würde gerade durch seinen Zusatz, der sich nicht im Conscriptiionsgesetz findet, ein solcher entstehen. Nach dem Conscriptiionsgesetz wird man nicht zulassen, daß Einer sein Entlassungsgesuch auf die Unterstützung der Familie baut, und nachher sie nicht leistet. Wenn aber der Zusatz dahin gefaßt wird, daß die Verpflichtung, welche dem Conscriptiionspflichtigen zur Unterstützung seiner Familie obliegt, auch auf das Conscriptiionsgesetz ausgedehnt wird, so ist dem Uebel abgeholfen. Wenn der Abg. *Bell* bemerkt, es sei zweckmäßig, laufe aber gegen das Conscriptiionsgesetz, so antworte ich ihm, daß wir ja jetzt gerade daran sind, Gesetze zu machen.

*Duttlinger*: Diese Ergänzung und Erläuterung wird aber Niemand in dem Gesetz über die Entlassung aus dem Kriegsdienst suchen. Ich erkläre mich für den Vorschlag des Abg. *Sonntag* dahin, daß der dritte Satz so laute: daß der zu Entlassende diese Unterstützung gewähren könne, und zu gewähren sich verbindlich mache, wofür ich zwei Gründe habe. Erstens, damit klar sei, daß nach unserem Recht die Familie, zu deren Unterstützung der Einzelne entlassen wurde, auch wirklich vor dem bürgerlichen Richter eine bürgerliche Klage vorbringen könne, und um den Entlassenen gerichtlich zwingen zu können, dasjenige zu thun, was er nicht gethan hat. Hierzu reichen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht hin, denn in diesem ist blos die Rede von Nahrungsgelalten oder Alimentionen, oder, wie unser Landrecht sich ausdrückt, von Nothdurstgehalten; während das vorliegende Gesetz auch von Unterstützungen zum Fortbetrieb eines Gewerbes redet, wozu unser Landrecht keinen Familienangehörigen verpflichtet. Daher muß über eine solche besondere Verbindlichkeit eine klare Bestimmung getroffen werden, die der Familie eine Klage gegen den unnatürlichen Sohn sichert. Durch diese Bestimmung wird dann zweitens der Zweifel gehoben, ob zur Entlassung die Zustimmung der Familie und des Soldaten gehört, oder aber ob diese Familie für



sich allein das Recht hat, dem Staat gegenüber zu fordern, daß der Sohn wieder entlassen werde, weil dadurch, daß der Sohn ausdrücklich die Unterstützung seiner Familie verspricht, er auch erklärt, daß seine Entlassung mit seiner Zustimmung geschehe.

Weller: Auch ich trete dem Vorschlag des Abg. Aschbach bei, muß aber in Beziehung auf die Redaction noch bemerken, daß es wird heißen müssen, Familie, statt Familien, indem sonst gerade der Fall bezeichnet werde, den der Herr Minister Winter, in Erwiedrung auf eine Bemerkung des Abg. Aschbach, als nicht eintreten sollend, dargestellt hat.

Trefurt unterstützt den Antrag des Abg. Duttlinger.

v. Hstlein: Ich erlaube mir, Namens der Kommission die Gründe vorzutragen, warum das Wort: vermögenslos stehen gelassen worden ist. Der erste Grund ist, weil derselbe Ausdruck schon im Conscriptiionsgesetz enthalten ist, und wir nicht glaubten, daß, da das Gesetz nicht vorgelegt war, und der Kammer die Initiative für Gesetze nicht zusteht, letzteres abgeändert werden könne. Der zweite Grund aber liegt darin, daß es, wie Herr Minister Winter schon auseinandergesetzt hat, ganz unmöglich ist, eine Grenze festzusetzen, wo Jemand vermögenslos genannt werden könne. Ein letzter und Hauptgrund aber ist, daß nach §. 4 des Gesetzes alle Mitglieder der Ziehungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die der Unterstützung bedürftige Familie ihren Sitz hat, so wie der Beamte dieses Bezirks, über die Frage der Vermögenslosigkeit zu entscheiden und auf Urkunden und nöthigenfalls erhobene Zeugnisse zu erkennen ist.

Die Kommission glaubte nur eine hinreichende Garantie in diesen Bestimmungen zu finden. Es wird also nur dann, wenn ein Mann wirklich als so vermögenslos zu betrachten ist, daß die Familie nicht ohne seine Unterstützung bestehen könnte, eine Ausnahme gemacht werden. Man hat Ihnen vorgeschlagen, einen Zusatz zu machen, wodurch sich der zu Entlassende verpflichten soll, die Familie zu unterstützen, allein ich bin, wie der Abg. Sander der Meinung, daß es traurig wäre, wenn der Fall oft vorkäme, daß der Sohn oder Bruder seine Eltern oder armen Geschwister nicht unterstützen, also nicht thun wollte, wozu ihn die natürliche Pflicht antreiben sollte. Der Fall also, für welchen man hier ein Gesetz vorschlägt, ist gewiß ein außerordentlicher, und für solche Fälle ist es schwer, Gesetze zu machen. Auch dürfte vielleicht der Vorschlag nicht einmal den Zweck er-

reichen, denn ich frage, wie lang die Verpflichtung dauern solle? Wahrscheinlich nur so lange, als die Conscriptiionspflicht dauert. Nachher tritt also der Fall der Vermögenslosigkeit wieder ein, und die Familie muß abermals sehen, wie sie sich fortbringt. Es ist überhaupt schwer, durch ein Gesetz allgemeine Mißbräuche zu entfernen. Wir haben strenge Gesetze gegen den Schmuggel gegeben, und doch wird geschmuggelt, und, wie Sie mir zugeben werden, vielleicht recht viel.

Weller I.: Ich erkläre mich gegen alle diese Zusätze, denn hier wird im öffentlichen Interesse für die Familien gesorgt, daß ihnen die Unterstützung wird, die durch die Entlassung aus dem Militär bezweckt wird. Das Verhältniß zwischen der Familie und dem entlassenen Sohn ist eine Privatsache, und man kann den Eltern und Familien nicht aufdringen, von einer Wohlthat Gebrauch zu machen oder nicht. Wollen sie von ihrem Recht Gebrauch machen, so können sie es sagen, und mit diesen Zusätzen wird gewiß nichts gewonnen werden.

Bölsker: Ich halte für sehr wichtig, daß über das Wort „vermögenslos“ einige Erörterungen Statt gefunden haben, damit insbesondere die Ziehungsbehörden wissen, was es heißen will, und nicht etwa, wie schon geschah, ein Conscriptiionspflichtiger, der zur Unterstützung seiner Familie nöthig gewesen wäre, nicht entlassen wurde, weil er ein Vermögen von 150 fl. hatte.

Es wird hierauf

beschlossen

zu §. 5 des Gesetzes:

- 1) statt „Familien“ zu setzen: „Familie“;
- 2) das Wort „zugleich“ wegzulassen;
- 3) einen Satz aufzunehmen, welcher ausspricht, daß der zu Entlassende die Unterstützung gewähren könne und dazu sich verbindlich macht.

Die §§. 5 und 6 werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 7.

Sander: Ich trage zuerst auf den Strich des ganzen Paragraphen an, und wenn dieser Antrag nicht den Beifall der Kammer erhalten sollte, auf den Beifag: „in so fern der Auswandernde Vermögen besitzt, muß er einen Mann stellen.“ Die Erfahrung in neuerer Zeit hat genügend gezeigt, daß gegenwärtig die Auswanderungen in hohem Grade überhand nehmen, und namentlich unter den Wohlhabenden des Landes im Zunehmen sind; die Erfahrung hat weiter



und besonders neuerlich gezeigt, daß diese Auswanderungen früher in das Land der Freiheit nach Amerika gerichtet, sich nach dem unglückseligen Polen gewendet haben. Die Erfahrung zeigt ferner, daß gerade bei uns sehr häufige Fälle von Auswanderungen vorkommen, die der Sache nach zwar Auswanderungen, mehr aber bloß Veränderungen der Niederlassung sind, namentlich Auswanderungen nach Württemberg und ins Elsaß, um sich dort zu etabliren. Wenn nun in allen diesen Fällen die unter dem Militär stehenden Söhne eine Entlassung zu fordern berechtigt sind und die Staatsbehörde die Auswanderungserlaubnis geben muß, so wird eine große Ungerechtigkeit begangen, die um so schreiender wird, als gerade nur wohlhabende Leute ihren Sohn zurück erhalten, die doch wahrlich für Verbesserung ihrer Verhältnisse im Ausland nicht fordern können, daß ein Anderer statt ihres Sohnes in das Militär trete. Ein Anderer wird aber immer eintreten, indem bei der nächsten Rekrutierung der durch den Ausfall dieser Auswanderer entstehende Mangel ersetzt wird. Ich glaube also auf den Strich des ganzen Paragraphen antragen zu können, weil ich überzeugt bin, daß der Grund, den die Kommission im Bericht anführt, wornach man die Familienbände nicht durchreißt, in dem vorhergehenden Paragraphen entweder schon begriffen ist, oder leicht hinein gelegt werden kann. Wenn sich bei einem Auswanderer das Vorhaben zeigt, daß Leute da sind, die, wenn auch etwas vermöglich, doch, um ihren Plan mit einem Schein des Erfolgs gekrönt zu sehen, nothwendigerweise die Hilfe des Sohnes in Anspruch nehmen müssen, so kann dieses schon auf den Grund des §. 4 gestattet werden. Vermögliche Auswanderer hätten aber jedenfalls einen Einsteher zu stellen. Denn wenn man bei der Gendarmerie angenommen hat, daß ein solcher Mann, der doch wahrlich nicht im Fall einer Vermöglichkeit ist, wie oft unsere Auswanderer, daß er, der sogar noch dem Staat seine Dienste fortwährend widmet, einen Einsteher stellen muß, so muß ich um so mehr darauf bestehen, daß dies auch bei den Auswanderern der Fall sei.

v. Kottek: Ich kann dem Abg. Sander nicht beistimmen, und zwar aus nahe liegenden Gründen. Die Entlassung, die aus den im §. 7 ausgesprochenen Ursachen gegeben werden soll, nämlich wenn die Eltern auswandern, ist in ihrem Prinzip durchaus derjenigen Ursache ähnlich, die im §. 4 ausgesprochen ist, wenn nämlich ein Sohn zur Unterstützung der Familie nothwendig ist. Die auswandernden Eltern

werden gewiß ihren Sohn auch brauchen, um sich bei ihren Niederlassungen im neuen Lande seiner Hülfe zu bedienen, und jedenfalls wäre die Trennung vom Sohn eben so hart, als in dem Falle, von dem im §. 4 die Rede ist. Kann man also im §. 4 eine Entlassung zugestehen, so kann man es auch hier. Ich gehe aber weiter: Derjenige, der die Erlaubnis zum Auswandern erhielt, würde, wenn er einen Einsteher für sich stellen müßte, als Leibeigener des Staats betrachtet werden, was er doch nicht ist, denn er ist bloß Staatsbürger, und sobald er dieses nicht mehr ist, ist er völlig frei. Sobald er aufhört, Staatsbürger zu seyn und aus gewichtvollen Gründen es zu seyn aufhören will, wenn er die Absicht hat, seine Eltern zu begleiten, so hört seine Verpflichtung zum Militärdienst auf, und die Forderung, einen Stellvertreter zu stellen, könnte bloß aus der Idee abstrahirt werden, er sei Leibeigener des Staats, welche Leibeigenschaft jedoch abgeschafft worden ist, ob sie sich gleich, was übrigens hieher nicht gehört, noch in traurigen Ueberresten und wesentlichen Merkmalen erkennen läßt. Die Militärdienstpflicht ist aber auch nicht etwa eine Schuld, die man dafür zu bezahlen hätte, daß man bis zum neunzehnten oder zwanzigsten Jahre die Institute des Staats benützt hat, denn dafür haben die Eltern ihre Steuer bezahlt. Die Militärdienstpflicht ist eher eine Leistung, die für die Zukunft oder wenigstens für den Augenblick Statt findet; sobald aber der Verband mit dem Staate aufhört, so hört auch diese Verpflichtung auf, die sonst in der Bürgerpflicht sich gründet. Ich glaube auch, daß die Analogie, welche der Abgeordnete Sander gegenüber von dem Gendarmen aufgestellt hat, der nach dem Vorschlag der Kommission noch einen Mann einstellen muß, durchaus nicht passend ist. Wer in die Gendarmerie tritt, hat sich nicht vom Staatsverband getrennt, sondern ist noch Bürger wie zuvor, und hat seine Pflichten nicht aufgegeben. Indem ich mich also gegen den Vorschlag des Abg. Sander erkläre, erkläre ich mich auch gegen den zweiten Satz dieses Paragraphen, wie er hier steht, wornach nämlich der Ausdruck, wenn er zurückkehrt, den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen schuldig sei. Ich widersehe mich darum diesem Antrag, weil sonst ein Widerspruch wenigstens mit dem aufgestellten Grundsatz, wenn auch nicht mit der gesunden Vernunft, ins Gesetz käme. Wenn der alte Vater oder die alte Mutter eines zum Behuf der Unterstützung seiner Familie aus dem Militär Entlassenen ein Jahr nach erhaltener Ent-



lassung stirbt, so ist keine Unterstützung mehr nothwendig, und doch fordert man nicht, daß er in den Militärdienst zurück trete. Auch der Ausgewanderte ist definitiv entlassen, und muß, wenn auch die Ursache der Entlassung später wieder wegfällt, eben so freigelassen werden, wie der Andere. Wollte man aber diesen Beisatz doch annehmen, so würde ich um der Consequenz willen fordern müssen, daß ein gleicher Beisatz auch im §. 4 gemacht, und also gesagt werde, sobald die Unterstützung, wegen deren Leistung ein Mann entlassen wurde, nicht mehr nothwendig oder nützlich ist, weil die Familie vielleicht Vermögen erhalten hat, oder aber weil sie gestorben ist, so tritt er wieder in seine Dienstpflicht ein. Ich wiederhole also meinen Antrag dahin, entweder hier den Beisatz zum §. 7 zu streichen, oder aber einen entsprechenden Beisatz im §. 4 nachzutragen.

Schaff: So wenig ich geneigt bin, Auswanderungen namentlich nach Polen, von denen der Abg. Sander gesprochen hat, zu unterstützen, theile ich doch die Ansicht des Abg. v. Rotteck. Der Hauptgrund des Abg. Sander, warum der auswandernde Militär einen Mann für sich stellen solle, ist der, der Auswandernde entziehe sich einer Bürgerpflicht und müsse also einen Andern für sich einstellen, der sie erfülle. Nach diesem Grundsatz könnte Niemanden mehr die Auswanderungserlaubnis gegeben werden, denn sobald er diese erhält, entzieht er sich einer Bürgerpflicht, nämlich Lasten, die auf ihm als Staatsbürger ruhen könnten. Durch den Antrag des Abg. v. Rotteck dagegen wird meiner Ansicht nach wieder Consequenz in das Gesetz gebracht, und darum unterstütze ich ihn. Sodann schlage ich noch einen Zusatz zu diesem Artikel vor, in welchem blos von dem Auswanderer die Rede ist. Unter Auswanderung versteht man nämlich in unserer Verordnungssprache den Fall, wo Jemand aus dem Land zieht, um sich in entfernten Gegenden, wo er noch nicht förmlich aufgenommen ist, niederzulassen, aber nicht den Fall, wo Jemand wegzieht, der schon eventuell aufgenommen ist, unter der Voraussetzung, daß er aus unserem Staatsverband entlassen wird; diesen Fall bezeichnet unsere Verordnungssprache mit dem Wort Wegzug, und ich glaube nun, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, den Wegzug mit der Auswanderung hier ganz gleich zu behandeln, denn die Gründe sind meiner Ansicht nach dieselben, und darum trage ich auf den Zusatz an, wonach in diesem §. des Gesetzes der Wegzug der Auswanderung gleich gestellt werde.

Bekf: Die Bemerkungen der Redner vor mir entheben

Verhandl. d. II. Kammer 1835. 15. Heft.

mich der Mühe, dasjenige, was der Abg. Sander vorgetragen hat, zu widerlegen und ich will nur noch in Beziehung auf den Vorschlag des Abg. v. Rotteck, wornach der Auswanderer, wenn er zurückkommt, nicht wieder eingezogen werden solle, eine Bemerkung machen.

Es ist allerdings richtig, daß die Consequenz mit §. 4 fordern würde, den zurückkehrenden Auswanderer nicht mehr zum Militär zu ziehen, allein die Gründe der Rathslichkeit scheinen mir hier dafür zu sprechen, daß man selbst auf Kosten der Consequenz den Satz so, wie er steht, stehen lasse. Wenn Derjenige, der von einem Entlassenen unterstützt werden sollte, später, wie der Abg. v. Rotteck voraussetzt, stirbt, so ist allerdings der Grund weggefallen, aus dem man ihn vom Militär freiließ, und man könnte mit Recht sagen, der Freigelassene müsse nachträglich eingezogen werden, allein hier ist doch kein Betrug von seiner Seite möglich. Es ist ein Naturereigniß, wenn die Mutter oder der Vater stirbt, und dies kommt ihm zu gut, daß er, ob er gleich die Unterstützung nicht mehr zu geben hat, doch frei bleibt. Wenn man aber denselben Satz hier annehmen wollte, so würde daraus folgen, daß er durch seine eigene That sich frei machen könnte, denn er dürfte nur auswandern, in der Absicht, wieder zurück zu kommen, wornach er frei wäre, und dieser Weg zum Betrug würde durch den Vorschlag des Abg. v. Rotteck geöffnet. Um aber dieses zu vermeiden, muß es beim Regierungsentwurf bleiben.

Posselt fragt, wie lange die Verpflichtung des Wiedereintritts für einen ausgewandert Gewesenen dauern soll?

Major Hoffmann: So lange er tauglich ist, muß er nachdienen.

Werk: Ich theile auch den Grundsatz, daß mit der Auswanderung alle Staatspflichten aufhören und nicht fortgeleistet werden können. Was aber den Vorschlag betrifft, den Nachsatz aufzuheben, wornach der Zurückkehrende wieder dienen soll, so wird allerdings ein Unterschied hinsichtlich der Jahre oder der Zeit, in der er zurückkehrt, nöthig seyn. Denn anders verhält es sich, wenn der Auswanderer erst nach vielen Jahren wieder zurückkehrt, als wenn die Auswanderung nicht zu Stande kommt, oder er sein Vorhaben in Bälde aufgibt, und man so zu sagen eine nachgesuchte restitutio in integrum annehmen kann. Der nach vielen Jahren Zurückkehrende muß aber ganz neu aufgenommen werden, er muß das Indigenat sich erwerben, und es würde sich fragen, ob er zum Militärdienst noch tauglich



ist. Diesen Fall aber braucht das Gesetz so wenig im Auge zu haben, daß man nicht nöthig hat, eine Bestimmung desselben zu treffen.

Ministerialassessor v. Stengel: Dem Abg. Schaaff muß ich auf seinen Antrag bemerken, daß das Gesetz mit Absicht nur von Auswanderungen und nicht von Wegzug spricht, was zwei sehr verschiedene Fälle sind. Den Ausgewanderten müssen wir nach dem Bürgerannahmengesetz wieder ansuchen, wenn er zurückkommt, weil wir ihn nicht austreiben und auch keinem andern Lande zuweisen können. Er tritt wieder in den Unterthanenverband ein, und wird also auch die Pflichten, denen er sich entzogen hat, wieder übernehmen müssen. Anders verhält es sich mit dem Wegzuge. Denjenigen, der nach Württemberg oder Baiern zieht, müssen wir nicht wieder nehmen, sondern wir können ihm vertragsmäßig die Bedingungen setzen, unter denen wir ihn wieder aufnehmen wollen.

Duttlinger: Wenn wir den Vorschlag des Abgeordneten Sander annehmen, so würde die Gesetzgebung von Baden eine sehr rückgängige Bewegung machen, und noch über die Zeiten zurückgehen, in denen Karl Friedrich regierte, d. h. es würde ein Theil der Leibeigenschaft wieder eingeführt. Karl Friedrich hat bekanntlich das kostbarste Recht, das er seinem Volke wieder durch Aufhebung der Leibeigenschaft gegeben hat, das Recht, seinen Aufenthalt künftig auf diesem Erdball nehmen zu wollen, wo es ihn nehmen will, nämlich das Recht der Freizügigkeit ertheilt, und diese Ansicht ist auch dieser Sache allein angemessen. Es ist ein dem Menschen angebornes Recht, auf dem Ball, worauf er geboren ist, seinen Aufenthalt zu nehmen, wo es ihm gefällt. Der Staat soll kein Staatsgefängniß seyn, aus dem man nur mit gnädigster Erlaubniß des Zwingherrn treten darf. Wir würden aber ganzen Familien die Auswanderung unmöglich machen, wenn wir nicht zugeben wollten, daß der Sohn, der mit der Familie auswandert, frei von dem Militärdienst wäre. Wir würden den Sohn in die Lage setzen, in zwei verschiedenen Orten zugleich Militärdienste zu thun, wenn der andere Staat, in den er zöge, eben so liberale Gesetze hätte, wie wir sie dann hätten. Ich stimme für Beibehaltung des zweiten Nachsatzes, weil ich fürchte, daß, wenn wir diesen zweiten Satz weglassen, wir zu sehr vielen Auswanderungen auf kurze Zeit Veranlassung geben könnten. Ein großer Theil der Conscriptionspflichtigen möchte jedes Jahr leicht gelockt werden, ein halbes Jahr

lang es im Auslande zu versuchen und wieder zurückzukommen, wodurch er den Gewinn hätte, daß der Sohn von dem Militär frei wäre, oder wenn zwei Söhne in zwei folgenden Conscriptionsjahre kämen, so könnte man durch eine Auswanderung, welche anderthalb Jahre umfaßt, zwei Söhne frei machen. Damit aber hiezu keine Veranlassung gegeben werde, stimme ich für Beibehaltung des zweiten Nachsatzes.

Major Hoffmann: Es sind allerdings schon Leute ausgewandert, die bloß über die Grenze giengen, dort sich heiratheten und zurückkamen, so, daß wir geheirathete Soldaten bekommen hatten, während man früher ledige gehabt hätte.

Trefurt: Dieser Fall gehört gar nicht zu dem vorliegenden Gegenstand. Der Nachsatz des Paragraphen spricht deutlich von dem Fall, wo die Auswanderung nur unternommen, nicht aber ausgeführt ist, und fordert dann mit Recht, daß dann die Dienstpflicht wieder auflebe; denn in diesem Falle war die Entlassung aus dem Verbande noch nicht vollendet. Der andere Fall dagegen, wo die Auswanderung zu Stande kam, läßt nicht zu, daß alsdann diese Pflicht wieder auflebe, wenn Einer zurückkehrt, denn er wird dann unter neuen Verhältnissen und unter veränderten Jahren wieder aufgenommen, und seine bürgerlichen Pflichten fangen von vorn an. Ich unterstütze also den Vorschlag des Abg. v. Rotteck und fürchte gar nicht, daß der Strich dieses Absatzes zum Betrug Veranlassung geben werde; denn derjenige Betrug, den die Abgeordneten Beck und Duttlinger fürchten, wäre wahrlich etwas kostspieliger Art. Der Conscriptionspflichtige, der sich auf diese Weise frei machen wollte, müßte nicht nur für seine Person, sondern mit seinen Eltern und seiner Familie auswandern, und da dächte ich wohl, daß, wenn die Einstreher nicht höher im Preis steigen, als sie gegenwärtig stehen, ein solcher wohlfeiler zu stehen käme.

Staatsminister Winter: Der Wegziehende hat erklärt, er wolle nicht mehr im Staat bleiben, er wolle sein Staats- und Ortsbürgerrecht nicht mehr. Wenn er aus dem Lande ist, so ist er für dasjenige Land, aus dem er wandert, ein Fremder, und wenn nun ein solcher in das diesseitige Land aufgenommen werden will, so hat er nicht bloß vielfache Kosten, sondern er muß förmlich als Gemeindegänger aufgenommen werden; er muß die Lasten bestreiten, die Jeder, der in einer Gemeinde aufgenommen werden will, tragen muß, und erst hindendrei muß er noch um das Indigenat



einkommen. Das ist jedoch beim Auswanderer nicht der Fall, denn ungeachtet er für den Staat fremd ist, so sehen wir uns doch genöthigt, diesen Fremden wieder aufzunehmen, weil wir ihm keine andere Heimath anweisen und nicht so unmenschlich seyn können, ihn wieder aus dem Lande, worin er doch geboren und erzogen wurde, hinaus zu stoßen und dem Elende preiszugeben. Dies ist also schon eine große und oft sehr belästigende Wohlthat, was wir wahrscheinlich viele Mitglieder der Kammer werden bezeugen können. Es ist also nicht zu viel, wenn man einem Solchen sagt, er müsse auch die Pflicht erfüllen, deren er sich entzogen habe, und in Folge dessen auch diejenige Zeit dienen, die er hätte dienen sollen.

Schaff: Man hat von fraudulosen Auswanderungen gesprochen, um den Antrag des Abg. v. Rotteck zu bekämpfen, und diese als etwas hingestellt, was sich leicht ergeben könne. Man sagte, es ziehe Einer mit seiner Familie fort, bloß um der Conscriptiionspflicht zu entgehen, komme dann wieder zurück und sage, nun sei er wieder da, nun wolle er sein Bürgerrecht antreten und dasjenige genießen, was er als solcher zu genießen habe. Dem ist aber nicht so. Er hat freilich die Wohlthat, daß er in der Gemeinde, in welcher er das angeborne Bürgerrecht hatte, geduldet werden muß, er erhält das Staatsbürgerrecht, allein das ist eine Wohlthat, die die Regierung nicht gewähren würde, wenn man ihn anderwärts behielte. Man kann ihn aber nicht nach Amerika zurückschicken, und doch hat er sein angebornes Bürgerrecht verloren, und wenn er Ortsbürger werden will, muß er sich einkaufen, wie der Fremde aus Frankreich oder Spanien, was in der Regel mehr kostet, als die Stellung eines Einsteher's. Man kann demnach nicht annehmen, daß aus solchen Gründen Leute auswandern werden. Der Herr Regierungskommissär hat in Beziehung auf einen Antrag bemerkt, daß allerdings das Gesetz von dem Wegzug nicht reden wolle, sondern diesen ausgeschlossen habe, und hat dafür Gründe angegeben, die ich jedoch nicht als stringent anerkennen kann, und von denen auch in den Motiven zum Gesetze keine Rede ist. Die Gründe, welche auf die Auswandernden Anwendung finden, finden auch auf Denjenigen Anwendung, der wegzieht, nämlich daß das Familienband zerrissen wird, wenn der Sohn zurückbleibt, während die Eltern wegziehen. Die sogenannten Auswanderungen nach Polen waren keine wirklichen Auswanderungen, sondern Wegzüge, denn es wurde von der polnischen Regie-

rung zum Voraus Allen die Aufnahme garantirt und sogar versprochen, man werde für ihr Unterkommen sorgen, sobald sie so und so viel bei der Gesandtschaft hinterlegen und aus dem Staatsverband entlassen seien.

v. Tschepp: Dies wurde nicht gehalten.

Schaff: Allerdings nicht, und manche Beamte im Lande haben die Leute von der Auswanderung abzuhalten gesucht, eben weil man fürchtete, es werde nicht gehalten werden. Ich nehme an, es zieht eine Familie nach Portugal und hat sich in Lissabon bei dem dortigen Gemeinderath die Aufnahme erwirkt, weist sich darüber hier aus und wird entlassen. Diese Familie hat einen Sohn beim Militär, welcher nun einen Mann stellen oder fortdienen muß. Ein Anderer zieht nach Amerika und nimmt seinen Sohn ohne weiters mit. Diesen Unterschied werden die Leute nicht einsehen können; und dann muß ich auf die deutschen Bundesgesetze aufmerksam machen, worin die Freizügigkeit gegenseitig ausgesprochen ist.

Staatsminister Winter: Der Militärdienst ist aber ausdrücklich ausgenommen.

Schaff: Ich habe mich dessen nicht mehr recht erinnert; allein hier ist allerdings Grund dazu vorhanden, weil die deutschen Staaten zusammen ein Bundesheer stellen.

Ich komme aber noch auf etwas Anderes. Wir haben Verordnungen, die darüber Vorschriften geben, wie es gehalten werden soll, wenn Jemand auswandern will, der zwar nicht Soldat ist, aber in der Conscriptiionspflicht steht, der nämlich entweder im Conscriptiionsalter ist, so, daß er demnächst zur Loosung kommen wird, oder der zwar gelooßt hat, aber eine hohe Nummer zog, so, daß er von der ordentlichen Conscriptiion frei blieb, jedoch noch vier Jahre zur außerordentlichen Conscriptiion pflichtig ist. Der Auswanderung eines solchen Mannes sind Schwierigkeiten gemacht, und man hat sogar vorschreiben wollen, er müsse einen Mann für sich stellen, wenn er mit seiner Familie wegzieht. Das wäre aber eine große Anomalie in der Gesetzgebung, und ich glaube, daß in dieser Beziehung auch entsprechende Abänderungen im Verordnungs- oder Gesetzgebungsweg getroffen werden könnten, so zwar, daß man jene Fälle mit denjenigen, für welche das vorliegende Gesetz Vorsehung trifft, in Einklang brächte.

Buhl: Nach den Erklärungen der Herren Regierungskommissäre halte ich für absolut nothwendig, Auskunft darüber zu erhalten, ob nämlich z. B. ein Wegzug nach der



französischen Schweiz oder Dänemark das Recht mit sich bringt, die Entlassung zu fordern oder nicht.

Ministerialassessor v. Stengel verneint dies.

Buhl: Ich sehe aber nicht ein, warum man, wenn man das Land selbst aufgegeben hat, doch solches noch vertheidigen soll.

Ministerialassessor v. Stengel: Es kommt nicht vor, daß Einer nach Dänemark oder Portugal wegzieht. In solche weit entfernte Länder findet nur Auswanderung Statt. Wer dahin zieht, hat in der Regel noch nicht die Gewißheit, daß er in einem solchen weit entfernten Lande wirklich aufgenommen wird.

v. Islein: Es wandert Jeder aus, der aus Deutschland zieht.

Staatsminister Winter: Es ist eine ganz unentschiedene Frage, ob Jemand, der aus einem Lande fortgeht, fordern könne, daß sein Sohn, der schon dem Militär zugewiesen ist, das Recht habe, mit ihm auszuwandern? In vielen und vielleicht in den meisten Staaten ist es verneinend entschieden, denn er hat einmal diese Pflicht für sein Vaterland übernommen und muß da fortarbeiten. Nun sind wir aber doch am Ende zum Gegentheil gekommen. Wenn nämlich die Eltern ausgewandert sind, und man hat dem Sohn nicht erlaubt, ihnen zu folgen, so ist er doch nachgefolgt und zwar mit Gewehr und Montur, die er dem Militärstand übertragen hat. Wir haben daher schon früher eine mildere Rücksicht eintreten lassen und den Söhnen erlaubt, mit ihren Eltern, aber auch nur mit diesen, auszuwandern. Dieses haben wir aber vor der Hand nur auf die Auswanderung beschränkt und nicht auf den Wegzug ausgedehnt, und der Fall, daß Jemand aus den deutschen Bundesstaaten mit seiner Familie wegzog und gefordert hat, daß sein Sohn mit ihm gehen dürfe, ist mir auch zur Zeit noch nicht vorgekommen.

Buhl: Diese Fälle liegen aber in der Möglichkeit, und dann sehe ich nicht ein, warum der Auswanderer, der dem Lande noch die Gefahr zurückläßt, falls er verunglückt, ihn wieder aufnehmen zu müssen, nicht dienen soll, während Derjenige, der dem Staat nichts auf dem Rücken läßt, noch Pflichten gegen ein Land erfüllen soll, von dem er sich losgemacht hat.

Staatsminister Winter: Es würde eine Anomalie gegenüber von den deutschen Bundesstaaten entstehen, wo festgesetzt ist, daß keinem Menschen der Wegzug verwehrt wer-

den kann. Nach einer Verordnung darf er auswandern, allein wenn sein Sohn schon bei dem Militär ist, muß er auch seine Pflichten erfüllen. Wenn Einer nach Frankreich auswanderte, wäre er nicht besser daran, als wenn er in einen deutschen Staat auswanderte.

Sander: Der Abg. Duttlinger hat diese Gelegenheit benutzt, um seine Freisinnigkeit in dem glänzendsten Lichte leuchten zu lassen, indem er von Rückschritten der Gesetzgebung, von Staatsgefängniß und Leibeigenschaft gesprochen hat, wenn mein Vorschlag Anklang fände. Mir scheint aber die Einrede, welche der Abg. v. Kottick erhoben hat, daß mein Vorschlag die Einführung einer Art von Leibeigenschaft bezwecke, nicht von Erheblichkeit zu seyn. Davon ist nicht die Rede. Der Staat ist bei uns durch Aufhebung der Leibeigenschaft noch kein Laubenschlag geworden, der Staat hat das Recht, sich zu erkundigen, ob Derjenige, der den Staat verlassen will, Verbindlichkeiten, die er schon übernommen hat, auch ferner erfüllen soll. Ich begreife um so weniger, wie man auf eine Leibeigenschaft hat kommen können, als ich im §. 7 lese, daß man zur Auswanderung Staatsurlaubniß haben müsse, und ich sehe nicht ein, warum man, wenn die Freizügigkeit so groß ist, hin zu ziehen, wo man will, Staatsurlaubniß haben solle. Man wird freilich sagen, deswegen, um zu untersuchen, ob Derjenige, der auswandern will, seine Pflichten erfüllt habe. Hier handelt es sich aber gerade um eine schon eingetretene Verbindlichkeit der Staatsbürger; und daß diese aufgehoben werden soll, selbst in dem Fall, wo Einer vermöglich ist, glaube ich nicht zugeben zu können.

Gerbel: Wenn der zweite Satz des §. 7 stehen bleibt, so theile ich den Zweifel des Abg. Posselt, indem ich gestehe, daß ich den Zusatz anders, als er von den Herren Regierungskommissären erklärt wurde, nämlich dahin verstanden habe, daß wenn Einer im Laufe der Capitulationszeit zurückkehrt, den Rest nachzudienen habe, sobald er aber erst nach abgelaufener Capitulationszeit zurückkehre, seines Militärdienstes entledigt sei. Wenn dem nicht so ist, so ist eine Bestimmung hierüber nothwendig, wie lange die Pflicht fortbauern soll, und für diesen Fall schlage ich vor, beizufügen: vorausgesetzt, daß er noch tauglich dazu befunden wird und das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat — womit denn der Zweifel beseitigt würde.

Staatsminister Winter: Ich weiß nicht, auf was Sie diese Pflicht gründen wollen. Wenn Einer das 30ste Lebens-



jahr überschritten hat, so nimmt ihn das Militär nicht mehr gerne, worüber ich die andern Herren Regierungskommissäre sprechen lassen will.

Major Hoffmann: Wir nehmen Sie um so weniger gerne, je länger sie wegbleiben. Innerhalb zwei Jahren sind von Denjenigen, die wegen Auswanderung haben entlassen werden müssen, zehn wieder zurückgekehrt, und ich sehe auch nicht ein, warum Einer, der zurückkehrt, die Dienstzeit, die er hat ausdienen sollen, nicht auch wirklich vollenden soll.

Kettig v. K.: Ich will versuchen, die Ansicht der Regierungskommission und diejenige des Abg. Schaaff, für welche ich mich erkläre, zu vereinigen. Der Abg. Schaaff sagt, der Bezügler habe denselben Anspruch auf Befreiung seines Sohnes, wie der Auswanderer, und dies glaube ich auch; denn es ist derselbe Grund vorhanden. Der Bezügler verzichtet so gut wie der Auswanderer auf sein Staatsbürgerrecht, er hebt alle Vortheile auf, die er von dem badischen Staat genoss, und damit ist er aller Pflichten ledig. Dieser Grund tritt bei dem Bezügler, dessen Heimath ausgemittelt ist, noch stärker ein, indem dieser definitiv aus dem Staate tritt, während der Auswanderer nur in dem Fall, wenn er keine neue Heimath sich hat erwerben können, mit dem Einsassenrecht zurückkehrt. In der Regel ist der Auswanderer weniger unserer Rücksicht werth, als der Bezügler; denn dieser handelt sorgfältiger und überlegter, und seine Aufkündigung des badischen Staatsbürgerrechts ist nicht so wohl die Frucht eines übereilten Entschlusses, als eines durch äußere Umstände herbeigeführten Planes. Die Entfernung wird keinen Maßstab zur Unterscheidung zwischen beiden geben.

Ein Einwohner von Lörrach entschließt sich z. B., nach Basellandschaft auszuwandern, wo er ganz in der Nähe sitzen bleiben kann, während umgekehrt, wie schon Beispiele angeführt wurden und wie ich namentlich Beispiele weiß, eine ganz entfernt ausgemittelte Heimath ganz gesichert ist. Das, was der eine Herr Regierungskommissär bemerkt hat, scheint allerdings wichtig, allein nur in Beziehung auf den Nachsatz. Ich glaube nämlich, der mit ausgewanderte Sohn ist verpflichtet, die Militärpflicht fortzusetzen, wenn er zurückkommt, während es sich mit dem Bezügler anders verhält; indem dieser zurückgewiesen werden kann oder ihm die Bedingungen seiner Aufnahme gesetzt werden können. Ich glaube hiernach, es sollten beide Fälle in den ersten Satz

aufgenommen werden, daß der Auswanderer und der Bezügler Anspruch auf die Entlassung aus dem Militär haben und der Wiedereintritt bloß auf den Auswanderer, nicht aber auf den Bezügler Anwendung findet.

Staatsminister Winter: Wir haben Militärcartelconventionen, und ich weiß, daß von Oestreich die Auslieferung eines Sohnes verlangt worden ist, der seinem hierhergezogenen Vater nachfolgte. Wir haben es aber durch ganz besondere Umstände dahin gebracht, daß es darauf verzichtet. Die Verhältnisse mit andern Staaten können wir im Augenblicke nicht regeln, und ich muß bitten, über diesen Punkt nicht augenblicklich zu entscheiden.

Schaaff trägt auf die Rückweisung der Sache an die Kommission an.

v. Istlein: Es ist dies um so mehr nothwendig, als die Kommission, wie ich erklären werde, unter dieser Auswanderung wirklich nur Auswanderung und Bezug verstanden hat. Ich gestehe, daß erst nach dem Zusammentritt mit der Regierung und als der Bericht verfaßt war, mir eingefallen ist, daß man das Auswandern in die deutschen Bundesstaaten eigentlich nicht Auswanderung nennen könne; allein die Motive der Regierung sind auch auf den Bezug in deutsche und andere Staaten anwendbar.

Duttlinger: Ich will die Diskussion mit dem Herrn Abgeordneten von Gernsbach nicht fortsetzen; die Abstimmung wird zeigen, ob die Kammer der Ansicht ist, daß der Entwurf einer vernünftigen Freiheit angemessener oder günstiger sei. Auch ich schlage vor, den ganzen Satz an die Kommission zurückzuweisen, weil heute zwischen Auswanderung und Bezug Distinctionen gemacht worden sind, von denen ich bis jetzt nicht genau unterrichtet war.

v. Tscheppe: Das Wort Auswanderung habe ich als Kommissionsmitglied im grammatischen Sinn genommen, und war auch erstaunt, auf einmal eine Distinction zu hören, von der wir in der Kommission nichts wußten.

Es wird hierauf

beschlossen:

den Gegenstand zu neuer Berathung an die Kommission zurückzuweisen, und damit die Sitzung für beendet erklärt.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der erste Secretär:  
Bohm.



## XII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 1. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Major Hoffmann und Ministerialassessor v. Stengel; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Knapp und Mördes.

Unter dem Vorstze des Präsidenten Mittermaier.

Der erste Secretär macht

- 1) eine Eingabe der Gemeinden Ober-, Unter- und Mittelschlesenz, um Einführung der Kapitalsteuer,
- 2) eine Bitte der Stadtgemeinde Schopfheim, um Errichtung einer höhern Bürgerschule in dortiger Stadt bekannt.

Der Abg. Blankenhorn übergiebt:

- 3) eine Bitte der Gemeinden Müllheim, Kandern, Schopfheim und Lörrach, die gänzliche Aufhebung des Hausirhandels betr.

Der Abg. Rindeschwender übergiebt:

- 4) eine Petition des Handelsstandes zu Bühl und Achern, den Besuch der Wochenmärkte durch auswärtige Krämer betr., und
- 5) eine Bitte der Schumacherzunft zu Bühl, den Besuch der dortigen Wochenmärkte durch auswärtige Schumacher betr.

Der Abg. Duttlinger übergiebt:

- 6) eine Bitte der Lehrer des Schulvisitationsbezirks Bilsingen, in Betreff des Gesetzesentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer.

Der Abg. Bader überreicht:

- 7) eine solche in demselben Betreff vom Pfarrer Eitenbenz in Bietingen bei Möstkirch.

Der Abg. Sander übergiebt:

- 8) eine Petition der Gemeinde Dos, in Betreff der Aufhebung einer jährlichen Strohabgabe an die Domänenverwaltung Baden.

Sämtliche Petitionen werden der Petitionscommission zur Berichterstattung mitgetheilt.

Lauer erstattet Namens der Budgetcommission Bericht über die Nachweisungen der Amortisationskasse, und die darüber vom ständischen Ausschuss erstatteten Berichte von den Rechnungsjahren 18<sup>22</sup>/<sub>23</sub> und 18<sup>23</sup>/<sub>24</sub>, dessen schleuniger Druck beschlossen wird.

Beil. Nr. 1 (Viertes Beilagenheft S. 1—5).

Der Präsident bemerkt sofort, auf die Tagesordnung übergehend, die Kammer habe beschlossen, den §. 7 des Gesetzesentwurfs über die Entlassung aus dem Kriegsdienst, wegen einiger über den Wegzug oder die Auswanderung in Antrag gebrachten Zusätze, an die Commission zurück zu verweisen; der Abg. v. Istein werde nun die Ehre haben, das Resultat der Commissionsverhandlung vorzutragen.

Der Abg. v. Istein verliest sofort den Bericht folgenden Inhalts:

Meine Herren!

Der §. 7 des Gesetzesentwurfs, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend, hat in der Sitzung vom 29. April zu vielen Erörterungen und Erklärungen über die Frage Anlaß gegeben, ob dem Soldaten die Entlassung nur dann gegeben werden könne, wenn er mit seinen Eltern förmlich auswandern will, oder auch in dem Falle, wo ein Wegzug in der gesellschaftlichen Bedeutung des Wortes Statt finden soll, sei es nun in die deutschen Bundesstaaten oder in ein anderes Land.

Die Kammer wies den Gegenstand in die Commission zurück, um über die hervorgetretenen neuen Anstände mit den Herren



Kommissären der Regierung so weit möglich eine Verständigung zu bewirken, sofort die geeigneten Anträge zu stellen.

In den Kommissionsverhandlungen, welchen die Herren Kommissäre der Regierung beiwohnten, wurde erwogen, daß die für die Entlassung des Auswandernden sprechenden Gründe fast mit gleicher Stärke bei dem Wegzuge einer Familie und ihres unter dem Militär stehenden Sohnes eintreten, und daß es nicht selten zu auffallender Härte und sonderbaren Widersprüchen führen würde, wenn der Sohn jener Familie entlassen wird, die auf gutes Glück hin auswandert, und, wie die traurige Erfahrung lehrt, oft wieder verarmt zurückkehrt, wogegen der Sohn einer Familie, welche sich mit Umsicht um die Aufnahme in einen andern Staat beworben, und darüber die erforderlichen Urkunden vorgelegt hat, fort dienen, somit von den Seinigen gerissen werden soll.

Es muß zwar zugegeben werden, daß Fälle eintreten können, wo die wegziehende Familie sich in einem ganz nahe gelegenen Lande, z. B. in Rheinbaiern oder in die angrenzenden Bundesstaaten niederlassen will, wo also die für die Billigkeit der Entlassung angeführten Gründe um so mehr ihren Werth verlieren, als der zu Entlassende bei der nächsten Ziehung wieder ersetzt werden muß.

Allein die Kommission glaubt, daß die ursprüngliche Fassung des §. 7, welchem sie nun einige Zusätze beifügt, der Regierung die Befugniß läßt, in solchen, ohnehin nur seltenen Fällen, wo die Gründe, aus denen diese Gesetzesbestimmung hervorgegangen ist, wegfallen, die gebetene Entlassung nicht zu ertheilen.

Sie schlägt daher folgende Fassung des §. 7 vor, welcher die Herren Regierungskommissäre ihre Zustimmung gegeben haben:

§. 7.

„Eine Entlassung zum Behufe der Auswanderung oder des Wegzuges kann nur dann ertheilt werden, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elterntheil, die Staatsverlaubniß zur Auswanderung oder zum Wegzuge erhalten haben.“

„Unterbleibt die Auswanderung oder der Wegzug, so hat er den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzubienen.“

„Das nämliche tritt ein, wenn der Ausgewanderte

zurückkehrt, vorausgesetzt, daß er hiezu noch tauglich befunden wird.“

Indem die Kommission diesen also gefaßten Paragraphen zur Annahme empfiehlt, stellt sie zugleich den weitem Antrag: hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Die Kammer erklärt sich mit der Regierungskommission damit einverstanden, worauf der Präsident den von der Kammer abgeänderten §. 7 nochmals verliest.

Sander und Gerbel nehmen nach nunmehr erhaltener Aufklärung und Abänderung des §. 7 ihre in der letzten Sitzung gestellten Anträge zurück.

v. Rotteck: Meinen Antrag nehme ich noch nicht zurück, wonach nämlich ein entsprechender Beisatz im Einklang mit dem §. 7 dem §. 4 gegeben, oder aber der Nachsatz in §. 7 gestrichen werden sollte. Ich glaube, daß die an den rückkehrenden Auswanderer gemachte Forderung, wieder in den Dienst einzutreten, eine große Härte ist, die sich durchaus auf keinen Rechtsgrund stützt, sondern bloß auf den Anspruch einer fortdauernden Leibherrlichkeit gegen Denjenigen, der einmal zum Militärdienst verpflichtet war. Einer solchen Leibherrlichkeit kann ich aber meine Zustimmung nicht geben, sondern ich will, daß Derjenige, der einmal wegen Wegzugs oder Auswanderung entlassen worden ist, auch definitiv entlassen sei, gleich wie Derjenige definitiv entlassen ist, der aus dem Titel, seinen Eltern Unterstützung zu geben, entlassen ward, und daher nicht wieder beigezogen wird, wenn auch die Unterstützung nicht mehr nothwendig ist, falls nämlich z. B. der zu unterstützende Vater stirbt, oder ihm ein Vermögen zufällt. Zwischen diesen beiden Fällen kann ich keinen Unterschied erkennen. Hier wie dort ist der Mann entlassen und die Dienstpflicht aufgelöst. Die Bestimmung des Gesetzes ist um so härter, da noch eine große Unbestimmtheit in der Fassung liegt, woraus nämlich nicht entnommen werden kann, wie lang die Verbindlichkeit dauern soll, die Dienstjahre nachzuholen, die durch seine Entlassung unterbrochen wurden. Was kann auch das große Interesse des Staates seyn, eine solche Leibherrlichkeit noch ferner zu behaupten? Man hat gesagt, es könnte etwa in fraudem legis geschehen, daß Einer durch bloß scheinbaren Wegzug oder Auswanderung sich der Militärpflicht entziehe. Das ist aber bloß ein idealer Fall, der nur in der Phantasie, nicht aber in der Wirklichkeit vorkommen kann. Derjenige Preis, den man durch eine solche scheinbare Auswanderung bezahlt hätte, würde höher seyn, als der Preis, um den



man einen Einsteher kaufen kann, und jedenfalls würde Derjenige, der eine solche scheinbare Auswanderung unternähme, um sich dadurch von der Militärpflicht zu befreien, nur kund thun, daß er nicht nur ganz und gar keine Freude, sondern eine große Abneigung gegen den Soldatenstand habe. Ich kann mir aber einen so gewaltigen Gewinn des Staates nicht deutlich machen, welcher herauskommen soll, wenn man einen so sehr abgeneigten Mann doch unter den Fahnen behalten will. Wahr ist es zwar, daß durch die völlige Befreiung eines solchen Auswandreis ein Anderer, oder überhaupt ein badischer Bürger statt seiner in die Pflicht eintreten muß, und diesem dadurch ein Nachtheil widerfährt; allein wenn man so gewissenhaft seyn will, wie ich allerdings sehr wünschte, daß man es auch in andern Beziehungen wäre, wo es sich von Nachtheilen der Einen durch die Befreiung der Andern handelt, so muß man eben das Conscriptionsgesetz in sehr vielen Punkten und in den Hauptgrundlagen abändern. Da man es aber in allen andern Punkten nicht thun will, so frage ich, warum gerade hier in diesem Punkt? Es ist bei der Auswanderung gerade so, wie wenn Einer gestorben oder seiner Familie zur Unterstützung zurück gegeben worden wäre. Einen Unterschied zwischen diesen beiden Fällen, der ein Rechtsfundament hätte, kann ich nicht anerkennen, und wiederhole daher meinen Antrag, daß dieser Nachsatz gestrichen werde, weil er in Vergleichung mit andern Stellen des Gesetzes, besonders mit dem §. 4 eine Ungerechtigkeit enthält.

Wegel II.: Ich kann dem Antrag des Abg. v. Rotteck nicht beistimmen, ob er gleich sehr viel für sich hat, allein wer näher in der Sache bewandert ist, und das Rekrutierungswesen seit Jahren beobachtet hat, und sich näher überzeugte, wie es oft bei solchen Auswanderungen zum Nachtheil der Conscriptionspflichtigen geht, der würde wohl, und so auch der Abg. v. Rotteck, wenn ihm dieser Nachtheil näher bekannt wird, von einem solchen Antrage absehen. Ich könnte viele Fälle erzählen, wo Mißbräuche getrieben worden sind. Es muß aber besonders auch Rücksicht darauf genommen werden, daß der Militärpflichtige oder der Dienende nur bedingt die Entlassung aus dem Staat erhält, daß er wirklich auswandert. Wenn er aber wieder zurückkehrt, so wird und muß er von der Gemeinde als Mitglied aufgenommen werden, seine Ansprüche leben alle wieder auf, und so müssen also auch seine Pflichten wieder eintreten. Es wurde zwar schon früher angeführt, auf

welche Gründe man sich für die entgegengesetzte Meinung berufen kann, allein nach reiflicher Ueberlegung der Sache habe ich mich doch dahin entschieden, bei dem Antrag der Regierung zu bleiben.

Schaaff: Der Redner, den wir so eben hörten, beruft sich, um den Antrag des Abg. v. Rotteck zu widerlegen, auf die Erfahrung. Diese Erfahrung kann eine doppelte seyn. Entweder hat er erfahren, daß Auswanderer zurückkehrten, weil sie in dem fremden Lande, wo sie das Eldorado suchten, das nicht fanden, was sie erwarteten. Das Unglück hat sie zum alten Herde zurück getrieben, und in einem solchen Falle muß sie der Staat freilich wieder aufnehmen, allein glänzend ist ihr Loos darum nicht, und auf jeden Fall weit schlimmer als vorher; denn abgesehen davon, daß sie ihr Vermögen verzogen haben, so erhalten sie nichts als das nackte Einsaßenrecht, das jedem Hirten, jedem Heimathlosen gegönnt werden muß. Oder aber, der Abg. Wegel beobachtete, daß Leute mit Sack und Pack, mit Hab und Gut ausgewandert, über das Meer gezogen sind, in der Absicht, ihren Sohn von dem Militär zu befreien, und wenn er nun von dem Militär entlassen ist, kehrt er wieder nach Haus zurück und gaudirt sich der Militärfreiheit, die durch diese Scheinauswanderung gewonnen worden ist. Fälle der ersten Art sind mir auch aus der Praxis bekannt, allein Fälle der zweiten Art kenne ich nicht, und glaube auch nicht, daß sie bei der Auswanderung und noch weniger bei dem Wegziehenden vorkommen. Der Wegziehende hat schon einen bestimmten Niederlassungsort, er weiß, wie es ihm dort geht, er kennt die Verhältnisse genau, er kann nicht vertrieben werden, und wird daher auch um so weniger zurückkehren. Allerdings ist es denkbar, daß, wenn Jemand in ein ganz benachbartes Land wegzieht, er seinen Sohn scheinbar mitnimmt, der dann bei seiner Rückkehr frei wird, und sich in seinem alten Vaterlande niederläßt; allein dieser muß dann auch wieder das Indigenat und das Ortsbürgerrecht erwerben, und der Staat kann ihm jenes abschlagen, wenn ihm auch letzteres irgendwo gegeben wird. Der Staat kann ihm zur Bedingung machen, diene deine Kapitulationszeit aus, wo nicht, so erhältst du das Indigenat nicht. Ich wiederhole daher meine Unterstützung für den Antrag des Abg. v. Rotteck, wonach der Beisatz gestrichen werden soll, der dem ins Vaterland Zurückgekehrten auflegt, seine Kapitulationszeit auszudienen. Sollte aber dieser Antrag die Zustimmung der Kammer nicht erhalten, so stelle ich eventuell den



den Antrag, daß nicht bloß von den Auswanderern, sondern auch von den Wegziehenden die Rede seyn soll, welche letzterer wahrscheinlich nur aus einem Redaktionsversehen in der Fassung der Kommission nicht erwähnt ist.

v. Isstein: Dies geschah absichtlich, weil die Regierungskommission erklärte, daß der Wegziehende, welcher später zurückkomme, von der Regierung dahin zurückgewiesen werde, von woher er die Urkunde vorwies, daß er bürgerlich aufgenommen sei.

Bader: Ich bekämpfe den Antrag des Abg. v. Rottck aus zwei Gründen: erstens weil die Voraussetzung, daß das Band zwischen dem Auswanderer und seiner Heimathsgemeinde ganz aufgelöst sei, wie schon bemerkt wurde, unrichtig ist; denn wenn er wieder zurückkehrt, muß ihn die Gemeinde wieder aufnehmen. Es ist hier also eine völlige Auflösung des Bandes zwischen dem Auswandernden und der Gemeinde nicht zu erblicken, wie dieses bei den Wegziehenden der Fall ist. Der zweite Grund ist der, daß man oft nicht recht weiß, wann die Auswanderung vollendet ist, denn man weiß, daß die Auswanderer auf dem Wege, z. B. die nach Amerika Auswandernden in Holland, oft lange Zeit sich herumtreiben und zurückkehren, ohne daß sie ihren Bestimmungsort erreicht haben, und da wird sich immer fragen, ob schon durch diesen temporären Aufenthalt in andern Ländern die Auswanderung vollendet ist, oder nicht. Was den Wegzug betrifft, so findet hier ein anderes Verhältniß Statt. Hier wird das Band mit der bisherigen Heimathsgemeinde ganz aufgelöst und Gemeinde und Staat haben die Wahl, ob sie ihn wieder aufnehmen wollen oder nicht. Ich würde auch Bedenken tragen, die Begünstigung des §. 7 gleichmäßig auf die Wegziehenden auszudehnen, wenn durch das Wort „kann“ es nicht bloß in die Befugniß der Regierung gelegt wäre, einen Auswanderer oder Wegziehenden zu entlassen, und sie also nur in den geeigneten Fällen davon Gebrauch machen wird.

Mohr: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rottck, jedoch mit einer Modifikation. Auch ich sehe es als eine große Härte an, wenn der Rückkehrende, dem die Staats-erlaubnis zur Auswanderung gegeben, der also seiner staatsbürgerlichen Pflichten durch diese Auswanderung enthoben wurde, für die ganze übrige Zeit, wofür er im Augenblicke der Auswanderung noch zu dienen gehabt hätte, außers dienen sollte. Die Auswanderung hat ihn seiner Bürgerpflichten von dem Augenblicke der Auswanderung an entho-

ben, und diese treten nur dann wieder ins Leben und werden nur dann gegen ihn wieder wirksam, wenn der Augenblick da ist, wo er wieder in den Staat zurückkehrt, in welchem er das Staatsbürgerrecht haben will. Wir werden also dadurch, daß wir ihn rückwärts zwingen, den Dienst, den er bei seiner Auswanderung hätte leisten müssen, geradezu und ohne Rücksicht auf die mit seiner Auswanderung und mit seinem Aufenthalt im Ausland verfloßenen Zeit, fortzusetzen, zu hart gegen ihn verfahren, dagegen aber eben so ungerecht gegen die Andern handeln, wenn wir ihn ganz freilassen wollten, während er nach seiner Rückkehr mit den Andern wieder gleiche Vortheile und Rechte, die der Staat gewährt, zu genießen hat. Um demnach gerecht zu handeln, würde ich vorschlagen, daß der Rückkehrende, möchte er nun durch Zufall oder Mißgeschick zurückkehren, von dem Augenblicke der Rückkehr an jene Zeit noch fort zu dienen habe, für welche die Gesetze im Staat vermöge seines Alters die Dienstpflicht gegen ihn aussprechen. Hatte der Auswandernde bei seinem Austritt aus dem Staat noch vier Jahre zu dienen, und kehrt derselbe zurück, nachdem er zwei Jahre ausgewandert gewesen, so wird er nur von dieser Zeit des Wiedereintritts in den Staat nach Maßgabe seines Alters militärschuldig, er hat daher nur noch die übrigen zwei Jahre seiner gesetzlichen Pflichtigkeit zu dienen, und ist, wenn diese während seiner Abwesenheit ihr Ende erreicht hat, davon gänzlich befreit. Ich trage daher darauf an, den Vorschlag des Abg. v. Rottck dahin zu modifiziren, daß der Rückkehrende nur noch die von der Zeit der Rückkehr nach seinem Lebensalter ihm gesetzlich übrig gebliebene Dienstzeit fortzudienen habe.

Major Hoffmann: Wenn der Antrag des Abg. Mohr, welcher derselbe ist, wie der des Abg. Gerbel, oder der Antrag des Abg. v. Rottck durchginge, so könnte dem Militär nur ein Gefallen geschehen, denn wir nehmen die Auswanderer nicht gerne wieder an, und um so weniger gern, je kürzere Zeit sie fort gewesen sind. Der Bemerkung, daß der Fall, wonach Auswanderer sich durch ihre Handlung der Militärdienstpflicht zu entziehen suchen, so ideal seyn soll, widerspricht die Erfahrung. Daß übrigens diese Fälle selten sind, hat darin seinen Grund, daß bisher Keinem die Auswanderungserlaubnis gegeben wurde, ohne daß man ihm die Bedingung dabei setzte, wenn er rückkehre, so müsse er nachdienen. Wir haben bei einem Auswanderer, der seine Militärschuldigkeit unterbricht, dieses als freiwillige Unterbre-



hung seiner Dienstpflicht angesehen, die er, wenn er zurückkehrt, und in dieselben Verhältnisse eintritt, nachzuholen hat.

Mohr: Bei gesetzlichen Bestimmungen kann es nicht darauf ankommen, ob dem Militär ein Gefallen geschieht, sondern wir müssen darauf Rücksicht nehmen, daß wir gerecht handeln.

Major Hoffmann: Ich habe auch durchaus nicht in diesem Sinne sprechen, sondern nur meine Ansicht entwickeln wollen.

Winter v. H.: Ich erkläre mich für den Antrag der Kommission und gegen den Antrag der Abg. v. Kottek und Mohr, denn ich glaube, daß das Gesetz schon eine sehr sublimen Pflicht der Humanität an den Militärpflichtigen übt, indem es ihnen erlaubt, mit den Eltern auszuwandern. Wenn man es aber so weit ausdehnen wollte, daß sie, wenn sie wieder zurückkommen, die Zeit nicht mehr nachholen dürften, die ihnen auf diese Weise überlassen würde, so würde die Humanität zu weit gehen, nämlich das Recht Anderer beeinträchtigt. Wenn Jemand freiwillig in einen solchen Dienst tritt, so wird er ohnehin nicht entlassen, es genießt also diese Entlassung bloß ein Conscriptionspflichtiger. Nur wenn er ganz weg bleibt, kann auch eine gänzliche Erlassung der Pflicht erfolgen. Wenn er aber wieder kommt, so sollen nicht Andere die Militärlast für ihn tragen, denn wenn das entgegengesetzte System Platz griffe, so würde sich eine Menge Conscriptionspflichtiger ihrer Obliegenheit zu entziehen suchen.

v. Kottek: Der Umstand, daß dem Militär ein Gefallen geschieht, wenn man ihm die rückkehrenden Auswanderer nicht zuweist, halte ich nicht für unerheblich, denn er ist eine Unterstützung meines Antrags. Ich nehme also diese Bemerkung nützlich für meinen Antrag an; dagegen scheinen mir diejenigen Aeußerungen, die gegen mich gefallen sind, von keinem entscheidenden Gewicht, besonders die Bemerkung, daß man gegen die Rückkehr von solchen Leuten sich gewissermaßen vertheidigen müsse, weil ein solcher rückkehrender Auswanderer ein Unglück für die Gemeinden und den Staat sei, und man solche Leute daher bloß aus Pflicht der Humanität wieder aufnehme. Wollen wir denn wirklich die Abschreckungsgründe gegen Diejenigen häufen, die in ihre Heimath zurückkehren wollen? Das wäre nicht human, sondern ein Widerspruch mit der sonst anerkannten Humanitätspflicht, sie wieder aufzunehmen. Und dann warum gegen die Einen mehr Abschreckungsgründe aufstellen, als gegen

die Andern? Demjenigen, der eine Freinummer gezogen hat, und also nicht unter die Fahnen gesteckt wird, droht, wenn er auswandert und wieder zurückkehrt, kein solches Mißgeschick, warum aber soll dieser besser daran seyn, als Derjenige, der das gute Loos nicht gezogen hat, aber doch aus einem von dem Gesetz als triftig anerkannten Grunde entlassen worden ist. Es sind auch ohne diese Härte Abschreckungsgründe genug vorhanden. So viel ich übrigens aus den bisherigen Aeußerungen vernahm, wird sich mein Antrag schwerlich der Zustimmung der Mehrheit der Kammer zu erfreuen haben; ich will ihn daher zurücknehmen und mich mit dem des Abg. Mohr vereinigen, der wenigstens einigermaßen meinem Zweck entspricht, nämlich die Härte mildert und in vielen Fällen ganz aufhebt, wenn nämlich der Ausgewanderte erst dann zurückkommt, wenn seine Dienstzeit ganz abgelaufen ist. Der Antrag des Abg. Mohr aber kann nicht den mindesten Anstand haben, wenn man nicht eine ganz übertriebene und inhumane Härte gegen die Auswanderer üben will. Man kann die Sache so betrachten — und der Werth oder die Richtigkeit dieser Betrachtung leuchtet ein — als ob dieser Auswanderer für die Zeit seines Aufenthalts im Ausland einen Urlaub erhalten hätte. Kommt er zurück und hat noch zwei Jahre zu dienen, so soll er diese fortdienen; bleibt er aber 10 oder 15 Jahre auswärtig und sollte er dann nach seiner Heimkehr noch dienen, so wäre dieses eine Unbarmherzigkeit, und eine wahre Mauer gegen die Rückkehr von Auswanderern aufgerichtet, deren Rückkehr uns doch oftmals noch zu großem Vortheil gereichen kann. Es kann Einer im Ausland sein Glück gemacht, Vermögen oder auch Kenntnisse und Fertigkeit erworben haben, und wenn er zu uns zurückkehrt, ein sehr nützlicher Bürger werden. Er ist wie ein fremder aber ein wohlthätiger Einwanderer zu betrachten, und ich halte es für einen falschen Grundsatz, gegen die Einwanderung abschreckende Maßregeln zu treffen. Ich lasse hiemit meinen Antrag fallen und vereinige mich mit dem des Abg. Mohr.

Hoffmann: Ich theile die Ansicht des Abg. v. Kottek über die Härte, die den Auswanderern angethan würde, wenn der Kommissionsantrag angenommen werden sollte; jedoch nicht in vollem Umfange, denn es ist nicht in allen Fällen so kostspielig, auszuwandern, wie denn Jemand, der an der Schweizergrenze wohnt, leicht hinüber ziehen kann.

Mit der Beschränkung des Abg. Mohr kann jedoch der



Antrag gut angenommen werden und ich unterstütze ihn daher in folgender Fassung:

„Kehrt der Auswanderer in der Zeit, die er noch zu dienen gehabt hätte, zurück, so hat er den Rest dieser Zeit nachzudienen.“

Fecht: Der Abg. v. Rotteck hat besonders auf das Schlagwort einen Werth gelegt, daß ein solcher rückkehrender Auswanderer wie ein Leibeigener behandelt werde. Ich finde dieses nicht, denn indem er zurückkehrt, erklärt er, daß er es im Vaterlande besser finde, als in dem Lande, in das er ausgewandert ist. Zugleich erklärt er auch, daß er die Institutionen seines Vaterlandes anerkennt und sich diesen aufs Neue unterwirft, indem er auch die Vortheile wieder haben will, die er verkannt hat. Dieß sagt ihm sein eigenes Gefühl, ohne daß er denkt, er sei Leibeigener, so wenig es andere Milizpflichtige sind. Ich bin daher mit dem Kommissionsantrag einverstanden.

Ziegler: Ich glaube, daß wir die von dem Abg. Mohr vorgeschlagene und von dem Abg. Hoffmann unterstützte Abänderung in Beziehung auf die von der Auswanderung Zurückgekehrten annehmen müssen, wenn wir nicht mit den Grundsätzen des Conscriptiionsgesetzes in Widerspruch gerathen wollen. Das Conscriptiionsgesetz legt dem Conscriptiionspflichtigen keine größere Verpflichtung auf, als bis zu dem 26sten Jahre im Dienst zu bleiben, allein hier könnte in der That der Fall eintreten, daß ein Individuum gesetzlich genöthigt würde, bis zum 30sten Jahr, ja noch bis zu einem höhern Alter in den Reihen des Militärs zu bleiben.

Major Hoffmann: Derselbe Fall tritt ein bei allen ungehorsam Abwesenden, die bei der Aushebung nicht zugegen sind; ja schon bei den Nachloosenden wird die Dienstzeit verschoben, so wie überhaupt bei Jedem, der durch irgend eine Ursache abgehalten ist, gleich zu erscheinen.

Ziegler: Dieß sind Leute, die mit der Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat auf eine mehr oder minder schuldhafte Weise im Verzug haften und die deshalb eintretenden Folgen sind also mehr als eine Strafe anzusehen. Bei der Auswanderung müssen wir aber nehmen, daß sie der individuellen Verhältnisse wegen geschieht, und den Auswanderern können wir doch keine Strafe auflegen.

Buhl: Ich glaube, daß darin gar keine Härte liegt, sondern ich will vielmehr einen Fall anführen, wonach es eine Härte wäre, wenn man nicht so verfahren würde; gesetzt, es zieht Jemand weg, um in einem andern Lande

eine große Pachtung zu übernehmen; wenn dieser die Pachtung ausgebeutet hat und wieder zurückkehrt, soll dann sein Sohn frei bleiben, und ein Anderer Dienste für ihn thun? Das wäre eine große Härte und ich unterstütze daher den Kommissionsantrag.

v. Jbstein: Die neue Fassung, in welcher der §. 7 aus der gestrigen Kommissionsverhandlung hervorgegangen ist, wird den Wünschen und Ansichten der Kammer, wie sie in der letzten Sitzung ausgesprochen wurden, entsprechen, mit Ausnahme des Antrags des Abg. Mohr, womit sich der Abg. v. Rotteck vereinigte, und der nun auch zur besondern Abstimmung kommen muß. Ehe jedoch der Herr Präsident diese Abstimmung eintreten läßt, erlaube ich mir eine Frage an die Regierungskommission, veranlaßt durch einen in Mannheim vorgekommenen Fall, nicht im Interesse dieses speciellen Falls, weil dieser erledigt ist, sondern der Grundsätze wegen, die dabei zur Sprache kommen und doch wesentlich zur Feststellung dieses Princips dienen. Es ist der Sohn eines pensionirten Staatsdieners in Mannheim, der noch nicht 19 Jahre alt war, also nicht in der Conscriptiionspflicht stand, in Baiern als Offizier angenommen worden und hat unter Zustimmung seiner Eltern und eigentlich durch diese selbst um die Entlassung aus dem Verband des Staats und um die Wegzugsverlaubniß gebeten. Die Regierung gestattete den Wegzug, jedoch unter der Bedingung, daß er eine Kaution stelle, für den Fall, daß ihn die Militärpflicht treffe. Das Staatsministerium bestätigte auf den eingelegten Recurs diese Verfügung und der Vater hat sofort diese Kaution gestellt. Hier handelt es sich nun um zwei Punkte, erstens daß wirklich eine Beschränkung des Auswanderungs- oder Wegzugsrechts vorliegt, wenn ein junger Mann, der noch nicht in dem Conscriptiionsalter steht, und von dem man vielleicht sagen wird, er sei nicht majorenn, unter Zustimmung und Genehmigung seiner Eltern sich in einem andern Staat niederlassen und auf die Ansprüche seines Geburtsstaats verzichten will;

zweitens, der nämliche junge Mann, wenn er in dem andern Staate unter das Militär tritt, muß dann dem deutschen Bunde doppelt dienen; dort wo er Soldat ist, und hier, falls er durch das Loos dazu gerufen wird. Ich frage daher die Herrn Regierungskommissäre, ob dieser bei dem vorgetragenen Falle zur Sprache gebrachte Grundsatz in allen solchen Fällen eingehalten werden soll.



Ministerialassessor v. Stengel: Die Kreisregierungen haben durch besondere Verordnungen die Ermächtigung erhalten, die Wegzugsurlaubniß zu geben, wenn ein junger Mann vor dem 18. Jahre wegzieht. Geschieht es nach dem 19. Jahre, so ist die Ertheilung dieser Erlaubniß dem Ministerium des Innern vorbehalten.

In dem vorliegenden Fall, der sich in Mannheim zuge tragen hat, war zur Zeit, als die Sache an das Ministerium des Innern kam, der Sohn, der wegziehen wollte, schon 19 Jahre alt, stand also kurz vor der Zeit, wo er in die Conscription treten sollte, und in solchen Fällen wurde bisher immer die Erlaubniß zum Wegzug versagt, wenn keine Kaution für den Fall, daß den Wegziehenden das Loos zum Eintritt in den Kriegsdienst ruft, gestellt wurde oder werden konnte.

v. Jhstein: Er ist, wie der Lauffschein sagt, am 3. März 1815 geboren, und die Bitte, um Entlassung aus dem Staatsverband, ist vom 14. November 1833, war also kaum 19 Jahre alt. Ich sehe nicht ein, warum gerade das 18. Jahr das Recht geben soll, fortzuziehen, ohne eine Pflicht zu erfüllen, die man im 19. Jahre, wo man auch noch nicht conscriptionspflichtig ist, erfüllen soll, und ob wirklich nicht der Umstand eine Berücksichtigung verdient, daß, wenn Jemand in einen andern Bundesstaat zieht, er doppelt dienen muß, da wir ja doch nur eine Art von Cantonalmilitärverfassung haben. Es wäre sogar der Fall möglich, obgleich er nach den Bundesgesetzen nicht wohl vorkommen kann, daß, wenn ein Bundesstaat gegen den andern militärisch zu Feld ziehen würde, ein solcher Mann mit sich selbst, da er und sein Stellvertreter dienen, in Kampf und Streit kommen könnte.

Ministerialassessor v. Stengel: Dieser Satz könnte im Allgemeinen richtig seyn, allein die Bundesgesetze haben ihn nicht angenommen, denn nach diesen ist ausdrücklich bestimmt, daß ein anderer Bundesstaat einen Wegziehenden nur dann aufnehmen darf, wenn er seine Militärpflicht in seiner frühern Heimath erfüllt hat. Dort ist also der Grundsatz anerkannt, den die Regierung bei uns immer angewendet hat.

v. Jhstein: Dies wird aber auch mit dem 18. Jahre eintreten müssen.

Ministerialassessor v. Stengel: Es ist ein Unterschied, ob Jemand kurz vor dem Augenblick der Conscription oder einige Jahre früher austritt. Wenn ein Kind im 6. Jahre

wegzieht, wird Niemand daran denken, daß es künftig militärpflichtig wird. Wenn aber ein 19jähriger Mensch in fremdes Militär tritt, so ist der Fall anders.

Staatsminister Winter: Eigentlich besteht der Grundsatz, keinen Minorennen, außer mit seinen Eltern wegziehen zu lassen. Wenn nun Jemand in dem Augenblick oder kurz vorher wegziehen will, wo er eine Pflicht, die ihm der Staat, man kann sagen, nach dem Conscriptiionsgesetz schon bei seiner Geburt aufgelegt hat, erfüllen soll, statt dessen aber die Last auf Andere legt, die mit ihm in gleichem Alter sind, so wird es wohl billig seyn, wenn man ihm aufgibt, vor seinem Wegzug die Verbindlichkeiten gegen den Staat zu erfüllen, was auf doppelte Art geschehen kann, entweder, daß er selbst dient, oder einen Mann stellt, oder eine bestimmte Summe deponirt, aus der ein Mann gestellt werden kann.

Kettig v. K.: Ich abstrahire von dem gegenwärtigen einzelnen Fall, den ich ohnehin sehr wenig kenne, schließe aber a majori ad minus, und glaube, daß durch das Gesetz, das uns die Regierung gegeben hat, der Zweifel von selbst gelöst ist; denn wenn der Staat von dem Satz ausgeht, daß Derjenige, der sein Staatsbürgerrecht aufkündigt, deshalb auch der Conscriptiionspflicht entbunden ist, wenn er schon zum Militär getreten war, so muß derselbe Satz unbedenklich auch auf Denjenigen angewendet werden, der zwar so lange militärpflichtig war, als er dem Staat angehörte, aber aufgehört hat, dieses zu seyn, wenn er den Anspruch auf das Staatsbürgerrecht aufgegeben hat; es wird also die frühere gesetzliche Bestimmung, daß Derjenige, der im 18. und 19. Jahre steht, vorher eine besondere Nachsicht wegen der Militärpflichtigkeit nachsuchen muß, von selbst gefallen seyn. Selbst wenn er schon einberufen wäre, müßte man ihn ja nach diesem Gesetz freigeben. Die Gesetze des deutschen Bundes geben zwar allen deutschen Staaten das Recht, diejenigen Conscriptiionspflichtigen in Anspruch zu nehmen, welche in einen andern deutschen Staat emigriert sind; wenn aber der badische Staat sich dieses Rechts gegen ganz fremde Staaten begiebt, warum sollte er dies nicht noch lieber gegen die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten thun. Sobald wir also sagen, der Soldat, der mit seinen Eltern emigriert, sei dadurch der Militärpflicht enthoben, so müssen wir auch sagen, der Militärpflichtige, der mit den Eltern emigriert, sei in gleichem Fall.

Staatsminister Winter: Einmal spricht das Gesetz nur



von dem Fall, wo er mit seinen Eltern auswandert oder wegzieht, also nicht davon, wenn der junge Mensch für sich allein geht. Ferner sagt das Gesetz nicht, er müsse, sondern er könne entlassen werden, jedoch nur in dem Fall, wenn er mit seinen Eltern fortgeht. Der Schluß a majori ad minus ist demnach hier nicht am Platz.

v. Rotteck: Ich finde es billig, daß man einen Unterschied zwischen einem Alter von 19 Jahren und einem frühern macht. Wer schon an der Schwelle der Militärpflicht steht, von dem kann man etwas mehr verlangen, als von Demjenigen, der davon noch entfernt ist. Obgleich ich aber dem ersten Anblick nach für billig erkenne, so muß ich doch wünschen, daß diese Bestimmung, die einen so bedeutenden Einfluß auf die persönliche Freiheit hat, und besonders auf das Recht, das sogar durch die Bundesakte den deutschen Bürgern Gewähr leistet oder verliehen ist, nicht auf dem Weg der Verordnung, sondern im Weg des Gesetzes eintrete. Gegenstände von so wichtiger Natur, die sich auf so heilige, ja selbst in der Bundesakte ausgesprochene Rechte beziehen, müssen durch Gesetze regulirt werden.

v. Iskei: Ich erlaube mir nur noch im Interesse des bezeichneten Mannes selbst und aller Anderen, die in den nämlichen Fall kommen können, eine weitere Frage. Man hat eine Kautio gefordert und sich dabei auf die Verordnung gestützt. Wenn nun der junge Mann eine so hohe Nummer zieht, daß er nicht eintreten muß, wie lange soll dann diese Kautio noch fort dauern? Er hat im 21. Jahre doch offenbar nach dem Bundesgesetz das Recht, in andere Staaten zu ziehen, während unser Conscriptiogesetz ihn 6 Jahre lang zu außerordentlichen Aushebungen verbindlich erklärt. —

Ministerialassessor v. Stengel: Höchstens könnte man die Kautio 4 Jahre lang zurück behalten, so lange nämlich, als der Wegziehende zur außerordentlichen Conscriptio gehört.

v. Iskei: Dies streitet gegen das Recht der deutschen Bürger, gegen das Recht, in alle Bundesstaaten zu ziehen.

Staatsminister Winter: Eigentlich hätte sie nur noch ein Jahr zu dauern; denn mit dem Ende des Jahres werden alle Reservisten durch Rekruten dem Lande zurück gegeben, bleiben aber noch zu einer außerordentlichen Aushebung vorbehalten. Da diese aber selten und nur zur Zeit des Kriegs vorkommen, so hat man keine Rücksicht darauf genommen. Jedenfalls gehört aber dieser Gegenstand nicht hieher, indem

hier bloß von dem Fall die Rede ist, wo Jemand mit seinen Eltern auswandert.

Gerbel: Ich bin für die Fassung des Artikels, nach der Ansicht des Abg. Hoffmann, womit allen Ansprüchen der Gerechtigkeit Genüge gethan ist und alle Zweifel beseitigt sind, die wir hatten. Es ist auch zu bedenken, daß der Auswanderer, der wieder zurück zu kehren genöthigt ist, sich offenbar im Unglück befindet, während der ungehorsam Abwesende durch seinen Eintritt in den Dienst mehr oder weniger eine Strafe erleidet. Die Gefahr ist auch beseitigt, daß Einer, um der Conscriptio zu entgehen, auswandern wird; denn es dürfte ihm dies wohl vergehen, wenn er 6 Jahre lang verbindlich bleibt. Der von dem Abg. Buhl angeführte Fall ist so specieller Natur, daß es ungerecht wäre, Andere, die nicht in diesen Fall kommen, darunter leiden zu lassen.

Es wird hierauf, nachdem der Antrag des Abg. Hoffmann verworfen war,

beschlossen,

die Fassung der Kommission anzunehmen.

Zum §. 8 des Kommissionsentwurfs, lautend:

„Diejenigen Individuen, welche 6 Jahr bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müssen, können auf Ansuchen des Kommandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie aus der Linie entlassen werden.“

„Für den Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit haben sie einen Mann in das Linienmilitär einzustellen.“

Staatsminister Winter: Von diesem Artikel, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, hängt, wie ich zum Voraus sagen kann, das Bestehen der Gendarmerie in ihrem gegenwärtigen Zustande ab. Die Gendarmerie ist immer als ein Theil des stehenden Heeres betrachtet worden; sie hat mit ihm gleiche Einrichtungen, gleiche Verfassung, gleiche Gerichtsbarkeit und steht in militärischer Subordination gerade wie das Militär. Das Gesetz über die Gendarmerie sagt, es könne unter dieselbe aufgenommen werden, wer seine Capitulationszeit ausgedient habe, und bestimmt also bloß, es könne kein Mann dazu genommen werden, der nicht wenigstens 6 Jahre unter dem Militär gedient hat. Nun sollte man glauben, daß, wenn 6 Jahre verflossen sind und eine Menge Conscriptirter oder Militärs nach erfüllter Dienstpflicht entlassen werden, es leicht seyn werde, aus solchen das Gendarmeriecorps zu ergänzen. Das ist



aber nicht der Fall, denn bei weitem der größte Theil von diesen Entlassenen will weder in der Linie bleiben, noch in die Gendarmerie treten, sondern begehrt in seine Heimath zurück, und von Denjenigen, die nicht zurück kehren wollen, suchen bei weitem die Meisten einen Einstandsvertrag zu erhalten, was ihnen auch größtentheils gelingt. Es nimmt auch die Militärbehörde gerade die vorzüglichsten von diesen besonders gerne an, weil sie dieselben schon kennt. Der Rest also bleibt der Gendarmerie vorbehalten, allein Sie wissen aus dem Gendarmeriegesetz, daß nicht Jeder unter dieses Korps tauglich ist; denn es werden noch besondere Eigenschaften gefordert, indem ein Gendarm wenigstens schreiben, rechnen und lesen können muß. Das Lesen ist zwar eine allgemeine Kenntniß, die Jeder besitzt, allein mit dem Schreiben verhält es sich anders. Die jungen Leute haben zwar alle schreiben gelernt, allein aus Mangel an Uebung und wegen ihrer späteren ganz anderen Beschäftigung, kommen viele sehr weit zurück, die also von der Gendarmerie ausgeschlossen sind. Außerdem können viele, die bei dem Militär schon keinen guten Ruf hatten, auch nicht in die Gendarmerie aufgenommen werden, weil von einem Gendarmen gefordert wird, daß er nur unbedeutende Militärstrafen während seiner Dienstzeit erhalten habe. Wer mehrere Male und härter bestraft worden, seine Aufführung also nicht die beste ist, wird nicht zur Gendarmerie genommen. Die Zahl reducirt sich also auf eine sehr geringe, wie auch die Erfahrung nicht nur bei uns, sondern auch in allen andern Staaten zeigt. In Baiern hat man Anfangs auch den Versuch gemacht, die Gendarmerie nur aus Freiwilligen zu ergänzen, allein man hat bald gefunden, daß die Zahl der Tauglichen viel zu klein ist, und hat deshalb die Auswahl auf das Militär ausgedehnt. Ja man ist dort noch viel weiter gegangen und hat sogar durch das Gesetz erlaubt, daß der in die Gendarmerie Einstehende nachher von dem Militär frei werden kann. In Württemberg ist dasselbe der Fall und nach Nachrichten, die ich hier vor mir habe, ist man gegenwärtig damit beschäftigt, Mittel und Wege aufzusuchen, wie man die Gendarmerie mit tauglichen Leuten ergänzen könne. Es ist also durchaus kein anderes Mittel vorhanden, als dasjenige, welches den Einstechern erlaubt, mit Beibehaltung ihres Einstandsgeldes in die Gendarmerie zu treten, wobei ich bemerken muß, daß das, was die Regierung verlangt, bereits besteht. Es besteht nämlich eine Ordre des verewigten Großherzogs Ludwig vom 3. Febr. 1830, worin es heißt,

daß die Einstandskapitale der Gendarmerie gleich denjenigen der Linie behandelt werden und sie nach ihrer ausgedienten Kapitationszeit in der Linie das Kapital erhalten sollen, bis dahin aber die Zinsen zu beziehen haben, wobei noch weiter befohlen war, daß die in die Gendarmerie tretenden Militärindividuen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden sollen, wie solches bei dem Uebergang in die Linie Statt hat. Bis jetzt ist darnach gehandelt worden, und es ist auch eigentlich nicht gegen das Gendarmeriegesetz; denn dieses besagt nicht weiter, als wer 6 Jahre bei dem Militär gedient habe, kann in die Gendarmerie eintreten. Die ganze Sache würde keinen Anstand haben, wenn das Militär nicht sagte, es müsse dafür eine Ergänzung erhalten. Diese Ergänzung tritt nicht augenblicklich ein, sondern am Ende des Jahres werden Diejenigen, die zu der Gendarmerie abgegeben wurden, zusammengesammelt, und der ganze Betrag auf das Land ausgeschlagen.

Wenn dies nicht geschieht, so ist vorauszusehen, daß wir keinen tüchtigen Gendarmen mehr erhalten werden, um so weniger, als wir gegenwärtig schon wegen 24 Mann in der Noth sind.

Auf dem vorigen Landtage ist nämlich von der Kammer beiläufig beschlossen worden, daß die Summe, die bisher die Postkasse für die Begleitung der Eilwägen bezahlt hat, dem Gendarmerie-Etat zugewiesen werden soll, um dadurch das Gendarmeriekorps um so viel zu vermehren, als nothwendig ist, diese Postwägen zu begleiten. Das Erforderniß hiezu ist auf 24 Mann berechnet worden, und auch diese können wir nicht zusammenbringen, selbst wenn wir Einstecher nehmen, denn es fehlen uns noch 4 Mann. Die Einrichtung ist noch nicht ins Leben getreten, allein die vorläufigen Anstalten sind dazu getroffen. Nun kommt aber noch weiter hinzu, daß, wenn der Handelsvertrag zu Stande kommt, eine große Zahl von Individuen als Douaniers nothwendig werden, die einen sehr bedeutenden Gehalt aus der Gesamtkasse bekommen. Der größte Theil wird sich daher dorthin wenden, wo er besser bezahlt ist und von der Gendarmerie, die einen weit beschwerlicheren Dienst hat, wegbleiben. Wenn man daher nicht der Gendarmerie ausschließlich die Wohlthat ertheilt, daß auch Einstecher genommen, oder für das Einstandsgeld beibehalten werden können, so wird man gar keine Leute mehr finden und das Korps, das wohl nach der Ansicht aller Mitglieder der Kammer ein sehr gut organisiertes, nütliches und wohlthätiges Institut ist, herabsinken und nichts mehr leisten können.



Unter diesen Voraussetzungen also muß ich sehr wünschen, daß der Antrag der Regierung durchgeht.

Schaff: Ich stelle den Antrag, daß der Beschluß der ersten Kammer, der im Wesentlichen mit dem Entwurf der Regierung übereinstimmt, wieder hergestellt werde, und wäre eigentlich jeder Begründung dieses Antrags überhoben, nachdem die Kammer den Vortrag des Herrn Staatsministers gehört hat, dem ich wenig beizufügen weiß. Das ist anerkannt, daß unsere Gendarmerie ein vorzügliches Institut ist, das sich in der Anwendung ganz vortrefflich zeigt. Die Gründe liegen nahe; sie liegen in der objectiven und subjectiven Organisation des Korps. Unter einem ausgezeichneten Chef können tüchtige Leute, die ein gutes Institut anzuwenden haben, viel leisten. Nehmen Sie aber einen dieser drei Faktoren weg, so wird das Ganze sähm werden. Lassen Sie den Chef noch so vorzüglich seyn, geben Sie ihm aber unsere alten Hatzchiere oder unsere Pfälzer Oberamtsreiber, so wird er nichts leisten können! Um aber tüchtige Gendarmen zu erhalten, ist es durchaus nothwendig, daß der Gendarm eine Lockung habe, er muß irgend eine Belohnung in der Aussicht sehen, oder mit dem Uebertritt zur Gendarmerie gleich erhalten, denn der Gendarmeriedienst ist außerordentlich beschwerlich; es ist der Dienst des Soldaten auf den Vorposten. Jahr aus Jahr ein, Tag und Nacht, fordert dieser Dienst eine außerordentliche Anstrengung, dabei oft persönliche Tapferkeit und Todesverachtung. Nebenverdienste sind sehr wenig damit verbunden, so daß also nicht die Lockung Statt findet, wie bei den Douaniers. Ein Zollgardist kann durch einen einzigen Fang mehr verdienen, als ein Gendarm seine Lebenszeit hindurch Gage bezieht. Wollen Sie, meine Herren, der Gendarmerie tüchtige Leute zuführen, so müssen Sie entweder eine Summe aussetzen für Belohnungen der Gendarmen, die im Verhältniß mit dem Einstandskapital stehen, oder aber Sie müssen erlauben, daß auch Einsteher von dem Militär zur Gendarmerie übertreten. Das Eine oder Andere ist die *conditio sine qua non*; allein über den ersten Punkt wird sich eher dann sprechen lassen, wenn der Gendarmerie-Etat zur Berathung kommt.

Sie sagen freilich, man wolle durchaus nicht hindern, daß Einsteher von dem Militär zur Gendarmerie übertreten, allein Sie fordern alsdann, daß die Gendarmerie dem Bundeskontingent beigerechnet werde! Da haben Sie aber den Krieg auf ein Feld getragen, wo Sie sich nimmermehr des Siegs erfreuen werden. Sie haben es mir einem Gegner zu thun,

der schwer niederzukämpfen ist, sie treten mit der Bundesgesetzgebung in die Schranken. Nach der Militärverfassung des deutschen Bundes begreift die Bundesarmee allerdings auch Gendarmerie in sich, aber diese Gendarmerie besteht lediglich aus Kavallerie, was ich wohl zu bemerken bitte. Es sind uns 26 Feldgendarmen mit einem Offizier zugewiesen, und vielleicht könnte der Bund fordern, daß wir 26 berittene Gendarmen mit einem Offizier auch in Friedenszeit halten, damit sie für den Felddienst eingübt sind, wenn man sie dazu braucht. Unsere Gendarmerie besteht bekanntlich aus Infanterie, nur die Wachtmeister und Offiziere sind beritten. Nehmen Sie nun den Fall an, daß Bundesheer werde auf den Effectivstand gesetzt und rücke aus, welche Rolle soll unsere Gendarmerie beim achten Armeekorps spielen? In seiner Eigenschaft als Gendarmerie kann das Korps nicht auftreten, denn es wird ihm bei der Bundesarmee kein Gendarmeriedienst überlassen. Soll es sich also als eigener taktischer Körper bewegen? das geht wieder aus verschiedenen Gründen nicht an, wovon ich nur zwei anführen will. Erstens: unsere Gendarmerie besteht aus allen möglichen Waffengattungen; sie geht zwar zu Fuß, allein es sind reitende Artilleristen, Grenadiere, Dragoner etc. dabei. Welcher Waffengattung sollen sie nun im Feld angehören? Nehmen wir übrigens an, sie diene als Infanterie, alsdann frage ich, welchen Rang sollen die Gendarmen behaupten, wenn sie mit dem übrigen Militärdienste zu thun hat. Jeder Gendarm hat bei uns Unteroffiziersrang, und er kann also bei gemeinschaftlichen Kommandos sich dieses Rangs nicht begeben, was zu Collisionen führen würde, die dem Dienst nur nachtheilig seyn müßten. Schon aus diesen Gründen könnte unsere Gendarmerie als eigenes Korps bei der Armee des Bundes nicht erscheinen, und es bliebe nichts übrig, als die Mannschaft unter die Waffengattungen, denen sie früher angehörte, als Unteroffiziere zu vertheilen, wo sie gewiß gute Dienste leisten und sich als tüchtige Leute bewähren würden. Damit wäre aber unsere Gendarmerie vernichtet! Wann aber ist die Gendarmerie dem Lande nöthiger, als gerade, wenn die Truppen im Felde stehen? Wie oft hat ein Gendarm ganze Gemeinden vor Plünderung der Marodeurs geschützt? Wie mancher Ort würde einer großen Calamität entgangen seyn, wenn ein Gendarm da gewesen wäre, oder wenn man nur gewußt hätte, daß Gendarmen im Lande sind. Man kann also dem Lande dann, wenn man der executiven Polizei am



dringendsten bedarf, die Gendarmerie nicht nehmen. Ich wiederhole meinen Antrag. Sollte er verworfen werden, so schlage ich eventuell vor, „die Beschlussfassung über den Artikel, um den es sich jetzt handelt, auszusetzen, bis der Gendarmerieetat an die Reihe der Diskussion kommt“, welchen Antrag der Redner zu begründen sucht.

Regel II.: Der Abg. Schaaff hat mich der Mühe entzogen, die Gründe darzustellen, die ich vorbringen wollte. Im Ganzen genommen, theile ich die Ansicht der Kommission, denn sie hat sehr Vieles für sich, besonders wenn man den Gegenstand bloß in der Richtung betrachtet, daß dadurch, wenn ein Einsteher in die Gendarmerie tritt und das Einstandskapital behält, ein Mann abgeht, der wieder ersetzt werden muß. Ich finde aber auch in Belassung des Einstandskapitals eine Aufmunterung für die Gendarmerie. Die Kommission hat das gerechte Lob über dieselbe ausgesprochen, das allgemein getheilt wird, und um ihr nun für die Zukunft die Dienstbesorgung angenehm zu machen und um die tauglichsten Leute mehr zu bewegen, in diesen schweren Dienst zu treten, ist die fragliche Summe ihnen wohl zu gönnen, um auch für den Fall, daß sie untauglich werden, ein kleines Kapital, das sie theuer verdienen müssen, aufsparen zu können. Der Abg. Schaaff hat bereits darauf angetragen, oder wenigstens darauf hingewiesen, die Diskussion über die Gendarmerie überhaupt bis zum Budget auszusetzen, womit ich einverstanden bin. Ich würde sonst für den Fall, daß die Kammer dem Regierungsentwurf nicht beistimmte, das Amendement in Vorschlag gebracht haben, daß die Gendarmen, wenn sie Einsteher sind, das Kapital behalten dürfen, dagegen aber ein Mann aus der Staatsklasse gestellt werde. Die Gendarmerie dient zur öffentlichen Sicherheit aller Staatsangehörigen, sie mögen militärpflichtig seyn oder nicht, und darum sehe ich nicht ein, warum die tauglichen Militärpflichtigen allein für die öffentliche Sicherheit die damit verbundene Last tragen und die Stelle des ausgetretenen Einsteher ersetzen sollen. Die Gesamtheit würde nur sehr gering dadurch in Anspruch genommen; denn gesetzt, es werden jedes Jahr vier Einsteher zur Gendarmerie treten, so käme, den Einsteher zu 350 fl. gerechnet, erst eine Summe von 1400 fl. heraus, die, auf das allgemeine Steuerkapital geschlagen, in so kleine Beträge zerfallen würde, daß ich an der Annahme dieses Antrags nicht zweifle, wenn derselbe bei dem Budget zur Sprache und Erörterung käme.

Weller: Der §. 8 des Regierungsentwurfs hat durch,

aus keinen andern als einen finanziellen Zweck. Es soll nämlich den Mitgliedern des Militärstandes durch eine Prämie von einigen hundert Gulden, mittelst Ueberlassung des Einstandskapitals, ein Impuls zum Eintritt in die Gendarmerie und die dazu nöthigen Mittel gegeben werden. Dieser Vorschlag macht aber nothwendig, daß die in dem Militär entstandene Lücke wieder ergänzt werde, was den Mißstand herbeiführen wird, daß, um einem in die Gendarmerie tretenden Soldaten einige hundert Gulden geben zu können, von einem andern Staatsangehörigen das Opfer seiner ganzen bürgerlichen Existenz, oft seines Lebens, gefordert wird. Dieser Vorschlag scheint mir jedenfalls ungerecht. Die Conscription ist ein harter Nothstand im Staat. Bekanntlich hat solche die französische Revolution zuerst zur Vertheidigung der Freiheit gegen die Eingriffe von ganz Europa geschaffen. Die französischen Heere haben hierdurch überall gesiegt, bis auch die übrigen Staaten solches nachahmten und statt des Auswurfes der Bevölkerung den Kern derselben zu dem Militär nahmen. Ein solches außerordentliche Mittel, wodurch dem einzelnen Bürger die Last auferlegt wird, mit seiner bürgerlichen Existenz und seinem Leben dem Staate seine Schuld zu zahlen, kann nur der außerordentliche, auf andere Weise unerreichbare Zweck rechtfertigen. Auf polizeiliche Zwecke dagegen, so groß sie auch dargestellt werden mögen, darf ein solches Mittel nicht ausgedehnt werden. Die Polizei, die Alle schützt, muß auch von Allen bezahlt werden; man fordere daher für sie Geld, aber keine Menschenopfer. Das kann aber nur bei dem Budget seine Erledigung finden. Der §. 8 ist hier daher jedenfalls ganz zu streichen, wie ich auch schon bei §. 2 den Antrag gestellt habe, weil der Kommissionsantrag, wie er solchen abgeändert hat, ganz unnöthig ist. Hiernach soll nämlich der Soldat gegen ein Einstandskapital in die Gendarmerie treten dürfen; allein dies versteht sich von selbst, da Jedermann gegen ein Einstandskapital überall hin austreten kann. Ich wiederhole daher meinen Antrag, sowohl den §. 8, als auch die Bestimmung im §. 2, lit. d ganz zu streichen.

Duttlinger: Zur Lösung einer Frage trägt wesentlich bei, wenn die Frage selbst klar und einfach gestellt wird. Es läßt sich die Frage, welche den Gegenstand der jetzigen Diskussion ausmacht, auf den klaren Ausdruck zurückführen; wollen wir, daß in dem Großherzogthum nur das Linienmilitär durch die Conscription rekrutirt werde, oder wollen wir auch die Gendarmerie durch Conscription rekrutiren. Ich



will, daß die Gendarmerie nicht durch Conscriptio, sondern durch eine gewisse Art von Werbung rekrutirt werde, weil die Conscriptio, wie wir Alle wissen, ein nothwendiges Uebel ist, ein Uebel, welches eine Staatslast nach einem Maßstab vertheilt, der nicht der Maßstab der Gerechtigkeit ist und niemals seyn kann, so viel man sich auch Mühe giebt, diesem Maßstab nahe zu kommen. Sobald von einer Einrichtung die Rede ist, von der Jedermann, der ihr auf den Grund sieht, sagen muß, sie sei ein Uebel, ein nothwendiges Uebel, so bald darf die Gesetzgebung dieses Uebel nicht weiter ausdehnen, als die Nothwendigkeit fordert. Ob aber die Nothwendigkeit erfordert, daß wir die Conscriptio auch dahin ausdehnen, die Gendarmerie damit zu rekrutiren; dieses glaube ich nicht. Ich lasse allen den Gründen, die der Herr Staatsminister Winter für den Entwurf der Regierung auseinandergesetzte, volle Gerechtigkeit widerfahren, glaube aber, daß die Absicht, die eigentlich diese Motive bilden, auch auf anderem Wege durch die Annahme des Vorschlags der Kommission, jedoch nur mit der kleinen Aenderung erreicht werden kann, daß der erste Absatz des §. 8 so gefaßt werde: „diejenigen Individuen, welche ic. können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium aus der Linie zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie gegen ein Handgeld entlassen werden, welches das Ministerium des Innern aus Fonds bezahlt, welche die Kammer bewilligen wird.“ Auf diese Weise wird der Zweck, den der Vorschlag der Regierung im Auge hat, vollständig erreicht, und zwar nicht auf Kosten der Conscriptiopflichtigen, sondern auf Kosten Derjenigen, denen diese Last allein zu gut kommt, nämlich aller Steuerpflichtigen des Landes. Ich wiederhole daher meinen Vorschlag, durch welchen ich mit andern Worten will, daß die Gendarmerie in der That durch Werbung aus unserem Linienmilitär, aus dem bisher die Gendarmerie ihren Zuwachs oder ihre Ergänzung erhalten hat, rekrutirt werde, gegen ein Handgeld, das nicht die Conscriptiopflichtigen, sondern der Staat bezahlen soll. Bis jetzt ist unsere Conscriptio in der That ein Mittel gewesen, nicht nur unser Militär zu rekrutiren, sondern Gelder aus den Taschen der Conscriptiopflichtigen zu erpressen, womit man die Gendarmerie anwirbt.

Lauer, Posselt und Andere unterstützen den Vorschlag.

Staatsminister Winter: Wenn man sagt, sie können aus dem Linienmilitär gegen ein Handgeld entlassen werden, das der Einstandssumme gleich ist, so wird sich das Uebrige

von selbst geben. Immer sind es aber die Einsteher, die am besten zur Gendarmerie taugen; denn das Militär nimmt in der Regel nur solche als Einsteher, welche ausgezeichnete Eigenschaften, wenigstens solche Eigenschaften haben, die beweisen, daß es moralisch tüchtige Menschen sind. Auf jede andere Weise — obgleich auch Handgeld bezahlt würde — wird es nicht so erreicht, als wenn Einsteher von dem Militär genommen werden. Wenn demnach der Grundsatz ausgesprochen wird, daß für diese Einsteher die Einstandssumme bezahlt wird, diese aber ihr Capital behalten, so habe ich nichts dagegen.

Merf: Den Grundsatz kann ich nicht anerkennen, daß die Gendarmerie durch die Conscriptio ergänzt werden solle, allein der Antrag der Kommission sagt mir auch nicht ganz zu, denn mit der Hoffnung, daß die Gendarmerie in das Bundescontingent werde eingerechnet werden, werden wir sitzen bleiben, und wenn der Soldat, der in die Gendarmerie treten soll, sein Handgeld zurücklassen müßte, so würde er sich nicht dazu verstehen. Ich will aber jedoch, daß die Gendarmerie ihre Ergänzung besonders aus dem Militär erhalten solle, indem ihre vortreffliche Haltung besonders diesem Umstand zu verdanken ist, und ich halte es für eine wichtige Rücksicht, dazu beizutragen, daß ihr diese Haltung verbleibe, glaube aber nicht, daß dieses so weit führt, den Grundsatz anerkennen zu müssen, die Gendarmerie sei aus der Conscriptio zu ergänzen, denn hier findet ein großer Unterschied Statt, so lange nämlich die Gendarmerie nicht in das stehende Heer eingerechnet wird. Das Bundescontingent hat die Bestimmung, nicht nur die innere Sicherheit, sondern besonders auch die äußere Sicherheit zu handhaben. Der Staat würde überhaupt fordern können, daß Jeder die Waffen zu seiner Erhaltung — und andere Kriege sollten nicht geführt werden — ergreife, denn es ist dies eine allgemeine Staatspflicht; allein weil dies nicht Alle thun können und weil es nicht anders seyn kann, wenn ein Nationalheer bestehen soll, so bringt das eiserne Gesetz der Nothwendigkeit die Conscriptio für das stehende Heer mit sich. Die Gendarmerie aber ist eine specielle Einrichtung für die innere Sicherheit, sie ist eine höhere polizeiliche Anstalt, wobei Keiner persönlich zur Leistung gezwungen werden kann, wie zur Conscriptio. Die Verwaltung ist schuldig, alle Mittel zu ergreifen, um diese Anstalt herzustellen, aber nicht mittelst eines Zwangsdienstes, der vorhanden wäre, wenn die Ergänzung durch die Conscriptio geschehen würde, indem ein Anderer eintreten müßte. Mir scheint dies auch nicht so ab-



solut nöthwendig zu seyn, wenigstens nicht zur Ergänzung der jährlichen Abgänge. Wenn wir die Gendarmerie annehmen, wie sie gegenwärtig gehörig organisirt ist, und diejenigen Personen ausgeschieden sind, die nicht brauchbar waren, so wird der jährliche Abgang nicht so bedeutend seyn und vielleicht zwölf Mann betragen. Wenn man in Anschlag nimmt, daß außer dem Militär auch Einige zu finden seyn werden, die ganz für die Gendarmerie passen, so werden kaum noch 8 — 10 Mann übrig bleiben, die aus Einstehera zu ergänzen sind. Ich frage aber, ob eine weitere Einziehung aus der Reserve für diese in die Gendarmerie übergehenden Einsteher so nöthwendig sei, ob denn dadurch, daß am Contingent etwa 10 Mann abgeben, das Bundescontingent geschwächt oder die Bundespflicht nicht erfüllt wird, oder der Dienst leidet? Man sollte nicht so ängstlich hierin seyn, da es wenigstens nicht alle Staaten sind, und es nordische Bundesstaaten giebt, die es nicht so genau nehmen und eine große Erleichterung in der Abrechnung eintreten lassen. Dazu kommt nun die Rücksicht, daß, so viel ich weiß, Feldgendarmen in das Contingent eingerechnet werden dürfen, und wenn man diese mit ungefähr 20 Mann in Anschlag nimmt, so wird sich die Ergänzung von selbst ergeben. Ist aber eine außerordentliche Ergänzung nöthwendig, wie wirklich nach dem Vortrag des Herrn Ministers der Fall seyn soll, so würde ich gerne dazu bestimmen, der Regierung einen Kredit zu bewilligen, und diesen Leuten ein solches Handgeld zu geben, das sie bewegen würde, die Einsteher hinüber zu treiben, und so wünschte ich, daß die Fassung der Regierung verworfen und in dem Budget darauf Rücksicht genommen werde, daß, wenn eine Conscriptio zur Deckung des Abgangs nöthwendig wird, die Regierung die Mittel habe, die erforderlichen Leute einzustellen.

- Bekk: Ich wollte denselben Antrag stellen, den der Abg. Duttlinger schon stellte, und wünschte nicht, daß die Frage, ob ein Handgeld der Bürger aus der Staatskasse bezahlt werden solle, um die Gendarmerie zu werben, von diesem Paragraphen getrennt werde, weil der Eine oder Andere davon die Beantwortung der Frage, ob der §. 8 nach dem Kommissionsvorschlag oder nach dem Regierungsentwurf angenommen werden soll, abhängig macht. Ich glaube, daß jetzt über das Ganze entschieden, also entweder der Regierungsentwurf oder aber der Vorschlag des Abg. Duttlinger angenommen werden muß, welcher letzterer von demjenigen, was der Herr Minister vorgeschlagen hat,

in nichts anderem, als darin abweicht, daß nach jenem eine gewisse Summe für jeden Gendarmen, der aus der Linie geworben werden wird, bezahlt werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob er in seiner Einstandszeit schon weit vorgerückt oder noch zurück oder aber gar nicht eingestanden sei. Nach dem Vorschlag der Regierung und nach jenem des Herrn Ministers, wonach nämlich das Einstandsgeld selbst aus der Staatskasse bezahlt werden soll, ergiebt sich eine Unbilligkeit zwischen den verschiedenen Einstehera. Der Eine, der etwa schon im ersten halben Jahre seines Einstands in die Linie zur Gendarmerie übertreitt, erhält ungefähr alle 400 fl. Einstandskapital umsonst, denn er müßte, wenn er für 5 1/2 Jahre einen Mann stellen wollte, nicht viel weniger bezahlen, als wenn er für 6 Jahre einen bezahlen müßte; was gegen der Andere, der nur ein halbes Jahr vor dem Schluß seiner Capitulationszeit austritt, nicht viel gewinnen könnte, wenn ihm von der Staatskasse nur dasjenige bezahlt würde, was er noch selbst abzuverdienen gehabt hätte. Darum scheint es sogar der Gerechtigkeit angemessen zu seyn, eine und dieselbe Summe für Alle zu bestimmen, und ich möchte in dieser Hinsicht etwa 200 fl. vorschlagen, weil dieses ungefähr nach dem gegenwärtigen Betrage der Einstandskapitalien von 400 fl. die Hälfte seyn wird. Daß es bei dem Vorschlage der Kommission nicht unbedingt bleiben kann, davon bin ich auch vollkommen überzeugt. Der Abg. Merk meint zwar, es werden noch manche Leute zu finden seyn, die freiwillig in die Gendarmerie treten, ohne daß besondere Prämien ausgesetzt würden, allein die Erfahrung hat das Gegentheil bewiesen. Die Excapitulanten handeln immer in ihrem Vortheil, wenn sie, statt in den sehr beschwerlichen Gendarmeriedienst überzutreten, wieder Einstandsverträge abschließen, was sie deshalb auch in der Regel vorziehen. Wenn deshalb nicht auf irgend eine Art eine besondere Lust erzeugt wird, in die Gendarmerie überzutreten, so ist wenigstens die Gelegenheit genommen, die Auswahl unter den Besten zu haben, und es wird doch wahrlich keines langen Beweises bedürfen, um anzunehmen, daß die Gendarmerie, die eigentlich einen Theil des Militärs im Frieden ausmacht, derjenige Theil desselben ist, der dem Lande den wesentlichsten Nutzen bringt, weshalb man den Eintritt in dieselbe auf jede Weise zu befördern suchen muß. Ich unterstütze sonach den Antrag des Abg. Duttlinger.

Winter v. H: So lange die Gendarmerie nicht in die Zahl der bundesmäßig zu stellenden Truppen eingerechnet



wird, so ist der Antrag der Kommission nur eine Forderung der Gerechtigkeit. Zugegeben auch, daß, wie viele Mitglieder behauptet haben, die Gendarmerie bei uns treffliche Dienste leistet, so fordert dieses doch nicht, daß man sie auf Kosten dritter Personen belohne und sie einer Pflicht enthebe, die sie gegen einen Dritten haben. Gute Dienste zahle man gut, und dann wird man die qualifizirtesten Personen am leichtesten finden, ohne sie ihrer Verbindlichkeit zu entheben. Ich stimme also für den Kommissionsantrag, so lange die Regierungskommission nicht erklärt, daß die Gendarmerie in Baden in die Zahl der Bundesstruppen eingerechnet werde. Ich glaube aber, daß dies auch noch geschehen kann, so bald sich die Regierung um die Sache annehmen will, denn die badische Gendarmerie besorgt ja auch die Interessen des deutschen Bundes, indem sie mit für die öffentliche Sicherheit wacht, die auch einer der Zwecke des deutschen Bundes ist.

Major Hoffmann: Die Erklärung kann von der Regierung nicht gegeben werden, daß die Gendarmerie in die Bundesstruppen eingerechnet werden solle, denn die Gendarmerie wird nicht wie das Bundesheer im Ausland verwendet werden dürfen; es wird sich auch keine Stimme in diesem Saale dafür erheben, daß die Gendarmerie mit ausmarschiren soll.

Winter v. H.: Wenn sie nicht eingerechnet wird, so zahle man sie gut, aber bloß aus der Staatskasse.

Nettig v. E.: Das Zweckmäßige der Einrichtung, wonach sich die Gendarmerie aus dem Linienmilitär ergänzt und bildet, wird wohl nicht verkannt werden; daß aber dieses einzig und allein, wie es der Gesetzesentwurf im Auge hat, auf Kosten der Conscriptiionspflichtigen oder der jeweiligen Altersklasse geschehen solle, wird wohl als eine wahre Ungerechtigkeit erscheinen. Die Conscriptiion ist an und für sich eine sehr drückende aber auch zugleich ungleiche Besteuerung, indem sie nicht das Vermögen der Staatsangehörigen, sondern der einzelnen Personen ergreift; es wird also sehr nothwendig seyn, hierin eine Beschränkung eintreten zu lassen und keiner Ausdehnung Raum zu geben. Man wende nicht ein, wie schon geschehen ist, daß das Militär und die Gendarmerie in gleicher Kategorie stehe, indem ja das eine zur Vertheidigung gegen außen, die andere dagegen für die innere Sicherheit verwendet wird.

Einem Satz, nämlich den letzten, gebe ich als richtig zu, aber keineswegs den daraus gezogenen Schluß.

Nach dem gegenwärtigen Entwurf hat man in Bezug auf Ergänzung der Gendarmerie ein wahres Geldmittel aufgesucht, das darin besteht, daß man den aus der Linie zur Gendarmerie übertretenden Einsiehern ein gewisses Freigeld überläßt, um sie aufzumuntern, als dienstthuend in die Gendarmerie zu treten. Gerade durch dieses Geldmittel aber glaube ich, ist die Sache in Beziehung auf die Ergänzung der Gendarmerie wesentlich verändert. Wenn man ein Geldmittel sucht, so soll man es in der Gesamtheit suchen, nämlich auf den allgemeinen Staatsverband übernehmen. Ich zweifle noch immer, nach der schon früher ausgesprochenen Bedenklichkeit, ob in diesem Mittel das einzige liegt, die Gendarmerie zu ergänzen. Ich glaube, daß die Zahl der jährlich Hinzutretenden immer kleiner werden wird, da dieses Korps jetzt schon organisirt ist. Wenn demnach die Zahl derselben jährlich ungefähr 8 bis 10 Mann beträgt, so wird leicht zu helfen seyn, ohne zu Geldmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Darum vereinige ich mich auch mit dem Kommissionsantrag. Sollte jedoch, wie schon bemerkt wurde, dieses Mittel nicht genügend gefunden werden, so bleibt mir nichts übrig, als dem Antrag des Abg. Duttlinger, nach der Modifikation des Abg. Bell, beizutreten, weil nach dem Beisatz des Letztern untersucht werden müßte, welches der eigentliche Beitrag ist, den ein in die Gendarmerie zu Tretender zu beziehen hätte. Es könnte zwar der Fall seyn, daß Einer gegen den Andern sehr verkürzt oder eine ungleiche Behandlung sich herausstellen würde; allein in diesem Fall wäre leicht zu helfen, indem man von dem in die Gendarmerie Tretenden z. B. annehmen könnte, er diene die Hälfte seiner Kapitulationszeit beim Militär. Nimmt man dann das Einstandskapital zur Hälfte mit 200 fl. an, und setzt das Handgeld auf diese Summe fest, so könnte eine gewisse Summe in das Gesetz aufgenommen werden, die man dem in die Gendarmerie Tretenden als Handgeld bewilligen könnte.

Major Hoffmann: Das Einstandskapital steht gegenwärtig auf 450 fl., wenigstens wird unter dieser Summe kein Akford abgeschlossen, und bei der Kavallerie beträgt es 500 fl. und noch mehr.

Einige Stimmen: Es giebt auch schon Einsieher zu 300 — 350 fl.

Selzam: Ich wollte gleichsam einen consiliatorischen Vorschlag zwischen dem Antrag der Kommission und dem der Regierung machen. Der des Abg. Duttlinger scheint



mir nun ganz zweckmäßig, und es hat sich auch die Regierungskommission diesem nicht widersetzt; wenigstens nicht in dem Wesentlichen: daß die Last mehr auf die Gesamtheit übergehen solle. Der Vorschlag wäre also: daß den in die Gendarmerie Tre tenden in der Form eines Handgeldes ein Reizmittel von der Allgemeinheit gegeben werde, das etwa dem Einstandskapital gleichkommt, welches Einer noch zu verdienen hätte. Daß aber ein Reizmittel Statt finden muß, davon bin ich lebhaft überzeugt. Wie man aus dem neuesten provisorischen Gesetz wegen Verhütung des Schmuggels, resp. der dießfalligen Vollzugsverordnung kennen wird, so sind erst kürzlich 80 weitere Gardisten aufgestellt worden, wovon 40 nur aus dem Armeekorps genommen wurden. Dadurch wurde die Zahl der Unteroffiziere allerdings sehr erschöpft, und daher mag auch der Mangel rühren, den der Herr Minister Winter so lebhaft darstellte, daß man nämlich in Verlegenheit ist, in dem Augenblicke nur noch vier tüchtige Gendarmen zu bekommen.

Major Hoffmann: Der Mangel ist auch wirklich vorhanden, denn die Leute drängen sich nicht so sehr zur Gendarmerie, sondern ziehen den Zollgardistendienst vor, worin sie bequemer und besser leben und nicht der militärischen Disziplin und Subordination ausgesetzt sind.

Selzam: Die Verlegenheit wird noch größer werden, wenn der Zollverein zu Stande kommt, wo man vielleicht einige hundert Zollschutzwächter weiter brauchen wird.

Aschbach: Wenn der Antrag des Abg. Duttlinger durchgeht, so sehe ich die Möglichkeit, daß das Handgeld, wenn dafür gar kein Maximum festgesetzt ist, den Rest des Einstandsgeldes übersteigen kann; es werden nämlich die Militärindividuen, die zur Gendarmerie treten sollen, es vorziehen, diese Summen bei dem Militär abzuverdienen, wenn ihnen nicht bedeutend mehr als Handgeld zugesichert wird. Ich wünsche also im Interesse der Steuerpflichtigen, daß diesem Handgeld eine Beschränkung gegeben werde, indem es sonst bis ins Ueberriebene gehen könnte, und schlage deshalb den Zusatz vor: „das bis zu dem Betrag des Restes des Einstandskapitals ansteigen darf.“

Uebrigens halte ich es nicht für angemessen, diese Bestimmung in dem vorliegenden Gesetz zu geben, welches nur von der Entlassung aus dem Kriegsdienst, aber nicht von der Organisation der Gendarmerie handelt, und nur dorthin gehört jener Satz. Es ist ein Fehler der Gesetzgebung, wenn

gegen das Prinzip der Einheit verstoßen und Verschiedenartiges in demselben Gesetze behandelt wird.

Staatsminister Winter: Gegen das Gesetz wäre es nicht, denn sechs Jahre muß ja Einer bei dem Militär dienen, und es kann sich hier nur von Denjenigen handeln, die über sechs Jahre dienen. Ich selbst habe weder von 200 fl., noch von weniger gesprochen, sondern der Abgeordnete Duttlinger hat gesagt, man soll der Staatskasse überlassen, einen Mann für Denjenigen zu stellen, der austritt, er soll aber sein Einstandskapital behalten, und dagegen habe ich nichts einzuwenden.

Trefurt: Den Zusatz zu dem Antrag des Abg. Duttlinger, den der Abg. Ashbach machte, habe ich vorschlagen wollen, allein zur Hebung des Anstandes, der dagegen vorgebracht wurde, könnte man sagen, das Handgeld solle nicht höher steigen, als auf die zur Einstellung eines neuen Mannes nöthige Summe, welche dann freilich meist dem Rest des Einstandskapitals gleich seyn wird. Ich habe diesen Zusatz besonders auch darum vorschlagen wollen, weil ich glaube, daß dadurch die Gerechtigkeit wirklich erreicht wird, die der Abg. Beck auf einem ganz andern Weg erreichen wollte, auf dem, wie ich glaube, es unausführbar ist. Wenn wir das Handgeld ein für allemal auf 200 fl. setzen, so wird gerade eine Ungleichheit entstehen, je nachdem Einer lang oder kurz gedient hat, indem der Exkapitulant, der schon fünf Jahre gedient hat, seine 200 fl. erhielt, wie Derjenige, der erst fünf Wochen diente.

v. Rotteck: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Duttlinger besonders deswegen, weil ich in seiner Annahme eine wenigstens theilweise praktische Anerkennung desjenigen Grundsatzes erblicke, den ich schon so oft in Beziehung auf das Conscriptionsgesetz aufgestellt und lebhaft vertheidigt habe, des Grundsatzes nämlich, daß so oft das Gesetz oder auch die Regierungsgewalt eine Ausnahme von der Militärpflicht oder eine Entlassung von einem schon übernommenen Militärdienst statuiert oder gewährt, der dafür zu leistende Ersatz nicht auf Kosten Einzelner ausgeschlagen oder auch auf unbestimmte Staatsbürger gewälzt werden, sondern auf Kosten der Gesamtheit geschehen soll und muß. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, so lebe ich der Hoffnung, daß in Folge der unaufhaltsamen Fortschritte des Vernunftrechts in naher oder ferner Zeit aus dieser theilweisen und ausnahmsweise geschehenen Anerkennung eine allgemeine werden wird.



In Beziehung auf die Art und Weise der Ausführung des allgemeinen Gedankens vereinige ich mich vorläufig — doch mit Vorbehalt noch näherer Bestimmungen — mit dem Abg. Beck, in dessen Vorschlag ich allerdings wirklich eine weit größere Gleichheit erkenne, als in derjenigen Mobilisation, die von Andern vorgeschlagen wurde. Es ist nicht unbillig, daß Derjenige, der schon einen großen Theil seiner Dienstzeit, die er vertragsmäßig übernommen, ausgedient hat, einen kleinen Gewinn macht. Er erhält durch das Handgeld nicht nur ein Mittel, für die noch zu leistende kurze Dienstzeit einen Mann zu stellen, sondern er erhält noch eine Belohnung für die Uebernahme eines schweren Dienstes. Wer aber erst einen kleinen Theil seiner Zeit im Dienst stand, kann nicht dasselbe fordern. Das Handgeld wird nicht immer ausreichen, einen Einsteher zu bezahlen. Aber er kann dann mit sich selbst rechnen, Vortheile und Nachtheile gegen einander abwägen und was noch fehlt aus eigenen Mitteln bezahlen, so daß also die größt mögliche Gleichheit beobachtet und das allgemeine Prinzip, das dem Duttlingerischen Antrage zu Grunde liegt, realisiert wird.

Serbek: Der Vorschlag des Abg. Beck wird vor dem Regierungsentwurf in so fern den Vorzug haben, als letzterer eine völlige Ungleichheit enthält. Einer, der 5 Jahre als Einsteher gedient hat, würde übler daran seyn, als ein Einjähriger. Es wird auch Keiner in die Gendarmerie treten, ohne vorher ein Einstandskapital erworben zu haben, wo er sich dann um die Gendarmerie bewerben wird, wenn er auch nur ein einziges Jahr als Einsteher gedient hat. Dieselbe Rücksicht kommt aber auch bei dem Vorschlag des Abg. Kettig und Trefurt in Betracht. Warum soll Derjenige weniger erhalten, der länger in der Einstandszeit gedient hat, als Derjenige, der früher davon entledigt wurde, dadurch, daß er in die Gendarmerie kam. Derjenige, der früher austritt, ist schon darum besser daran, weil der Gendarmeriedienst besser bezahlt wird, als der Liniendienst. Er läßt den Rest seines Einstandskapitals zurück und hat doch Anspruch auf dasselbe Handgeld, wie der Andere. Wenn wir aber bloß ein Handgeld festsetzen wollen, so gehört es als finanzielle Frage ins Budget und nicht hierher, und wenn man je mit dem §. 8 noch etwas bezwecken wollte, so könnte man das Recht hineinnehmen, daß Derjenige, der mit einem Einstandskapital in den Dienst getreten ist, wieder entlassen werden darf. Darauf bezieht sich aber §. 2 sub. lit. d., es fällt dadurch jede Bedencklichkeit weg, die

man darüber haben könnte und der §. 8 wird hiernach überflüssig und kann füglich gestrichen werden. Das, was man damit sagen will, daß der Gendarm ein Handgeld erhalten soll, ist eine Budgetsfrage, und die Budgetskommission mag daraus Veranlassung nehmen, uns auch zu sagen, um welche Summe es sich handelt, indem hier von 200, 300 und 400 fl. gesprochen wurde. Ich stimme sonach mit dem Antrag des Abg. Beck, der den §. 8 für überflüssig betrachtet hat und den Strich desselben haben will.

v. Zschein: Die Ansichten, von denen die Kommission ausgegangen ist, haben Sie im Bericht gelesen. Sie konnte durchaus nicht auf Kosten einzelner Militärpflichtigen und einzelner Familien, deren Glück und Wohl vielleicht dadurch zerstört wird, die Gendarmerie, oder vielmehr die einzelnen Soldaten, die in die Gendarmerie treten, begünstigen. Sie mußte dem in dem Gesetzentwurfe aufgestellten Satze entgegen treten und widersprechen, dem Satz nämlich, daß der durch die Entlassung aus dem Militär in die Gendarmerie entstandene Abgang durch die Conscription ersetzt werden solle. Sie mußte endlich dem in den Motiven angeführten, meiner Ansicht nach eben so unrichtigen als schreienden Satz entgegen treten, daß zum Behuf der Gendarmerie eine Conscription eben so eingeführt werden könne, wie eine solche zum Behuf des Linienmilitärs eingeführt sei. Niemand wird sagen, daß der Badener neben der Pflicht, das Bundeskontingent, welches an sich schon hoch ist, durch die Conscriptio zu stellen, auch noch diejenige habe, die für die innere Sicherheit nothwendigen Leute durch Conscriptio aufzubringen. Die Regierung will nach ihrem Entwurf die Leute aus dem Militär in die Gendarmerie treten lassen, wo sie dann ihre übrige Dienstzeit noch fortsetzen sollen. — Sie betrachtet hier die Gendarmen als Soldaten und wieder nicht als Soldaten, indem sie in dem nämlichen Augenblicke verordnet, es sollen für diese Austretenden andere Leute ausgehoben werden. Heute wurde uns entgegengesetzt, daß diese Gendarmen schwer zu erhalten seien und man hat insbesondere angeführt, daß wegen der Begleitung der Eilwagen 24 Mann nothwendig seien.

Ein Beschluß wegen Begleitung der Eilwagen ist hier nicht gefaßt, sondern bloß der Wunsch ausgesprochen worden, daß dies geschehen möge. Darauf gründet sich die Maßregel der Regierung. Unterdessen glaube ich doch, und manche Männer, die mit den Verhältnissen Derjenigen be-



kannt sind, welche in die Gendarmerie treten, werden es bestätigen, daß es Manche giebt, die in die Gendarmerie zu treten wünschen und darum gebeten haben. Wenn auch der Dienst jeweils schwer ist, so ist er doch nicht so überschwer, gegen denjenigen der Soldaten, besonders wenn wir annehmen müssen, daß es nicht immer Friede ist, sondern auch Krieg giebt, wo der Dienst des Soldaten viel beschwerlicher und gefährlicher wird. Der Dienst des Gendarmen ist auch freier als jener des Soldaten, wozu noch die weitere Rücksicht kommt, daß er und seine Familie Anspruch auf Pension haben. Wir sehen auf der Pensionsliste eine Reihe von Gendarmen, die früher nichts getaugt haben, und nun als Pensionäre bezahlt werden müssen. Dies dürfte doch beweisen, daß es nicht an Leuten fehlen wird, die in die Gendarmerie treten können. Von diesen Ansichten ausgehend, glaubte die Kommission, daß, da nur der Einzelne auf Kosten der Allgemeinheit gewinnt, wenn er mit einem Einstandskapital in die Gendarmerie oder in ein besseres Verhältniß treten will, man diesem auflegen kann, die Einstandssumme Demjenigen zukommen zu lassen, der für ihn in den Linien-dienst tritt.

Heute erhoben sich viele Stimmen gegen diesen Vorschlag, und trugen darauf an, zwar den allgemeinen Grundsatz stehen zu lassen, daß Derjenige, der als Einsteher in die Gendarmerie eintritt, einen Mann stellen müsse, ihm aber im Interesse der Beförderung des Instituts der Gendarmerie ein Handgeld gegeben werden solle. Ich finde diesen Vorschlag gerecht, weil er eine Pflicht der Allgemeinheit auch wirklich auf die Allgemeinheit legt.

Bei dieser Gelegenheit muß ich übrigens die Ansicht bekämpfen, daß eine Ungerechtigkeit und Ungleichheit begangen würde, wenn man dem Gendarmen, der vier Jahre in der Linie gedient hat, dasselbe Handgeld geben wollte, wie dem andern, der erst eine kürzere Zeit gedient hat. Ich glaube, daß die Zeit, welche er als Soldat gedient hat, dem Militärdienst wirklich geleistet, und daß der also Dienende auch dasjenige dafür erhalten hat, was er ansprechen kann. Tritt er nun in die Gendarmerie, also auf weitere sechs Jahre, so soll er also im Interesse der Begünstigung dieses Instituts ein der Summe nach noch näher zu bestimmendes Hand- oder Einstandsgeld erhalten. Wenn nun die Mehrheit der Kammer sich nicht mit der Ansicht der Kommission vereinigen sollte, so trete ich dem von dem Abg. Duttlinger ge-

machten Zusatz zu dem Paragraphen mit der von dem Abg. Beck vorgeschlagenen Modification bei.

Schaaff: Mit dem Vorschlag des Abg. Duttlinger wird vollkommen dasjenige erreicht, was mein Antrag bezweckt. Ich will nichts, als der Gendarmerie garantiren, daß sie sich immer mit tüchtigen erprobten Leuten rekrutiren kann, ich nehme also meinen Antrag zurück, und vereinige ihn mit dem des Abg. Duttlinger. Ja ich würde selbst diesen Antrag gestellt haben, wie ich in meiner Begründung angedeutet, hätte ich nicht befürchtet, man würde mir entgegenhalten: „es handelt sich hier nicht um ein Finanzgesetz, sondern um ein Gesetz über Personen.“ So werden denn auch Diejenigen versöhnt seyn, die mit dem Abg. Weller in den Tempel des Gottes Jerinsal getreten, und Menschenopfer erblickt haben. Jetzt ist nicht von Menschenopfern die Rede, sondern nur von Geldopfern. Hier wird übrigens nur der Grundsatz ausgesprochen, „die Gendarmen sollen ein Handgeld erhalten“, ohne zu bestimmen wie viel; dieses wird erst bei der Berathung des Budgets geschehen können.

Sander: Mit dem Antrag des Abg. Duttlinger wegen Verleihung eines Handgeldes an die in die Gendarmerie tretenden militärischen Einsteher möchte es doch manche Anstände haben. Der erste ist der, daß unter einem Handgeld wirklich eine Summe Geldes verstanden wird, die Demjenigen gleich ausbezahlt wird, der in den Militärdienst tritt; allein es scheint mir etwas bedenklich, eine nicht unbedeutende Summe von vielleicht einigen hundert Gulden Jenem auf die Hand zu geben, der aus der strengen Disciplin des Militärs in die Reihen der Gendarmerie tritt. Man könnte fürchten, daß eine so große Summe Geldes ihn abhalten möchte, seine Pflichten gehörig zu erfüllen. Eine Hauptbedenklichkeit gegen die Verleihung eines Handgeldes besteht aber darin, daß bekanntlich nach dem Gendarmeriegesetz der Gendarm ein Probejahr dienen soll. Wie soll es hier mit dem Handgeld gehalten werden? Wenn er es im Probejahr erhält, und wird nicht tüchtig befunden, so tritt er ins Militär zurück, allein das Handgeld ist nicht mehr da. Die Gendarmen sind bekanntlich keine reichen Leute, ein solches Handgeld können sie aus ihrer Privatkasse nicht ersetzen, und die Staatskasse hat es somit verloren. Wenn das Probejahr herum ist, so kann der Gendarm auch von dem Ministerium des Innern entlassen werden, und hier hätte uns wenigstens der Vorschlag der Regierung noch den



Vortheil gegeben, daß das Einstandskapital noch da war, und daraus ein Mann gestellt werden konnte, was bei dem Handgeld nicht Statt findet.

Diese Bedenkllichkeiten scheinen aber um so dringender und sprechender, als wir gegenwärtig noch gar keinen Maßstab haben, nicht nur über die Größe des sogenannten Handgeldes, sondern auch darüber, wie oft möglicher Weise Fälle eintreten können, wo solche Einsteher aus dem Militär in die Gendarmerie treten. Es handelt sich hier um Staatsgelder, und ich glaube doch nicht, daß wir in der Lage sind, auf die erste Idee eines sonst sehr scharfsinnigen Abgeordneten geradezu einen Grundsatz in ein Gesetz aufzunehmen, der auf den Beutel der Steuerpflichtigen noch dazu einen solchen Einfluß hat, den wir im Augenblick noch gar nicht bemessen können. Diese Bedenkllichkeiten einer einfachen Instruktiionsverordnung der Regierung preiszugeben, dazu wäre ich nicht geneigt, da aber der Kommissionsantrag wenig Anklang in der Kammer findet, so beantrage ich, daß die Sache an die Kommission zurückgewiesen werden könnte. Diese würde sich mit der Budgetkommission über den Maßstab des Einstandsgeldes benchmen, und von der Regierung Aufklärung über die Größe des Einstandsgeldes erhalten können. Es wird eben am Ende nichts Anderes seyn, als daß die Staatskasse das Einstandskapital dem Einsteher bezahlt.

Duttlinger: Ich muß hier ein Mißverständnis berichtigen: der Ausdruck „Handgeld“ hat Veranlassung zu dem Mißverständnis gegeben, als ob ich darunter ein Geld verstanden, das gleich auf die Hand gegeben werden sollte. Das ist aber nicht meine Absicht; ich habe den Ausdruck „Einstandsgeld“ nur darum nicht gebraucht, um diese Leistung des Staats von der andern zu unterscheiden, welche Einstandsgeld heißt.

Kutschmann: Ich erlaube mir eine Berichtigung auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß eine große Zahl von Pensionären aus der Gendarmerie hervorgegangen sei. Dies ist richtig, allein die große Zahl von Pensionären hat darin ihren Grund, daß das frühere, aus alten Polizeigardisten und Hutschieren bestandene Personal, welches der Gendarmerie zugewiesen war, ausgemerzt wurde. Künftig wird diese Zahl bei weitem nicht so groß seyn; dieses wird auch den Abg. v. Isstein bestimmen, dem Antrag des Abg. Duttlinger die Zustimmung zu geben. Der Betrag der Handgelder kann auch nicht so bedeutend seyn, und höchstens jährlich 2000 fl. ausmachen.

Staatsminister Winter: Dies ist vollkommen richtig, allein es läßt sich auch in dem gegenwärtigen Augenblick ein bestimmter Durchschnitt darüber angeben, wie viele Leute jährlich zu Ergänzung der Gendarmerie erforderlich sind, weil dieselben erst nach und nach in ihrer Zahl zusammengefaßt werden, und selbst in dem gegenwärtigen Augenblick aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht vollständig ist. Wenn die alten Zollgardisten aus der Zahl der Gendarmen vollends entfernt sind, kann sich die jährliche Ergänzung auf 10—12 Mann belaufen. Wir haben auch noch Viele, die ihren Abschied nach der Kapitulationszeit genommen haben, weil der Dienst zu beschwerlich war, und diese müßten dann auch ergänzt werden. Wenn Sie übrigens den Gehalt dieser Leute etwas erhöhen wollten, so wird es gut seyn.

Stösser: Ich wollte dasselbe sagen, was der Herr Minister bemerkte, daß es gar nicht möglich ist, einen bestimmten nachhaltigen Durchschnitt darüber anzugeben, wie stark künftig die Abgabe, also auch der Zugang, seyn werde. Ferner muß ich bemerken, daß der Zufluß zur Gendarmerie nicht so groß ist, als von einigen Seiten vorausgesetzt wurde. Das Korps hat seit dem letzten Zuwachs 131 Mann nothwendig gehabt, worunter sich nur 31 Mann befunden haben, die nicht mehr verpflichtet waren, und wenn wir nicht mit der alten Einrichtung der Zollgardisten und Polizeigardisten beschwert werden wollen, so müssen wir dem Commando Mittel und Wege verschaffen, tüchtige und verlässige Leute zu erhalten. Dabei wünschte ich auch, daß die ganze Frage, ob und welches Handgeld gegeben werden soll, bis zur Verathung des Budgets ausgesetzt werde. Wir wollen gegenwärtig keine Summe bewilligen, sondern es handelt sich bloß um den Grundsatz, was geschehen soll, und dieses können wir allerdings jetzt aussprechen. Wie viel die Summe betragen wird, hängt von Verhältnissen ab, die sich gar nicht voraussehen lassen.

Trefurt: Ich harrte auf die Gründe gegen die Annahme der Ungleichheit, die in dem Vorschlag des Abg. Belf liegt. Wenn ein Einsteher im sechsten Jahre einsteht, warum soll er 200 fl. Handgeld erhalten, während ein Anderer, der gar nicht eingestanden ist, nichts erhält. Es hat Einer noch ein halbes Jahr zu dienen, und wird seinen Vertreter in der Linie vielleicht um 50 fl. kaufen und erhält 200 fl., während ein Anderer in der Lage seyn kann, mit der letzteren Summe kaum auszureichen. Von dieser Ungleichheit will ich übrigens abstrahiren. Wenn ich den Vorschlag des Abg. Duttlinger



unterstützt habe, so geschah dies in der Voraussetzung, daß das wahr sei, was wir von dem Herrn Regierungskommissär gehört haben, daß man nämlich, um die Gendarmerie zu ergänzen, auf die ganze Zahl der Einsteher müsse zurückgreifen können. Wenn wir nun den Grundsatz aufstellen, daß der zur Gendarmerie übertretende Einsteher in keinem Fall mehr als 200 fl. erhält, so haben wir ungefähr die Hälfte aller Einsteher abgeschnitten, auf die man nicht zurückkommen kann, denn sie werden so klug seyn, nicht eher diese 200 fl. anzunehmen, als bis sie im Einstand so viel abverdient haben, daß sie ihren Ersatzmann kaufen können.

Hoffmann: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Sander, die ganze Frage wegen des Handgeldes bei dem Finanzgesetz zu verhandeln, und jetzt auch den Grundsatz nicht einmal zu erörtern. Es gibt zwei Wege, um den Reiz zum Eintritt in die Gendarmerie zu bewirken, einmal den Gehalt zu erhöhen, und dann ein Handgeld zu bestimmen. Was besser ist? Diese Frage ist nicht genügend vorbereitet. Wenn man hier den Grundsatz aufstellen will, daß ein Handgeld Statt finden soll, so müßte man auch den Gehalt der Gendarmen hier festsetzen, indem beides von einander abhängig ist.

v. Tscheppe: Ich beharre bei dem Kommissionsantrag und anerkenne, daß Alles, was zum Vortheil der Gendarmerie erforderlich ist, nothwendig eintreten muß, aber es gehört nicht in dieses Gesetz, sondern zur Berathung des Gendarmerieetat; darum widersehe ich mich auch dem Antrag, die Sache an die Kommission zurückzuweisen.

Bell: Ich glaube doch, daß die Sache mit dem Gesetz, um das es sich hier handelt, in Verbindung steht, denn das Einstandskapital, das für Denjenigen bezahlt werden muß, der den Rest der Dienstzeit des zur Gendarmerie Uebertretenden für diesen ausdienen soll, ist zu bezahlen, und darüber soll jetzt verfügt werden, ob Dieser es zu bezahlen habe, oder ein Anderer. Wenn wir lediglich den Satz annehmen, wie er dasteht, und die ander Frage aussetzen, also ungewiß lassen, ob nur irgend etwas von diesem Einstandskapital auf die Staatskasse kommen soll, so haben wir zum Voraus wenigstens einen Beschluß gefaßt, der den Bestand der Gendarmerie zweifelhaft macht, nämlich die Garantie, die bisher in der Praxis gelegen hat, schwächt die Garantie, daß man die tauglichsten Leute frei auswählen darf, weil man dafür in dem Einstandskapital eine Belohnung geben kann. Darum wünsche ich auch nicht,

daß die Sache getrennt werde, sondern, wenn man durchaus kein Einstandskapital für den Eintritt in die Gendarmerie festsetzen will, so würde ich eher mit dem Herrn Minister darauf antragen, daß dieses Einstandskapital, um das es sich hier handelt, ganz aus der Staatskasse bezahlt werde.

Major Hoffmann: Die Sache kann allerdings in dieser Sitzung nicht ganz entschieden werden.

Minister Winter: Das Geld macht es nicht allein aus, sondern es kommt auf tüchtige Leute an, und dieß sind solche Einsteher, die zwei Jahre bei dem Militär waren.

Auf die Bemerkung des Abg. Sander, daß der Begriff, was unter dem Handgeld verstanden werde, gesetzlich bestimmt werden sollte, erwiedert der Abgeordnete

Bell: Den Ausdruck Handgeld würde ich nicht wählen, sondern eher sagen „Einstandskapital für den Eintritt in die Gendarmerie,“ weil man mit dem Begriff Handgeld die Idee verbindet, daß die Summe dem Einsteher baar auf die Hand bezahlt werden soll, was doch nicht die Meinung des Abg. Duttlinger ist.

Auf die letzte Bemerkung des Abg. Trefurt muß ich noch Einiges erwiedern: Dieser stellt den Fall, da Einer, der noch in der Linie dient, einsteht, dem andern Fall, da ein Exkapitulant einsteht, gegenüber. Im letzten Fall behauptet der Abg. Trefurt, erhalte der zuwerbende Gendarm kein Einstandskapital und im ersten Fall erhalte er eines. Das ist aber von mir nicht behauptet worden.

Um den Exkapitulanten zu erhalten, wird dasselbe Handgeld bezahlt werden müssen, wie für Denjenigen, der in der Linie noch wirklich dient und in die Gendarmerie übertreten soll, vorausgesetzt, daß dieser Letztere den Ersatzmann selbst zu bezahlen hat. Dann steht er dem Andern gleich, allein davon ist nicht die Rede, sondern es ist hier nur die Rede von Denjenigen, die noch im Dienst stehen und in die Gendarmerie übertreten wollen; und hier ist allerdings eine Ungleichheit, wenn man Demjenigen, der nur noch ein halbes Jahr zu dienen hat, nicht mehr gibt, als die Summe, die nothwendig ist, um noch einen Mann für ein halbes Jahr zu stellen, während man Demjenigen, der noch 5 1/2 Jahre zu dienen hat, fast die volle Einstandssumme bezahlt. Gerade um diese Ungleichheit zu entfernen, will ich, daß das Einstandskapital, das dem in die Gendarmerie Einstehenden gegeben wird, nicht hiernach bemessen werde, ob er schon in seiner Kapitulationszeit bei dem Militär weit vorgeschritten oder



zurückgeblieben ist. Es soll in allen Fällen dieselbe Summe gegeben werden.

Trefurt: Das liegt nicht in dem Antrag des Abgeordneten Duttlinger, denn dieser will nur ein Handgeld geben, da, wo es ein Einsteher ist, der zur Gendarmerie übertritt.

Duttlinger: Die bedeutendsten Einwendungen gegen meinen Vorschlag scheinen die zu seyn, die der Abg. Sander aufgestellt hat — Einwendungen, die davon hergenommen sind, daß mein Vorschlag nothwendig noch manche Bestimmungen zur Folge haben muß, die jetzt nicht vorgeschlagen sind und auch jetzt nicht getroffen werden können. Es scheint mir aber, daß diesen Einwendungen am besten dadurch begegnet würde, wenn man heute sich darauf beschränkte, in dieses Gesetz den Grundsatz aufzunehmen, daß ein Einstandsgeld, wenn man diesen Ausdruck vorzieht, wie ich ihn auch jetzt vorziehe, der Gendarmerie aus dem Militär gegeben werden soll, daß man dagegen die Berathung und Festsetzung der weitem Bestimmungen über die Größe der Summe in Beziehung auf das Probejahr sich vorbehalte, bis zur Berathung derjenigen Position des Budgets, die von der Gendarmerie handelt. Ich wünschte also, daß mein Vorschlag so gefaßt werde: „zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie gegen ein Einstandsgeld.“

Stösser: Es wird das einfachste seyn, wenn man dem Gendarmen das Einstandsgeld läßt und von Seiten der Staatskasse dafür sorgt, oder die Mittel verschafft werden, um den Rest der Dienstzeit für ihn ausdienen lassen zu können. Es herrscht hier ganz der Zufall, ob einer im 2ten, 3ten oder 4ten Jahr der Gendarmerie zugeht. Wenn man aber eine bestimmte Summe des Einstandskapitals festsetzt, so wird Keiner vor dem 5ten Dienstjahr hingehen, indem er thöricht wäre, wenn er nicht so handelte. Es würde hauptsächlich auch das Kommando viel beschränkter in der Wahl der Leute seyn, wenn es statt zwischen 5 und 6 Jahren, zwischen 2 Jahren zu wählen hätte, während es möglichst freie Hände haben soll, die tüchtigsten auszuwählen.

Buhl: Ich erkläre mich für den Kommissionsantrag mit der Abänderung des Abg. Duttlinger und wünsche, daß die weitere Berathung über eine bestimmte Summe bis zum Budget verschoben werde, denn der Zweck, den die Regierung sich im Gesetz vorsetzt, ist der, tüchtige Leute zur Gendarmerie zu erhalten, und hiezu hält sie für nöthig, gewisse Prämien auszusetzen. Diese Prämien werden sich aber sehr

verändern, schon darum glaube ich, daß hievon in diesem Gesetz, das ich für kein stabiles Gesetz ansehe, nicht die Rede seyn sollte. Wenn man ein Handgeld von 200 fl. ansetzte, so zweifle ich sehr daran, ob, wenn der Zollverein zu Stande kommt, mit diesem, ohne Gehaltserhöhung, Gendarmen zu bekommen wären, da bekanntlich, nach den getroffenen Bestimmungen, die Zollgrenzwächter besser bezahlt sind als die Gendarmen. Das Ministerium des Innern wird also den Gehalt der Gendarmen zu verbessern wünschen. Man kann demnach keine feste Bestimmung treffen, um den Zweck zu erreichen, immer tüchtige Gendarmen zu erhalten. Darum wünsche ich zwar, nach dem Antrag des Abg. Duttlinger, ein Handgeld, das aber erst im Budget festgesetzt werden sollte.

Es wird hierauf beschlossen:

- 1) in dem §. 8, nach dem Antrag des Abg. Duttlinger, beizufügen: „gegen ein von der Staatskasse zu leistendes Einstandsgeld.“
- 2) Den von der Kommission vorgeschlagenen Nachsatz anzunehmen.
- 3) Bei Gelegenheit der Budgetverhandlungen über die Summe des Einstandsgelds einen Beschluß zu fassen.

§. 9.

„Ist Derjenige, welchem nach dem §. 2 dieses Gesetzes die Entlassung zur Unterstützung der Familie oder zum Behufe der Auswanderung gegeben werden soll, ein Einsteher, so hat er für den Rest seiner Dienstzeit aus dem Einstandskapital, so weit es noch nicht verdient ist, einen Mann einzustellen.“

Staatsminister Winter: Dieser hinzugesetzte §. gehört eigentlich nicht hieher, denn das Gesetz spricht nur von den durch die Conscriptionspflicht Eingereichten. Ein Einsteher ist aber nicht durch die Conscriptionspflicht eingereicht, sondern durch seinen freien Willen; der Auswanderer aber dient aus einem anderen Grunde, weil es ihm nämlich zur Pflicht gemacht wird. Der Fall kann also gar nicht vorkommen, daß ein Einsteher je entlassen wird, außer er hat seiner Pflicht auf die eine oder andere Weise Genüge gethan. Er hat schon zum Voraus gewußt, indem er einen Einstandsvertrag eingieng, daß alle die Fälle eintreten können, die ihn zu Haus nothwendig machen. Darauf hat er aber keine Rücksicht genommen und bleibt also persönlich verantwortlich. Ich habe indessen nichts gegen diesen §., da es sich eigentlich von selbst versteht, daß Jemand, der eingestanden



ist, sich auch verbindlich macht, wenn er nicht untauglich wird, seinen Vertrag zu halten, woran ihm auch bisher nichts nachgelassen wurde.

Major Hoffmann: Wenn dieser §. aufgenommen werden wollte, so müßte zu dem §. 4 oder diesem §. ein Zusatz gemacht werden, der es deutlich machte, daß er auch auf die Einstreher Anwendung finde.

v. Jhstein: Das wird der Fall seyn, allein die Kommission hat darum nicht davon gesprochen, weil der Artikel, der von den Gebrechen und dem Untauglichwerden handelt, nicht gerade von den Untauglichen, die durch die Conscription zuzugewandten, spricht, wogegen der Artikel 2 deutlich sagt, daß nur den durch die Conscription Eingereichten die Entlassung ertheilt werden soll, und im Widerspruch mit diesem Satze, die aus dem Militär in die Gendarmerie Uebertretenden aufzählt, die doch nur Einstreher sind.

Staatsminister Winter: Das war die Ausnahme.

v. Jhstein: Es ist nicht als Ausnahme bezeichnet, denn es heißt: vor abgelaufener Dienstzeit kann den durch die Conscription Eingereichten die Entlassung nur ertheilt werden, zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie. Da nun doch der Fall möglich ist, daß ein Einstreher im eigentlichen Sinne des Wortes, eben so, wie Derjenige, der durch die Conscription zum Dienste berufen wurde, seiner Familie nothwendig wird, so vermischen wir in dem Gesetze die Bestimmung, was dann geschehen soll. Sollen die Familien dieser Leute von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen seyn? Gewiß nicht. Ich glaube, daß die Regierung Demjenigen, der eine Familie unterstützen soll, ungeachtet er eingestanden ist, die Entlassung gewähren wird, damit er die Familie unterstütze. Auf der andern Seite ist es aber die Pflicht des Einstrehers, welcher entlassen werden soll, einen Mann zu stellen. Um also jeden Anstand zu beseitigen, ist dieser Zusatz sehr nothwendig.

Major Hoffmann: Wenn Einer einen einstellen will, wird es ihm nicht verwehrt, mag es einen Zweck haben, welchen es will.

v. Jhstein: Das Militär dürfe doch nicht so bereitwillig seyn, einen ganz tüchtigen, gut exerzierten Einstreher zum Behuf der Unterstützung seiner Familie zu entlassen und einen Rekruten dafür zu nehmen.

Major Hoffmann: Einen tüchtigen Mann verlieren wir nie gerne, werden ihn aber auch nicht behalten, wenn er für seine Familie durchaus nothwendig ist.

Staatsminister Winter: Er macht sich allerdings auf 6 Jahre verbindlich, allein es können solche dringende Verhältnisse eintreten, daß das Kriegsministerium die Erlaubniß ertheilt mit der Klausel, daß der Vertrag vollzogen und ein Mann gestellt werden muß.

Ministerialassessor v. Stengel: Ich habe schon in der letzten Sitzung darauf aufmerksam gemacht, daß kein Widerspruch in dem Entwurf ist, sondern daß der Fall eintreten kann, daß ein in die Conscription Eingereichter wirklich in die Gendarmerie aufgenommen wird. Dagegen müßten, wenn der §. 9 beibehalten werden wollte, die Worte: „so weit es noch nicht verdient ist,“ darin gestrichen werden, denn es kann leicht der Fall vorkommen, daß einer für 200 fl. oder 150 fl. einsteht, und dann würden nur 50 fl. übrig bleiben, wenn er nach 4 Jahren austräte, wofür auf die Dauer von 2 Jahren kein Einstreher erhalten werden könnte.

v. Jhstein: Meiner Ansicht nach könnten nicht bloß die bezeichneten Worte, sondern auch das Wort Einstandskapital gestrichen werden.

v. Kottke: Diesen Antrag wollte ich eben stellen; denn der Entlassene hatte die unbedingte, freiwillig übernommene Verpflichtung, die ganze Zeit zu dienen. Was aber den Hauptsatz des §. betrifft, so glaube ich aus den Gründen des Abg. v. Jhstein, daß es gut ist, wenn er stehen bleibt, weil Zweifel entstehen könnten, in Beziehung auf die Anwendung des Gesetzes. Uebrigens habe ich noch, in Beziehung auf den §. 8, die Abstimmung über den Antrag, daß die Frage über den Betrag des Einstandsgeldes und einige andere damit noch zu verbindende Bestimmungen an die Budgetkommission verwiesen werden möchte, in Erinnerung zu bringen, um versichert zu seyn, daß dieser Gegenstand hier nochmals werde zur Sprache kommen.

Hoffmann: Die Begünstigung, die den Untauglichen gegeben werden soll, daß sie ihr Einstandskapital mitnehmen, auch wenn sie nicht ausgedient haben, ist nicht auf alle Untauglichen anwendbar. Es giebt Untaugliche, die durch eigenes Verschulden es geworden sind, und diese sollten kein Kapital mit nach Haus erhalten, deshalb schlage ich den Zusatz vor, „daß der Einstreher einen Mann zu stellen hat, wenn er sich diese Untauglichkeit durch eigenes Verschulden zugezogen hat.“

Major Hoffmann: In der Praxis möchte dies schwer



zu entscheiden seyn. Es setzt voraus, daß Einer, der fort-  
dient und einsteht, sich nachher noch selbst verstümmelt.

Sander: Wenn Einer bei Nachtzeit aus der Kaserne  
steigt und den Fuß bricht, so ist dies doch seine Verschul-  
dung und dann braucht man ihm das ganze Kapital nicht zu  
lassen, wenn er dadurch untauglich wird.

Bell: Weil man oben den Wegzug zur Auswanderung  
aufgenommen hat, so wird er auch hier bemerkt werden  
müssen, was übrigens Redaktionsfache ist. Eine weitere  
Bemerkung muß ich aber machen: Wenn das Kriegsministe-  
rium Einen als zur Unterstützung seiner Familie nothwendig  
entlassen will, der nicht eingestanden ist, so ist nach dem  
§. 4 dazu erforderlich, daß die Ziehungsbehörde die Gründe  
für dringend erkannt und also auf die Entlassung angetragen  
hat. Diese nämliche Voraussetzung ist aber wohl hier im Fall  
des §. 9 nicht nothwendig. Hier, wo ein Einsteher wegen  
Familienverhältnissen austreten will und dafür einen Ersatz-  
mann stellt, glaube ich, daß das Kriegsministerium für sich  
allein, ohne daß die Zustimmung der Ziehungsbehörde noth-  
wendig ist, den Mann entlassen kann, und ich wünschte deß-  
halb nur, daß dieses in der Fassung ausgedrückt werde, und  
zwar vorbehaltlich der Redaktion, etwa in der Art:

auch ein Einsteher kann wegen Untauglichkeit zum Be-  
huf der Unterstützung der Familie, der Auswanderung,  
des Wegzugs, von dem Kriegsministerium entlassen  
werden, ohne daß dazu die Erfordernisse der §§. 3 und 4  
nothwendig wären. Jedoch ist der Einsteher jedesmal  
verpflichtet, für den Rest seiner Dienstzeit einen wei-  
teren Mann zu stellen.

Ministerialassessor v. Stengel glaubt, die Absicht könnte  
am besten dadurch erreicht werden, wenn man in einem  
Schlußparagraphen sagte: der §. 3 des vorstehenden Gesetzes  
ist auch auf Einsteher anwendbar. Die §§. 4 und 7 sind auf  
Einsteher nicht anwendbar.

Major Hoffmann schlägt dagegen vor, zu setzen: der  
Einsteher kann vor abgelaufener Dienstzeit nur wegen Un-  
tauglichkeit oder gegen Stellung eines anderen Mannes ent-  
lassen werden.

Dieser Antrag findet alsbald mehrfältige Unterstützung  
und wird von der Kammer zum Beschluß erhoben, außerdem  
aber noch der Zusatz angenommen: im Fall der Entlassung  
wegen verschuldeter Untauglichkeit ist er verpflichtet, einen  
andern Mann zu stellen.

Duttlinger spricht den Wunsch aus, daß die Gründe

zur Entlassung gegen die Verpflichtung, einen anderen Mann  
zu stellen, auf diejenigen Fälle der Verschuldung beschränkt  
werden, die strafbar seien und schlägt daher vor, zu setzen:  
wegen strafbar verschuldeter 2c.

Bader unterstützt diesen Antrag mittelst Anführung des  
Beispiels, daß einer durch unvorsichtiges Baden sich erklät-  
ten, in Folge davon erkranken und untauglich werden könnte,  
und deshalb doch nicht um sein Einstandskapital kommen  
dürfe.

Die Kammer nimmt den Antrag des Abg. Duttlinger  
und damit auch den ganzen §. nach seiner veränderten Fas-  
sung an, und beschließt noch nachträglich, die Frage wegen  
des Grundsatzes, wonach die Einstandskapitale an die Ein-  
steher entrichtet werden sollen, an die Budgetskommission zu  
verweisen.

Die Reihe der Berathung trifft nun in Gemäßheit des  
früher gefaßten Beschlusses den

§. 2 lit. d.

„Zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie mit  
Aufrechterhaltung des §. 5 lit. h des Gendarmeriegesetzes  
vom 28. Dezember 1831.“

Staatsminister Winter hält den von der Kommission  
angetragenen Beisatz für unnöthig, indem er bloß sage, der  
aus dem Linienmilitär eintrete, müsse seine Kapitulations-  
zeit ausgedient haben, und davon sei hier nicht die Rede.

v. Jßstein: Die Kommission glaubte deswegen auf das  
Gendarmeriegesetz zurück verweisen zu müssen, damit nur  
Einsteher, welche schon 6 Jahre gedient haben, genommen  
werden, weil ja die Regierung selbst behauptet, nur solche  
Leute seien in die Gendarmerie gut, und weil man das Gen-  
darmeriegesetz überhaupt nicht verletzen wollte. Wollte man  
den Zusatz weglassen, so könnte man glauben, daß auch  
Jene, welche noch nicht 6 Jahre gedient haben, in die Gen-  
darmerie übergehen könnten.

Major Hoffmann: Die Gendarmerie wird schwerlich  
Einen nehmen, der nicht 6 Jahre diente.

Ministerialassessor v. Stengel: Im ganzen Gesetz ist  
keine Spur davon zu finden, daß das Gendarmeriegesetz auf-  
gehoben werden soll; im Gegentheil ist im §. 8 ausdrücklich  
darauf hingewiesen, indem dort die 6jährige Kapitulations-  
zeit wieder erwähnt wird. In einem Gesetz aber soll man  
nichts Unnöthiges sagen, um keine Zweifel zu veranlassen.

Hoffmann trägt darauf an, den Zusatz wegzulassen,  
denn er handle von den Bedingungen zum Eintritt in die



Gendarmerie und nicht von den Bedingungen des Austritts aus dem Militär, von welchem jetzt die Rede ist.

v. Hst ein: Um den §. 8 mit dem §. 2 in Einklang zu bringen, hat die Kommission den Zusatz vorgeschlagen.

Weller: Der §. 8 handelt nur von dem Fall, wo ein Einsteher zur Gendarmerie geht, allein der §. 2 von dem Fall, wo ein durch die Conscription Eingereichter zur Gendarmerie gehen will. Es kann aber vorkommen, daß Einer vor der Conscriptionszeit freiwillig ins Militär tritt und darum ist der Zusatz zu lit. d durchaus nothwendig, indem, wenn solcher übergangen würde, der §. 8 den §. 2 nicht beschränken würde, wodurch Jeder durch die Conscription Eingereichte sogleich zur Gendarmerie übertreten könnte. Die allgemeine Conscriptionsordnung würde dieser Auslegung nicht im Wege stehen, da rechtlich der Grundsatz besteht, daß spätere Gesetze die früheren aufheben, wenn es auch nicht hierin ausdrücklich bestimmt ist.

Es wird hierauf die Frage, ob bei lit. d die Worte:

„mit Aufrechthaltung des Gendarmeriegesetzes“

weggelassen werden sollen, zur Abstimmung gebracht, und da Stimmgleichheit, 27 gegen 27, vorhanden war, durch den Ausspruch des Präsidenten verneinend entschieden, sofort der §. selbst mit der Aenderung, daß bei lit. c noch das Wort „Wegzug“ beigefügt werde, angenommen.

Zum Schluß wird noch über den ganzen Gesetzesentwurf nach den gefaßten Beschlüssen abgestimmt und derselbe einstimmig von 55 Mitgliedern angenommen,

Beil. Nr. 2

somit die heutige Sitzung geschlossen und die Tagesordnung auf die morgige verkündet.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Rittermaier.

Der dritte Sekretär:

A. Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung vom 1. Mai 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Conscriptionspflichtigen und ihre Stellvertreter können, sobald sie den Rekrutirungsbehörden übergeben sind, nur von dem Kriegsministerium ihrer Militärdienstpflicht entlassen werden.

§. 2.

Vor abgelaufener Dienstzeit kann außer den in dem Gesetz vom 14. Mai 1825 vorgesehenen Fällen eine Entlassung der durch die Conscription Eingereichten nur ertheilt werden:

- a. wegen Untauglichkeit,
- b. zu Unterstützung der Familie,
- c. zum Behuf der Auswanderung oder des Wegzugs,
- d. zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie mit Aufrechthaltung des §. 5 lit. a des Gendarmeriegesetzes vom 28. Dec. 1831.

§. 3.

Die Gebrechen, wegen welcher die Entlassung aus dem Kriegsdienste erfolgen kann, sind dieselben, welche von der Kriegsdienstpflicht überhaupt befreien.

§. 4.

Ist ein solches Gebrechen innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt in den Kriegsdienst entstanden oder erkannt worden, so entscheidet über die Untauglichkeit die nach §. 4 des Gesetzes vom . . . . . die Bervollständigung der Untersuchung über die Tauglichkeit der Conscriptionspflichtigen betreffend ernannte Kreisrekrutirungsbehörde.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte Centralrekrutirungsbehörde.

Ist das Gebrechen erst später entstanden oder erkannt worden, oder steht der zu Untersuchende im Feld, so entscheidet über die Untauglichkeit eine Kommission, bestehend aus:

- einem Obersten, als Präses,
- dem Generalstabsarzt oder dem obersten Feldarzt, und aus einem weiteren Militärarzt.

Zum Ausspruch der Untauglichkeit wird Stimmeneinhelligkeit erfordert.

§. 5.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstentlassung zur Unterstützung der Familie von dem Kriegsministerium bewilligt werden; dazu wird erfordert:

- 1) daß die Eltern, oder der überlebende Eltertheil, oder die elternlosen Geschwister des Dienenden vermögenslos sind;



- 2) daß während der Dienstzeit des zu Entlassenden die Familie eine seither gehabte, zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung verloren hat;
- 3) daß der zu Entlassende diese Unterstützung gewähren kann, und zu gewähren sich verbindlich macht;
- 4) daß alles dieses von der Ziehungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die zu unterstützende Familie ihren Wohnsitz hat, und deren sämtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften anerkannt ist.

## §. 6.

Eine solche Entlassung kann auch alsdann Statt finden, wenn alle Erfordernisse vorhanden sind, welche nach Art. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 eine Dienstbefreiung begründet haben würden, die Anmeldung aber versäumt worden ist.

## §. 7.

Die Entscheidung über alle in den §§. 4 und 5 bezeichneten Gesuche, bleibt bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt der Ziehungsbehörde ausgesetzt.

## §. 8.

Eine Entlassung zum Behufe der Auswanderung oder des Wegzuges kann nur dann ertheilt werden, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden oder der eine überlebende Elterntheil die Staatsurlaubniß zur Auswanderung oder zum Wegzug erhalten haben. Unterbleibt die Auswanderung oder der Wegzug, so hat er den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen.

Das Nämliche tritt ein, wenn der Ausgewanderte zurückkehrt; vorausgesetzt, daß er hiezu noch tauglich befunden wird.

## §. 9.

Diejenigen Individuen, welche 6 Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Kommandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium aus der Linie entlassen werden, zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie gegen ein von der Staatskasse zu leistendes Einstandsgeld. Für den Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit hat sie einen Mann in das Linienmilitär einzustellen.

## §. 10.

Der Einsteher kann außer den im Gesetze vom 14. Mai 1825 bestimmten Fällen vor Ablauf der Dienstzeit nur wegen Untauglichkeit oder gegen Stellung eines andern Mannes aus dem Dienste entlassen werden.

Im Falle der Entlassung wegen einer aus strafbarem Verschulden entstandenen Untauglichkeit ist er ebenfalls verpflichtet, einen Mann zu stellen.

Vorstehendes Gesetz nimmt die zweite Kammer an.

Karlsruhe den 1. Mai 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Wittermaier.

Die Sekretäre:

Bohm,

Schinzinger,

Weller.



### XIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 2. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Major Hoffmann und Ministerialassessor v. Stengel, sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bader, Gerbel, Grimm, Knapp, Mohr, Welker und Ziegler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der erste Sekretär macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) ein Schreiben von List in Leipzig, Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika für das Königreich Sachsen, womit derselbe mehrere Memoires über die Eisenbahn von Mannheim nach Basel übersendet, um solche an die Mitglieder des Hauses zu vertheilen,
- 2) eine Bitte des Gemeinderaths zu Grünwinkel, das Bedürfniß der Gemeindeglieder an Brennmaterialien und deren Abgabe um billige Preise betreffend,
- 3) eine Vorstellung des Bärenwirths Guhl zu Pfullendorf um Erlassung einer Accisdefraudationsstrafe von 342 fl. 20 kr.

Der Abg. F e c h t übergiebt

- 4) eine Petition des Bürgermeisters Herrmann in Oberwolfach, Namens der dortigen Bauern, um Entlastung von einer Holzabgabe,
- 5) eine Bitte derselben um Entlastung von einer alten Abgabe, Wieshaber genannt,
- 6) eine Bitte des Lehrers Anton Schneggenburger in Rippoldsau, die Entziehung seines Bürgergenusses in Eßlingen, Amts Möhringen, betreffend.

Der Abg. S a n d e r übergiebt

- 7) eine Bitte des Kasimir Mohr von Dos, um bürgerliche Aufnahme in die Gemeinde Balg, Behufs seiner Verheirathung mit Katharina Braunagel daselbst.

Der Abg. H e r r übergiebt

- 8) eine Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Baden, die Nachweisung der Bürgerannahmeseigenschaften betreffend,

9) eine Bitte desselben, betreffend den Bezug des Bürgerneueinkaufsgeldes, welchen die Gemeinden Beuren, Dos und Balg aus dem Badener Gemeindeguthum beziehen,

- 10) eine Bitte der Stadt Baden um Aufnahme der Straße von Baden nach Dos in den allgemeinen Straßenverband.

Etwas weiteres für diese letztere Bitte zu sagen, halte er sich der Mühe enthoben, da sowohl der Regierung als der Kammer diese Straße hinreichend bekannt sei.

Minister Winter: Ich kann dem Abg. Herr den Trost geben, daß die Aufnahme bereits erfolgt ist.

Herr: Ich danke für diese Erklärung vielmals. Sodann muß ich aber die Kammer und die Regierungskommission auf einen Artikel in der allgemeinen Zeitung aufmerksam machen, der von Frankfurt aus unter dem 25ten April datirt ist, und folgenden Inhalt hat:

„Wie man unterrichtet seyn will, wäre der Augenblick nicht mehr sehr ferne, wo die frühern freundschaftlichen Verhältnisse zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten wieder angenommen würden, nachdem Bern namentlich gegen Oestreich mehrere versuchende Schritte gethan. Wie man wissen will, haben zwei Mitglieder der badischen II. Kammer einen Antrag auf Vorlegung der die diplomatischen Unterhandlungen zwischen Baden und der Schweiz betreffenden Aktenstücke gestellt. Der Minister soll darauf geäußert haben, daß er augenblicklich bereit sei, die Akten hierüber zu holen, daß er



aber glaube, die Veröffentlichung derselben könnte Manchen höchst unangenehm berühren, er gebe also zu bedenken, ob die beiden Herren auf ihrem Antrag beharren wollen. Dieselben hätten ihn darauf fallen lassen. Ich erwähne die Sache nur, weil man sie hier sich so erzählt. Ist sie wahr, so ist wohl von Karlsruher eine Bestätigung, wo nicht eine Berichtigung zu erwarten."

An diese Bemerkung knüpfte ich die Frage, ob es nicht zu erwarten wäre, daß auf irgend eine Weise dieses lügenhafte Geschwätz werde widerlegt werden.

Staatsminister Winter: Wenn Sie mich fragen, ob ich etwas auf diesen Artikel antworten werde, so sage ich: ganz gewiß nicht. Wenn man es genau untersucht, so ist er eigentlich gegen mich gerichtet, als ob ich, aus welchem Grunde es nun sei, irgend eine Konnivenz hätte eintreten lassen. Ich habe mir es aber zur Pflicht gemacht, auf keinen Angriff, der mein öffentliches Leben und Wirken betrifft, zu antworten und werde es auf diesen Artikel um so weniger thun, als er von dem Einsender eigentlich doch nur als Klatscherei betrachtet worden ist. Es wird nämlich in Frankfurt seyn, wie an andern Orten, das heißt, man wird sich auch dort mit Klatschereien beschäftigen. Es ist übrigens allen in dieser Kammer Anwesenden bekannt, daß von dem ganzen Artikel von Anfang an bis ans Ende kein wahres Wort ist.

Viele Mitglieder sprechen ihr Einverständnis damit aus.

Völkler: Es sind schon mehrere Petitionen in Beziehung auf den Hausirhandel, besonders von Lahr und Mühlheim eingekommen, und wie ich weiß, noch sehr viele aus manchen Städten des Landes in der Arbeit. In der Zwischenzeit habe ich aber auf indirectem Wege erfahren, daß die Regierung vielleicht geneigt seyn möchte, ein neues Gesetz in Beziehung auf den Hausirhandel noch auf diesem Landtage vorzulegen, und ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Regierungskommissär, ob dies wirklich der Fall ist, indem Manchen dadurch die Freude würde, die beabsichtigte Petition nicht einzusenden zu dürfen.

Staatsminister Winter: Es ist die Frage, ob diese Petitionen gegen das Gesetz oder gegen die Vollziehung gerichtet sind. Was das Gesetz betrifft, so ist es seit zehn Jahren schon vielfach in der Kammer besprochen worden, und allgemein wurde anerkannt, daß sich gegen das Gesetz selbst nichts

einwenden lasse, desto mehr aber gegen die mangelhafte Vollziehung, und da ist es, wie ich das früher Gesagte wiederholen muß, Sache eines Jeden, der sich darüber beschweren zu können glaubt, sich wirklich zu beschweren. Ich selbst habe dieses schon vielen Personen gesagt, die mir aber immer erwiedert haben, sie wollten die Denuncianten nicht machen, worauf ich ihnen sagen mußte, dann sei auch nicht zu helfen. Die Gesetze werden gegeben, daß sie befolgt werden, und wenn dies nicht geschieht, so muß man darauf klagen, damit diejenigen, die sie nicht vollziehen, bestraft werden.

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten betreffend. Im Allgemeinen wird nichts bemerkt und daher sogleich zu den einzelnen Paragraphen übergegangen.

Die

§§. 1 und 2

werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 3.

Staatsminister Winter: Wir sind ermächtigt, dem Vorschlag der Kommission nachzugeben, jedoch in der Art, daß der Austretende nicht ganz frei wird, sondern wieder in den Zustand tritt, in dem er vorher war, nämlich unter die Rekruten, und ich schlage daher vor, zu setzen „wird Derjenige, für den der Nachmann eintreten wird, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt derselbe ein, und der Nachmann wird sogleich entlassen und tritt in die Rekrutenreserve ein.“

Leiblein: Ohne diesen Zusatz würde Derjenige, der die letzte Nummer hat, doch immer in die Reserve kommen.

Major Hoffmann: Hier ist nur die kleine Reserve gemeint, die für den Fall vorbehalten ist, daß ein Bezirk seine Quote nicht ausgleichen kann, und die Leute unvorhergesehener Weise untauglich werden.

Völkler: Die Reserve kann aber nicht in mehr Leuten bestehen, als das Gesetz festgesetzt hat, so daß also der Reservemann, für den er eintritt, abgeht.

v. Jßstein: Der Mann wird nach Haus entlassen und bleibt nur in der Reserve stehen.

Leiblein: Er kann nur einberufen werden, wenn ein Anderer in der Zwischenzeit untauglich wird.

v. Jßstein: Ich freue mich sehr der Erklärung der Regierung, indem sie der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht. Von dem Gefühle, welches die Regierung hier belebt, hoffe ich, daß sie, da wir in der Kommission nicht ermächtigt



waren, auf Abänderung des §. 34 des Conscriptiionsgesetzes anzutragen, wonach der Nachmann, der für einen Ungehorsamen eintreten muß, ebenfalls erst nach Verlauf eines Jahres wieder entlassen werden soll, eine Vorlage zur Abänderung dieses Gesetzartikels machen oder doch bis dahin dieselbe Billigkeit für solche Nachmänner eintreten lassen wird. Denn es ist gleich hart für diese, wie für jene, welche für einen angeblich Untauglichen eintreten müssen, wenn sie noch ein Jahr lang ihrem Beruf entzogen bleiben sollen.

Major Hoffmann: Es ist ein kleiner Unterschied zwischen Denjenigen, die für Ungehorsame eintreten und zwischen Denjenigen, die in dem gegenwärtigen Fall gemeint sind. Der, der ungehorsam war und einmal weggelaufen ist, um bei der Aushebung nicht zu erscheinen, kommt auch in den Fall, wieder wegzugehen. Wenn nun der Nachmann zurückgegeben wäre, und der Ungehorsame gieng noch einmal fort, so müßte ein Bezirk einen Mann für denjenigen stellen, der schon ausgetreten ist.

v. Hstlein: Sollte aber dieser Mann für die mögliche Liederlichkeit eines solchen Menschen büßen müssen?

Major Hoffmann: Sollte der andere Bezirk es müssen?

v. Hstlein: Nein, er bleibt weg und ein Mann wird die Armee nicht demoralisiren.

Major Hoffmann: Bei der nächsten Ziehung muß ein anderer Mann für ihn eintreten.

Staatsminister Winter: Die Sache gehört ins Conscriptiionsgesetz.

v. Hstlein: Darum habe ich es auch nur als Wunsch ausgesprochen, und es läßt sich hoffen, daß, da die Regierung hier billige Ansichten aufgestellt hat, man auch dort so handeln werde.

Es wird hierauf

beschlossen

in dem Nachsatz beizufügen, „und tritt derselbe in die Reservatenreserve zurück“ mit welcher Abänderung der Kommissionsantrag zu diesem Paragraphen selbst angenommen wird.

Zum

§. 4.

Duttlinger schlägt vor, statt genannt, bestimmt zu setzen.

Rutschmann: Die General-Kantonsbehörde ist inzwischen aufgehoben worden, und ohne Zweifel wird nun ein Stabsoffizier des Kriegsministeriums statt dieses Mitglieds anwesend seyn.

Major Hoffmann: Ein Mitglied des Kriegsministeriums oder ein anderer Stabsoffizier.

Der §. wird mit der von dem Abg. Duttlinger vorgeschlagenen Abänderung angenommen.

Die §§. 5 und 6 erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

§. 7.

Ministerialassessor v. Stengel: Ihre Kommission sucht den Vorschlag, statt 40 fl. — 28 fl. zu setzen, damit zu begründen, daß sie sagt, „nur scheint die Geldstrafe mit der Gefängnißstrafe nicht in gleichem Verhältnis zu stehen, da bekanntlich ein Gulden Geld und ein Tag Gefängnißstrafe gleich geachtet wird.“

Wir ist nicht bekannt, daß Gefängnißstrafen und Geldstrafen gesetzlich als gleich bedeutende Strafen bezeichnet werden, wohl aber weiß ich, daß in dem §. 38 des Strafedikts bestimmt ist, daß wenn Jemand zu einer Geldstrafe verurtheilt ist, dieselbe aber innerhalb 6 Wochen nicht bezahlt hat, er alsdann mit Arreststrafe belegt, und für 1 fl. Geld mit einem Tag Gefängniß bestraft werden soll. Damit ist aber nicht gesagt, daß Geldstrafen und Gefängnißstrafen gleich bedeutende Strafen seien, wie das Strafeditz z. B. die gemeine Gefängnißstrafe und öffentliche Arbeitsstrafe als gleich bedeutende Strafen bezeichnet. Das Gesetz bestimmt nur in einem einzelnen Fall, daß Geldstrafen in Arreststrafen verwandelt werden sollen in einem Falle, wo auch ein genügender Grund dazu vorhanden ist und wo die Gesetzgebung mit Recht diese Bestimmung getroffen hat. Wenn nämlich Jemand zu einer Geldstrafe von 14 fl. verurtheilt ist, und er bezahlt diese Strafe in 6 Wochen nicht, will also lieber 14 Tage sich seiner Freiheit berauben lassen, so ist wohl genügender Grund zur Vermuthung vorhanden, daß diese Geldstrafe für ihn zu hart ist, oder daß er sie gar nicht zahlen kann und für diesen Fall nimmt nun das Gesetz eine andere Strafart an. Anders verhält es sich, wenn eine Arreststrafe erkannt ist. Beinahe alle Staatsbürger werden lieber 14 fl. Geld zahlen, als 14 Tage in Arrest gehen. Diese Strafen sind nicht gleich bedeutende Strafen. Die Regierung hätte vielleicht, um diese Strafen ins Gleichgewicht zu setzen, hier noch viel weiter gehen und sagen können, es werde eine Strafe von 100 oder 1000 fl. Geld und nur von 28 Tagen Arrest erkannt, indem ein Mancher lieber so viel bezahlen, als 4 Wochen lang Gefängnißstrafe erleiden wird. Ich glaube sonach, daß der Vorschlag der Regierung



der sachgemäße seyn dürfte. Hiernach hat nämlich die Behörde zu beurtheilen, ob in dem einzelnen Fall Geldstrafen oder Arreststrafen erkannt werden sollen. Wird eine Geldstrafe erkannt, und Derjenige, gegen den sie erkannt ist, kann sie nicht bezahlen, so wird im Sinn des Strafedikts diese Geldstrafe in Arreststrafe verwandelt, nicht aber umgekehrt, denn, wenn die Behörde, welche zu erkennen hat, glaubt, es müsse eine Arreststrafe Statt finden, so kann diese nicht in Geldstrafe verwandelt, sondern muß vollzogen werden, indem wohl Arreststrafen, nicht aber Geldstrafen überall vollzogen werden können.

**A f b a c h:** Es ist im Interesse der Ordnung bei der Geschäftsleitung, daß den Conscriptionspflichtigen die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, ihre erkennbaren Gebrechen bei Zeiten anzuzeigen, und ich kann deshalb, wenn zur Aufrechthaltung dieser Verbindlichkeit eine Strafe angeordnet wird, diese aus keinem andern Gesichtspunkte, als dem einer Ordnungsstrafe betrachten, und von diesem Standpunkte die Sache angesehen, scheint die Strafbestimmung viel zu hart und zu hoch, wenn ich sie mit peinlichen Vergehen vergleiche, wo die Strafen weit geringer sind. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, darauf anzutragen, die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen, wo sie auch noch ihren Zweck erreichen wird. Zu große Härte schadet, und nützt nichts. Ich glaube, es wird genügend seyn, und selbst den Betrachtungen, die wir so eben aus dem Munde des Herrn Regierungskommissärs hörten, entsprechen, wenn wir die Strafe zunächst auf eine Geldstrafe festsetzen und nur in dem Fall, wenn diese innerhalb einer gewissen Zeit nicht bezahlt werden kann, zur Gefängnißstrafe schreiten. Etwas Aehnliches findet sich im Strafrecht hinsichtlich der Unzuchtstrafen, wo auch Geldstrafen, und wenn diese nicht in einer bestimmten Zeit bezahlt sind, Gefängnißstrafen angesetzt sind. Im Interesse der öffentlichen Ordnung genügt dieses, und im Interesse der Gerechtigkeit ist es nothwendig, hier herabzugehen.

**F e c h t** unterstützt den Antrag.

**Ministerialassessor v. Stengel:** Es handelt sich hier nicht bloß um eine Ordnungsstrafe, und man hatte besondere Gründe, diese Strafe so hoch zu setzen. Es kann leicht der Fall seyn, daß ein solcher Conscriptionspflichtiger absichtlich verzögert, seine angeblichen Gebrechen anzuzeigen, um dadurch jedenfalls ein ganzes Jahr dienstfrei zu werden, woraus dann für den Nachmann ein bedeutender Nachtheil entsteht, indem dieser vielleicht 4 Wochen lang in das Militär

treten und die ganze Exercierzeit mitmachen muß, weil es einem Vormann nicht gefällig war, oder weil dieser absichtlich es versäumte, zur gehörigen Zeit sich zur Untersuchung seiner Gebrechen zu melden. Man hätte in dieser Betrachtung vielleicht noch auf eine höhere Strafe greifen können.

**Staatsminister Winter:** Ich muß hier auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Zuvörderst wird jeder Gesetzgeber diejenigen Handlungen, von denen er weiß und die Erfahrung hat, daß die Menschen geneigt sind, sei es aus welchem Grunde es will, solche am leichtesten zu begehen, auch mit härtern Strafen belegen. Nun wird jedes Jahr am 1sten Juni ausgeschrieben, die Conscription trete nun ein und Jeder sei verpflichtet, an diesem oder jenem Termin seine Gebrechen anzuzeigen. Diese Verordnung wird in allen Provinzial- und Tagblättern und in allen Gemeinden bekannt gemacht, und man sollte daher glauben, Jedermann wisse es, und könne es wissen. Dessen ungeachtet haben wir die Erfahrung gemacht, daß sehr häufig gar keine Rücksicht darauf genommen wird, was auch, wenn der Gesetzgeber den Menschen in allen Lebensverhältnissen verfolgt, sehr nahe liegt. Der Vater des Conscriptionspflichtigen oder Letzterer selbst muß herumgehen und die Zeugnisse sammeln, er muß, wenn von üblem Gehör die Rede ist, die jungen Leute, die mit ihm in die Schule gegangen sind, auffordern, selbst das Zeugniß abzulegen, daß der Mensch von Jugend an nicht gut gehört habe. Alles dieses ist mit Abhaltungen verbunden, und nun weiß man, wie es der gemeine Mann macht. Er kennt zwar das Gesetz wohl, allein verschiebt die Befolgung desselben vor einem Tag zum andern. Nun hat das frühere Gesetz gesagt, wenn du dieses nicht in dem bestimmten Termin thust, so wirst du mit allem, was du vorzutragen hast, nicht mehr gehört, allein in dem neuen Gesetz ist, was die Untauglichkeit betrifft, noch gestattet, daß im Fall einer Versäumnis er doch noch gehört werden solle. Darauf hin wird er zehnmal gerne geneigt seyn, es zu unterlassen, und also immer den Nachmann in die Unannehmlichkeit setzen, daß er wenigstens einige Zeit lang für ihn eintreten muß. Dorum ist es nothwendig, härtere Strafen anzusetzen, als man sonst unter ähnlichen Verhältnissen ansetzen würde, und man hat deswegen gesagt, daß bei dem höchsten Grad der begangenen Nachlässigkeit einer bis auf 40 fl. bestraft werden könne, so daß also der Richter auch 10 und 20 fl. ansetzen kann.

**W e z e l H.:** Wer die Rekrutirungsgeschäfte besorgt hat,



wird dankend erkennen, daß wir endlich ein Gesetz erhalten haben, wodurch die großen Nachtheile beseitigt werden, die theils durch Widerspenstigkeit, theils durch Leichtsinns den übrigen Conscriptionspflichtigen zuzugingen, indem selbst nach schriftlicher Aufforderung die Anzeige oft nicht zu gehöriger Zeit erfolgte. Ich bin kein Freund von Ungleichheiten und finde selbst diese Geldstrafen ungleich, weil diese nur die Reichen treffen kann, für welche sie keine Strafe ist, während der Arme mit Gefängniß büßen muß. Da es aber in die Willkür der Conscriptionsbeamten gelegt ist, nach Verhältnis Gefängniß oder Geldstrafen zu erkennen und der Reiche mit Gefängniß so gut belegt werden kann, als der Arme, also Gerechtigkeit gehandhabt wird, so stimme ich für den Regierungsentwurf, da dem Reichen selbst 40 fl. nicht wehe thun.

Leiblein: Bisher wurde allgemein angenommen, daß 1 fl. Geld für einen Tag Gefängnißstrafe gelten solle, und ich weiß auch viele Fälle, daß Gefängnißstrafen von höheren Behörden auf diese Art verwandelt wurden. Das war der Grund, warum die Kommission die 40 fl. auf 28 fl. herabsetzte.

Sander: Ich anerkenne zwar, daß dieses Gesetz gegen das frühere Verfahren eine vortheilhafte Wirkung haben werde, unterstütze aber doch den Antrag des Abg. Aschbach in der Beziehung, daß die Gefängnißstrafe 14 Tage nie übersteigen soll, und man mit der Geldstrafe zuerst vorgehe, und nur, im Fall sie nicht eingezogen werden kann, Gefängnißstrafe festsetze. Was die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe betrifft, so hat unsere Gesetzgebung, wo sie in ihrem ganzen Umfang besteht, den Grundsatz von 1 fl. Geld und ein Tag Gefängniß schon längst verlassen, und wir haben auch in dem Forstgesetz und in dem Preßgesetz eine andere Bestimmung. Es kann demnach auch nicht gesagt werden, es finde hier ein Widerspruch in der Gesetzgebung statt, wenn wir hier höhere Geldstrafen ansetzen, als zur Einheit mit der Gefängnißstrafe nothwendig wäre. Allein der Abg. Aschbach hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier doch offenbar um kein eigentliches Vergehen, sondern nur um eine Verletzung der allerdings nothwendigen Vorsichtsmaßregeln handle, die der Staat zu Vollziehung seiner Gesetze zu treffen hat. Die Gefängnißstrafe hat aber immer etwas an sich, was das Verhältnis, welches diese herbeigeführt hat, zu einem Vergehen stempelt, und darum ziehe ich offen in jeder Beziehung die Geldstrafe vor. Ob

sie auf 40 fl. oder 28 fl. festgesetzt wird, wird in dem Ermessen der Kammer liegen, allein es lassen sich weiter keine einzelne Bestimmungen angeben. Daß aber die Gefängnißstrafe nicht über 14 Tage steigen solle, dafür lassen sich so viele Vergehen in unseren Gesetzen anführen, die doch bei weitem größer sind, daß wir offenbar eine solche Unterlassung einer Vorschrift zu Vollziehung eines Gesetzes nicht höher strafen können. Ich muß indessen darauf aufmerksam machen, daß das Vergehen selbst oder die Unterlassung der Anzeige gerade nicht ein so kleines ist. Jedermann weiß, wie verschieden die Meinungen darüber sind, was ein Gebrechen ist, das zum Militärdienst untauglich macht; Jedermann weiß, daß zwischen Militär- und Civilärzten, zwischen Civilbeamten und Rekrutirungsoffizieren Meinungsverschiedenheiten darüber herrschen, und es wäre immer hart für einen aus dem Volk gegriffenen jungen Menschen, gestraft zu werden, weil er glaubte, es sei dieses Gebrechen nicht genügend, um von dem Militär zu befreien. Insbesondere muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Anzeige des Gebrechens an den Civilbeamten geschieht, der wohl im Allgemeinen immer die Meinung hat, daß der Conscriptionspflichtige tauglich sei und er wird also in vielen Fällen auf die Anzeige eines Gebrechens sagen, es mache nicht untauglich, er wird dieses vielleicht nicht in ein Protokoll aufnehmen, und wenn es in Gegenwart eines Rekrutirungsoffiziers zur Untersuchung kommt, so wird dieser finden, daß das Gebrechen allerdings untauglich mache. Man wird dann nachforschen, ob der Conscriptionspflichtige dieses Gebrechen in dem Protokoll vor dem Bezirksbeamten angegeben habe. Dort steht es aber nicht, weil Letzterer glaubte, es mache nicht untauglich, und so wird am Ende der Conscriptionspflichtige mit harter Strafe belegt, während die größte Strafe den Civilbeamten treffen sollte. Dies scheint so wichtig zu seyn, daß man über 14 Tage Gefängniß nicht hinausgehen sollte, daher unterstütze ich den Antrag des Abg. Aschbach dahin, daß eine Geldstrafe von 28 fl. angesetzt, und im Fall solche nicht bezahlt werden kann, dieselbe in eine Gefängnißstrafe von höchstens 14 Tagen soll verwandelt werden können.

Aschbach vereinigt sich mit diesem Antrag.

Kettig v. R.: Ich setze voraus, daß Derjenige, der durch seine Nachlässigkeit oder verspätete Anzeige seines Gebrechens veranlaßt, daß ein Anderer berufen wird, gleichzeitig durch das Straferkenntniß in die civilrechtliche Verpflichtung



gesetzt wird, den Nachmann, der für ihn einstehen muß, für die etwaigen erweislichen Kosten zu entschädigen, und daß dieses deshalb in dem Paragraphen nicht ausgedrückt ist, weil es sich von selbst versteht.

Was das Strafmaß betrifft, so glaube ich, daß in solchen Fällen die französische Gesetzgebung der unsrigen vorzuziehen ist, welche auf Geld- und Leibesstrafen gleichzeitig erkennt. Es kann im einzelnen Fall von dem Wohlhabenden die Geldstrafe sehr wenig gescheut werden, und im andern Fall die Gefängnißstrafe dem Armen, der zu Haus nicht viel zu essen hat, oder einem Einzelnen, dessen Ehrgefühl nicht sehr hoch steht, sehr gleichgültig seyn. Darum wird der Antrag des Abg. Aschbach nicht anzunehmen seyn, weil darnach die Geldstrafe unbedingt voraus angesetzt werden muß, und nur dann, wenn keine Mittel da sind, die Gefängnißstrafe substituiert werden kann. In den meisten Fällen wird diese Strafandrohung nicht so stark seyn, daß sie die gewünschte Nöthigung enthält, die Anzeige von dem vorhandenen Gebrechen zur rechten Zeit zu machen. Diese Verzögerung der Anzeige ist aber nicht bloß eine lästige Vermehrung der Arbeiten der Conscription, sondern es wird auch Veranlassung zu einer sehr drückenden Lage für den Nachmann werden, weshalb die Sache nicht gleichgültig seyn kann. Der häufigste Fall ist der, daß persönliche Eitelkeit Jemand abhalte, zur rechten Zeit zu sprechen, er will nicht von seinen Kameraden ausgelacht seyn, wegen dieses oder jenes Gebrechens, und wegen dieser Eitelkeit muß sich ein Nachmann gefallen lassen, nicht nur einzutreten, sondern auch die schwierige Zeit des Ererzierens durchzumachen. Es ist deshalb nöthig, diesem Reiz durch ernste Strafen zu begegnen. Man hat gesagt, daß Fälle eintreten können, daß ein Militärpflichtiger eine allgemeine Anzeige seiner Gebrechen gemacht, der Beamte aber nicht darauf geachtet habe. Einmal wäre dies aber ein Fall von Pflichtverletzung, die ich nicht als Regel voraussetzen kann, und dann hat ein solcher Militärpflichtiger ein leichtes Mittel, den Nachtheilen einer solchen Unterlassung zuvorzukommen, da er bei der ersten Messung selbst anwesend ist und sagen kann, er habe ein solches Gebrechen angezeigt. Deswegen wünsche ich, es möchte bei dem Regierungsentwurf bleiben.

Bekk: Ich stimme auch für den Regierungsentwurf, nämlich dafür, daß die Geldstrafe in einem höheren Maß angenommen werde, als die Gefängnißstrafe. Der Satz, daß 1 fl. Geldstrafe einem Tag Gefängnißstrafe gleich sei,

ist nicht richtig und das Strafedikt wendet ihn nur auf diejenigen Fälle an, da der mit Geld Bestrafte die Strafe nicht zahlen kann, also gewissermaßen abverdienen will. In solchem Fall ist die Geldstrafe sehr hart, da der Verurtheilte dürftig ist, ihm also ein Gulden so viel oder mehr werth ist, als ein Tag Arrest. In den gewöhnlichen Fällen aber, wo der Bestrafte zahlen kann, zahlt er nicht nur einen Gulden für einen Tag, sondern je nachdem sein Vermögensverhältniß oder sein Ansehen ist, 5 fl., vielleicht 100, ehe er in Arrest gieng. Der Abg. Sander hat auf eine Herabsetzung der Strafe mit dem Abg. Aschbach angetragen, allein der Fall, den der Abg. Sander vorgetragen hat, um zu beweisen, daß das Strafmaß zu groß sei, ist von der Art, daß nach der Bestimmung des Entwurfs den Conscriptionspflichtigen vielleicht gar keine oder doch nur eine ganz geringe Strafe träfe.

Wenn er nämlich zweifeln konnte, ob das Gebrechen wirklich ein solches sei, das ihn von dem Militär frei mache, so ist in keinem Fall ein böser Vorsatz vorhanden, sondern man kann höchstens je nach Umständen, nur eine Fahrlässigkeit, wie das Gesetz sich ausdrückt, darin finden, und in solchem Fall kann also der Richter nie auf das Maximum erkennen. Entweder ist das Nichtwissen des Conscriptionspflichtigen ganz zu entschuldigen, dann wird er frei, oder es ist nicht ganz zu entschuldigen, dann wird er zwar noch bestraft, aber keineswegs mit vier Wochen Arrest oder 40 fl., sondern mit einer geringeren Strafe. Es hat darum auch das Gesetz gar kein Minimum, sondern nur ein Maximum festgesetzt, weil die Verschiedenheit der Fälle gar zu groß ist. Man denke sich dagegen einen andern Fall, wo der Pflichtige seine Untauglichkeit bestimmt kennt, und dessen ungeachtet absichtlich verschweigt, so daß wegen der dadurch veranlaßten Untersuchung einwweilen der Nachmann für ihn einstehen muß, was gewiß eine sehr harte Bedrückung für diesen wäre. Man darf also in Beziehung auf das Maximum der Strafe nicht gar zu gleichgültig seyn, und deshalb trage ich darauf an, daß es bei den vier Wochen Arrest bleibe, dagegen aber auch 40 fl. wenigstens als das höchste Maß der Geldstrafen angesetzt werde. Ich würde eher noch auf eine Erhöhung der Geldstrafe bis auf 60 fl. und etwa auf eine Herabsetzung der Gefängnißstrafe antragen.

Körner: Man unterstellt der Unterlassung der Anzeige immer einen bösen Willen oder eine Fahrlässigkeit, und darum will man auch so hohe Strafen ansetzen. Man hat



aber oft ganz andere und zwar leicht zu entschuldigende Gründe, die Anzeige zu unterlassen, nämlich die Scham und die Scheu, seine Fehler zu veröffentlichen, weil dieses für das künftige Leben und die Niederlassung von Nachtheil seyn könnte. Die Eltern wollen daher oft selbst abwarten, ob ihr Sohn nicht etwa durch die Ziehung eines hohen Looses ohnehin frei wird, und daneben der Fehler verdeckt bleibt. Im Hinblick also auf diese sehr verzeihliche Scham und Rückhalt unterstütze ich den Antrag des Abg. Sander.

Staatsminister Winter: Das ist gerade für mich ein Motiv, eine höhere Strafe anzusetzen, weil man hier etwas zu überwinden hat, was allerdings aus natürlichen, aus in den Verhältnissen gelegenen Gründen leicht unterlassen wird; der mit einem Gebrechen Behaftete aber durch das Verschweigen dieses Unglücks — denn einen Ehrenpunkt kann ich es nicht nennen — den Andern in eine drückende Lage bringt.

v. Tschepp: Ich sehe nicht ein, wie der Abg. Kettig und der Herr Regierungskommissär von einem Nachtheil sprechen können, der dem Nachmann zugeht.

Die Hauptrückficht bleibt immer die, daß es sich hier von keinem eigentlichen Gebrechen, von keinem Entgegenarbeiten gegen verbrecherische Absichten, sondern nur von einer Nachlässigkeit handelt. Wenn ich nun sogar das Verhältniß der Strafen vergleiche, die auf die erste Desertion und Refraction gesetzt sind, unter welchen wirklichen Verbrechen die Andern auch leiden, so finde ich sie in einem Mißverhältniß, und schon die Nothwendigkeit, die Strafen in einem gewissen Verhältniß anzusetzen, wird zur weiteren Begründung meines Antrags dienen. Man hat gesagt, Geldstrafen zahle man leicht und gerne, und es habe dabei nicht so viel Anstände, allein ich glaube, dieser Satz, so allgemein gesprochen, ist nicht richtig, denn wir werden hundertmal finden, daß es dem gemeinen Mann sehr wehe thut, wenn er zahlen soll.

Man hat ferner gesagt, der Reiche könne auf keinem andern Wege zur Ordnung gebracht werden, als dadurch, daß man mit Gefängnißstrafe vorgehe. Auch dieser Satz wird nicht allgemein richtig seyn, denn wer Ehrgefühl hat, wird sich schon durch die Erkennung einer Strafe hinreichend in Nachtheil finden, nämlich in der öffentlichen Meinung herabsinken, und dieses wird ihn auch bestimmen können, die Ordnungsstrafe als hinreichenden Abhaltungsgrund anzuerkennen. Das Prinzip des Abg. Kettig, daß eine Zusammensetzung aus körperlichen Strafen und Geldstrafen

hier vorzuziehen sei, wäre auf einmal ein ganz fremdartiges Prinzip in einen Zweig unserer Strafgesetzgebung gebracht. Wenn es sich davon handelte, diesen Grundsatz in der ganzen Strafgesetzgebung einzuführen, so ließ es sich davon reden. Da dieser Grundsatz aber uns ganz fremd ist, so halte ich für zu gewagt, ihn in diesem ganz unbedeutenden Punkte zuerst einzuführen, und wiederhole daher meinen Antrag mit der Modification des Abg. Sander.

Stösser: Man hat einen Grund für Herabsetzung der Strafe darin gefunden, daß der Conscriptionspflichtige aus Ehr- oder Schamgefühl manches geheime Gebrechen verschweigen werde. Das ist aber meiner Ansicht nach kein Grund, wenn man erwägt, daß in dem §. 7 vorgeschrieben ist, daß er diese Anzeige während der Ziehungstagsfahrt und noch vierzehn Tage nach derselben machen könne. Er kann also abwarten, was er für eine Nummer zieht, und die Conscriptionspflichtigen wissen ihre Rechnung recht gut selbst zu machen, ob sie damit gewinnen oder verlieren. Man hat ferner gesagt, dem Nachmann, der einrücken müsse, bleibe der Vortheil, daß der Civilrichter ihm ein günstiges Erkenntniß gegen den Mann aussprechen werde, der die Unvorsichtigkeit begangen habe, sein Gebrechen zu verschweigen. Um Vortheil davon zu ziehen, gehört dazu, daß einmal der Civilrichter das günstige Erkenntniß giebt, was von manchen Vorfragen abhängt, so daß man geradezu nicht sagen kann, es werde geschehen. Wenn aber auch der Nachmann das gute Erkenntniß hat, so gehört dazu, daß der Vormann Vermögen besitze, um dem Erkenntniß nachzukommen. Manchmal wird dieser Vorbehalt nur ein stabile beneficium für den Nachmann seyn, und darum stimme ich für den Antrag der Regierung.

Körner: Die Anzeige kann allerdings noch vierzehn Tage nach der Verloosung Statt finden, allein auch im Besiß einer hohen Nummer weiß man noch gar nicht, ob man eintreten muß oder nicht, da noch gar nicht einmal die Conscriptionsquote bekannt ist.

Trefurt: Indem ich mich dem Antrag des Abg. Aschbach widersetze, und für den Entwurf der Regierung stimme, will ich nur auf etwas aufmerksam machen. Beide haben als ausgemacht angenommen, daß der Nachmann, der einstehen müsse, weil der Vormann einen Fehler nicht zeitig angezeigt habe, eine Entschädigung haben solle.

Ich will mich nicht in juristische Erörterungen einlassen, aber Jeder wird mir zugeben, daß schon die erste Frage, ob



der Civilrichter nur competent sei, in diesem Fall bestritten werden, und es mit dieser Entschädigungsklage sehr schwierig aussehen muß. In dieser Klage findet der Nachmann keinen Schutz gegen die Beeinträchtigungen des Vormannes.

Ministerialassessor v. Stengel: Man hat von verschiedenen Seiten bemerkt, daß eine Gefängnißstrafe von vier Wochen zu hart sei, allein ich glaube, durch ein einziges Beispiel Sie überzeugen zu können, daß in manchen Fällen eine Strafe von vier Wochen nicht zu hart ist. Denken Sie sich, ein Conscriptirter wisse, daß er untauglich ist. Wenn er vor dem 1. April für untauglich erkannt wird, so weiß er, daß sein Nachmann Derjenige ist, der statt seiner einrücken muß. Der Nachmann ist aber ein guter Freund von dem Conscriptirten, und beide verabreden sich, daß der wirklich Untaugliche einrückt, indem er sein Gebrechen nicht anzeigt. Am 2. April muß der Eingetretene wieder entlassen werden, weil er wirklich untauglich ist, und nun hat er durch das Verschweigen seines Gebrechens bewirkt, daß sein Freund nicht ins Militär tritt, indem er selbst nunmehr zu dem außerordentlichen Abgang gezählt wird, und der Ersatz erst aus der Conscription des folgenden Jahres für ihn geleistet werden kann. Hier herrscht also ein offener Betrug und bössliche Absicht, wofür eine Strafe von vier Wochen gewiß nicht zu hart ist. Das Maximum der gesetzlichen Strafe wird übrigens von den Gerichten in den meisten Fällen nicht erkannt werden.

Es wird hierauf

beschlossen

- 1) es bei dem Regierungsentwurf zu lassen, und eine Geldstrafe von 40 fl. festzusetzen;
- 2) die Gefängnißstrafe auf höchstens vier Wochen zu bestimmen; und
- 3) die letztere nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit einreten zu lassen, mit welcher Aenderung sodann der Paragraph selbst angenommen wird.

§. 8.

Martin: Nachdem nun anerkannt ist, daß der eintretende Nachmann entweder durch Verschuldung Desjenigen, der das Gebrechen nicht angezeigt hat, oder aus Verschulden des Beamten dennoch belästigt wird, und in beiden Fällen Geldstrafen angelegt sind, so schlage ich vor, daß die Geldstrafe Demjenigen, dem der Schaden zugegangen, und nicht dem Staat zu gut kommen soll. Wenn es auch nur ein geringer

Betrag ist, der dem Armen angelegt werden kann, so ist es doch besser, der Nachmann erhält etwas, als im andern Fall gar nichts, was nicht in der Ordnung wäre.

Posselt: Was den §. 8. betrifft, so könnte er wohl gestrichen werden, denn die Regierung wird in der Gewalt haben, ihre Beamten, die einen so großen Fehler sich zu Schulden kommen lassen, gehörig zu bestrafen, allein statt dessen, dünkt mir, fordert die Gerechtigkeit, daß in dem Fall, wo durch augenscheinliches und erweisliches Verschulden des Beamten oder des mit einem eigenen Gebrechen behafteten Conscriptionspflichtigen der Nachmann in Schaden kommt, diesem eine Klage gegen Einen oder den Andern, falls er zu bezahlen im Stande ist, zustehen solle.

Hoffmann: Ich unterstütze den Antrag auf den Strich des §. 8., weil es in dem allgemeinen Recht der Kreisregierung liegt, den Beamten wegen Nachlässigkeit zu bestrafen.

Sander: Ich widersehe mich allen Anträgen, die über diesen Paragraphen gestellt wurden; dem des Abg. Martin deswegen, weil hier die Strafe nicht wegen des Privatinteresses des Nachmannes, sondern im öffentlichen Interesse erkannt wird, damit das Gesetz über die Conscription zum Vollzug komme, also auch die diesfalligen Strafen keinem Privaten zustehen können, sondern in die Staatskasse fließen müssen. Dem Antrag des Abg. Posselt, den Paragraphen zu streichen, widersehe ich mich aus dem Grunde, weil, wenn man im §. 7 gegen den Bürger wegen Nachlässigkeit eine Strafe ausgesprochen hat, man eine solche um so mehr noch dem Beamten androhen muß, der hier nicht nur ein Privatinteresse hatte, sondern seine allgemeine Dienstpflicht verletzte, und wenn man, nach dem Antrag des Abg. Posselt, ein Recht auf Schadenersatz hineinsetzte, so würde dieses dem ganzen Gang der Gesetzgebung widerstreben. Dieses kann hier nicht hineingesetzt werden. Wenn er ein Recht dazu hat — und es können Fälle vorkommen, daß es ihm zusteht — so wird es ihm auch zugesprochen werden, und wenn er keines hat, so wollen wir auch hier nicht ex abrupto ein solches creiren. Ich trage daher darauf an, daß der §. 8 vollkommen angenommen werde, und gebe dem Urtheil der Kammer anheim, ob man nicht ein Maximum der Strafe festsetzen solle, denn wenn dieses nicht geschieht, so fürchte ich, daß es bei der Legalstrafe von 1 fl. 30 kr. sein Bewenden haben möchte, was aber für eine solche Verlesung zu wenig wäre. Das Maximum dagegen wird die



Folge haben, daß nicht leicht unter 5 fl., und bei wiederholten Fahrlässigkeiten eine höhere Strafe erkannt werde.

Aus diesem Grunde trage ich auf 40 fl. an.

Magg, Rettig v. E. und Andere unterstützen diesen Antrag.

Müller: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Poffelt, den §. 8 zu streichen, weil ich glaube, daß er gar nicht angewendet werden wird. Jeder Beamte wird doch in so weit seine Pflicht erfüllen, daß er an den Bürgermeister die Weisung ergehen läßt, die Militärpflichtigen aufzufordern, solche Gebrechen zu bezeichnen. Würde der Bürgermeister den Beamten nicht gehörig unterrichten, so kann der Bürgermeister den Beamten unterrichten.

Ministerialassessor v. Stengel: Der Fall, den das Gesetz vorsteht, ist ein anderer. Die Strafe wird nämlich gegen den Beamten erkannt werden, wenn Gebrechen zur Anzeige kommen, die einer vorläufigen Untersuchung, z. B. Zeugenabhör, bedürfen, und der Beamte eine solche Untersuchung unverantwortlicher Weise Monate lang herumschleift.

Hoffmann: Auf keinen Fall möchte ich wünschen, daß Geldstrafen hier angelegt werden, denn es giebt andere Strafen, womit man den Beamten heimsuchen kann, besonders solche, die das Dienereidikt ausspricht. Wenn Einer schon Warnungsgrade hat, und in der Zwischenzeit mit Geld bestraft wird, so wird der Gang, der ihn zur gerechten Justiz führt, unterbrochen.

Sander: Sie wissen, daß, wenn man wegen Dienstnachlässigkeit bestraft wird, es der Staatsregierung zusteht, falls der Beamte darin fortfährt, die höheren Warnungsgrade eintreten zu lassen, ohne daß hieraus folgt, daß immer Geldstrafen und nichts anderes eintreten könne. Der Beamte übrigens, der hier nachlässig ist, wird auch in andern Fällen nachlässig seyn, und das Dienereidikt stets seine Anwendung finden.

Fecht: Das Volk steht in der Meinung, daß dem Beamten manches durchschlüpfe, was dem Bürger nicht nachgesehen werde. Nun liest es im §. 7, welche Strafen auf Diejenigen warten, die nicht die gehörige Anzeige machen, und dieser Artikel wird seine Kraft durch den §. 8 erhalten, in welchem gesagt ist, daß nicht nur diese Nachlässigkeit, sondern auch der Beamte gestraft werde, wodurch jenes Vorurtheil, als ob der Beamte nur einen Verweis erhalten könne, oder in camera caritatis gestraft werde, niedergeschlagen wird, was im Interesse der Beamten selbst, welche

durch die Berufung auf ihre eigene Unterwerfung unter den Ernst der Gesetze ihre Achtung in dem Volke erhalten, wünschenswerth ist.

Duttlinger: Ich unterstütze den Vorschlag des Abg. Sander, mit der Abänderung, daß ich eine höhere Summe als Maximum der Strafe in Antrag bringe, weil ich glaube, daß der Beamte sich eines schwereren Vergehens schuldig machen kann, als der Conscriptionspflichtige, indem für letztern immer ein Entschuldigungsgrund spricht, der noch nicht angeführt wurde. Es ist nämlich der menschlichen Natur nicht ganz angemessen, sich sehr viele Mühe zu geben, Zeugnisse darüber zu sammeln, daß man ein Krüppel sei. Dieser Entschuldigungsgrund spricht nicht für den Beamten, und darum soll das Gesetz zeigen, wie man an den Fall der Möglichkeit denkt, daß der Beamte sich eines strafbareren Vergehens schuldig machen kann, als der Conscriptionspflichtige; ich trage somit auf den Beisatz an, „die die Summe von 100 fl. nicht übersteigen kann.“

Schaaff, Sander, Winter v. H. und andere Mitglieder unterstützen diesen Antrag, wogegen Poffelt den seinigen zurücknimmt.

Rettig v. K.: Damit nicht die Abstimmung wegen der 100 fl. in eine Art von Scherz ausarte, nehme ich den Antrag des Abg. Sander wegen 40 fl. auf.

Hiermit schließt der Präsident die Diskussion und will zur Stellung der Fragen übergehen.

Duttlinger: Mein Vorschlag beruht nicht auf Scherz, weil ich mir nie erlauben werde, in diesem Hause einen Scherz vorzutragen, sondern er beruht darauf. . . .

Der Präsident unterbricht den Redner, mit der Bemerkung, daß keine Diskussion mehr gestattet werden könne.

Der Antrag auf 100 fl. wird sofort verworfen, der auf 40 fl. dagegen angenommen, womit auch der §. 8 im Ganzen die Genehmigung erhält.

Zu

§. 9.

wird nichts bemerkt, und sofort das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Der nach den vorstehenden Beschlüssen redigirte Gesetzesentwurf ist in der

Beilage Nr. 1

enthalten.



Der Präsident erbittet sich hierauf einen Urlaub von 10, höchstens 12 Tagen, und Winter v. H. einen solchen von 8 Tagen, welche beide ohne Widerspruch genehmigt werden.

v. Rotteck: Da wir noch einige Zeit übrig haben, so erlaube ich mir, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, den ich für sehr wichtig halte.

Die Kammer wird sich erinnern, daß in der 21sten Sitzung des letzten Landtags mit überwiegender Stimmenmehrheit, ja was den Hauptinhalt der Sache anbelangt, mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen wurde, daß die Kammer ein Recht der Regierung, von den Abgeordneten die Nachsicherung eines Urlaubs zu fordern, oder ein Recht, ihnen den nachgesuchten Urlaub zu verweigern, nicht anerkenne. Gleichwohl habe ich gehört, daß auch bei dem gegenwärtigen Landtage den Mitgliedern der Kammer, welche zugleich Beamte sind, sammt und sonders, oder der Mehrheit derselben, solche Urlaubsrescripte und zwar auf unmittelbaren Beschluß des höchsten Staatsministeriums, mit der ausdrücklichen und sehr bedenklichen Bemerkung zugekommen sei, man wolle ihnen den nachgesuchten Urlaub ertheilen, jedoch mit dem Vorbehalt des Rückzugs desselben, wenn sich während der Dauer der Ständerversammlung die Nothwendigkeit des Beurlaubten in dem Dienst ergeben sollte. Es ist dies hiernach nicht einmal ein definitiver vollkommener Urlaub, sondern bloß ein zeitlicher, der nach Belieben zurückgenommen werden kann. Man hat mir weiter gesagt, es hätten mehrere Abgeordnete um einen solchen Urlaub nicht gebeten, aber gleichwohl denselben mit der Bezeichnung „nachgesucht“ erhalten, d. h. sie hätten bloß der unmittelbar vorgesetzten Behörde die Anzeige gemacht, daß sie in Gemäßheit der allgemeinen in dem Regierungsblatt enthaltenen oder in Gemäßheit der speciellen an sie schon erlassenen Einladung, zur Ständerversammlung zu reisen gedächten und deshalb die nöthige Fürsorge für den Dienst zu treffen sei.

Ob dieses letztere sich wirklich so verhält, ist in Beziehung auf die Hauptsache nicht entscheidend. Ich glaube jedoch, man kann auf Rechte, die nicht bloß persönliche Rechte, sondern zugleich oder vorzugsweise Rechte der Gesamtheit, besonders auch auf solche konstitutionelle Rechte, die im Interesse des ganzen Volks und der ganzen Kammer liegen, nicht verzichten, und wenn auch eine Berzichtleistung in Worten geschehen wäre, so würde sie eben nichtig oder ohne

irgend eine Rechtswirkung seyn. Wenn also, wie im gegenwärtigen Fall, gegen den Beschluß der Kammer, welcher ausspricht, es könne ein Recht der Regierung, zu fordern, daß die Beamten um Urlaub nachsuchen, nicht anerkannt werden, doch ein solches Nachsuchen Statt fand, so halte ich dieses der konstitutionellen Bestimmung und Befugnissen durchaus unnachtheilig, allein wenn es sich wirklich durch eine fortwährende Uebung ergeben sollte, wenn sich faktisch eine Observanz bildete, daß, ungeachtet des von der Kammer einstimmig gefaßten Beschlusses, von den Beamten gefordert werden sollte, einen Urlaub nachzusuchen, wenn sogar Urlaubserteilungen mit dem Beisatz und dem Vorbehalt gegeben würden, daß jeden Augenblick das Zurückziehen desselben der Regierung zustehe, so bald das Interesse des Dienstes es erfordere, so würde dieses eine schwere Wunde seyn, die man der Verfassung beibrächte. Es hätte dann unsere Kammer zweierlei Klassen von Abgeordneten, die eine, welche vermöge ihres selbstständigen Rechtes keines weiteren Urlaubs bedürfte, und die andere, welche neben der allgemeinen Berufung von Seiten des Großherzogs selbst und neben der speziellen Einladung, welche von Seiten des Prinzipalkommissärs der Regierung an alle Ständemitglieder ergeht, noch eine speziellere Urlaubserteilung nöthig hätten, ohne die sie hier nicht erscheinen könnten, so zwar, daß, da die Anzahl der Beamten sehr groß ist, der Kammer sogar die erforderliche Vollständigkeit mangeln könnte. Wir hätten aber auch noch in anderer Hinsicht zwei Klassen von Abgeordneten, wovon die eine selbstständig und unantastbar ihren Sitz bis zum Schluß der Verhandlungen einnähme, und eine andere, deren Mitglieder jeden Augenblick gewärtig seyn müßten, von diesen Sitzen abberufen und heimgeschickt zu werden, eine Klasse von Mitgliedern, die gewissermaßen nur auf Wohlverhalten hin in die Kammer kämen. Ideal könnte man es wenigstens so nehmen; denn ich bin nicht der Meinung, daß die jetzige Regierung zu einer solchen praktischen Auslegung des Satzes schreiten werde. Allein sehr leicht möglich ist es, daß ein andermal bei andern Personen oder unter andern Verhältnissen, man kann nicht wissen, vielleicht unter dem Einfluß von äußern Verhältnissen...

Staatsminister Winter: Des deutschen Bundes!

v. Rotteck: Ja des deutschen Bundes oder der Diplomatie dieses geschähe.

Es ist aber klar, daß eine solche Spaltung der Abgeord-



neten in zwei Klassen, wovon die eine auf jeden Wink amovibel ist, dem Sinn, dem Geist und Wesen der Verfassung durchaus widerspricht. Es ist demnach eine schwere Wunde, die unserer Verfassung beigebracht wurde, wodurch die Kammer ihre Kraft und Würde verliert, und dem Volk fast unmöglich gemacht wird, künftig Beamte in die Kammer zu schicken, so kostbar und wünschenswerth es auch nach den noch bestehenden Verhältnissen ist, daß wenigstens eine gewisse Zahl von Staatsdienern in die Kammer geschickt werde. Die Versammlung der Volksvertreter wird aber um so weniger diesen Gegenstand so ganz geruhig aufnehmen können, als wirklich in dieser traurigen Zeit fast täglich neue Verletzungen und Bedrohungen der Verfassung von Außen her Statt finden, und uns also doppelt wichtig seyn muß, an dem, was noch steht, nicht rütteln zu lassen, oder jeden Umstand, wodurch eine Untergrabung oder Gefährdung dessen, was noch steht, veranlaßt werden könnte, so viel als möglich zu Nichte zu machen. Wir haben geschworen, die Verfassung nach Kräften zu vertheidigen, und unter diese Verpflichtung zähle ich auch die Schuldigkeit, diesem gefährlichen Punkte entgegenzutreten.

Ich will übrigens die Diskussion über diese Sache jetzt nicht erneuern, denn sie hat im Jahr 1833 lang genug gedauert. In zwei damit hingebachten Sitzungen wurde die Sache erschöpft und als Resultat der allseitigen Beleuchtung stellte sich der einstimmige Beschluß der Kammer, die von mir im Eingang angeführte Erklärung heraus. Ich wünschte aber, daß, bevor wir einen weitem Beschluß fassen, das Faktum, das bei dem gegenwärtigen Landtage Statt fand, zuerst ins Klare gesetzt werde. Ich habe zwar von einem und dem andern Mitglied der Kammer gehört, daß das Angeführte geschehen sei, allein eine genaue und vollständige Kenntniß des Faktums besitze ich nicht, und darum sehe ich mich veranlaßt, alle Mitglieder, die zugleich Staatsdiener sind, zu bitten, die ihnen zugeworbenen Urlaubsertheilungen, ob aufgefordert oder nicht, genug Alles, was sie in dieser Angelegenheit betrifft, oder das, was von ihnen selbst oder von der Regierung geschehen ist, auf die Tafel dieses Hauses niederzulegen, d. h. zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Diese Aufforderung wird nicht als unbescheiden erklärt werden, denn diese Urlaubssache ist keineswegs eine sie allein betreffende Angelegenheit, sondern eine allgemeine Sache der Kammer, indem hier konstitutionelle Fragen und konstitutionelle Interessen in Frage stehen, und wir daher Alle

veranlaßt und verpflichtet sind, uns darum zu erkundigen, um nach Beschaffenheit des Vorgangs die etwa geeigneten Beschlüsse zu fassen. Ich wiederhole also meine Aufforderung an die bezeichneten Mitglieder der Kammer, damit sodann entweder ich selbst oder irgend Jemand aus unserer Mitte Veranlassung daraus nehmen kann, einen geeigneten Antrag zu stellen.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung muß ein besonderer Antrag gestellt werden, wie dieß im Jahr 1833 geschehen ist. Heute haben wir nur zwei Wege, entweder um die Tagesordnung zu konstatiren, den Herrn Regierungskommissär zu fragen, ob die Thatsachen wahr sind, oder um die Motion vorzubereiten, die Frage an die einzelnen Mitglieder zu stellen. Ein Beschluß wäre aber nicht geschäftsordnungsmäßig, da dieser die Vorbereitung zu einer Motion wäre, die nicht auf der Tagesordnung steht.

v. Rotteck: Für heute will ich ja keinen Antrag stellen, wie ich bereits ausdrücklich erklärt habe, sondern bloß die Mitglieder, die zugleich Staatsdiener sind, bitten, der Kammer Kenntniß von der Sache zu verschaffen und ihre Reskripte auf die Tafel des Hauses niederzulegen, damit, wenn die Kenntnißnahme davon erfolgt ist, ich selbst oder irgend ein anderes Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen kann. Meine Aufforderung oder meine Einladung mag beantwortet werden oder nicht, so ist sie einmal geschehen, und die Staatsdiener haben einen Anlaß und die Nichtstaatsdiener haben auch einen, die Ersten uns zu belehren, die Zweiten sich zu erkundigen, und wenn das Faktum, das in Sprache liegt, uns einmal bekannt ist, so wird ohne Zweifel auch ein Antrag erfolgen.

Minister Winter: Ich will keine Diskussion über diesen Gegenstand veranlassen, da sie schon vor zwei Jahren ausführlich gepflogen worden ist. Die Kammer hat das Eine, die Regierung das Andere behauptet, und beide blieben im Widerspruch. Weiter werden Sie in dieser Sache nicht kommen und jede fernere Diskussion führt zu keinem Resultat. Ich könnte ausführlich auf den Vortrag des Abg. v. Rotteck antworten, allein um jede Diskussion abzuschneiden, thue ich es nicht, sondern erkläre bloß, daß, so wie die Kammer glaubt, auf ihrem Recht beharren zu können, auch die Regierung auf dem ihrigen beharren wird.

v. Rotteck: Auch ich will bloß erklären, daß wenn die Regierung auf ihrem Recht beharrt, auch die Kammer ohne Zweifel auf dem ihrigen beharren wird.



Damit wird die heutige Sitzung aufgehoben und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung  
der Präsident: Mittermaier.

Der vierte Sekretär:  
Weller.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung vom 2. Mai 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnet, wie folgt.

§. 1.

Wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder der nach Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten entscheidenden Aushebungsbehörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscriptirten so unvollständig sei, daß sie darauf keine Entscheidung gründen können, so vervollständigt der Beamte die Untersuchung und legt sofort die Akten der im §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Kreisrekrutirungsbehörde vor, welche über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscriptirten entscheidet.

§. 2.

Gleiches findet Statt in den Fällen:

- 1) wenn ein Conscriptionspflichtiger in der Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszustand erscheint, und wenn wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob aus diesem Krankheitszustande ein bleibendes — den Conscriptionspflichtigen zum Militärdienst untauglich machendes — Gebrechen hervorgehen werde;
- 2) wenn der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit oder Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist (§. 35, Absatz 2 des Conscriptionsgesetzes von 1825).

Verhandl. der II. Kammer 1835. 16. Heft.

§. 3.

In den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 wird der Conscriptionspflichtige von der Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis er durch die kompetente Behörde als diensttauglich erkannt ist.

Für Diejenigen, über deren Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt wird, und welche daher von dem Militär nicht übernommen werden, rückt der Nachmann eben so ein, wie nach §. 34 des Conscriptionsgesetzes für Denjenigen, welcher als ungehorsam nicht erscheint.

Wird Derjenige, für den der Nachmann eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt derselbe ein, der Nachmann wird sogleich entlassen und tritt in die Rekrutirungsreserve zurück.

§. 4.

Die Behörde, welche in den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 zu entscheiden hat, besteht aus

dem Rekrutirungsoffizier, einem Mitgliede der Kreisregierung, dem Militärarzte, welcher für den Rekrutirungsbezirk ernannt ist, dem Medizinalreferenten der Kreisregierung.

Für den Fall, wo diese Behörde aus besondern Gründen an einem Orte konstituiert wird, welcher nicht der Sitz einer Kreisregierung, oder nicht der Wohnort eines Rekrutirungsoffiziers oder eines Militärarztes ist, werden für die zur Kommission gehörigen Civil- und Militärpersonen durch das Ministerium des Innern und beziehungsweise durch das Kriegsministerium Stellvertreter ernannt.

Diese Behörde entscheidet nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes bestimmte Centralrekutirungsbehörde.

Tritt bei letzterer abermals Stimmengleichheit ein, so wird Tauglichkeit angenommen.

§. 5.

Die Kreisrekutirungsbehörde hat auch statt der im §. 19 und 58 des Conscriptionsgesetzes genannten Behörden über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachloosenden und Ungehorsamen zu entscheiden.

§. 6.

Gegen den Ausspruch der Kreisrekutirungsbehörde findet kein Rekurs Statt.



Nur den Ungehorsamen steht der Refurs an die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte Centralrefutirungsbehörde zu.

## §. 7.

Der Conscriptionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagfahrt oder längstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben dem Conscriptionsamt seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden und den Beweis darüber anzutreten.

Unterläßt er dieses vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, und wird in der Folge erwiesen, daß er schon bei der Aushebungstagfahrt mit einem zum Militärdienst untauglich machenden, nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war, so verfällt er nach dem Ermessen des Bezirksamts in eine Geldstrafe, welche vierzig Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf.

## §. 8.

Der Beamte, welcher aus Verschulden die angetretenen

Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht, oder nicht vollständig erhoben hat, verfällt in eine von der Kreisregierung zu erkennende Geldstrafe, welche vierzig Gulden nicht übersteigen darf.

## §. 9.

Vorstehendes Gesetz findet auf unerledigte Fälle früherer Conscriptionen ebenfalls Anwendung.

Vorstehendes Gesetz nimmt die zweite Kammer an.

Karlsruhe den 2. Mai 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Rittermaier.

Die Sekretäre:

Bohm,  
Schinzinger,  
Weller.



## XIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 5. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Finanzminister v. Böckh und Staatsrath Nebelius; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bader, Grimm, Knapp, Mittermaier, Mohr, Rindeschwender, Welcker und Winter v. D.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der Vicepräsident übergibt 1) eine an ihn gesandte Petition des ehemaligen Landwehrkapitans Schubert in Pforzheim, desselben Inhalts, wie eine auf diesem Landtage früher schon eingereichte.

Sodann übergeben Fecht 2) eine Beschwerde und Bitte der Gemeinden Beiertheim u. wegen verweigerten Laubrechts im Haardwald.

Kettig v. K. 3) eine Petition des Handelsstandes in Konstanz, den Hausrhandel betreffend und 4) eine Bitte der Gemeinden Dingelsdorf und Dettingen, das Maß des zum Verkauf bestimmten Holzes betreffend.

Treffurt 5) eine Petition der Gemeinde Heiterstheim, Untergrombach und Helmsheim, um Abänderungen im Bürgerrechtsgesetz, besonders um höhere Vermögensnachweisung der bürgerlich Anzunehmenden, und 6) eine Petition der Handelsleute von Bruchsal, das Anbieten von Waaren an Privatpersonen durch Reiseude betreffend.

Schaaff überreicht 7) eine Petition der Gemeinde Groseicholzheim, Bezirksamts Mosbach, die Aufhebung alter Abgaben betreffend.

Bohm erstattet hierauf den Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und den Aufwand für Volksschulen überhaupt betreffend,

Beil. Nr. 1

(drittes Beilagenheft Seite 95—142)

dessen schleuniger Druck beschlossen und worüber die Diskussion auf nächsten Montag festgesetzt wird.

Finanzminister v. Böckh übergibt das Verzeichniß der

von dem Staatsministerium an das Finanzministerium gegebenen, am vorigen Landtag eingereichten Petitionen, nebst Angabe der Erledigung derselben.

Diese Vorlage und die heute eingereichten Petitionen werden der Petitionskommission zugewiesen.

Der Herr Finanzminister legt hierauf weiter vor:

1) Gesetzentwurf nebst Motiven über die Erhebung der Fleischaccise nach dem Stück,

Beil. Nr. 2

(drittes Beilagenheft S. 143—147)

2) Gesetzentwurf nebst Motiven über die Auflösung der Generaleinstandsgelderkasse und die Anlegung der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse,

Beil. Nr. 3

(drittes Beilagenheft S. 148—150)

welche beide Gegenstände an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen werden.

Der Tagesordnung gemäß wird sofort die Diskussion über den Bericht der Budgetkommission, hinsichtlich der Prüfung der Amortisationskasserechnungen von 1832—1834 eröffnet.

v. Rotteck: Es kommt auf S. 4 des Berichts eine Stelle vor oder es wird dort ein Punkt in Anregung gebracht, wobei einige Unklarheiten und einige Unrichtigkeiten zu bemerken sind, und also einige nähere Erörterung und Berichtigung Noth thut. In Folge dieser Berichtigung wird sich dann vielleicht ein Antrag rechtfertigen, den ich zu stellen die Kammer um die Erlaubniß bitte. Es wird nämlich im Bericht von der im Jahr 1834 geschehenen Zinsreduktion



gesprochen, zu deren Ausführung eine große Masse von paraten Zahlungsmitteln nothwendig war, indem diese Zinsreduktion, wie Ihnen allen aus den erschienenen öffentlichen Verkündungen bekannt ist, nur dadurch geschehen konnte, daß man allen Denjenigen, welchen dieselbe nicht angenehm war, das Kapital heimzahlte. Da aber das Gesetz über die Amortisationskasse vom 31. März 1831 im Art. 11 Folgendes sagt:

„Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des ständischen Ausschusses nothwendig, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.“

so kommt hier natürlich die Frage zur Sprache, ob für die in Folge solcher Operationen zu machenden Zahlungen die nothwendigen Deckungsmittel vollständig in der Amortisationskasse oder überhaupt zur Disposition vorhanden gewesen seien? Der Ausschuss hat, da ohnehin selbst in den Rechnungen von 1833—1834 die Andeutungen dieser Operation vorkommen und sie ihm auch durch die öffentlichen Kundmachungen gehörig bekannt waren, für seine Pflicht gehalten, die Regierungskommission zu fragen, ob denn wirklich die im Art. 11 geforderte vollständige Deckung oder die geforderten vollständigen Zahlungsmittel vorhanden gewesen seien oder nicht, indem nämlich im zweiten Fall eine außerordentliche Einberufung des Ausschusses nothwendig gewesen wäre, und daher, um sich zu überzeugen oder darüber zu belehren, ob dieser Ausschuss einzuberufen gewesen wäre oder nicht, eine Einsicht der diesfälligen Verhandlungen oder der Lage der Sache nothwendig scheine. Der Herr Regierungskommissär hat darauf erwiedert, daß die Vorlage an den Ausschuss unnöthig sei und zwar darum, weil die Operation, wodurch die Zinsreduktion bewirkt wurde, nicht in dem Rechnungsjahr vorgekommen oder beendet worden, welches der Prüfungsgegenstand des einberufenen Ausschusses sei, sondern erst im nächstfolgenden Jahr, wonach also erst der nächste Ausschuss diesen Gegenstand zu prüfen und zu begutachten habe. Der Ausschuss war jedoch anderer Meinung, aber die Kommission hat sich nun darüber so ausgesprochen, daß es scheint, sie trete so ziemlich der Ansicht der Regierungskommission bei, oder wenigstens meint sie, es handle sich hier nur um eine Kleinigkeit, nämlich bloß um die Frage, wann die geforderten Nachweisungen gemacht

werden müssen oder hätten gemacht werden sollen, ob nämlich dem Ausschuss, der am Schlusse des letzten Jahres sich versammelte, oder demjenigen, der am Schluß des nächsten Jahres sich versammeln soll, welchem nämlich die Rechnungen von 1834/35 vorzulegen seyn werden. Nun erkläre ich aber, daß dieses nicht richtig ist, nämlich, daß die Meinungsverschiedenheit sich durchaus nicht bloß auf den Zeitpunkt bezieht, in welchem die Vorlage geschehen sollte, sondern daß es sich um etwas viel Wichtigeres handelt, nämlich um das Recht der Zustimmung des Ausschusses, d. h. also nicht um das Recht einer bloß nachfolgenden Prüfung einer später vorzulegenden Rechnung, sondern um das Recht, der Operation zu ertheilenden Zustimmung, ehe sie geschah oder ins Werk gesetzt wurde. Um diese meine Meinung zu rechtfertigen, darf ich wohl nur auf den buchstäblichen Inhalt der hier entscheidenden Gesetze verweisen. Ich frage nämlich, was hat denn der Ausschuss überhaupt für Rechte? Beschränken sich etwa seine Rechte wirklich darauf, daß er sich jährlich versammelt, um die Rechnungen der Amortisationskasse zu prüfen und zu begutachten, und die mit solcher Begutachtung in natürlicher Verbindung stehenden Bedenken oder Anstände zu erheben und Anträge zu stellen? Ich antworte nein! denn dieses ist zwar das einzige Recht des ordentlichen Ausschusses, wenn ihm nicht etwa noch einige außerordentliche Geschäfte eigens aufgetragen werden. Der Ausschuss hat aber auch noch andere Rechte, schon in Gemäßheit der Verfassungsurkunde, und dann noch weitere, hochwichtige in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. December 1831, welche er freilich in der Regel nur in außerordentlichen Versammlungen auszuüben berufen ist, doch auch in der ordentlichen Versammlung nach Umständen ausüben kann. Im §. 57 der Verfassung heißt es ausdrücklich:

„für Fälle eines außerordentlichen, unvorhergesehenen, dringenden Staatsbedarfs, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das Kreditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses genügend, eine Geldaufnahme gültig zu machen.“

Es ist klar, daß, wenn eine solche Geldaufnahme geschehen soll, zur Zeit, wo der ordentliche Ausschuss versammelt ist, man eine außerordentliche Versammlung nicht beruft. Im §. 63 der Verfassung wird dann dem Ausschuss weiter das Recht gegeben, daß im Fall eines Kriegs, wo die Regierung



für nothwendig findet, zu Bestreitung der Kriegskosten außerordentliche Anlehen zu machen, der alsdann einzuberufende Ausschuss zwei Mitglieder zu dem Ministerium der Finanzen und des Krieges abordine und noch andere Kommissäre ernenne. Hier sind also Geschäfte von ganz anderer Art, als solche, die in der Prüfung der Rechnungen bestehen, welche dem ordentlichen Ausschuss obliegt. In den Art. 11, 13 und 14 des Gesetzes vom 31. Dec. 1831 ist dieses vollends deutlich ausgesprochen. Den Art. 11 habe ich schon früher verlesen, wonach nämlich ohne Zustimmung des ständischen Ausschusses keine die Veränderung des Zinsfußes betreffende Operation vorgenommen werden kann, wenn nicht eine vollständige Deckung der dadurch nothwendig werdenden Zahlungsmittel vorhanden ist. Im §. 13 heißt es dann:

„wenn der Ausschuss zu einer die Veränderung des Zinsfußes bezweckenden Operation, oder zu einem Anlehen seine Zustimmung geben soll, so wird derselbe einberufen, und ihm im ersten Fall die Rathslichkeit der Operation und im letzten Fall die Nothwendigkeit des Anlehens und seines Betrags von einer Kommission der Regierung nachgewiesen.“

Im §. 14 heißt es:

„der Ausschuss habe durch die Regierungskommission dem Staatsministerium zu erklären, ob er zu der vorgeschlagenen Abänderung des Zinsfußes und unter welchen Modifikationen, und im Fall sich von Anlehen handelt, ob er diesen seine Zustimmung gebe und und bis zu welchem Betrag.“

Wenn wir diese klar und deutlich sprechenden Artikel auf den gegenwärtigen Fall anwenden, so ergibt sich sonnenklar daraus, daß zum Behuf der in Frage stehenden Zinsreduktion der Ausschuss nothwendig hätte außerordentlicher Weise einberufen werden sollen. Zwar haben wir hier die Akten und Verhandlungen über diesen Gegenstand nicht mitgetheilt erhalten, und auch der Ausschuss hat, ungeachtet seiner Bitte, die eigentliche förmliche Mittheilung nicht erhalten; doch wurde ihm von dem Herrn Finanzminister vertraulich und unter dem Vorbehalt, daß dieses nicht aus Schuldigkeit, sondern freiwillig geschehe, eröffnet, auf welche Art und Weise diese Zinsreduktion ins Werk gerichtet worden sei. Es waren nämlich wirklich die paraten Zahlungsmittel zur Genüge nicht vorhanden, d. h. parate Zahlungsmittel nach dem eigentlichen Sinne des Wortes, sondern es mußte noch zu andern Wegen Zuflucht genommen werden, wodurch das

Finanzministerium parate Zahlungsmittel erhielt, die es aber vorher noch nicht hatte, und diese bestanden in nichts Anderem, als in einem — wie Einige gesagt haben — maskedirten Anlehen, ich aber sage, eigentlich in einem unmaskedirten Anlehen, indem nämlich über den Betrag der baar vorhandenen Gelder und derjenigen Summe von Rentenscheinen, zu deren Herabsetzung im Zinsfuß die Inhaber sich bereit erklärt hatten, noch nothwendig schien, eine Summe von, wenn ich nicht irre, 1,200,000 fl. von einem oder mehreren Banquiers zu entlehnen, nämlich sich von ihnen die Versicherung geben zu lassen, neue 3½prozentige Rentenscheine bis zu diesem Betrage anzunehmen. Dies geschah aber nicht in der Art, daß etwa diese Banquiers das Geld schon in die Kasse gelegt und sich definitiv, wie die andern Gläubiger mit solchen Rentenscheinen hätten befriedigen lassen, sondern sie bedingten sich dafür einige Vortheile und auch sicherstellende Punkte, und wenn ich nicht irre, war die erste Bedingung eine kleine Provision, während eine zweite Bedingung darin bestanden haben soll, daß diese Banquiers das Recht haben, ein oder zwei Jahre lang oder überhaupt bis zu einem bestimmten Zeitpunkte die Rentenscheine wieder aufzukündigen und die volle Baarzahlung dafür fordern zu dürfen. Nun frage ich, ob dies nicht ein wirkliches Anlehen ist, wenn eine Novation von der Art gemacht wird, daß nicht nur die Person des Gläubigers, sondern auch die Bedingungen der Schuld sich ändern, namentlich, wo statt eines unaufkündbaren Kapitals, ein aufkündbares geschaffen wird, wo ich also, statt die Freiheit zu haben, zu zahlen wenn ich will und in Raten, wie ich will, die Pflicht auf mich nehme, in einem Jahr 1,200,000 fl. zu bezahlen, abgesehen von der Provision? — Ich frage, ob der Herr Finanzminister dadurch eine Verpflichtung auf sich genommen hat, zu deren Contrahirung er, ohne Zustimmung der Stände, berechtigt war? Selbst wenn man dieser Operation den Namen des Anlehens abstreiten wollte, was ich kaum als möglich denke, so würden doch noch Gründe vorhanden gewesen seyn, den Ausschuss einzuberufen, weil nämlich, hinsichtlich der Rathslichkeit der Operation oder der Nothwendigkeit derselben für den Fall der nicht vorhandenen paraten Zahlungsmittel der Ausschuss nothwendig zu fragen war. Die Rathslichkeit der Operation hätte aber verschiedenen Zweifeln unterworfen werden können, wenn nicht parate Mittel genug da waren, denn das Versprechen der Banquiers war noch kein Geld, es lag noch nicht disponibel



da, und wenn sie nicht Wort gehalten hätten, so würde die Ehre und der Kredit der Kasse und des Landes einen empfindlichen Stoß erfahren haben. In Beziehung aber auf die wirklich eingegangene Summe, bemerke ich, daß die Verpflichtung, in Jahresfrist 1,200,000 fl., wenn sie gefordert werden, zurück zu bezahlen, eine sehr lästige und gefährliche Bedingung war; denn es wäre ja möglich gewesen, ein Krieg wäre ausgebrochen, oder andere dringende Ausgaben nothwendig geworden, wo dann eine große Verlegenheit entstanden wäre, und man vielleicht, um diese Zahlung zu decken und zu realisiren, zu höchst nachtheiligen Mitteln hätte greifen, und um den schwersten Preis Geld aufnehmen müssen. Es ist also unbestreitbar, daß man fragen konnte, ob in dem gegenwärtigen Fall die ganze Operation räthlich und nothwendig war, und daß der Ausschuss nothwendig hätte einberufen werden sollen. Nun sagt man aber, das gehe erst den künftigen Ausschuss an, in der vorliegenden Rechnung sei diese Operation noch nicht enthalten. Der wörtliche Inhalt, der von mir verlesenen Artikel, geht aber dahin, und der ganze Zweck der fraglichen Verfügung kann auch nichts anderes wollen, als daß hier nicht von der Rechnungsprüfung, sondern von der einzuholenden Zustimmung die Rede ist. Wie kann man doch die beiden Begriffe, Zustimmungsertheilung oder Verweigerung und Rechnungsprüfung für identisch erklären, wie einen andern Begriff mit dieser Verfügung verbinden, als daß diese Zustimmung vor der Vollziehung der Maßregel hätte eingeholt werden müssen und nicht nachher? — Derjenige Ausschuss, der zur Zeit der Operation bestund, mußte einberufen werden, um seine Zustimmung zu geben oder zu verweigern, und eben dieser Ausschuss, der bei Vorlage der letzten Rechnung da war, hatte das Recht und die Schuldigkeit zu fragen, warum es nicht geschehen ist, oder sich den vollständigen Beweis vorlegen zu lassen, daß die paraten Zahlungsmittel in hinreichender Menge vorhanden waren, also die Bedingung nicht vorhanden gewesen sei, unter der man den Ausschuss hätte einberufen müssen. Wenn man das Argument des Herrn Finanzministers, daß erst ein künftiger Ausschuss bei der künftigen Rechnungsvorlage über die Sache zu entscheiden gehabt hätte, auch auf die andern Geschäfte und Rechte anwenden würde, die dem Ausschuss durch die Verfassung oder die angeführten Gesetze übertragen sind, so würde allerdings etwas Seltsames und schwer Begreifliches herauskommen. Es würde herauskommen, daß, wenn Ansehen wegen drin-

gender Bedürfnisse gemacht werden müßten, wo man nach der Verfassung die Zustimmung des Ausschusses nothwendig hat, dieselbe doch wieder nicht nothwendig sei, indem man das Ansehen eben nur zu machen und dann 1½ Jahre später die Rechnungen dem Ausschuss vorzulegen brauche. Da würde er nicht lange mehr über die Nothwendigkeit des Ansehens berathen können, wenn es schon gemacht ist. Oder aber, wenn der Ausschuss im Fall wäre, einen Kriegskommissär abzuordnen und die Zustimmung zu Diesem und Jenem zu geben, so könnte man auch sagen, dieses geht den wirklich bestehenden Ausschuss nichts an, der folgende Ausschuss wird schon das Gehörige thun. Dies liegt sicherlich nicht in dem Sinn des Gesetzes, eben so wenig in Beziehung auf die Zinsenreduktion, als in Beziehung auf die beiden andern Fälle, die ich angeführt habe. Aus diesen Betrachtungen ergibt sich meiner Ansicht nach von selbst die Widerlegung der Gründe, die in dem Kommissionsbericht theils aus der eigenen Meinung des Berichterstatters, theils aus den Mittheilungen und Erklärungen des Herrn Finanzministers gegen die von dem Ausschuss vorgebrachte Forderung aufgestellt worden sind; denn die bloße Erklärung des Herrn Finanzministers, es seien parate Mittel vorhanden gewesen, kann unmöglich als Beweis gelten. Ich setze nicht den mindesten Zweifel in die genaueste Wahrheit alles dessen, was der Herr Finanzminister vorträgt oder behauptet, allein dessen ungeachtet wird doch die Pflicht der Stände oder einer Prüfungskommission, hier also des Ausschusses, nicht darin bestehen, oder dadurch erfüllt, oder darin eingeschlossen seyn, bloße Erklärungen zu hören und sie ohne weitere Prüfung als vollkommen richtig und wahr anzunehmen, worüber nichts weiter zu verordnen ist. Es können ja auch irrige Ansichten und zweifelhafte Meinungen Statt finden, wie z. B. eben hier eine Meinungsverschiedenheit in concreto über die Frage obwaltet, ob die Bereitung der Mittel, durchaus parate Mittel zu erhalten, dem schon Innehaben solcher Mittel gleich sei. Die bloße Erklärung also konnte dem Ausschuss nicht genügen, er hatte das Recht und die Schuldigkeit zu bitten, daß weitere Vorlagen geschehen. Nachdem man ihm aber nicht willfahrte, mußte er sich darauf beschränken, das Verhältniß der Kammer anzuzeigen, damit diese von ihrem Standpunkt aus beschliesse, was zu beschließen ist und damit also für sie, wenigstens nachträglich, diejenige Einsichtnahme oder Vorlage, die dem Ausschuss hätte gemacht werden sollen, erfolge, und sie etwa durch nachträgliche Zustimmung er-



gänze oder heile, was nach seinem Ursprung dem Gesetz nicht gemäß und also nicht rechtsbeständig geschehen ist. Ich erlaube mir nun, auf die von mir angeführten Gründe gestützt, folgenden Antrag zu stellen: „Die Kammer möge erklären, daß sie den in Frage stehenden Fall allerdings für einen solchen anerkenne, der nach der Verfügung der Art. 11, 13 und 14 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 die Einberufung des Ausschusses nothwendig machte, daß sie daher gegen die nicht geschehene Einberufung und besonders gegen das Princip, nach dem man sie unterlassen zu können glaubte, eine ausdrückliche Verwahrung einlege und dabei erwarte, es werden die Vorlagen, die dem außerordentlich einzuberufenden Ausschuss hätten gemacht werden sollen, hier in der Kammer gemacht werden, um entweder nachträglich die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts durch ihre Zustimmung auszusprechen, oder überhaupt die geeigneten Beschlüsse in der Sache fassen zu können.“

Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir, einige Bemerkungen von allgemeiner Natur zu machen, die vielleicht auf den Gang der Diskussion von einigem Einfluß seyn werden. Es handelt sich hier um zwei Fragen, nämlich von einer Hauptfrage und einer untergeordneten Frage. Die Hauptfrage ist die, ob das Finanzministerium durch die vorgenommene Zinsenreduction ohne Zustimmung des ständischen Ausschusses seine Kompetenz überschritten habe oder nicht, und die zweite Frage ist, ob der ständische Ausschuss, der sich mit der Prüfung der Rechnungen des Jahres 1833 beschäftigte, innerhalb seiner Kompetenz handelte, indem er Aufklärung über die Operation der Zinsenreduction forderte? Diese zweite Frage, meine Herren, glaube ich, sollte bei der Diskussion den Vorzug vor der ersten haben, denn sie ist gewissermaßen präjudiciell. Wenn dem Ausschuss vom Jahr 1835, der in dem gegenwärtigen Jahre die Rechnungen des Jahres 1834 prüfen wird, die Untersuchung zusteht, ob die Bedingung, von der die Einberufung des Ausschusses in diesem Fall abhängig war, vorgelegen habe oder nicht, und wenn die Kammer mit der Regierung darüber einverstanden ist, so scheint es ganz und gar überflüssig zu seyn, gegenwärtig nur von der Hauptfrage zu handeln, denn ihre Entscheidung muß dann dem künftigen Landtage vorbehalten bleiben, und es wird also zuvörderst darauf ankommen, welche Ansicht die Kammer über diese zweite Frage hat.

Was nun die Frage selbst betrifft, so kann ich nur wiederholen, was das Finanzministerium in seinem Bericht über

den Bericht des Ausschusses in dieser Hinsicht gesagt hat. Der Ausschuss hatte im Jahr 1834 die Rechnungen von 1833 zu prüfen, und die Zinsenreduction fällt nach allen ihren Theilen in das Rechnungsjahr 1835, so daß sich seine Prüfung mit diesem Gegenstande nicht beschäftigen konnte. Er konnte gar nicht ausmitteln, ob eine vollständige Deckung da war oder nicht, und ich glaube, der Ausschuss des Jahres 1833 greife in dieser Hinsicht dem Ausschuss des Jahres 1835 vor, er habe zu dieser Untersuchung nicht die Kompetenz. Dies war der einzige Grund, warum ich eine officielle Vorlage an denselben zu machen verweigerte; und daß wirklich ein bloß formeller Grund vorlag, davon haben die Mitglieder des Ausschusses die vollkommenste Ueberzeugung, denn wie schon der Abg. v. Rotteck bemerkte, ich habe das, was ich der Kommission verweigerte, den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt, ich habe ihnen alle Akten über diese Zinsenreduction mitgetheilt, um auch den Gedanken zu entfernen, als ob in dieser Sache irgend etwas liege, was der Geheimhaltung bedürfte. Es lag nichts darin, und es wird in keiner unserer Handlungen etwas liegen, was wir geheim zu halten nöthig hätten. Geheimnisse sind oft nothwendig für eine gewisse Zeit, aber sie sind nicht mehr nothwendig und sollen nicht mehr nothwendig seyn, wenn die Sache ihre Vollendung erhalten hat. Es hat also nur der vorhin erwähnte formelle Grund mich bewogen, die verlangte officielle Vorlage zu umgehen, und auch jetzt bin ich noch ganz gleicher Meinung und das, was der Abg. v. Rotteck in dieser Hinsicht gesagt hat, kann mich eines Andern durchaus nicht überzeugen. Er hat bemerkt, der Ausschuss habe allerdings die Verpflichtung, also auch das Recht gehabt zu fragen, ob und wie es mit dieser Reduction gegangen sei, ob die erforderlichen Bedingungen vorgelegen hätten oder nicht; dieses Recht habe ich dem Ausschuss nicht bestritten; das Recht zu fragen, steht ihm allerdings zu, und ich habe auch auf die Frage geantwortet. Der Abg. v. Rotteck hat ferner bemerkt, der Ausschuss sei nicht bloß dazu aufgestellt, um die Rechnungen zu prüfen, sondern er habe auch noch andere Rechte. Diejenigen Rechte, meine Herren, die ihm die Gesetzgebung zuschreibt, habe ich eben so wenig bestritten, allein die Ausübung derselben ist an die Aufforderung der Regierung, zu deren Ausübung geknüpft, d. h. der Ausschuss kann sie nicht ausüben, wenn ihn nicht die Regierung dazu auffordert. Der Ausschuss kann sich aber allerdings beschweren, wenn eine solche Aufforderung an ihn in Fällen



nicht ergeht, wo sie nach dem Gesetze hätte an ihn ergehen sollen. Diese Beschwerde kann er in seinem Bericht über die Rechnungen niederlegen, und der Kammer die Anzeige machen, die dann näher erwägen wird, ob Veranlassung zu einer solchen Beschwerde vorhanden ist. Dies ist auch alles geschehen. Der Ausschuss hat in seinem Bericht der Sache erwähnt, und es ist jetzt an Ihnen, über diese Frage Ihre Ansichten auszusprechen. Sie werden über diese Frage discutiren und je nachdem diese entschieden wird, kann von der Hauptfrage, ob das Finanzministerium seine Kompetenz überschritten habe, erst die Rede sein.

**Merk:** Ich glaube, daß man bei der Auslegung des §. 11 des Gesetzes vom Jahr 1831 die Natur der Finanzoperationen etwas ins Auge fassen muß, wornach der Entschluß zu solchen Unternehmungen von der Wirkung, die sie erzeugen sollen, meistens etwas entfernt ist, und in der Regel ein großer Zwischenraum zwischen dem ersteren und dem letzteren liegt. Nun ist allerdings der Grundsatz richtig, daß ohne die Zustimmung des ständischen Ausschusses diejenigen Operationen, wie sie theils in der Verfassung, theils in dem Gesetz über die Amortisationsklasse bezeichnet sind, nicht unternommen werden sollen. Hier muß die Zustimmung des Ausschusses mit der Entschließung des Finanzministeriums Eines ausmachen. Dagegen spricht der §. 11 des Gesetzes vom Jahr 1831 von einem Ausnahmefall, indem dort ausdrücklich der Fall aufgenommen ist, wenn die Amortisationsklasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollkommene Deckung habe, und hier ist also der Entschließung des Finanzministeriums überlassen, eine solche Operation zu unternehmen, die, als Ausnahme, nicht an eine vorläufige Zustimmung des Ausschusses geknüpft ist. Die Entschließung ist der Verantwortlichkeit des Finanzministeriums hingegeben, und nur die Bedingung einer Nachweisung gemacht, daß die gehörigen Deckungsmittel vorhanden seien. Es fragt sich nun, wann diese Nachweisung der Deckungsmittel erfolgen solle, ob zur Zeit der Entschließung, oder erst wenn die Wirkung der Operation eingetreten ist. Offenbar erstreckt sich meiner Ansicht nach diese Bedingung nicht auf das Motiv oder auf die Entschließung, sondern auf die Realisirung und den Vollzug und darum scheint mir, die Nachweisung hätte erst dann zu geschehen, wenn die Wirkung dieser Operation eingetreten ist, nicht aber auf den Zeitpunkt des dazu zu fassenden Entschlusses. Es scheint dies auch in der Natur der Sache zu

liegen, denn es ist oft gar nicht thunlich, daß diese Deckungsmittel zur Zeit des zu fassenden Entschlusses so ganz vorhanden seien, indem dadurch manchmal ein großer Vortheil absorbiert werden könnte, den man erreichen will, wenn man sämtliche Mittel so vorbereitet halten müßte, sobald man entschlossen ist, solche Finanzoperationen zu machen. Ich glaube sonach, daß man die Nachweisung nur demjenigen Ausschuss zu machen habe, der zusammenkommt, wenn die Wirkung dieser Operation eingetreten ist. Da die Frage hinsichtlich der Kompetenz des Finanzministeriums noch nicht zur Discussion gebracht ist, so will ich mich nicht darauf einlassen, sondern nur die Bemerkung machen, wie ich nicht glaube, daß hier nach der Natur der Sache baare Mittel verstanden seien, sondern Kredit, der der große Hebel der jetzigen Zeit zu Finanzoperationen ist, und wenn hierdurch nach einer vernünftigen Wahrscheinlichkeitsrechnung für die Deckungsmittel gesorgt war, so ist in der Hauptsache genug geschehen, und ich glaube also wirklich, daß die Ansicht des Herrn Finanzministers in Beziehung auf die Ausnahme richtig ist, und alle die von dem Abg. v. Rotteck angeführten Bestimmungen bloß auf die anderen Unternehmungen sich beziehen. Denn wäre dieses nicht der Fall, so würde sich kein Unterschied zwischen dem Ausnahmefall und den Fällen der Regel entdecken lassen. Wäre die Zustimmung auch hier nothwendig, so wüßte ich nicht, warum das Gesetz einen Ausnahmefall aufstellte. Diese Zustimmung wird nicht voraus erfordert, sondern die ganze Bedingung besteht in der Nachweisung des Vorhandenseyns der Deckungsmittel.

**v. Zstein:** Ich will dem von dem Herrn Finanzminister bezeichneten Wege folgen, und zuerst mich über die Frage aussprechen, ob der Ausschuss von 1834, von dem ich Mitglied war, nach dieser Maßregel zu fragen hatte, und ob ihm die geforderten Aufschlüsse zu geben waren. Ich stimme in dieser Hinsicht durchaus der Ansicht des Abg. v. Rotteck bei, und glaube, daß der Ausschuss von 1834, der nach der Regel, welche das Gesetz aufstellt, jedenfalls hätte einberufen werden müssen, wo nicht die einzige Ausnahme eintritt, nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet war, nach dieser Maßregel und nach der Art, wie sie vollzogen worden ist zu fragen und also zu forschen, ob der einzige Ausnahmefall vorhanden war, wo dem Finanzministerium eine Abweichung von der Regel erlaubt ist. Der Herr Finanzminister hat zwar gesagt, der Ausschuss hätte ja ausmitteln können, ob



diese Verhältnisse vorliegen und dann die erforderlichen Bemerkungen der Kammer machen können! Aber dem Ausschuss lagen keine Akten vor, und auf die vertraulichen Eröffnungen des Herrn Finanzministers gegen die Ausschussmitglieder war er durchaus nicht im Stand, etwas über diese Maßregel zu sagen. Der Herr Finanzminister, statt ihm die verlangten Eröffnungen zu machen, hatte nur erklärt: allerdings habe der Ausschuss das Recht zu fragen. Er erkläre, daß vollständige Deckung vorhanden war, aber nicht dieser Ausschuss, sondern der künftige, und die Kammer hätten nähere Aufschlüsse zu verlangen. Welche Kammer nun hat, nachdem der Ausschuss diese abweichende Antwort erhalten hat, das Recht, hiernach zu fragen? Die jetzige oder die künftige? Wäre es die künftige Kammer, so hätte jene von 1837 hiernach bloß das Recht, über eine Maßregel erfolglos zu entscheiden, die vielleicht und möglicher Weise von dem höchsten Nachtheil für das Land hätte werden können. Ich sehe, wie der Abg. v. Rottel, in der Maßregel des Finanzministers, die ich weder tadeln noch loben will, weil ich die Art und Weise nicht kenne, wie sie ausgeführt worden ist, durchaus nicht eine reine Rechnungsm Manipulation, etwas, was man gerade nur auf die Rechnung hin verweisen kann. Nein! es war eine große Operation, tief einwirkend auf das Wohl des Staats und der Staatsökonomie, also gewiß zu dem Geschäftskreis der Kammer, wenn sie sich versammelt, geeignet. Der Herr Finanzminister wird mir nicht widersprechen können, daß auch er, und zwar meiner Ansicht nach, ganz mit Recht von dieser Regel abweicht, wenn es sich um Maßregeln handelt, von denen er glaubt, daß sie dem Lande schaden. Gesezt, ein Domänenverwalter oder irgend ein anderer Einnahmer erlaubte sich eine Maßregel, die nach der Ansicht des Herrn Finanzministers, vielleicht auch nach der bestehenden Vorschrift nicht angemessen ist. Gesezt also, ein Domänenverwalter würde plötzlich alles Heu von den Wiesen seiner Domänenverwaltung in natura einschleuern, in der guten Absicht, dem Lande Nutzen zu bringen. Ich glaube gewiß, daß der Herr Finanzminister nicht wartet, bis die betreffende Jahresrechnung kommt, sondern fragen wird, was der Einnahmer hier gethan habe. Gesezt ferner, die Kammer ist versammelt und sieht, daß der Herr Finanzminister den ganzen Haidwald forstordnungswidrig niederfällt, sollen wir abermals erst warten, bis die Rechnung kommt, worin der Holzzerlös in Einnahme erscheint? Nein! sondern wir werden fragen,

Verhandl. d. II. Kammer 1835 16 Heft.

was geschieht hier? das ist gegen den Nutzen des Staats, und zu seinem Schaden. Angenommen nun, diese Maßregel der Herabsetzung des Zinsfußes wäre möglicher Weise wirklich zum großen Nachtheil des Landes gewesen, und diese Nachtheile zeigten sich schon jetzt. Soll die Kammer, welche versammelt ist, darüber schweigen, weil die Operation erst in den künftigen Rechnungen, die dem Ausschuss mitgetheilt werden, vorkommt? Ich antworte abermals mit Nein! und daraus glaube ich auch schließen zu können, daß die jetzige Kammer das Recht haben muß, von dem Herrn Finanzminister die Vorlage derjenigen Akten, die er den Ausschussmitgliedern vertraulich mitgetheilt hat, zu fordern. Wenn ferner nach den eigenen Ansichten des Herrn Finanzministers die Deffentlichkeit der Verhandlungen in Finanzsachen zum höchsten Nutzen des Staats dient, und er selbst gesagt hat, es gebe gar kein Geheimniß mehr, wenn die Maßregeln vollzogen und in Wirksamkeit getreten seien, so sehe ich nicht ein, warum er der Kammer, wenn sie diese Vorlage beschließt, solche verweigern sollte. Er wird sie auch nicht verweigern, sondern im Interesse der Sache und selbst zur Ablürzung des ganzen Geschäfts die erforderliche Vorlage machen. Ich unterstütze daher wiederholt den Antrag des Abg. v. Rottel, die Kammer möge aussprechen, das Finanzministerium solle die erforderlichen Aufschlüsse und Vorlagen geben, zugleich aber auch die Frage entscheiden, ob dem Ausschusse von 1834 dieselben hätte ertheilt werden sollen?

Finanzminister v. Böck: Der Abg. v. Jzstein hat mich mißverstanden, wenn er glaubt, ich hätte aussprechen wollen, die ganze Verhandlung über diesen Gegenstand solle bis zum nächsten Landtage verschoben bleiben. Ich anerkenne, daß die beiden aufgeworfenen Fragen ohne alles praktische Interesse für die Zinsenreduction sind, die schon vorgenommen worden ist. Sie sind auch ohne praktisches Interesse in Beziehung auf die Prüfung durch den Ausschuss, denn dieser Ausschuss von 1833 kann die Sache nicht mehr ändern, und sie dem nächsten Ausschuss zu überweisen, ist allerdings unnöthig, da man die Sache gleich jetzt erledigen kann. Ich habe nie den Gedanken gehabt, der Kammer die erforderliche Aufklärung über diesen Gegenstand zu verweigern, ja ich bin solche entweder jetzt oder einer Kommission zu geben bereit.

Böcker: Die Sache ist so einfach, daß sie gleich abgeschlossen werden kann; denn es handelt sich bloß darum, ob die Deckungsmittel seiner Zeit vorhanden waren oder nicht.



v. Rotteck: Der Herr Finanzminister sagte, es sei ohne alles praktische Interesse für die schon geschehene Zinsreduction, daß man hier die Vorlage für die Kammer anspreche, oder darüber diskutire, ob der Ausschuß von 1834 das Recht hatte, nach den Acten zu fragen. Allerdings ist es für die schon vollzogene Reduction ohne weiteres praktische Interesse, denn sie ist geschehen und läßt sich nicht mehr ungeschehen machen; auch werden sich wohl gegen die Art, wie die Operation ausgeführt wurde, keine begründeten Anstände vorbringen lassen. Der Beschluß aber, den wir darüber fassen werden, ist von allgemeinem konstitutionellem Interesse. Hier ist nämlich eine wichtige konstitutionelle Frage zur Sprache gebracht, die wir entscheiden müssen; denn wenn wir jetzt bei diesem geschehenen Fall darüber weggehen, so haben wir dem künftigen Ausschuß, also auch der Kammer, ein wichtiges Recht vergeben und den §. 11 des Gesetzes vom 31. Dez. 1831 aufgehoben oder vernichtet. Wenn die Interpretation, die der Abg. Merkel von diesem Paragraphen machte, angenommen werden sollte, dann wäre wirklich dieser Paragraph schon gestrichen, indem er sagte, zu dem zu fassenden Entschluß einer solchen Zinsreduction brauche man den Ausschuß nicht; er werde von dem Finanzminister gefaßt und nur die Ausführung siehe dem Ausschuß, also auch der Kammer zu. Diese Ausführung komme auch in der Rechnung vor, und es werde also der Ausschuß, der die betreffenden Rechnungen zu prüfen hat, schon darauf kommen. Ich sage aber gerade umgekehrt: zum Entschluß gehört die Zustimmung, und es handelt sich ja hier nach der klaren Verfügung des Gesetzes gar nicht um die Rechnungsprüfung, sondern ganz eigentlich um die Zustimmung. Wie kann ich wohl anderthalb Jahre hindendrein demjenigen beistimmen, was anderthalb Jahre früher geschehen ist? Und wie kann man das Recht, die Rechnungen zu prüfen, mit dem Rechte verwechseln, einer Verhandlung, deren Resultat von so großem Einfluß ist, seine Zustimmung zu geben oder nicht? Der Abg. Merkel sagt zwar, unter den Worten „parate Mittel“ sei nicht Geld verstanden, sondern der Credit sei eben so viel, durch welches Wort er aber diese Zinsreduction sogleich in eine ganz andere Operation, nämlich in ein Anlehen verwandelte. Denn was heißt denn von dem Credit Gebrauch machen anders, als Geld entleihen? Nach seiner Meinung würde also eine solche Reduction von dem Finanzminister ganz für sich allein gemacht werden können, wenn er auch keinen Kreuzer Geld hätte, sondern ihm nur ein Banquier

verspräche, ihm dasjenige zu geben, was er braucht. Das ist aber weder der Sinn des Art. 11, noch des Art. 12 und 13, weil dieselben überall sagen, daß, wenn von einem dringend nothwendigen Anlehen die Rede sei, der Ausschuß gehört werden müsse, wenn es nicht über eine gewisse Summe hinausgehe; es wird also der Fall, wo für eine Zinsreduction nicht hinreichende Mittel vorhanden sind, in den Fall des Anlehens hinübergehen, d. h. die Zustimmung des Ausschusses zum Anlehen wird Statt finden müssen. Außerdem giebt es aber noch andere Gründe, aus denen die Zustimmung des Ausschusses zur Zinsreduction nothwendig ist. Es kann, obgleich Credit vorhanden ist und der Banquier das Geld schießen will, doch die R ä t h l i c h k e i t der Annahme seines Anerbietens und überhaupt die R ä t h l i c h k e i t der ganzen Operation in Frage gestellt werden, und das Gesetz gewährt dem Ausschuß das Recht, also auch die Pflicht, dieselbe zu prüfen und nach seiner Ueberzeugung die Zustimmung zu geben oder nicht. Den künftigen Ausschuß geht dieses eigentlich gar nichts mehr oder doch viel weniger an, als den vorigen, indem jener wirklich nur die Vollziehung zu prüfen und zu forschen hat, ob der Beschluß ein richtiger und gesetzlicher, ob er ein solcher gewesen, gegen den nach Inhalt und Form kein Anstand zu erheben sei, und dann auch, ob die Rechnung richtig sei. Das ist aber keine Zustimmung mehr, und man braucht auch keine Zustimmung dazu, daß 2 mal 2 -- 4 macht. Der folgende Ausschuß hat also weniger Recht, als der bestehende, allein am meisten Recht hat die Kammer, deren Recht dadurch umgangen wurde, daß gegen den Artikel der Verfassung oder des als Zusatz zu derselben geltenden Gesetzes der Ausschuß nicht einberufen wurde, um einer Operation beizustimmen oder nicht beizustimmen, die nach den bestehenden Verhältnissen für eine solche Zustimmung geeignet war. Die Sache ist so klar, daß ich mich kaum entschließen kann, etwas Weiteres zu ihrer Vertheidigung zu sagen, und ich wiederhole daher bloß meinen von dem Abg. v. J h s t e i n unterstützten Vorschlag, der nichts anderes will, als daß eine Vorlage erfolgen solle, und zwar nicht eine vertrauliche in einer Kommission, sondern eine in aller Form, wie sonst Vorlagen, die sich auf das Schuldenmachen und andere Finanzoperationen beziehen, der Kammer gemacht werde, die dann an eine Kommission verwiesen werden, und worauf, nach erstattetem Bericht, die geeignete Beschlußfassung erfolgen kann. Dieselbe mag dann bestehen in der nachträglichen Genehmigung der ganzen Ope-



ration, wie in vorliegendem Falle vorauszu sehen ist, auch wohl noch verbunden mit dem Ausdruck der Freude und des Dankes für die dem Wohl des Landes, zu Hebung des Credits und Vermehrung seiner Finanzquellen gebrachten guten Folgen, — vielleicht aber auch in einer Verwahrung des Rechts für künftige ähnliche Fälle, damit nämlich dann in solchen Fällen der Ausschuss einberufen werde, vielleicht aber auch noch in etwas anderem, wie ich nicht weiß und auch keine Ansicht jetzt darüber aussprechen will.

Finanzminister v. Bökch: Eine Vorlage, wie sie der Abg. v. Rotteck bezeichnet hat, wird die Regierung nicht machen, denn sie ist dazu nicht verpflichtet; sie hat innerhalb der Grenzen ihrer Competenz gehandelt und bedarf der Zustimmung der Kammer nicht. Vollständige Auskunft werde ich aber der Kammer über Alles geben, was in dieser Hinsicht geschehen ist, nur nicht eine Vorlage, wonach die Administrativhandlung der Regierung erst gleichsam einer Ratification von Seiten der Kammer unterworfen werden sollte. Von einer solchen Vorlage bitte ich abzustehen, denn die Regierung kann sich, ohne ihr Recht zu vergeben, in keinem Falle dazu verstehen.

Lauer: Der Antrag des Abg. v. Jästein weicht auch von dem des Abg. v. Rotteck ganz ab, indem Ersterer bloß die Vorlagen über den Vollzug der Maßregel gefordert hat, Letzterer aber die Maßregel selbst bestreiten will, indem es vorher nothwendig gewesen wäre, den Ausschuss darüber zu fragen, ob der Zinsfuß reducirt werden solle.

v. Jästein: Ich habe den Abg. v. Rotteck unterstützt, so weit der Herr Finanzminister den Wunsch ausgesprochen hat, daß man zuerst die erste Frage, ob dem Ausschuss von 1834 die verlangten Aufschlüsse zu geben wären, behandeln möge. In Uebereinstimmung mit dem Abg. v. Rotteck bin ich dann der Meinung gewesen, daß der Herr Finanzminister die erforderliche Auskunft über die Operation der Zinsreduction entweder jetzt, oder, was besser ist, durch besondere Vorlage an die Kammer oder aber an die schon für die Amortisationsklasse gebildete Kommission geben möchte, wobei ich dann von der fernern Voraussetzung ausgegangen bin, daß nach dieser Vorlage die andere Frage, ob die gesetzliche Ausnahme, nämlich vollständige Deckung, vorhanden gewesen, zur Sprache kommen werde.

Merck: Zur Aufklärung mehrerer Ansichten über den §. 11 muß ich bemerken, daß ich glaube, es könne die Kam-

mer von 1835 Nachforschungen in dieser Sache anstellen und die Vorlagen über den Vollzug wohl fordern, denn nach meiner Theorie tritt die Nachweisung ein, sobald auch die Wirkung der Finanzoperation eingetreten ist, wie es bei dieser Zinsreduction der Fall ist. Was aber den §. 11 selbst und die Ansicht des Abg. v. Rotteck betrifft, so möchte ich den Abg. v. Rotteck bloß fragen, was denn der Ausdruck „den Fall ausgenommen“ bedeuten solle? Nach seiner Ansicht kann ich durchaus keinen Unterschied finden zwischen der Genehmigung, die ein Anlehen zu fordern hat, und dem Fall, der eine Ausnahme bilden soll, weil er zu beiden vorläufig schon die Zustimmung des ständischen Ausschusses fordert.

Bekl: Ich trete dem Antrag des Abg. v. Rotteck, jedoch nur mit der Beschränkung bei, daß von der Regierung keine Vorlage zum Zweck der Zustimmung, respect. Genehmigung der Operation gefordert werde, sondern nur, um der Kammer nachzuweisen, daß die Regierung gesetzlich berechtigt gewesen sei, die Operation ohne Zustimmung des ständischen Ausschusses zu machen. Nur eine solche Vorlage kann die Kammer mit Recht von der Regierung fordern, und man sollte zur Zeit, wie der Herr Finanzminister richtig bemerkt hat, die materielle Frage, ob nämlich hier eine Deckung im Sinn des Art. 11 des Gesetzes vorhanden gewesen, ob also die Regierung zur Operation competent gewesen sei oder nicht, umgehen, und sich vor der Hand bloß auf die Frage beschränken, ob der Ausschuss vom Jahre 1833 und 1834, nämlich derjenige Ausschuss, der zur Zeit der Operation da war, berechtigt gewesen sei, bei der Prüfung der Rechnungen auf diesen Gegenstand zurückzukommen und eine Aufklärung darüber, daß die Regierung ohne seine Zustimmung zu handeln berechtigt gewesen sei, habe verlangen dürfen?

Was die letzte Frage betrifft, so bin ich auch mit dem Abg. v. Rotteck einverstanden, so wie ich mich auch schon als Mitglied des Ausschusses in der Versammlung selbst ausgesprochen habe. Die Prüfung der Rechnungen vom Jahr 1834 steht allerdings erst dem künftigen Ausschuss zu, und aus dem Recht, die Rechnungen zu prüfen, kann demnach der jetzige Ausschuss das Recht, die fragliche Operation zu prüfen, nicht an sich ziehen.

Der Ausschuss hat aber auch noch andere Rechte, als das, die Rechnungen der vergangenen Perioden zu prüfen. Namentlich gehört hieher das Recht des Ausschusses, in gewissen Fällen die Zustimmung zu einer solchen Reduction zu



geben. Aus diesem Recht des Ausschusses folgt nun aber unmittelbar auch sein Recht, in dem einzelnen Fall zu bemessen, also zu prüfen, ob dieses sein Recht nicht verletzt worden sei, ob in einem speciellen Fall, nach dem §. 11, seine Kompetenz eingetreten wäre oder nicht. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß jeder Richter, und überhaupt jede Behörde über ihre Kompetenz selbst zu entscheiden hat. Es kann ihr diese Kompetenz zwar von einer gegenüberstehenden Behörde streitig gemacht werden, allein darüber, ob von ihrem Standpunkt aus die Sache reklamirt werden soll oder nicht, ob sie sich selbst für ermächtigt hielt, einzuschreiten oder nicht, darüber steht jeder Behörde das Recht zu, sich auszusprechen, und darum muß auch der Ausschuss von 1834 ermächtigt gewesen seyn, zu prüfen, ob diese Operation ohne seine Zustimmung habe gemacht werden können oder nicht, weil nur dieser Ausschuss und nicht ein anderer, namentlich nicht derjenige für 1835 oder 1836, seine Zustimmung zu geben gehabt hätte, wenn wirklich keine Deckungsmittel vorhanden gewesen wären. Also schon nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz glaube ich, daß die erste Frage zu bejahen, nämlich der Ausschuss berechtigt gewesen sei, die Nachweisung zu fordern. Da nun aber die Versammlung des Ausschusses vorübergegangen ist, ohne daß einer solchen Forderung Statt gegeben wurde und der Ausschuss seine Wirksamkeit verloren hat, an dessen Stelle nun die Kammer selbst trat, so ist es Sache der letzteren, diese Nachweisung selbst zu fordern. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. v. Rottet, jedoch nur in der Art, es möge die Kammer die Regierung ersuchen, Nachweisung darüber zu geben, daß bei der fraglichen Operation die Voraussetzungen des §. 11 des Amortisationsklassengesetzes vorhanden gewesen seien, nicht aber die Vorlage zu machen, zum Zwecke einer Genehmigung der Operation selbst.

Finanzminister v. Böckh: Außer der faktischen Frage ist noch die andere Frage zu erörtern, worin die Deckungsmittel bestehen mußten. Ich sage, diese Mittel waren vorhanden dadurch, daß wir theils baare Mittel, theils Subscriptionen hatten, theils zu einem Anlehen geschritten sind. Daß die Deckungsmittel gerade in baarem Gelde vorhanden seyn müssen, davon ist wohl keine Rede, denn man darf nur auf die früheren Diskussionen zurückgehen, woraus sich ergeben wird, daß nur dann, wenn es zweifelhaft ist, ob die Deckungsmittel vorhanden seien oder nicht, der Ausschuss ein-

berufen werden solle. Ein solcher Zweifel war aber nicht vorhanden, und es fragt sich also nur, ob die Kammer jetzt gleich die Auskunft zu erhalten wünscht, oder ob ich sie der Kommission geben solle. Zu dem einen, so wie zu dem andern bin ich bereit, denn die Fortsetzung der Diskussion, ohne diese Entscheidung, wird ohne allen Erfolg bleiben.

Buhl: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rottet in dem Sinn, wie ihn die Abg. Beck und v. Jgstein unterstützt haben, glaube aber doch, daß dabei etwas Weiteres von der Kammer zu bestimmen sei; nämlich zugleich wird ausgesprochen werden müssen, ob wirklich der Fall vorhanden gewesen sei, daß dem Ausschuss vom Jahr 1834 die Aufklärung hätte gegeben werden sollen, und mit dieser Modification stimme ich dann dafür, daß die Regierung gebeten werden möge, die Akten über die Zinsreduktion an eine Kommission der Kammer zu geben, die sich dann von derselben darüber Bericht erstatten lassen kann.

Lauer: Ich widersetze mich dem Antrag des Abg. Beck in der Form einer nachträglich zu verlangenden Nachweisung nicht, was aber den von dem Abg. v. Rottet zur Sprache gebrachten Punkt wegen der Deckung betrifft, so bin ich zum Voraus überzeugt, daß dieser lange Diskussionen herbeiführen und schwer zu erledigen seyn wird, indem das Wort „Deckung“ verschiedener Auslegungen fähig ist, und man darunter baares Geld oder auch Credit verstehen kann. Vorläufig erlaube ich mir nur, den §. 3 des Vertrags mit den Banquiers mitzutheilen, welcher sagt, „die Amortisationskasse ist verpflichtet, die 3/2procentigen Rentenscheine von 1,200,000 fl. vom 1. Januar 1836 an aus den Händen der Banquiers auf ihr Verlangen al pari gegen Bezahlung zurück zu nehmen. Es sind aber die Banquiers von der Zeit an, wo der Bezug der 3/2procentigen Rentenscheine von der Amortisationskasse begonnen hat, schuldig, der Amortisationskasse am Ende jeden Monats anzuzeigen, wie viel sie davon verkauft haben, und die Amortisationskasse hat sodann jedesmal das Recht, von den unverkauften Scheinen jede kleine oder größere Summe von dem 1. Januar 1836 an, nach vorgängiger vierwöchentlicher Aufkündigung, al pari zurückzuziehen. Daraus ersehe ich nicht nur, daß es kein Anlehen, sondern daß es nur eine Deckung für einen unvorhergesehenen Fall war.

Buhl: Ich habe nicht die Besorgniß, daß bei der nächsten Diskussion über das Wort „Deckung“ lange Debatten



entstehen werden, denn es wird sich bald aufklären, daß die Deckung vorhanden war.

Lauer antwortet, daß er eine andere Ueberzeugung schon wegen der hierüber entstandenen langen Kommissionsverhandlung erhalten habe.

v. Rotteck: Mit der Form, in welche der Abg. Beck meinen Antrag gebracht hat, kann ich mich vereinigen, indem dieselbe alles dasjenige in sich schließt, was ich selbst will. Mein ursprünglicher Antrag fordert zwar mehr, und enthält mehrere Punkte, die nach einander geschehen sollen, allein ich bin allernächst zufrieden, wenn die Regierung ihre Bereitwilligkeit erklärt, der von der Kammer schon über diesen Gegenstand ernannten, oder einer andern eigens dafür zu ernennenden Kommission diese Vorlagen zu machen, denn alsdann folgt alles übrige von selbst.

Merck: Der Antrag des Abg. Beck hat das Gute, daß ich auch beistimmen kann.

Finanzminister v. Böckh: Vielleicht, meine Herren, trägt es zur Abkürzung der Diskussion bei, wenn ich Ihnen die Geschichte der Zinsreduktion erzähle, und meine Ansichten darüber ausspreche, wie der betreffende Artikel des Amortisationskassengesetzes zu verstehen seyn möchte.

Wir hatten zur Zeit, als der Entschluß, die Zinsreduktion vorzunehmen, gefaßt wurde, eine Summe von 6,905,400 fl. 4prozentiger Rentenscheine in Umlauf; die Amortisationskasse selbst war Besitzerin von 911,900 fl. Von dieser Summe hatte sie 712,300 fl. aus der aufgelösten Einstandsgelderkasse erhalten; die in andern Händen befindliche Summe betrug also noch 5,993,500 fl. oder rund 6 Millionen. Daß der Zeitpunkt zu einer Reduktion damals sehr günstig war, wird Ihnen Allen wohl bekannt seyn, denn das Geld war in Ueberfluß auf den großen Märkten vorhanden. Wir schlugen, um die erforderlichen Deckungsmittel zu erhalten, den auch bei der früheren Zinsreduktion gewählten Weg der Subscription zu einem neuen Anlehen gegen 3 $\frac{1}{2}$ procentige Rentenscheine ein, denn alle unsere Zinsreduktionen haben wir bloß durch neue Anlehen gemacht. Wir haben im Jahr 1827 auf diese Weise zwei neue Anlehen, eines von 3,648,500 fl. und eines von 3,377,200 fl., im Jahr 1829 eines von 9,295,000 fl., und bei der letzten Operation eines von circa 6 Millionen gemacht.

Durch Subscriptionen zum Umtausch hatten wir 2,545,600 fl.; durch disponible Mittel bei der Amortisationskasse hatten wir 2,103,000 fl., und durch Subscrip-

tionen zu neuen Anlagen 244,400 fl., zusammen eine Summe von 4,893,000 fl., oder rund 4,900,000 fl. gedeckt. Es fehlten also 1,100,000 fl., d. h. wir mußten zu den neuen Anlehen, die wir bereits gemacht, noch ein weiteres von 1,100,000 fl. machen, was durch negocierte Subscriptionen geschehen ist, da die freiwilligen nicht genügende Mittel darboten. Es war zwar in dem Zeitpunkt, wo die Subscriptionen geschlossen wurde, noch manches Umtauschungsangebot zurück; die an die Bezirksverrechnungen abgegebenen waren noch nicht eingesendet, auch von dem Lehenhof waren noch Anerbietungen zum Umtausch zu erwarten, allein es handelte sich davon, die Sache schnell zu beendigen. Die Amortisationskasse legte am 28. Juni ihren Bericht über das Resultat der Subscriptionen vor, und es war die Frage zu beantworten, ob eine partielle oder eine totale Ausföndigung vorzunehmen sei, ob man 4,893,000 fl. verlosen, und 1,100,000 fl. bis zu einem andern Zeitpunkt zu 4 Procent stehen lassen soll. Eine Totalausföndigung war schon mit dem 1. Juli möglich, also drei Tage nachher; eine theilweise, der eine Verloosung von 4,893,000 fl. hätte vorausgehen müssen, würde die ganze Operation um einen vollen Monat verzögert haben, erst am 1. August hätte die Ausföndigung eintreten können. Die Amortisationskasse zeigte dem Finanzministerium, wie man gegen  $\frac{1}{2}$  Procent Provision die erforderlichen Deckungsmittel sogleich haben könne, und zwar durch eine negocierte Subscription von 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Rentenscheinen, jedoch unter Bedingungen, die einerseits den Subscibenten Sicherheit gewährten, im Fall der Absatz nicht nach Wunsch gehen sollte, und andererseits für die Amortisationskasse die Sicherheit, ihre Geldmittel später durch Rücklauf von 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Rentenscheinen unterzubringen. Die Amortisationskasse bewies, daß die Verzögerung der Totalausföndigung einen Verlust von 21,741 fl. 40 kr. für die Staatskasse zur Folge haben würde, und das Finanzministerium konnte unter diesen Umständen nicht zweifelhaft seyn, daß die Totalausföndigung der partiellen Ausföndigung vorzuziehen sei, daß also die noch fehlenden Deckungsmittel gegen das unbedeutende Opfer von  $\frac{1}{2}$  Procent, was 6,000 fl. ausmachte, statt eines gewissen Verlustes von 21,000 fl. herbeigeschafft werden müßten. Das Finanzministerium schloß also einen Contract über den Verkauf von 1,200,000 fl. 3 $\frac{1}{2}$ procentiger Rentenscheine mit den Bauquiers ab, welcher Vertrag den letzteren das Recht gab, den Rücklauf der Papiere von der



Amortisationskasse bis zum 1. Januar 1836 zu fordern, auf der andern Seite aber auch der Amortisationskasse das Recht giebt, die 3 $\frac{1}{2}$ procentigen nicht verkauften Rentenscheine von den Banquiers zurückzufordern. Ich will Ihnen zu diesem Behuf den ganzen Contract vorlesen.

(Liest solchen.)

Das Finanzministerium hatte sich bei diesem Contract nur eine Frage zu beantworten, die Frage, ob es zum 1. Jan. 1836 über 1,200,000 fl. disponiren könne, für den Fall, daß die Banquiers von den übernommenen 1,200,000 fl. 3 $\frac{1}{2}$ procentiger Rentenscheine auch kein Stück absetzen würden. Dieser Fall war zwar nach allen Constellationen im höchsten Grade unwahrscheinlich, allein er gehörte doch in die Reihe der Möglichkeiten. Das Finanzministerium war hierüber vollkommen beruhigt, und konnte es nach der Lage der Finanzen und den Mitteln, die der Amortisationskasse zu Gebor stehen, seyn, es wußte, daß dazu gar keine weiteren Creditoperationen nothwendig, vielmehr während dieses Zeitraums genügende Mittel vorhanden seyn werden, um auch in diesem äußersten Fall der eingegangenen Verbindlichkeit zu entsprechen. Wie vorsichtig übrigens das Finanzministerium in seinen Calculationen war, können Sie daraus entnehmen, daß es schon am 8. Januar, also eine Woche nach Ablauf der Aufkündigungsfrist, die Amortisationskasse beauftragte, von den Banquiers 500,000 3 $\frac{1}{2}$ procentige Rentenscheine zurückzukaufen, und ihnen dafür das baare Geld zu geben; sie hatten sie aber schon alle bis auf 413,000 fl. verkauft. Diese Summe wurde zurückgenommen, und das ganze Geschäft, wofür man sich eine Zeit von anderthalb Jahren bedungen hatte, war am neunten Tag nach Ablauf des ersten halben Jahres beendigt, die ganze Operation geschlossen.

Dies ist der Hergang der Sache, die Geschichte der Zinsreduction, die gewiß Ihren vollen Beifall hat. Es kann sich jetzt nur noch von der Frage handeln, die jedoch für den gegenwärtigen Fall kein praktisches Interesse mehr hat, von der Frage, ob das Finanzministerium durch diese, ohne Mitwirkung des ständischen Ausschusses bewirkte, Zinsreduction seine Competenz nicht überschritten habe? Ich will einmal für den Augenblick annehmen, aber nicht zugeben, es hätte nach der Strenge des Gesetzes der Ausschuß einberufen werden sollen, was wäre die Folge davon gewesen? Der am 1. Juli eingetretene Vollzug hätte sich, da wir erst am 28. Juni von dem Stand der Sache unterrichtet wurden und unterrichtet werden konnten, bei der höchsten Beschleunigung

jedenfalls um einen vollen Monat verzögert, und das Resultat davon wäre gewesen, zunächst ein Zinsverlust für einen Monat von den disponibeln Mitteln im Betrag von 4,666 fl. 40 kr., und ein Mehrbetrag von Zinsen für einen Monat zu  $\frac{1}{2}$  Procent der ganzen Summe der circulirenden Rentenscheine mit 5,000 fl. Schlagen Sie dazu nun, ganz mäßig gerechnet, die Diäten und Reisekosten des ständischen Ausschusses mit 333 fl. 20 kr., so wäre ein reiner Verlust von 10,000 fl. für das Land erwachsen.

Ich habe an der Endentschließung dieser Sache keinen Theil genommen, denn ich war damals in Berlin. Wäre ich anwesend gewesen, meine Herren, ich hätte es ohne weiteres auf meine Verantwortlichkeit genommen, ausnahmsweise unter solchen Verhältnissen, bei einer so klaren Sache, den Ausschuß nicht einzuberufen, und die Zinsreduction ohne seine Zustimmung zum Vollzug zu bringen; ich hätte es übernommen, weil ich es den Interessen des Landes für angemessen gehalten, eine Ersparniß von 10,000 fl. zu machen; ich hätte es übernommen, weil ich weiß, daß die Beförderung der Landesinteressen der gemeinschaftliche Wunsch der Regierung und der Stände ist und seyn muß; ich hätte es in der Ueberzeugung übernommen, daß bloße Formen den wirklichen Interessen überall nachstehen müssen, und in der weitem Ueberzeugung, daß man es mit solchen Beschränkungen, wie sie das Statut der Amortisationskasse ausspricht, cum grano salis nehmen, d. h. Ausnahmen machen muß und kann, wenn es die wahren Interessen des Landes erfordern. Ich bitte Sie, meine Herren, in dieser Erklärung keine Mißachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften von meiner Seite erblicken zu wollen; ich achte sie hoch, sehr hoch, aber man achtet sie auch dann, wenn man in ihrem Geiste handelt, und nicht wegen einer bloßen Form die wahren Interessen des Landes vernachlässigt. Was nun die Frage selbst betrifft, die ich für einen Augenblick als entschieden angenommen habe, ob das Finanzministerium competent war, so muß ich Ihnen ganz unverholen sagen, daß ich entschieden glaube, das Finanzministerium konnte diese Operation, selbst nach der Strenge des Gesetzes, einseitig ohne Zustimmung des Ausschusses vornehmen.

Ich habe die Ausnahme, welche im Gesetz steht, selbst veranlaßt. Ich bitte Sie, die Diskussion darüber nachzulesen; ich habe sie zum Ueberfluß nachgelesen. Das Gesetz sagt, die Amortisationskasse müsse für die Zahlungen, die



eine Zinsreduktion veranlassen, vollständig gedeckt seyn. Diese Deckung hatte sie aber einmal durch ihre eigenen disponibeln Mittel, durch freiwillige Subscriptionen zum Umtausch 4procentiger Rentenscheine gegen  $3\frac{1}{2}$ procentige, durch freiwillige Subscriptionen zu neuen Anlehen gegen  $3\frac{1}{2}$ procentige Rentenscheine, endlich durch eine negocierte Subscription zu  $3\frac{1}{2}$ procentigen Papieren. Der Herr Abgeordn. v. Rotteck hat aber bemerkt — und es läßt sich nicht läugnen, daß etwas Wahres an der Sache ist — durch die von dem Banquier gemachte Bedingung, daß die Amortisationskasse, im Fall der Banquier die übernommenen Rentenscheine nicht alle verkaufen könnte, zum Rücklauf derselben verpflichtet sei, erhalte das Geschäft den Charakter eines Anlehens; allein! wer verbietet denn der Regierung oder der Amortisationskasse, Anlehen zu machen, um andere Anlehen zu bezahlen? Dieses Recht ist ihr einmal bestritten worden, aber seit dieser Zeit nicht mehr. Sie hat es immer geübt und muß es im Interesse des Staats selbst üben; auch wenn ein Anlehen gemacht wurde, so hat das Finanzministerium durchaus nichts gethan, was außer seiner Kompetenz lag. Das Gesetz schreibt bloß vor, die Amortisationskasse solle gedeckt seyn, nicht aber, wie sie gedeckt seyn solle. Es schreibt keineswegs vor, daß die Zustimmung des Ausschusses zur Wahl der Deckungsmittel nothwendig sei. Dieser bedarf es nur dann, wenn man die Deckungsmittel nicht vollkommen aufzubringen weiß, und sich einer Wahrscheinlichkeit hingeben muß, daß doch die Sache im Verlauf der Operation gehen könne; kurz nur, wenn ein Risiko bei der Sache seyn könnte, ist die Zustimmung des Ausschusses nothwendig. Der ganze Beisatz hatte gar keinen andern Zweck, als einen leichten Finanzminister in eine besondere Verantwortlichkeit für einen solchen Fall zu setzen, nicht aber, das Finanzministerium in der Wahl der Deckungsmittel zu beschränken, diese von der Zustimmung des Ausschusses abhängig zu machen. Zum Schluß meine Herrn, gestehe ich Ihnen ganz freimüthig, daß, so lange ich Finanzminister bin, der Ausschuß wegen einer solchen Operation nie einberufen werden wird. Ich bin ein großer Freund der Publicität, allein, wie ich schon bei der frühern Diskussion über diesen Gegenstand gesagt habe, die Publicität ist nicht wie die Gottseligkeit zu allen Dingen nütze. Sie ist zuweilen sehr schädlich. Die Publicität kann nach vollendeter Sache eintreten, früher ist sie bei solchen Operationen so wenig nützlich, als bei Kriegsoperationen. Ich werde nie den ständi-

schon Ausschuß einberufen, weil schon seine Einberufung allen Gläubigern zu erkennen gäbe, daß man die nöthigen Zahlungsmittel nicht habe, ich werde ihn nicht einberufen, weil ich nie eine solche Operation machen werde, wenn ich über ihr vollständiges Gelingen den leisesten Zweifel hätte, denn die Zustimmung des Ausschusses könnte mich im Fall des Mißlingens keineswegs trösten. Man würde immer sagen, der Finanzminister, der das ganze Jahr sich mit solchen Dingen beschäftigt, hätte klüger seyn sollen, als der Ausschuß, der sich nur zufällig einige Tage damit befaßt hat. Ich behaupte also, die Deckungsmittel waren vorhanden, und behaupte ferner, das Finanzministerium war berechtigt, die Deckungsmittel in der bezeichneten Weise sich zu verschaffen, wenn es ihm nothwendig schien, auch ein Anlehen zu machen, denn ich wiederhole es, wir können jedes Anlehen machen, ohne Genehmigung der Stände, wenn wir nur die Schulden nicht vermehren. Dieser Grundsatz steht ganz fest, er ist zu allen Zeiten anerkannt worden und alle unsere Zinsreduktionen sind durch neue Anlehen, die man an die Stelle der älteren setzte, gemacht worden. Es kommt darauf an, ob durch die ganze Operation, ob durch das neue Anlehen, ein Vortheil gegen den früheren Zustand errungen wurde, und daß dies der Fall ist, liegt Ihnen Allen klar vor Augen.

Ich habe Ihnen gezeigt, daß wir durch diese Operation das Nämlische bewirkt haben, wie wenn wir 800,000 fl. Schulden zurückbezahlt hätten, denn die Verwandlung von 4procentigen Rentenscheinen in  $3\frac{1}{2}$ procentige, die ewig unaufkündbar sind, ist so viel, als wenn man das Kapital selbst gewonnen hätte. Wenn Sie noch weitere Auskunft verlangen, so werde ich sie der Kommission geben, allein ich kann ihr nichts Weiteres mittheilen, als den Kontrakt, die Aeußerung des Finanzministeriums über diese Angelegenheit gegen das Staatsministerium, die Aktenstücke, die ich den verehrlichen Mitgliedern des Ausschusses schon vorgelesen habe.

Hoffmann: Ich trage darauf an, diese Eröffnungen des Herrn Finanzministers an eine besondere Kommission, und nicht an die Budgetskommission zu verweisen, weil die dabei vorkommenden Fragen die Interpretation des Amortisationskassengesetzes und der Verfassung selbst berühren.

v. Rotteck: Wenn auf diese Vorlage hin nicht sogleich ein Beschluß gefaßt werden soll, so enthalte ich mich für jetzt des Wortes der Erwiderung auf die Behauptungen des



Herrn Finanzministers. Meine Bemerkungen würden sich übrigens mehr auf die Zukunft als auf den gegenwärtigen Fall beziehen, darum aber nur um so wichtiger seyn. Was meinen Antrag selbst betrifft, so erkläre ich ihn durch den des Abg. Vekl allernächst für erledigt.

Die Kammer beschließt hierauf, die Eröffnungen des Finanzministers an die Abtheilungen zu verweisen, dort eine besondere Kommission zu ernennen und sich von dieser Bericht hierüber erstatten zu lassen.

Hoffmann: Ich erlaube mir, noch die Bemerkung zur Sprache zu bringen, welche die Kommission im §. 7 Seite 3 über die Erwerbungen vom Jahr 1832 niedergelegt hat.

In diesen Bemerkungen scheint mir die Ansicht ausgesprochen zu seyn, daß eine gesetzliche nähere Begrenzung des Rechts der Regierung zum Ankauf und Verkauf der Domänen unzweckmäßig wäre; diese Meinung widerspricht aber den frühern Ansichten und Beschlüssen der Kammer vom Jahr 1819 und anderer, und ein solcher Widerspruch muß immer auffallend erscheinen, wenn er besonders, wie hier, nicht mit genügender und starken Gründen belegt ist. Der einzige Grund, den die Kommission dafür anführt, besteht darin, daß der Zweck der Ankäufe und Verkäufe in finanzieller Hinsicht durch die vorherigen Verhandlungen in der Kammer gefährdet wäre. Dieser Grund beweist aber einestheils zu viel, indem daraus gefolgert werden müßte, daß der Regierung ganz unbeschränkt das Recht zu Verkäufen und Ankäufen zustehen müsse. Wer aber zu viel beweist, beweist in der Regel nichts. Sodann aber erscheint dieser Grund auch im Allgemeinen unsichhaltig, weil man bei solchen Ermächtigungen über Ankäufe und Verkäufe nie den Preis des Object's selbst schon in die Ermächtigung aufnehmen, sondern diesen der Regierung anheim stellen wird. Außer Acht scheint aber die Kommission gelassen zu haben, daß zu Erwerbungen von Domänen der Regierung für sich allein, nach der früheren Ansicht der Kammer, gar kein Recht zustehet, während die Regierung behauptete, daß die Kammer hierzu gar nichts zu sagen habe.

Um nun diese Bemerkung, in so fern sie wirklich diese Meinung enthält, zu enträften, mache ich der Kammer den Vorschlag, zu Protokoll zu erklären, daß sie die Ansicht der Kommission über die nähere Bestimmung der Grenzen des Regierungsrechts wegen Verkauf und Ankauf von Domänen nicht theile.

v. Rotteck unterstützt diesen Antrag.

Lauer: Die Kommission hat die nähere Ausführung unterlassen, weil sie ausdrücklich auf die Diskussionen hingewiesen hat, welche in den Jahren 1831 und 1833 über diesen Gegenstand Statt fanden. Sie hat aber dadurch nicht den vom Abg. Hoffmann darin gefundenen Grundsatz ausgesprochen, sondern im Gegentheil bemerkt, daß die Kammer in dieser Hinsicht die ihr von der Verfassung verliehenen Rechte stets gewahrt habe.

Hoffmann: Wenn man die Stelle liest, wie sie da steht, so muß man auf den Glauben kommen, die Kommission habe die Ansicht, welche ich auseinandergesetzt, darin aussprechen wollen.

Bölcker: Wie der Abg. Lauer bemerkte, hat die Kommission durchaus nicht die vom Abg. Hoffmann im Bericht gefundene Absicht aussprechen wollen, sich vielmehr auf die früheren Verhandlungen bezogen und bei dieser Gelegenheit auch stets den §. 58 der Verfassung im Auge gehabt.

Schinziner: Ich wollte dieselbe Meinung, welche der Herr Berichterstatter Seite 3 ausgesprochen hat, bekämpfen.

Der Ausschuß hat in seinem Bericht über die Prüfung der Amortisationskasserechnung pro 18<sup>22/33</sup> Seite 21 den über die Rechnung pro 18<sup>21/32</sup> bereits im Bericht vom 2. Febr. ausgesprochenen und von der Kammer von 1833 mit einer förmlichen Verwahrung wegen der Domänenverkäufe aufgenommenen Wunsch wiederholt, es möge das hohe Staatsministerium auf dem nächsten Landtage dahin wirken, genauere Bestimmungen mit den Ständen zu vereinbaren, wo die Zustimmung der Kammern zu solchen Domänenverkäufen und Erwerbungen erforderlich ist und wo solche Veräußerungen ohne Vorlage an die Kammern geschehen können. Der Herr Berichterstatter hat aber offenbar diesen Antrag des Ausschusses nicht nur nicht wiederholt, sondern er hat Seite 3 seines Berichts ad §. 7 ihn im Gegentheil zu widerlegen gesucht, indem er sagt, daß, wenn die Käufe oder Verkäufe einzelner Domänen im Weg der Verhandlung vorher sollten genehmigt, oder der Werth oder Unwerth der Objekte ausgemittelt werden, der Hauptzweck in finanzieller Hinsicht gefährdet werden würde; ja er gieng noch weiter und stellte die Meinung auf, daß die Grenzbestimmung einer solchen Summe, innerhalb welcher Verwerthungen ohne Zustimmung der Kammern bewirkt werden könnten, den §. 58 der Verfassung theilweise verkürzen könnte. Dieß kann doch wahrlich nicht die Ansicht der Budgetkommission seyn,



ich sage der Budgetkommission, welche vier ehrenwerthe Ausschussmitglieder in ihrer Mitte zählt, die früher den Antrag an die Kammer gestellt haben. Ich unterstütze also den Vorschlag des Abg. Hoffmann, und wiederhole den Antrag, welchen der Ausschuss Seite 21 seines Berichts gestellt hat.

Lauer: Der Abgeord. Schinzinger hat diese Stelle durchaus mißverstanden. Die Ansicht der Kommission war allerdings, eine Verkürzung des §. 58 der Verfassung auszusprechen, wenn bis zu dem Verlauf einer gewissen Summe Veräußerungen ohne Zustimmung der Stände bewirkt werden könnten.

Schinzinger: Die Regierung hat bis jetzt nur einen Gesetzesentwurf, nämlich den über die Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke, auf dem Landtage von 1833 vorgelegt; sie könnte aber auch über die Erwerbung, so wie über den Verkauf anderer Domänen genauere Bestimmungen mit den Ständen treffen, und hiernach die geeigneten Vorlagen an die Kammer machen.

Finanzminister v. Böckh: Der Abgeord. Schinzinger möchte gerne etwas für die Kammer erwerben, allein ich bin nicht geneigt, ihm Gelegenheit zu einem solchen Erwerb zu geben. Es ist durch die Verfassung ausgesprochen, in welchen Fällen die Regierung Domänen veräußern darf, und es ist ganz unnöthig, noch weitere nähere Bestimmungen darüber zu treffen, wodurch nichts als ewige Streitigkeiten über Einzelheiten veranlaßt würden. Das Recht der Kammer, die Handlungen der obersten Staatsbehörden zu kritisiren, ist genügend gegen irgend einen Mißbrauch des Rechts, das die Verfassung der Regierung gibt. Solche Administrativhandlungen vorerst in der Kammer zu diskutiren, taugt nichts, und die Kommission hat in dieser Hinsicht vollkommen Recht. Was die Erwerbungen betrifft, so muß ich wiederholt erklären, daß die Regierung nur in denjenigen Handlungen beschränkt ist, worin sie durch die Verfassungsurkunde namentlich und ausdrücklich beschränkt wurde. Ich gestehe Ihnen freimüthig, daß die Regierung nie ein Gesetz vorlegen wird, wodurch ihre Rechte in dieser Hinsicht noch mehr beschränkt werden, als es durch die Verfassungsurkunde schon geschehen ist.

Schinzinger: Gerade um diese Differenzen zu heben, und damit der §. 58 zur Wahrheit werde, wünsche ich, daß genaue Bestimmungen getroffen würden, nach welchen Ver-

käufe und Erwerbungen von Domänen den Kammern vorzulegen sind.

Finanzminister v. Böckh: Ist denn dieser Paragraph der Verfassung eine Unwahrheit, und wird er erst dann zur Wahrheit, wenn man einen andern daraus macht?

Schinzinger: Daß er einer verschiedenen Auslegung fähig ist, beweist die bisherige Erfahrung.

Finanzminister v. Böckh: Daß man verschiedener Ansicht schon bei dieser allgemeinen Bestimmung seyn kann, ist klar, aber daß man noch viel mehr verschiedener Ansicht bei verschiedenen Bestimmungen seyn wird, wird Ihnen eben so klar seyn.

v. Rotteck: Es scheint, der Herr Finanzminister wolle nun auch den §. 58 der Verfassung, wie früher einen andern Artikel cum grano salis interpretiren, allein ich bin gegen solche Auslegungen, indem sonst der Ausdruck, es dürfe keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden, dahin gedeutet werden könnte, daß jede Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden dürfe. Solchergehalt sind noch manche andere Artikel der Verfassung cum grano salis interpretirt worden, wie z. B. der Artikel, wonach wir Pressfreiheit genießen sollen, jezo so viel heißt, es soll der unbedingteste und unerhörteste Presszwang herrschen.

Finanzminister v. Böckh: Wir werden die Bestimmung über die Veräußerung der Domänen cum grano salis auslegen, d. h. wir werden solche der Zustimmung der Stände vorlegen, wie es rücksichtlich der Eisenwerke geschehen ist, wenn es sich von wichtigen Veräußerungen handelt, rücksichtlich welcher wir die Verantwortlichkeit nicht geradezu auf uns nehmen wollen.

Als der Präsident den Antrag des Abg. Hoffmann zur Abstimmung bringen wollte, bemerkt

v. Rotteck, daß, nachdem der Berichterstatter erklärt habe, er theile die Ansicht des Ausschusses, der gestellte Antrag auf sich beruhen könnte.

Hoffmann nimmt hierauf seinen Antrag, als überflüssig geworden, zurück.

Schinzinger: Gleichwie der Ausschuss seinen früheren Antrag wiederholt hat, so könnte die Kammer wohl auch ihren Antrag und ihre Verwahrung vom Jahr 1833 wiederholen.



Lauer: Man hat geflissentlich frühere Diskussionen nicht auf jedem Landtag wiederholen wollen, und daher blos auf die eingelegte Verwahrung aufmerksam gemacht.

Buhl: Um der Deutlichkeit willen, oder um Mißdeutungen zu begegnen, muß ich auf eine Bemerkung im Kommissionsbericht aufmerksam machen. Gleich im Eingang heißt es nämlich: „Es beschränkt sich darum Ihre Kommission auf die Heraushebung solcher Punkte der Ausschußberichte, die gleichsam einer speciellen Aufmerksamkeit gewidmet sind oder bei welchen zwischen den Ansichten des Ausschusses und den Gegenbemerkungen des Finanzministeriums eine Verschiedenheit obwaltet, ohne jedoch auf die äußerste Prüfung der einzelnen Rechnungen zu verzichten, wenn irgend ein Grund oder eine andere als die gegenwärtige Verwaltung dazu aufforderte. In keinem andern Sinn kann auch der Ausschuß sich im §. 3 der Rechnung von 1832 zu der Aeußerung bewogen gefunden haben, daß das Geschäft der Prüfung in Bezug auf die Richtigkeit der Summen und Zahlen selbst der Oberrechnungskammer überlassen bleiben müsse, als im Vertrauen sowohl auf diese, als auf die längst anerkannte und aufs neue in beiden Berichten ausgesprochene vorzügliche Verwaltung dieses hochwichtigen Staatsinstituts.“ So wie es da steht, liegt eine Art Verwahrung der Kommission darin, aus welcher abstrahirt werden könnte, der Ausschuß hätte zu viel eingeräumt, er hätte eine Art Zugeständniß ausgesprochen, die Kammer habe kein Recht, die Rechnungen ganz genau prüfen zu lassen, sondern dies sei der Oberrechnungskammer ganz allein heimgestellt. Das war aber nie der Sinn des Ausschusses und konnte es auch nicht seyn. Er hat in seinem Bericht blos ausgesprochen, es sei möglich, daß der Ausschuß eine förmliche Revision vornehme, wodurch er jedoch nicht zugegeben hat, daß es je dem Ausschuß oder vielmehr der Kammer verwehrt werden könne, wenn sie Veranlassung finden sollte, eine Rechnung ganz genau bis auf die letzte Zahl zu prüfen und prüfen zu lassen, dieses auch wirklich zu thun. Diese Ansicht wird auch nicht als Erwerben, sondern blos als Festhalten betrachtet werden können.

Lauer: Ich habe es auch nicht anders verstanden, und nur die Worte: „dieses Geschäft müsse der Oberrechnungskammer überlassen bleiben“, haben mich bewogen, die Sache so zu erläutern, wie sie von dem Abg. Buhl verstanden wurde.

v. Isstein: Um sich nicht in unnöthige Zahlen zu verlieren, da wir voraussetzen konnten, daß die Oberrechnungs-

kammer die Sache gehörig prüfen werde, befaßte sich der Ausschuß mit einer Prüfung der Rechnung in Bezug auf die Richtigkeit der Summen nicht. Verzichten kann aber der Ausschuß auf ein Recht der Kammer nicht.

Finanzminister v. Böckh: Wir haben den Ausschuß nie gehindert, seine Prüfung so weit fortzuführen, als es möglich ist. Wenn er aber etwa ein Jahr lang die Geschäfte eines Rechnungsbrevisors vornehmen wollte, so müßte dies die Regierung zurückweisen, indem er nicht so ganz förmlich revidiren kann und es sich auch mehr um eine materielle Prüfung der Rechnungen handelt. Der Abg. Buhl ist auch weit entfernt, dieses Recht in Anspruch nehmen zu wollen und den Ausschuß als Rechnungsbrevisor anzusehen, sondern er wollte wohl nur sagen, daß es ihm nicht verwehrt sei, in einzelnen Theilen ganz genau auf die Sache einzugehen.

Buhl: Ich habe allerdings nichts weiter damit sagen wollen, als dieses, glaube aber auch, daß die Kammer berechtigt wäre, wenn sie es für nöthig hielte, Jemand mit genauer Durchsicht der Rechnungen zu beauftragen. Die ganze Kammer kann nicht revidiren, allein sie kann Jemand damit beauftragen.

Finanzminister v. Böckh: Die Kammer kann keineswegs einen Revisor oder irgend einen Administrativbeamten auf Kosten der Staatskasse aufstellen. Den Staatsbeamten, die dafür aufgestellt sind, müssen Sie Vertrauen schenken und sich innerhalb derjenigen Grenzen Ihres Berufes halten, der Ihnen verfassungsmäßig und durch die Gesetze zugewiesen ist.

v. Tscheppe: Es sind an alten Abgaben bis zum letzten Mai v. J. im Capitalwerth 4,224,222 fl. 27 fr. abgelöst worden und noch jetzt haften manche im Rückstand, theils weil mehrere Entlastungsgesuche von den Behörden, bei denen sie eingereicht wurden, noch nicht erledigt sind, theils weil einige Bezugsberechtigte aus Unverstand oder Mißverstand die Herausgabe der zum Beleg erforderlichen Documente verweigern. Oft kennen die Pflichtigen den Titel ihrer Abgaben nicht, indem die Verrechner mehrfällige Abgaben ohne Specification in einer Summe erhoben, verrechneten und quittirten. Ja, ich habe ein Gabenbüchlein vor mir, worin, ohne nur die Summe zu benennen, blos eingetragen wurde: „an dem und dem Tage ist die laufende Schuldigkeit verrechnet und bezahlt worden;“ und gerade unter dieser laufenden Schuldigkeit sind — wie ich mich durch die



Einsicht des Urbars überzeugte — Vogtrecht und Frohnd-  
surrogate begriffen, was die Pflichtigen nicht wußten, weil  
das Urtbar bei der Verwaltung niedergelegt ist.

Wenn hiernach verzögerte Einreichungen der Entlastungs-  
gesuche der Gefällpflichtigen nicht befremden können, wenn  
anerkannt werden muß, daß wohl die Meisten unschuldig  
daran sind, daß die schon seit sieben und zehn Jahren zur  
Abnahme geeigneten Abgaben jetzt noch auf ihnen lasten,  
während sie zur Ablösung von mehr als vier Millionen ähn-  
licher Abgaben beitragen müssen; so muß ich mit dem  
Wunsch des Ausschusses und der Kommission auf bald mög-  
liche Beendigung der Liquidation dieser Gefälle im Interesse  
der Amortisationskasse sowohl, als der Pflichtigen, vereinigen.  
Bei dem bisherigen Gang der Sache darf man aber  
in zehn Jahren dem Ende noch nicht entgegensehen. Ich  
glaube, daß dieses nur auf einem Wege zu erreichen ist, den  
ich hiermit in Antrag bringe: nämlich zu verfügen, daß die  
Gefälle, welche die Berechtigten jetzt beziehen, die sich aber  
nach den Gesetzen vom Mai 1825 u. 1828 unzweifelhaft als alte  
zur Aufhebung geeignete herausstellen, ohne Entschädigung  
von Seiten der Pflichtigen aufhören sollen, wenn nicht die  
Bezugsberechtigten bis zum 1. November d. J. den betreffen-  
den Bezirksämtern dieselben vorlegen, oder wenn sie die  
Herausgabe der von den Pflichtigen angerufenen Beweis-  
mittel verweigern.

Außerdem muß ich mir noch eine Bemerkung erlauben.  
Ich fand in dem Verzeichnisse der für alte Abgaben geleisteten  
Entschädigungen bei zwei Verwaltungen Thauengel-  
der, die irrig für alte Abgaben gehalten wurden, indem Thauen-  
gel-der nichts anderes sind, als Surrogate für Herrenfrohnd-  
den, wie anderwärts Tagwangel-der, die demnach nicht  
nach den Gesetzen über alte Abgaben, sondern nach dem  
Frohndablösungsgesetz vom 28. Dezember 1831 zu behandeln  
gewesen wären.

Diese Thauengel-der kamen besonders in der Baar häufig  
vor, es ist aber bisher weder dem Bezugsberechtigten noch  
dem Pflichtigen daselbst eingefallen, sie für alte Abgaben  
anzusehen; so viel ich weiß, kam nur in Frage, ob sie nach  
Art. 14 des Frohndablösungsgesetzes, da wo neben ihnen  
Naturalfrohnden bestehen, in Rechnung genommen werden  
können.

Für die Staatskasse ist der Unterschied bedeutend, indem  
bei alten Abgaben der zwanzigfache, bei Frohnden nur der

sechsfache Betrag vom Staat übernommen wird. Ich halte  
mich verpflichtet, die hohe Kammer auf diesen Umstand auf-  
merksam zu machen, ohne daß ich mir einen Antrag erlau-  
ben will.

Ministerialrath Regenaue: Es ist nicht möglich, auf  
diese Bemerkungen des Abg. v. Tscheppe hin speciell zu er-  
widern. Sie werden aber nützlich angenommen und von  
der Regierung dieser Gegenstand näher erwogen werden.

Was den allgemein ausgedrückten Wunsch betrifft, daß  
die Aufhebung der alten Abgaben so bald wie möglich erledigt  
werden möge, so ist dieser Wunsch auch von dem Ausschuss und  
der Kammer ausgesprochen worden. Die Regierung und das  
Finanzministerium, das diese Sache insbesondere zu behandeln  
hat, theilt diesen Wunsch; allein der Weg, den der Hr. Abge-  
ordnete als denjenigen bezeichnet hat, auf dem die Sache recht  
bald erledigt werden könnte, ist wohl nicht der angemessenste.  
Gerade darum, weil manche Gefälle noch nicht herausge-  
stellt sind und zweifelhaft ist, ob dieselben zu den alten Ab-  
gaben gehören oder nicht, und ob sie nach den Gesetzen vom  
Mai 1825 und 1828 aufgehoben werden sollen oder nicht,  
ist manches einzelne Entlastungsgesuch bis jetzt verzögert  
worden. Die Regierung hat aber zu Beschleunigung der  
Sache gethan, was nach ihrer Ansicht möglicher Weise da-  
für gethan werden konnte. Sie hat alle Aemter aufgefordert  
und ihnen dringend empfohlen, dem Gegenstand ihre ganze  
Aufmerksamkeit zu widmen. Sie hat durch sie die Gefäll-  
pflichtigen auffordern lassen, Abgaben, von denen sie glau-  
ben, sie werden nach den bezeichneten Gesetzen als alte Ab-  
gaben zu behandeln seyn, anzuzeigen. Das Gleiche hat sie  
den Gefällberechtigten gegenüber gethan, und etwas Weiteres  
wird nicht gethan werden können, wenn es Ihre Absicht  
ist, woran ich nicht zweifle, das Grundeigenthum von allen  
den Lasten zu befreien, die als alte Abgaben noch darauf  
lasten. Es ist übrigens der Gegenstand seiner Erledigung  
so ziemlich nahe, wenn ich anders annehmen kann, daß die  
Schätzungen des Gefällbetrags, wie man sie früher bei Do-  
tierung der Amortisationskasse aufgestellt hat, annähernd sind.  
Man kann nicht behaupten, sie seien genau, denn es ist  
leicht einzusehen, daß man darüber keine genaue Schätzung  
machen kann. Wie Sie aber aus dem Budget der Amorti-  
sationskasse sich überzeugen werden, so ist die Summe bei-  
nahe erschöpft, die zur Entschädigung für diese Abgaben aus-  
gesetzt worden ist, so daß also nicht mehr viele Fälle übrig  
seyn werden.



v. Tscheppe führt aus, daß gerade oft den Gefällberechtigten daran liege, die Sache zu verzögern, und daß deshalb solche Maßregeln, wonach sie ein Interesse haben, die Sache nicht zu verzögern, wünschenswerth seien, indem sie sonst die Abgaben fortbezichen und sogar deren Aufhebung dadurch oft hindern würden, daß sie die Herausgabe der Documente verweigern, die nothwendig sind, um die Abnahme dieser Listen zu bewirken.

Finanzminister v. Böckh: Es ist allerdings zu wünschen, daß dieser Gegenstand nicht noch Jahre lang verschleift werden möchte, besonders dadurch, daß viele Gefällpflichtige sich gar nicht melden; und wenn man dahin wirken will, so müßte man ein neues Gesetz geben, wodurch ein Termin bestimmt würde, nach dessen Ablauf gar kein Gesuch um Aufhebung einer alten Abgabe mehr zugelassen werden sollte. In diesem Gesetze könnten dann allerdings auch Bestimmungen getroffen werden, welche die Bezugsberechtigten verpflichteten, Interesse an der Beförderung der Sache zu nehmen. Wenn aber der Abg. v. Tscheppe dieses beabsichtigte, so müßte die ganze Sache wie jede Bitte um einen Gesetzesentwurf behandelt werden, und könnte nicht gelegentlich der Diskussion über die Nachweisungen der Amortisationskasse ihre Erledigung erhalten.

Weßel II.: Es sei mir die Frage an den Herrn Registrationskommissär erlaubt, ob, da die Aemter ihre Berichte und Gutachten über diese alten Abgaben an ihre betreffenden Regierungen schicken, ihre Ansichten mögen damit übereinstimmen oder nicht, solche an das Finanzministerium einsenden? Ich fürchte und habe Grund zu fürchten, daß die verschiedenen Ansichten der Regierung die Folge haben, daß in dem einen Regierungsbezirk eine Abgabe aufgehoben ist, während dieselbe Abgabe in einem andern Bezirk fortbestehen bleibt. Ich könnte einzelne Beispiele in dieser Kammer anführen, allein ich wünschte bloß Auskunft darüber zu erhalten, um die erforderliche Belehrung weiter geben zu können. Es ist nicht Nachlässigkeit der Pflichtigen, indem alle ihre Abgaben angemeldet haben, mehrere aber ohne Weiteres damit zurückgewiesen worden sind, weil sie nicht gehörig mit den Beweisen ihrer Eigenschaft angegeben seien, oder weil sie nicht in die behauptete Kategorie gehören. Wenn aber das hohe Finanzministerium, bei welchem die Gutachten aus dem ganzen Lande einkommen, sich über alle Fälle ausspricht und damit eine gleichförmige Behand-

lung eintreten läßt, so werden sich die Pflichtigen eher beruhigen, als bisher.

Ministerialrath Regenauer: Es ist so, wie der Abg. Weßel unterstellt hat. Bei dem Finanzministerium liegt die Sache in den Händen eines Referenten, und die Kreisregierungen haben ja bekanntlich nicht über die Entlastungsgesuche zu entscheiden, sondern die Untersuchung nur vorzubereiten, während die Entscheidungen in erster Instanz dem Finanzministerium und in der zweiten der Immediatkommission zukommt. Wenn übrigens eine Abgabe aufgehoben wird, und eine andere, die auf gleiche Weise bezeichnet wird, bestehen bleibt, so folgt daraus noch nicht, daß man von verschiedenen Ansichten ausgegangen sei, denn in Beziehung auf diese alten Abgaben darf man sich nicht bloß an den Namen halten. Es kommt oft vor, daß eine Abgabe unzweifelhaft eine hoheitsrechtliche, während eine andere von demselben Namen unbestreitbar eine privatrechtliche ist.

Weßel II.: Das ist richtig, allein ein großer Nachtheil ist der, daß die Pflichtigen den Beweis führen sollen, welche die Urkunden nicht in Händen haben, während die Bezugsberechtigten, wenn sie auch welche besitzen, solche vielleicht oft nicht herausgeben wollen, wodurch das für die Amortisationskasse und für die Pflichtigen so hochwichtige Geschäft verzögert wird.

Ministerialrath Regenauer: Man sucht dem Pflichtigen die Beweisführung auf alle mögliche Weise zu erleichtern und das Finanzministerium selbst hat zur Aufklärung der Sache gethan, was es nur immer thun konnte.

Schaff: So weit es nämlich die Gesetze erlauben, allein diese sind in ihren Grundlagen verfehlt.

Finanzminister v. Böckh: Sie wurden in den Kammern gemacht, und man wird nie Gesetze zu Stande bringen, die Alle befriedigen.

Schaff: Ich habe zu diesem Gesetz nicht mitgewirkt.

v. Tscheppe: Meine Beschwerde ist gegen die Grundherrschaften gerichtet, besonders rücksichtlich der Fälle, wo eine Last als alte Abgabe oder als Frohndsurrogat betrachtet werden kann, und also es sich um eine größere oder eine geringere Entschädigung handelt, je nachdem man die Natur der Abgabe bestimmt.

Finanzminister v. Böckh: Sie haben keinen Begriff, welche Arbeit dieser Gegenstand schon gemacht hat. Der



Abg. v. Tscheppe mag in einzelnen Fällen Recht haben, allein andererseits muß ich gestehen, daß in vielen Gegenden die Landleute glauben, alte Abgaben seien diejenigen, welche sie schon lange bezahlen, und Gesuche ohne Zahl einkommen, welche Nachforschungen veranlassen und alle Stellen in Bewegung setzen, während am Ende sich zeigt, daß die Abgabe eine solche ist, die eben schon lang bezahlt wurde, aber eine rein privatrechtliche Natur hat.

Afshbach unterstützt den Antrag des Abg. v. Tscheppe dahin, daß der Antragsteller denselben im Weg einer Motion wiederholen möchte, da er ganz gut und sachgemäß sei.

Dörr: Diejenigen, die keine alten Abgaben haben und immer dafür bezahlen sollen, sind noch übler daran.

Nachdem auch der Abg. Magg und Andere den Antrag unterstützt hatten, wird

beschlossen:

solchen als begründet anzusehen und zur Vorberathung in die Abtheilungen zu verweisen.

Der Präsident läßt nun noch über den Antrag der Kommission, welcher also lautet:

„Die Kammer möge, mit dem Vorbehalt der etwa auf den Grund der Deklarationen geleisteten Entschädigungen, die Nachweisungen der Amortisationsklasse der Rechnungsjahre 18<sup>22/23</sup> und 18<sup>23/24</sup> anerkennen“,

abstimmen, welcher mittelst namentlichen Aufrufs von 48 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen wird.

Kettig v. E.: Der Abg. Merk hat schon auf dem Landtag von 1831 in einer eigenen Motion den Antrag gestellt, es möge ein Gesetzesentwurf wegen Ausgleichung der Kriegskosten vorgelegt werden. Ob wir nun gleich im tiefen Frieden leben, so halte ich doch den Gegenstand für höchst wichtig und wünschenswerth, daß ein solcher Entwurf vorgelegt werde. So wie man, um mich eines frühern Ausdrucks des Herrn Präsidenten zu bedienen, unter guten Fürsten gute Gesetze machen muß, so muß man auch im Frieden Gesetze für Ereignisse des Kriegs machen. Wer sich der früheren Kriegsjahre erinnert, weiß, in welche Calamität einzelne Gegenden bloß darum kamen, weil man kein solches Gesetz hatte. Ich trage daher darauf an, die Bitte an die Regierung zu stellen, wenn nicht auf diesem Landtage, doch wenigstens auf dem nächsten, ein Gesetz über Kriegskostenausgleichung vorzulegen.

Wesel II., Pössel, Magg und Andere unterstützen den Antrag.

Schaaff: Einen Wunsch wird man ins Protokoll niederlegen, aber eine förmliche Adresse nicht votiren können.

Magg: Da man beschlossen hat, den Antrag des Abg. v. Tscheppe als Motion zu behandeln, so wird man den gleichen Beschluß auch hier fassen können.

Staatsminister Winter: Wenn wir Ihnen zehn Gesetze vorlegen, so möchte ich nicht dafür stehen, daß nur ein einziges durchgehen werde. Wie die Verhandlungen der Kammer gezeigt haben, waren die Meinungen so außerordentlich verschieden, daß ich jede Hoffnung aufgebe, ein Gesetz zu Stande zu bringen, das den Beifall der Kammer findet.

Kettig v. E.: Das Scheitern jener Ansichten liefert den deutlichsten Beweis, daß wenn nur etwas geschieht, es besser ist, als gar nichts.

v. Rottek: Ich habe schon vor zwölf Jahren — damals in der andern Kammer — den Antrag auf Vorlage eines solchen Gesetzes gestellt, und wünsche daher fortwährend, daß über diesen hochwichtigen Gegenstand eine entsprechende Vorlage erfolge. Ich sehe übrigens, wie der Herr Minister des Innern richtig bemerkt hat, die außerordentliche Schwierigkeit wohl ein, ein solches Gesetz hier durchzubringen, wegen der außerordentlichen, ja diametralen Verschiedenheit der Ansichten über die Grundprinzipien. Man sollte aber deshalb nicht verzweifeln. Die Meinungen sind von allen Seiten vorgetragen, erörtert und beleuchtet, die Materialien zu einem solchen Gesetze liegen also vor, und die Regierung wird in ihrer Weisheit schon ermessen, welche Ansicht die richtige ist. Auch hat ein von der Regierung gemachter Vorschlag immer mehr Hoffnung auf Annahme, als ein einseitiger Antrag einzelner Mitglieder, wobei dann der Eine dieses, der Andere jenes verlangt. Wenn demnach die Regierung sämtliche Ansichten erwägt, so wird sie einen Vorschlag machen können, der angenommen werden wird, und jedenfalls ist auch ein unvollkommenes Gesetz besser, als die Gesetzlosigkeit. Wir müssen jetzt noch dafür büßen, daß man während der letzten Kriege kein solches Gesetz gehabt hat, und ich unterstütze sonach den Antrag, der durch Niederlegung eines diesfalligen Wunsches in das Protokoll erledigt werden könnte. Was den künftigen Landtag betrifft, so ist dies ein Wunsch, der wohl aus



gesprochen werden kann, auf dessen Aussprechung ich aber keinen großen Werth lege, jedoch auch nicht dagegen stimme.

Die Kammer beschließt hierauf, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß ein Gesetz über Kriegsprästationen und deren Ausgleichung, wenn nicht noch auf dem gegenwärtigen Landtage, so doch auf dem künftigen der Kammer

zur Berathung vorgelegt werden möge, womit die heutige Sitzung für beendet erklärt wird.

Zur Beurkundung

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der erste Secretär: Bohm.



## XV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Geheimerrath Ziegler, sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Hoffmann, Lauer, Mittermaier, Müller, Rindeschwender, Stöffer, Winter v. H. und Dötkircher.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Sekretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Bitte mehrerer Gemeinden des ehemaligen Main- und Tauberkreises um Verbesserung des Instituts der Theilungskommissäre;
- 2) eine Bitte der Christina Lichtenfels um Unterstützung zum Behuf der Auswanderung nach Rußland;
- 3) eine Bitte des Pfarrers Rink in Egringen um Gleichstellung der geistlichen und weltlichen Diener in der Pensionirung durch Modificirung des Dieneredikts von 1819;
- 4) eine Bitte desselben um Aufhebung der Accise für den Besoldungswein.

Aschbach übergiebt

- 5) eine Bitte der Gemeinde Altglashütte bei Neustadt um Aufhebung des an die Standesherrschaft Fürstenberg zu bezahlenden Kauffalls.

v. Dürheim übergiebt

- 6) eine Petition der Gemeinden Theningen, Nimburg, Bahlingen, Eichstetten, Bözingen und Oberschaffhausen um Aufnahme der Straße von Emmendingen nach Breisach in den Straßenverband

und bemerkt dabei, daß der Gegenstand dieser Petition schon in einer früheren Sitzung günstige Aufnahme gefunden habe, indem von der Kammer bei Gelegenheit der Budgetverhandlungen in der 88sten Sitzung vom 22sten Oktober 1833 beschlossen worden, die Bitte an die Regierung zu stellen, daß diese Straße wieder in den Verband aufgenommen werden möchte, und er hoffe deshalb auch von der Bud-

getskommission, daß diese Bitte eine willfährige Aufnahme finden werde.

v. Kottek übergiebt

- 7) eine Petition mehrerer Bürger aus Gemeinden des Oberamts Offenburg um theilweise Aufhebung der §§. 60 und resp. 92 der Gemeindeordnung, und
- 8) eine Bitte der Klingelschen Familie aus Beuern, Heimathrecht betreffend.

Ziegler übergiebt

- 9) eine Petition mehrerer Bürgermeister und Gemeindeglieder des Amtsbezirks Oberkirch, die theilweise Aufhebung der §§. 60, 91 und 92 der Gemeindeordnung betreffend.

Welcker übergiebt

- 10) eine Bitte mehrerer Bürger von Grafenhausen, wegen angeblich unschuldig erstandener Correctionshausstrafe, beziehungsweise um Abänderungen in dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Platz überreicht

- 11) eine Bitte der Landschullehrer des evangelischen Dekanatsbezirks Wertheim, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und Besoldungsaufbesserung betreffend.

Bader übergiebt

- 12) eine Petition des pensionirten Lehrers Klemens Hense in Friedingen an der Aach um Pensionserhöhung.

Herr überreicht

- 13) eine Petition des Handelsstandes der Stadt Baden, Handelsbeeinträchtigung durch fremde, nicht ansässige Kaufleute, besonders durch den Hausrhandel betreffend,



und bemerkt dabei, die Handelsleute von Baden anerkennen, daß Gesetze da seien, allein sie machen darauf aufmerksam, mit welchem ausgezeichneten Raffinement man diese Gesetze zu umgehen wisse, so daß der Richter nicht darauf erkennen, und auch kein Kläger darauf klagen könne. Sie bitten daher die Kammer, ihre bedrängte Lage und besonders das Traurige zu berücksichtigen, womit die Stadt Baden in diesem Punkt belastet ist, daß ein halbes Jahr hindurch öffentliche Jahrmärkte daselbst gehalten werden, und sich die Handelsleute nicht damit begnügen, auf dem Promenadepiaz feil zu haben, sondern sich fast das ganze Jahr hindurch in den Privathäusern aufhalten, besonders was die Putzmacherinnen betrifft, (Schaaff: Freies Gewerbe!) die mit allerlei Waaren handeln.

Ashbach fragt, ob man die Gründe nicht kenne, warum der Abg. Obkircher noch nicht eingetroffen sei und trägt darauf an, denselben von Seiten der Kammer einzuberufen.

Präsident: Mir sind die Gründe seines Richterscheitens unbekannt, und er kann heute noch von der Kammer einberufen werden, da diese, wenn sie versammelt ist, allein das Recht hat, ihren Mitgliedern Urlaub zu erteilen und sie einzuberufen.

Bader: Am 5ten d. M. ist Obkircher von Meersburg abgereist, und wird heute oder morgen hier eintreffen.

Der Präsident zeigt hierauf an, daß folgende Kommissionen für die in der letzten Sitzungen in die Abtheilungen gewiesenen Gegenstände ernannt worden seien.

1) für das Gesetz über die Erhebung der Fleischaccise nach dem Stück, die Abgeordneten

Dörr,  
Scheffel,  
Sonntag,  
Blankenhorn und  
Müller;

2) für das Gesetz über die Aufhebung der Generaleinstandsgelderkasse, die Abgeordneten

Ziegler,  
Weller,  
Ashbach,  
Kettig v. K. und  
Platz;

3) für den Antrag in Beziehung auf die Zinsreduction, die Abgeordneten

v. Rotteck,  
Schinzinger,  
Rutschmann,  
Kettig v. K. und  
Lang;

4) für die Motion des Abg. v. Tscheppe in Beziehung auf die Liquidation der alten Abgaben, die Abgeordneten

Bader,  
Körner,  
Kettig v. E.,  
Schaaff und  
Weigel II.

Gemäß der Tagesordnung begründet hierauf der Abg. v. Tscheppe seine Motion, das im §. 37 des Bürgerrechtsgesetzes vorbehaltene besondere Gesetz wegen der Bürger-einkaufsgelder betreffend.

Beil. Nr. 1. (Drittes Beilagenheft Seite 151—154.)

Schaaff: Die Motion des Abg. v. Tscheppe beabsichtigt die Herstellung der Rechtsgleichheit unter den Gemeinden des Landes, und beabsichtigt ferner unserem Bürgerrechtsgesetz und dem Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger eine gleiche Anwendung überall zu sichern, und darum unterstütze ich dieselbe, wobei ich zugleich auf deren Druck antrage. Jetzt aber schon muß ich erklären, daß ich eine von dem Abg. v. Tscheppe gelegentlich seiner Motionsbegründung aufgestellte Behauptung nicht anerkenne, daß, wenn nämlich das verlangte Gesetz zu Stande komme, die letzte alte Abgabe in unserm Großherzogthum verschwinden sei.

Magg unterstützt ebenfalls die Motion.

Es wurde hierauf

beschlossen

die Motion in die Abtheilungen zu verweisen, und sie voraus drucken zu lassen.

Posselt: Auf dem vorigen Landtage wurde in der 73sten Sitzung von dem Abg. Welcker der Antrag gestellt, den hier wohnenden Deputirten einen Theil ihrer Diäten zu vergüten, welcher Antrag Unterstützung fand, und auf den Vorschlag des Abg. Schaaff in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen wurde, allein die Sache blieb ohne Erfolg. Von der wirklichen Nothwendigkeit oder höchsten Billigkeit, daß dieser Antrag realisiert werde, will ich nicht sprechen, sondern mir nur erlauben, denselben zu erneuern und zu



bitten, denselben in die Abtheilungen zur Berathung zu verweisen.

Fecht, Welcker und Andere unterstützen diesen Antrag, Letzterer mit dem Beisatz, daß das Einleuchtende desselben schon auf dem vorigen Landtage gezeigt worden sei.

Die Kammer beschließt, den Gegenstand nach dem Antrag des Abg. Pössel in die Abtheilungen zu verweisen, worauf zur Erledigung von Berichten der Petitionskommission geschritten wird.

Wegel II. berichtet über die Bitte des Gemeinderaths in Schönau bei Heidelberg Brennholzbezug, Tuchlieferung fürs Militär und Laubfammeln betreffend.

Beil. Nr. 2.

Pössel: Ohne mich dem Antrag der Kommission auf Tagesordnung zu widersetzen, will ich blos mein Bedauern darüber aussprechen, daß diese wirklich unglückliche Gemeinde Schönau die Lage ihrer Verhältnisse nicht offen und frei dargelegt, d. h. ihre Petition so eingerichtet hat, daß die Kammer daraus den wahren Stand hätte ersehen und die Regierung bitten können, ihrerseits dafür zu sorgen, daß dieser unglücklichen Gemeinde auf irgend eine Weise geholfen werde. Schönau ist meiner Ansicht nach die ärmste und nahrungsloseste Stadtgemeinde des Großherzogthums, welcher selbst durch Genehmigung ihrer treu gestellten Bitten nicht geholfen wäre. Was namentlich die Tuchlieferung betrifft, von dessen Fabrikation diese Leute größtentheils leben, so kann die Regierung dieser Bitte schwerlich viel Gehör schenken, denn die Armut ist so groß, daß die Leute die ersten Materialien nicht anzuschaffen im Stande sind, und das Kriegsministerium schwerlich geneigt seyn wird, den Leuten zum Ankauf von Wolle Geld vorzuschießen. Meine bescheidene Bitte an das Ministerium des Innern geht blos dahin, es möge in Anbetracht der unbegreiflich armseligen und traurigen Lage dieser Gemeinde die Verfügung treffen, daß ihnen durch das betreffende Amt gehörig berichtet werde, wie denn eigentlich hier zu helfen seyn möchte.

Seit mehr als 30 Jahren bin ich mit den Verhältnissen bekannt, und habe mich oft gewundert, wie die Gemeinde nur noch bestehen kann. Noch unter der pfälzischen Regierung ist Schönau der Sitz eines Stabsamtes gewesen, und der Grund davon konnte kein anderer seyn, als daß durch die Gegenwart eines tüchtigen Beamten die gehörige Zucht in der Gemeinde hergestellt und gehandhabt werde, denn dort liegt eigentlich das Uebel, an dem diese Gemeinde leidet,

Verhandl. der II. Kammer 1835. 15. Heft.

allein der Zweck ist auch nicht erreicht worden. Schönau ist, so poetisch dieser Name klingt, nichts weniger als ein Schönau, sondern ein garstiges und unglückliches Nest. Der Beamte nahm seinen Sitz nicht in Schönau, sondern in Heidelberg, und der Hauptzweck der Beaufsichtigung unter einem tüchtigen und entschlossenen aber doch menschenfreundlichen Beamten, wodurch die Gemeinde zur Arbeitsamkeit, Zucht, Ordnung und Wohlstand hätte geführt werden können, ward verfehlt, weshalb ich meine an die Regierung gestellte Bitte wiederhole.

Fecht: Es gereicht mir zum Vergnügen, sagen zu können, daß die Regierung bereits etwas gethan hat, um dem Unglück dieser Gemeinde abzuhelpen und sie besonders für Feldarbeiten zu gewinnen, in welchen sie, so wie auch in der Sittlichkeit, durch ihre früheren Fabrikarbeiten zurückkam, indem bekanntlich Fabrikarbeiter besondere Versuchung hiezu haben. Um höchst billige Preise hat man ihnen Güter angewiesen, und ich konnte nicht anders als die neuen Anlagen mit wahren Wohlgefallen betrachten. Dies gab mir die Hoffnung, daß wenn auch dieses nicht ganz helfen sollte, die Regierung geneigt seyn werde, diese Gemeinde in materieller und sittlicher Hinsicht unter ihr besonderes Augenmerk zu stellen und noch weitere Schritte für sie zu thun.

Körner: Die Tagesordnung, worauf die Petitionskommission anträgt, wird wohl diese Gemeinde nicht verdienen, und sie hat auch auf Mitleid gerechnet, daß ihrem kläglichen Zustande durch irgend ein Mittel werde abgeholfen werden.

Diese Leute können nichts dafür, daß sie der Zufall in die armseligste Gegend des Großherzogthums geschleudert hat und dort eine Gemeinde herangewachsen ist, die jetzt unmöglich mehr ihren Unterhalt finden kann. Früher wo die Industrie noch nicht so hoch gestiegen war, konnten sich diese Leute mit ihrer Tuchmacherkunst ernähren, allein jetzt können sie nicht mehr mit den Fabriken in Concurrnz treten und im Weg der Soumissionen ihre Produkte den Staatsinstituten anbieten. Ihr Güterbau ist von gar keinem Belang, und nur die Nebennutzungen der benachbarten Waldungen konnten die Mittel zu ihrem Unterhalt liefern. Nun sind aber auch diese Waldnutzungen, sowohl hinsichtlich des Laubes als Holzes beschränkt worden, sie sind zu Holzfreveln genöthigt, und werden am Ende die Arbeitshäuser füllen, wodurch ihr Zustand nichts weniger als verbessert wird. Man hat ihnen von Seiten der evangelischen Kirchensection das Belaubungsrecht gewährt, allein wie es geht, die Lokalbehörden suchen



es mehr und mehr zu beschränken, und sie sind beinahe auf nichts reducirt, wenn ihnen auch dieses noch genommen wird. Ich möchte daher den Antrag stellen, der Regierung diese Petition zur Berücksichtigung zu übergeben, damit diese irgend ein Mittel auffuchen kann, wie für die Zukunft geholfen werden kann.

Regenauer: Ich kann zur Erläuterung beifügen, daß Schönau sowohl aus Kirchenwäldungen als aus Forstdomänenwäldungen Laub zu sehr geringem Preis bezieht. Ferner muß ich die vorhin gemachte Bemerkung bestätigen, daß ebenfalls zu sehr geringem Preis 100 Morgen Domänenwäldungen zum Ausstoßen abgegeben worden, um ihr beschränktes Areal zu vergrößern. So viel ich aber weiß — und ich kenne diese Gemeinde aus meinem Geschäftsleben schon lange — fehlt es gerade an dem Punkt, den der Abg. Posselt zur Sprache gebracht hat, und diesen, wenn er auf irgend eine Weise zu realisiren ist, wünsche ich der Regierung recht sehr aus Herz gelegt zu sehen.

Wegel II.: Namens der Kommission muß ich dem Abg. Körner erwidern, wie wir selbst bedauerten, daß die eingekommene Petition so unvollständig und unbegründet war, und wir nach der Geschäftsordnung keinen weitem Antrag stellen konnten. Rücksichtlich der Armuth aber, die wir aus den Verhandlungen vom Jahr 1831 erhoben haben, trugen wir wegen des zweiten Gegenstandes der Petition, welcher uns näher begründet schien, nicht auf Tagesordnung, sondern auf Empfehlung zur Berücksichtigung bei der Regierung an.

Fecht: Wenn von einem Gemeinderath eine Petition an die Kammer gegeben wird, so können wir erwarten, daß er die früheren Protokolle gelesen, und wisse, was er zu thun habe. Bei armen, unwissenden Privatpersonen könnte man eher über die Form etwas hinwegsehen. Um aber unsere Geschäfte nicht ins Unendliche zu vervielfältigen, sind wir schuldig, was die Gemeinderäthe betrifft, streng bei der Form zu bleiben, da es eine Art Herabwürdigung der Kammer ist, wenn man sich nicht um ihren Geschäftsgang kümmert. Ich stimme daher ganz für den Kommissionsantrag.

Gerbel: Mit dem Kommissionsantrag vereinigt sich auch der des Abg. Körner, denn es ist mit der Tagesordnung, worauf die Kommission austragen mußte, nicht gesagt, daß die übrigen Punkte unberücksichtigt bleiben sollen, wie denn auch, nach dem, was gesprochen worden, von der Regierung darauf Rücksicht genommen werden wird.

Es wird hierauf beschlossen:

den Kommissionsantrag in seinem ganzen Umfang anzunehmen, d. h. in Beziehung auf das Brennholz und das Laubsammeln zur Tagesordnung zu gehen, den Punkt wegen der Tuchlieferung aber an das Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zur Berücksichtigung zu verweisen.

Der selbe berichtet ferner über die Bitte des Ignaz Renner in Ursaul, Buschwirthschaft betreffend.

Beil. Nr. 3.

v. Tscheppe: Es ist in der That sehr traurig, daß, wenn ein Amt einmal einen Fehler begangen hat, es glaubt, seine Ehre fordere, darauf beharren zu müssen, obgleich andere Ansichten entwickelt worden sind. Die Hauptsache liegt in dem geschehenen Anerkenntniß, daß Renner nicht den engersten Antheil an dem vor seinem Hause begangenen Mord hat, und das einzige, was ihm zur Last fallen kann, ist das, daß er das Spielen in seinem Hause erlaubte, woraus Uneinigkeiten, endlich Raufhandel und zuletzt der Mord entstanden ist. Damals hat man sich darauf berufen, daß nie eine Ahndung oder Strafe gegen ihn verhängt worden, und das Staatsministerium hat auch bloß von dem Amt einen Ausweis darüber verlangt, ob dieß in der Wahrheit gegründet ist. Statt dessen hat aber das Amt, oder der damalige Stellvertreter, nur oberflächlich berichtet, ohne in die Sache einzugehen, und angeführt, er habe mittlerweile einem Zollgardisten Bier vorgesetzt, treibe also eine unerlaubte Wirthschaft, es werde bei ihm auf polizeiliche Vorschriften nicht gesehen, und man trage darauf an, ihn abzuweisen, bloß um die erste Abweisung zu beschönigen, die offenbar widerrechtlich war, denn wenn auch das Spiel nicht erlaubt ist, so kann man eine eigene Strafe ansetzen, aber nicht Entziehung der Wirthschaft aussprechen. Dieser Mann ist um so mehr zu bedauern, weil er in der Hoffnung, sich durch die Wirthschaft fortzubringen, und auf den Zuspruch der Gemeinde, sein Haus aus dem Weiler hinaus an die Straße mit großen Kosten setzte, wo er auch seine Wirthschaft ohne die mindeste Beschwerde und Klage betrieben hat. Nur ein benachbarter Geistlicher, der wegen seiner übrigen Gebrechen seither versetzt wurde, hat das Amt in der Uebereilung veranlaßt, den Renner als einen unmoralischen Menschen hinzustellen, worauf dann die Sache so gekommen ist. Nun kommt er wieder um Erlaubniß zur Wiedereröffnung seiner Wirthschaft ein, und es ist in An-



betracht, daß er schon längst im Nachtheil ist, und große Kosten angewendet hat, die er nicht bestreiten kann, auch mit seiner zahlreichen Familie wirklich Noth leidet, sehr zu wünschen, daß der Sache ein Ende gemacht wird. Ich stimme daher für den Kommissionsantrag, in der Hoffnung, daß das Großh. Staatsministerium die Sache würdigen, und zu seinen Gunsten, d. h. nach Recht und Gerechtigkeit, entscheiden werde.

**Beschluß:**

Die Petition mit Empfehlung zur Berücksichtigung an das Großh. Staatsministerium zu verweisen.

Posselt berichtet über die Bitte des Bäckermeisters Graf in Karlsruhe, um Entschädigung wegen Verlust bei der Brodlieferung fürs Militär im Jahr 1834

**Beil. Nr. 4.**

Welcker: Ich unterstütze den Kommissionsantrag auf Tagesordnung, denn es wäre sehr gefährlich, wenn man in solchen Fällen Rekurse unterstützen wollte. Wäre ein Grund vorhanden, der das Ministerium ermächtigte, einen Nachlaß zu geben, so müßte auch im Justizweg geholfen werden können. Das ist aber hier nicht der Fall, und bei solchen Lieferungsaccorden, wo nicht im Justizweg geholfen werden kann, wird wohl mittelst Schenkung nichts auf die Staatskasse zu nehmen seyn.

**Beschluß:**

Zur Tagesordnung

Der selbe berichtet über die Bitte des Glockengießers Muckenberger, Gewerbsbeeinträchtigung betreffend.

**Beil. Nr. 5.**

Kettig v. E.: Ich schlage, abweichend von dem Kommissionsantrag, die Tagesordnung vor, weil ich allerdings glaube, daß in der Forderung des Petenten eine Beeinträchtigung für die Gemeinden läge, die in dem Fall sind, sich die Glocken verschaffen zu müssen. Wer gute Arbeit liefert, wird auch Absatz haben, und wenn der Inländer in dem benachbarten Ausland Glockengießer findet, die bessere Arbeit liefern, als die Inländer selbst, so solle man diesen den Weg nicht abschneiden, und keine Erschwerung eintreten lassen. Wenn der inländische Fabrikant das nämliche leistet, was der Ausländer leisten kann, so wird er auch den Vorzug haben. Eine Bekanntmachung in den Anzeigebülleten, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, und ein Eintreten des Inländers in den Accord des Ausländers, würde eine Beschränkung oder eine Beeinträch-

tigung herbeiführen, die ich nicht billigen könnte, und wobei nicht zu verkennen ist, daß in solchen Fällen schlechtere Arbeit geliefert würde, als im andern Fall.

Grimm und Andere treten der Ansicht des Abg. Kettig v. E. bei.

Posselt: Ich glaube, daß gesetzlich die Gemeinden verpflichtet wären, solche Arbeiten, die auf Gemeindefkosten zu machen sind, der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, allein der Petent beschwert sich darüber, daß er gar keine Kenntniß davon erhalte, wenn solche Arbeiten zu machen seien, und es ist seine Bitte auf öffentliche Bekanntmachung gewiß die allerbilligste, die er stellen konnte. Es soll auch, nach dem Kommissionsantrag, der Inländer nicht jedenfalls, sondern nur dann in den Accord des Ausländers eintreten dürfen, wenn Jener gar nichts von der Vornahme der Arbeit gewußt haben konnte. Die Gemeinden werden sich sicher stellen können, und nur mit einem Solchen einen Accord schließen, welcher der Gemeinde gehörige Garantie leisten kann. Es wäre auch wahrlich eine große Beeinträchtigung des inländischen Gewerbestandes, gegenüber dem Ausländer, wenn man den Bittsteller geradezu abweisen wollte, da er doch eigentlich nichts anderes verlangt, als was schon in dem Gesetz liegt.

Weyel II.: Die Kommission hatte den Vortheil der Gemeinden im Auge, die durch größere Concurrenz wohlfeilere Arbeiten erhalten sollen.

Ueber die besondere Lage dieses Mannes kann ich Auskunft geben. Blaswald liegt entfernt im Schwarzwald, wohin keine Nachricht kommt, wenn sie nicht in offiziellen Blättern erscheint, und da nun noch mehrere Fabrikanten in dieser Lage seyn dürften, so hat die Kommission auf möglichste Publizität in Beziehung auf solche Arbeiten angetragen.

Martin: Ich unterstütze den ersten Theil des Kommissionsantrags, wodurch die Gemeinden auf irgend eine Art veranlaßt werden sollen, dergleichen Arbeiten auszuscheiden, und Diejenigen, die daran Theil nehmen können, dazu einzuladen, keineswegs aber den zweiten Theil, wonach die inländischen Glockengießer das Recht haben sollen, in den Vertrag des Ausländers einzutreten.

Posselt: Es ist nur der Weg der Retorsion, der hier betreten wird, indem bei den Schweizer Gewerbsleuten ein ganz anderes Verhältniß gegen die Badischen Statt findet.



Schaff: Es soll allerdings nur gegenüber der Schweiz ausgeübt werden.

Staatsminister Winter: Es scheint mir, die Regierung soll hier etwas thun, was der Petent selbst thun soll. Wenn ein Fabrikant eine Fabrik errichtet, so fordert er nicht von der Regierung, daß sie die Leute benachrichtige, er habe eine Fabrik etablirt, und man könne bei ihm Waaren haben, sondern er schreibt selbst überall herum, und empfiehlt seine Fabrikate. So kann auch der Petent in den verschiedenen Anzeigebältern bekannt machen, daß er Glockengießer sei, und Glocken zu diesem und jenem Preis, und von dieser und jener Qualität liefere, wer also Glocken haben wolle, sich bei ihm melden könne. Die Concurrnz ist da, wo sie Statt finden kann, eine sehr wohlthätige Sache, allein die Zahl der Glockengießer ist in dem Lande nicht groß, und in den Grenzorten diese Waare vielleicht wohlfeiler zu haben, weil sie nicht weit transportirt werden darf. Wenn nun auch eine Concurrnz ausgeschrieben wird, so wird sich ein solcher Glockengießer besinnen, auf die Gefahr des Mißlingens hin, in einen entfernten Landestheil wegen einer Glocke von vielleicht 300 fl. im Werthe zu reisen. Wir hatten denselben Fall mit den Feuersprizzenmachern, die das nämliche behaupteten, allein wir haben ihnen erwiedert, sie sollten nur den Leuten ihr Geschäft bekannt machen, gute Arbeit liefern, und sich diese bezeugen lassen, dann werden sie schon zu thun bekommen. Die Regierung kann nicht für alles Privatleben Sorge tragen, sondern muß es den Einzelnen überlassen, selbst die Wege zu suchen, worauf sie ihre Waaren an den Mann bringen können. Was das Verhältniß mit der Schweiz betrifft, so weiß ich nicht, ob dieses richtig ist, will es aber zum Voraus glauben, weil in der Schweiz eine Menge solcher Verordnungen bestehen, weil dort die Handwerker die Gewalt in den Händen haben, und Alles ausschließen, was mit ihnen in Concurrnz treten kann. Wenn wir solche Verordnungen gegen die Schweiz erlassen wollten, so würde deren Zahl eine Legion seyn. Die Stadt Basel erlaubt z. B. nicht, daß von uns irgend Jemand eine Arbeit hinein liefert, und die dortigen Behörden haben schon oft gewünscht, daß hierin eine Abänderung getroffen werden möchte, allein sie konnten es nicht durchsetzen.

Sander: Ich habe mich schon in der Petitionskommission dagegen erklärt, daß man aus dem Grunde der Retorsion gegen die Schweiz einen solchen Antrag stellen solle. Herr

Staatsminister Winter hat so eben noch den Grund angeführt, daß dieser Antrag doch nur zu speziell wäre, indem er auf einen ganz eigenen Fall sich beziehe, und eine allgemeine Retorsion nicht in sich begreife. Ich glaube auch, daß die Kammer von Baden, die in ihrer Adresse auf die Rede vom Throne den Wunsch ausgesprochen hat, die freundschaftlichen Verhältnisse mit der Schweiz wieder anzuknüpfen, nicht in der Lage ist, die erste Gelegenheit zu ergreifen, mit einer Retorsionsmaßregel gegen die Schweiz aufzutreten. Ich glaube dies um so weniger, als wir neuerlich eine Retorsionsmaßregel aus der Schweiz erfahren haben, indem St. Gallen allen badischen Staatsangehörigen das Land geschlossen hat, welche wir nicht durch andere oder gleiche Retorsionsmaßregeln erwiedern wollen.

Die Kammer

beschließt:

über die ganze Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Schaff berichtet über die Bitte des Lorenz Wörner und Consorten zu Hettingen um Erhöhung der sogenannten russischen Pension.

Beil. Nr. 6.

Kettig v. K.: Ich unterstütze den Kommissionsantrag, indem ich denselben noch etwas weiter ausdehne. Es ist nämlich bei Einsammlung von Notizen über die zu den russischen Pensionen Berechtigten oder Geeigneten der schlimme Mißstand eingetreten, daß es sehr schwer war, die Auswahl Derjenigen zu treffen, die jetzt gleich in die Pension einrücken sollten, was doch durchaus nothwendig war, weil der Etatsfuß nicht überschritten werden konnte. Wenn nun die Kammern der früheren Jahre von dem allgemeinen Satz ausgingen: „Derjenige, der in Folge der Strapazen, die er in dem russischen Feldzug hatte dulden müssen, mehr oder weniger arbeitsunfähig geworden ist, hat Anspruch auf diese Pensionen,“ so liegt durchaus kein Grund vor, Einzelne von der Realisirung dieses Anspruchs auszuschließen, und die Unterstützung Andern zu geben, die gerade in derselben Lage sind, und denen es eben so wehe thut, als es den Andern Freude macht, weil sie darin ein Unrecht finden. Was hier dem Einen recht ist, ist dem Andern billig, und für Diejenigen, die wirklich gerechten Anspruch auf Unterstützung nach dem aufgestellten Grundsatz haben, genügt es nicht, daß man sie auf die Expectantenliste setzt, indem sie davon einstweilen nicht leben können, sondern man soll ihnen gleich geben, was ihnen gehört.



Diese Ausgabe vermindert sich ohnehin von Jahr zu Jahr, da leider ein großer Theil dieser Leute einen stechen Körper mit zurück gebracht hat, und früher, als nach der gewöhnlichen Naturordnung, dem Grabe entgegen geht. Daß diese Männer mit Hoffnungen abgespeißt werden sollen und ihre letzten Tage kümmerlich verleben müssen, ist nicht billig. Groß wird auch die Zahl der Leute nicht seyn, und da man bisher so sparsam mit diesen Pensionen umgegangen ist, so wird auch künftig von Seiten des Kriegsministeriums kein Uebermaß eintreten. Man wird sich Gewißheit, verschaffen können, daß nur Denjenigen, die gerechte Ansprüche haben, die Pension gegeben worden ist, und ich trage darauf an, daß alle wirklich dazu Geeigneten, ohne Ausnahme, nicht bloß in die Expectantenliste gesetzt werden, sondern in den wirklichen Genuß dieser Pension einrücken.

Mehrere Mitglieder unterstützen den Antrag.

Schaff: Ich trete dem Antrag auch bei, die Kommission hat in ihrer Mehrheit dieselbe Ansicht, glaubte aber ihren Antrag nicht hierauf ausdehnen zu dürfen, weil die Petition diese Ausdehnung nicht fordert und man also etwas anderes zum Gegenstand der Petition gemacht haben würde, als sie zum Gegenstand hat.

Sander: Ich widerseze mich aus dem von dem Herrn Berichterstatter angeführten Grunde, und noch aus einem andern, dem gestellten Antrag. Dieser setzt voraus, daß alle Diejenigen, die jetzt noch nicht die Pension beziehen, vollkommen in der Lage wären, zu beweisen, daß sie, in Folge der Strapazen des russischen Feldzugs, arbeitsunfähig seien. Ich war aber damals bei dem Kriegsministerium, wie die russischen Pensionen eingeführt wurden, und erinnere mich lebhaft, daß man zu jener Zeit eine sehr weit umfassende Untersuchung darüber hielt, wer wirklich durch die Strapazen des russischen Feldzugs arbeitsunfähig geworden sei, und man hat damals diese Pensionen nach der Vollständigkeit der Führung des Beweises bemessen. Schon damals hat man eine Expectantenliste gemacht, allein Jene, die in Folge der Strapazen arbeitsunfähig wurden, kamen nicht auf diese Liste, sondern man ist damals schon von der Ansicht ausgegangen, daß von diesen Pensionären nach und nach sterben und junge einrücken werden, die überhaupt diesen Feldzug mitgemacht und größere Strapazen als in andern Feldzügen erlitten haben. Meiner Ansicht nach wird sich auch herausstellen, daß alle Diejenigen, die noch nicht die russische Pension genießen, mehr durch das Alter und die Arbeiten ihres

Standes, als durch den russischen Feldzug selbst arbeitsunfähig geworden sind. Wir dürfen auch nicht so geradezu wünschen, daß solche Pensionen ausgedehnt werden, denn der Grundsatz ist gefährlich und könnte dahin führen, daß man am Ende sagte, Jeder, der einen Feldzug mitgemacht habe, erhalte nachher wegen dieses Feldzugs eine Pension.

Schaff: Es ist notorisch, daß jeder Offizier, der aus Rußland zurückkam, irgend einen bedeutenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten, welcher Nachtheil sich früher oder später kund gethan hat. Wenn nun dieses selbst bei den Offizieren der Fall ist, um wie viel mehr wird es bei Denjenigen der Fall seyn, die nicht in der Lage waren, als Offiziere den Feldzug mitmachen zu können, welche doch immer mehr Gelegenheit hatten, sich einige Gemächlichkeiten zu verschaffen als die gemeinen Soldaten und Unteroffiziere. Man kann demnach, als durch die Notorität hergestellt, annehmen, daß Jeder, der den russischen Feldzug mitgemacht, irgend einen Nachtheil an seiner Gesundheit davon getragen hat, und darum halte ich es nicht nur der Billigkeit und der Humanität, sondern der Gerechtigkeit gemäß, daß allen Denjenigen, die jetzt erwerbsunfähig sind und ein geringes Vermögen besitzen — denn nach dem aufgestellten Grundsatz wird Keiner eine Pension erhalten, der mehr als 300 fl. Vermögen hat — die kleine Pension zu Theil werde, und ich unterstütze also den Vorschlag des Abg. Rettig. Erwägen Sie doch, in was diese Pension besteht. Der Soldat erhält  $\frac{1}{15}$  der gewöhnlichen Pension, also 20 fl. 36 fr., und wenn man daher den 30 Individuen, die noch nicht bedacht sind, die Pension verleiht, so wird die Staatskasse nicht mit unerschwinglichen Ausgaben belastet und die Beutel der Steuerpflichtigen werden noch etwas behalten, um die andern Staatsausgaben decken zu können.

v. Jßlein: Der Antrag auf Vermehrung der russischen Pensionen geht allerdings aus ehrenvollen Gefühlen hervor, allein, wie der Abg. Sander richtig bemerkt hat, es kann die Sache leicht zu weit getrieben werden. Am leichtesten aber kann die Kammer in den Fall kommen, durch Unterstützung einer Petition, der es an aller nähern Nachweisung und Begründung fehlt, einen Wunsch an die Regierung wegen Erhöhung von Pensionen auszusprechen, die dann in ihrer Wirkung weiter gehen könnte, als es der Kammer und den Beuteln der Steuerpflichtigen lieb wäre. Es ist nämlich der Kammer wahrscheinlich noch erinnerlich, daß früher, außer den russischen Pensionen, auch Pensionen für alle Die-



jenigen gefordert wurden, die einen Feldzug mitmachten. Die Kammer fand für nöthig, dieses von der Hand zu weisen, weil in Beziehung auf die Pensionen dann kein Ende abzusehen wäre und in dieser Hinsicht wohl von den näheren Einsichten der Regierung abhängen wird, Einzelnen, die es besonders bedürfen, Pensionen zu geben. In dem vorliegenden Fall nun ist von dem Herrn Berichterstatter selbst zur Sprache gebracht worden, daß es die Wirkungen des russischen Feldzugs nicht allein seien, die auf die Pension Ansprüche begründen, sondern die Petenten auch theils durch Arbeiten, theils durch Alter in Noth gebracht wurden. Es werden also eine Menge anderer Leute, die von dem russischen Feldzug zurück sind, die sich aber sonst aus anderen Mitteln ernähren könnten und bisher ernährt haben, gleichen Anspruch machen. Durch eine allgemeine Empfehlung wird eine Masse von Pensionen entstehen, welche auf sich zu nehmen die Kammer schwerlich geneigt seyn wird. Darum stimme ich gegen den Antrag des Abg. Nettig.

Schaff: Es ist zwischen dem russischen Feldzug und anderen Feldzügen zu unterscheiden. Die Kammer wird niemals aussprechen wollen, daß Jeder, der irgend einen Feldzug mitmachte, wenn er später arbeitsunfähig wird, Anspruch auf Pension habe. Jeder aber, der den russischen Feldzug mitmachte, hat irgend einen Schaden an seiner Gesundheit davon getragen. Wenn der Kommissionsbericht sagt: durch jene Fiction werde angenommen, daß dem wirklich so sei, so ist dies dahin zu verstehen: man habe keinen juristischen Beweis, daß die Erwerbsunfähigkeit, Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit gerade die Folge von Strapazen sei, die der Invalide im russischen Feldzug erlitten hat.

Herbel: Wenn auch der Antrag des Abg. Nettig noch so gegründet wäre, so würde er jetzt nicht erledigt werden können. Es wäre dies der Geschäftsordnung zuwider, denn es handelt sich hier um einen selbstständigen Antrag, der nicht zum Anhängsel einer anderen Petition, welche aus guten Gründen mit Empfehlung ans Staatsministerium verwiesen wird, gemacht, und darüber beschlossen werden kann. Das Beste, was diesem Antrag widerfahren kann, besteht darin, daß er an die Budgetkommission verwiesen wird, welche sich, wenn sie ohnehin an diesen Punkt kommt, auch mit dem fraglichen Vorschlag befassen und die Kammer in die Lage setzen kann, eine Entscheidung zu geben. Der Antrag ist human und schön, aber zu einer Beschlussfassung nicht reif.

Ziegler: Da ich im Lauf der Diskussion mehrmals von russischen Pensionen sprechen gehört habe, so muß ich ein für allemal erläuternd bemerken, daß hier nicht von russischen, sondern von solchen Pensionen die Rede ist, die das Großherzogthum Baden bezahlt.

Schaff: Wenn von den „russischen Pensionen“ die Rede ist, so weiß Jedermann in- und außerhalb diesem Saale, was man darunter versteht!

Der Antrag des Abg. Nettig wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, der Kommissionsantrag dagegen angenommen.

Leiblein berichtet über die Bitte des Gemeinderaths in Grünwinkel, Brennholzabgabe aus herrschaftlichen Waldungen betreffend.

#### Beilage Nr. 7

##### Beschluß:

Zur Tagesordnung zu schreiben.

Derselbe berichtet über die Bitte der Geschwister Jörger in Sengenbach, Ansprüche an den dortigen Spitalsfond betreffend.

#### Beil. Nr. 8.

Fecht: Hier ist der Fall, wo ich, ehe ich über den Gegenstand spreche, den Herrn Berichterstatter fragen möchte, ob er sich die Mühe gab, aus den Akten zu sehen, welche Verhältnisse die Petenten bewegen, so oft hieher zu kommen, und die nicht anzugeben wissen, welches Resultat ihre Bemühungen gehabt haben.

Leiblein: Auf Vorstellungen, aus denen nicht zu sehen ist, was die Petenten wollen, kann man nicht eingehen. Es ist eine Rechtsache, welche vor die Gerichte gehört, die ihre Entscheidung geben werden.

Fecht: Wenn ich vorhin dafür sprach, daß von einem Gemeinderath durchaus die Formen müssen beobachtet werden, so bin ich in diesem Fall geneigt, dieses nicht zu verlangen. Ich will nämlich nicht, daß die Tagesordnung nicht beschlossen, sondern nur daß die Regierung auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht werde. Es ist in der Petition gesagt, daß diese Personen, die so oft hieher kamen, und mündlich und schriftlich ihre Bitte vorbrachten, immer verträgliche Zusagen und erfreuliche Antworten erhalten haben, was mich auf ein Gebrechen führt, welches ich beobachtet zu haben glaube, und es ist Pflicht eines Landstandes, auch auf solche klein scheinende, in ihren Folgen nicht unwichtige Fehler aufmerksam zu machen. In der Residenz vermeidet



man in der Regel, ohne die dringendste Noth, irgend Jemand etwas Unangenehmes zu sagen; wenn klagende Personen aus dem Lande kommen, so hören sie hier immer Worte des Trostes und die Versicherung, man werde alles Mögliche thun, um ihnen zu helfen, und es komme nun bloß noch darauf an, daß das Amt, das Dekanat oder der Bürgermeister einen guten Bericht einschicke, während die Stelle oft bereits weiß, daß nach den vorliegenden Akten den Wünschen der Petenten unmöglich entsprochen werden könne.

Dies hat nun, wie mir gewiß manches Kammermitglied bezeugen wird, die schlimme Folge, daß solche Leute, auf diese Zusage hin, immer wieder hierher kommen und aufs Neue ansetzen, was nicht geschehen würde, wenn sie, zwar nicht mit Härte, aber mit Ernst zurückgewiesen worden wären. Sodann hat es aber auch noch die nachtheilige Folge, daß die Mittelbeamten und untern Beamten gleichsam zur Folie des leutseligen Betragens der obern Stelle dienen müssen, indem, wenn die Leute nach Haus kommen, sie die Behandlung, welche sie hier erfahren, nicht genug rühmen können, zugleich aber auch gegen die berichtenden Stellen eine Bitterkeit erhalten, indem sie sagen, es wär ihnen geholfen worden, wenn sie einen guten Bericht von den Beamten erhalten hätten, und sie sehen nun, wie der Beamte gegen sie denke und sie behandle. Auch die Tugend hat ihre Gefahr. Wer wird diese Humanität der obern Stellen nicht dankbar anerkennen, allein sie hat in dieser Ausdehnung das Mißliche, daß dann auf andere Stellen, die ihre Pflicht erfüllen müssen, ein Schatten geworfen wird. Ich glaubte diese Bemerkung hier bei Gelegenheit der Petition der Geschwister Jörger machen zu müssen, die schon so viele und stets erfreuliche Zusicherungen erhalten haben, und wünsche nur, daß die Regierung etwa Veranlassung nehmen möchte, das Amt zum Bericht aufzufordern, um sich zu überzeugen, ob die Sache dieser armen Personen, sei ihnen zu nahe getreten worden oder nicht, bei irgend einer Stelle liegen blieb.

v. Kottick: Diese Leute scheinen von einer fixen Idee erfüllt zu seyn, daß ihnen unrecht geschehen sei, ohne sagen zu können, warum und wo, namentlich, ob bei einer niederen oder höheren Stelle. Da nun der Kammer oder der Kommission kein Untersuchungsrecht zusteht, so kann man ihr auch nicht zumuthen, diese Sache ins Licht zu setzen, während die Petenten selbst es nicht zu thun im Stande sind. Diese nämlich Personen sind schon viermal bei mir in Freiburg gewesen und haben mich, in Beziehung auf ihre Ange-

legenheit, zu Rath gezogen oder von mir gefordert, ich soll ihnen helfen, und haben mir nicht klar zu machen gewußt, wer ihnen Unrecht gethan habe und worin ihr Anliegen bestehe. Da ist nun freilich nicht zu helfen. Wenn sie nicht einmal einen vernünftigen Rathgeber in ihrem eigenen Ort finden, der ihnen doch wenigstens eine Petition abfaßt, die den Gegenstand der Beschwerde klar darstellt, so kann der Fehler noch weniger auf dem Landtage geheilt werden. Dreißigmal behaupten sie, theils in Karlsruhe, theils in Freiburg gewesen zu seyn, aber durch alles Laufen wird die Sache nicht verständlich. Kurz, wenn ich aufrichtig reden soll, so muß ich sagen, daß diese Leute nicht recht bei Trost sind; denn sie haben sehtin erklärt, wenn man ihnen hier nicht Recht verschaffe, so giengen sie nach Frankfurt zum Bundestag.

Staatsminister Winter: Was der Abg. Fecht sagte, erkennen wir dankbar an. Es freut mich, daß er hier öffentlich anerkannt hat, diejenigen Personen, die hier ihre Anlegenheiten betreiben, werden freundlich und human aufgenommen und ich darf sagen, daß ich es mir mein Leben lang zur Pflicht gemacht habe, wie beschwerlich es oft auch seyn mag, alle Leute zu hören und ihnen wo möglich ein trostvolles Wort auf den Weg zu geben, weil ich auch mein Leben lang erfahren habe, daß, wenn ich auch Jemand sein Gesuch abschlagen mußte, ihn wenigstens der Trost gefreut hat, welchen er auf den Weg erhielt. Es kann vielleicht seyn, daß hie und da Versprechungen gemacht werden, die sich nicht realisiren lassen, allein das ist eine Unvorsichtigkeit, die man jedoch Niemand verwehren kann. Wenn man von den Akten entfernt ist, so kann man nicht immer den Leuten die gehörige Aufklärung geben; man hört sie an, verspricht ihnen, darauf Rücksicht zu nehmen, merkt sich die Sache, und wenn sie vorkommt, so richtet man sein Augenmerk darauf. Wenn aber die Leute eine freundliche Aufnahme, einige Worte des Trostes, und den Umstand, daß man sie nicht rauh abgewiesen hat, ganz anders deuten und glauben, sie hätten recht, so ist das ihre Sache. In jedem Fall bin ich überzeugt, werden sie es besser aufnehmen, als wenn man ihnen die Thüre gewiesen hätte. Wenn ich bestimmt weiß, daß nach den bestehenden Gesetzen irgend einem Gesuch nicht Statt gegeben werden könne, so habe ich die Gewohnheit, dieses bei meiner ersten Aeußerung geradezu zu sagen. Wenn ich aber zweifelhaft bin, so kann ich Hoffnung machen und sagen, die Sache soll untersucht werden und der Petent soll



Recht erhalten, wenn er Recht verdiene; wir könnten nicht anders urtheilen, als je nachdem die Thatfachen eingerichtet werden. Geschehe dieß nun zu seinen Gunsten, so werde seine Angelegenheit eine gute Wendung nehmen, wo nicht, gegen ihn entschieden werden. Auf einen guten Bericht verweisen, das wird keinem würdigen Beamten einfallen, denn dadurch würde man die untern Beamten in die Lage setzen, daß man glaubte, es hänge nur von ihnen ab, ob geholfen werden könne, oder nicht.

Gerbel: Es ist hier bloß eine Rechtsache in Frage und man muß es der Regierung Dank wissen, daß sie sich nicht einmischte. Wem nicht zu rathen ist, ist nicht zu helfen. Wenn 33 Vorstellungen eingegeben worden sind, so ist dem Petenten gewiß schon oft gesagt worden, es sei eine Rechtsache und man müsse sich mit dem Urtheil begnügen. Es mag seyn, daß ein Formfehler vorgekommen und formelles Unrecht geschehen ist, allein das ist eben ein Unglück, das Niemand in der Welt zu heilen vermag. Die Kommission kann und darf keine Akten einfordern und sich auf Erörterungen und eine Beurtheilung der Sache einlassen, sondern lediglich auf die Tagesordnung antragen, wie sie gethan hat.

Herr: Diese und ähnliche Leute werden schon dadurch ihren Zweck erreichen, oder haben ihn erreicht, daß man ihnen erlaubt, hieher zu kommen, denn ihr ganzer Zweck besteht darin, sich einen Freipaß nach Karlsruhe und Freiburg zu verschaffen, indem sie sagen, sie wollten ihr Recht und ihre Erbschaft suchen, allein diese Erbschaft besteht in nichts als in dem Bettel, der ihnen jedesmal so viel einträgt, daß sie sich einige Monate damit gütlich thun können. Wenn sie 33mal supplicirt haben und bei allen Abgeordneten des Landtags von 1831 und 1833 waren, und nun wahrscheinlich diesesmal wieder die Runde machen werden, so wird sich gewiß Einer von den Rechtsverständigen dazu verstanden haben, ihnen an die Hand zu gehen, allein es ist diesen Leuten nicht um Rath und That, sondern um den Bettel zu thun.

Fecht: In der Voraussetzung, daß der Abg. Herr diese Personen genau kennt, stimme ich bei.

Herr: Ich habe mich an Ort und Stelle schon dreimal erkundigt, und von sehr rechtschaffenen Leuten die Auskunft erhalten, die ich hier mitgetheilt habe.

Fecht: Ich würde mich widersetzen, wenn die frühere Behauptung des verehrten Redners vor mir von den Armen im Allgemeinen gelten sollte. Personen, welche öffentliche

Unterstützung erhalten, können keinen Anwalt bezahlen, und es wird sich nicht leicht Einer finden, der den Beistand macht.

Herr: An Anwälten fehlt es nicht, denn es wird immer dafür gesorgt, daß jeder Arme, der sich darum meldet, einen solchen erhält.

Sander: Ich müßte mich auch sehr irren, wenn ich dieses nicht geradezu bestätigen könnte. Von dem Hofgericht in Rastadt sind für die Petenten mehrmals Armenanwälte aufgestellt worden, allein immer haben sich sowohl diese als das Gericht dahin ausgesprochen, es sei ihre Sache eine rechtskräftig entschiedene Sache, die man nicht ändern könne.

#### Beschluß:

zur Tagesordnung überzugehen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Kasimir Kohr in Dos um bürgerliche Aufnahme nach Balg,

#### Beilage Nr. 9,

worüber zur Tagesordnung geschritten wird.

Weller berichtet über die Bitte des Schulvisitators Eitenbenz in Vietingen bei Mößkirch, um Abänderung der §§. 4 und 9 des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältniß eder Schullehrer.

#### Beilage Nr. 10.

Herr: Was den ersten Punkt wegen Besserstellung der Lehrer betrifft, so wird wenig darüber zu sagen seyn. Regierung und Stände haben schon oft diesen Wunsch an den Tag gelegt, der ja auch nächstens erledigt werden wird. Was dagegen die Mittel betrifft, die der Petent vorschlägt, so ist es doch arg, wenn es in unserem Lande dahin gekommen ist, daß Dekane solche Dinge berichten können, welche voraussetzen, daß sie mit der ganzen Landesverfassung und den Rechten durchaus nicht bekannt sind, indem sonst dieser Herr gewußt haben würde, daß sowohl die Universtät als auch der Domschatz in Freiburg unter weit höherer Garantie stehen, als daß man so à la Crispinus vorschlagen könnte, brevi manu dem Einen zu geben und dem Andern zu nehmen.

In Beziehung auf die Universtät will ich mich jeder Aeußerung enthalten, allein was den Domschatz betrifft, so konnte ich ihn nicht finden, und es scheint, daß dieser Herr gar nicht weiß, wie arm der Dom dotirt worden ist, und das, was er etwa in Freiburg sieht, nicht dem Dom, sondern der Münsterkirche in der Stadt Freiburg gehört, und das Wenige, was an Ornamenten und Paramenten von



Konstanz und Karlsruhe nach Freiburg kam, nicht zur Besoldung von nur einigen Filiallehrern reichen würde.

Staatsminister Winter: Ich muß auch bekennen, daß dieser geistliche Herr etwas unwürdig und leichtsinnig gehandelt hat.

Beschluß: Zur Tagesordnung.

Derselbe Beschluß wird gefaßt, auf den von dem Abg. Weller vorgetragene Bericht über die Petition der Lehrer des Bezirks Billingen, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend.

Beilage Nr. 11.

Weller berichtet ferner über eine Petition des Samuel Behr, israelitischen Lehrers in Siegelssbach, wegen Verbesserung des Schulwesens der Israeliten.

Beilage Nr. 12.

Grimm trägt darauf an, den Bericht derjenigen Kommission zu übergeben, die mit der Auffuchung der provisorischen Gesetze beauftragt sei.

v. Rotteck: Ich will keine Diskussion über diesen Gegenstand herbeiführen, sondern nur, weil die Erledigung desselben auf die Erledigung des Berichts der Schulkommission verwiesen ist, bei dieser Gelegenheit den Herrn Präsidenten bitten, die Diskussion statt auf nächsten Montag, auf einen spätern Tag zu verlegen, indem der Bericht noch nicht so weit im Druck vorgeschritten ist, daß man ihn bis nächsten Montag mit der der Sache angemessenen Aufmerksamkeit lesen und studiren könnte, und weil überhaupt diese Diskussion ein vorgängiges Lesen vieler Verordnungen etc. erfordert.

Dieser Erklärung und diesem Wunsche schließen sich die Abg. Rutschmann, Fecht, Bohm, Kröll, v. Hessein und andere Mitglieder an, indem sie dabei noch bemerken, daß die Kammerverhandlungen um so kürzer seyn werden, je mehr man Gelegenheit habe, vor denselben außer diesem Saale die Ansichten auszugleichen.

Auf den Antrag des Abg. Rutschmann wird hierauf beschlossen,

die Diskussion über das Schulgesetz am nächsten Freitag zu beginnen, und was die Petition des Samuel Behr betrifft, den darüber erstatteten Bericht an die mit Auffuchung der provisorischen Gesetze beauftragte Kommission zu verweisen.

v. Rotteck stellt hierauf die Frage an das Sekretariat, welche Bewandniß es mit Versendung der Protokolle habe.

So viel er gehört, weigere sich die Buchhandlung, dieselben abzugeben, wenn man nicht zugleich auch ganze Bände von Beilagen, z. B. das Budget und die voluminösen Nachweisungen mitnehme, was eine bedeutende Summe koste. Dieß schade aber der Buchhandlung selbst und der Sache, nämlich der Verbreitung der Protokolle, die der Kammer hochwichtig seyn müsse. Dieses Aufdringen von solchen Beilagenpäckchen streite auch gegen die vernünftige Interpretation des mit der Buchhandlung abgeschlossenen Vertrags und er fordere daher das Sekretariat auf, die Buchhandlung zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Bohm: Ich weiß bloß, daß die Versendung der Protokolle bogenweis geschieht.

Gerbel tritt der Ansicht des Abg. v. Rotteck bei und bemerkt, daß ein solches Verfahren, statt die Verbreitung der Protokolle auf alle Weise zu begünstigen, die Leute abschrecke, die Verhandlungen zu kaufen, und es sei daher Sache des Bureaus, sich mit der Buchhandlung zu benehmen, daß den Abonnenten keine solche Beilagenstöße aufgezwungen, sondern Jedem hierin freie Wahl gelassen und kontraktmäßig die Verbreitung der Protokolle möglichst befördert werde.

Weller berührt noch den Mißstand, daß die Leute genöthigt werden, die Verhandlungen von Anfang bis zu Ende zu nehmen, wodurch ebenfalls Mancher abgeschreckt werde, zu abonniren, und es sollte daher das Sekretariat bei seiner Rücksprache mit der Buchhandlung auch auf diesen Punkt Rücksicht nehmen.

Die Kammer beschließt hierauf, dem Sekretariat den Auftrag zu geben, in der bezeichneten Richtung sich mit dem Buchhändler Groos zu benehmen.

Leiblein berichtet über die Bitte der Bürger von Nitschweiher und Oberkunzenbach um Bildung einer eigenen Gemeinde.

Beilage Nr. 13.

Grimm: Ich unterstütze den Kommissionsantrag, denn es sind mir die Verhältnisse dieser beiden Orte bekannt, und ich fühle mich aufgefordert, die Wahrheit aller angegebenen Thatsachen zu bestätigen und nur einen kleinen Irrthum zu berichtigen. Sie sagen nämlich, einer ihrer Bürger führe die Grund- und Pfandbücher; von den ersteren ist diese Behauptung allerdings richtig, allein die Pfandbücher führt derselbe nicht, da ihr Pfandbuch in einem leeren Bände besteht.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.



Der selbe berichtet über die Bitte der Nagelschmidt Riß's Wittwe in Stein, Berichtigung der Rechnungen ihres Kurators betreffend.

Beilage Nr. 14.

Geheimrath Ziegler: Während des Landtags von 1831 ist die Verfügung erlassen worden, daß ihr das Recht zustehet, durch einen Beistand bei dem Amt ihre Ansprüche vorzutragen. Schon im Jahr 1829 wurde auf ihre Bitte durch den Theilungskommissär Reinboldt ihre Beschwerde eingesehen; im Jahr 1834 wurde die Sache durch einen andern Beamten geprüft und ausführlich auseinandergesetzt und alles, was an ihrem Begehren rechtlich war, der Petentin zuerkannt. Ein weiteres Recht steht ihr aber nicht zur Seite, und es ist daher auch bis jetzt keine weitere Verfügung erlassen worden.

Der Berichterstatter verliest einige Stellen aus der Eingabe, um, wie er bemerkte, der Kammer einen Begriff von der Sache zu geben.

Reitig v. K.: Ich will nicht gegen den Kommissionsantrag sprechen, sondern nur den formellen Wunsch der Petitionskommission ans Herz legen, daß sie, den Fall ausgenommen, wo es zur Entscheidung der Sache dringend nothwendig ist, so viel als möglich vermeiden möchte, einzelne in einer Petition enthaltene Lächerlichkeiten zur Sprache zu bringen. Es ist dieß eine Sache, die nicht nur Diejenigen angeht, die etwa eine solche ungeschickte Eingabe gemacht haben, sondern es könnte im Allgemeinen leicht eine gewisse Schüchternheit und Furcht erregen, mit einer Petition vor diese ehrwürdige Versammlung zu treten, wenn man die Beforgniß haben könnte, es möchte ein oder der andere ungeschickte Ausdruck hier preisgegeben werden. Ein großer Theil Derjenigen, die sich an uns wenden, hat eine Art kindliches Vertrauen zu uns; die Leute wählen die Ausdrücke nicht lange und besinnen sich nicht lange, sondern legen eben ihre Wünsche in unsere Hände. Darum sollen die guten Hände auch schonende Hände seyn, und wenn man auch einen Tadel aussprechen könnte, wenn selbst anmaßende Ausdrücke gebraucht worden wären, alles mit dem Schleier der christlichen Liebe bedeckt und nur dasjenige, was nothwendig ist, gesagt werden.

v. Kottel: Der Zweck der Petenten ist nicht der, daß bloß die Petitionskommission oder der Referent Notiz von dem Inhalt der Bitte nehmen, sondern sie richten solche an die Kammer und daher ist es Pflicht, wenigstens mittelst Auszugs, der Kammer ein Bild von demjenigen zu geben,

was der Petent fordert, oder auch ihr seine eigene Persönlichkeit vorzuführen, denn es erhöht das Interesse, wenn man den Petenten näher in das Auge fassen kann. Es ist nicht davon die Rede, durch solche Auszüge den Petenten lächerlich zu machen, oder Vorwürfen auszusprechen, was bloß da der Fall seyn könnte, wo die Gerechtigkeit es wirklich forderte und eine Zurechtweisung oder eine Belehrung für Andere nothwendig wäre. Solche Stellen aus Petitionen mögen zuweilen eine erheiternde Wirkung thun, allein dieß ist unschädlich, und zudem kann die Absicht des Petenten selbst gewesen seyn, daß sein Wort zur Deffentlichkeit komme, in der Hoffnung, es werde, sei nun die Ansicht auf eine wichtige oder einfältige Weise vorgetragen, oder sei auch das Kleid nicht von der Art, wie wir ihm geben würden, doch seine gute Wirkung thun. Ich möchte also eine solche Darstellung von Auszügen nicht allgemein verbieten; und man wird den Berichterstattern und der Petitionskommission zutrauen können, daß sie in einzelnen Fällen hinreichenden Takt besitzen werden, um zu unterscheiden, was zur Mittheilung geeignet ist oder nicht, und im vorliegenden Fall finde ich nicht, daß etwas geschehen ist, was eine Mißbilligung verdienen könnte.

Es wird hierauf beschlossen, zur Tagesordnung zu gehen.

Die Sitzung wird für aufgehoben erklärt und die nächste auf künftigen Mittwoch angesagt.

Zur Beurkundung  
der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der zweite Sekretär:  
Gerbel.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Schönau bei Heidelberg,

1) wegen Fortbezug von 250 Klaftern Brennholz;



2) Ueberlassung eines Theils der Tuchlieferungen für das großh. Militär, und

3) das Laubsammeln um bestimmten Preis betreffend;

erstattet durch den Abg. **W e ß e l II.**

Meine Herren!

Die Vorstellung enthält 3 ganz verschiedene Gegenstände.  
ad. 1. Seit dem Jahr 1812 bezog die Gemeinde Schönau auf Verfügung des großh. hohen Ministeriums des Innern, Landesökonomie-Departement, Nr. 1256, vom 13. Juli 1812, jährlich 250 Klafter Gnadenholz um einen billigen Preis bis zum Jahr 1834, in welchem durch die großh. Forstbehörde diese Gnadenholzabgabe (wie der Ausdruck in der Vorstellung sagt) entzogen worden sei. — Aus welchen Waldungen dieses Holz abgegeben wurde, ist nicht bemerkt, allein wahrscheinlich aus der Domänenwaldung.

Es ist auch nicht bemerkt, ob die Gemeinde gegen die Sistirung der Abgabe bei der geeigneten Staatsbehörde sich verwendet hat. Aus der Bezeichnung Gnadenholz geht ohnehin keine Berechtigung hervor, und es ist wohl diese Gnadensache kein Gegenstand:

„von Seiten der Kammer für die Gemeinde einzuschreiten, da nicht einmal eine Entörung ausgewiesen ist, und es muß dem Gemeinderath und Bürgerausschuß überlassen werden, sich selbst bei der geeigneten Staatsstelle zu verwenden, wenn sie, unter Berufung auf ihre Armuth und zu Verhütung der Forstfrevolvermehrung, ihre Bitte um Aufhebung der Sistirung der Holzabgabe mit günstigem Erfolg zu begründen hofft.“

ad 2. Die zweite Bitte

„wegen Ueberlassung eines Theils der Tuchlieferung für das großh. Militär an die Tuchmachermeisterschaft der Gemeinde Schönau kann nur in Erwägung der besondern Verhältnisse berücksichtigt werden.“

Da die Anschaffung der Bedürfnisse für das großherzogl. Militär in Soumission geschieht, so kann die Tuchmachermeisterschaft in Schönau ebenfalls konkurriren. Allein es scheint, daß diese sich nicht in Konkurrenz anderer Soumissionen einlassen kann.

In der 27. Sitzung vom 20. Mai 1834 wurde bei der Berichtserstattung über eine Petition dieser Tuchfabrikanten, wegen Eingangszollerhöhung auf ausländisches Tuch, das

traurige Loos, die Armuth, die Verbienslosigkeit der in einen abgelegenen Winkel des Landes eingezogenen Gemeinde Schönau geschildert, deren Hülfserwerbsquelle die Tuchfabrikation ist.

Und nur diese notorische Dürftigkeit und der Mangel des Absatzes ihrer Fabrikate motivirt Ihre Kommission zu dem Antrag:

„in der Voraussetzung, daß die Waare brauchbar und gut ist, die Bitte der Tuchmacher um Abnahme für das großh. Militär zur geeigneten Berücksichtigung der hohen Regierung zu empfehlen.“

ad 3. Undeutlich, unbestimmt ist das Gesuch wegen Ueberlassung des Laubsammelns um einen geringen Preis, und dessen Subrepartition unter die Empfänger.

Die Vorstellung spricht von Zustimmung des großherzogl. höchstpreisl. Ministeriums des Innern, evangelische Kirchensektion, und von einer Gegenverfügung der großherzoglichen Forstbehörde in Heidelberg, ohne Angabe, wer Eigentümer der Waldung ist, ob die Gemeinde eine Berechtigung anspricht, ob der Preis des Laubes oder die Koncession des Laubsammelns im Gnadenwege und mit welcher Bedingung zugesichert wurde.

Es ist sich nicht ausgewiesen, ob die Gemeinde auf die Anordnung der Forstbehörde Vorstellung dagegen eingegeben, oder was auf solche erfolgt ist.

Ihre Kommission kann daher bei Abgang des Ausweises über Entörung nur den Antrag stellen auf den Uebergang zur Tagesordnung.

#### Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über das Gesuch des Ignaz Renner von Ursaul, Wiedereröffnung seiner Buschwirtschaft betreffend. Erstattet durch den Abg. **W e ß e l II.**

Meine Herren!

In der 22. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 12. Juli 1833 wurde über diese Angelegenheit auf eine ganz ähnliche Petition des Ignaz Renner ausführlicher Bericht



erstattet; die bei der Diskussion weiter erhaltenen Aufklärungen motivirten die Kammer zu dem Beschluß: die Vorstellung an das großh. hohe Staatsministerium zur Berücksichtigung zu übergeben.

Ihre Kommission, meine Herren, will Ihnen nur in Kürze das Hauptmoment in das Gedächtniß zurückführen.

Dem Ignaz Kenner wurde die ihm im Januar 1829 verliehene Buschwirtschaft im Jahr 1831 eingestellt: „wegen vorgefallener Unordnungen beim Spiel in seinem Hause und hierauf erfolgter Kaufhandel, bei welchem ein Bürger aus einem benachbarten Orte ermordet wurde.“

(Dieser letzte unglückliche Vorfall ereignete sich jedoch nicht in dem Wirthshause, sondern auf der Straße, auch erscheint Kenner nicht von ferne als Theilnehmer des Verbrechens, wie schon im Jahr 1833 bemerkt wurde.)

Petent wurde auch beschuldigt, die Polizeistunden überschritten zu haben.

Auf Antrag des großh. Bezirksamts Stockach wurde die Aufhebung der Wirthschaft durch die großherzogl. Seekreiskriegsregierung verfügt, und dieses polizeiliche Erkenntniß auf ergriffenen Rekurs sowohl durch das großh. hohe Ministerium des Innern, als durch das großh. hohe Staatsministerium bestätigt (den 16. Aug. 1832).

Die Anempfehlung von Seite der zweiten Kammer in Folge Beschlusses vom 12. Juli 1833 an das großh. hohe Staatsministerium zur Berücksichtigung des Gesuches, hatte keinen günstigen Erfolg für den Petenten; seine Bitte um Wiederverleihung der Buschwirtschaft wurde durch das großh. hohe Ministerium des Innern mit dem rückgewiesen: „man könne auf die Wiedereröffnung seiner Wirthschaft nicht eingehen, weil Petent durch unbefugten Wirthschafsbetrieb bewiesen habe, daß er polizeilichen Anordnungen sich nicht füge.“

Bittsteller hat sich nun nochmals an das großherzogl. hohe Staatsministerium gewendet, und steht der höchsten Entschließung entgegen, reichte aber auch zugleich gegenwärtige Petition an die zweite Kammer ein, mit der Bitte: „sein Gesuch unterstützen zu wollen.“ Enthörung ist also noch keine vorhanden.

Diese neuerliche Petition enthält keine Nova, als eine Aufklärung über eine neuerliche Anschuldigung: „er habe verbotene Wirthschaft getrieben.“

Kenner entschuldigt den Vorfall damit, „er habe einem Zollgardisten, welcher bei eingetretenem Platzregen in seinem

Hause Zuflucht genommen, von seinem für den eigenen Erntebedarf eingelegten Bier gegen Bezahlung abgegeben, welches der Gardist sohin angezeigt habe.“

Außer des unverschuldeten Vorfalles im Jahr 1831 und dieser neuerlichen Anschuldigung will derselbe nie eines Vergehens angeschuldet worden seyn, nie eine Rüge noch Strafe erhalten haben.

Ihre Kommission, meine Herren, kann kaum glauben, daß der letzte Vorfall „die Rückweisung seines Gesuches um Wiederverleihung des Wirthschaftsrechts begründet habe, da nach der Verordnung vom Jahr 1828 die Winkelwirthschaften mit Geldstrafen belegt werden,“ und dürfte also Petent noch anderer polizeilicher Unordnungen sich schuldig gemacht haben.

Da die Akten bei dem hohen Staatsministerium zur Entscheidung vorliegen, so konnte ihre Kommission keine Einsicht davon nehmen.

Nur die Gründe, welche im Jahr 1833 die Kammer bewogen hatten, das Gesuch dem hohen Staatsministerium anzupfehlen, welche noch die nämlichen sind, besonders aber die der Petition beiliegenden neuerlichen Zeugnisse des Pfarramts und des Gemeinderaths des Petenten, welche für ihn sehr günstig das Wort sprechen, motiviren Ihre Kommission zu dem Antrag:

„den Beschluß der Kammer vom Jahr 1833 zu erneuern, und die Vorstellung mit Empfehlung an das großh. hohe Staatsministerium zur Berücksichtigung zu übergeben.“

#### Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Bäckermeisters Graf in Karlsruhe um Entschädigung wegen des bei der Brodlieferung für das Militär in den Monaten Juni, Juli und August 1834 gehaltenen Verlustes. Erstattet von dem Abg. Pöffel.

Meine Herren!

Bäckermeister Hilarius Graf von Karlsruhe erstand im Wege der Soumission die Kommisbrodlieferung für das



groß. Militär zu Karlsruhe und Rastatt für das Quartal vom 1. Juni bis 1. September 1834.

Er führt in seiner Petition an, daß zur Zeit der Versteigerung die Aussicht auf eine baldige und sehr günstige Ernte vorhanden gewesen sei, und daß er in dieser Hoffnung die Brodlieferung um einen Preis erstanden habe, welcher zu dem durch die unerwartete und anhaltende Dürre hervorgerufenen Steigen des Fruchtpreises in keinem Verhältnisse gestanden sei.

Zu diesem für ihn nachtheiligen Ereignisse hätte sich aber bald, die Folge der anhaltenden Dürre, der weitere Uebelstand gesellt, daß ihm die theuer angekauften Früchte nicht hätten gemahlen werden können, und daß er zu weit höheren Preisen Mehl hätte ankaufen müssen. Im Juli des verflossenen Jahres sei er sogar in die Nothwendigkeit versetzt worden, das höchstpreisliche Kriegsministerium um Hülfe anzurufen und dasselbe zu bitten, daß es die Mäcker der Umgegend durch die betreffenden Behörden im Zwangsweg anhalten lassen möge, seine Früchte zu mahlen. Er habe, da dadurch seiner Noth nicht abgeholfen werden konnte, sich genöthigt gesehen, wegen des Frucht- und Mehlankaufes in den Odenwald und in den Tauberggrund zu reisen, und dieserhalb sein eigenes Geschäft seinen Arbeitern zu überlassen, was ihm große Kosten verursacht habe, und seinem Gewerbe sehr nachtheilig gewesen sei. Demungeachtet sei er seiner übernommenen Verpflichtung auf das Gewissenhafteste nachgekommen, und keine Klage sei in Bezug auf die Güte des Brodes oder sonst gegen ihn geführt worden.

Er habe jedoch durch die unerwartete Trockenheit des verflossenen Sommers, durch dieses außer aller Berechnung liegende Naturereigniß einen sehr großen Schaden gehabt, den er auf 3,290 fl. berechnet, und er habe sich deshalb mit der Bitte um verhältnißmäßige Entschädigung an das hohe Kriegsministerium, und als er von diesem einen abschlägigen Bescheid erhalten, auch an das hohe Staatsministerium gewendet, von welchem er gleichfalls abschlägig beschieden worden sei. Deshalb richte er nun seine Bitte an die hohe Kammer, damit diese sich zu seinen Gunsten bei der hohen Regierung um eine entsprechende Entschädigung verwenden möge.

Ihre Kommission, meine Herren, hat sich zu näherer Würdigung dieser Sache die Akten von dem hohen Kriegsministerium erbeten, welche ihr auch bereitwillig mitgetheilt wurden. Wir führen aus denselben die Gründe an, welche

das hohe Kriegsministerium sowohl, als auch das hohe Staatsministerium bestimmt haben, dem Bittsteller abschläglichen Bescheid zu ertheilen:

„Der Rekurrent nehme zwar eine solche Entschädigung nur als Ausnahme in Anspruch, allein es sei voraus zu sehen, daß, wenn einmal die Bahn gebrochen sei, durch nachträgliche Entschädigungsforderungen solche Summen von der Großherzogl. Kriegekasse zu erhalten, jeder Lieferant sich zu einer ähnlichen Ausnahme berechtigt halten werde, die Ausnahme würde zur Regel werden, und das Kriegsministerium die schwierige Aufgabe haben, in den einzelnen Fällen zu beweisen, daß der Lieferant keinen Verlust erlitten habe. Bereits liege eine ähnliche Reklamation des Bäckermeisters Eng vor, und die Brodlieferanten der folgenden drei Monate, die ihrer Angabe nach gleichfalls Verlust erlitten hätten, wollten nur das Resultat der Grafischen Beschwerde abwarten, um dann auch ihrerseits ähnliche zu erheben. In diesem besonderen Falle entschieden aber folgende Gründe:“

1) habe Bäckermeister Graf den Schuß Brod zu 11 $\frac{1}{4}$  fr. erstanden, während der Lieferant in Mannheim nur 10 $\frac{7}{8}$  fr. bezogen habe. Liege nun Grafs Verlust in den allgemeinen Umständen, so habe der Mannheimer Lieferant nicht minder Rechte auf Entschädigung, liege er aber in der Persönlichkeit des ersteren, so sei überhaupt kein Grund zur Entschädigung vorhanden. Graf werfe die Schuld seines Verlustes besonders auf zwei Umstände:

a. auf das Steigen der Fruchtpreise,

b. auf den Wassermangel.

Nun habe sich, was den ersten betreffe, der Preis des Kernens im Durchschnitte nach den Durlacher Marktzetteln im Monat Juni auf 8 fl. 54 $\frac{1}{2}$  fr., im Monat Juli auf 9 fl. 24 fr. und im Monat August auf 9 fl. 44 fr. belaufen, welcher Aufschlag keineswegs als ein außerordentlicher zu betrachten sei.

Was nun den zweiten Umstand anlange, so sei zwar allerdings die Trockenheit nachtheilig, jedoch im Monat Juni noch wenig fühlbar, und es sei die Sache des Lieferanten gewesen, bei Zeiten sich mit Mehl zu versehen, jedenfalls seine Kontrakte über das Mahlen abzuschließen und sich hierüber sicher zu stellen.

2) Hätten bei Eröffnung der Soumission für die fraglichen Monate Bäckermeister Graf und Bäckermeister Kiefer gleiche Gebote mit 11 $\frac{1}{4}$  fr. gethan, sich jedoch nicht zu gemeinschaftlicher Lieferung vereinigt, sondern Kiefer sei abgetreten.



Der Abgetretene, von dem nicht bekannt sei, ob er für seinen Rücktritt eine Vergütung erhalten habe, wie dieses gewöhnlich geschehe, würde wahrscheinlich diese Entschädigung gar nicht verlangt haben.

3) Der Petent habe, allem Anscheine nach, bei diesem Geschäft eine größere Spekulation machen wollen, denn er habe auch seinen Konkurrenten für die Garnison Rastatt, der mit ihm gleiches Gebot gethan hatte, zum Rücktritt veranlaßt, und auch diese Lieferung übernommen.

Wenn dieses ausgedehnte Geschäft nun sein Vermögen überschritten, so ließe sich daraus kein Grund auffinden, den daraus erwachsenen Verlust auf die Staatskasse zu übernehmen. Im Allgemeinen würde die Gewährung solcher Reklamationen zur Folge haben, daß diejenigen Geschäftsleute, welche ihre Angebote berechnen und überlegen, und ihre Ehre darin setzen, als zuverlässige Männer in ihren Geschäften zu bestehen, durch unzuverlässige Leute verdrängt würden, die auf die Hoffnung hin, am Ende noch eine Summe durch Reklamation zu erhaschen, leichtsinnige Gebote einreichen. Diese Verfahrungsweise aber müßte die Administration in großes Schwanken versetzen.

Ihre Kommission, meine Herren, kann diesen Gründen nur beipflichten, und schlägt Ihnen deshalb die Tagesordnung vor.

#### Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Beschwerde des Glockengießers Muchenberger zu Blaswald, Gewerbsbeeinträchtigung betreffend, mit der Bitte, um ein Verbot des Glockengießens durch Ausländer. Erstattet von dem Abg. P o s s e l t.

Meine Herren!

Glockengießer Joseph Muchenberger aus Blaswald (Bezirksamts St. Blasien) trägt vor: Es sei beinahe immer der Fall, daß die Gemeinden des See-, Ober- und Mittelrheinfreises wegen Lieferungen von Glocken Afforde mit schweizer oder elsässer Glockengießern abschließen, obgleich die inländischen Glockengießer die Waaren zu denselben Preisen und von derselben Güte zu liefern im Stande seien. Die inländischen Glockengießer erhielten erst dann Kunde davon, daß

eine Gemeinde neue Glocken sich anschaffen wolle, wann der Lieferungsafford mit einem Ausländer bereits abgeschlossen sei; so wären in einem Zeitraum von 1½ Jahren für Gemeinden des Amtes Waldshüt sieben neue Glocken von Schweizern gefertigt worden, obschon er sich erboten habe, dieselben zu dem nämlichen Preise und von besserer Qualität zu liefern.

Diese Gewerbsverkürzung erscheine um so mehr als ein Unrecht, als schweizer Glockengießer gesetzlich befugt seien, in einen Afford einzustehen, den ein Ausländer für Lieferung von Glocken an eine Schweizergemeinde abgeschlossen habe, und ihn daraus zu verdrängen, ohne daß ihm eine Entschädigung zu Theil würde, wogegen Afforde, die von Seiten einer badischen Gemeinde mit Schweizern oder Elsässern abgeschlossen worden wären, eingehalten werden müßten, und dem badischen Gewerbsmanne kein Recht der Einsprache zustehe. — Der Petent verlangt nicht, daß es den ausländischen Glockengießern unmöglich gemacht werde, Arbeiten in das Großherzogthum Baden zu liefern, nur sollte es den badischen Gemeinden zur Auflage gemacht werden, erst dann mit einem Ausländer einen derartigen Lieferungsafford abzuschließen, wann sie nachgewiesen hätten, daß sie mit einem inländischen Glockengießer über Waaren und Preis nicht einig werden konnten, und selbst in letzterem Falle sollte es dem badischen Glockengießer erlaubt seyn, in den mit einem Ausländer abgeschlossenen Afford einzustehen, ohne daß die Gemeinde deshalb zu einer Entschädigung an denselben verbunden wäre. Eine öffentliche Verkündigung der Gemeinden in dem betreffenden Anzeigebblatt würde die Glockengießer von dem Bedürfnisse derselben in Kenntniß setzen und sie veranlassen, mit der Gemeinde in Unterhandlung deshalb zu treten.

Der Bittsteller fügt noch bei, daß er sich bereits im Jahre 1833 mit einer Beschwerde deshalb an das hohe Ministerium des Innern gewendet, von da aber unter dem 22. August desselben Jahres einen abschläglichen Bescheid erhalten habe.

Ihre Kommission, meine Herren, müßte zwar, geschäftsordnungsgemäß, lediglich auf die Tagesordnung antragen, da der Petent sich noch nicht an das hohe Staatsministerium gewendet und seine Enthörung von dort nachgewiesen hat; allein da, wenn die Umstände sich wirklich so verhalten, wie sie angegeben sind, der inländische Gewerbsmann sichtbar gegen den Ausländer verkürzt wäre, so schlagen wir Ihnen vor, daß der Wunsch in das Protokoll niedergelegt werde:



„Das hohe Ministerium des Innern möge diese Sache einer näheren Prüfung würdigen, und im Fall sie sich wirklich so verhalte, die Verfügung treffen, daß die Lieferung von Glocken für Gemeinden jeweils öffentlich in den Anzeigebülletern ausgeschrieben und durch Versteigerung oder Commission an den Wenigstnehmenden begeben werde, und daß den Inländern gegen derartige Gewerbsleute jener Staaten, wo nach der Angabe des Petenten das Gesetz den dort einheimischen Glockengießern das Recht einräumt, geradezu in den mit einem Ausländer abgeschlossenen Afford einzutreten, ein gleiches Recht bei solchen ohne öffentliche Versteigerungen mit einem Ausländer abgeschlossenen Afford zugestanden werde,“ wodurch die gehörige Gleichheit der Verhältnisse hergestellt würde. —

Beilage Nr. 6. zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Kommissionsbericht zur Petition des Lorenz Börner in Hettingen und 33 Konsorten, Erhöhung der sogenannten russischen Pension betreffend. Erstattet durch den Abg. Schaaff.

Meine Herren!

Zur Gründung eines Fonds zu Pensionen für diejenigen Individuen, welche nach dem russischen Feldzug ohne Pension beabschiedet, in Folge der darin erlittenen Strapazen aber erwerbsunfähig geworden, dabei vermögenslos sind, wurde durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 über das außerordentliche Budget für die Jahre 1825, 1826 und 1827 die jährliche Summe von 5,000 fl. ausgesetzt. Nach vorgenommener Prüfung durch die von der Regierung ernannte Kommission wurde sodann eine Auscheidung der Kandidaten, welche sich um diese Pension gemeldet, in 4 Klassen geschaffen, nämlich:

- 1) ganz erwerbsunfähige,
- 2) mehr und
- 3) minder Beschränkte in der Erwerbsfähigkeit, und solche, welche zur Zeit in ihrem Erwerbe noch nicht beschränkt waren.

Die beiden ersten Klassen erhielten  $\frac{2}{3}$ , die dritte Klasse  $\frac{1}{3}$  der ordentlichen Pension, welche die volle Gage umfaßt; die vierte Klasse erhielt zur Zeit noch nichts, sondern bloß

die Erspartanz auf die durch Abgänge in den drei ersten Klassen eröffneten Pensionen.

Die Zweidrittelpension beträgt jährlich:

a. für einen Sergeanten . . . . .	57 fl. 36 fr.
b. für einen Korporal . . . . .	49 „ 36 „
c. für einen Hautboisten erster Klasse . . . . .	53 „ 36 „
d. für einen Gemeinen . . . . .	29 „ 36 „

Die Siebenfünftelpension beträgt:

ad a. . . . .	40 fl. 19 fr.
ad b. . . . .	34 „ 43 „
ad c. . . . .	37 „ 31 „
ad d. . . . .	20 „ 43 „

Anderer Chargen kommen nicht vor.

Es meldeten sich damals 501 Individuen zu dieser Pension; aus den verwilligten 5,000 fl. konnten aber nur berücksichtigt werden in der ersten und zweiten Klasse mit Zweidrittelpension 72 Mann, in der dritten Klasse mit der Siebenfünftelpension 104 Mann (176), leer giengen aus 325 Mann (501).

Da die Klassenauscheidung unmöglich mit der erschöpfenden Genauigkeit bewirkt werden konnte, so mußte es kommen, daß sich in der vierten Klasse Viele befanden, welche in ihrem Erwerbe sehr beschränkt waren oder es im Laufe der Zeit doch wurden, darum nahm beim Landtag von 1828 die Regierung außer den verwilligten 5,000 fl. noch weitere 7,677 fl. 22 fr. in Anspruch, um jene 325 Individuen mit der Siebenfünftelpension bedenken zu können.

Die Kammern von 1828 verwilligten den verlangten Zuschuß, und seitdem erscheinen unter dem Titel: „russische Pensionen“ per Jahr 12,680 fl. als fixirt im Ausgabenbudget; jenes pro 1835 und 1836 enthält diese Rubrik ebenfalls. —

In einer an beide Kammern der Landstände gerichteten Vorstellung, unterzeichnet von 34 Individuen, welche sich im Besitz der russischen Pension befinden, wird nun auseinandergesetzt, daß diese Pension keineswegs zur Existenz hinreichend sei; die Petitionäre, nach ihrer Angabe mehr oder weniger arbeitsunfähig, indem sie, wie sie bemerken, theils Hände und Füße erfroren, theils mit Wunden bedeckt aus dem russischen Feldzug zurückgekommen, bitten daher um die Erhöhung dieser Pension. Die Entthörung ist zwar nicht nachgewiesen, allein da die Petition keine Beschwerde über Kränkung verfassungsmäßiger Rechte, sondern die Bitte um Erhöhung eines Budgetsatzes, um ein Finanzgesetz, zum Gegen-



stande hat, so bedarf es jenes Nachweises nicht, und die Förmlichkeiten sind somit in Ordnung. Was aber den Gehalt der Sache anbelangt, so hat Ihre Kommission zu bemerken:

Nach den Kriegsministerialakten, welche dem Berichtstatter zur Einsicht mitgetheilt worden sind, beziehen aus den bisher verwilligten und von der Regierung neuerdings verlangten 12,680 fl., 504 Individuen Pensionen, darunter sind 65 mit  $\frac{2}{3}$  der ordentlichen Pension, die übrigen mit  $\frac{1}{3}$  derselben bedacht; außerdem sind noch 30 Personen vorgemerkt zum Einrücken in die durch Todesfälle oder auf sonstige Weise sich erledigenden Gehalte.

Von dem bei Kreirung der russischen Pension aufgestellten Grundsatz, daß die Hülfbedürftigen mit der höheren, die der Hülf in minderem Grade Bedürftigen aber mit der geringeren Pension bedacht werden sollen, ist man abgegangen, in so fern, als die offen werdenden Zweidrittelgehalte nicht mehr in diesem Maße vergeben werden, wenigstens in so lange, bis die noch nicht bedachten Aspiranten (vor der Hand, wie oben bemerkt, 30) in den Genuß der Siebenfünftel Pension eingetreten sind.

Meine Herren! Wenn es auch nicht zu verkennen ist, daß selbst die höhere Pension für sich allein zur Deckung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht hinreicht, so muß man doch auf der andern Seite erwägen, daß diese Pension kein voller Nahrungsgehalt, sondern nur als Unterstützungsbetrag betrachtet werden soll, indem nur durch eine Fiktion angenommen wird, daß der ehemalige Soldat den Grund zu dem Gebrechen, welches ihn erwerbsunfähig macht, auf den Eisfeldern Rußlands gelegt hat, was in vielen Fällen in der That so seyn wird, während in andern spätere Einwirkungen oder das Alter an und für sich die Schuld davon tragen können.

Alle Forderungen der Humanität sind daher erschöpft, wenn der Staat diesen Invaliden eine Beihülfe zu ihrer Subsistenz leistet; den Gemeinden, oder wem sonst gesetzlich die Pflicht obliegt, bleibt es überlassen, fürs Uebrige zu sorgen.

Der Billigkeit angemessen dürfte es übrigens seyn, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen den gänzlich vermögens- und erwerbslosen, und den in minder trauriger Lage sich befindenden Unterstützungsbedürftigen, daß daher die frühere Klasseneintheilung mit dem Unterschiede der höhern und geringern Pensionen beibehalten würde.

Ob sich aber die Petenten, oder welche davon zur ersten Klasse qualifiziren, dies liegt außer dem Bereiche der Beur-

theilung Ihrer Kommission. Dieses zu ermessen, ist Sache der Staatsbehörde, sie muß sich daher darauf beschränken, Ihnen vorzuschlagen:

„Die Petition höchstpreisllichem Staatsministerium mitzutheilen zu gefälligst geeigneter Berücksichtigung, mit dem Wunsche, daß die früher angenommene Klasseneintheilung der Pensionäre beibehalten werden möchte.“

Bedarf die hohe Regierung hierzu eines weitem Credits, als im Budget verlangt worden, so wird sie ihre Forderung stellen und die Kammer alsdann in der Lage seyn, die Sache ihrer weiteren Würdigung und Entschliebung zu unterwerfen. Schließlich trägt Ihre Kommission darauf an, daß eine Abschrift der Petition der andern Kammer mitgetheilt werden möge, da dieselbe an beide Kammern gerichtet ist.

#### Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission, die Bitte des Gemeinderaths zu Grünwinkel, Namens der Gesamteinwohner, um Verabreichung des nothwendigen Brennholzes aus herrschaftlichen Waldungen um möglichst billigen Preis betreffend. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

In der am 2. Mai eingekommenen Vorstellung bittet der Gemeinderath zu Grünwinkel, dahin zu wirken, daß den dortigen Einwohnern ihr nöthiges Brennholz gegen möglichst billigen Preis aus herrschaftlichen Waldungen verabsolgt werde. Sie bemerken, daß ihr Gesuch von der Oberforstbehörde und zuletzt auch vom hohen Staatsministerium verworfen worden sei.

Ihre Gründe bestehen darin, daß mit Ausschluß der Wirthe und einiger Handwerksleute die Einwohner von Grünwinkel durch Taglohn sich ernähren müßten, daß es ihnen äußerst schwer falle, ihre nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen, und daß es ihnen unmöglich sei, bei den steigenden Holzpreisen das nöthige Holz in Steigerungen anzuschaffen, daß dies zu Forstrevellen verleite und die diesfälligen Strafen den Ruin der Gemeinde herbeiführen.

Ihre Kommission, meine Herren, muß lediglich die Tagesordnung begutachten. Viele Gemeinden sind in gleichem Falle, wie Grünwinkel, überall giebt es Einwohner, denen



die Anschaffung des nöthigen Brennholzes schwer fällt. Wollte man in die gestellte Bitte eingehen, so müßte man es auch bei andern Gemeinden thun. Dies kann aber um so weniger seyn, als eine Abgabe des Holzes unter dem Preis (was die Petenten doch nur verlangen) eine Unterstützung der Armen seyn würde, wozu die Gemeinde verbunden ist.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Vorstellung der Förger'schen Kinder zu Gengenbach, Ansprüche an das Spital daselbst aus einer Erbschaft betreffend. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Die Petenten haben schon auf dem vorigen Landtage einige Vorstellungen an diese Kammer eingegeben, und darin um Anweisung einer ihnen angeblich zugefallenen Erbschaft an das Spital in Gengenbach gebeten. Es wurde damals die Tagesordnung beantragt und beschloffen, weil die Vorstellung undeutlich, unvollständig war, und daraus nicht ersesehen werden konnte, auf welchem Wege die Bittsteller ihre Ansprüche verfolgt haben. Die in der fünften und eilften öffentlichen Sitzung des gegenwärtigen Landtags eingekommenen Eingaben haben die nämlichen Mängel, wie die frühern, und unterscheiden sich von denselben nur dadurch, daß die Petenten seitdem zehn weitere Gänge wegen dieser Erbschaft gemacht und im Ganzen 33 Bittschriften eingegeben haben wollen. Ihre Kommission muß demnach abermals die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission, die Bitte des Kasimir Rohr in Dos um staatsbürgerliche Aufnahme in die Gemeinde Balg und Heirathserlaubnis mit der Katharina Braunagel von Balg betreffend. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Nach der in der 13ten öffentlichen Sitzung eingekommenen Vorstellung, hat sich der Bittsteller um bürgerliche Annahme

Verbandl. d. II. Kammer 1835 15 Heft.

nach Balg bei dem dortigen Gemeinderath gemeldet, und auf erfolgte abschlägliche Verbescheidung sich an das Bezirksamt Baden gewendet, wo sein Gesuch ebenfalls abgeschlagen wurde.

Statt sein Recht weiter zu verfolgen, bat er bei gedachtem Amte um die staatsbürgerliche Annahme nach Balg, und auf abermalige Abweisung gab er die gedachte Vorstellung dahier bei hoher Kammer ein. Seine Gründe sind, daß er ein Vermögen von 400 fl. und seine Braut ein solches von 104 fl. 12 kr. besitze, daß er als Maurer eine Familie ernähren könne, und daß die Bürgerannahme zur Gründung einer Familie gesetzlich nicht nothwendig sei.

Die Uebergehung der höhern Behörden sucht er dadurch zu rechtfertigen, daß es zu den Wundern gehöre, wenn das Amt Baden anders als der Bürgermeister, die Regierung anders als das Amt, und das Ministerium anders als die Regierung verfüge.

Auch führt er noch einen besondern Grund an, aus welchem er die Hoffnung schöpft, daß die Kammer sein Heirathserlaubnisgesuch unterstützen werde, nämlich den: daß ein großer Theil der katholischen Geistlichkeit um die Heirathserlaubnis auf diesem Landtag einkommen werde, daß deren Gesuch Unterstützung finden müsse, und daß er daher auch Gleiches erwarten könne.

Ohne in die Materialien dieses Gesuches einzugehen, schlägt Ihre Kommission die Tagesordnung vor, da Enthörung nicht Statt fand, daher eine Beschwerde dahier unzulässig ist.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Schulvisitors Eitenbenz zu Dietingen, Abänderung der §§. 4 und 9 des Gesezentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend. Erstattet von dem Abg. Keller.

Meine Herren!

Der Petent trägt darauf an:

1) daß der §. 4 des bemerkten Gesezentwurfes, welcher den fixen Gehalt der Lehrer, außer freier Wohnung, Schulgeld und Holz auf jährlich:

in I. Klasse 130 fl.,



in II. Klasse 170 fl. und  
in III. Klasse 270 fl.

festgesetzt, auf 300 fl. erhöht werden möge.

2) Daß der §. 9 desselben, welcher das Einkommen von dem mit dem Lehrerdienste oft verbundenen Meßnerdienste jenem fixen Gehalte aufrechnet, dahin normirt werden möge, daß solcher bei Protestanten nur zu ein Drittel oder zur Hälfte, bei Katholischen aber, wo der Meßnerdienst an sich viel beschwerlicher sei, in noch geringerm Maßstabe anzurechnen sei.

Beide Anträge eignen sich zur vorläufigen Berathung derjenigen Kommission, welche die hohe Kammer bereits über jenen Gesetzentwurf ernannt hat, und würden daher dorthin zur Berücksichtigung zu verweisen seyn; in so fern solches nach bereits von derselben erstattetem Berichte überhaupt noch zweckmäßig und nöthig erscheinen sollte.

Ihre Kommission bemerkt daher hier nur Folgendes: Bei der Regulirung der Lehrergehalte ist das Bedürfnis des Lehrers, von welchem der Bittsteller allein ausgeht, nicht die alleinige Rücksicht der Gesetzgebung, auch die hierdurch entstehende Belastung der Gemeinden und des Staates muß in gleiche Erwägung gezogen werden.

Die Kommission zur Prüfung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer fand sich, wie der bereits erstattete Bericht gezeigt hat, zur Annahme der §§. 4 und 9 des Entwurfes dadurch bewogen, daß durch die hierin festgesetzten Summen den Gemeinden bereits eine neue Last von jährlich circa 70,000 fl. und dem Staate von circa 30,000 fl. ohne die bereits auf den Landtagen von 1822 und 1831 bewilligten 32,000 fl. auferlegt werde, und eine weitere Belastung derselben, nach hierdurch befriedigten Hauptbedürfnissen der Lehrer sich nicht rechtfertigen lasse. Die vorgeschlagene Abänderung der beiden Paragraphen würde aber bei §. 4 einen weiteren jährlichen Aufwand von wenigstens 150,000 fl., und bei §. 9 von 50,000 fl. nöthig machen.

Der Petent selbst theilt diese Ansicht, indem er ausdrücklich von einer weiteren Belastung der Gemeinden und der Staatskasse abstrahirt, und als Quellen hiefür

- 1) Aufhebung der einen Landesuniversität und Verlegung der polytechnischen Schule in jene Universitätsstadt, und
- 2) Verwendung des Domschatzes der erzbischöflichen Kirche in Freiburg, wodurch ein todter Ueberfluß nützlich gemacht werde,

bezeichnet.

Allein die beiden Landesuniversitäten sind nicht nur durch den §. 21 der Verfassungsurkunde garantirt, sondern die Zweckmäßigkeit ihrer getrennten Beibehaltung im Interesse der höheren wissenschaftlichen Bildung und der Humanität auf mehreren Landtagen anerkannt und durch ihre Dotationen bedingt.

Eben so genießt das Kirchengut den Schutz des §. 20 der Verfassungsurkunde, weshalb die unpassende Untersuchung über dessen Zweckmäßigkeit hier umgangen werden kann.

Uebrigens ertheilen die §§. 12 bis 15 des Gesetzentwurfes bereits diejenigen Vorschriften über Verwendungen der Stiftungen für Schulbedürfnisse, welche mit ihren Zwecken, ihren disponibeln Ueberschüssen und den allgemeinen Grundsätzen über Unverletzbarkeit des Eigenthums vereinbar gefunden wurden.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag, über diese Vorschläge zur Tagesordnung überzugehen, in so fern nicht die beiden ersten bei der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, benutzt werden wollen.

Beil. Nr. 11 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission, die Bitte von dreizehn Schullehrern des Bezirks Billingen, den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend. Erstattet von dem Abg. Keller.

Meine Herren!

Die Petenten erklären, daß durch den vorgelegten Gesetzentwurf, ihren Hoffnungen auf Verbesserung nicht allein nicht entsprochen, sondern hiedurch vielmehr ein Ende gemacht werde.

Sie verlangen, daß in Berücksichtigung der Würde, der Wichtigkeit und der Anstrengung des Schullehrerstandes

- 1) die im §. 4 des Gesetzentwurfes bestimmte fixe Besoldung der Klasse I. von 130 fl. auf 200 fl., und in Klasse II. von 170 fl. auf wenigstens 250 fl. erhöht werde,
- 2) daß das Meßnereinkommen ihnen separat verbleiben, und
- 3) daß das Schulgeld aufgehoben und dessen Summe auf andere Art aufgebracht und ihnen vergütet werde.



Diese Bitten würden an die Kommission über Prüfung des Schulgesetzes zu verweisen seyn, wenn jener Bericht nicht bereits erstattet und hierin diese drei Punkte bei den §§. 4, 9, 32 und 36 bereits hinlänglich erwogen wären.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag, zur Tagesordnung überzugeben, nachdem diese Wünsche hiedurch zu Ihrer Kenntniß gekommen sind, und bei der Diskussion jenes Gesetzes berücksichtigt werden können, worauf auch allein der Antrag der Petenten geht.

Beil. Nr. 12 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Samuel Bär, israelitischen Lehrers in Siegelbach, Verbesserung des Schulwesens der Israeliten betreffend.

Meine Herren!

Der Petent trägt vor, daß die israelitische Jugend, in Beziehung auf ihren Religionsunterricht, sehr vernachlässigt werde. Sie erhalte zwar in den Ortsschulen weltliche Kenntnisse und Fertigkeiten, allein der Religionsunterricht sei der israelitischen Gemeinde selbst überlassen, welche bei der Wahl des nöthigen Subjekts mehr darauf sehe, einen tüchtigen Vorfänger, als einen tüchtigen Lehrer zu erhalten.

Hierdurch werde der Jugend Herz durch verkehrten Religionsunterricht verderbt, das erwünschte Ziel der Emancipation hinausgeschoben und mancher ausgebildete israelitische Lehrer zurückgesetzt.

Er bittet daher, den israelitischen Gemeinden Steuern zur Errichtung von Schulen aufzulegen, daraus einen Schulfond zu bilden, und hieraus, von Staatswegen, die Religionslehrer der Israeliten anzustellen, und zwar bei kleineren Gemeinden einen für mehrere derselben.

Was nun den ersteren Antrag auf Dotation der israelitischen Schulen betrifft, so ist hiefür bereits in dem §. 67 des Gesetzesentwurfes, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, Vorforge getroffen, indem daselbst nicht nur eine Umlage auf die israelitischen Gemeinden, sondern auch auf die Gesammtheit der Israeliten zu diesem Zwecke angeordnet ist, wozu sogar auch noch in den betreffenden Fällen Zu-

schüsse aus den Kassen der politischen Gemeinde und des Staates kommen sollen.

Der Bericht ist hierüber von der betreffenden Kommission bereits erstattet und zur Diskussion ausgesetzt; wobei denn auch diese Petition bei Regulirung des §. 67 zu berücksichtigen seyn wird.

Was den zweiten Wunsch, die Anstellung der israelitischen Lehrer von Staatswegen betrifft, so scheint auch solcher bereits durch die Verordnung vom 15. Mai 1834 in Erfüllung gegangen zu seyn, indem daselbst die israelitischen Schüler unter dieselbe Schulinspektion (§. 37), Schulvisitation (§. 45) und Oberschulbehörde gestellt sind (§. 51) (von welcher letzterer die Anstellung der Lehrer ausgeht), wie die übrigen Landeschulen, nur hat der Petent hierbei offenbar an weltliche Behörde gedacht, während die beiden ersten Behörden auch für ihn christliche Geistliche, und die letztere der israelitische Oberrath sind. — Der Petent scheint jedoch diese Verordnung nicht gekannt zu haben, da er ihrer nicht besonders erwähnt. Wahrscheinlich wird solche von der Kommission zur Auffuchung der provisorischen Gesetze reklamirt werden, in welchem Falle auch hierüber eine besondere Diskussion Statt finden wird, wobei denn dieser Wunsch näher berücksichtigt werden kann.

Der Antrag Ihrer Kommission geht daher auf die Tagesordnung, mit dem Vorbehalte der Berücksichtigung dieser Bitten bei der betreffenden Diskussion über das Schullehrergesetz und die provisorischen Gesetze.

Beil. Nr. 13 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Bürger zu Ritschweier und Oberkunzenbach, Amts Weinheim, Bildung einer eigenen Gemeinde betreffend.

Erstattet vom Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Der Ort Ritschweier mit dem Hofe Kunzenbach, hat nach der neuesten Zählung 83 Seelen, zählt 17 Bürger und ist im Besitze einer abgesonderten Gemarlung. Bisher war derselbe dem Orte Rippenweier zugetheilt und bildete mit solchem eine Gemeinde. Am Ende des Jahres 1832 baten die Bürger allda um Bildung einer eigenen Gemeinde, ihr Gesuch wurde auch von der Regierung des Unterrhein-



freies unterstützt, mittelst Verfügung des hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1833 und Staatsministerialentscheidung vom 10. Juli des nämlichen Jahres aber zurückgewiesen.

Nach den Ihrer Kommission mitgetheilten Akten bestehen die Gründe der abschläglichen Verbescheidung darin, daß die Erhebung kleiner Orte zu selbstständigen Gemeinden im Allgemeinen nicht zu begünstigen sei, weil dadurch für dieselben wegen Anschaffung der Regierungs- und anderer Blätter, so wie wegen Bestellung der vielen Gemeindeämter bedeutende Kosten entstehen, weil durch Bervielfältigung der Gemeinden die Geschäfte der Bezirksstellen, und damit auch der untergebenen Ortsbehörde vermehrt werden, und in solchen Orten selten eine hinreichende Auswahl von Bürgern zu haben ist, welche die Grund- und Pfandbücher gehörig zu führen im Stande wären.

Dagegen führen die Bittsteller in ihrer bei hohem Staatsministerium eingegebenen Vorstellung vom 22. Mai 1833 und in ihrer in der 8. öffentlichen Sitzung d. J. eingegebenen Petition zur Unterstützung ihres Gesuchs folgende Gründe an:

Ritschweiher habe mit Kunzenbach bei einer weit geringern Bevölkerung immer eine besondere Gemeinde gebildet, habe einen eigenen Vorstand mit Gericht gehabt. Erst im Jahr 1812 sei der Ort nach Rippenweiher eingetheilt, und dem dortigen Ortsvorstand untergeordnet worden. Die dessfallige Anordnung habe das frühere Neckarkreisdirectorium erlassen, und habe hierbei den §. 2 des Organisationsgesetzes vom 26. Nov. 1809 Beil. B irriger Weise angewendet, denn dieser §. sage nur, daß kleinere Ortschaften, die nicht 40 Bürger zählen, und die kein eigenes Gericht haben, unter dem Gericht des Orts stehen sollen, welchem sie herkömmlich zugetheilt waren, finde daher auf Orte, die ein eigenes Gericht gehabt, keine Anwendung.

Die Bittsteller führen ferner an, daß ihre Gemarkung einen Flächenraum von 321 Morgen enthalte, worin sie bisher das Bann- und Grundrecht ausgeübt, daß sie ein schuldenfreies Gemeindevermögen von 4,705 fl. besitzen, daß sie einen von der Gemeinde Rippenweiher gesonderten Gemeindefinanzhaushalt führen, daß sie besondere Grund- und Pfandbücher haben, welche einer ihrer Mitbürger mit Zufriedenheit der Aufsichtsbehörden und der Interessenten führe, daß sie eine eigene Gemeindefinanzregistratur hätten, und die Regierungs- und Verwaltungsblätter jetzt schon halten müßten, daß sie einen Gerichtschreiber seit 23 Jahren besoldeten, daß sie im Grunde

schon eine gesonderte Gemeinde bildeten, und ihnen hierzu nichts fehle, als die Befreiung von der Vormundschaft des Ortsvorstandes von Rippenweiher, daß unter ihnen mehrere tüchtige, mit einander nicht verwandte Männer seien, um einen Gemeinderath bilden zu können, und daß ihnen bei Bildung einer eigenen Gemeinde wenig mehr Kosten als bisher veranlaßt werden, daß dagegen, wenn sie der Gemeinde Rippenweiher zugetheilt bleiben, ihnen unendliche Beschwerlichkeiten verursacht würden durch Gänge, die sie in den Hauptort machen müßten, da Ritschweiher eine halbe und Kunzenbach drei Viertelstunden davon entfernt sei.

Ihre Kommission, meine Herren, kann nicht beurtheilen, ob die angeführten Verhältnisse begründet sind oder nicht, da die Akten hierüber keine Auskunft enthalten, und eine dessfallige Erörterung überhaupt nicht Statt gefunden zu haben scheint. Sind solche aber begründet, so möchte das eingegebene Gesuch allerdings Berücksichtigung verdienen.

Die in der Ministerialverfügung angeführte Geschäftsvermehrung scheint ein hinreichender Grund zur Versagung um so weniger zu seyn, als solche bei einer kleinen Gemeinde unmöglich bedeutend seyn kann. Wenn es ferner wahr ist, daß die Grund- und Pfandbücher von einem der Bittsteller ordnungsmäßig geführt werden; so werden sich unter ihnen so viele taugliche Männer finden, um einen Gemeinderath bilden zu können.

Die Gemeindeordnung schreibt im §. 5 nur vor, daß die neu zu bildende Gemeinde den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachzuweisen habe, und sagt dadurch, daß, sobald dies der Fall ist, einem dessfalligen Gesuch kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, wenn solchem nicht besondere Gründe entgegenstehen, was aber hier nicht der Fall zu seyn scheint.

Ihre Kommission stellt nun den Antrag:

Die Petition an das hohe Staatsministerium mit der Bitte abzugeben, die von den Bittstellern angeführten Verhältnisse einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und, wenn solche begründet gefunden werden sollten, im Wege der Gesetzgebung das weitere Verfahren darüber einzuleiten, ob dem gestellten Gesuche zu willfahren oder dasselbe abzuweisen sei.



Beil. Nr. 14 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission, die Bitte der Nagelschmied Rist's Wittwe in Stein, Berichtigung der Rechnung ihres Curators betreffend. Erstattet von dem Abg. Leible.

Meine Herren!

Die Nagelschmied Rist's Wittwe in Stein, Amts Bretten, übergab schon bei den Landrägen im Jahr 1831 und

1833 mehrere Vorstellungen in genanntem Betreffe, es wurde damals die Tagesordnung beschlossen, weil die Bittstellerin in allen Instanzen abgewiesen worden, und zu ihrer Bertheidigung ein Officialanwalt aufgestellt war.

Die in der 8. öffentlichen Sitzung d. J. abermals eingekommene Vorstellung enthält nichts anderes als die früheren, ihr Inhalt beurfundet nur, daß die Bittstellerin zu denjenigen gehört, welche nie müde werden, zu quärruliren.

Ihre Kommission beantragt deswegen die Tagesordnung



## XVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 13. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Finanzminister v. Bök, Geheimrath Ziegler und Ministerialrath Regenaue; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Hoffmann, Lauer, Rittermaier, Rindeschwender und Tresurt.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Nachdem der für den fünften Aemterwahlbezirk Hüfingen und Billingen neu gewählte Abgeordnete, Hofgerichtsrath Obkircher von Meersburg, den in der Verfassung vorgeschriebenen Ständeeid abgelegt hatte, machte

Der erste Secretär drei Petitionen

- 1) der Schullehrer aus der Diocese Lörrach und Schopfheim um Erhöhung ihres Gehalts,
- 2) des Rathschreibers Lehmann zu Eggingen um Abschaffung des Losungsrechts,
- 3) der Metzger in Pforzheim, die fernere Entrichtung der Fleischaccise in der Form von Aversalsummen betr.,

bekannt.

Bege II. übergiebt folgende Petitionen:

- 4) der Gemeinden Hauenstein und Zwing und Bann von St. Blasien, über die sich mehrenden Gemeindelasten, nebst verschiedenen Vorschlägen zu Verminderung derselben;
- 5) derselben Gemeinden, wegen Veränderung des Bezugs der Advokaten in erster Instanz;
- 6) derselben Gemeinden, um Abänderung in der Verpflichtung von Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Pflegern u. s.;
- 7) derselben Gemeinden, wegen Abänderung der §§. 15, 28, 31 und 179 bis 184 des neuen Forstgesetzes.
- 8) derselben Gemeinden wegen Befreiung von der Anschaffung kostspieliger großer Feuerlöschspritzen;
- 9) derselben Gemeinden, wegen Abänderung der zu stren-

gen Verordnung, auf dem Schwarzwald gemauerte Häuser zu haben.

Fecht übergiebt zwei Petitionen:

- 10) der evangelischen Schullehrer in der Landdiocese Karlsruhe, in Beziehung auf die neueste Verordnung des Volksschulwesens, besonders auf die neu einzuführende Schulordnung und den Lehrplan;
- 11) der Schullehrer des Oberamtsbezirks Pforzheim, um wirkliche Verbesserung ihrer Lage in Besoldungsverhältnissen;

und spricht dabei den Wunsch aus, daß, da in wenigen Tagen das Schulgesetz zur Verhandlung käme, diese beiden Petitionen, welche manches Interessante enthielten, von der Petitionskommission aus sogleich zur Benutzung auf dem Archivariat niedergelegt werden möchten; was sofort auch von dem Präsidenten zugesagt wird.

Ziegler erstattet hierauf Bericht über den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Einstandskapitalien an die Amortisationskasse betr.,

Beil. Nr. 1.

und trägt, unterstützt von mehreren Abgeordneten, auf alsbaldige Berathung an, womit sich die Regierungskommission einverstanden erklärt.

Nach eröffneter Diskussion wird weder im Allgemeinen noch über die einzelnen Paragraphen etwas bemerkt, sondern erst nach Durchgehung des ganzen Gesetzes folgendes geäußert:



v. Jbstein: Nach meiner Erfahrung tritt wohl jeweils der Fall ein, daß Einsteher nicht gerade die Rückzahlung des ganzen Kapitals verlangen, sondern nur einen kleinen Theil davon zu Anschaffung von verschiedenen Bedürfnissen nöthig haben, und da frage ich nun, ob auch in diesem Fall, neben der Ermächtigung des Kriegsministeriums, die ich natürlich finde, auch zugleich die im Art. 3 geforderte Zustimmung des Einstellers nothwendig ist.

Finanzminister v. Böckh bejaht dies.

v. Jbstein: Das wird einen bedeutenden Aufenthalt machen, wenn sich der Einsteher, der vielleicht dreißig Stunden von dem Einsteller entfernt ist, einen bessern Rock anschaffen will.

Finanzminister v. Böckh: Es ist dies eine allerdings nothwendige Vorsicht, denn der Einsteller hat zu fordern, daß das Einstandskapital liegen bleibt, damit im Fall der Einsteher die Fahne treulos verläßt, wieder ein solcher gestellt werden kann. Darum wurde als Regel festgesetzt, daß in jedem Fall der Einsteller seine Einwilligung geben müsse, wie dies der Art. 3, den die Kammer schon angenommen hat, vorschreibt.

v. Jbstein: Ich erkenne die Rechtllichkeit dieser Verfügung an, und es ist zu wünschen und zu erwarten, daß das Kriegsministerium, welches bisher in solchen Fällen ziemlich unschädlich dem Einsteher oft Anweisungen gegeben hat, sich nach diesem Gesetz richten und keine mehr ohne diese Ermächtigung ertheilen wird.

Stöffer: Aus meiner Erfahrung weiß ich, daß seit drei Jahren keine Abschlagszahlungen ohne vorherige Einwilligung des Einstellers gemacht worden sind.

Weser II. spricht sich in demselben Sinn aus, und bemerkt noch, daß die Einsteller, so weit das Kapital abverdient war, ihre Einwilligung zur Abschlagszahlung ohne Anstand — wenn Gründe der Noth vorhanden waren — gegeben hätten.

Werk fragt, ob die Ermächtigung des Kriegsministeriums auch dann noch nothwendig sei, wenn nach ausgedienter Kapitulationszeit die Zahlung des angelegten Kapitals verlangt werde. Hier scheine diese Ermächtigung darum nicht nothwendig, weil der Betheiligte bloß in der Eigenschaft eines Staatsgläubigers auftrete.

Finanzminister v. Böckh: Nur das Kriegsministerium kann wissen, ob ein Mann seine Kapitulationszeit ausgedient hat oder nicht, dasselbe muß also der Amortisations-

kasse eröffnen, daß an Diesen oder Jenen das Einstandskapital ausbezahlt werden könne. Weiter geht die Ermächtigung des Kriegsministeriums nicht.

Werk: Jeder, der ausgedient hat, erhält von dem Kriegsministerium einen Schein, daß er entlassen sei, worin seine Legitimation besteht, und darum sehe ich nicht ein, warum er noch den weitem Weg an das Kriegsministerium gehen soll.

Ziegler: Der Einsteher, welcher ausgedient hat, wird seinen Abschied nicht der Amortisationskasse als Rechnungsbeleg abgeben, sondern denselben für sich behalten wollen.

Finanzminister v. Böckh: Das Kriegsministerium muß überhaupt die ganze Rechnung führen, und demnach in seinem Notabilienbuch bemerken, daß es die Ermächtigung zur Ausfolgung des Kapitals gegeben habe. Diese Urkunde muß die Amortisationskasse erhalten, unabhängig von dem Militärabschied, den jeder Soldat für sich behält.

Aschbach: Ich glaube, daß das Kriegsministerium nach der Entlassung des Soldaten sich nicht mehr mit Verfügungen über die Einstandskapitalien befassen kann. Mit der Entlassung tritt der Soldat ganz aus dem Militärstand, und es kann daher in keiner Beziehung mehr über ihn verfügt werden. Die Nachricht von der Entlassung wird die einzige Urkunde seyn, die bei der Amortisationskasse nothwendig ist, um alsdann dem Entlassenen sein Kapital ganz oder theilweise auszufolgen. Im Sinn der Frage des Abg. Werk halte ich daher einen Zusatz etwa von der Art nothwendig: „so lange die Entlassung von dem Militär der Kasse noch nicht notificirt ist.“ Außerdem erlaube ich mir, noch einen Wunsch auszusprechen, den ich schon auf einem frühern Landtage vorgetragen habe, ich mache nämlich darauf aufmerksam, daß vermöge des Landrechtes der landläufige Zinsfuß in unserem Landrecht bei gewöhnlichen Geschäften zu 5 und bei Handelsgeschäften zu 6 Procent festgesetzt ist. Im Laufe der Zeit ist aber dieser Zinsfuß durch veränderte Verhältnisse auf  $4\frac{1}{2}$  Procent herabgesunken, während die Amortisationskasse noch weniger zahlt. Diese verschiedenen Zinsfüße erzeugen aber den Mißstand, daß die Gerichte, wenn sie auf Zinse zu erkennen haben, besonders beim Verzuge, auf einen höhern Zins erkennen, als der landläufige beträgt, also ein höheres Maß der Entschädigung geben, als es die Absicht des Gesetzes ist. Ich halte es deswegen für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß von Zeit zu Zeit im Wege eines Gesetzes der landläufige Zinsfuß festgestellt oder erklärt werde, jetzt zunächst durch Abän-



derung der betreffenden landrechtlichen Bestimmung, was so oft zu wiederholen seyn wird, als sich eine wesentliche Abänderung in dem landläufigen Zinsfuß ergeben hat. Hiernach spreche ich also den Wunsch aus, es möchte der Regierung gefällig seyn, eine dießfallige Gesetzesvorlage auf diesem Landtage zu machen, indem es sich hier um die Abänderung eines bestehenden Gesetzes handelt.

Ministerialrath Regenaue: Auf die letzte Bemerkung, in Beziehung auf den landläufigen Zinsfuß, werde ich nichts erwidern, weil dieß weder zu meinem Auftrage, noch überhaupt zu diesem Gesetzesentwurf gehört. Was aber den vorgeschlagenen Zusatz betrifft, so scheint er doch in der That nicht nothwendig, denn so viel ist klar, daß die Amortisationskasse, bei welcher die Einstandskapitale angelegt werden, der Ermächtigung oder der Ausgabedecretur irgend einer Behörde bedarf; diejenige Behörde aber, welche hier die Einnahme- oder die Ausgabedecreturen zu ertheilen hat, ist das Kriegsministerium. Etwas Weiteres sollte im Art. 5 nicht bestimmt werden.

Merk: Die Unterstützung des Antrags des Abg. Aischbach liegt in meiner frühern Bemerkung.

Sander: So wie der Artikel daselbst, scheint er sich nur auf die Auszahlung des ganzen Einstandskapitals zu beziehen, so daß man eine Bestimmung des Gesetzes, rücksichtlich der theilweisen Ausfolge eines Einstandskapitals vermißt; es würde deshalb nicht überflüssig seyn, zu sagen, die Anlage, Rückerstattung, oder theilweise Ausfolge von Einstandskapitalien bedarf der Ermächtigung des Kriegsministeriums, denn man kann doch annehmen, daß diese theilweise Bezahlung von dem Kriegsministerium an die Amortisationskasse gehen muß, weil jenes die Behörde ist, welche die Einwilligung des Einsteher's erhebt und also auch erhält.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Sander hat eine richtige Bemerkung gemacht, allein ich glaube, daß unter der Rückzahlung nicht nur eine gänzliche, sondern auch eine theilweise Rückzahlung verstanden ist.

Sander beruhigt sich bei dieser Erklärung.

Merk: Zur Unterstützung des Vorschlags will ich nur das bemerken, wie ich allerdings anerkenne, daß die Amortisationskasse eine Legitimation von Seiten des Kriegsministeriums zur Bezahlung eines Einstandskapitals habe, allein diese kann beiläufig durch die Notifikation ertheilt werden, daß der Einsteher entlassen sei. Ob dies früher oder erst

dann geschieht, wenn das Kapital gefordert wird, ist gleichgültig.

Ministerialrath Regenaue: Etwas Weiteres soll nicht bestimmt werden.

Finanzminister v. Böckh: Das Kriegsministerium sagt nur, der Mann habe ausgedient, und könne jetzt über sein Kapital disponiren, und dieser Mann kann sich dann erklären, ob er es zurück verlangen, oder zu  $3\frac{1}{2}$  Procent stehen lassen will, womit die Sache abgemacht ist.

Merk: Wenn er, falls er sein Kapital stehen lassen will, nicht nothwendig hat, sich an das Kriegsministerium zu wenden, so bin ich zufrieden.

Finanzminister v. Böckh: So wie das Kriegsministerium der Kasse sagt, der Mann habe ausgedient, und das Kapital sei abverdient, so ist der Einsteher Herr seines Kapitals, und er muß bloß erklären, ob er es zurück verlange oder nicht. Wenn er beibringt, daß er noch unter dem Militär diene, so darf die Amortisationskasse es behalten, wo nicht, so kann sie es nicht ferner behalten.

Aischbach: Mein Antrag findet in der Bemerkung des Herrn Finanzministers erst seine rechte Unterstützung.

Beck spricht sich in demselben Sinne aus.

Buhl: Die Sache ist einfach, wenn man die vorhergehenden Artikel vergleicht, worin es heißt, daß der Einsteher während seiner Kapitulationszeit 4 Procent Zinse erhalte; hiernach muß also das Kriegsministerium nach beendigter Kapitulationszeit der Amortisationskasse anzeigen, daß jene Zeit ausgedient sei, damit nicht letztere fortan 4 Procent statt nur  $3\frac{1}{2}$  bezahle. Sodann heißt es im Art. 4, daß der Einsteher, so lange er unter dem Militär bleibe, aber auch nur so lange, sein Kapital stehen lassen könne, so daß also das Kriegsministerium abermals eine Anzeige machen muß, der Mann sei nicht mehr bei dem Militär.

Finanzminister v. Böckh: Es kann kein Zweifel entstehen, denn bei Durchgebung der Rechnungen wird sich bei jedem Kapital zeigen, ob es zurück zu bezahlen ist oder nicht. Nach sechs Jahren kann ohnehin jedes Kapital zurück bezahlt werden.

Aischbach: Die Herren Regierungskommissäre scheinen selbst zu unterstellen, daß der Soldat noch nach seinem Austritt aus dem Militär sein Kapital zu  $3\frac{1}{2}$  Procent stehen lassen dürfe. Wenn dies nicht der Sinn ist, so fällt freilich das ganze Bedenken weg.



Finanzminister v. Böckh: Es heißt ja ausdrücklich, so lang er in dem Militärdienst bleibt.

Schaff: Der Herr Finanzminister bemerkte, daß die Amortisationskasse eo ipso das Einstandskapital nach sechs Jahren bezahlen könne. Dieses wird aber nicht so seyn, denn z. B. wenn der Mann während dieser Zeit desertirt ist, so dürfte das Kapital nicht ausbezahlt werden.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe eigentlich nur behaupten wollen, daß nach Verfluß des sechsten Jahres kein höherer Zins als  $3\frac{1}{2}$  Procent mehr bezahlt werden dürfe.

Bohm fragt, wie es in Kriegszeiten wohl werde gehalten werden?

Staatsminister Winter: Die Kapitulationszeit dauert in Kriegszeiten so lange, als der Krieg dauert. Der Einsteher aber nur auf sechs Jahre seine Pflicht übernommen, während welcher Zeit er zu dienen hat. Desertirt er, so muß aus dem Einstandskapital ein anderer Mann gestellt werden.

Gerbel: Es handelt sich nur von der Verlängerung der Dienstzeit während des Krieges. Es kann Einer nach sechs Jahren noch unter dem Militär stehen, und doch soll er nur  $3\frac{1}{2}$  Procent erhalten, während er 4 Procent zu bekommen hat, bis das Kriegsministerium erklärt, er sei entlassen.

Ministerialrath Regenauer: Wenn der Fall eintritt, den der Abg. Gerbel unterstellt, so werden 4 Procent Zinsen bezahlt werden, so lange die Kapitulationszeit dauert.

Gerbel: Das widerspricht aber der Bemerkung des Herrn Finanzministers, wornach nur  $3\frac{1}{2}$  Procent bezahlt werden sollen, wenn sechs Jahre vorüber sind. Nach den Bemerkungen des andern Herrn Regierungskommissärs aber sollen die  $3\frac{1}{2}$  Procente erst dann beginnen, wenn er aus dem Dienste entlassen ist, der möglicher Weise acht Jahre lang dauern kann.

Staatsminister Winter: Dem Soldaten kann nicht verwehrt werden, nach sechs Jahren sein Kapital von der Amortisationskasse zurück zu nehmen, oder es zu  $3\frac{1}{2}$  Procent stehen zu lassen.

Gerbel: Davon ist hier gar nicht die Sprache, sondern es handelt sich von Verlängerung der Kapitulationszeit während des Krieges. Deren Beendigung wird nicht bescheinigt werden, so lange der Krieg nicht beendigt ist.

Verbandl. der II. Kammer 1835. 16. Heft.

Finanzminister v. Böckh: Der Contract zwischen Einsteher und Einsteller geht auf sechs Jahre, und wenn diese vorüber sind, ist der Contract erfüllt und das ganze Verhältniß aufgelöst. Wenn der Staat einen Mann aufstellt, so ist dies ein ganz anderes Verhältniß, das mit jenem Contract nichts gemein hat.

Schaff: Es ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß in den Einstandsverträgen nicht bloß bemerkt werde, Dieser und Jener übernehme die Dienstzeit für Diesen oder Jenen, sondern ausdrücklich die Zeit, z. B. vom 1. April 1835 bis zum letzten März 1841, bezeichnet werde.

Nach einigen weitem Erörterungen schlägt

Ashbach zu Beseitigung der aufgeworfenen Zweifel vor, überall statt des Wortes „Capitulationszeit“ das Wort „Einstandszeit“ zu setzen, womit sich alsbald Finanzminister v. Böckh und sofort auch die ganze Kammer einverstanden erklärt.

Der Vorschlag des Abg. Sander dagegen wird verworfen, worauf das ganze Gesetz zur Abstimmung gebracht und mittelst namentlichen Aufrufs von 56 Mitgliedern in der vorgelegten Fassung, mit der einzigen Abänderung, überall statt „Capitulationszeit“ — „Einstandszeit“ zu setzen, einstimmig angenommen wird.

Der Schlußantrag der Kommission:

„die Kammer möge beschließen, daß die Budgetkommission die Frage über die Disponirung der Ueberschüsse von der Einstandsgeldkasse bei Bearbeitung „des Amortisationskassenbudgets“ aufgreife und darüber „der Kammer die geeigneten Anträge stelle“, findet ebenfalls die Zustimmung der Regierungskommission und der Kammer.

Staatsminister Winter übergibt sodann der Kammer das Protokoll über die Wahl des 41. Aemter-Wahlbezirks Walldürn und Wertheim, wonach der Gemeinderath Eläs in Walldürn zum Abgeordneten gewählt wurde.

Der Präsident ersucht, nach den früheren Vorgängen, die Abtheilungen, sich sogleich zu versammeln, damit etwa nach einviertelstündiger Unterbrechung der Sitzung der Kommissionsbericht über diese Wahl angehört und letztere selbst erledigt werden könne.

v. Rotteck stellt jedoch den Antrag, die Prüfung dieser Wahl bis zum Schluß der Sitzung zu verschieben, da das



Interesse einer sorgfältigen und zuverlässigen Untersuchung ein höheres sei, als das einer so großen Beschleunigung ꝛc.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden, worauf

der Abg. Müller über den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Erhebung der Fleischaccise nach dem Stück Bericht erstattet.

Beilage Nr. 2 (38 Beilagenheft S. 155—158).

Mohr trägt auf alsbaldige Berathung der Sache an, worin er von dem Abg. Kröll, vom Berichterstatter und andern Mitgliedern unterstützt wird.

v. Kottek, Kettig v. K. und Gerbel wünschen jedoch, unterstützt von dem Abg. Lenz, daß die Berathung wenigstens auf einen oder zwei Tage verschoben werde, indem die Kommission selbst nicht einig gewesen, und, ungeachtet sie mit der Regierungskommission conferirt, nur nach und nach sich habe verständigen können, und man Gesetze, die jedenfalls wichtige neue Bestimmungen in das Leben führen sollen, nicht gewissermaßen improvisiren sollte.

Finanzminister v. Böckh spricht sich für den Antrag des Abg. Mohr aus, indem dieses Gesetz mit dem 1. Juni ins Leben treten sollte. Er wolle jedoch seinen Wunsch ausdrücken, falls die Kammer glaube, daß wichtige Interessen es forderten, die Diskussion zu verschieben.

Die Kammer erklärt sich mit der alsbaldigen Berathung einverstanden, worauf zuvörderst die in der heutigen Sitzung angezeigte Petition der Metzger in Pforzheim auf Verlangen mehrerer Mitglieder verlesen wird.

Dieselbe lautet also:

„Hohe zweite Kammer der Landstände!

Ehrerbietige Bitte der Metzgermeister in der Stadt Pforzheim um Mitwirkung, daß auch ferner die Entrichtung der Fleischaccise durch Aversalbeiträge gesetzlich Statt finden könne.

„Das Gesetz vom 10. Mai 1832, Reg. Blatt Nr. 28, bestimmte drei Arten, wie die Fleischaccise entrichtet werden könne. Unverzüglich nach dessen Erscheinen entschieden wir uns dafür, unsere Fleischaccisschuldigkeit durch einen Aversalbeitrag berichtigen zu wollen.“

„Es schien anfänglich schwierig zu seyn, auszumitteln, wie viel jeder von uns zu jenem Aversum beizutragen habe.“

„Diese Aufgabe wurde durch billige Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Einzelnen zur Zufriedenheit Aller gelöst,

obwohl, im Verhältniß zur Bevölkerung unserer Stadt, eine sehr große Zahl Metzgermeister sich hier befindet.“

„Seit drei Jahren erfreuen wir uns nun der Wohlthat, unter dem Schutz eines Gesetzes unser Gewerbe frei und ungehindert betreiben zu können. Mit mancherlei Besorgnissen müßten wir der Zukunft entgegen sehen, wenn diese Wohlthat uns entzogen werden sollte.“

„Wir begreifen sehr gut, daß das Erhebungspersonal nur verpflichtet seyn kann, gewisse Stunden des Tags sich mit den Arbeiten zu befassen, welche unser Gewerbe veranlaßt.“

„Dies verursacht uns aber oft Nachtheile und Zeitverlust.“

„Wir sehen ferner ein, daß das Aufsichtspersonal berechtigt seyn muß, seine Dienstverrichtungen auf eine Weise auszuüben, die für Denjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind, immerhin kränkend bleiben, wie z. B. Haussuchungen nach Belieben vornehmen zu können.“

„Allein, um jene Hindernisse bei dem Betriebe unseres Gewerbes und diese Unannehmlichkeiten von uns abzuwenden, wünschen wir, daß unser bisheriges Verhältniß zum Staate, in Bezug auf die Fleischaccise, unverändert erhalten werden möchte.“

„Die Absicht, unerlaubte Vortheile uns zu verschaffen, ist keineswegs der Beweggrund davon. Der Betrag, welchen wir als Aversum für die Fleischaccise zu bezahlen haben, wurde nach dem früheren mehrjährigen Ertrag dieser Abgabe berechnet.“

„Sie fließt ohne Schwierigkeit für den Verrechner und ohne besondern Aufwand für den Staat in dessen Kasse. Es lehrt auch die Erfahrung, daß der Verbrauch an Fleisch in verschiedenen Jahren sich ziemlich gleich bleibt, und daß in den nächsten Jahren, da wir mit dem Besuche einer fremden Heeresmacht nicht bedroht sind, keine besondere Vermehrung Statt finden werde.“

„Wir glauben hiermit hinreichend bewiesen zu haben, daß wir von Seiten des Staats kein Opfer zu unseren Gunsten begehren wollen, sondern nur die Befugniß, unser Gewerbe ohne störende, oft nachtheilige, immer lästige Einwirkung des Zollaufsichtspersonals betreiben zu können.“

„Wir sind überzeugt, daß eine sehr große Anzahl Metzgermeister aus anderen Bestandtheilen des Großherzogthums diese Genehmigungen mit uns theilt, und wagen daher die ehrerbietige Bitte:

„die hohe Kammer möchte mitwirken, daß in das neue Gesetz wegen der Fleischaccise aufgenommen werde, die



Entrichtung dieser Abgabe durch Aversalsbeträge sei auch ferner zulässig.“

„Ehrfurchtsvoll“

„Die Vorsteher der hiesigen Metzgerzunft im Namen aller Mitglieder derselben.“

„Ernst Untereker.“

„Fr. Weeber.“

Pforzheim, 8. Mai 1835.

Finanzminister v. Böckh: Ich kann den Schlüssel zu dieser Petition geben. In Pforzheim fand in früherer Zeit eine ganz geringe Aufsicht Statt, weshalb auch Defraudationen sehr häufig waren, welche mittelst der Aversalsummen bis jetzt glücklich fortgesetzt wurden, und die nun die Metzger daselbst zu perpetuiren wünschen. Die Stadt Pforzheim ist bekanntlich eine gewerbreiche und wohlhabende Stadt, und von allen Städten über 6000 Seelen diejenige, die eine auffallend niedere Fleischaccise pr. Kopf bezahlt, was lediglich in ihrem Aversum seinen Grund hat. Ich will Ihnen vorlesen, wie die größten Städte des Landes zur Fleischaccise beitragen.

In Karlsruhe, das nach dem Stück bezahlt, kommen auf den Kopf 64<sup>2</sup>/<sub>100</sub> kr., in Mannheim, ebenfalls nach dem Stück, 51<sup>4</sup>/<sub>100</sub> kr., in Heidelberg 46<sup>3</sup>/<sub>100</sub> kr., in Freiburg 45<sup>10</sup>/<sub>100</sub> kr., in Bruchsal, das nach dem Gewicht bezahlt, 38<sup>2</sup>/<sub>100</sub> kr., in Rastatt, das ein Aversum hat, 31<sup>0</sup>/<sub>100</sub> kr. und in Pforzheim 22<sup>3</sup>/<sub>100</sub> kr. Pforzheim steht mit Emdingen gleich und steht weit unter Donaueschingen. Die zwei Städte, welche Aversalsummen bezahlen, entrichten am wenigsten; und Pforzheim würde wenigstens ein Drittel seiner Schuldigkeit für so lange gewinnen, als es ein Aversum wie bisher zu bezahlen hätte.

v. Hübner: Pforzheim ist also die Stadt, wo die geringste Fleischaccise bezahlt wurde?

Finanzminister v. Böckh: Es ist die geringste Stadt unter allen großen Städten des Landes. Donaueschingen giebt 36 kr., Ettlingen 27 kr., Wertheim 36 kr., Konstanz 37 kr., Offenburg 55 kr., Oppenau 25 kr. und Laub, das ebenfalls ein Aversum hat und sich durch Defraudationen ohne Maß auszeichnet, 12 kr., während Weingarten 10<sup>2</sup>/<sub>100</sub> kr. zahlt. Die Orte, welche die Aversalsummen fortzubehalten wünschen, haben daher allerdings ihre guten Gründe.

v. Rotteck kommt auf den vorigen Beschluß der Kammer in Betreff der Vornahme der Berathung dieses Gegenstandes zurück und macht auf den §. 69 der Geschäftsordnung auf-

merksam, wonach die Kammer nur in außerordentlichen und dringenden Fällen, und nur wenn außer der Regierungskommission sich zwei Drittheile der Mitglieder dafür erklären, eine abgekürzte Form der Berathung beschließen könne. Hier liege aber weder ein so ganz dringender Gegenstand vor, noch hätten zwei Drittheile der Mitglieder für alsbaldige Berathung gestimmt, ja es herrsche sogar ein Zweifel, ob sich nur die Mehrheit dafür erklärt habe; er trage daher auf Wiederholung der Abstimmung an, um sich wenigstens darüber zu versichern, ob zwei Drittel der Stimmen einverstanden seien oder nicht.

Weller erklärt sich, als Mitglied des Bureaus, was die Zweifelhafteit der Abstimmung anbelangt, mit dem Abg. v. Rotteck einverstanden, indem er selbst noch nicht mit der Abzählung fertig und gewiß gewesen sei, ob nur die Mehrheit für die alsbaldige Berathung gestimmt, als das Präsidium diesen Ausspruch gethan habe.

Rutschmann: Nach den Mittheilungen des Herrn Finanzministers dürfte jetzt manches Mitglied aufsehen, das bei der vorigen Abstimmung sitzen blieb.

Winter v. H.: Es möchte auffallen, wenn ich als Berichterstatter des vorigen Landtags über diesen Gegenstand nicht ein Wort in der frühern oder spätern Berathung spräche. Ich war bekanntlich acht Tage in Uelauß und habe in diesem Augenblick erst dieses Gesetz in die Hände bekommen, glaube jedoch nicht, daß durch eine Vertagung der Berathung ein anderes Resultat werde erzielt werden; denn meiner Ansicht nach ist schon in der Einrichtung des Aversums und in der Berechnung der Grund gelegen, daß von vielen Städten dieses System nicht sogleich angenommen werden konnte, ohne daß Einzelne wieder dabei belästigt wurden; mir ist es daher nicht auffallend, wenn die meisten Metzger im Lande sich für die Stückzahlung aussprechen. Sodann scheint mir aber nach der Erklärung des Herrn Finanzministers die Sache doch nicht so pressant zu seyn, daß sie unter den §. 69 der Geschäftsordnung subsumirt werden könnte, und da dieses Gesetz zu den nicht ganz unwichtigen gehört, auch eine Petition von entgegengegesetzter Tendenz eingekommen ist, so könnten wir uns doch aufgefordert fühlen, wenigstens einige Tage über die Sache nachzudenken, weshalb ich den Antrag des Abg. v. Rotteck unterstütze.

Nachdem Finanzminister v. Böckh die Kammer darauf aufmerksam gemacht hatte, daß schon oft nicht nur bei höchst



dringenden Fällen eine solche abgekürzte Form der Berathung beschloffen worden sei, wird die frühere Abstimmung wiederholt, wornach der Vorschlag des Abg. Mohr verworfen wurde.

Es erhält hierauf der

Abg. v. Kottel das Wort, welcher Folgendes vorträgt:

Ich erbitte mir die Erlaubniß, an die hohe Regierungskommission eine Frage zu stellen, die gewiß für jedes Mitglied der Kammer und wohl auch für das ganze Volk von hohem Interesse ist, eine Frage übrigens, auf die ich nicht auf der Stelle eine Antwort verlange, sondern solche bloß in einer der nächsten Sitzungen erwarte. Sie bezieht sich auf die gegenwärtigen Verhältnisse mit der Schweiz und zunächst mit dem Kanton St. Gallen. Es ist bekannt, daß unterm 9ten Oct. v. J. die erste Verordnung in Beziehung auf die nach der Schweiz wandernden Handwerksgesellen erlassen wurde, worin gesagt ist, daß keinem badischen Handwerksgesellen das Wandern nach dem Kanton Bern erlaubt sei, und daß alle badischen Handwerker, welche sich in dem Kanton Bern aufhalten, in kurzer Frist bei Vermeidung von ziemlich harten Strafen sich in ihre Heimath zurückbegeben sollen. Gleichzeitig wurde in dieser Verordnung das Ministerium des Innern ermächtigt, dieselbe auch gegen andere Kantone der Schweiz und gegen alle übrigen Staaten, worin ähnliche Versammlungen und Vereine von Handwerkern offenkundig geduldet würden, zur Anwendung zu bringen.

In Gemäßheit dieser Ermächtigung wurde dann am 18. Februar d. J. eine Ministerialverordnung erlassen, die allerdings diese Ausdehnung auf die ganze Schweiz ausspricht, dabei aber auch noch ein Mehreres sagt. Es ist hierin das Verbot, welches ursprünglich bloß die badischen Handwerksgesellen betraf, wonach nämlich diese nicht nach dem Kanton Bern wandern oder sich dort aufhalten sollen, nicht nur auf die ganze Schweiz, sondern auch auf alle Handwerker ohne Unterschied ihres Geburtslandes, woher sie auch immer seyn mögen, ausgedehnt, d. h. auch diesen verboten worden, in die Schweiz einzutreten, und nebenbei verfügt worden, daß wenn sie von dort zurückkehrten, sie auf dem kürzesten Wege nach ihrer Heimath zu instradiren seien.

Ich will auf diese Verordnung hier nicht eingehen, denn die zu Auffuchung der provisorischen Gesetze niedergesetzte Kommission wird ohne Zweifel auch diese Verordnung in die Reihe derjenigen stellen, deren Reclamation zur Vorlage an die Kammer uns obliegt. Es ist aber neuerlich eine noch

weitere ausdehnende Erklärung dieser Verordnung gemacht worden, von Seiten der Großherzogl. Gesandtschaft in der Schweiz oder zunächst der bayerischen Gesandtschaft, die in Abwesenheit des badischen Gesandten die Geschäfte desselben provisorisch versah, sodann aber auch bestätigend durch den badischen Gesandten, der von dem bayerischen deshalb angegangen wurde, und wie ich höre, in seinem Antwortschreiben diese Auslegung anerkannt hat, wonach nämlich der Ausdruck: „es sei allen aus der Schweiz unmittelbar einwandernden Handwerksgesellen ohne Unterschied ihres Geburtslandes, wenn sie nicht Angehörige des Großherzogthums seien, der Aufenthalt in Baden nicht erlaubt, sondern sie hätten sich auf dem nächsten Weg nach ihrem Vaterlande zu begeben“, auch auf die Schweizer Handwerker anwendbar erklärt wurde, in dessen Gemäßheit also zunächst den Handwerkern des Kantons St. Gallen und natürlich auch allen übrigen Schweizer Handwerksgesellen der Eintritt in den badischen Staat verboten wurde, indem sich nämlich der badische Gesandte weigert, den Pässen derselben das erforderliche Visa zu geben. Es ist aber meiner Ansicht nach offenbar, daß die Worte des oben angeführten Art. 4 der Verordnung auf die Schweizer Handwerksgesellen, die bloß den Eintritt in unsern Staat begehren, durchaus nicht anwendbar ist, denn es handelt sich in diesem Artikel von der Gewährung des Aufenthalts, und nicht von der Gewährung des Eintritts. Es handelt sich davon, daß man ihnen den nächsten Weg weise, sich nach ihrem Vaterland zu begeben, nicht aber davon, ihnen zu befehlen, in ihrem Lande zu bleiben, und ich weiß auch gar nicht, daß überall nur Beschwerden gegen Schweizer Handwerksgesellen, sondern bloß gegen solche Fremde Statt fanden, die ihren Aufenthalt in der Schweiz dazu benutzten oder mißbraucht haben, um verschiedenen Unfug zu treiben, oder sich in tadelnswürdige Verbindungen einzulassen.

Der Gegenstand meiner Anfrage ist nun der: ob wirklich die Interpretation, die der Großherzogl. Gesandte in der Schweiz dem Art. 4 gegeben hat, mit dem Sinn der hohen Regierung übereinstimmt oder nicht. Ich glaube, aus den angeführten Gründen allerdings das Letztere voraussetzen zu können, indem nämlich aus diesen Gründen die völlige Unanwendbarkeit der bezeichneten Worte auf die Schweizer Handwerksgesellen hervorgeht, und wenn demnach unsere Regierung die Interpretation ihres Gesandten desavouirt, so wird die Sache bald ins Reine kommen, und es wird bei dieser



Gelegenheit vielleicht auch die ganze Verordnung selbst einer weitem Abänderung unterworfen, oder gemildert, oder auch ganz aufgehoben werden.

Die Interpretation des badischen Gesandten hat inzwischen die höchst bedenkliche Folge gehabt, daß der kleine Rath des Kantons St. Gallen jene Retorsion gegen den badischen Staat angewendet hat, die ebenfalls schon bekannt ist. Auf den Grund der Ausschließung einer achtbaren Klasse von St. Gallischen Bürgern von dem Eintritt in das badische Land, welche auffallende Maßregel, die nach ihrem Prinzip auch auf sämtliche Bürger des ganzen Kantons ausgedehnt werden kann, eine Ehrenkränkung desselben enthält, hat St. Gallen nunmehr allen badischen Staatsangehörigen den Eintritt in seinen Kanton verboten und den Behörden befohlen, darüber zu wachen, daß dieses Verbot überall befolgt und der Zuwiderhandelsnde sogleich über die Grenzen zurückgewiesen werde, mit Vorbehalt jedoch des Aufenthaltsrechts Derjenigen, die sich schon dort befinden. Die Nachteile und Demüthigungen, welche diese Retorsion unseren Angehörigen zufügt, leuchten von selbst ein, ich brauche sie daher nicht weiter auszuführen. Uebrigens habe ich erfahren, daß diese Kantonsverordnung in St. Gallen selbst den größten Beifall des Volkes gefunden hat, welches nämlich im Gefühl der Kränkung, die ihm durch die Ausschließung seiner Mitbürger von dem badischen Gebiete zugefügt wurde, es für eine Ehrenpflicht hält, sie zu erwidern. Wenn jedoch die Interpretation des badischen Gesandten von der Regierung nicht genehmigt wird, so wird die Sache bald wieder auf einen guten Fuß zurück kommen. Sollte sie aber gebilligt werden, so würde freilich die Kammer zu der weitem Bitte veranlaßt seyn, daß es der Regierung gefällig seyn möchte, uns diejenigen faktischen Gründe und Veranlassungen mitzutheilen, die sie zu einer solchen Ausdehnung der Verordnung, welche durchaus nicht aus den Worten gefolgert werden kann, bewogen haben. Wir sind keine Ereignisse bekannt, die zu einer solchen außerordentlichen Maßnahme hätten Veranlassung geben können, und ich bitte also um die Mittheilung jener einheimischen oder auswärtigen Impulse, die dazu veranlaßt haben, aus welcher Mittheilung sich alsdann ergeben wird, was von Seite der Kammer weiter zu erbitten oder in Antrag zu bringen sei.

Staatsminister Winter: Sie haben die Vorsicht und Klugheit gehabt, als dieser Gegenstand bei einer andern Gelegenheit zur Sprache kam, nicht weiter in die Sache

einzugehen, und ich muß deshalb glauben, daß Sie geneigt sind, auch hier darüber wegzugehen, um so mehr, als man wirklich im Begriff steht, die Sache mit der ganzen Schweiz auszugleichen, die auch wirklich auf dem Punkt der Ausgleichung steht. Daß der Kanton St. Gallen hier aufs Neue eingeschritten ist, muß ich aus den dortigen Verhältnissen erklären. Wenn Sie sich auf irgend eine Weise in diesen Gegenstand einlassen, so geben Sie nur die Veranlassung, daß diese Sache, die uns von Anfang an von Grund unseres Herzens zuwider war, und die wir nur ergriffen haben, um endlich einmal zu einem Ziel zu kommen, statt die schweren Kosten, die sie uns schon veranlaßt hat, zu beseitigen, noch länger im Anstand bleibt. Wir wünschen, daß Sie durch Ihre Aeußerungen nicht Hindernisse in den Weg legen, die eigentlich von dem Kanton St. Gallen und der Partei daselbst bezweckt sind. Was die Auslegung der Verordnung selbst betrifft, so versteht sie sich von selbst, indem wir gegenüber von der Schweiz keine Ausnahme von einer Bestimmung machen konnten, die wir bei allen andern Staaten in Anwendung brachten. Ich gebe es Ihrer Weisheit und Klugheit anheim, ob Sie diesen meinen Worten Gehör geben wollen oder nicht.

v. Rottek: Ich habe Grund, zu glauben, daß St. Gallen keine Veranlassung dazu gab, und daß dies von der badischen Gesandtschaft selbst anerkannt worden sei, ungeachtet aus der fraglichen Erklärung oder Deutung des Art. 4 der Verordnung das Gegentheil hervorzugehen scheint. Ich glaube sonach nicht, daß die Erklärung des Herrn Staatsministers unsern Wunsch aufheben kann, es möchte die Kammer über die eigentlichen Anlässe und Vorgänge, welche so außerordentliche Maßregeln bewirkten, unterrichtet werden. Sollte man Anstand nehmen, über diesen Gegenstand öffentlich zu verhandeln, so hat ja die Regierung das Recht, zu fordern, daß die Mittheilungen geheim vorgetragen werden. Die Sache ist so wichtig, und berührt so nahe die Interessen der badischen Bürger, daß wir uns, meiner Ansicht nach, nicht ohne alle Mittheilung darüber beruhigen können, und ich wiederhole also meine Bitte, uns, sei es öffentlich oder geheim, die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

Kröll: Die Sache ist allerdings sehr wichtig, und ich selbst war auch am Anfang dieser Sitzung entschlossen, um Aufklärung zu bitten. Da aber der Herr Minister sich dahin erklärt hat, daß die Sache auf dem Punkt der Ausgleichung



stehe, und, wie ich glaube, das Ministerium in dieser Hinsicht nicht gestört werden darf, so beruhige ich mich vollkommen.

**Bölker:** Das ist auch mein Grund, warum ich mich nicht weiter in die Sache einlassen will, indem mir ebenfalls sehr viel daran liegt, die freundschaftlichen Verhältnisse mit der Schweiz möglichst bald hergestellt zu sehen.

**Sander:** Obgleich man auf Zeitungsnachrichten nicht viel zu halten hat, so kann doch eine ununterbrochene Reihe von Nachrichten eine Bestätigung irgend einer Ansicht darbieten. Ich erinnere mich nun, erst neuerlich in einer gewichtigen Zeitung gelesen und aus fortlaufenden Nachrichten bestätigt gefunden zu haben, daß die Verhältnisse mit der Schweiz und dem deutschen Bunde sich zu einem freundschaftlichen Benehmen wenden und einer Ausgleichung nahe stehen, womit also die Bemerkung des Herrn Ministers zusammentrifft. Hiernach wird der Abg. v. Rotteck selbst nicht so sehr darauf bestehen, in kurzer Zeit eine Aufklärung zu erhalten, sondern etwa die auf dem Punkt stehende Ausgleichung mit der Schweiz abwarten. Die Sache ist hier zur Sprache gekommen und darin sind wir wohl Alle einverstanden, daß sie von zu großer Wichtigkeit für das Land ist, als daß eine völlige Unberührtlassung des Gegenstandes von Seiten der Kammer erwartet werden konnte.

**Welker:** Ich danke dem Abg. v. Rotteck, daß er diese Sache zur Sprache gebracht hat, will aber einer möglichst baldigen Ausgleichung derselben so wenig in den Weg treten, daß ich mich gar nicht darauf einlassen will. Die Hoffnung, die uns der Herr Minister auf eine solche baldige Ausgleichung gegeben hat, wünsche ich in möglichst kurzer Zeit realisiert zu sehen, weil die Natur der Sache es mit sich bringt, daß, je länger es dauert, um so größer und vielfacher die Verwicklungen werden.

**v. Rotteck:** Ich kann nur wünschen, daß der Herr Minister, den ihm vielleicht in flüchtiger Rede ohne Absicht entfallenen Ausdruck, es besetze gerade in St. Gallen eine Partei die zu solchen Maßregeln veranlaßt habe, zurücknehmen möchte, denn ich wiederhole, daß ich aus glaubwürdiger Quelle die Nachricht erhalten habe, wonach der badische Gesandte selbst anerkannt hat, daß das Benehmen des Kantons St. Gallen durchaus keinen Anlaß zu irgend einem besondern Mißvergnügen oder Mißtrauen gegeben habe, und es würde mir sehr leid thun, wenn die Anfrage, die ich in der redlichen Absicht stellte, eine Beschleunigung der Wieder-

herstellung des guten Benehmens mit der Schweiz und allernächst mit St. Gallen zu veranlassen, und auf die öffentliche Meinung, die diese Sache wohl auch sehr beherzigt, einen guten Eindruck hervorzubringen, die Folge gehabt hätte, daß etwas Unangenehmes der sehr lobenswerthen und achtungswürdigen Regierung des Kantons St. Gallen oder dessen ganzer Bevölkerung gesagt worden wäre.

**Staatsminister Winter:** Ich bin weit entfernt, dem Abg. v. Rotteck irgend eine Absicht unterschieben zu wollen, die seinem Charakter ganz entfernt liegt. Um übrigens meine Aeußerung zu erläutern, müßte ich in die Verhältnisse der Schweiz eingehen, und Manches auseinandersetzen, was ich meiner Stellung nach nicht thun kann. Ich wiederhole aber, die Sache steht auf dem Punkt, ausgeglichen zu werden, und es muß uns, und jetzt auch einem großen Theil der Schweizerkantone, besonders der großen Masse ruhiger Bürger daran liegen, daß die Ausgleichung erfolge, was auch in möglichst kurzer Zeit geschehen wird. Ich wiederhole aber nochmals, daß jede Aeußerung, die Sie hier von sich geben, einer Partei in der Schweiz, deren es eine Menge hat, irgend eine Veranlassung geben könnte, auf dem Bestehenden zu beharren.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen und der

Abg. Sander erstattet Namens der Majorität und Namens der Minorität Bericht über die Motion des Abg. Duttlinger, die Aufhebung der Beistandschaften betr.

Beil. Nr. 3 (Drittes Beilagenheft Seite 159—166.)

Der Druck dieses Kommissionsberichtes wird beschlossen, und nunmehr zur Erledigung von Petitionsberichten übergegangen.

**Schaaff** erstattet den Bericht über die Petition des Joseph Müller von Neusäß und Consorten, Rückzahlung französischer Ordenspensionen betreffend.

Beilage Nr. 4.

**Welker:** Der Antrag, den der Herr Berichterstatter stellte, ist nur der Antrag der Majorität der Kommission, während die Minorität auf die Tagesordnung überhaupt antrug. Die Gründe für den letzteren Antrag sind die, daß die Entthörung nicht förmlich nachgewiesen ist, daß ein Rechtsgrund für das Gesuch überhaupt nicht vorliegt, daß besondere Gründe, hier eine Gnade auf Kosten der Steuerpflichtigen zu üben, mangeln, und daß endlich der Kommissionsantrag über die Bitte der Petenten hinaus geht. Wie aus dem Bericht ersichtlich ist, ist ein Rechtsgrund für den



Antrag der Petenten von der Kommission selbst nicht anerkannt, allein gerade dieser Grund möchte mir allein noch zweifelhaft scheinen. Die Rückzahlung, welche die Petenten fordern, betrifft die Hälfte ihrer Ordenspension für das Jahr 1813, welche im Ganzen 500 Franken betrug, und wovon die Hälfte bereits aus der Staatskasse bezahlt wurde. Der Bericht der Budgetskommission vom Jahr 1833 zeigt, daß die Zahlung dieser Hälfte aus der Staatskasse darum geschah, weil von Rom die Deckung hierfür aus dem ehemaligen Fond des Monte milano geleistet wurde. Worin aber diese Deckung eigentlich bestand, zeigt dieser Bericht nicht, allein der Herr Berichterstatter sagt, daß für jeden Petenten eine ewige Rente von 22 Franken 91 Centimes an die badische Staatskasse von Rom aus zu entrichten sei, in deren Bezug die badische Staatskasse sich befinde. Woher er diese Notizen hat, weiß ich nicht; allein wenn sie richtig sind, so repräsentirt eine solche Rente eine Kapitalsumme von 500 Franken, und es wäre also nicht bloß die Bezahlung der Hälfte dieses Pensionsbetrags, sondern des ganzen Pensionsbetrags mit 500 Franken gerechtfertigt, wenn nicht überhaupt diese ewige Rente zu einem so niedrigen Course müßte verkauft werden, welcher nur die Auszahlung der Hälfte erlaubte, worüber jedoch einer besondern Aufklärung entgegen zu sehen wäre. Gründe der Gnade sind aber keine vorhanden, um das Gesuch der Petenten zu rechtfertigen. Das Fürstenwort ist gelöst von dem Augenblick an, wo solches gegeben wurde. Es ist vom November 1813. — Vom 1. Januar 1814 an wurde aber die Pension sogleich bezahlt, und ein halbjähriger Rückstand vergütet. Ich glaube nicht, daß für die Steuerpflichtigen Gründe vorhanden sind, dem Fürstenwort eine weitere Auslegung zu geben, als die Regierung es schon gethan hat.

Der letzte Grund endlich ist der, daß die Petition nur im Namen zweier Petenten gestellt ist, also der Antrag nicht von 16 weiteren Pensionären, die gar keine Petition eingeschickt haben, gestellt wurde, wobei ich noch weiter darauf aufmerksam mache, daß auch die vorliegende Petition nur ein Petent unterschrieben hat, obgleich 2 auf dem Rubro bezeichnet sind, so daß also die Eingabe als nur von einem eingekendet zu betrachten und nur über dessen Gesuch zu verhandeln ist. Ich stelle somit den Antrag auf die Tagesordnung, so weit nicht die von Rom aus der Staatskasse geleistete Entschädigung letzterer erlaubt, den Petenten etwas weiteres zu geben. So fern aber in die Staatskasse nichts

weiter gekommen, ist eine solche Verbindlichkeit auch nicht vorhanden.

Bader: Auch ich gehöre zur Minorität der Kommission, und wollte die Ansichten derselben, da der Herr Berichterstatter dieselben mit Stillschweigen übergangen hat, vortragen und ihren Antrag als Verbesserungsvorschlag der Kammer empfehlen. Da nun aber mein Colleague, der Abg. Weller, die Gründe der Minorität bereits umständlich entwickelt hat, so kann ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß dadurch, daß man eine Pension, einen Gehalt für Verdienste, die unter fremden Fahnen und vielleicht für eine uns fremde Sache erworben wurden, eine Pension, die auf Fonds des Auslandes angewiesen war, auf die Staatskasse übernahm, genug gethan, und dadurch das Fürstenwort des Höchstseligen Großherzogs Karl auf eine würdige und vollkommene Weise gelöst hat, wir auch, wenn wir die Zahlung früherer Rückstände verweigern, durchaus nicht fürchten dürfen, uns einer Verdrehung oder Mißdeutung jenes fürstlichen Wortes schuldig zu machen.

Sander: Ich war damals, als diese Petition in der Kommission berathen wurde, zufällig nicht anwesend, hätte mich aber im entgegengesetzten Fall der Minorität angeschlossen und müßte sehr bedauern, wenn durch meine Abwesenheit bewirkt worden wäre, daß diese Mehrheit entstanden ist. Neben den Gründen, welche die Abg. Weller und Bader angeführt haben, will ich nur noch auf Eines aufmerksam machen. Wenn die Regierung, die doch den Worten des Regenten offenbar gewiß alle mögliche Rücksicht schenken wird, die Petenten selbst zurückgewiesen hat, so scheint es mir nicht an der Kammer zu seyn, die doch die Interessen der Steuerpflichtigen zuerst zu wahren hat, jetzt gegen die Ansicht der Regierung ein Wort einzulösen, das, wie der Berichterstatter selbst eingestehen muß, nicht so weit, als wie es angesprochen wird, ertheilt war, um so weniger es einzulösen, als, so viel ich weiß, unter den 14 Petenten, die sich in gleichem Fall befinden, Generale, Oberste und Oberstlieutenants sind, die gewiß desjenigen aus der Staatskasse nicht bedürfen, was ihnen hier zugewiesen werden will. Es wird dies auch um so weniger nothwendig seyn, als wahrlich der Großherzog Karl durch die Bezahlung und Uebernahme der Ordenspension alles und mehr gethan hat, als in irgend einem deutschen Staate geschehen ist. Er hat viel gethan, daß er den badischen Militärs die mit ihrem Blut erkaufte Auszeichnung auch hinsichtlich ihres Geldwerthes gleich ge-



halten hat. Eine Rückwirkung kann aber nicht geschehen, und zwar vielleicht um so weniger, als es, so viel ich weiß, bei Gelegenheit des Ausbruchs des Kriegs gegen Frankreich verboten war, das französische Ehrenlegionskreuz zu tragen, und dafür manche Offiziere, die nur das der Ehrenlegion hatten, nicht aber das badische Militärverdienstkreuz, dieses dafür erhielten. Dieses Verdienstkreuz bringt auch eine Ordenspension mit sich und so könnte es kommen, daß wir vielleicht einem Petenten, der jetzt schon für den französischen Orden eine doppelte Zahlung erhält, auch den Rückstand vergüten müßten.

v. H<sup>st</sup>ein: Bis jetzt haben nur Mitglieder der Kommission gesprochen, und es kann nicht schaden, wenn auch andere Mitglieder der Kammer ihre Stimmen erheben. Ich vereinige mich mit der Minorität der Kommission und finde, wie schon der Herr Berichterstatter selbst auseinander gesetzt hat, durchaus keine Gründe des Rechts für die Petenten, den einzigen Fall ausgenommen, den auch der Abg. Weller anführte, wenn die Regierung oder die Staatskasse die Mittel erhalten hätte, um die von den Petenten geforderte rückständige Pension des halben Jahrs vom 1. Januar bis 1. Juli 1813 zu tilgen. Sonst aber bin ich, wie die Abg. Bader und Sander lebhaft von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das, was den Petenten geworden ist, mehr war, als irgendwo geschehen ist, und die Billigkeit gefordert hätte. Sie haben eine Pension und eine anständige Pension erhalten, weil das Fürstenwort sie darin schützte. Ohne dieses Fürstenwort würde ich, wie ich offen gestehe, vielleicht nicht in solchem Umfange dazu gerathen haben, denn es waren eigentlich doch Pensionen für Verdienste, welche die Nationalität der Deutschen unterdrücken halfen, und darum finde ich es von Seiten der Petenten sogar arg, daß sie noch von Zinsen für dasjenige halbe Jahr reden, das ihnen nicht bezahlt ist, und außerdem noch für jenes zweite halbe Jahr, das erst im Jahr 1832 durch die Regierung nachbezahlt worden ist. Diese überspannten Zinsforderungen geben auch einen Fingerzeig, wessen Geistes die Bittsteller in dieser Hinsicht sind, und darum trage ich auch auf die Tagesordnung an, sofern nicht die Regierung etwa Auskunft geben könnte, daß weitere Mittel, als an die Petenten bezahlt wurden, in die Kasse flossen, was ich jedoch bezweifle, weil es das Ansehen hat, daß von der Regierung alles Mögliche geschehen sei.

Stöffer: Aus den von der Minorität entwickelten

Gründen bin ich auch ihrer Meinung, und will nur auf eine gefallene Bemerkung erwidern, daß wir nicht untersuchen können, woher die Männer, die diesen Anspruch machen, das Recht dazu haben. Der Soldat, der einen Befehl erhält, muß folgen, und darf nicht fragen, ob es ihm angenehm sei oder nicht.

Merk: Ich unterstütze zwar die Ansicht der Minorität, muß aber den Grund widersprechen, der dafür angeführt wurde, daß nämlich die Sache, für welche diese Pension gegeben wurde, solche nicht verdient habe. Baden hat dieser Sache eigentlich seine Größe und seine Existenz zu verdanken, und es ist sonderbar, die Früchte einer Sache ernten zu wollen, diese selbst aber zu verdammen.

Schaaff: Es haben sich mehrere gewichtige Stimmen gegen den Antrag der Majorität der Kommission erhoben, während keine dafür laut geworden ist. Es fordert also die Pflicht des Berichterstatters, wenigstens einige Worte zur Vertheidigung des Kommissionsantrags zu sprechen. Der Abg. Weller hat zuvörderst bemerkt, es fehle an der Höflichkeit, indem die Enthörung nicht nachgewiesen sei. Hierin wird er sich aber irren, denn es wurde eine Vorstellung bei dem Großherzog eingegeben, was wenigstens so viel, wo nicht mehr ist, als bei dem Staatsministerium. Diese Vorstellung gieng an das Kriegsministerium, bloß mit den Worten: „an das Kriegsministerium“, welches dieselbe ad acta legte, so daß also keine weitere Entscheidung hierauf zu erwarten, und demnach die Enthörung nachgewiesen ist. Der Abg. Weller beanstandet ferner, daß die Vorstellung nur von Einem unterschrieben sei. Das ist richtig, allein im Text sind zwei Petenten bezeichnet, und hier handelt es sich weniger um die Sache des Einzelnen, als um den Grundsatz, was ich zugebe. Der Abg. Weller sagt ferner, es sei über die Petition hinausgegangen, d. h. auf mehr angetragen worden, als die Petenten gewollt hätten. Davon weiß ich aber nichts, denn es wurde bloß darauf angetragen, daß man ihnen für das halbe Jahr von 1813 Ersatz aus der Staatskasse geben möchte, weil sie die Bezahlung nirgends anders woher erhalten hatten. Es wurde sogar nicht einmal Alles in Antrag gebracht, was sie gewollt haben, nämlich nicht darauf eingegangen, daß sie auch die Zinsen und Ersatz des erlittenen Abzugs erhalten sollen. Gelegentlich wurde dann noch bemerkt, daß, wenn diese zwei Petenten den Ersatz aus der Staatskasse erhielten, die vierzehn Consorten, weil sie in derselben Lage



seien, consequenter Weise auch dieselben Ansprüche hätten. Ein Antrag der Kommission aber, daß man auch diesen gleiche Vergütung leisten möchte, ist nicht gestellt worden. Der Abg. Weller verwirft ferner den Kommissionsantrag, weil keine Rechtsgründe für den Petenten sprechen; dies hat aber die Kommission selbst anerkannt. Sodann bemerkt er, es seien aber auch keine Gründe der Gnade vorhanden, worin ihm noch andere Redner beistimmen. Hier ist er aber doch, meiner Ansicht nach, wieder im Irrthum. Das Patent der Dotatairs lautet dahin, daß sie die Pension lebenslanglich beziehen, und solche nach ihrem Tode auf ihre männliche Nachkommen, mögen nun diese eheliche Kinder, oder Adoptivkinder, oder uneheliche legitimirte Kinder seyn, übergehen solle. Der Großherzog hat diese Pensionen unbedingt garantiert; allein die Regierung glaubte diese Worte dahin beschränken zu müssen, daß die Pensionen nur den Dotatairs selbst, so lange sie leben, bezahlt, aber Umgang von der Bestimmung genommen werden solle, daß auch ihre männlichen Nachkommen Anspruch darauf zu machen haben, was schon eine große Beschränkung gewesen ist. Nehmen Sie die Verhältnisse, wie sie am 22. November 1813, als der Großherzog diese Zusicherung gab, gewesen sind. Setzen Sie den Fall, diese Dotatairs hätten in einer unterthänigen Audienz sich dem Throne des Großherzogs genähert, geschmückt mit dem Orden des Kaisers von Frankreich, und hätten in submissiven Ausdrücken um die Interpretation gebeten, ob diese Garantie dahin zu verstehen sei, daß sie den Ehrensold von dem Augenblick an beziehen sollten, wo ihnen Frankreich nichts mehr geben würde, oder von welchem Datum sonst, — glauben Sie, der Großherzog Karl würde erwidert haben, sie beziehen diesen Ehrensold vom 1. Jan. 1814. Um die Vergangenheit bekümmere ich mich nicht. Warten Sie die Resultate des Krieges und den Friedensschluß ab, wo sich dann zeigen wird, wer den Rückstand bezahlt! Nimmermehr würde der Großherzog damals eine solche Erklärung, nimmermehr seiner Zusicherung eine solche Deutung gegeben haben; schon darum nicht, weil dies eines Fürsten nicht würdig gewesen wäre, aber auch nicht aus politischen Rücksichten. Damals wog ein Soldat viel, sehr viel, und ein Krieger, der das Zeichen der Tapferkeit auf der Brust trug, wog mehr, als jetzt vielleicht eine Kompagnie! — Es wurde nähere Auskunft darüber gefordert, wie es sich mit der römischen Rente verhalte, die unsere Staatskasse als Ersatz von der Liquidationskommission

zugehört erhielt. Damit verhält es sich kurz so: für die sechszehn Dotatairs auf den Monte Milano wurde der Anspruch von der Kommission anerkannt, aber nicht anerkannt wurde, daß der ganze Rückstand bezahlt, sondern nur eine jährliche Rente von 22 Lires und 91 Centimes vom 1. Jan. 1820 an bezahlt werden solle. Da nun die Staatskasse die Pension vollständig mit jährlich 220 fl. an die Dotatairs bezahlte, so setzte sie sich in den Besitz dieser Rente, welche sie später veräußert hat. Das Kapital, das sie dafür erhalten, hat aber freilich nicht hingereicht, um dasjenige zu decken, was die Petenten jetzt fordern; denn in diesem Fall wären allerdings Rechtsgründe vorhanden.

Der Abg. Sander hat bemerkt, es könnte, wenn wir hier etwas bewilligen, der Fall eintreten, daß Offiziere unseres Korps, die statt dem französischen Orden den bairischen erhielten, nicht nur die Pension des Karls-Friedrich-Militärverdienstordens neben der französischen Ordenspension bezögen, sondern außer dem noch in den Besitz dieser Nachvergütung kommen, also dreifach honorirt würden. Dieser Fall wird aber nicht eintreten, was ich dem Abgeordneten von Gernsbach zur Beruhigung sagen kann; denn einmal haben die Offiziere, die den Karls-Friedrich-Verdienstorden statt des französischen Ehrenlegionskreuzes erhielten, so viel ich weiß, nur die einfache Pension zu beziehen, und dann befindet sich unter den sechszehn Dotatairs des Monte Milano, von denen es sich handelt, nicht ein Offizier, sondern es sind lauter Leute, die als Unteroffiziere und Soldaten gedient, und ihre Tapferkeit mit dem Verlust eines Gliedes oder wenigstens mit einer Wunde, mit Substanzverlust bekräftigt haben, denn an Andere wurden von dem französischen Kaiser solche Dotationen nicht gegeben.

Auf die Bemerkung des Abg. v. Zstein ist schon geantwortet worden. Ich theile die Meinung Derjenigen, die ihm hierauf entgegen haben. Es wäre ein entsetzlicher Grundsatz, wenn der Soldat nur dann seine Schuldigkeit thun dürfte, sobald er vollkommen innerlich von der Güte der Sache, für die er zu kämpfen hat, überzeugt wäre! —

Regel II.: Die Gründe für die Ansicht der Minorität wurden bereits von mehreren andern Mitgliedern der Kammer getheilt; allein diese Unterstützung kann mich von meiner Ansicht nicht abbringen, die ich in der Kommission für deren Antrag vordrachte. Ich verweise hier bei einer Sache der Gnade, denn wenn es sich auch nicht um eine streng rechtliche Forderung handelt, so ist es doch ein Grund der Bil-



ligkeit, daß alle Diejenigen, die einmal verpflichtet waren, der Fahne zu folgen, und diese ihre Pflicht redlich und gewissenhaft erfüllten, gleich behandelt werden. Ein Theil dieser ausgezeichneten Männer wurde dadurch belohnt, daß sie mit ihrem vollständigen Gehalte auf das Rheinoctroi angewiesen wurden. Zufällig war es also, daß nicht Alle auf dieses Gefäll, sondern ein Theil auf das Gefäll des Monte Milano angewiesen worden ist. Was aber hier auf der einen Seite billig ist, muß es auf der andern Seite auch seyn; ich erkläre mich daher wiederholt für den Antrag der Majorität der Kommission.

v. Kottel: Wenn ich, obgleich ein Mitglied der Majorität der Kommission, und als solches die Ansichten, woraus der Antrag floß, selbst theilend, dennoch nicht früher das Wort zur Vertheidigung des letztern nahm, so geschah es deswegen, weil ich mit Sicherheit vorausah, daß der Herr Berichterstatter selbst seinen Antrag mit Kraft und Nachdruck gegen die wieder ihn vorgebrachten Einwendungen vertheidigen werde, wie es denn auch wirklich geschehen ist. Er hat mir dabei fast gar keine Nachlese übrig gelassen, und ich will daher nur noch auf eine einzige Gegenbemerkung antworten, die bis jetzt keine Erwiderung erfahren hat. Ein Hauptgrund des Herrn Berichtstatters beruht nämlich auf dem schönen Satz: „eines Königs oder Fürsten Wort soll man nicht drehen und nicht deuten,“ worauf aber der Abg. Sander bemerkte, daß schon die Regierung selbst dieses Wort in beschränktem Sinn gedeutet habe, und wir müßten daher annehmen, daß auch nur dieser beschränkte Sinn den fraglichen Worten beigelegt werden könne, und es stehe uns nicht zu, denselben einen ausdehnenden Sinn zu geben. Dies glaube ich aber nicht, sondern ich bin der Meinung, daß wir hier einen größern Spielraum haben, als die Regierung selbst. Die Regierung, die in Bezug auf die Verwendung der Staatsgelder dem Volke Rechenschaft zu geben schuldig ist, ist weit strengeren Regeln unterworfen, als es die Volksabgeordneten sind. Sie darf in solchen Fällen nichts anderes thun, als was das strenge Recht fordert. Die Mehrheit der Kommission hat aber anerkannt, daß hier eigentlich kein strenges Recht bestehe, d. h. das Recht nicht fordere, daß hierin ausdehnende Interpretationen Statt finden. Gründe der Billigkeit, der Ehre und der Pietät aber sprechen dafür, und diese hier anzuwenden, d. h. durch Bezahlung aus der Staatskasse zu realisiren, steht mehr bei uns, als der Regierung selbst. Auch glaube ich allerdings,

daß die Auslegung, welche die Mehrheit der Kommission gemacht hat, als wirklich in dem Sinne des Großherzogs Karl gelegen, anerkannt werden muß, denn offenbar war Sein Sinn kein anderer, als der, daß durch den Wechsel der Verhältnisse, durch den Uebertritt auf die Seite der heiligen Allianz, die Tapfern, die in den frühern Kriegen sich Ehrenzeichen und Ansprüche auf Pension erworben haben, nichts verlieren sollen. Wenn nun diese Interpretation, die die Mehrheit der Kommission machte, und worauf sie den Antrag stützte, nicht angenommen wird, so muß gleichwohl ein Theil jener Pensionirten einen Verlust leiden, und der Wille des Großherzogs bleibt alsdann unerfüllt. Ich wiederhole also den Antrag der Mehrheit der Kommission.

v. Jzstein: Es wird mir erlaubt seyn, eine meiner Aeußerungen, die man mir mißdeutete, gehörig und so wie ich sie verstanden, zu deuten.

Man hat mir nämlich den Vorwurf gemacht, als ob ich glaubte, der tapfere Soldat oder die Tapferkeit desselben verdiene nur Belohnung, wenn der Krieg, in dem er tapfer war, in seinem Sinn und Geist geführt worden sei. Mir ist aber nie eingefallen, durch meine Aeußerung eine solche Behauptung aufzustellen. Ich habe ehrend anerkannt, was die Regierung gethan hat, und ehrend auch anerkannt, daß der Großherzog Karl diejenigen Soldaten, welche tapfer waren, belohnt hat, weil ich nicht minder anerkenne, daß Tapferkeit überall belohnt werden muß. Ich habe aber durch meine Aeußerung zugleich andeuten wollen, wie darin, daß jener Kampf eigentlich nicht im Interesse der Deutschen war, kein Grund liege, die Großmuth des Großherzogs noch weiter auszudehnen. Oder erscheint vielleicht Denjenigen, die gegen mich sprachen, die Lage der Deutschen so beneidenswerth, als die französischen Heere dieses Land überschwemmten, und alle Rationalität und Selbstständigkeit desselben niedergedrückt war? Ich finde den Kampf und die Begeisterung viel großartiger, welche sich damals erhoben hat, als alle deutschen Völker sich vereinigten, um die Franzosen von unsern Fluren zurück zu drängen, jene Begeisterung, welche Deutschland wieder herstellte, und den Zustand herbeiführte, den wir jetzt als gut erkennen. (Bravo.)

Schaaff: Der Zustand, wie er jetzt ist, bestünde nicht, wenn jener nicht vorausgegangen wäre. Der Abg. v. Jzstein spricht von der Ausdehnung der Großmuth des Großherzogs Karl. Davon ist keine Rede, diese Großmuth soll nicht ausgedehnt, sondern nur annähernd auf die



Grenze zurückgeführt werden, die ihr muthmaßlich der Großherzog Karl bestimmt hatte. Rücksichten der Pietät sind es, meine Herren, welche uns bestimmen sollen, das Gesuch der Petenten zu unterstützen, Sie erfüllen eine Liebespflicht gegen einen Fürsten, indem Sie seinem Wort Kraft verleihen, wo er es selbst zu vollziehen nicht mehr vermag.

Ich wiederhole den Antrag der Kommission.

Es wird hierauf der Vorschlag der Minorität der Kommission, über die Petition im Ganzen zur Tagesordnung zu gehen, zur Abstimmung gebracht und angenommen; worauf der

Abg. P o s s e l t über die Petition mehrerer Physici, aus der obern Landesgegend, Erhöhung ihrer Besoldung und Pferdefourage betreffend, Bericht erstattet.

Beil. Nr. 5.

S a n d e r: Ich will bloß den Antrag stellen, das Wort „empfehlend“ in dem Kommissionsvorschlag wegzulassen und die Sache einfach an die Budgetkommission zu geben, indem verschiedene Ausführungen des Herrn Berichterstatters, meiner Meinung nach, nicht ganz richtig sind, was sich bei der künftigen Diskussion wird nachweisen lassen.

D ö r r erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

K n a p p: Ich theile die Meinung des Herrn Berichterstatters, und finde nicht nur die empfehlende Verweisung an die Budgetkommission gegründet, sondern trage auf eine solche Ueberweisung an das Groß. Staatsministerium an. Sie wissen, daß bei jedem Landtage, zu Gunsten dieser oder jener Klasse, Besoldungen geschöpft oder erhöht wurden, wobei ich nur auf den gelehrten Stand hinweise und mich auf die Meinung der übrigen Stellen nicht einlasse, da diese sehr wohl bekannt sind. Nur der Stand der Aerzte ist immer abgewiesen worden, und man würde ein solches fortgesetztes Verfahren als eine Art von Ungerechtigkeit betrachten, besonders weil dieser Stand in unserer Mitte gleichsam nicht repräsentirt ist. Es liegt in unsern Pflichten und in unsern Interessen, auch einmal einem Stande, der kein Mitglied auf unsern Banken zählt, eine Unterstützung zu geben; ich wiederhole daher meinen Antrag.

F e c h t: Ich glaube, daß auch dieser Stand hier vertreten wird, obgleich kein Arzt sich auf unsern Sitzen befindet, aber nie würde ich darauf antragen, daß alle Physici eine solche Gehaltsvermehrung erhalten sollen. Richtig ist, daß ihre Besoldung nicht wie die mancher andern Staatsdiener erhöht wurde, allein dafür sind die Taxen in der Praxis

außerordentlich erhöht worden, was besonders unserem Volk zur Last fällt. Die Reichen mögen zahlen und die Armen erhalten aus öffentlichen Fonds, wo diese nur immer reichen, wenigstens einen Beitrag zu den Kosten für Arzt und Arznei. Was aber Diejenigen betrifft, die sich noch etwas über dem Wasser vor dem Versinken halten können, so sind sie, wenn eine Krankheit in ihrem Haus einkehrt, besonders wenn diese lang dauert, ruiniert, und kommen dadurch oft an den Bettelstab. So edle und biedere Physici wir haben, die, ob sie gleich in ihrer Lage nichts schenken können, sollten doch mildere Forderungen machen, so daß die Leute, wenn sie wieder gesund werden, um den Preis ihrer Gesundheit nicht in Armuth schwachen; so dankbar ich diesen würdigen Aerzten dafür bin, so giebt es doch auch wieder andere, die selbst, wenn der Wiedergenesene noch am Stab wankt, ihren hohe Gebühren unbarmerzig durch die Beamten einziehen lassen. Allen diesen Menschen Zulagen zu geben, würde ich nicht für gut finden, wohl aber dafür seyn, der Regierung einen Kredit zu eröffnen, um solche Aerzte, die sich als wahre Wohlthäter an den Kranken beweisen, die die Armen eben so fleißig besuchen als die Reichen, und auch den armen Sterbenden noch ihre Gegenwart schenken, wenn auch die Hoffnung auf Wiedergenesung verschwunden ist, durch Zulagen in ihren edeln Bestimmungen zu ermuntern. Man hat schon oft gelächelt, als ich wiederholt das Institut der Landräthe empfahl. Hätten wir aber Landräthe, so würden diese Mißbräuche, die besonders im ärztlichen Fach in einzelnen Bezirken auf dem Lande Statt finden, nicht in diesem Grade herrschen. Alsdann würde die Regierung die Landräthe fragen können, ob die Aerzte ihre Schuldigkeit thun und ob die Apotheker ihre Forderungen nicht übersehen. Ueberdies sollte man auch den Apotheker nicht strafen, wenn er ein einfaches Mittel einem Kranken giebt, und nicht den Kranken nöthigen, wegen unbedeutenden Dingen erst Rath und Hülfe bei dem Physicus zu suchen und alles doppelt zu bezahlen.

Staatsminister Winter: Richtig ist es, daß nach der gegenwärtigen Lage der Dinge, nach den gesteigerten Forderungen und den zunehmenden Ausgaben, die Aerzte nicht genügend bezahlt sind, besonders aber die Entschädigung für Pferdefourage zu gering ist, indem man mit 120 fl. nicht einmal die Fourage kaufen, geschweige denn noch einen für das Pferd erforderlichen Bedienten halten kann. Das haben wir anerkannt und auch vor 10 Jahren Besoldungszulagen gegeben, ja wir sind noch weiter gegangen und haben den



gering besoldeten Aerzten und Stabschirurgen Zulagen zu geben für nothwendig erachtet. Wenn gesagt wurde, man möge denjenigen Aerzten Zulage geben, die ihre Schuldigkeit thun, so würde man bei dieser Untersuchung stets in große Verlegenheit kommen, denn in diesem Fall wird keine Klage eingehen. Sodann wirft man vielen Aerzten Hartherzigkeit vor. Die Wohlthätigkeit ist zwar überall eine herrliche Tugend, wenn aber ein Mann mit einer starken Familie und 400 fl. Besoldung von einem Patienten seinen Lohn fordert, der vielleicht auch in derselben drückenden Lage ist, so kann man in seinem Urtheil nicht so streng seyn, wenn man auch auf seine Familie und seinen eigenen Jammer Rücksicht nimmt.

Was den Vorschlag der Kommission selbst betrifft, so ist zu einer Erhöhung der Besoldungen die Initiative der Regierung nothwendig. Ich will es aber nicht hindern, daß Sie diese Vorstellung an das Staatsministerium weisen, und der Budgetskommission eine Abschrift derselben zustellen lassen. Sind dann beide geneigt, auf eine Erhöhung anzutragen, so wird vielleicht auch die Mehrheit der Kammer darauf eingehen.

**Merk:** Ich erkläre mich bloß gegen die Form des Kommissionsantrags, wonach die Sache „empfehlend“ an die Budgetskommission gewiesen werden soll. Dieser Ausdruck würde voraussetzen, daß die Kommission bewilligen könnte, während sie doch nur Anträge stellen kann. Die vorläufigen Gesinnungen der Kammer kann die Kommission schon aus der Diskussion entnehmen und die Form des Antrags ist dem Verhältniß nicht angemessen, in welchem die Budgetskommission zu der Kammer steht.

**Posselt:** Ich habe hierauf zu bemerken, daß in dem Bericht bloß dieser Ausdruck gewählt ist, damit die Budgetskommission der Kammer die dienlich scheinenden Anträge stelle. Ursprünglich war meine Meinung, diese Vorstellung empfehlend an das Staatsministerium zu geben; allein die Mehrheit der Kommission hat dieses nicht genehmigt, sondern den Weg an die Budgetskommission vorgezogen, wogegen einzelne Stimmen sogar für die Tagesordnung gewesen sind. Es wurde vorhin getadelt, daß das Wort empfehlend gewählt worden sei, indem man nur eine einfache Ueberweisung an die Kommission hätte in Antrag bringen sollen. Dies würde auch geschehen seyn, wenn man dieses nicht als einen verdeckten Uebergang zur Tagesordnung hätte ansehen können, denn wenn die Petitions-

kommission diesen Bericht nicht empfohlen haben würde, so könnte er, falls er hier keine große Unterstützung findet, noch viel weniger sie dort finden. Der Abg. **Fecht** hat von Erhöhung der Taxen gesprochen, allein davon ist mir nichts bekannt, sie sind im Gegentheil nach und nach so sehr herabgesetzt worden, daß dieses hätte zur Sprache kommen sollen. Was das unbarmherzige Einklagen der ärztlichen Deserviten gegen solche Personen betrifft, die noch nicht vollkommen hergestellt sind, so führt dies auf eine schon früher von den Apothekern und auf dem letzten Landtage auch von den Aerzten vorgebrachte Bitte um Verlängerung der Verjährungsfrist. Der Arzt läuft die doppelte Gefahr, entweder die Früchte seiner saueren Bemühungen zu verlieren, oder aber in den Ruf eines unbarmherzigen Mannes zu kommen, weil er öfters nicht warten kann, bis der Mann wieder gesund ist, wenn er seine Forderung nicht verlieren will. In allen Ständen wird es sehr pflichtmäßige und vielleicht mehr als pflichtmäßige Leute geben, und die Mehrheit der Aerzte wird gewiß zu diesen gehören. Außerdem frage ich den Abgeordneten **Fecht**, ob man nicht auch dem Stande der Geistlichen vorwerfen kann, daß er eigennützig und pflichtvergessene Individuen in sich zählt. Ich will nur noch beifügen, daß eine Besoldung von 400 fl. für die eigentlichen Officialgeschäfte des Stabsarztes gering erscheint, da durch die Ueberhäufung von Officialgeschäften derselbe verhindert wird, sich seinem Privaterwerb zu widmen, und sich außer Stand befindet, auf diese Weise seinen Lebensunterhalt sich zu verschaffen. Was die Pferdourage insbesondere betrifft, so wird gewiß eine mäßige Erhöhung des Dienst Einkommens sehr angemessen scheinen.

**Fecht:** Die Ansätze der Taxen sind wirklich oft außerordentlich hoch; ich habe bei ihrer Erwähnung die schonenden Rücksichten vieler Aerzte nicht vergessen, daß es aber noch andere giebt, die nicht so schonend sich beweisen, davon sind tausend Familien Zeuge, die gepreßt wurden, während der Patient kaum erst das Bett verlassen konnte. Was die Geistlichen betrifft, von welchen der Redner vor mir sprach, so finden sich auch unter ihnen eigennützig, hartherzige, aber Niemand wird verlangen, daß solchen, wie den treuen, Zulagen ertheilt werden. Im Medizinalfach kann das beschwerte Volk nicht klagen, und es fehlt eine Mittelstelle, welche die gerechten Klagen über die Mißbräuche in dem ärztlichen Fach vorbringt und in der Mitte des Volks Beobachtungen hierüber anstellt. Bei geistlichen und andern Ständen ist es anders.



Dies als Erwiderung auf den Ausfall, welcher auf einem Mißverständnis beruht.

P o s s e l t: Der Abg. Fecht hat von Taxen und nicht von Forderungen gesprochen, und Taxen nenne ich die gesetzlich bestimmten Gebühren.

F e c h t: Aber bei diesen bleiben einzelne Aerzte nicht stehen.

W i n t e r v. S.: Ich unterstütze den Kommissionsantrag, glaube aber selbst auch, daß das Wort „empfehlend“ von der Kammer an eine Kommission in der That nicht angemessen ist. Der Gegenstand muß in sich selbst die Empfehlung enthalten, die er bei der Budgetkommission eben so gut finden wird, wie bei der Petitionskommission, indem die erstere ja auch ihre Anträge motiviren muß. Es ist zwar, und dies sage ich zur Entschuldigung des Berichterstatters, früher schon oft geschehen, daß Petitionen empfehlend an eine Kommission verwiesen wurden, allein es hat mir nie gefallen.

v. K o t t e c k: Nach der Erklärung des Herrn Ministers des Innern würde es das zweckmäßigste seyn, die Petition gleichzeitig an das Staatsministerium und die Budgetkommission zu geben, und ich werde also in dieser Hinsicht dem Antrag des Abg. K n a p p beitreten. Was die Rüge des Wortes empfehlend betrifft, so erkläre ich für mich, daß ich denselben auch nicht billige, indem die Kammer ihrer Kommission unmöglich etwas empfehlen kann. Die Kammer giebt ihren Kommissionen Aufträge, aber sie bittet nicht und empfiehlt nicht, und der Sinn des Wortes empfehlend, kann also bloß gleichbedeutend mit „Ueberweisung zur Kenntnissnahme“ oder „Rücksichtnahme“ seyn, wobei, wie der Abg. M e r k richtig angeführt hat, die Mitglieder der Budgetkommission schon aus der vorläufigen Erörterung der Sache in der Kammer selbst entnehmen mögen, ob die Richtung der Mehrheit eine günstige oder ungünstige oder noch eine unentschiedene sei. Im ersten Fall wird ihr Auftrag darin bestehen, daß die Kommission, so viel die Verhältnisse, die sie kennt, erlauben, darauf Rücksicht nimmt, im zweiten Fall, wird das Gegentheil sich herausstellen, und im dritten Fall mag der Sinn dahin gehen, daß man gewissermaßen auf das Gutachten der Budgetkommission compromittire und die Kammer erst noch eine nähere Erläuterung der Sache von der Kommission erwarte. Bei einem Gegenstand von besonders hoher Wichtigkeit, oder wenn es sich um eine eigene Bitte an das Staatsministerium handelte, würde übrigens eine empfehlende so wenig als eine einfache Ueberweisung an die

Budgetkommission angemessen seyn, sondern die Sache müßte den Weg einer Motion, d. h. also in die Abtheilungen gehen. Der vorliegende Gegenstand ist aber nicht von so hoher Wichtigkeit, und nach der Erklärung des Herrn Staatsministers wird alles Zweckmäßige geschehen seyn, wenn man die Petition gleichzeitig an das Staatsministerium und die Budgetkommission verweist.

A l s b a c h und S c h i n z i n g e r unterstützen diesen Antrag.

K ö r n e r: Ich, aus dem Bürgerstande hierher gerufen, fernte den geringen Vortheil und Nutzen, den die Physici auf dem Lande dem Volk bringen, kennen, und werde mich nie geneigt finden, auf Erhöhung ihrer Besoldung oder Pferdfourage anzutragen. Die Besoldung als Physicus selbst ist viel zu gering, als daß er seinen Unterhalt dabei finden könnte, allein es bietet sich ihm immer Gelegenheit dar, seine Wissenschaft weiter auszudehnen, und durch seine Praxis so viel zu gewinnen, daß sein Einkommen weit über dem anderer Staatsdiener steht. Was die Pferdfourage betrifft, so werden wenige Physici Pferde halten, wenn sie sie nicht nöthig haben; einige haben die Pferde meistens nur zu ihrem Vergnügen. Eine Erhöhung der Entschädigung für Pferdfourage scheint mir also weder gerecht noch billig; viele Physici denken auch gar nicht an eine Erhöhung, sondern sind mit dem gegenwärtigen Zustand sehr wohl zufrieden. Wohin sollte es auch kommen, wenn wir stets nur Besoldungen erhöhen wollten, während Diejenigen, die sie bezahlen sollen, in ihren Vermögensumständen herabkommen. Hätte daher die Kommission auf die Tagesordnung angetragen, so würde ich ihr beigestimmt haben.

Staatsminister W i n t e r: Die Pferdfourage hat der Physicus nicht zu seinem Vergnügen, denn er darf da, wo er ex officio handelt, und wo der Kranke nicht bezahlen kann, keinen Pferdlohn anrechnen.

K ö r n e r: Die meisten Personen holen den Arzt selbst in einem Gefährte ab.

Staatsminister W i n t e r: Ich weiß nicht, wie es in der Gegend des Abg. K ö r n e r ist; allein man blicke auf den Schwarzwald, wo man oft nicht einmal mit dem Pferd fort kommen kann, sondern zu Fuß gehen muß, wenn man an den Ort kommen will.

R e g e n a u e r: Der Antrag der Mehrheit der Kommission scheint so sehr in der Billigkeit gegründet, daß ich mich in der That wundern muß, wie so viele Stimmen dagegen seyn können. Man hat gesagt, daß die Pferdfourage hinreiche,



und die Besoldung, wenn man die Praxis dazu nehme, so glänzend sei, daß sie die der andern Staatsdiener übersteige. Ich kann aber weder das eine noch das andere richtig finden.

Was zunächst die Pferdfourage betrifft, so ist richtig, daß sie nicht in die Kategorie der Pferdfourage anderer Staatsdiener gezählt werden darf, die für alle ihre Geschäfte in dieser Entschädigung zugleich den Lohn finden müssen, während sie bei dem Arzt nur ein Aversum für die Legalfälle und für die unentgeltliche Bedienung auswärtiger Armen ist. Wenn wir aber diesen Ersatz mit den gegenwärtigen Fuhrlohnen vergleichen, so ist er gewiß sehr niedrig. Was die Besoldung selbst betrifft, so muß ich, wie schon gesagt, über das glänzende Bild staunen, das man von dem Einkommen der Aerzte und Wundärzte aufgestellt hat. Ich bin der Sohn eines der Männer, die im Budget mit 130 fl. 30 kr. Besoldung stehen. Mein Vater ist aber längst gestorben, und ich kann also wohl für die Klasse der Männer sprechen, von denen hier die Rede ist; kann es aber auch darum, weil ich die Verhältnisse derselben näher kennen lernte, und darauf hin kann ich sie versichern, daß ihr Loos wahrlich kein besonders glänzendes ist. Allerdings stehen in den Städten die Aerzte und Wundärzte recht gut, und vielleicht besser als andere Diener dieser Kategorie. Anders verhält es sich aber auf dem Lande und in den kleineren Städten, und wenn Sie billig sind, werden Sie einer mäßigen Erhöhung der Fourage und der Besoldung nicht entgegen seyn können.

Staatsminister Winter: Ein Arzt, der noch dazu in einer wohlhabenden Gegend ist, und Jahr aus Jahr ein sich keinen Tag schont, der bei Wind und Wetter hinaus geht, muß schon glücklich seyn, wenn er 14 bis 1500 fl. Besoldung herausschlägt, was keine Bezahlung für die Kosten ist, die er darauf zu verwenden hat, und für die Gefahren, denen er ausgesetzt ist.

Webel II.: Ich bin gewiß dafür, im Interesse des Landmanns, als der größten der steuerpflichtigen Klasse, zu sparen; allein Jedermann ist davon überzeugt, daß es am un-rechten Ort eher Nachtheil bringt und es bisweilen zum Vortheil der einzelnen Bürger ist, Staatsgelder auszugeben. Darum kann ich auch hier nicht schweigen. Man hat den Aerzten vorgeworfen, sie drücken die Armen, allein zur Ehre dieser Männer könnte ich viele Beispiele anführen, daß sie am Ende des Jahres nicht nur den ganz Armen, sondern selbst den Bedürftigen ihre Forderungen nachlassen. Dem

Abg. Körner bemerke ich, daß der Physikus mittelst seines Dienstpferdes, besonders bei Seuchen, Epidemien und auf höhere polizeiliche Anordnungen viele Reisen machen muß, in deren Folge er, wie ich weiß, drei und viermal in einigen Jahren sein Pferd wechseln und neue anschaffen mußte, und es wäre gewiß etwas engherzig, wenn wir nicht nach dem Antrag der Abg. Knapp und v. Kottek die Petition an das hohe Staatsministerium überweisen wollten, indem ich nicht zweifle, daß von dort aus ein entsprechender Gesetzesvorschlag oder Antrag an die Kammer wird gebracht werden.

Aschbach: Da gegen den ehrenwerthen Stand der Aerzte eine ihre Humanität anklagende Aeußerung laut wurde, welche zu der Vermuthung führen dürfte, daß viele ungünstige Wahrnehmungen gemacht worden seien, so will ich auch meine Wahrnehmungen aussprechen. Ich erkläre, daß ich Gelegenheit hatte, viele Aerzte kennen zu lernen, und daß hievon bei weitem die meisten den Charakter einer preiswürdigen Menschenliebe bewiesen haben; keine Gefahr, keine Bitterung scheuend, ihre eigene Gesundheit auf das Spiel setzend, eilten sie Tag und Nacht den Hülfefordernden zu, ohne Rücksicht, ob er reich oder arm war, ob sie reichliche, oder ärmliche, oder gar keine Besoldung zu erwarten hatten; sie erfüllten ihre Pflicht rühmlichst, und ich halte es daher für Pflicht, den Stand durch dieses Zeugniß zu ehren; einzelne Ausnahmen können nicht zur Beurtheilung dienen. — Der Abg. Körner glaubt, daß die meisten Aerzte Pferde nur zu ihrem Vergnügen halten, allein diese Meinung werden Wenige theilen; die Aerzte bedürfen für die Landpraxis, wollen sie schnelle Hülfen leisten und bei schlimmem Wetter nicht muthwillig ihre Gesundheit preisgeben, der Fuhrwerke und Pferde.

Fecht: In Beziehung auf die Mehrheit der Aerzte bestätige ich diese Aeußerungen.

Knapp: Die Aerzte haben schon aus ihren eigenen Mitteln die Kranken unterstützt, und die Gegend, in der ich wohne, gehört auch nicht zu den armen, allein die meisten von den Aerzten, die dort gestorben sind, haben kein Vermögen hinterlassen.

Es wird hierauf

beschlossen:

- 1) die Petition dem Gr. Staatsministerium zu überweisen,
- 2) der Budgetskommission eine Abschrift des Berichts der Petitionskommission zur Berücksichtigung mitzutheilen.



Der Präsident läßt hierauf noch der Kammer durch das Secretariat Nachricht von dem Erfolg der, aus Auftrag der Versammlung mit dem Buchhändler Groos rücksichtlich der Abgabe und Versendung der Protokolle geschlossenen Uebereinkunft geben, respective das an denselben gerichtete Schreiben nebst dessen Antwort verlesen, worauf der Abg.

Gerbel bemerkt, daß er sich in Abwesenheit des ersten Secretärs und weil er das Protokoll, das den Auftrag enthalten, zu redigiren gehabt, sich mündlich weiter mit Groos benommen und von diesem die Zusicherung erhalten habe, daß Jedermann die Protokolle für sich, ohne zu Abnahme der Beilagen genöthigt zu seyn, erhalten könne. Wenn Jemand zu einem Theil der Beilagen Lust habe, so könne er sie erhalten, wenn er sich den Ladenpreis gefallen lasse, wogegen Derjenige, der sämtliche Beilagen zu besitzen wünsche, solche um den herabgesetzten Preis erhalte, was Groos öffentlich bekannt zu machen versprochen hat.

Der Präsident bemerkt, daß hiemit die Sache wohl ihre Erledigung erhalten haben dürfte, welcher Ansicht die Kammer beitrifft.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf übermorgen verkündet.

Zur Beurkundung

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der dritte Secretär:  
Schinzinger.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1835.

Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Anlegung, Verzinsung und Rückzahlung der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse betr. Erstattet von dem Abg. Ziegler.

Meine Herren!

Einem aus dieser Versammlung hervorgegangenen Antrag entsprechend, hat die hohe Regierung in unserer Sitzung vom 5. d. M. einen Gesetzesentwurf vorlegen lassen, wodurch die nöthigen Bestimmungen über die Anlegung, Verzinsung und Rückzahlung der Einstandskapitalien getroffen werden sollen.

Wie die Kommission die Sache aufgefaßt, sind es die Interessen des Einstellers, des Einsteher's und des öffentlichen Dienstes, welche in dem erlassenen Gesetze ihre Berücksichtigung finden müssen.

Bei der vorgenommenen Prüfung des Gesetzesentwurfs haben wir denselben dieser dreifachen Rücksicht entsprechend gefunden.

Der Art. 1 verfügt die Anlage der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse, und ihre Verzinsung vom ersten des Monats an, welcher auf die Einzahlung des Kapitals bei der Kasse folgt. Die bei dem Einstandsvertrag contrahirenden Theile werden dadurch in den Stand gesetzt, das bedungene Kapital leicht und sicher anzulegen, und der Einsteher gelangt zu einem pünktlichen Bezug der Zinsen, ohne daß hiezu besondere Administrationskosten aufgewendet werden müssen.

Die Verzinsung vom ersten des Monats an, welcher auf die Einzahlung des Kapitals folgt, beruht auf der Rücksicht, die man auf einfache Rechnungsführung zu machen hat, und man wird in dieser Bestimmung keine Benachtheiligung des Einsteher's finden, wenn man erwägt, daß wohl das Kapital in den meisten Fällen nicht so schnell unterbringend angelegt werden könnte, in so fern nicht die Anlage bei der Amortisationskasse zugestanden würde.

Eine nachtheilige Folge dieser Kapitalanlagen für die Amortisationskasse ist nicht abzusehen, weil in der Regel, wie schon in dem Vortrag des Herrn Finanzministers bemerkt wurde, die Summen der Einlagen und Rückzahlungen in jedem Jahre sich ziemlich gleich seyn werden.

Im Art. 2 wird die Verzinsung des Einstandskapitals während der Kapitulationszeit auf 4, nach Ablauf derselben aber auf  $3\frac{1}{2}$  Procent festgesetzt.

Die Motive zu der 4procentigen Verzinsung während der Kapitulationszeit liegen in der Erwägung, daß man im Lande Gelegenheit hat, Geld zu dem gleichen Zinsfuß sicher anzulegen, und daß es also der Billigkeit gemäß ist, dem zur Anlage seines Kapitals bei der Amortisationskasse gezwungenen Einsteher keine geringere Zinsen zu geben, besonders auch noch um deswillen nicht, weil er sich sonst zum Nachtheil des Einstellers eine höhere Kapitalforderung zu machen veranlaßt sehen werde.

Die Aufbesserung, welche die Amortisationskasse über den jetzt bei ihr bestehenden Zinsfuß von  $3\frac{1}{2}$  Procent bezahlt, und die etwa 3,500 fl. jährlich beträgt, wird nach dem Vor-



trag des Herrn Finanzministers größtentheils durch die Zinsen des bei der Generaleinstandsgelderkasse bestandenen, der Amortisationskasse zugesprochenen Ueberschusses an Aktiven gedeckt.

Nach ausgedienter Kapitulationszeit steht es in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzesentwurfs dem Einsteher frei, sein Kapital zurückzuziehen, und wenn er es der Kasse belassen will, so kann er nicht mehr als  $3\frac{1}{2}$  Procent Zinsen ansprechen.

Die Kommission würde in Antrag bringen, bei dem Art. 2 statt dem Zinsfuß von  $3\frac{1}{2}$  Procent zu setzen: „der gewöhnliche bei der Amortisationskasse bestehende Zinsfuß,“ wenn sie nicht durch die Betrachtung davon abgehalten würde, daß jede wesentliche Veränderung des Zinsfußes eine Revision des vorliegenden Gesetzes, auch wegen des den Einstehern während der Kapitulationszeit zu zahlenden Zinseszinses zur Folge haben muß, indem sich keine Bestimmungen über die Größe des Zinsfußes für alle Zukunft treffen lassen.

Bei dem Art. 3, welcher die theilweise Verabfolgung des Einstandskapitals vor ausgedienter Kapitulationszeit auf dringende Fälle beschränkt, und dieselbe an die Zustimmung des Einstellers knüpft, findet die Kommission lediglich nichts zu erinnern, weil hiernach der Einsteher auf eine billige Weise berücksichtigt werden kann, in so weit es ohne Gefährdung des Einstellers möglich ist.

Daß nach Art. 4 der Einsteher nach Erfüllung seiner vertragmäßigen Verbindlichkeit das bei der Amortisationskasse hinterlegte Kapital mit Zinsen auf Verlangen zurückerhalten muß, liegt in der Natur des durch den Einstandsvertrag geschlossenen Verhältnisses.

Die dem Einsteher in dem Gesetzesentwurf eingeräumte Befugniß, sein Einstandskapital auch nach ausgedienter Kapitulationszeit, so lange er im Militärdienste bleibt, stehen lassen zu dürfen, bringt der Amortisationskasse keinen Nachtheil, gewährt aber dem Einsteher den Vortheil, daß ihm sein Kapital, dessen Unterbringung er bei der Ungewisheit über seine künftigen Lebensverhältnisse in Verlegenheit setzen könnte, sicher angelegt hat.

Auch bei dem Art. 5, welcher das Kriegsministerium ermächtigt, die Annahme und Rückzahlung von Einstandskapitalien an die Amortisationskasse zu verfügen, findet die Kommission kein Bedenken, weil dem Kriegsministerium dadurch nur die Befugniß eingeräumt wird, gleich einem jeden andern Gläubiger über einen bei der Amortisationskasse eröffneten Konto zu disponiren.

Es steht diese Befugniß bereits den Behörden zu, welche für die Anlagen der Dienstkautionskapitalien zu sorgen haben, und ein mit der Verbesserung der Amortisationskasse unvereinbarer Gebrauch läßt sich davon nicht leicht denken.

Nach diesen Bemerkungen schlägt die Kommission der Kammer vor:

„den eingebrachten Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen.“

Bei diesem Anlaß muß jedoch auch noch der Ueberschuß an Aktiven zur Sprache kommen, welcher von der Einstandsgelderkasse in die Amortisationskasse geflossen ist.

Die Kommission scheint unzweifelhaft zu seyn, daß von der Regierung darüber nur unter Mitwirkung der Kammer verfügt werden kann, und ohne der Ansicht der Budgetkommission, an welche sich der Gegenstand eignet, vorzugreifen, spricht sie sich doch vorläufig dahin aus, daß der Ueberschuß an Aktiven der Amortisationskasse zur Schuldentilgung werde verbleiben müssen, weil diese Kasse auch die oben erwähnte Aufbesserung bei der Verzinsung der Einstandskapitalien übernehmen muß.

Es wird geeignet seyn, der Budgetkommission aufzutragen: „diesen Gegenstand bei dem Budget der Amortisationskasse aufzunehmen, und sofort den ihr sachgemäß scheinenden Antrag zu stellen.“

#### Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1835.

Kommissionsbericht zur Petition des Joseph Müller von Neusäß, wohnhaft zu Baden, und des Martin Schmitt von Haueneberstein, Rückstand der französischen Ordens: (eigentlich Dienst-) Pension betr. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

Die Petenten stellen vor:

Ihre französische Ordens: (soll heißen Dienst-) Pension für das Jahr 1813 mit 220 fl. 24 kr. für Jeden, sei lange Zeit in Rückstand geblieben; durch unermüdeliches Sollicitiren hätten sie es endlich dahin gebracht, daß ihnen im Jahr 1832 die Hälfte dieses Rückstandes ausbezahlt worden sei, die andere Hälfte könnten sie aber nicht erlangen, und auf ihre



deshalb bei den Großherzogl. Staatsbehörden eingereichten Vorstellungen hätten sie keinen Bescheid erhalten.

Weiters beschwerten sich die Petenten:

„Daß ihnen an der Pension ein jährlicher Abzug von 12 fl. 56 fr. gemacht werde, während ihre Patente nur von einem solchen Abzuge für die zwei ersten Jahre sprächen.“

Sie bitten um Verwendung der Kammer:

„daß ihnen nicht nur der Rückstand ad 110 fl. 12 fr. für Jeden, nebst Zinsen, sondern auch die Zinsen von 1814 bis 1832 von der schon erhaltenen andern Hälfte des 1813r Rückstandes bezahlt, und der, wie sie meinen, ungebührlich gemachte Abzug ersetzt werden möge.“

Meine Herren!

Zu den Mitteln, wodurch Napoleon den Sieg an seine Fahnen fesselte, gehört auch die Stiftung von Jahresgehalten als Lohn der Tapferkeit; war mit diesen Dotationen der Orden der Ehrenlegion verbunden, so hießen sie „Ordenspensionen“, war dies nicht der Fall, so bezeichnete man sie mit dem Namen „Dienstpensionen.“

Diese Ehrenauszeichnungen und Ehrensolde wurden nicht bloß den französischen Staatsbürgern zu Theil, sondern unter gleichen Verhältnissen konnten auch die Krieger der mit Frankreich verbündeten Heere darauf Anspruch machen; so kam es, daß eine nicht unbedeutende Anzahl unserer Mitbürger, vom General bis zum gemeinen Soldaten, damit bedacht worden sind.

Als Napoleons Stern untergieng, und das Großherzogthum sich von der Sache Frankreichs lossagte, declarirte Se. Königl. Hoheit der höchstselige Großherzog Karl in der Proclamation vom 22. November 1813, womit diese Lossagung dem badischen Armeekorps eröffnet wurde, zugleich folgendes:

„Allen Denjenigen, welche in den vergangenen Feldzügen sich Ehrenzeichen, und im Gefolg derselben Pensionen und Dotationen Frankreichs erworben haben, garantire Ich dieselben hiermit feierlich.“

In Folge dieser Declaration, und nachdem Frankreich im Pariser Frieden die Zahlung bis zum letzten December 1813 übernommen hatte, wurden sodann diese Pensionen und Dotationen vom 1. Jan. 1814 an auf die Staatskasse überwiesen und ausbezahlt. Die meisten Dotataire erhielten durch Verwendung unsers Gouvernements ihre Renten aus den französischen Kassen bis zum letzten December 1814, namentlich die auf das Rheinoctroi angewiesenen; nicht so

glücklich aber waren jene, deren Dotation auf den Monte Milano radizirt war, und dazu gehören die Petenten mit noch vierzehn Consorten.

Der Monte Milano, geschaffen aus Revenuen von Krondomänen des Königreichs Italien, stürzte mit dem Kaiser Napoleon; in seine Trümmer theilten sich die Mächte, welchen das aufgelöste Königreich Italien zur Beute geworden, und Frankreich glaubte sich daher nicht verpflichtet, die bis zum letzten December 1813 noch rückständigen Annuitäten auszubahlen.

Zur Eruirung der Ansprüche auf den Monte Milano wurde in Italien eine Liquidationskommission niedergesetzt, deren Arbeiten zu dem Resultate führten:

„daß jedem der sechszehn badischen Dotataire für die bis zum 30. Mai 1814 rückständige Dotation nebst Zinsen eine vom 1. Januar 1820 anfangende immerwährende Rente von 22 Livres 91 Cents. zugesichert, und deren Berücksichtigung dem Römischen Hofe überwiesen worden ist.“

Dies geschah im Jahr 1832; die badische Staatskasse, da sie vom 1. Jan. 1814 an die Pensionen an die Dotataire ausbezahlt, setzte sich in den Besitz der Römischen Renten, leistete jedoch noch die Zahlung der Rente für das zweite Semester des Jahres 1813, die vom 1. Juli bis 31. December 1813 mit 110 fl. 13 fr., in Summa mit 1,763 fl. 28 fr. an die Dotataire. Die von den dormaligen Petenten sowohl als mehreren ihrer Consorten gestellten Bitten um Nachzahlung des Rückstands für das erste Semester, d. i. vom 1. Jan. bis 30. Juni des Jahres 1813 blieben erfolglos; das Kriegsministerium wies sie aus dem Grunde ab, weil nach der höchsten Ordre Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Karl die badische Staatskasse nur vom 1. Januar 1814 einzutreten, und solche für den ältern Rückstand von Frankreich keine Deckung erhalten habe.

In einer Vorstellung vom 1. Februar laufenden Jahres wandten sich die Petenten Müller und Schmitt an Se. Königl. Hoheit den Großherzog. Die Vorstellung gieng mit geheimer Cabinetsverfügung do. 16. ejusd. mens. „an das Kriegsministerium“ (zu welchem Behufe ist nicht bemerkt), und dieses decretirte solche unterm 19. desselben Monats mit Beziehung auf die früheren Einschließungen ad acta.

Unter diesen Umständen kann man die Entthörung als nachgewiesen annehmen, und ich wende mich zur Betrachtung der Materialien der Sache.



Stellen wir uns auf den Standpunkt des Rechtes, dann ist die Sache der Petenten verloren, denn eine rechtliche Verpflichtung der Staatskasse zur Zahlung des Rückstandes für sechs Monate des Jahres 1813 ist überall nicht vorhanden, wird auch nicht behauptet; allein von der Subsumirung des Falles unter einen Artikel des Civilgesetzbuches kann hier wohl keine Rede seyn, einzig die Rücksichten der Billigkeit und der Pietät sind es vielmehr, welche Sie, meine Herren, nach der Ansicht Ihrer Kommission bei Schöpfung Ihres Urtheils leiten sollen.

Ich sage, Rücksichten der Billigkeit, welche vorhanden sind in Beziehung auf die Petenten, denen es schwer fällt, zu begreifen, warum ihre Forderung nicht honorirt werden soll, während die ihrer Kameraden, weil sie auf das Rhein-octroi adigirt gewesen, anerkannt worden ist. Rücksichten der Pietät, welche vorhanden sind, in Beziehung auf den Regenten, welcher in einem verhängnißvollen Moment eine moralische Verpflichtung des Vaterlandes durch Brief und Siegel anerkannt, und dessen Versprechen nun eine Deutung gegeben wird, an welche sein großes Herz niemals denken konnte.

Der Großherzog Karl wollte offenbar verordnen, daß den Tapfern seines Armeekorps, die mit ihrem Blute erkaufte Ehrensolde aus den Kassen des Landes ausbezahlt werden sollten, von dem Tag an, an welchem die Zahlung von Seiten Frankreichs eingestellt werden würde; diese Absicht wird verkümmert, durch die ängstliche Interpretation, welcher die Staatsbehörden bis daher die höchste Ordre vom 22. November 1813 unterworfen haben.

Huldigend dem Grundsatz: „eines Fürsten Wort sollst du nicht drehen noch deuten,“ schlägt Ihnen Ihre Kommission die Ueberweisung der Petition des Joseph Müller und Martin Schmitt zu höchstpreislichem Staatsministerium zu gefälliger Berücksichtigung der Bitte um Auszahlung des Pensionsrückstandes für das erste Semester des Jahres 1813, mit 110 fl. 13 fr. für Jeden, vor.

Diese Empfehlung faßt übrigens stillschweigend die übrigen vierzehn Dotataire des Monte Milano, resp. deren Nachfolger, welche sich mit den Petenten in gleicher Lage befinden, in sich, und es müßte zu deren Realisirung ein vorübergehender Kredit von 1,763 fl. 28 fr. begehrt werden.

Was die weitere Bitte der Petenten um Zinsvergütung

und Nachzahlung des Abzuges betrifft, so schlägt Ihre Kommission hierüber die Tagesordnung vor, welcher Vorschlag einer näheren Begründung wohl nicht bedarf; erläuternd muß jedoch bemerkt werden, daß die Pension 500 Fr. oder 232 fl. beträgt, wovon aber statutenmäßig in Abzug kommen:

für die Ehrenlegion und den conseil du sceau	
des titres	20 Fr.
für Administrationskosten	5 „
	<hr/> 25 Fr.

oder 11 fl. 34 fr. (nicht 12 fl. 5 fr., wie die Petenten irrig bemerken), und daß demnach die Petenten aus der badischen Staatskasse nicht weniger empfangen, als sie erhalten würden, bezögen sie die Rente noch aus den Fonds des Monte Milano.

Beil. Nr. 5 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte mehrerer Physici aus der obern Landesgegend, Besserstellung in der Besoldung und Erhöhung der Pferdfourage betr. Erstattet von dem Abg. Posselt.

Meine Herren!

Neun Physici aus der obern Landesgegend wiederholen die auf dem vorigen Landtag von siebenundsechzig Amtsärzten und sieben Landchirurgen angebrachte Bitte, um Besserstellung der Besoldung und Erhöhung der Pferdfourage. Sie führen zur Begründung ihrer Bitte an, daß die Besoldung eines Physicus, bestehend in 400 fl. und 120 fl. Pferdfourage zur Unterhaltung einer Familie nicht hinreichend, und daß es ohne Zweifel die Berücksichtigung der Privatpraxis sei, was als die Ursache dieser so niederen Besoldung betrachtet werden müsse. In früheren Zeiten möge bei der Einfachheit des Sanitätswesens diese Besoldung als eine genügende Vergütung für die wenigen Officialgeschäfte anzusehen gewesen seyn, sie stehe aber mit dem jetzigen Geschäfts- und Wirkungskreise der Physici in gar keinem Verhältnis mehr. Die Officialgeschäfte hätten sich um mehr als das Doppelte vermehrt, die medicinischen Wissenschaften, im Vergleich früherer Zeit, einen überaus schnellen Aufschwung genommen, und erforderten ein Fort-



studium, welches nebst dem Zeitaufwande für die vielen Dienstgeschäfte eine ausgedehnte Privatpraxis unmöglich mache. Es sei ferner zu beachten, daß die von Jahr zu Jahr anwachsende Zahl von praktischen Ärzten der Privatpraxis der Staatsärzte sehr im Wege stünden, da jene, bei ihrer Ungebundenheit von allen Dienstgeschäften, in den Stand gesetzt seien sich der Privatpraxis mit Muße und Eifer hinzugeben, und den Wünschen des Publikums augenblicklich entgegen zu kommen, während die Physici außer Stand seien, dieses zu thun, da sie oft mehrere Stunden, ja Tage in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zubringen müßten, wodurch die Kranken ihnen entfremdet würden.

Die Besoldungen der Physici seien gegen alle mit ihnen in gleichem Rang stehenden Staatsdiener offenbar zu nieder gestellt, am auffallendsten zeige sich dieses bei der Vergütung für Pferdfourage, wofür der Physicus nur 120 fl. erhalte, während Bezirksingenieure, nebst der Berechnung des Futtergeldes, bei Bornahme auswärtiger Geschäfte 450 fl. bezögen, und einem Bezirksförster, der, wie ein Physicus, auch nur ein Pferd zu halten habe, 330 fl. bewilligt sei. Ihre Bitte gehet zuletzt dahin, die Physici hinsichtlich ihrer Besoldung und Pferdfourage den Bezirksförstern gleichzustellen.

Derselbe Gegenstand, meine Herren, kam auf dem vorigen Landtage in der 61. Sitzung vom 18. September 1833 schon einmal zur Berathung, wo ich gleichfalls die Ehre hatte, Namens der Petitionskommission über eine ähnliche, in verschiedenen Petitionen vorgetragene Bitte vieler Staatsärzte Bericht zu erstatten. Damals waren von den Petenten noch einige andere Punkte zur Sprache gebracht worden.

Ueber den Hauptgegenstand jener Petitionen, nämlich über die Erhöhung der Besoldung der Staatsärzte, wurde zwar ausführlich Berathung gepflogen, wegen der bereits vorgerückten Zeit und wegen des nahenden Schlusses des Landtags aber konnte die Sache nicht mit der Gründlichkeit behandelt werden, wie von vielen Seiten gewünscht wurde, namentlich konnte den verschiedenen Anträgen auf Verweisung an die Budgetkommission oder zur Berathung in die Abtheilungen keine Folge gegeben werden, und der Beschluß der Kammer gieng, der Kürze wegen, dahin, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, die hohe Regierung möge auf die Bitte der Petenten, um Erhöhung ihrer Besoldung, geeignete Rücksicht nehmen.

Bei Regulirung des neuen Budgets ist die hohe Regierung diesem Wunsche in der Art entgegen gekommen, daß sie den Unterschied zwischen Stabsärzten und Stabschirurgen und zwischen Amtsärzten und Amtschirurgen aufhob, der nirgends in dem Geschäftskreise, sondern bloß im dem Titel und in der Besoldung bestund, und daß sie beiden Klassen die höhere Besoldung und gleiche Entschädigung für Dienstlasten auswurf, wofür ein Mehraufwand von 1701 fl. erforderlich ist. Auch ist die frühere Uebung neu sanctionirt worden, wornach die Sanitätsbeamten in der Regel, je nach zehn pflichtmäßig verlebten Dienstjahren, Alterszulagen, und zwar die Ärzte von 100 fl. und die Chirurgen von 40 fl. erhalten sollen. Diese Gehaltsaufbesserung, so gerecht und zweckmäßig sie auch erscheinen mag, ist es nicht, um welche die Physici in der gegenwärtigen Petition bitten, oder welche sie zufrieden stellen würde; sie tragen auf eine Erhöhung ihrer normalmäßig auf 400 fl. festgesetzten Besoldung und eine gleichmäßige Erhöhung der zu 120 fl. berechneten Pferdfourage an. Die Gründe, womit sie ihr Gesuch unterstützen, sind zum großen Theil wirklich von der Art, daß sie unsere Anerkennung finden müssen. Es ist nicht zu läugnen, daß sich seit jener Zeit, als diese Besoldungen regulirt wurden, die Verhältnisse sehr geändert haben. Die den Staatsärzten auferlegten Geschäfte haben sich wirklich mehr als verdoppelt, die Zahl der jüngern praktischen Ärzte in einem noch viel größeren Verhältnisse vermehrt, wodurch der Ertrag ihrer Privatpraxis auf ein Gerignes herabkommen mußte. Der Aufwand für literarische Bedürfnisse ist jetzt, besonders für den Staatsarzt, der mit der Erweiterung seiner vielseitigen Wissenschaften nothwendig Schritt halten muß, ungleich bedeutender und unvermeidlicher als in früherer Zeit; und wir können daher, ohne uns einer Ungerechtigkeit gegen diese achtbare und wichtige Klasse von Staatsbeamten schuldig zu machen, ihr Gesuch um einige Besoldungserhöhung um so weniger von der Hand weisen, als ja die Besoldungen aller übrigen Staatsdiener, bei welchen zudem die oben angeführten unterstützenden Gründe nicht vorhanden sind, dennoch im Laufe der Zeit höher gestellt wurden.

Besonders möchte die für Pferdfourage ausgeworfene Summe am ersten einer Erhöhung bedürfen, wenn gleich dieselbe nur als ein Aversum für Ritt- und Fuhrlohn zu betrachten ist, da, wenigstens in manchen Physicatsbezirken, der Physicus, um seinen Dienstgeschäften nachzu-



kommen, nicht so durchaus nothwendig ein Pferd halten muß, als der Bezirksförster, der dasselbe täglich gebraucht. Außerdem sind die meisten Physici des Reitens ungewöhnt, und ziehen es vor, sich jeweils eines Lohnfuhrwerks zu bedienen. Aber nicht leicht wird ein Physicat im Lande so unbedeutend seyn, daß diese 120 fl. zur Bezahlung der Fahrten hinreichen könnten, die der Physikus in Officialgeschäften machen muß.

Eine mäßige Erhöhung dieses Aversums wird also gleichfalls der Billigkeit angemessen seyn.

Die Mehrheit der Petitionskommission stellt deshalb ihren Antrag dahin, diese Petition empfehlend an die Budgetkommission zu überweisen, damit diese bei ihrer Bearbeitung die geeignete Rücksicht darauf nehmen, und der Kammer die näheren Vorschläge machen möge.



## XVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 15. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Staatsrath Nebelius, Ministerialräthe Regener und Bock; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Hoffmann, Rittermaier und Rindeschwender.

Unter dem Vorsthe des ersten Vicepräsidenten Durlinger.

Der erste Sekretär macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) der Stadt Mößkirch, Entschädigungsansprüche an den Staat, wegen entzogenen Brücken- und Pflastergelds;
- 2) wiederholte Bitte mehrerer Handelsleute zu Mößkirch, um Verbot alles Hausirhandels;
- 3) der Heinrich Köscherschen Eheleute zu Dossenheim, wegen gewaltsamer Veräußerung ihrer Güter;
- 4) eine Eingabe des Freiherrn v. Wessenberg, in Konstanz, die Gründung von Rettungsanstalten für arme verwaarloste Kinder betreffend.

Wegler I. übergiebt

- 5) eine Petition des Handelsstandes in Freiburg, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels und bemerkt: es wird darin zu zeigen gesucht, daß ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln, die unsere bestehenden Gesetze und jedes andere Gesetz enthalten möge, die Mißbräuche des Hausirhandels nicht beseitigt werden können, theils nach der Natur des Hausirhandels selbst, der ohnehin mit Waaren betrieben wird, die leicht zu Mißbräuchen Veranlassung geben, theils darum, weil die Mißbräuche erst entdeckt werden, wenn der Schaden schon geschehen ist. Sodann enthält die Petition noch zwei wichtige faktische Bemerkungen, die erste, daß Hausirhändler aus fremden Ländern, wohin Baden schwerlich Handel treiben wird, den Hausirhandel mit Leinwand betrieben und für mehrere tausend Gulden verkauft haben, während die Regierung dafür besorgt seyn sollte, daß die Leinwandfabrikation in unserem Lande

möglichst gehoben werde. Fürs zweite hat ein Hausirer unter dem Vorwand, daß seine Frau Stickerien verfertige, im Lande für mehrere tausend Gulden fremde Stickeriewaren verkauft. Ich hoffe daher, daß die Petitionskommission diese Verhältnisse, die mit aller Wahrheit hier vorgetragen sind, möglichst berücksichtigen werde.

Bock übergiebt  
6) eine Petition von der Kollektionskasse Meersburg, um Uebernahme eines weiteren Theils von Landschaftsschulden auf die Amortisationskasse

und  
7) von der Landschaft Heiligenberg, um Entschädigung für Verlust, den dieselbe durch einen Staatsvertrag unserer mit der Sigmaringschen Regierung erlitten hat.

Wegler übergiebt ebenfalls Petitionen:

- 8) von den Metzgern in Altdorf, wegen zu hohen Accis-Abersums;

- 9) eine Bitte des Martin Hoch, Wahlmanns in Kappel, um Herabsetzung der Protokollgelder bei Güterkäufen und Steigerungen,

und bittet dabei den Herrn Finanzminister noch um folgende Auskunft: es ist bekannt, wie häufig auf dem vorigen Landtage die Klagen über das alte Sportelgesetz erbiten und wie gerechte Hoffnung wir hatten, durch ein neues Sportelgesetz diese Klage verstummen zu machen. Es ist auch allerdings durch die öffentliche Erhebungsart der Stoff zu vielen Klagen beseitigt worden, allein diese öffentliche Erhebungsart hat manches Drückende für den Pflichten. Es ist nicht



zu läugnen, daß hier zuweilen mit größerer Strenge die Sporteln auch von den Armen erhoben werden, als früher. Es gieng übrigens ein Theil unserer Klage auch dahin, daß manche Sportelansätze verhältnißmäßig zu hoch seien, welschem noch nicht abgeholfen ist, aber abgeholfen werden wird, wenn wir ein Gesetz erhalten. Da nun dieser Gegenstand in den Geschäftskreis des Herrn Finanzministers gehört, so bitte ich denselben um Auskunft, ob wir auf diese Landtage oder wann eine solche Vorlage zu erwarten haben.

Finanzminister v. Böckh: Dieser Gegenstand ist allerdings an das Finanzministerium übergegangen und wir haben demselben schon volle Aufmerksamkeit gewidmet, sind aber noch nicht so weit gekommen, um auf dieser Landtage eine neue Sportel- und Tarordnung vorlegen zu können. Wir wollten uns vorher hinreichende Erfahrungen in dieser Materie sammeln, ehe wir ein Gesetz der Kammer vorlegen, was jedoch zuverlässig auf dem nächsten Landtage geschehen wird.

Welcker: Das Versprechen wenigstens auf dem nächsten Landtage ein Gesetz zu erhalten, wird meine Kommitentent beruhigen, die mir gerade in dieser Hinsicht dringend ihren Wunsch ausgesprochen haben.

Lang berichtet hierauf über die Wahl eines Abgeordneten im 41sten Aemterwahlbezirk mündlich wie folgt:

Die Wahl wurde in Hardheim vorgenommen, nachdem mehr als 6 Tage vor dem Wahltag die Wahlmänner eingeladen wurden, deren es 54 waren und von denen auch alle erschienen sind, so daß die absolute Mehrheit 28 betrug. Da jedoch bei der ersten Wahl eine absolute Mehrheit auf Niemand fiel, indem der Riesenwirth Gläs zu Walldürn zwar die meisten, aber nur 27 Stimmen erhalten hatte, so wurde nach §. 79 der Wahlordnung sogleich zur zweiten Wahl geschritten, bei welcher Gläs die absolute Mehrheit erhalten und auch die Wahl angenommen hat. Er ist nach vorgelegtem Lauffschein 39 Jahre alt, und versteuert ein Kapital von mehr als 16,000 fl., was durch ein von dem Gemeinderathe zu Walldürn aufgestelltes, von dem Steuerperäquator als richtig beurkundetes und von dem Bezirksamte zu Walldürn legalisirtes Zeugniß nachgewiesen ist. Da hiernach die Kommission die für einen Abgeordneten erforderlichen Eigenschaften als vorhanden erkannt und rücksichtlich der vorgeschriebenen Formen bei beiden Wahlhandlungen nichts zu erinnern gefunden hat, so trägt sie darauf an, die Wahl für gültig zu erklären.

Nachdem die alsbaldige Berathung beschlossen war, erklärt die Kammer die Wahl selbst ohne weitere Erinnerung für gültig, und der Präsident bemerkte, daß Bureau werde dafür sorgen, daß die Einberufung noch mit der heutigen Post abgehe.

Der Tagesordnung gemäß, wird sofort die Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Erhebung der Fleischaccise nach dem Stück betreffend, und zwar zuvörderst im Allgemeinen eröffnet.

Afshach fragt den Herrn Finanzminister und den Berichtserstatter, welche Kund gewordenen oder vermuthbare Gründe vorliegen, aus welchen ein großer Theil der Metzger die Accise nach dem Stück der Veraccisung mittelst einer Aversalsumme vorziehe? Er finde davon in dem Bericht und in den Motiven der Regierung nichts, während es doch zu Beurtheilung der vorliegenden Frage von der größten Wichtigkeit seyn würde, diese Gründe kennen zu lernen, indem er sich auch die Möglichkeit denken könne, daß Metzger, denen ohnehin neulich von dem Herrn Finanzminister der Vorwurf gemacht wurde, sie seien zu Defraudationen sehr geneigt, durch die Hoffnung geleitet worden seien, bei der Stückzahl eher Gewinn auf unrechtem Wege zu machen, als bei Aversen, wo jeder Gedanke an Defraudationen weg-falle.

Finanzminister v. Böckh: Wir haben die Metzgerzünfte der einzelnen Orte nur gefragt, auf welche Weise sie bezahlen wollen, nicht aber, aus welchen Gründen sie die eine Weise der andern vorziehen. Ich bin daher auch nicht im Stande, die Frage des Abg. Afshach zu beantworten, vermuthet jedoch, daß die Metzger diese Art der Accisrichtung für die bequemste halten.

Müller: Ich habe dem Abg. Afshach zu erwiedern, daß in den Motiven allerdings davon die Rede ist. Diese Erhebungsweise ist in der Beziehung bequemer, weil sie gar keine Verationen herbeiführt, während früher jeder Metzger Plackereien ausgesetzt war, und das Fleisch an die Wage hängen mußte.

Afshach: Zur Vermeidung von Verationen wird wohl die Veraccisung nach Aversen die beste seyn, denn auch bei der Stückveraccisung sind Verationen sehr denkbar, wenigstens bei den kleineren Viehgattungen. Es befremdet mich, daß bis jetzt von keiner Seite der von mir verlangte Aufschluß ertheilt wurde. Ich spreche daher meinen Wunsch wiederholt aus.



Was nun die von dem Herrn Finanzminister in der letzten Sitzung gemachten Angaben in Beziehung auf das Accisverhältniß der einzelnen Städte betrifft, und woraus für Pforzheim und Lahr die Vermuthung geschöpft werden könnte, daß dort die Metzger die geschicktesten Defraudanten seien, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß sich aus jenen Details schwerlich ein ganz sicherer Schluß wird ziehen lassen. Was Pforzheim betrifft, so sind mir einige Verhältnisse bekannt, die eine verminderte Consumtion von accisbarem Vieh vermuthen lassen. Es wird nämlich dort sehr viel Hammelfleisch consumirt, das nicht veraccist wird. Pforzheim ist aber auch eine Fabrikstadt, die Massen gering bezahlter Arbeiter werden nothgedrungen in Fastenspeisen ihre vorzügliche Nahrung suchen. Endlich mag auch in Pforzheim, wie in dem nachbarlichen Württembergischen, die Liebhaberei an Mehlspeisen vorherrschen. Aehnliche Verhältnisse mögen auch in Lahr existiren, das auch eine Fabrikstadt ist; selbst die großen Jagden ihrer reichern Einwohner und die deshalb häufige Consumtion von Wildpret könnte einigermaßen dazu beitragen, daß weniger accisbares Fleisch verzehrt wird.

P o s s e l t: Die bequemste Art der Erhebung der Fleischaccise für die Pflichtigen, besteht gewiß ohne alle Widerrede in der Entrichtung von Aversen, die zugleich auch die wenigst kostspielige Weise für die Staatskasse ist, und es müssen daher doch allerdings die Gründe gesucht werden, warum die Accispflichtigen so häufig nicht Gebrauch von dieser Erhebungsart gemacht haben, warum sie selbst davon abgegangen sind, und die Regierung gebeten haben, die frühere Erhebungsweise nach dem Stück, statt jener, einzuführen. Der Grund, warum der Abg. A s c h b a c h fragt, liegt übrigens sehr nahe, nämlich in der Eifersucht, ich will sagen Eigennuß der einzelnen Accispflichtigen. Wenn sie die Entrichtung getroffen hätten, daß jeder Metzger bei irgend einem der Gewerbsgenossen die Anzeige machen müßte, wann und welche Gattung des Viehs er schlachtet, so daß am Ende des Termins, wo das Aversum zu bezahlen ist, Jeder nach Maßgabe seiner Verkaufsquantität die Accise entrichtete, so wäre dies gewiß die leichteste, bequemste und für beide Theile angenehmste Erhebungsweise. Das Unterlassen der Anzeige von erfolgtem Schlachten ist eine Art von Gewohnheit geworden, die noch nicht abgelegt werden konnte, und es ist deshalb durch das Aversum noch viel Schlimmeres, nämlich Hader und Zwist unter den Gewerbsgenossen selbst

entstanden. Ein Ausschlagen der Aversalsummen nach approrimativer Schätzung des Verbrauchs der einzelnen Metzger gieng schon deswegen nicht an, weil der Debit derselben sehr wechseln kann, und auch wechselt; deshalb ist es erklärlich, daß der Mehrheit der Metzger selbst die Veraccisung nach dem Stück angenehmer ist, die auch der Ruhe und dem Collegialverhältniß der Gewerbsleute unter sich förderlicher seyn wird, als die Aversen.

M a r t i n: Auch ich habe mich nicht mit den Metzgern darüber benommen, welche Gründe sie bewogen haben möchten, von der Veraccisung nach Aversen abzugehen. Die Verpflichtung zur Veraccisung selbst ist an sich ein unangenehmer Zustand. Während die Metzger früher glaubten, sie würden bei Aversen besser und wohlfeiler wegkommen, haben sie sich jetzt überzeugt, daß sie vielmehr zum Theil härter dadurch mitgenommen werden, was sie natürlich von diesen Aversen abgeschreckt hat. Ein weiterer Grund aber, warum sie die jetzt vorgeschlagene Veraccisung der früheren vorziehen, liegt ganz nahe, nämlich in der Vermeidung der Nebenkosten, da sie nun das Waggeld sparen, das früher von den Gemeinden bezogen wurde, und nicht unbedeutend war.

K ö r n e r: Es ist mir unbegreiflich, wie man eine andere Erhebungsart, als die nach dem Stück, bequem nennen kann, da doch die letztere die einfachste und bequemste ist. Allein nicht bloß die Bequemlichkeit, sondern der wirkliche Gewinn, der dabei herauskommt, hat für dieselbe entschieden. Die Metzger nämlich, die die Accisentrichtung nach dem Stück gewählt haben, sind nach der Zusammenstellung meistens solche, die einen großen Debit haben, und mehr großes Vieh schlachten, das mit demselben Accis belegt ist, als das kleinere.

Dies als Antwort auf die Frage des Abg. A s c h b a c h.

B o h m erklärt, daß nach ihm gemachten Mittheilungen mehrerer Borgefetzten der Grund der jetzigen Wünsche der Mehrzahl der Metzger darin liege, daß sie über die Repartition des Aversums unter sich nicht einig wurden, während sie sonst diese Erhebungsart ganz zweckmäßig finden würden. Zugleich begegnet der Redner noch dem Vorwurf des Herrn Finanzministers gegen die Metzger in Pforzheim, als beruhe deren eingereichte Petition auf dem Wunsche, einen ihnen durch frühere Defraudationen erwachsenen Vortheil zu benützen, indem er bemerkt, daß nicht Defraudationen, sondern die örtlichen Verhältnisse Pforzheims erklären müßten,



daß diese Stadt nicht so viel Fleischaccise entrichte, als die andern aufgeführten Städte, die durch Garnisonen, Collegien und Universitäten begünstigt sind, wodurch eine größere Geldcirculation und damit eine vermehrte Fleischconsumtion herbeigeführt werde. Pforzheim sei aber gleichwohl nicht diejenige Stadt, die am wenigsten bezahle. Durlach, das noch dazu eine Garnison habe, und viel Fleisch nach Karlsruhe verkaufe, zahle nur 21 kr. pr. Kopf, und wenn man einen Durchschnitt für alle Bewohner des Landes annehme, so kämen nicht einmal 19 kr. auf den Kopf, wonach also Pforzheim immer noch mehr bezahle, als im Durchschnitt auf die sämtlichen Bewohner des Landes käme.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe Pforzheim nicht mit Heidelberg und Mannheim verglichen, wohl aber mit Bruchsal, sodann auch mit Donaueschingen und Ettlingen, welsch letzteres 27 kr. bezahlt. Ich will diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen, sondern an einem künftigen Landtag wieder zur Sprache bringen, um Sie zu überzeugen, wer Recht hat.

Welker: Der Herr Finanzminister sagt in seiner Motivierung, daß relativ diejenige Erhebungsweise die beste sei, die von den Steuerpflichtigen gewünscht werde. Dies ist auch klar, denn wer gern zahlt, wird ehrlicher zahlen als Derjenige, der glaubt, er werde durch die Erhebung geplagt. In dieser Hinsicht bedarf es immer noch einiger Aufklärung, die für die Steuerpflichtigen dieser Kategorie vortheilhaft seyn wird.

Bei Allem, was bisher gesprochen wurde, bleibt der Punkt unklar, warum Aversen und Stückzahlungen nicht neben einander bestehen könnten. Ich glaube zwar etwas von einem Grund in dieser Hinsicht zu wissen, allein es ist besser, wenn dies von dem sachverständigen Herrn Finanzminister ausgesprochen wird. Offenbar kann es nicht bloß in der Vereinfachung der Geschäfte liegen, denn es ist landkundig, daß der Herr Finanzminister am wenigsten die Arbeit scheut. Wenn es sich demnach bloß um eine Geschäftervermehrung handelte, so würde darum den Steuerpflichtigen gewiß nicht die Wohlthat entzogen werden, Aversen oder etwas anderes zu wählen. Warum demnach beides nicht neben einander bestehen und der Wunsch der Steuerpflichtigen in dieser Hinsicht nicht realisiert werden kann, wünschte ich zu erfahren.

Finanzminister v. Böckh: Zwei Gründe sind es, die man in den frühern Verhandlungen ausführlich besprochen findet.

Einmal könnte man gar kein Aversum ansetzen, wenn früher nicht die Acciserhebung nach Gewicht statt gefunden hätte, denn ein Aversum kann nur auf die Erfahrung früherer Jahre gegründet werden. Nun wurde das Aversum nach den Jahren 1828, 1829 und 1830 regulirt, allein mit der Zeit ändern sich die Verhältnisse, und wollte man die Aversen gründlich neu reguliren, so müßte man wieder einige Jahre lang die Acciserhebung nach dem Gewicht einführen. Ich habe aber in meiner Motivierung schon angegeben, daß man einen einzigen Maßstab hätte, um die Aversen in einiges Gleichgewicht zu setzen, daß man sie nämlich nach der Bevölkerung steigen ließe, aber die Bevölkerung allein ist es nicht, die die Größe der Steuer bestimmt, sondern es ist zugleich der Wohlstand der Bewohner. Wir haben gesehen, daß in den größern Städten die Accise das Doppelte und das Dreifache von dem beträgt, was an andern Orten bezahlt wird, weil sich nämlich dort mehr Leute befinden, die im Stande sind, eine starke Fleischconsumtion zu bezahlen. Dieses weitere Moment läßt sich nun nicht berechnen, außer auf eine sehr willkürliche Weise. Ich bin aber ein Feind von aller Willkür, und auch überzeugt, daß die Bürger lieber ein Unrecht leiden kraft eines Gesetzes, als kraft der Entscheidung irgend einer Administrativbehörde. Wenigstens würde dies bei mir der Fall seyn. Ich will lieber kraft Gesetzes das Doppelte bezahlen, als kraft irgend einer willkürlichen Entscheidung nur den vierten Theil. Weiter kommt in Betracht, daß die Orte, welche Accisaversen haben, den weitem Vortheil für sich besitzen, Fleisch, was zur Consumtion kommt, wohlfeiler geben zu können. Jeder Centner Fleisch, den sie über das Gewicht verkaufen, das dem Aversum zum Grunde liegt, ist ein reiner Verlust für die Steuerpflichtigen, auf deren Kosten sie den Gewinn in die Tasche stecken, und dies war auch die Veranlassung, warum die Dörfer in der Nähe von Karlsruhe Aversen gewählt haben. Drei Metzger z. B. haben sich verständigt, ein Aversum zu bezahlen. Nachdem sie aber dieses hatten, konnten sie in Folge ihres Abzuges in der benachbarten Stadt drei und viermal so viel schlachten, und also die Steuer für sich gewinnen. Darüber sind auch Beschwerden, namentlich von Heidelberg eingekommen, woselbst der Bürgermeister das Zeugniß gab, daß die Metzger nicht fortkommen könnten. Dies ist demnach ein weiterer Grund, der eine große Ungleichheit erzeugt hat und der uns veranlaßt, gar keine Aversen mehr zuzulassen, nämlich einmal die Benachthei-



ligung überhaupt, die dadurch entsteht, und zweitens die Benachtheiligung der Metzger der verschiedenen Orte gegen einander. Die Einführung der Aversen im Allgemeinen läßt sich nicht zu Stande bringen, denn man kann keinen Ort zwingen, ein Aversum zu bezahlen, so wie man in jedem Ort kaum den Einzelnen dazu zwingen kann. Es waren deshalb auch verschiedene Vorschriften rücksichtlich dieser Aversen nothwendig, indem jeder einzelne Metzger sagte, er wolle nicht; — und er kann auch nicht dazu gezwungen werden.

Winter v. H.: Es ist Ihnen Allen wohl bekannt, daß früher die Stimmen Derjenigen, die darüber zu sprechen hatten, sich besonders gegen das Abwägen und die Art des damaligen Veraccistrens ausgesprochen, und dabei den Wunsch geäußert haben, lieber ein Aversum zu bezahlen, um welches viele Metzger im Lande einkamen. Sie erwogen dabei nicht, daß die Regierung ein großes Interesse haben könne, Alle gleich zu besteuern. Daran denken überhaupt die Accispflichtigen nicht, die, wie im Grunde auch die große Mehrheit der Menschen, zunächst nur auf ihren eigenen Vortheil sehen. Damals hat die Regierung auf die öffentliche Stimme, so wie auf die Wünsche und Bitten der Kammer und der Betheiligten Rücksicht genommen, indem sie einsah, daß allerdings die Accisabgabe mittelst des Abwägens, die noch überdies mit großen Kosten verbunden war, sehr lästig sei, hat sich aber nicht überzeugen können, ob auch die große Mehrheit der accispflichtigen Metzger das Aversum wünsche, kurz sie ist der Kammer mit einem Gesetze entgegen gekommen, das den Accispflichtigen die Wahl gelassen hat. Der Herr Minister hat mit wenigen Worten die Hauptursachen angegeben, warum es mit der Zahlung der Aversen nicht so gekommen ist, wie man hätte erwarten können, indem nämlich die meisten Menschen lieber kraft Gesetzes bezahlen, als auf andere Weise. Hätte die Regierung das Aversensystem als allgemein verbindlich geradezu im Gesetze ausgesprochen, so würden gewiß ganz andere Resultate gekommen seyn, es hätte aber in jedem Fall die Last der Accispflichtigen dadurch schon abgenommen, daß sie von dem Abwägen des Fleisches abgegangen ist und den accispflichtigen Metzgern die Wahl gelassen hat, entweder nach Aversen oder nach dem Stück zu bezahlen. So gut nun die Regierung Erfahrungen sammeln wollte, um aus dem provisorischen Gesetze ein festes machen zu können, so konnten wohl auch die Accispflichtigen entschuldigt werden,

Verbandl. der II. Kammer 1835. 16. Heft.

wenn auch sie die Erfahrung machen wollten, wie sie bei dem von ihnen gewünschten System zurecht kommen, und so haben sie nun gefunden, daß sie besser wegkommen, wenn sie nach dem Stück bezahlen. Dadurch mußte es von selbst kommen, daß die große Mehrheit sich dafür erklärte, jedoch immer aus dem Hauptgrunde, daß, wenn in einem Dorfe, nahe bei einer Stadt, ein Aversum, in letzterer aber keines besteht, die Metzger zu stark beeinträchtigt werden. Es hätte daher im Gesetze streng ausgesprochen werden müssen, daß für zwei Jahre das Aversensystem überall eingeführt werde. Daß dies besser gewesen wäre, will ich nicht behaupten, aber ich erkenne mit Dank, daß die eine Last den Metzgern abgenommen wurde, und die Regierung damals auf die öffentliche Meinung und die Bitte der Kammer Rücksicht nahm, so wie ich mich jetzt auch mit dem neuen Gesetze gern einverstanden erkläre, in der Ansicht, daß, da nichts in der Welt vollkommen ist, wir vielleicht nach zwei bis vier oder sechs Jahren auch wieder ein anderes Fleischaccisgesetz machen können.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe mir eine Vertheidigung der Aversen versprochen, wie sie der Abg. Winter v. H. freimüthig gegeben hat. Derselbe ist seinem System treu geblieben, indem er im Jahre 1831 gesagt hat: „die Hauptsache aber bleibt für mich und die Kommission, daß die Pflichtigen diese Maßregel wünschen und keine Petition von den vielen, die eingekommen sind, das Entgegengesetzte sagt, und auch nicht von andern Orten her ein Widerspruch erfolgt ist, obgleich die Petitionen und deren Inhalt ein halbes Jahr bekannt waren.“ Er ist seinem System treu geblieben, denn jetzt hat die Mehrheit ein anderes gesagt, und ich gestehe frei, wir sind durch die Erfahrungen, die wir machten, allerdings dahin gekommen, für die Zukunft ein besseres, ein den Steuerpflichtigen leichteres System einzuführen, weil wir nun das offene Bekenntniß der Mehrheit derselben haben, daß ihnen die Erhebung nach dem Stück, ob sie gleich, wie schon früher bemerkt, weniger gerecht ist, als die nach dem Gewicht, angenehmer sei.

Böcker: Der Hauptgrund, warum die Metzger die Aversen nicht so häufig angenommen haben, als zu erwarten war, liegt darin, daß sie meistens mit einander nicht einig werden konnten, weil besonders die ärmeren glaubten, daß, wenn sie Aversen annähmen, die reicheren Metzger sie um einen großen Theil des Absatzes bringen könnten. Darum



ist es in jedem Fall besser, den vorliegenden Gesetzesentwurf anzunehmen.

Was die Stadt Lahr insbesondere betrifft, die weniger bezahlt haben soll, als andere größere Städte, so ist dies sehr begreiflich. Unsere Handwerksleute und Fabrikarbeiter verdienen nicht so viel als jene in größeren Städten, und können darum auch nicht so viel Fleisch genießen. Sie müssen sich die Woche hindurch sehr zusammenehmen, um wenigstens nur so viel zu verdienen, daß sie sich rechtlich durchbringen können; sie besitzen meistens einige Güter, worauf sie die nöthigen Produkte zu ihrem Unterhalte pflanzen. Daß so viel defraudirt worden ist, glaube ich nicht, denn diese Leute werden ihre Pflicht so gut gekannt haben, wie jeder Andere.

v. Rotteck: Man hat gesagt, daß man bei Einführung oder Regulirung einer Steuer vorzugsweise auf die Wünsche oder Interessen der Steuerpflichtigen selbst Rücksicht nehmen müsse. Dies auf die vorliegende Frage angewendet, bemerke ich, daß die eigentlichen Steuerpflichtigen bei der Fleischaccise keineswegs die Metzger, sondern theils die Consumenten, theils die Producenten sind — ich sage, die Consumenten, die das Fleisch darum theurer bezahlen müssen, weil der Metzger die Steuer auf das Fleisch schlägt, theils die Producenten, die ihr Vieh wohlfeiler verkaufen müssen, indem der Metzger ihnen wegen der Steuer weniger für ihr Vieh giebt. Ist also von Berücksichtigung der Interessen der Steuerpflichtigen oder Steuerzahlenden die Rede, so muß man nicht die Metzger, sondern die Consumenten und Producenten fragen, was aber freilich schwierig wäre, und wobei man nur aus allgemeinen, vernünftigen Gründen dasjenige erkennen kann, was sie wünschen und fordern, und was vorzugsweise darin besteht, daß die Steuererhebung wohlfeil sei und daß also nicht eine noch weitere Last, als deren Betrag unmittelbar in die Staatskasse fließt, auf sie gelegt werde. Wenn man aber den Vortheil der Metzger selbst etwa von dem Standpunkt aus ins Auge fassen will, daß sie die Steuer wenigstens voraus, wenn auch nicht definitiv zahlen, so kann es sich dabei für uns nicht von einem Interesse handeln, das auf einer bloßen Speculation beruht, oder nur mit Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit gestend gemacht werden kann, oder das auch nur Einige, nicht aber Alle haben, sondern es kann sich bloß von solchem Interesse handeln, das wir überhaupt als gerecht und billig erkennen müssen, und welches also auch zu befördern und zu unterstützen wir die Pflicht haben. Das Interesse, das die Metzger haben können, ein

Aversum vorzuziehen, ist ein unlauteres Interesse, das wir durchaus nicht zu begünstigen haben; es ist eine Speculation. Wenn Einer so glücklich ist, schnell so viel Fleisch zu verkaufen, daß das Aversum bezahlt ist, so kann er mit dem weitem Verkauf einen großen Gewinn machen; allein sein Gewinn ist mit dem Nachtheil anderer Mitbürger und Mitssteuerpflichtigen verbunden, und dieses unlautere Interesse, das ihn zu Bedrückung Anderer führt, soll die Gesetzgebung nicht begünstigen. Das einzige Interesse, das wir hier ins Auge zu fassen haben, ist das, daß die Erhebungsweise von der Art sei, daß möglichst sicher die Steuer auf Diejenigen falle, die sie nach der Intention des Gesetzes zahlen sollen, und dies geschieht bloß bei der Stückzahlung. Ein jeder Metzger mag auf jedes Stück, wofür er die Accise bezahlt hat, auch diese Summe schlagen; er weiß gewiß, daß das heraus kommt, was er ausgelegt hat. Dies ist das Interesse, das wir ins Auge zu fassen haben, und für mich der gewichtigste Grund, das Gesetz anzunehmen. Gegen die Aversen würde ich mich aus innerster Ueberzeugung und vielfachen Gründen erklären, wogegen die Zahlung nach dem Stück, wenn man die Accise überhaupt noch behalten will, einen großen Vorzug vor der andern Erhebungsweise hat. Nach meinem Grundsatz würde ich freilich die Accise überhaupt aufgeben, weil jedenfalls der Metzger, auch wenn stückweise bezahlt wird, doch nicht selbst zahlt, sondern theils die Producenten, theils die Consumenten die Last zu tragen haben, und die Steuerpflicht sich nicht nach dem Gewicht des Fleisches richtet, das man verzehrt. Die Abschaffung dieser und anderer Accisgattungen aber wird noch nicht so bald Statt finden, und da sie also fortbestehen soll, so stimme ich für die vorgeschlagene Erhebungsform.

Rutschmann: Ich erlaube mir nur noch wenige Worte, um die Anfrage des Abg. Aschbach einigermaßen zu beantworten. Gegen die Einführung von Aversen spricht die Erfahrung in einem Nachbarstaate, wo dieselben nach dem Wunsch der Stände im Großen ins Leben traten. Man überzeugte sich aber dort recht bald von der Unzweckmäßigkeit derselben. Daran reiht sich nun die Erfahrung, die in unserm Lande im Kleinen gemacht worden ist.

Aschbach: Nach den gegebenen Erläuterungen erkläre ich mich vollkommen damit einverstanden, daß die Aversen aufgehoben und an deren Stelle die Veraccistrung nach dem Stück eingeführt werde.



Die allgemeine Diskussion wird hierauf geschlossen und zu den einzelnen Paragraphen übergegangen.

(Der Bericht und die Anträge der Kommission sind im 3. Beilageheft S. 155—158 enthalten.)

## §. 1

wird ohne Erinnerung angenommen.

## §. 2

Rörner fragt, unter welche Arten von Schlachtvieh die Klupper oder verschnittene Farren gezählt werden.

Finanzminister v. Böckh: Natürlich unter die Ochsen, denn das sind sie, die andern sind Stiere.

Rörner: Dem Namen nach sind es Ochsen, allein ihrer Eigenschaft nach sind sie sehr verschieden. Wenn ein Farrochse schon acht Jahre gebraucht ist, und noch verkluppt wird, um ihn desto schneller fett machen zu können, so ist seine Eigenschaft in Rücksicht auf die Güte des Fleisches die nämliche, wie bei dem Farren, und er wird sich daher mehr unter die Klasse dieser, als unter die Ochsen eignen. Bekanntlich werden diese Klupper von den Metzgern, die eigentliche Ochsen schlachten, selten oder gar nicht gekauft, sondern kommen in die Hände von Schmalviehschlächtern, die sie um einen geringen Preis an sich bringen. Es ist wahr, daß wenn man einen zweijährigen, noch nie gebrauchten Stier verkluppt, dessen Fleisch ungefähr dem Ochsenfleisch gleichkommt; allein anders ist es mit einem Farren, der in der letzten Zeit, wo man ihn brauchen kann, verkluppt wird, und von dem wohl nicht die Accise eines Ochsen wird bezahlt werden sollen.

Finanzminister v. Böckh: Die Farren mögen oft etwas schwerer als 400 Pfund seyn, allein sie sind so gering in der Accise, weil ihr Fleisch ganz schlecht ist und nur in die Metzgen der Juden oder der Schmalmetzger kommt. Die Rinder, wenn sie über 400 Pfund schwer sind, werden den Ochsen gleich geachtet, und wenn ein Stier in diese Kategorie gehört, so wird er auch wie ein Ochse behandelt. Der Abg. Rörner wird aber wissen, daß dies seltene Fälle sind, daß man einen Stier, den man zur Nachzucht benutzen will, früher verkluppen läßt.

Rörner: Die mit der Culturzunahme zugleich verbesserte Viehzucht liefert uns bekanntlich mehr Rinder über 400 Pfund, ja ich möchte sagen über 500 Pfund, als sie uns Ochsen über 500 Pfund liefert. In den Landgemeinden und kleineren Städten werden aber bekanntlich meistens Rinder

und Kühe geschlachtet, und diese müßten also die Acciseabgaben mehr fühlen, weil sie mit den Metzgern in den größern Städten, die das schwere Vieh schlachten, nicht concurriren können und weil der Accisetarif für das kleine Vieh zu hoch steht. Diese meine Meinung wird in der uns von dem Hrn. Finanzminister mitgetheilten Ortszusammenstellung allerdings bestätigt, indem wir dort finden, daß 244 Orte mit 511 Metzgern nach Aversen, 298 Orte mit 902 Metzgern nach dem Stück und 340 Orte mit 621 Metzgern nach dem Gewicht bezahlet, welche letztere wohl die Landmetzger und die Metzger in den kleinen Städten sind, und da nun diese Alle nach dem Gewicht die Zahlung leisten wollen, und die Bequemlichkeit entbehren müssen, so scheint es doch, daß diese nach dem vorliegenden Gesetz höher besteuert werden sollen, und ihnen dasselbe mehr zur Last als zur Wohthat gereichen wird. Ohne das Bedenken der Kommission zu theilen, daß das Gesetz nicht zu Stande kommen möchte, wenn eine Abänderung eintrete, so stelle ich den Antrag, das Gewicht der Rinder von 400 auf 500 Pfund hinaufzusetzen, in der Uebersetzung, daß dieses Gesetz alsdann mehr Wohlgefallen im Lande finden, und der Herr Finanzminister, der unter allen Klassen des Volks eine möglichst gleiche Besteuerung herzustellen sucht, auch darauf eingehen wird.

Finanzminister v. Böckh: Wenn die Ansicht des Abg. Rörner, daß durch diese Abänderung eine gleichere Besteuerung herbeigeführt werde, richtig wäre, so würde ich damit übereinstimmen; allein dies ist nicht nur nicht der Fall, sondern es würde vielmehr das Gegentheil eintreten. Der Herr Abgeordnete hat zuletzt gesagt, daß doch viele Metzger in den kleineren Orten die Veraccisung nach dem Gewicht gewünscht hätten. Dies ist richtig, aber noch richtiger ist es, daß die Mehrheit auch in diesen Orten die Veraccisung nach dem Stück gewählt hat. 902 sind fast um die Hälfte mehr als 621. Der Herr Abgeordnete hat bemerkt, das Rindfleisch sei nicht so viel werth, als das Ochsenfleisch. Dies ist richtig, allein ich mache darauf aufmerksam, daß in dem Accisetarif selbst, der die Grundlage für die Aversen gebildet hat, das Ochsenfleisch zu  $\frac{2}{3}$  kr. und das Rindfleisch nur zu  $\frac{1}{3}$  kr. pr. Pfund angeschlagen ist. Diese Rücksicht liegt also bereits in hinreichendem Maße im Gesetz. Der Herr Abgeordnete hat ferner bemerkt, daß in den Städten die Metzger den Vortheil hätten, schwerere Ochsen zu schlachten, als dies auf dem Land geschehe. Ich will dies zugeben, allein die Zahl der Ochsen, die auf dem Lande geschlachtet werden, ist



sehr klein, und wegen dieser wenigen Fälle kann man keine Ausnahme vom Gesetz machen.

Es läßt sich bei uns, die Sache staatswirthschaftlich genommen, kaum sagen, wo die Dörfer anfangen und wo sie aufhören; denn der Uebergang rücksichtlich der Bevölkerung geschieht von 100 bis zu 20,000 Seelen, und da wüßte ich keine Grenze zu finden, wo das Gesetz verschieden wirken sollte. Der Herr Abgeordnete hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Rinder zu einem höheren Gewichte angenommen werden sollten, als sie angelegt sind. Das mittlere Gewicht eines Kindes ist aber nur zu 224 Pfund angenommen, so daß also die Metzger auf dem Lande bei dem Schlachten der Rinder ungefähr denselben Vortheil haben, wie die Metzger in Städten bei den Ochsen, und von 224 Pfund bis zu 400 Pfund haben wir einen hinreichenden Spielraum gegeben. Ja ich behaupte, daß die Metzger in den Dörfern oder die Consumenten daselbst durch dieses Verhältniß wesentlich gegen die Städte begünstigt sind, denn es werden viel mehr Rinder über 224 Pfund, als unter diesem Gewicht geschlachtet. Endlich muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Landbewohner rücksichtlich ihrer Hauptfleischconsumtion ganz frei sind, da bekanntlich auf dem Lande viel mehr Schweinefleisch gegessen wird, als in den Städten. Darum ist auch die Fleischaccise in den Dörfern sehr gering, und ich möchte nicht dafür stimmen, daß man noch eine weitere Grenze rücksichtlich des Gewichts der Rinder setzen solle. Die Sache ist sehr wohl erwogen worden und wir haben viele Berechnungen darüber angestellt. Die künstliche Grenze muß so gewählt werden, daß die Fälle, wo die Frage entsteht, ob ein Thier über dem Gewicht oder unter demselben schwer sei, selten vorkommen, und da haben wir durch viele Berechnungen gefunden, daß gerade die 400 Pfund eine solche Grenze sind, daß die Ochsen selten unter und die Rinder selten über diesem Gewichte stehen. Dies ist der Hauptgrund, warum man 400 Pfund wählte, damit nämlich die Abschätzung und Abwägung nicht so oft vorkommen möge, bei welcher Erläuterung sich auch der Abg. Körner beruhigen wird.

Staatsrath Nebelius: Zur Beruhigung des Abg. Körner muß ich noch weiter bemerken: wenn Sie fragen, zu wessen Gunsten der Unterschied des Gesetzes vorzugsweise gereiche, so antworte ich, zum Vortheil der Landbewohner, und eine Bestimmung, die zum Vortheil der ackerbauenden Klasse ausfällt, ist gewiß zweckmäßig und wohlthätig. Dies kann man

nun ganz klar machen. Sie werden mir zugeben, daß der Preis des Ochsenfleisches in jedem Ort gleich ist, der Ochse mag nun 500 oder 800 oder 1000 Pfund gewogen haben, und nun frage ich, wonach sich der Preis des Ochsenfleisches regulirt? Gewiß nach dem Preis desjenigen Schlachtviehs, dessen Production die größte ist, nämlich desjenigen, welches das niederste Gewicht hat. Wenn man in der Stadt einen Ochsen von 500 Pfund und einen von 1100 Pfund schlachtet, so zahlt der Metzger für den einen wie für den andern die gleiche Taxe und gewinnt, wenn der Accis  $\frac{1}{2}$  fr. von dem Pfund beträgt, 300 fr., nämlich er gewinnt scheinbar, denn wenn er den Ochsen auf dem Lande kauft, so wird ihm die Rechnung gemacht, wie hoch er das Fleisch verwerthen kann, und die Prämie der gewonnenen Accise fällt in die Tasche des Landwirths. Es ist also ganz klar, daß der Unterschied des Gesetzes im Interesse der ackerbautreibenden Klasse ist.

Körner: Es freut mich, die Behauptung aus dem Munde des Herrn Regierungskommissärs zu hören, daß die indirecten Steuern meistens von den Producenten bezahlt werden.

Dem Herrn Finanzminister erwiedere ich, daß ein Rind von 240 Pfund nicht unter die Klasse der Rinder, sondern der Käuplinge gehört, die noch kein gutes Fleisch geben. Der Punkt, um den sich das Gewicht der Rinder bei unserer gesteigerten Viehzucht theilt, sind 500 und nicht 400 Pfund, indem mehr Rinder über 400 als unter 400 Pfund geschlachtet werden.

Finanzminister v. Böckh: Wir haben die Listen von vielen Jahren über die Abwägung aller Rinder, die im ganzen Großherzogthum veraccist wurden. Der Abg. Körner redet nur nach seiner Gegend, allein ein Gesetz muß auf das Durchschnittsverhältniß im ganzen Lande passen. Verwandeln Sie die Accise von  $2\frac{1}{2}$  fl. in Kreuzer und dividiren Sie mit  $\frac{1}{3}$ , so werden Sie finden, daß das Normalgewicht 224 Pfund ausmacht, und wenn dem so ist, wie Sie sagen, so haben die Landleute dadurch, daß selten nur Rinder von diesem Gewicht geschlachtet werden, einen großen Vortheil, wenn man ihnen erlaubt, alles bis auf 400 Pfund nach dieser Norm zu veraccisen. Es ist daher unnöthig, das Gewicht bis auf 500 Pfund zu erhöhen und dadurch die Steuer auf dem Lande und in den Städten zu vermindern.

Körner: Ich kann versichern, daß die 624 Metzger, die die Acciserhebung nach dem Gewicht gewünscht haben, keine



anderen Gründe anführen, als diejenigen, die ich bezeichnet habe, und es läßt sich auch nicht denken, daß diese Leute sich hiefür ausgesprochen hätten, wenn sie eine bequemere und leichtere Art hätten wählen können und nicht ihren offenbaren Nachtheil vorausgesehen hätten, wenn die Veraccisung nach dem Stück geschähe.

Finanzminister v. Böckh: Wenn die Behauptung, daß die meisten Rinder über 250 Pfund wägen, richtig wäre, so hätten alle diese Metzger das Gegentheil thun müssen, denn sie müßten ja alle Rinder von 300 und 400 Pfund nach dem Gewicht höher versteuern, als zu 2 fl. 20 fr. Es müssen an andern Orten auch Rinder unter 224 Pfund geschlachtet werden.

Ministerialrath Regenaue: Der Herr Abgeordnete widerspricht dem Tariffach, der hier in Frage ist, allein er scheint nicht zu berücksichtigen, daß schon nach dem Gesetz von 1828 ein Rind, das mehr als 400 Pfund wiegt, auch nach dem Tarif für Ochsenfleisch veraccist werden müßte. Was seine Bemerkung betrifft, daß zuweilen sehr schwere Rinder geschlachtet werden, so ist dieses durch die Wagrregister der Accisverwaltung durchaus widerlegt. Die Tariffsätze, wie sie hier vorgeschlagen sind und seit 3 Jahren bestehen, gründen sich auf die Durchschnittsberechnung von 1829 und 1830, und in diesem Jahr ist das höchste Gewicht der veraccisten Rinder 343 1/2 Pfund gewesen in den Städten, und das höchste Gewicht auf dem Lande 281 Pfund. Das niederste Gewicht der veraccisten Rinder war in den Städten 202 und auf dem Lande 174 Pfund, so daß also die Besorgniß des Abg. Körner nicht gegründet zu seyn scheint.

Staatsrath Nebelius: Ich erlaube mir, ein Mißverständnis zu berichtigen. Der Herr Abgeordnete hat geglaubt, ich meine, die Accisabgabe falle auf die Produzenten zurück. Ich habe aber das Gegentheil davon behauptet. Der Städter zahlt für einen Ochsen von 500 Pfund, der in der Stadt geschlachtet wird, die Abgabe von 6 fl. 25 fr., welche Abgabe nicht von dem Landmann, sondern von dem Consumenten bezahlt wird. Dieser letztere zahlt von einem Ochsen, der 1,100 Pfund wiegt, ungefähr 3 fl. Accise weiter, und dieser Unterschied fällt in die Tasche des Landmanns. Die Accise hat also nicht nur nicht die Wirkung, daß der Landwirth mit einer Steuer belastet wird, sondern vielmehr den Erfolg, daß er für die Erziehung des schweren Schlachtviehs eine Prämie erhält.

Finanzminister v. Böckh: Es wurde auch schon bei den früheren Verhandlungen als Vortheil der Veraccisung nach

dem Stück angeführt, daß sie ein Beförderungsmittel für die Mastung seyn würde.

v. Tscheppe: Das, was der Herr Finanzminister bemerkte, ist meiner Ansicht nach nicht ganz richtig. Wahr ist es, daß der Tarif, wie er hier vorgeschlagen ist, aus dem älteren Gesetz herüber kam, allein er steht doch in keinem richtigen Verhältniß unter sich. Er ist den Finanzen nicht vortheilhaft und noch viel weniger eine Prämie für die Landwirthe, sondern eher diesen nachtheilig. In kleineren Städten und auf dem Lande wird selten ein Ochse über 500 Pfd. geschlachtet, weil das Gewicht durch den Absatz beschränkt ist, wogegen in den Städten der Vortheil der Metzger um so größer ist, je schwerer sie Mastvieh erhalten. Wenn ein Metzger zwei Stücke, jedes zu 300 Pfund, und ein anderer eines zu 700 Pfund schlachtet, so gewinnt ersterer 1 fl. 45 fr., die der Staatskasse entgehen. Sodann kommt das Verhältniß von 1/2 und 2/3 den Metzgern nicht zu statten, indem der Ankauf theurer ist und durch das höhere Gewicht des Unschlitts und die Schwere der Haut nicht ausgeglichen wird; 1/2 werden es also vortheilhaft finden, Schlachtvieh unter 400 Pfund zu kaufen, wobei die Landwirthe nichts gewinnen werden. Darum trage ich darauf an, die Accise von einem Ochsen auf das Doppelte eines Kindes, nämlich auf 4 fl. 40 fr., und von einem Rinde unter 400 Pfund auf 2 fl. 20 fr. zu setzen. Das Gesetz umfaßt nicht bloß die Metzger, sondern auch die Privaten, die für den Hausgebrauch schlachten. Der Metzger zahlt schon das Mastvieh viel theurer, als das ungemästete, und was er über das Verhältniß der Accise bezahlen muß, zieht er dem Landwirth ab, so daß es eine Grundsteuer wird, und dem Landwirth nicht zum Vortheil gereicht.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. v. Tscheppe macht einen Antrag, der die wesentlichste Bestimmung des Gesetzes verändert. Das Gesetz handelt bloß von einer der gesetzlich schon bestehenden Erhebungsarten. Es sollen nicht mehr drei, sondern bloß eine seyn, allein die Regierung hat durchaus keinen Vorschlag gemacht, der solche Resultate haben könnte, daß vielleicht die Steuer von dem Fleisch auf 2/3 ihres gegenwärtigen Betrags herabsinken würde. Das erlaubt die gegenwärtige Lage der Finanzen nicht, und es liegt nicht im Interesse der Mehrheit der Einwohner des Großherzogthums, daß die Städte, die durch diesen Vorschlag allgemein erleichtert würden, eine gleiche Steuerverminderung bei der Fleischaccise erhalten sollen.



v. Tscheppe: Es würde keine Steuerverminderung, sondern eher eine Steuervermehrung entstehen, weil der Metzger auf dem Lande vorziehen würde, lieber zwei Stücke unter 400 Pfund als eines über 400 Pfund zu schlachten.

Staatsrath Nebelius: Ich bestreite die Thatsache, worauf der Antrag ruht, daß nämlich auf dem Lande mehr Schlachtvieh von geringerem Gewicht verzehrt werde. Die Accise ist gleich, das Fleisch mag von einem leichten oder schweren Ochsen herkommen, und der Unterschied zwischen den kleinen und großen Städten ist nur der, daß in jenen eine geringere Prämie an die Landwirthe bezahlt wird, als von den Accispflichtigen in den größeren Städten. Dies ist eine Bemerkung, die sich durch die ganze Diskussion hindurch zieht.

Dörr: Außer den von dem Abg. Körner für eine Abänderung des Antrages angeführten Gründen, habe ich noch den weiteren, daß gerade diejenigen Gegenden, die nur leichtes Vieh von 3—4 und 500 Pfund mästen können, doppelt beigezogen werden, indem sie dadurch die Concurrenz verlieren, ihr Vieh zu verkaufen, da der Städter lieber einen Ochsen von 800 Pfund kauft, der ebenfalls nur 6 fl. 25 kr. bezahlt. Der Metzger auf dem Lande läßt aber dem Landwirth sein leichtes Vieh ebenfalls, wenn er es ihm nicht um dasjenige, was die Accise mehr kostet, wohlfeiler giebt. Wenn Herr Staatsrath Nebelius das Gegentheil, nämlich das behauptet, daß diese Leute gewinnen, so wird sich gewiß das Entgegengesetzte ergeben.

Der Herr Finanzminister hat unter Anderem bemerkt, die Landgemeinden seien dadurch schon begünstigt, daß sie, wenn sie auch hier etwas härter mitgenommen würden, das Schweinefleisch frei haben. Die Leute essen allerdings mehr Schweinefleisch, zahlen aber doch im Verhältniß noch mehr Accise als die Städter. Ich weiß, daß eine Landgemeinde von 1,500 Seelen 436 fl. Aversum bezahlt hat, wobei auf den Kopf 17<sup>2</sup>/<sub>100</sub> kr. kommen, während in Lahr nur 12 kr. per Kopf bezahlt werden.

Finanzminister v. Böckh: Dort werden andere Leute mehr zehren als die Ortseinwohner, oder die Metzger werden das Fleisch anderswohin verkaufen. Von einem einzelnen Fall kann man nicht auf das Ganze schließen, sondern wir müssen unseren Gesetzen Erfahrungen zu Grunde legen, die auf das ganze Land passen, indem man sonst für jedes Ort besondere Gesetze geben müßte. Der Zweifel, der in Beziehung auf das Gewicht aufgeworfen wurde, ließe sich nur dadurch he-

seitigen, daß überall nur nach dem Gewicht versteuert würde. Herr Staatsrath Nebelius hat übrigens auf einen Umstand aufmerksam gemacht, der gewiß alle Beachtung verdient, denn richtig ist es, daß nicht die Metzger oder die Consumenten, sondern die Landwirthe gewinnen, wenn das Stück schwerer ist, als es nach dem Tarif angenommen wird.

Martin: Ich vereinige mich damit, zu behaupten, daß das Gesetz als eine Prämie für die Landwirthe betrachtet werde; — ich mache noch die Bemerkung zu dem Art. 2.: Hier wird gesagt, daß, wenn Zweifel über das Gewicht entstehen, auf Anrufen des Accispflichtigen der Fleischbeschauer zu entscheiden habe. Hier wünschte ich im Interesse der Gesamtheit der Steuerpflichtigen des Staats, daß die Entscheidung des Fleischbeschauers auf Anrufen des Accisors auch ebenfalls erfolgen müsse, und daß also eingeschaltet werde: „auf Anrufen des einen oder des andern Theils.“

Ich betrachte nämlich den Fleischbeschauer hier als einen Schiedsrichter. Nun kann ich aber ein Schiedsgericht, welches nur auf Anrufen des einen Theils in Thätigkeit tritt, nicht als ein gültiges erkennen. Wir haben in neuerer Zeit von Schiedsgerichten gehört, denen man den gleichen Mangel vorgeworfen hat, und ich möchte nicht dazu mitwirken, hier ebenfalls ein einseitiges Schiedsgericht zu errichten.

Daher wünsche ich, daß gesetzt werde: „glaubt sich der eine oder der andere Theil dabei nicht beruhigen zu können, so ist die Abwägung in Gegenwart des Accisors und Fleischbeschauers vorzunehmen.“ Der Accispflichtige und der Fleischbeschauer könnten sich mit einander verstehen, so daß demjenigen, der die Abgabe erhebt, alle Macht genommen wäre, die Abwägung zu fordern. Wenn aber auf das Anrufen des einen oder andern Theils das Abwägen geschehen kann, so ist das Schiedsgericht recht.

Finanzminister v. Böckh: Gerade im Interesse der Steuerpflichtigen haben wir es so gesetzt, um jede Gelegenheit zur Schikane, die die Abwägung zur Folge haben könnte, zu entfernen. Der Accispflichtige kann sagen, er sei mit dem Urtheil des Fleischbeschauers nicht zufrieden, allein der Accisor kann es nicht, obgleich dieser möglicher Weise auch in manchen Fällen damit nicht zufrieden seyn könnte.

Martin: Wenn ein Gesetz als vortheilhaft erkannt wird, so sollte man auch dahin trachten, jede Hinterpforte zu ver-



schließen, die zu Defraudationen oder anderer Umgehung des Gesetzes führen könnte.

Finanzminister v. Böckh: Von Seiten der Steueradministration würde nichts eingewendet werden, allein die Staatsangehörigen würden sich weniger gut dabei befinden.

Winter v. H.: Gerade aus dem Grunde des Abgeordneten Martin erkläre ich mich für das Gesetz, das ich auch deswegen schätze, weil es nun ganz bestimmt ausspricht, wie und was bezahlt werden soll. Ich finde auch keine Beeinträchtigung des Steuerpflichtigen, wenn er, falls er mit der Schätzung unzufrieden ist, die Abwägung verlangen kann, denn er hat ja noch den Vortheil, daß, wenn er Recht hat, er keine ungerechten Wagniskosten mehr bezahlen muß, sondern diese von der Steuerkasse getragen werden. Aber auch in Beziehung auf das Gewicht von 400 Pfund erkläre ich mich für das Gesetz, und wir würden mit einer Aenderung den Hauptzweck des Gesetzes angreifen, nämlich die Revenue um einen gewissen Theil vermindern, was durch den Antrag des Abg. v. Tscheppé noch viel mehr der Fall wäre. Hat man sich einmal entschlossen, eine so lästige, nämlich indirekte Abgabe überhaupt zu beziehen, so kann es doch immer nur zum Vortheil der direkten Steuer geschehen, und da sich keine Stimme dahin hat hören lassen, daß die Fleischaccise zu hoch sei, so können wir diesen Artikel wohl stehen lassen, besonders, da der Vortheil ohnehin nicht so groß seyn würde, wenn man das Gewicht von 400 auf 500 Pfd. setzte. Nachdem nun das Gesetz so viele Metamorphosen in unserem Lande erfahren hat, so traue ich auch dem Herrn Finanzminister zu, er werde aus allen Theilen des Landes so bestimmte Tabellen vor sich haben, um uns mit Wahrheit versichern zu können, daß wenig oder gar kein Nachtheil für die eine oder andere Gegend sich herausstellen werde. Endlich bitte ich noch, die von dem Abg. Welcker heute übergebene Petition in diesem Betreff zu verlesen, indem dieselbe zugleich damit erledigt werden könnte.

v. Rotteck: Ich komme auf den Grundsatz zurück, den man bei der allgemeinen Diskussion, als hier vorzugsweise maßgebend, und zwar mit Recht aufgestellt hat, nämlich auf das billige und vernünftige Interesse der Steuerzahlenden. Ich habe nach der früher gemachten Bemerkung hier keineswegs die Metzger im Auge, denn diese zahlen die Steuer nicht oder sollen sie wenigstens nicht zahlen, sondern habe die zwei andern Klassen, die eigentlich in Wahrheit zahlen, nämlich die Producenten und Consumenten im Auge. Wenn

ich aber diese beiden Klassen hier ins Auge fasse, so finde ich, daß dieses Gesetz, wie freilich leider die meisten Steuergesetze, die Reichen begünstigt und die Armen drückt. Herr Staatsrath Nebelius hat mit Recht bemerkt, daß denjenigen Landwirthen, die recht großes, schönes und schweres Vieh erziehen, mit dieser Steuer eine Prämie von Bedeutung bezahlt werde. Auf wessen Kosten wird aber diese Prämie bezahlt? Diese im Interesse der Landwirthschaft zu zahlende Prämie sollte auf Kosten der Gesamtheit bezahlt werden, allein sie wird hier auf Kosten oder aus den Taschen der ärmeren Landwirthe bezahlt. Denn wer sind im Durchschnitt diejenigen Landwirthe, die recht großes und schweres Vieh ziehen? Es sind die Reichen. Welche Landwirthe sind es aber, die im Durchschnitt nur kleines Vieh heranziehen? Dies sind die ärmeren Landwirthe, und nun sage ich, so wie denjenigen, die 1000 Pfund schwere Ochsen ziehen, eine Prämie bezahlt wird, so muß dafür der arme Landwirth, der seine Ochsen nur auf 400 oder 500 Pfund zu bringen im Stande ist, diese Prämie aus dem Seinigen bezahlen. Derjenige Ochse nämlich, der 399 Pfund schwer ist, zahlt 2 fl. 20 kr. Accise, während der von 500 Pfund 6 fl. 25 kr. zahlt, so daß also der Bauer, der seine Stücke nicht weiter als auf 400 und 500 Pfund bringen kann, 4 fl. Steuer bezahlen muß, nur damit dem Reichen die Prämie bezahlt werden kann, oder damit mehr in die Staatskasse fließt. Hier ist also eine indirekte Erhöhung der direkten Steuer, nämlich der Grundsteuer in Sprache, die auf dem Landwirth liegt und zwar eine höchst ungleiche, ungerechte Erhöhung. Aber auch bei den Consumenten, möchte ich sagen, tritt etwas Aehnliches ein, denn was gewinnen diese durch den außerordentlichen Sprung von 2 fl. 20 kr. auf 6 fl. 25 kr., wodurch allerdings dann die Metzger veranlaßt werden, von 399 Pfund an, keinen Ochsen mehr zu suchen oder ihn nur wohlfeiler zu bezahlen und nur recht großes und schönes Vieh zu kaufen? Da gewinnen die Consumenten allerdings etwas an der Güte des Fleisches, aber nur vorzugsweise wieder die Reichen, die die Metzger, weil sie ihnen viel zu lösen geben, immer mit mehr Beflissenheit bedienen, als den Armen, der nur hier und da 1 Pfund Fleisch holt. Ich sehe zwar wohl ein, daß, man mag es am Ende mit solchen Klassen machen, wie man will, doch immer solche Ungleichheiten und Bedrückungen seyn werden, und darum werde ich auch keinen Antrag stellen, der dieselben vollkommen aufhebt, oder ich müßte auf die Bezahlung der Accise nach dem Gewicht zu



rückkommen, die ich auch wirklich der Klassificirung, wie sie hier vorgeschlagen ist, vorziehen würde, indem durch die Letzte die Ungleichheit allzu groß wird. Um aber die Härte des Kommissionsvorschlages wenigstens zu mildern, oder eine geringere Anzahl von Produzenten mit dieser Härte zu belegen, unterstütze ich den Antrag, das Gewicht des Kindes auf 500 Pfund zu erhöhen, oder würde eventuell den anderen Antrag stellen, anstatt zwei, drei Klassen zu machen, wo ich dann die Taxation oder den Ansatz der Accise dem Urtheil Derjenigen überlasse, die im Besitze der Tabellen und Berechnungen sind, aus denen allein eine zweckmäßige Taxation sich schöpfen läßt. Mein Antrag ist also der, den Vorschlag, wie er ist, zu verwerfen, und entweder die Erhöhung auf 500 Pfund für das Kind oder die Festsetzung von 3 Klassen zu beschließen, oder endlich gar die Taxation nach dem Gewicht anzunehmen.

Finanzminister v. Böckh: Was den Antrag betrifft, das Gewicht auf 500 Pfund zu erhöhen, so habe ich mich darüber schon ausgesprochen. Was aber den zweiten Vorschlag betrifft, so halte ich denselben für durchaus unpraktisch und sehr nachtheilig, denn er würde in die ganze Accisverwaltung wieder alle die Weitläufigkeiten und Unbequemlichkeiten bringen, die wir eben entfernen wollen und wogegen sich die Mehrheit der Steuerpflichtigen ganz klar und deutlich ausgesprochen hat. Darüber sind wir nämlich Alle einig, daß man das Abwägen unterlassen solle, was aber nicht möglich ist, wenn man mehrere Klassen macht. Wenn der Abg. v. Rottet behauptet hat, auch für die Consumenten sei es nachtheilig, daß die Taxation so bestimmt sei, indem die Reichen dadurch begünstigt würden, so muß ich dieses widersprechen, denn es gibt keine Steuer, zu der die Reichen verhältnißmäßiger beitragen, als gerade zu dieser Steuer, indem Niemand mehr Fleisch consumirt, als die vermöglichen Einwohner. Darum sehen wir auch, daß die Orte um Karlsruhe herum, wenn ich das Mittel der Steuer, die auf den Kopf fällt, betrachte,  $77\frac{3}{100}$  fr. und die Bewohner von Karlsruhe, wo auch viele Arme sind,  $64\frac{7}{100}$  bezahlen, woraus sich also abnehmen läßt, daß durch diese Steuer die Reichen und nicht die Armen getroffen werden. Daß die Prämien, die den Landwirthen zu gut kommen, nicht gerade Allen in gleichem Verhältniß zukommen, daß die vermöglichen Landwirthe, die schweres Vieh haben, besser daran sind und mehr erhalten, gebe ich zu, allein es läßt sich nicht alles gleich machen. Die Vermöglichen werden aller-

dings einen Vortheil haben, allein, wie der Abg. v. Rottet selbst sagt, es gibt kein Mittel, dieses abzuwenden, das nicht nachtheiliger wäre, als die Sache selbst.

Staatsrath Nebenius: Auch kleine Landwirthe, die mit gutem Erfolg Mastvieh ziehen, wird der Abgeordnete v. Rottet in der Nähe von Freiburg, besonders in Forchheim sehen können, von wo jährlich sehr viel schweres Schlachtvieh ins Inland und Ausland verkauft wird.

Welker verliest hierauf die von ihm heute übergebene Petition der Metzgermeister in Altdorf um Verminderung der zu hohen Fleischaccisaversen. (Dieselben beschwerten sich hauptsächlich darüber, daß von ihrem Orte aus früher in die Umgegend Fleisch verkauft worden sei, während jetzt von andern Orten Fleisch nach Altdorf komme, dadurch hätte sich das ihnen berechnende Accisaversum höher gesteigert, als sie jetzt nach einer andern Berechnungsart zahlen müßten; ihr Petition geht dahin, in Zukunft ihre zu zahlen habende Fleischaccise nur nach der dortigen Seelenzahl zu berechnen.)

Finanzminister v. Böckh: Diese Petition enthält nichts als einen Beweis, daß die Aversen nichts taugen.

Mschbach: Ich erkläre mich für den Entwurf der Regierung und für den Antrag der Kommission, wozu mich besonders das bestimmt, was Herr Staatsrath Nebenius vorgetragen hat, aber auch ein weiterer Umstand, der sich übrigens in umgekehrter Weise verhält. Herr Staatsrath Nebenius sagte, das Ochsenfleisch habe überall eine gleiche Taxe, allein das Mastochsenfleisch steht in allen Städten in einer höhern Taxe, welche gerade die Prämie auf die Consumenten und nicht auf die ärmeren Landwirthe wirft. Die Sache gleicht sich aber auch damit aus, daß die Accise von den Kühen gleich steht, ohne Rücksicht auf das Gewicht bezahlt wird, und daß bekanntlich auf dem Lande sehr viele Kühe geschlachtet werden. Dem Vorschlag des Abgeordneten Martin auf Einführung eines Schiedsgerichtes und wonach auch der Accisor eine Abwägung soll verlangen können, kann ich nicht beistimmen. Das Letztere würde offenbar zu neuen Verationen führen und unserer Absicht, sie abzustellen, wäre dies gerade entgegen. Ein Schiedsgericht ist aber schon darum nicht nothwendig, weil, wenn ein oder der andere Theil nicht mit dem Ausspruch des Fleischschauers zufrieden ist, die Abwägung erfolgen muß, welche ja den sichersten Beweis giebt. Uebrigens bleibt noch die Frage, wie ist gleich anfangs das Gewicht zu bestimmen?



Im Gesetz selbst steht darüber nichts. Meiner Ansicht nach wird aber der Sinn der seyn: „das Gewicht werde auf die Angabe des Accispflichtigen von dem Accisor bestimmt und dann erst, wenn dessen Bestimmung der Pflichtige sich nicht will gefallen lassen, habe der Fleischbeschauer des Orts darüber zu entscheiden.“ Um aber auch hier mehr Klarheit in das Gesetz zu bringen, trage ich darauf an, gleich nach dem zweiten Absatz zu setzen: das Gewicht wird auf die Angabe des Accispflichtigen von dem Accisor bestimmt. Entstehen hierüber Zweifel, so hat der Fleischbeschauer des Orts darüber zu entscheiden.

Finanzminister v. Böckh: Nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes ist die Sache schon hinreichend klar. Es ist schon seit 4 Jahren in Uebung, und uns noch nie ein Fall vorgekommen, daß eine nähere Bestimmung nothwendig geworden wäre. Der Accispflichtige sagt dem Accisor, er schlachte einen Ochsen, dann giebt er ihm einen Freischein für einen Ochsen, oder er sagt ihm, er schlachte ein Rind, dann gibt er ihm einen Freischein für ein Rind. Wenn aber der Accisor glaubt, das Rind sei so groß, daß es wohl für einen Ochsen gelten könnte, so erhebt er einen Zweifel, und der Accispflichtige sagt dann, man solle den Fleischbeschauer kommen lassen. Dieser kommt und sagt, die Sache sei im Reinen, oder der Beschauer sagt, es wäge über 400 Pfund, wo dann der Accisor an die Abwägung recurriert, wenn der Pflichtige sich nicht damit beruhigt. Der Pflichtige selbst wird nie einen Zweifel erheben, daß es über 400 Pfund wäge.

Kutschmann: Gegenwärtig mit der Prüfung des Etats der Steuerverwaltung beschäftigt, habe ich mir selbst die Frage zu beantworten gesucht, welchen Einfluß dieses Gesetz auf den künftigen Ertrag der Fleischaccise äußern werde. Die Materialien zu Beantwortung dieser Frage habe ich in der Beilage des von dem Abg. Winter v. H. im Jahr 1831 erstatteten Berichts der Petitionskommission gefunden, welche eine Berechnung über den Jahresertrag der Fleischaccise in den 2 Jahren vom 1. Dez. 1828 bis dahin 1830 enthält. Durchschnittlich sind in einem Jahr zur Veraccisung gekommen:

17,220 Stück Ochsen,  
53,974 „ Rinder, Farren und Kühe, und  
74,765 „ Kälber.

Die Ochsen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu 6 fl. 25 kr., die Rinder, Farren und Kühe zu 2 fl. 20 kr. und die Kälber zu 30 kr. angeschlagen, würden wir künftig nach

der Grundlage der Bevölkerung vom Jahr 1829, die damals 1,188,340 Seelen betrug, eine Acciseinnahme von 273,847 fl. zu erwarten haben. Verhältnismäßig diese Summe berechnet auf den gegenwärtigen Stand der Bevölkerung werden wir 280,850 fl. erhalten. In das Budget sind aber in der Voraussetzung, daß die Veraccisung nach dem Stück noch nicht eingeführt werden und auf die traurigen Erfahrungen hin, die das bisherige System herbeigeführt hat, nur 257,000 fl. aufgenommen worden, so daß wir, wenn wir dem Gesetzesentwurf unsere Zustimmung geben, 23,000 fl. mehr in das Budget werden aufnehmen können. Ich habe mir ferner die Frage zu beantworten gesucht, wie sich künftig die Accise berechnen werde? Der Metzger schlachtet einen Ochsen und zahlt dafür 6 fl. 25 kr.; hat dieser Ochse nur 385 Pfund gewogen, so beträgt die Accise 1 kr. per Pfund, bei 770 Pfund  $\frac{1}{2}$  kr. und bei 1500 Pfund  $\frac{1}{4}$  kr. Die Accise von Rindern, Farren und Kühen wird, wenn 2 fl. 20 kr. für das Stück bezahlt werden müssen, bei einem Gewicht von 150 Pfund 1 kr., bei 300 Pfund  $\frac{1}{2}$  kr., und bei 600 Pfund  $\frac{1}{4}$  kr. betragen. Die Prämie auf die Beförderung der Viehzucht und die Mastung ist klar durch diese Berechnung nachgewiesen, und sehr zu berücksichtigen ist die einflußreiche Rückwirkung der Viehmastung auf Düngererzeugung und Bodenverbesserung. Ich muß daher, was die Bemerkung des Abg. v. Rotteck betrifft, dasjenige bestätigen, was der Herr Finanzminister gegen dieselbe gesagt hat: alle Verhältnisse zu berücksichtigen, liegt außerhalb den Grenzen der Möglichkeit. Ich stimme für die Annahme des Gesetzes.

Mohr: Ich muß auf eine Bestimmung des Art. 2 aufmerksam machen, die zu möglichen Mißverständnissen Veranlassung geben könnte. Die Bestimmung: der Kopf, die Füße &c. kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag, scheint ihrer Stellung nach nur auf denjenigen Fall anwendbar zu seyn, wenn ein Zweifel über das Gewicht entsteht, wo sie dann nur als Richtschnur für den Beschauer gelten solle. Ich glaube aber, daß diese Bestimmung im Allgemeinen auf den Satz 2 angewendet werden soll, und trage daher darauf an, sie gleich oben nach dem Satze „ein Ochse &c. unter 400 Pfund &c.“ einzuschalten.

Finanzminister v. Böckh: Es ist unmöglich, daß Irrungen entstehen können, denn das Gesetz besteht in dieser Hinsicht schon seit 20 Jahren. Wenn das Abwägen nicht nothwendig ist, so kann ja weder von dem Kopf noch den Füßen die Rede seyn.



Mohr: Man kann davon ausgehen, daß diese Gegenstände nur dann in Abzug gebracht werden sollen, wenn eine Gewichtsbestimmung nothwendig erscheint, daß aber der Accisor glaubt, ausser Zweifelfällen darauf keine Rücksicht nehmen zu müssen.

Müller: In der Bemerkung des Abg. Körner, daß in Landgemeinden, wo Rinder von 250 Pfund geschlachtet werden, die Metzger allerdings in Nachtheil kommen können, liegt etwas Wahres, allein es ist dem doch nicht ganz so, indem sich die Sache wieder ausgleicht. Angenommen, ein Metzger schlachtet ein halbes Jahr hindurch lauter Rinder von 200 Pfund, so muß man doch annehmen, daß er in der andern Zeit auch Kühe schlachtet, und da gewinnt er dann an jeder Kuh 35 fr., wenn er im Durchschnitt dergleichen von 350 Pfund schlachtet.

Unter diesen Umständen könnte man also den Artikel annehmen.

Wegeler I. fragt, ob der Beschauer dafür, daß er der Abwägung anwohne, eine Belohnung erhalte, indem ihn dieses verführen könnte, das Gewicht zu bezweifeln, und sich für die Abwägung zu entscheiden.

Finanzminister v. Böckh: Der Beschauer erhält für seine Entscheidung 6 fr., allein er kann nicht entscheiden, wenn man ihn nicht ruft.

Afchbach: Der Beschauer kann gar nicht in diese Versuchung kommen, da er blos auf den von anderen Leuten erhobenen Zweifel zu entscheiden hat. Wenn sich dann der Pflichtige dabei nicht beruhigt, so kommt es ja zur Abwägung!

Wegeler I. bemerkt, daß er das Geschäft des Abwägens und nicht das der Entscheidung gemeint habe.

Finanzminister v. Böckh: Für das Abwägen hat der Beschauer nichts zu fordern.

Der Artikel wird hierauf nach Verwerfung des Vorschlags des Abg. Körner mit der einzigen Aenderung angenommen, daß nach dem Wort „Gegenwart“ die Worte „des Accispflichtigen“ gesetzt werde.

§. 3. erhält die Genehmigung mit der Aenderung, daß es statt Polizei „Polizeibehörde“ heißen solle.

§. 4. Ministerialrath Regenaier meint, es solle hier heißen: „mußte das Schlachten wegen plötzlicher Erkrankung des Thiers so schnell eintreten, daß der Accisor zuvor nicht da-

von benachrichtigt werden konnte, so hat dieses gleich nachher zu geschehen.“

Müller: Erkrankung wird nicht gesagt werden können, da noch andere Fälle möglich sind. Ich würde daher lieber das Wort „Nothfälle“ vorschlagen.

v. Tscheppe wünscht, daß die Anzeige vor dem Aus-hauen geschehen solle.

Finanzminister v. Böckh ist dagegen der Meinung, daß, da hier von einem Ausnahmefall die Rede sei, wo ein Stück Vieh auf der Stelle habe geschlachtet werden müssen, mit den Worten „gleich nachher“ genug gesagt sei.

Afchbach schlägt vor, da nach dem §. 4 nicht blos die Benachrichtigung, sondern wenn der Eigenthümer ein Metzger sei, die Veraccisung selbst vorausgehen müsse, den Nachsatz so auszudrücken: „kann dies nicht zum Voraus geschehen, weil das Thier wegen eines Nothfalls oder im Fall des Artikels 3 ohne Verzug zu schlachten war, so muß es gleich nachher besorgt werden.“

Martin unterstützt den Vorschlag des Abg. v. Tscheppe, da ihm bekannt sei, wie solche Worte oft ausgelegt würden. Ein Mitglied der Kammer, das gegenwärtig den Präsidentenstuhl ziere, habe in früheren Jahren eine Definition des Wortes „demnächst“, das häufig in der badischen Verordnungsprache gebraucht werde, gegeben, wonach solches einen Zeitraum von 20 Jahren umfasse, und eben so könnten auch die Worte „gleich nachher“ bis zu einer Woche ausgedehnt werden.

Finanzminister v. Böckh: Wer deutsch versteht, wird wissen, was diese Worte bedeuten. Wenn man jedes Wort auf die Spitze stellen will, so werden wir gar kein Wort mehr brauchen können, ohne in Verlegenheit zu kommen.

Nach einigen weiteren Bemerkungen wird der Verbesserungs-vorschlag der Kommission mit den Vorschlägen der Abgeordneten v. Tscheppe und Afchbach angenommen; wonach nunmehr die Fassung so lautet:

„kann dies nicht zum Voraus geschehen, weil wegen eines Nothfalls das Schlachten augenblicklich eintreten mußte, so hat es gleich nachher und jedenfalls noch vor dem Aus-hauen zu geschehen.“

§. 5. Wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 6. Müller macht auf einen Vorschlag der Kommission auf-



merklich, wonach in dem letzten Satz des Artikels nach dem Wort „einen“ gesetzt werden solle: „nach Art. 5.“

Finanzminister v. Böckh hält diesen Beisatz für überflüssig, da im vorhergehenden Artikel von dem gültigen Accischein gesprochen werde, der hier dem ungültigen, nämlich dem alten entgegengesetzt werde. Er habe übrigens auch nichts dagegen einzuwenden.

A s c h b a c h: Bei diesem Artikel erlaube ich mir einige Anträge zu stellen. Es scheint mir unvereinbar mit den Forderungen des Rechts, daß gleich im ersten Satz die eigentlichen gewinnfächtigen Defraudationen den Fällen des Versehens ganz gleichgestellt werden, wohin ich den Fall rechne, wenn der Freischein nicht erhoben worden ist. Derjenige, der die Accise nicht bezahlt, mit der Absicht, sie zu gewinnen, ist doch gewiß viel strafbarer, als Derjenige, der nur aus Versehen dem Gesetz zuwider handelt, oder nur ohne Freischein schlachtet. Darum stelle ich den Antrag, 1) den Zwischensatz, „ohne den Freischein erhoben zu haben“ zu streichen, da diese Fälle nur eine Ordnungsverletzung, keine Defraudation darstellen; 2) sodann die Bestimmung einzurücken: „die Hälfte dieser Strafsätze tritt ein in denjenigen Fällen, wo sich aus den Umständen ergibt, daß die vorgängige Accisentrachtung nicht in der Absicht, zu defraudiren, sondern nur aus Versehen unterblieb, oder wenn die Nachzahlung der Accise geschieht, ehe von einem Accisebeamten die Anzeige erhoben worden ist.“

Sodann wünschte ich aber auch zu dem Schlußsatz noch beigesügt:

dasselbe gilt von dem Fall, wo die vorgängige Erhebung des Freischeins geschehen konnte und versäumt wurde.

Bei dieser einfachen Versäumnis zeigt es sich schon von selbst, daß an Defraudation nicht gedacht werden konnte. Der Beweis der Nichtunterschlagung liegt in der Sache selbst.

Finanzminister v. Böckh: Diese Gesetzgebung besteht schon seit dem Jahr 1828. Sie wurde zweimal erörtert und reiflich erwogen. Es gehören vielfältige Erfahrungen dazu, um bestimmen zu können, in wie fern eine solche Gesetzgebung zweckmäßig ist. Der Abg. A s c h b a c h trägt darauf an, den Absatz „wer auf einen ungültigen Accischein schlachtet u.“ zu streichen.

Dieser Paragraph wurde aber sehr ausführlich erörtert, und er ist nothwendig, weil der Beweis sehr selten geführt werden kann. Wer einmal einen alten Accischein hat, und

behauptet, er hätte auf diesen hin geschlachtet, muß wenigstens mit dem Doppelten bestraft werden, denn wenn dieß nicht der Fall ist, so schlachtet er viermal auf denselben Accischein hin. Nur wenn Jemand doppelt bezahlen muß, hat er ein Motiv, dieses nicht zu thun. Wenn man glaubt, daß es bei demjenigen, was seit 1828 besteht, und wobei kein Anstand vorgekommen ist, nicht mehr bleiben könne, so muß ich bitten, vor einer Abänderung, die hier nicht mehr ganz sorgfältig erwogen werden kann, die Sache lieber an die Kommission zurückzuweisen.

Vosselt schlägt vor, statt des Wortes respektive „bezüglich“ zu setzen.

A s c h b a c h: Dem Herrn Finanzminister muß ich erwiedern, daß ich den letzten Satz gar nicht bestritten habe, sondern daß mein Antrag blos dahin geht, ihn durch einen Nachsatz auszudehnen, welcher ausspricht, dasselbe gelte auch von demjenigen Fall, wo die vorgängige Erhebung des Freischeins geschehen konnte und versäumt wurde. In Beziehung auf die beiden Vordersätze glaube ich eine Anerkennung der Gründe für mich in der Aeußerung des Herrn Finanzministers gefunden zu haben, daß es nämlich von Wichtigkeit ist, einen Unterschied zu machen zwischen dem Fall, wo eine gewinnfächtige Absicht zu Grunde liegt, und jenem Fall, wo sich nach den Umständen nur Versäumnis annehmen läßt; und da fordert doch die Gerechtigkeit, eine bloße Versäumnis nicht der Bosheit und dem bösen Willen gleich zu setzen. Dieses Gesetz giebt aber dem Richter kein Recht, hiernach zu unterscheiden.

Ministerialrath Regenaue: Es ist auch ein Rekurs zur Gnade zugelassen.

A s c h b a c h: Ich rede nicht von der Gnade, sondern blos von der Gerechtigkeit.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten, und zwar, auf den Wunsch mehrerer Mitglieder, der letzte Vorschlag des Abg. A s c h b a c h, dahin gehend,

„am Schlusse des Art. 6 noch beizusetzen: dasselbe gilt von dem Fall, wo der Freischein zum Voraus erhoben werden konnte, und dies versäumt wurde,“

zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen; der erste Vorschlag des Abg. A s c h b a c h dagegen als Redaktionsfache betrachtet, und der zweite Vorschlag verworfen; worauf sodann der Art. 6 selbst nach der beschlossenen Aenderung angenommen wurde. Endlich kommt noch das ganze Gesetz, wie es sich nach obigen Beschlüssen ge-



staltet, zur namentlichen Abstimmung, und erhält mit 56 gegen 2 Stimmen die Genehmigung der Kammer.

Welcker berichtet über die Provisorien von 1834, die Schulanstalten betreffend.

Der Kommissionsbericht wird zum Druck befördert.

Beil. Nr. 1

(Drittes Beilagenheft S. 167 — 172.)

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend.

Der Abg. Weller nimmt zuerst das Wort: (Diese Rede wurde nach unten folgendem Beschluß voraus gedruckt).

Beil. Nr. 2

(Drittes Beilagenheft S. 173 — 176.)

Gerbel: Ich unterstütze diesen Antrag und weiß demselben nichts mehr beizufügen, weil ich ihn für gründlich entwickelt halte; ich verbinde aber mit diesem Antrag einen weiteren; ich sehe den Weller'schen Vortrag für einen Bericht der Minorität der Kommission an, denn es sind die darin entwickelten Gründe so wichtig und complicirt, daß es durchaus unmöglich ist, sich auf der Stelle darüber zu informiren und Beschlüsse darüber zu fassen. Ich glaube, sein Antrag steht mit den Betrachtungen, die wir aus dem Kommissionsbericht des Abg. Welcker vernommen haben, in so inniger Verbindung, daß es meiner Ansicht nach sehr zweckmäßig wäre, den Vortrag des Abg. Weller vorausdrucken zu lassen. Ich trage deshalb darauf an und verbinde damit den weiteren Vorschlag, die Diskussion über den Kommissionsbericht des Abg. Welcker und den Vortrag des Abg. Weller auf einen und denselben Tag anzuberaumen, und zwar so, daß wenn die Berichte ausgeheilt seyn werden, die Diskussion den andern Tag darauf Statt haben kann. Man muß vor allen Dingen genau informirt seyn, ehe man diskutiren kann, und wenn ein kleiner Zwischenraum Statt gefunden hat, so kann man erst zur Diskussion über das Hauptgesetz schreiten. Ich glaube daher, daß man den Vorausdruck des heutigen Weller'schen Vortrags anordnen und abwarten müsse. Ich wiederhole daher diesen Vorschlag.

Staatsminister Winter: Ich muß mich diesem Antrage durchaus widersetzen. Ich kenne keinen Bericht der Minorität der Kommission, sondern die Kommission erstattet jeweils den Bericht nach der Ansicht der Majorität. Will die Minorität ihre Gründe gleichfalls in dem Bericht der Majorität aufgenommen wissen, so kann sie in der Kommission es ver-

langen, aber daß wir diese Rede des Abgeordneten von Mannheim als einen Bericht der Minorität der Kommission ansehen sollen, das geht nicht an, und würde uns zu weit führen. Ich für meine Person erkenne den Vortrag des Abg. Weller für seine eigene und nicht die Ansicht der Minorität der Kommission. Mögen meinethalben andere Mitglieder derselben beitreten, so können sie es; mir bleibt es seine eigene Ansicht.

Gerbel: Es mag der Vortrag des Abg. Weller als die Ansicht eines einzelnen Mitgliedes der Kommission gelten oder als Ansicht der Minorität der Kommission, so wird auf jeden Fall die Kammer zu beschließen haben, ob der Vorausdruck desselben zu geschehen hat oder nicht. Es ist dieses nicht selten vorgekommen und kommt auf jedem Landtage vor. Der Abg. Weller hat in der Kommission ein Mitglied der Minorität gebildet und in deren Namen gesprochen, er ist auch nicht das einzelne Mitglied der Minorität. Es hat nunmehr die Kammer zu beschließen, ob der besprochene Vorausdruck zu geschehen hat oder nicht.

Dörr: Ich habe zu bemerken, daß ich auch zur Minorität der Kommission gehöre, und diese Ansicht ganz theile.

Werk: Bevor ich das Wort ergreife, will ich wissen, wo ich daran bin, ob diese Diskussion über die Frage des Vorausdrucks des Weller'schen Vortrags fortgesetzt werden kann oder nicht. Ich will zuerst darüber abstimmen lassen, ob dem Antrag des Abg. Gerbel Statt gegeben werden wolle und je nachdem die Abstimmung ausfällt, werde ich mir dann das Wort erbitten, um von der allgemeinen Diskussion Gebrauch zu machen.

Staatsrath Rebenius: Die Minorität Ihrer Kommission möchte im Voraus die Annahme dieses Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer von den Verordnungen vom Jahr 1834 abhängig machen. Dieß geht aber nicht an. Im Laufe der Diskussion wird es sich ergeben, ob die Verordnungen vom Jahr 1834 vorgelegt werden können. Dieses ist aber eine Präjudicialfrage. Wir können uns mit dieser Präjudicialfrage nicht befassen, sie gehört gar nicht hierher, und Sie haben jetzt nur darüber zu entscheiden, ob zur Diskussion des vorliegenden Kommissionsberichts geschritten werden soll oder nicht?

Präsident will den Antrag des Abg. Gerbel, die Rede des Abg. Weller zum Voraus drucken zu lassen und darüber gleichzeitig mit Welcker's Kommissionsbericht zu



discutiren, zur Abstimmung bringen; mehrere Mitglieder der Majorität der Kommission widersetzten sich, und es bemerkt Fecht: Bevor die Abstimmung erfolgt, müssen die Mitglieder der Majorität, die sich zum Sprechen erhoben haben, auch gehört werden.

Winter v. H.: Ich glaube, daß der Herr Präsident die ganze Mannschaft der Minorität, bestehend aus zwei Mitgliedern, hat sprechen lassen, die Mitglieder der Majorität wollen auch gehört werden.

Präsident: Es ist meine Absicht nicht und nie gewesen, die Mitglieder der Majorität nicht zum Sprechen kommen zu lassen, sondern ich wollte den Antrag des Abg. Serbel zur Abstimmung bringen, weil vor Entscheidung dieser Frage jede Discussion überflüssig ist.

Staatsminister Winter: Ich habe nichts dagegen, wenn die Kammer beschließen will, daß die Discussion verzögert werden soll, wenn es doch, wie es scheint, darauf abgesehen ist. Ich widersetze mich aber dem, daß die Rede des Abg. Weller voraus gedruckt werde, denn es ist aller Geschäftsordnung zuwider. Es kann durchaus nicht verlangt werden, daß man diese Rede als einen Kommissionsbericht der Minorität ansehen soll. Der Abg. Sander hat in einer der jüngsten Sitzungen einen sehr unpartheiisch und gründlich verfaßten Kommissionsbericht über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft Namens der Majorität und Minorität erstattet. Wenn die Ansichten der Minorität durch den von der betreffenden Kommission dazu aufgestellten Bericht, erstatter als Kommissionsbericht in die Kammer kommen, da habe ich allen Respekt dafür, aber eine bloß in der Kammer ausgesprochene Ansicht werde ich nie als Kommissionsbericht anerkennen. Ich widersetze mich daher dem vorgeschlagenen Vorausdruck.

Fecht: Hintennach kommt man nicht und kündigt einen Minoritäts-Kommissionsbericht an. Ich muß bemerken, welches der Hergang der Sache ist. Wie ein Mitglied der Kommission gegen den Gesetzentwurf mit der Behauptung auftrat, man könne sich auf das Gesetz gar nicht einlassen, bis die Verordnungen über die Schulordnung vorgelegt seien, schien uns allen, als ob auch nicht einmal die Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes bei der Kommission Statt finden soll, deswegen widersetzte ich mich gleich anfangs diesem Aufschub und hoffte, daß es dem Vertrauen entsprechend und wirksamer sei, wenn wir in dem Kommissionsbericht sagten, die Regierung wird ihrerseits das Ihrige

thun. Sie wird es gewiß, denn es liegt auf der Hand, daß viele Bestimmungen in der Schulordnung als Gesetze müssen beurtheilt werden. Wir wollten aber der Regierung hierwegen keine Bedingung im Voraus stellen. Wir verhandeln nun über das Schulgesetz, und überlassen nunmehr der Regierung das Weitere; sie wird uns die Verordnungen von 1834 gewiß zur Prüfung vorlegen.

Meine Herren! Regierung und Stände werden nach ihrer Stellung zu Zeiten in Differenzen kommen und müssen darenin kommen; allein das Vertrauen zu unserer Regierung darf nicht ohne Noth in Frage gestellt werden. Wäre ich Minister, was ich Gottlob nicht bin, so würde das gerade ein Motiv seyn, einem solchen Vertrauen zu entsprechen und dadurch der Discussion zu Hülfe zu kommen, um die Verhandlungen abzukürzen. Ich glaube, die Regierung wird uns, was wir mit Recht verlangen können, die geeigneten Vorlagen machen, und was in der Rede des Abg. Weller Haltung hat, kann er im Laufe der Discussion aussprechen; aber das glaube ich nicht, daß es nothwendig sei, wegen dieser Rede die Verhandlung des so hochwichtigen Gegenstandes auch nur einen Augenblick aufzuhalten.

Präsident erläutert, daß es nicht der Wille und die Absicht des Abg. Weller sei, seine Rede als einen Kommissionsbericht der Minorität angesehen zu wissen, daß der Vortrag, den derselbe gehalten, bloß so zu betrachten sei, daß er Verbesserungsvorschläge enthalte, daß daher diese zuerst zur Abstimmung gebracht werden müßten, weil dies Verfahren auf allen Landtagen so beobachtet worden sei.

v. Rottck: Ich habe mich erhoben, um gegen den Präsidenten zu sprechen, weil ich glaube, daß dies Verfahren in der Praxis etwas Störendes ist. Es ist solche Behandlung freilich schon vorgekommen, und wenn ich nicht irre, so war dies der Fall, als der Zehntbericht erstattet wurde; allein dort wurde der Antrag verworfen. Das Nämliche ist auch der Fall gewesen bei Berathung der Emancipation der Juden. Ich glaube, daß dies eine vernünftige Praxis ist, und es ist auch ganz natürlich, die Kammer ist interessirt dabei; es ist also deshalb nothwendig, daß beide verschiedene Ansichten zur Sprache kommen. Der Vorausdruck wird den Vortheil haben, daß wir auf einzelne Punkte kommen, die mit jenen Hauptmomenten in näher Berührung stehen. Ich stimme daher für den Antrag des Abg. Serbel.

Staatsminister Winter: Wenn diese Behandlung auf früheren Landtagen vorgekommen ist, so war es gegen alle



Geschäftsordnung, und kann ein ähnliches Verfahren heute oder für die Zukunft nicht rechtfertigen. Ich widersehe mich daher wiederholt dem Antrag.

**Serbel:** Ich erwiedere darauf, daß es nie die Absicht des Abg. Weller war, daß sein Vortrag als ein Kommissionsbericht angesehen werden soll, und ich habe für jetzt nur zu bemerken, daß es nur darauf ankommt, ob die Kammer den Vorausdruck seines Vortrags beschließen will oder nicht. Daß der Vortrag desselben nicht zugleich mit dem Kommissionsbericht in die Kammer gekommen ist, trägt nichts zur Sache bei. Ich habe nur der bestehenden Praxis gemäß den Antrag gestellt, daß der Vorausdruck beschlossen werden möge.

**Staatsrath Nebelius:** Meine Herren! Ihre Kommission hat die Meinung der Minorität in ihrem Bericht aufgenommen. Es entstehen hier zwei Vorfragen, welche der Redner angeführt hat, ich glaube aber, daß sie nicht nothwendig gewesen sind. Ich habe nicht gelesen, daß die Frage, ob die provisorischen Verordnungen von 1834 vorgelegt werden sollen, heute auf der Tagesordnung stehe; ich habe auch nicht gelesen, daß über diese Verordnungen in der heutigen Sitzung discutirt werden soll. Das ist, was ich zu erwiedern habe.

**Präsident:** Zur Beseitigung des Mißverständnisses, das obzuwalten scheint, muß ich bemerken, daß der Abg. Serbel gerade haben will, daß die Discussion nicht heute darüber sei.

**Sander:** Ich habe mich erhoben, um gegen den Druck der Rede des Abg. Weller zu sprechen. Ich bin der Rede desselben mit Aufmerksamkeit gefolgt, und habe daraus entnommen, daß er manche und triftige Worte gesprochen hat, die mir in vielen Stücken aus dem Herzen gegriffen waren; ich habe aber nicht gehört, daß seine Rede mit dem vorliegenden Gesetze in näher Verbindung stehe, sondern ich habe zu vernehmen geglaubt, er sei der Ansicht, daß die Schulverordnungen vom Jahr 1834 in den Kreis der Gesetzgebung gehören, und deswegen den Ständen vorgelegt werden müßten. Dies war die einzige Ausführung, die der Redner gemacht hat, und diese Ansicht ist jetzt nicht zur Discussion ausgelegt, und in einer für sich bestehenden Rede enthalten, kann der Vorausdruck derselben nach aller Geschäftsordnung nicht beschlossen werden, sondern die Rede gehört zur Discussion über den heute erst von dem Abg. Weller erstatteten Bericht. Ich stimme daher gegen diesen Vorausdruck.

Was die weitere Frage betrifft, ob man zur weitem Berathung des Gesetzes schreiten wolle, so ist der Antrag des Abg. Weller selbst darauf gerichtet. Denn er sagt, man solle, wenn auch nicht die Berathung, doch wenigstens den Vollzug des Gesetzes so lange verschieben, als nicht vor allem auf dem Wege der Gesetzgebung die innere Einrichtung der Schulen und jene Aufsicht über das Volksschulwesen rücksichtlich derjenigen Punkte eine feste Basis erhalten habe, welche nicht durch Verordnungen bestimmt werden können, sondern dem Bereiche der Gesetzgebung angehören. Er hat wahrscheinlich sagen wollen, wenn auch nicht die Berathung, doch wenigstens die Annahme des Gesetzes sei auszusetzen, denn der Vollzug hängt doch von der Annahme ab; bevor es angenommen ist, kann es nicht vollzogen werden, und wir haben überhaupt kein Recht, auf den Vollzug eines Gesetzes einzuwirken. Die Berathung wird daher ohne Weiteres geschehen können.

**Kröll** stimmt mit Sander, weil er als Kommissionsmitglied sich keines Beschlusses, daß ein Minoritätsbericht erstattet werden solle, erinnere.

**Platz:** Ich glaube, daß wir gar nicht zur Discussion zu schreiten brauchen, wenn wir nicht vorher über diese Hauptfrage abgestimmt haben, denn ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Regierung auf die Vorlage nicht eingehen werde, und wir unter jener Bedingung das Gesetz nicht erlangen werden.

**Ministerialrath Velt:** Wenn die Minorität einen Kommissionsbericht erstattet, oder vielmehr, wenn die Ansichten der Minorität durch einen Kommissionsbericht zur Kenntniß der Kammer kommen, so sind sich die Waffen gleich, d. h. die Majorität kann sich dann auf die Gründe, welche die Minorität vorträgt, einlassen, und so erhält das Publikum das Pro und Contra auf einmal in die Hand, und kann ohne vorgefaßte Meinung erwägen, was das Beste sei. Hier würde nun die Majorität die Gründe der Minorität beleuchten haben, wenn der Bericht der letztern gleichzeitig mit dem der Majorität erstattet worden wäre. Hat nun aber die Kommission in ihrer Majorität einen Bericht erstattet, ohne zu wissen, was die Minorität in einem separaten Bericht vorzutragen beabsichtigte, so liegt darin eine Verkürzung der Rechte der Majorität, eine Ungleichheit der Waffen. Aus diesem Grund glaube ich, daß es nicht angeht, einen Minoritätsbericht, welcher nachträglich in der



Kammer vorgetragen wird, dem eigentlichen Kommissionsbericht gleichzustellen, und ihn besonders zu drucken. Deswegen und aus dem andern Grunde kann ich mich mit dem Antrag des Abg. Gerbel auf den Druck der Rede des Abg. Weller durchaus nicht vereinigen.

Trefurt: Wir haben einen zweifachen Antrag, nämlich den des Abg. Weller, und einen andern, von dem die Annahme des vorliegenden Gesetzes abhängig gemacht werden soll, für den Fall, daß die provisorischen Verordnungen von 1834 nicht vorgelegt werden. Der Abg. Gerbel hat diesen Antrag unterstützt und einen neuen hinzugefügt, den nämlich, daß die Rede des Abg. Weller als Bericht der Minorität der Kommission angesehen werden solle. Dieser letztere Antrag ist nicht unterstützt, und der Abg. Weller hat nicht nur nicht beigestimmt, sondern geradezu erklärt, er wolle seine Rede nicht als einen Bericht der Minorität angesehen wissen.

v. Rotteck, einfallend: Ich unterstütze ihn vorläufig.

Trefurt: Nun, wenn er unterstützt ist, so widersetze ich mich demselben, aus den von dem Abg. Sander angeführten Gründen. Was die Anträge des Abg. Weller selbst betrifft, so gehen dieselben dahin, das ganze Gesetz zu verwerfen. Er mag noch vor der Abstimmung über das Gesetz seinen Antrag machen, aber jetzt gehört er nicht zur Discussion. Die aufgeworfene Frage kann hier nicht hereingezogen werden, in der Art nämlich, daß die Annahme dieses Gesetzes von der Vorlage der Schulorganisation von 1834, und von deren guter Beschaffenheit abhängig gemacht wird. Ich stimme gegen diesen Antrag.

Bohm: Ich bemerkte, daß die Rede des Abg. Weller sowohl als jene des Abg. Gerbel davon ausgingen, als ob die Verordnungen vom Jahr 1834 mit dem gegenwärtigen Gesetz so innig verbunden wären, daß man dieses von jener Verordnung beziehungsweise deren Vorlage abhängig machen müsse. Diese Ansicht scheint mir aber eben so wenig richtig, als wenn man z. B. die Bewilligung des für Justiz und Administration vorgelegten Etats von der Trennung der Justiz und Administration abhängig machen wollte.

Ashbach: Ich glaube, daß diese Bemerkungen über die Discussion hinausgehen.

Bader: Ich bitte den Herrn Präsidenten, über die Frage des Vorausdrucks abstimmen zu lassen.

Ashbach: Meine Bemerkung war nur die, daß der

Herr Präsident dafür sorgen möchte, daß die Sprecher sich nicht von dem Gegenstand der Discussion entfernen und bei der Frage stehen bleiben möchten, ob die Rede des Abg. Weller vorausgedruckt werden soll.

Bader: So nehme ich meinen Antrag zurück.

Wegel II.: Ich habe mich längst erhoben, um gegen den Antrag des Abg. Weller zu stimmen. Der Abg. Weller kann seine Meinungen vorbringen, wenn die Discussion über die provisorischen Gesetze Statt haben wird. Auf die Discussion des Hauptgesetzes, wegen dessen wir gegenwärtig hier versammelt sind, können sie keinen Einfluß haben, denn sie würden nur dazu dienen, die Sache in die Länge hinauszuziehen, sie enthalten zwei verschiedene Gegenstände, über die Besserstellung der Schullehrer und über Aufsichtsstellen für die Volksbildung. Der eine Gegenstand wird heute, und der letztere seiner Zeit auch berathen werden.

Winter v. H.: So wenig der Abg. Weller in der Kommission nicht die Absicht hatte, die Berathung zu hindern, eben so wenig scheint er mir jetzt die Absicht zu haben, die Kammer an ihrer jetzigen Berathung durch seine Rede hindern zu wollen, die allerdings kein Kommissionsbericht ist. Ich will mich auch darauf nicht einlassen, aber dagegen muß ich erklären, wenn behauptet wird, die Majorität wolle von dem, was er gesagt hat, keine Notiz nehmen, so kommt dies daher, weil die Majorität vorausgesetzt hat, daß die Verordnungen vom Jahr 1834 vorgelegt werden müssen. Diese Ansicht habe ich von allen Mitgliedern der Kommission vernommen, und auch kein Regierungskommissär hat dagegen gesprochen. Ich kann mich daher der Ansicht des Abg. Plaz nicht anschließen, welcher glaubt, daß die Regierung, wenn es verlangt wird, die Verordnungen vom Jahr 1834 doch nicht vorlegen werde oder könne. Ich habe von unserer Regierung eine andere Ansicht.

Staatsminister Winter: Der Regierungskommissär hat ganz recht daran gethan, wenn er sich auf diese Frage nicht eingelassen hat, weil er nicht wissen konnte, ob die begehrte Vorlage gemacht werden wird oder nicht.

v. Rotteck: Ich habe den Antrag des Abg. Gerbel unterstützt, weil demselben formell gar kein Grund entgegen steht, und materiel viele triftige Gründe für ihn sprechen. Es ist dieser Vorschlag nämlich der Geschäftsordnung gar nicht zuwider, weil das, was er will, auf früheren Landtagen schon gar oft geschehen ist. Er wird auch nicht als



Bericht der Minorität gedruckt werden, sondern als ein Vortrag eines Mitglieds in der Kammer, für welchen diese einfach den Druck beschließt. Die Mittheilungen und Ansichten, die uns der Abg. Weller vorgetragen hat, sind für die Würdigung des vorliegenden Gesetzes so wichtig, daß sie gewiß aller Beachtung werth sind. Die Kammer aber kann jeden Augenblick den Druck einer ihr als wichtig scheinenden Rede oder des Vortrags eines Mitglieds beschließen. Ein gleiches ist schon geschehen z. B. in der Zehntfache nicht nur bei dem von dem Abg. Regenaucr erstatteten Bericht der Minorität der Kommission, sondern auch mit dem Vortrag des Herrn Regierungskommissärs Nebenius. Dort hat die Kammer den Vordruck und eben deshalb auch die Unterbrechung der Discussion angeordnet. Einen ähnlichen Fall haben wir auch auf dem Landtag von 1831 gehabt. Bei Gelegenheit der Discussion über die Gemeindeordnung, wo einer meiner eigenen Vorträge, nämlich über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, zum Vordruck decretirt wurde. Da nun die Betrachtungen des Abg. Weller von großer Wichtigkeit und großem Einfluß sind, und vielleicht schon in drei oder vier Tagen gedruckt in den Händen der Mitglieder seyn können, während man, wenn dieser Vortrag erst mit dem Protokoll im Druck erscheint, vielleicht so lang warten muß, daß die Verhandlungen über das Schulgesetz schon geschlossen seyn können, so stimme ich für den Vordruck zumal auch noch darum, daß wir ihn gleichzeitig mit dem Bericht des Abg. Welcker erhalten, weil er mit diesem Bericht in enger Verbindung, und diese beide in naher Berührung mit dem vorliegenden Gesetze stehen. Bei dieser Gelegenheit spreche ich die Hoffnung aus, daß die provisorischen Gesetze, die unter dem Titel der „Schulverordnungen“ erschienen sind, und vor Beendigung der Discussion des gegenwärtig verhandelten Gesetzes möchten vorgelegt werden, denn nach der Gestalt der ersten wird auch meine Abstimmung über die letzte sich richten.

Staatsrath Nebenius: Die Antecedentien, die der Abg. v. Rotteck angezogen hat, haben keine Ähnlichkeit mit einander, besonders was den Fall betrifft, wo eine Erklärung von mir zum Druck befördert wurde. Damals habe ich die Frage erörtert, die auf der Tagesordnung stand; dies ist aber hier nicht der Fall, denn weder der Kommissionsbericht des Abg. Welcker, noch der Vortrag des Abg. Weller sind zur Discussion heute ausgesetzt. Was

die Frage betrifft, ob die provisorischen Verordnungen vom Jahr 1834 vorgelegt werden, so kann ich nicht darauf eingehen, denn dieses würde nur eine neuerliche Discussion herbeiführen.

v. Zstein: Ich muß widersprechen, daß der Abgeordnete Weller durch seinen Vortrag außer dem Fall war, als Mitglied der Minorität seinen Vortrag zu halten. Der Gegenstand, über den er gesprochen, ist zur Discussion ausgesetzt, und ich sehe gar nicht ein, wie dadurch die Sache verwickelt werden soll. Was den Vorschlag betrifft, so stimme ich mit dem Abg. v. Rotteck, weil es im Interesse der Kammer ist und allein von der Kammer abhängt, den Druck zu verfügen, sei es was es wolle, ein Kommissionsbericht oder ein bloßer Vortrag.

Es erfolgte nun die Abstimmung über den Antrag des Abg. Gerbel, die Rede des Abg. Weller voraus drucken zu lassen und die Discussion darüber mit jener über den Kommissionsbericht des Abg. Welcker zu vereinigen —; die Kammer entschied mit Stimmenmehrheit die Bejahung dieser Frage.

Kettig v. K.: Ich habe um das Wort gebeten, um Ihnen den Vorschlag zu machen, zu beschließen, daß der Kommissionsbericht des Abg. Welcker über die provisorischen Verordnungen vom Jahr 1834, die Schulanstalten betreffend, nicht gedruckt, wenigstens nicht in extenso gedruckt werde. Ich begründe diesen Vorschlag mit folgenden Betrachtungen: Dieser Kommissionsbericht, der durch den Druck in unsere Hände und in die Hände des Publikums kommt, geht dahin allein; er gelangt dahin, ehe es der Kammer möglich geworden ist, sich zu erklären, in wie weit sie mit den Ansichten desselben übereinstimmt. Er geht in die Hand des großen Publikums, nicht nur von Baden, sondern von Deutschland. Das Interesse an unsern Schulanstalten ist allen Staatsangehörigen gemein. Er geht in das Publikum, das sich mit der Politik beschäftigt, wie in jenes, welches politische Ansichten, die mit grellen Farben vorgetragen sind, nicht beurtheilen kann. Der Bericht enthält Andeutungen, welche sicherlich nicht mit dem Gegenstand zusammenhängen. Er ist nun aber einmal erstattet und das Publikum, das ihn liest, weiß nicht, daß diese Andeutungen die persönliche Ansicht des Berichterstatters sind. Nun wird aber der Leser fragen, von wem ist der Kommissionsbericht, wer sind die Kommissionsmitglieder? man wird antworten: sie sind durch das Vertrauen der Mitglieder der Kammer ge-



wählt und der Berichterstatter wird durch das Vertrauen der Kommissionsmitglieder das Organ derselben. Ich wünschte, daß Ausdrücke, wie sie gefallen sind, über Gegenstände von so zarter Natur, wie das Volksschulwesen ist, in öffentlichen Vorträgen nie vorkommen möchten. Gerne lasse ich dem Abg. Welcker seine Ansicht, seine Politik. Ich erkenne gerne, daß es die letzte Domäne ist, die er hat, ich glaube aber, daß er die Folie der Kammer dafür nicht verlangen kann. Wer den Bericht liest, wird glauben, als kommen diese ausgesprochenen Ansichten aus der Kammer. Was recht und billig ist, muß doch früher oder später auf dem Wege der Gesetzgebung werden. Ich wiederhole daher meinen Antrag, daß der Druck des Kommissionsberichts des Abg. Welcker entweder gar nicht, oder, wenn die Kammer diesem meinem Antrag nicht entsprechen will, eventuell nach Streichung mehrerer Ausdrücke geschehen möge.

Bader: Ich bin Mitglied der Kommission und muß erklären, daß der Kommissionsbericht von der Kommission gebilligt und Namens der Kommission erstattet worden, wenn auch nicht alle Mitglieder jede einzelne Ansicht und jeden Ausdruck gebilligt haben. Ich bin nicht gegenwärtig gewesen, wo der Bericht vorgelesen worden, aber vorausgesetzt, daß der Abgeordnete Welcker denselben Bericht, der in der Kommission vorgelesen worden, erstattet habe, woran natürlich gar nicht zu zweifeln ist, muß ich erklären, daß ich die Bedenken, die der Abg. Kettig v. R. hat, nicht habe, sondern überzeuge bin, daß der Bericht nichts enthalte, was nicht gedruckt und überall verbreitet werden dürfte. Ich wünsche demnach doch einige Stellen, die anstößig seyn könnten, von dem Abg. Kettig vorgelesen oder vorgehalten zu hören.

Kettig v. R.: Vom Vorlesen wird keine Rede seyn können, weil ich den Bericht nicht in der Hand habe und von Vorhalten noch weniger, weil mir dieses die Bescheidenheit verbietet. Wenn ich nicht irre, so wurde ausgesprochen, die Schulgewalt könne nicht von der Staatsgewalt ausgehen; es fielen ferner Ausdrücke von Servilismus, Despotismus und Obscurantismus u. s. w.

v. Rottek: Ich widersehe mich dem Antrag des Abg. Kettig. Derselbe hat ein Prinzip aufgestellt, welches für die Publicität unserer Verhandlungen höchst gefährlich, ja ihr den Tod drohend ist. Es ist mir auch gar nicht begreiflich, wie man seine Gründe auch nur im mindesten für gewichtig erachten könnte. Das Publikum, sagt er, bekomme einen Ber-

richt in die Hand, dessen Inhalt gefährlich werden möchte, weil es keine Gelegenheit habe, sich die Kenntniß von der davon wohl auch abweichenden Meinung mehrerer Mitglieder der Kammer zu verschaffen, aber dies geschieht ja bei jedem Bericht; kein Bericht drückt die Gesinnung der ganzen Kammer aus, nicht einmal die Gesinnung der Majorität. Das Publikum wird, wenn es einen Kommissionsbericht hört oder liest, gewiß erwarten, daß bei der Berathung derselben Stimmen für und dagegen sich werden vernehmen lassen, ohne daß sich die Kammer schon gleich voraus darüber ausgesprochen hat. Fürs zweite — muß ich bemerken, kommt dieser Bericht, wenn auch dessen Vorausdruck von der Kammer beschlossen wird, durchaus noch nicht in die Hände des Publikums, sondern er kommt als Vorausdruck bloß in die Hände der Mitglieder der Kammer. Erst dann, wenn die Protokolle ausgetheilt werden, wird er zugleich dem Publikum zu Theil. Sollte er aber auch heute noch unter das Publikum kommen, so kann ich davon gar keine nachtheilige Wirkung erkennen; denn ich kann mir gar kein Interesse weder unseres Staates noch eines anderen Staates oder auch des ganzen teutschen Bundes denken, welches durch Veröffentlichung eines solchen Berichtes könnte gefährdet werden. Ja, ich sage, dasjenige, was auf so schwachen Füßen steht, daß es durch einen gedruckten Bogen könnte wankend gemacht oder umgestürzt werden, ist gar nicht werth, daß es stehe. Sodann muß ich weiter bemerken, daß dieser Bericht nun einmal in der Kammer vorgetragen worden ist; es hat ihn das Publikum gehört und er wird durch mancherlei Mittheilungen auch noch weiter ins größere Publikum kommen, nur freilich minder getreu und vollständig, als es durch den Abdruck geschehen würde. Ein getreuer und wahrer Bericht ist aber doch jedenfalls besser als ein unrichtiger oder verfälschter. Darum wäre auch ein bloß fragmentarischer Abdruck, wie ihn der Abg. Kettig will, gerade gefährlich. Denn wenn er in solcher Gestalt auswärts gelesen wird, so werden die Leute, wenn sie die Lücken wahrnehmen, sagen, da muß etwas Schlimmes darin gestanden seyn, weil man ihn nur in Fragmenten und nicht ganz erscheinen zu lassen sich getraute. Sollte jedoch wirklich ein so außerordentlich großes Bedenken obwalten, diesen Bericht ganz, wie er vorgetragen wurde, unter das Publikum gelangen zu lassen, so wird es am leichtesten dadurch zu heben seyn, daß man — als ein heilendes Gegengift wider das Gift, das er etwa enthalten möchte, die Erklärung des Abg. Kettig demselben beidrucke.



**Bader:** Ich denke, der Abg. Kettig wird seinen Antrag zurücknehmen, wenn er den Bericht selbst liest.

**Winter v. H.:** Ich habe den Bericht des Abg. Welker für gar nichts anderes angesehen, als für eine Rede eines Mitglieds der Kommission der Kammer, und habe ich das, was der Abg. Kettig hinter mir bemerkt hat, recht verstanden, so glaubt er, der Bericht oder die Rede des Abg. Welker sei auch nur eine reine Sache dessen persönlicher Ansicht. Das glaube ich aber doch nicht. Wenn der Abg. Kettig v. K. nun darin eine Stelle gehört zu haben vermeint (denn anders hat er sich doch nicht ausdrücken können), womit er nicht übereinstimmen zu können glaubt, weil er sie für gefährlich hält, so kann er seine Bemerkungen darüber machen bei der Diskussion, aber den Nichtdruck der Rede zu verlangen, steht ihm nicht zu. Ich kenne die Stelle nicht, welche gefährlich seyn soll. Sei dem aber, wie ihm wolle, so glaube ich, die Kammer sollte bei ihrem usus verbleiben. So weit ist es, Gottlob! noch nicht gekommen, daß man jedes einzelne freie Wort gegen eine Sache in der Kammer, wie ein *noli me tangere* ansieht. Die Kammer kann sich in ihren Ausdrücken nicht beschränken lassen, ihr steht das Recht der freien Rede zu, und wenn auch hie und da von Seiten der Berichtserstatter Ausdrücke fallen, die nicht von allen Mitgliedern Anerkennung finden, so ist dieses auf den bisherigen Landtagen schon oft der Fall gewesen, und selbst von den Sätzen der Herren Regierungskommissäre sind schon öfters Ausdrücke gefallen, die auch nicht überall Anklang gefunden haben.

**Staatsminister Winter:** In Kommissionsberichten und öffentlichen Vorträgen sollten die Ausdrücke mit Vorsicht gebraucht werden. Es ist allerdings richtig, was der Abgeordnete von Konstanz bemerkt hat. In dem Bericht des Abg. Welker sind mehrere Aeußerungen enthalten, welche für die Regierung nachtheilig werden könnten. Ich werde mir daher erlauben, ehe ich nach meinem Amte handle, den Herrn Abgeordneten zu fragen, ob es Ihm nicht gefällig wäre, in seinem Kommissionsbericht einige Ausdrücke zu streichen oder doch wenigstens zu mildern, um dadurch die Regierung selbst aus der Verlegenheit zu ziehen, ihrerseits Schritte zu thun. Die nämliche Bitte müßte ich auch an den Abg. Welker richten, wenn es nämlich dahin kommen sollte, daß der Vorausdruck seines Vortrags von der Kammer beschlossen würde. Es soll mir sehr lieb seyn, wenn ich die Sache auf freundschaftlichem Wege abmachen kann, denn

ungern schreite ich zu Maßregeln, denen ich durch freundschaftliche Unterhandlung vorbeugen kann, die ich aber jeden Falls handhaben müßte, wenn mir die beiden Herren Deputirten die an sie gestellte Frage verneinen sollten.

**Fecht:** Ich muß erklären, daß mir die Bemerkung des Abg. Kettig, daß der Abg. Welker sich auf seine letzte Domäne zurück gezogen habe, sehr wehe gethan hat, denn sie enthält eine Kränkung, die gewiß auch die übrigen Glieder der Kammer gefühlt und bedauert haben.

**Welker:** Ich habe nur anführen wollen, daß dieser Bericht in der Kommission vorgelesen worden ist, und die Kommission durchaus nicht das mindeste Bedenken gefunden hat, auch nur ein Wort daran zu ändern. Wie er in der Kommission vorgelesen worden ist, so wurde er auch in der Kammer gehört. Daß der eine oder der andere Artikel zu Refutationen Anlaß gebe, ist weder mir noch einem Mitgliede in der Kommission eingefallen. Ich finde auch gar kein anstößiges Wort darin. Es ist hypothetisch darin die Frage aufgeworfen: es sei wichtig, ob die Schulen so wie bei uns oder so wie in Belgien, England und andern Ländern behandelt werden. Das sind Möglichkeiten. Aber das, was er außerdem noch in politischer Beziehung gesagt hat, ist zur Rechtfertigung des wichtigsten Punktes aus Zeitungsnachrichten mitgetheilt.

Ich, meinerseits, werde niemals die Hand bieten, daß die Kammer mit der Censur anfangt. Ich danke übrigens dem Abgeordneten von Konstanz, daß er diesen unschuldigen Bericht pikanter gemacht hat, er wird nun mehr gelesen werden, als es sonst der Fall gewesen wäre, wenn die Bemerkung nicht gefallen seyn würde.

**Schaaff:** Ich muß als Mitglied der Kommission bestätigen, daß diese den Bericht nicht beanstandet hat. Jeder Bericht wird mehr oder weniger die Farbe des Berichterstatters tragen u. Die Hauptsache ist, daß die Ansicht der Kommission richtig ausgesprochen wird. Es werden einige Aeußerungen des Berichts politischer Natur getadelt. Meine Herren! Ich gehöre nicht zu den Uebertriebenen, zu den Radikalen — Destruktiven — (allgemeine Zustimmung), es wäre dies das erstemal, daß mir dieser Vorwurf gemacht würde, ich darf aber, obwohl treuer Anhänger des Konfessionsystems, offen bekennen, daß ich in dem Bericht des Abg. Welker durchaus nichts gefunden habe, was den politischen Anstand verletzen könnte, und ihm daher meine Zustimmung nicht versagen konnte. Jetzt aber wird er freilich



besondere Aufmerksamkeit und wohl auch Aufsehen erregen. Der Abg. Kettig hat ihn mit einer Wichtigkeit ausstaffirt, deren er sich sonst wohl nicht zu erfreuen gehabt haben würde.

Staatsminister Winter: Ich muß die beiden Herren Abgeordneten nochmals fragen, ob sie sich nicht dazu verstehen können, auf gütlichem Wege mit mir übereinzukommen und einzelne Ausdrücke, wo nicht zu streichen, doch zu mildern.

Welcker: Meine Sache ist dieses nicht, es wird Sache der Kommission seyn. Ich habe blos den Bericht erstattet.

Staatsminister Winter: Die Kommission hat nichts zu vertheidigen, als die Sache selbst, die Vertheidigung der Form ist Sache des Berichterstatters. Ich habe mich lediglich nur an diesen zu halten.

Mohr: Es ist Sache der Kommission gewesen, über die provisorischen Schulgesetze zu berathen, nun aber ist der über diese Berathung erstattete Bericht Eigenthum der Kammer und der Oeffentlichkeit geworden, und damit der Disposition des Berichterstatters entzogen. Die gegenwärtige Verhandlung über die Schulanstalten und über die Verhältnisse der Schullehrer läßt uns schon jetzt die Neigung, das Pensum zu corrigiren, wahrnehmen, und es scheint, als ob man die Kommission wegen eines Fehlers im Pensum zur Rechenschaft ziehen will. Dahin wird es hoffentlich nicht kommen wollen, daß man diese Kammer oder deren Mitglieder wie Schuljungen behandelt. Wir sind keine Schuljungen, wir sind die vom Volk gewählten Mitglieder einer freigesinnten Kammer.

Staatsminister Winter: Ich habe mit keinen Schuljungen, ich habe mit Deputirten gesprochen.

Winter v. S.: Wenn man der Ansicht des Herrn Regierungskommissärs statt gäbe, so wäre dies eine Art von neuer und geheimer Censur. Wenn das geschehen sollte, was verlangt wird, so würde ich mich veranlaßt sehen, den Antrag zu stellen, daß nur vor der versammelten Kommission diese Sache verhandelt und ins Reine gebracht werden müßte.

Welcker: Ich bitte den Herrn Regierungskommissär, meinen Bericht lesen zu wollen. Ich hätte wahrlich an sich nichts dagegen, einige Worte zu streichen, aber ich will mit meiner Person den Anfang mit der Censur nicht machen; ich werde kein Jota im Sinn und Inhalt dieses Berichts fallen lassen. Man wird mir aber nimmermehr den Vorwurf machen können, als wäre ich abgeschweift in fremde Domanen.

Bader: Die Kammer hat allein das Recht, an dem Kommissionsbericht etwas zu ändern, und wird sich von der Regierung keine Einmischung gefallen lassen.

Staatsminister Winter (lebhaft): Die Regierung hat die Verpflichtung auf sich genommen, Aeußerungen, die in der Kammer gefallen sind und welche die Nachbarstaaten beleidigen könnten, der Censur zu unterwerfen. Diese Censur habe ich umgehen wollen; ich habe die Sache ausgleichen wollen mit den beiden Deputirten, allein, wenn hartnäckig darauf bestanden wird, so bin ich veranlaßt, mein Amt zu handhaben.

Bader: Die Kammer wird gegen jede Censur immer und ewig protestiren. Ich bitte übrigens den Herrn Minister und den Abg. Kettig, den Kommissionsbericht zu lesen, und ich glaube, daß jede Bedenklichkeit gehoben und die weitere Diskussion dadurch unnöthig gemacht werden wird.

Staatsminister Winter: Das versteht sich von sich selbst, daß ich den Kommissionsbericht zuerst lesen werde, ehe ich von dem Deputirten verlange, daß er die einzelnen, darin vorkommenden Ausdrücke mildern oder anders darstellen möge.

Fecht: Es war ein unglückseliger Gedanke des Abg. Kettig v. R., diese Sache und noch überdies in dieser Form zur Sprache zu bringen.

v. Rottek: Es ist eine sehr betrübende Erscheinung, daß die Oeffentlichkeit, das heiligste Palladium unserer Verfassung, einen so schweren Angriff erdulden muß. Die vom Berichterstatter angeführten Thatsachen, welche für die in Frage stehende Diskussion von großer Wichtigkeit sind, waren nur einfache Verordnungen, die in öffentlichen Blättern gestanden sind. Darf ein Mitglied der Kammer nicht einmal Zeitungsartikel anführen? wenn das ist, dann ist unser Zustand durchaus trostlos.

Staatsminister Winter: Der Abgeordnete geht weiter, als ich es gemeint habe.

v. Rottek: Ich habe bei meinen Befürchtungen jene Autorität im Auge, welche sich, wie bekannt, eine Art von Censur auch über die landständischen Verhandlungen auszuüben für berechtigt erklärte, und für den Fall, daß darin etwas ihr Mißfälliges vorkäme, selbst weitere „Erörterungen“ darüber sich vorbehielt. Nun bemerke ich im Interesse der Kammer und im Interesse des Berichterstatters, daß es höchst bedenklich wäre, jetzt etwas an dem Bericht zu streichen, weil dieser Bericht schon gehalten worden und von



allen Mitgliedern der Kommission und der Kammer, mit Ausnahme einer Stimme, gebilligt worden ist. Wenn nämlich dessen ungeachtet Stellen daraus gestrichen würden, so würde es heißen, da muß doch etwas Schlimmes darin vorgekommen seyn, und die Kammer, besonders aber der Berichtserstatter, würde dadurch in einen bedenklichen Verdacht kommen. Es würden Erörterungen veranlaßt werden und diese würden noch zu andern Folgen führen. Es erregt in mir fast einen Schauer, wenn ich an diese Folgen denke. Ich erkläre demnach, daß ich gegen die Auslassung auch nur eines einzigen Wortes stimme, nachdem diese Sache in dieser Versammlung auf eine solche Weise vorgebracht worden ist. Ein anderes wäre es gewesen, wenn bloß verlangt worden wäre, etwa durch ein fast gleichbedeutendes Wort eine kleine Veränderung vorzunehmen. Eine solche möchte der Willkühr der Kommission oder des Berichtserstatters überlassen bleiben und die Kammer würde sie ignoriren. Aber das Verlangen einer wesentlichen Aenderung, und auf solche Weise, wie hier von der Regierungskommission geschah, vorgetragen, unter Hinweisung auf die von dem Herrn Minister angeführten Gründe und unter Berufung auf gewisse Verhältnisse

und Autoritäten, um deren willen die Auslassung geschehen soll, ein solches Verlangen darf bei mir nie eine Billigung erwarten.

Staatsminister Winter: Ich erkläre nochmals, daß ich den Bericht lesen und dann mit dem Berichtserstatter Rücksprache nehmen werde, ob er das eine oder das andere Wort, das mir anstößig erscheinen wird, ändern oder doch wenigstens mildern wolle. Ich glaube, dieses ist doch die zarteste Weise, wie ich mich benehmen kann.

Schaaff: Dieses ist eine Sache, die der Herr Minister mit dem Berichtserstatter abzumachen haben wird. Ich schlage die Tagesordnung vor.

v. Istein: Ich unterstütze diesen Antrag, nachdem bereits gegen die vom Herrn Staatsminister ausgesprochene Censur der Kammerverhandlungen kräftig protestirt ist.

Es erfolgte hierauf die Abstimmung zum Uebergang auf die Tagesordnung, welche angenommen wurde.

Zur Beurkundung

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Sekretär:

Weller.



## XVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Bock; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Mittermaier, Rindeschwender und Rutschmann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der erste Secretär macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) des praktischen Arzts Friedrich Leist von Weinheim, Bervollständigung der Medicinaltare betreffend;
- 2) des Michael und Jakob Friedrich Wagner von Wörsingen und Dürrenbüchig um Untersuchung ihrer Prozesssache in Erbschaftsangelegenheiten;
- 3) des Handelsstandes von Säckingen, die völlige Aufhebung des Hausrhandels betreffend.

Der Abgeordnete Buhl übergiebt

- 4) eine Petition der Gemeinde Gaggenau um Aufhebung der §§. 34 und 35 des Bürgerrechtsgesetzes von 1831.

Der Abg. Herr übergiebt

- 5) eine Petition mehrerer Gemeinden des Oberamts Rastatt, als Kuppenheim, Muggensturm, Bischweyher und Oberweyher, die Entlassung der Werktagsschüler nach erreichtem gesetzlichen Alter, der Knaben mit 14, der Mädchen mit 13 Jahren betreffend,

und empfiehlt diese Angelegenheit der Kammer, weil über die Schulsachen im gegenwärtigen Augenblicke verhandelt würde, und die vor einigen Jahren ergangene Verordnung wenigstens in der Anwendung sehr hart sei, wenn ein Schüler, dem am 23. April nur ein Paar Tage zum 14. Lebensjahre fehlten, noch ein ganzes Jahr länger die Schule besuchen müsse, und also um dieses länger seinen Eltern zur Last bleibe, während im Sinne der Gesetzgebung wohl alles, was verlangt werden kann, geschieht, wenn die Mädchen bis zu Erreichung des 13., und die Knaben bis zum 14. Jahre die Schule besuchen.

Der Präsident zeigt sofort der Kammer folgende in den Abtheilungen gewählte Kommissionen an:

- 1) für die Prüfung des Antrags des Abg. v. Tscheppe, die Bürgereinkaufsgelder betreffend:  
die Abgeordneten

v. Rottel,  
Merk,  
Aschbach,  
Schaaff,  
Leiblein.

- Für den Antrag des Abg. Poffelt, die Tagelöhner der in der Residenz wohnenden Abgeordneten betreffend:  
die Abgeordneten

v. Hstein,  
Welder,  
Martin,  
Seramin,  
Wegeler.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und den Aufwand für die Volksschullehrer betreffend.

Merk: Der vorliegende Gesetzesentwurf, im Allgemeinen betrachtet, setzt mich wegen seiner Annahme in Verlegenheit. Einerseits erkenne ich an, daß dem Lehrerstand eine höhere Stellung zu geben und seine Lage volksthümlich zu verbessern sei, da man in dieser Zeit an den Lehrstand andere Ansprüche macht, als dies in frühern Zeiten der Fall war, und dieser Stand es ist, von dem zunächst eine bessere Volksbildung ausgehen, ihm daher auch dafür eine verhältnismäßige Belohnung werden soll. Andererseits aber erregt es meine Aufmerksamkeit, daß eine zahlreiche Klasse von öffentlichen Dienern auf eine Art



und Weise in den Staatsorganismus eingereiht werden soll, welche ihnen nicht viel weniger Rechte als den Staatsdienern gibt, und auf den Staat die Last einer neuen Dienstpragmatik wälzt. Die Bedenklichkeit, welche sich hierbei von selbst erhebt, liegt nicht so fast in dem finanziellen Opfer, das gegenwärtig der Staat bringen soll, als vielmehr in der Voraussicht, daß es mit diesem Opfer, obwohl es doch immer groß ist, noch nicht abgethan sei und daß besonders die pragmatische Stellung, in welche die Lehrer kommen sollen, der Anlaß zu weitem Ansprüchen seyn werde, wie sich denn der Erfahrung zufolge aus solchen Ansprüchen immer wieder neue erzeugen. Mehrere, sowohl auf dem vorigen Landtag als den jetzigem eingekommene Petitionen geben hievon einen Vorschmack; auch läßt sich vorher sagen, daß den Lehrern für die Zukunft es allenfalls nie an enthusiastischen Patronen fehlen werde, die ihre Ansprüche verfechten und ihre Besserstellung in Beziehung auf den Staat sowohl als ihren Gehalt neuerdings verlangen werden. Es dürfte selbst nicht an Grund dazu fehlen, denn leicht kann die Operation die Folge mit sich bringen, daß hie und da Lehrer sich zu einer Lebensweise verleiten lassen, welches ihre Bedürfnisse steigern und sie zu neuen Ansprüchen treiben dürfte. An glänzenden Sentenzen wird es dieser Materie ohnehin nie fehlen; man kann allerdings den Lehrerstand so idealisiren, wie Geshner seine Hirten, um ihn in dem Staat zum ersten Stand zu machen, und wenn man bedenkt, wie er für die Menschheit wirken sollte, könnte man ihn auch nicht genug belohnen.

Ich betrachte jedoch die Dinge nicht gern von der Seite ihrer absoluten Vollkommenheit, sondern so, wie sich solche auf die bestehenden Staats- und gewöhnlichen Lebensverhältnisse anpassen lassen, und die bürgerlichen Einrichtungen nicht zu sehr in ihrem Gleichgewicht stören. Von dieser Seite betrachtet finde ich den Anstand, ob die Rechte, die man allen Lehrern verleihen will, mit der Bildungsstufe, auf der viele von ihnen stehen und den Leistungen, die man von denselben zu erwarten hat, auch im Verhältniß stehen. Ich gebe zu, daß der Lehrer in den größern Städten diesem Anstande nicht unterliegen mag, aber auf dem Lande möchte denn doch ein solcher obwalten. Man werfe einen Blick auf das, was sie hier vielfältig sind, auf ihre Kenntnisse, Bildung und Lehrgabe etc., und man wird zugeben müssen, daß ein Mißverhältniß im Stand der Lehrer selbst besteht, wonach der Anspruch nicht von jedem auf die tief gehenden Rechte des Entwurfs

begründet erscheinen dürfte. Man sagt, durch ihre Besserstellung würde man dann schon bessere Lehrer bekommen; dies ist sofern unrichtig, als man Anfangs und zum Voraus diese Besserstellung in vollem Maß geben will, und als man nicht zum Vorhinein bei der Uebergangsperiode alles das schon verleihen will, was auf vollkommene Lehrer berechnet ist. Die Lehrer, die wirklich vorhanden sind, werden auch bei einer Besserstellung das bleiben, was sie sind. Für zukünftige Lehrer müssen aber eigene wohl durchdachte Bedingungen in Beziehung auf ihre Ausbildung, so wie ihrer Annahme getroffen werden, um sicher zu seyn, daß man nur tüchtige Subjekte erhalte. Das ist der erste Punkt, durch welchen der vorliegende Gesetzesentwurf mit der Verordnung über das Schulwesen in Berührung und Wechselwirkung kommt, deren Grundlagen nach meiner Meinung durch ein Gesetz regulirt werden sollen. Ich wünsche dies noch in anderer Beziehung, in Beziehung nämlich auf den Antheil an der Leitung und Obergewalt des Schulwesens, die man der Geistlichkeit einräumen will. Ich behaupte nicht, daß durch die vorliegende Verordnung diesfalls zu viel in ihre Hände gegeben sei; aber ich muß wünschen, daß das Verhältniß, in welchem die Kirche zum Staat hinsichtlich des Schulwesens stehen soll, nicht bloß durch eine Verordnung, sondern ein Gesetz sich festgestellt finde.

Man würde mich sehr mißverstehen und mir Unrecht thun, wenn man mich deswegen als einen Gegner der Besserstellung der Lehrer ansehen wollte. Ich will diese Verbesserung, ich will sie aber nach gewisser Gradation, und dabei nur sicher gehen und eine Garantie haben: einerseits daß diese tief gehenden Rechte im ganzen Umfang jetzt nur solchen Lehrern zu Theil werden, welche dieser Besserstellung als würdig erachtet werden können, und andererseits daß ein gesetzlich festgesetztes Gleichgewicht zwischen Kirche und Staat wegen Leitung und Aufsicht über die Schulen festgesetzt werde. In der ersteren Beziehung fällt es mir auf, daß geradezu ohne Unterschied diese Rechte allen vorhandenen Lehrern zukommen sollen. Ich habe schon bemerkt, daß ich in Beziehung auf die Lehrer in größern Städten, bei denen man schon eher die gehörige Ausbildung voraussetzen darf, diesfalls keine besondere Anstände finde, aber ich glaube, daß bei den Lehrern auf dem platten Lande der Eintritt in alle diese Rechte von einer mit denselben vorzunehmenden Prüfung sollte abhängig gemacht werden. Denn ich sehe zum Voraus, daß die Lehrer auf dem Lande das nicht leisten



können, was man von ihnen, wenn man sie so stellen will, billig fordern kann, und da sollte dafür gesorgt werden, daß sie diese Rechte nicht alle erlangen, besonders nicht die Rechte des fünften und sechsten Titels des Gesetzesentwurfs, sondern da möge sich begnügt werden, ihnen nach Umständen eine Aufbesserung des Gehalts bloß zu geben, daß sie im Stand sind, sich durchbringen zu können. Der Unterschied unter den Lehrern, wie ich vorhin bemerkt habe, ist gewiß, und eine Gleichheit der Rechte denselben auf einmal zu geben, würde sonderbar gegen einander abstoßen. Man kann nicht sagen, daß diese Rechte nicht bedeutend seien; sie enthalten die Grundlagen eines staatsdienlichen Verhältnisses und diese Grundlagen können noch weiter führen.

In Hinsicht der Leitung und Oberaufsicht des Schulwesens aber wünsche ich die Festsetzung eines Grundsatzes über den Antheil der Kirchenbehörde in Bezug auf die Mittelschulen, damit nicht der Unterricht in denselben und Anstellung derselben etwa künftig, denn für die Gegenwart besorge ich desfalls nichts — zu sehr in die Hände des Klerus gegeben werde. Wer die Extreme des Zeitalters erlebt hat, kann alles noch für möglich halten, und es ist wirklich anderwärts hie und da die Tendenz schon sichtbar, den Unterricht nach und nach der Geistlichkeit in die Hände zu spielen, wie Beispiele in einem benachbarten Lande zeigen, daher die Setzung eines festen Grenzsteins nothwendig wird. Denn ich bekenne es offen, ich würde es für einen großen Rückschritt in der Staatsnationalbildung halten, wenn der Unterricht der Jugend ganz oder zu sehr in die Hand des Klerus gegeben würde, und ich kann mich in dieser Beziehung auf Autoritäten großer Männer berufen, auf die Autorität eines Schön, Soden, Schleiermachers, welche für zweckwidrig erklären, daß der Unterricht in zu großem Maße in die Hand des Klerus gegeben und ihm darauf zu viel Einfluß geliehen werde; wie ich aber auch andererseits gerne zugebe, daß es eben so zweckwidrig wäre, den Geistlichen ganz von der Mitaufsicht über die Schulen auszuschließen. Denn nach den Studien, die derselbe machen muß, und nach seiner ganzen Stellung ist er ganz dazu geeignet, nur muß das gehörige Gleichgewicht nach den Grundsätzen getroffen werden, nach denen die Kirche zum Staat überhaupt im Verhältniß steht.

Ein dritter Anstand, der sich in Beziehung auf Verfügungen über den Antrag, den die Fonds zu leisten haben, er-

giebt, ist der, daß diese Verfügungen des Entwurfs nach meiner Ansicht nicht alle dem Rechtsprinzip entsprechen, und auf etwas willkürlichen Voraussetzungen zu beruhen scheinen. Dies ist die Ansicht, welche ich von dem Gesetzesentwurf im Allgemeinen habe, und je nachdem ich über die bemerkten Anstände im Laufe der Discussion Aufklärung und Beruhigung erhalten werde, soll meine Abstimmung darnach ausfallen. Ich behalte mir vor, bei den einzelnen Artikeln die allenfallsigen Modificationen vorzuschlagen.

Begehr II.: In der großen Verlegenheit, worin sich der Abg. Merk befindet, ob er dem Gesetz im Allgemeinen seine Zustimmung geben könne oder nicht, befinde ich mich keineswegs, sondern anerkenne vielmehr dankbar die Vorlage des Gesetzes, wodurch den Wünschen des Volks und seiner Vertreter, welche seit 1820, also seit 15 Jahren in und außer dieser Versammlung unaufhörlich erklingen sind, entsprochen worden ist. Wir haben zwei Gesetze, nämlich eines, das den scholastischen und pädagogischen Theil umfaßt, und die moralische und sittliche Bildung der Volksgugend zum Gegenstand hat, und sich mit der Staatsaufsicht beschäftigt. Dieses kommt heute nicht zur Berathung, und ich behalte mir daher vor, meine Ansichten hierüber zur gehörigen Zeit auszusprechen. Das zweite und auf jeden Fall sehr nothwendige Gesetz dagegen betrifft die Rechtsverhältnisse, den Unterhalt und die Nahrung der Schullehrer. Für den Menschen handelt es sich nicht bloß davon, daß er Dienste dem Staate zu leisten hat, sondern daß er leben, sich und seine Familie ernähren kann. In dem Gesetzesentwurf, wie er hier vorliegt, ist dem Lehrstand eine Stelle im Volk und Staat angewiesen, die wahrlich nicht zu hoch erscheinen wird und den Uebermuth, in welcher die Lehrer, wie Einige besorgen, fallen könnten, fürchte ich nicht. Es ist diesen Männern weder die Stellung der Staatsdiener, noch irgend eine andere höhere Stellung angewiesen, sondern nur dafür gesorgt worden, daß sie künftig einen solchen Gehalt haben sollen, der sie nach ihren Verhältnissen und ihrem Geschäftskreis wenigstens vor drückenden Nahrungsorgen schützt. Ich selbst wünsche nicht, daß sie aus ihrer Sphäre herausgerissen und in die Klasse der höhern Staatsdiener oder der Staatsdiener überhaupt nach dem Dienerebitt gestellt werden sollen. Davon enthält aber auch das Gesetz kein Wort, sondern es weist ihnen zwar eine ehrenvolle aber doch nur solche Stelle an, auf die sie bisher Jeder, wenn er anderes Gefühl für die Lehrer und ihre Bestimmung hatte.



erhoben, und die ihnen jeder rechtliche Mann, der es mit dem Volk zu thun gehabt, angewiesen hat.

Was sodann die Gehalte betrifft, so geht doch wahrlich der Antrag der Regierung nicht ins Uebermäßige, wenn ein Lehrer pr. Tag auf 30 kr. oder höchstens 1 fl. zu sehen kommt. Wenn er damit für sich und seine Familie leben soll, so ist es fürwahr noch sehr wenig.

Was den dritten Punkt betrifft, daß für verdiente Lehrer, wenn sie im höhern Alter stehen, wo bei ihnen wie bei jedem Menschen die Geistes- und Körperkräfte nachlassen, gesorgt werden solle, so sehe ich wieder nicht, daß man sie zu sehr im Staat erhebt, und eben so wenig dadurch, daß die Wittwen und Waisen, wenn der Vater (wie es meistens bei letzterem eintritt) in Armuth gestorben ist, einigen Unterhalt haben. Da schon so viel über diesen Gegenstand gesprochen worden ist, so will ich der Kammer bloß noch ans Herz legen, daß sie doch ja darauf dringen möchte, ein so lange ersehntes Gesetz zu erhalten; obschon ich ebenfalls bemerken muß, daß dasselbe allerdings noch mancher Abänderungen und Zusätze bedarf, wozu man aber bei den Berathungen des Gesetzes sich aussprechen und Beschlüsse fassen kann.

Bohm: Ich will nur wenige Bemerkungen dem Abg. Merk entgegensetzen. Er sprach von zu viel Rechten, die man den Schullehrern geben wolle und scheint zu glauben, daß man auf dem Wege sei, diesen Stand zum ersten des Staats idealistren zu wollen. Dagegen will ich nur vergleichungsweise anführen, daß die Kanzleidner und Amtsdienner jene mit 400 bis 600 fl., diese mit 220 bis 250 fl. besoldet sind, welche Vergleichung doch offenbar zu dem Resultate führen wird, daß man noch weit entfernt ist, den Stand der Lehrer zum ersten des Staats idealistren zu wollen. Endlich muß ich bemerken, daß gerade der fünfte und sechste, von der Pensionirung der Lehrer und der Versorgung ihrer Relicten handelnde Titel durch Anwendung auf den ganzen Stand der Lehrer vorzugsweise vor allen andern Bestimmungen des Gesetzes am meisten zu billigen sind, und also in dieser Beziehung ich am wenigsten der Ansicht des Abg. Merk beitreten möchte.

Welcker: Das Gesetz ist so wichtig, daß ich die Kammer um die Erlaubniß bitten darf, einige allgemeine Gesichtspunkte herausheben zu dürfen, auf die ich sonst wiederholt bei der Diskussion zurückkommen müßte. Ich anerkenne das Gute des Gesetzes, besonders in Beziehung auf das In-

einanderpaffen der einzelnen Bestimmungen der Redaction und der Bearbeitung. Allein in Beziehung auf das, was nicht zunächst der unmittelbaren Bearbeitung des Gesetzes anheim fiel, finde ich große Mängel. Ich verkenne nicht die ungeheure Schwierigkeit bei dieser Sache. Diese Schwierigkeit ist eine doppelte, denn einmal ist es schwer, durch bedeutende Zuschüsse dem zahlreichen Stand der Schullehrer aufzuhelfen. Diese sind aber in der Nothwendigkeit gegründet, indem sich seit 30 und 40 Jahren alle Verhältnisse des Lebens so geändert haben, daß bekanntlich auch bei allen andern Klassen der Staatsdiener die Besoldungen um das Doppelte und Dreifache erhöht worden sind. Die indirekten Steuern, die Bedürfnisse des Lebens überhaupt haben sich für einen großen Theil der Bürger und gerade derjenigen Klasse, die dem Schullehrerstand angehört, so vermehrt, daß ohne allen Zweifel die Lage dieser Schullehrer verbessert werden muß. Aber auch eine andere große Veränderung hat sich durch die Zeitverhältnisse ergeben. Seit 30 und 40 Jahren ist, wie im 16ten Jahrhundert, ein völliger Umschwung der gesellschaftlichen Verhältnisse, eine völlige Währung in der geistigen Welt eingetreten. Es will sich eine neue geistige Welt vor unsern Augen gestalten, in welcher geistigen Entwicklung und Gestaltung natürlich die Jugendlehrer eine Hauptrolle spielen müssen. Es wird auch vom Volk eine höhere Entwicklung gefordert, und wenn dieses auch nur mit der fortschreitenden Industrie einen gleichen Schritt halten will, so muß seine Jugend höher gebildet werden, als vor fünfzig Jahren. Dies hat natürlich veranlaßt, daß die Schullehrerbildung selbst eine andere geworden ist, als früher. Während man früher abgedankte Soldaten, Bedienten oder Hirten zu Schullehrern nahm, fordert man jetzt, daß sie von früher Jugend an diesem Stand sich widmen, daß sie in die Residenzen gehen und hier auf Universitäten im Kleinen ihre Ausbildung holen. Abgesehen davon, daß dies die Opfer für diesen Stand größer machte, ist dadurch ein anderes Mißverhältniß erzeugt worden, und wenn Sie den Blick in die Erfahrung werfen, so werden Sie dieses Mißverhältniß, diese zweite Schwierigkeit besonders bedeutend finden. Daran scheitern zum Theil die besten Wünsche für die Besserstellung der Schullehrer. Die letzteren sind jetzt nicht mehr bloß Landleute, sie sind nicht mehr so ganz schlicht, sie nähern sich dem Stand der Studirenden. Der Umstand nun, daß sie doch von den Gemeinden einen großen Theil ihrer Zahlung erhalten, und da sie auch nicht im Staude



sind, sich auf die Höhe eines wirklich studirten Staatsdieners zu erheben, sie also eine gewisse Mittelklasse bilden, so begründet dies eine gewisse Mißstimmung gegen die Lehrer. Es mag seyn, daß die Unvorsichtigkeit einiger Lehrer mit daran schuldig ist, diese Mißstimmung zu erhöhen. Eben so aber mag es seyn, daß manche Bürger sich nicht genug frei machen von persönlichem kleinem Mißverhältniß, und so sieht man häufig bei den wohlhabenden Bürgern nicht eine Gunst, sondern eine Ungunst gegen den Schullehrerstand. Ich glaube aber auch, daß, wenn etwa die achtbaren Mitglieder dieser Kammer auf die Wünsche einzelner ihrer Committenten Rücksicht nehmen sollten, sie sich doch in dieser Hinsicht auf die Höhe der Zeit und deren Forderungen stellen müssen, und einige Mißstimmung und Mißgefühl, das in ihren Gemeinden vielleicht Statt findet, nicht zu hoch in Anschlag bringen dürfen. Wenn man die ganze Wichtigkeit und Bedeutung des Schullehrerstandes in der heutigen Zeit ins Auge faßt, so wird die Mehrheit der Kammer sich mit mir überzeugen, daß in dem Gesez, wie es uns vorliegt, noch nicht auf eine solche Weise den wahren Bedürfnissen abgeholfen ist, wie wir es wünschen müssen, denn es ist wirklich nicht zu läugnen, daß wir nach diesem Geseze unsern benachbarten Ländern noch nachstehen. Es hat aber für mich etwas Schmerzliches, wenn Baden hier zurückstehen sollte, dasselbe Baden, das unter Karl Friedrich voranstand. Ich wünsche namentlich nicht, daß wir andern Staaten in Beziehung auf die wahre Humanität und Liberalität, in Beziehung auf die heiligsten Interessen des Landes jetzt nachstehen.

Um zu beweisen, daß wirklich noch nicht alles gethan ist, was geschehen konnte, darf ich nur auf dasjenige, was der Herr Berichterstatter sagte, zurückkommen. Viele Lehrer sind noch lange nicht auf 200 fl. gestellt, womit ich die Belohnung anderer Diener gar nicht vergleichen will, denn diese Summe beträgt weniger, als Pferdetrachte und als Stiefelpußer in der Residenz verdienen. Hier aber ist die Rede von Denjenigen, die definitiv angestellt sind, nachdem sie vielleicht fünfzehn Jahre lang in einer vielleicht noch viel kümmerlicheren, völlig prekären Lage ausharrten. Ich darf zurückgehen auf dasjenige, was in dieser Kammer geschehen ist, und wie man, wenn auch mit schwerem Herzen, doch bei Vermehrung der Gendarmerie, bei einem nach der Ueberzeugung der Kammer zum Theil übercompleten Stande des Militärs viel größere Summen nicht in Anschlag gebracht hat. Ich bin nicht der Meinung, daß die Gemeinden weiter

Verhandl. d. II. Kammer 1835. 16. Heft.

belastet werden sollen, sondern glaube im Gegentheil, daß diese schon hinlänglich für ihre Bedürfnisse belastet sind, und besonders auch in Beziehung auf den Lehrerstand nicht mehr von ihnen geschehen darf. Diese Männer sind durch das ganze Gesez nicht als Gemeindediener, sondern als Diener der großen Staatsgesellschaft behandelt, und diese oder vielmehr die Regierung hat sich vorbehalten, das ganze Schullehrerverhältniß zu reguliren. An dem Staat ist es daher, und nicht an den einzelnen, oft armen Gemeinden, hier zu helfen und zu verbessern. Allein was mir in dieser Hinsicht besonders traurig war, ist das, daß unsere Kommission durch das knappe Zurechtfinden der Mittel von dem Staat in die Lage kam, Bestimmungen entweder theils als Verbesserungen vorzuschlagen, theils andere anzunehmen, die in der That den Schullehrerstand weiter zurücksetzen, als es vor diesem Geseze der Fall war; denn es ist nicht zu läugnen, daß die wenigen guten Schulstellen, die es außer den großen Städten gab, nach diesem Geseze schlechter seyn werden, denn man wird mit denselben Mitteln vier Lehrer anstellen, die sich in daselbe Einkommen theilen müssen, das bisher einer hatte. Dies trifft nicht den Einzelnen, sondern den ganzen Staat, denn, wenn schon die meisten Schullehrer in einer dürftigen Lage sind, es aber doch noch 14 gute Stellen im Lande giebt, so bleibt ihnen doch noch die Hoffnung, durch günstige Verhältnisse und Lüchtigkeit allmählig zu diesen Stellen vorzuschreiten. Zwanzig Jahre lang gewährt ihnen dieses einen Trost und erfüllt sie mit wohlthätigen und belebenden Gefühlen in ihrer Noth. Diese guten Stellen sollen nun vermindert und die große Masse von Schullehrern, die ihre ganze Zeit von Jugend auf diesem Stande widmen, soll ungleich vermehrt werden. Schon der Gesezesentwurf enthält eine Vermehrung dieser, ich möchte sagen, unglücklichen Klasse von Unterlehrern, die 50 fl. und nothdürftiges Essen und Wohnung erhalten, und unsere Kommission vermehrt sie um das Doppelte. Was wird die Folge davon seyn? Schon jetzt muß Mancher länger als zwölf Jahre warten, bis er eine Anstellung erhält; vermehrt man sie also um das Doppelte, so muß er vielleicht 20—30 Jahre lang warten, bis er definitiv unterkommt. Das ist etwas, was ich durchaus nicht als Verbesserung anerkennen kann.

Dies sind nur einzelne Mängel, die ich andeute, ohne daß ich mich über den Hauptmangel auslassen will, der in dem Mangel aller Garantie in Bezug auf diese Unterlehrer besteht, die durch einen einzigen Strich sans crime et sans



raison aus der Liste der Schullehrer entfernt werden können. Dieser Mangel aller Garantie ist, wenn er jetzt gesetzlich ausgesprochen wird, etwas sehr Trauriges. Es wird daher auch anschaulich seyn, daß mit solchen Mängeln das Gesetz nicht aus der badischen Kammer hinausgehen kann, denn ich glaube nicht, daß es den Gesinnungen und Grundsätzen entspricht, die hier wiederholt in der Kammer laut wurden. Ich glaube, daß das Gesetz wesentlich verbessert und in einem liberalen Sinne verbessert aus der Kammer hervorgehen werde, bin aber auch mit dem Abg. Merk der Ansicht, daß dieses Gesetz nur in Verbindung mit der festen Ueberzeugung, daß auch die Grundlagen des gesammten Schulwesens besser und gesetzlich geordnet seyn werden, aus der Kammer hervorgehen werde. Wir werden nicht ein Dach bauen, ohne daß die Grundlagen des Hauses fest liegen. Nach diesen allgemeinen Andeutungen werde ich bei den einzelnen Artikeln stimmen, und ich hoffe, daß ich dereinst mit Freuden diesem Gesetze meine Zustimmung geben kann.

A s c h b a c h: Ich stimme im Ganzen mit dem Abg. Welcker überein. Auf allen Landtagen ist anerkannt worden, daß die Besserstellung der Lehrer ein wahres Bedürfnis sei, und wahrlich zu bedauern ist es, daß dafür erst jetzt gesorgt wird, nachdem für andere Stände, z. B. das Militär, längst geschehen, was Gerechtigkeit und Billigkeit erheischte. Die Kammer wird nun auch für den Stand sorgen, in dessen Hände die Erziehung und der Unterricht unserer Jugend gelegt ist; denn sie wird nicht übersehen, daß es keine wichtigere Angelegenheit giebt, als den guten Unterricht der Jugend. Die Wohlfahrt des Staates beruht zum großen Theil darauf, denn der Mensch erhält seinen wahren Werth erst durch Civilisation, und ohne Unterricht und Erziehung läßt sich keine wahre Gesittung denken. Es hat mich in der That überrascht, daß der Abg. Merk für die Besserstellung der Schullehrer so bedeutende Anstände finden konnte. Ich befürchte nicht, wie er, daß nach den Vorschlägen der Kommission ihre Lage so glänzend werde, daß sie in Versuchung kommen, ein üppiges Leben zu beginnen. Betrachten Sie nur die vorgeschlagenen Gehalte; ein Lehrer der ersten Klasse erhält 130 fl., ein Lehrer der zweiten Klasse 170 fl. u. s. w. Meine Herren! sind diese Besoldungen so groß, daß es einem Menschen dabei zu wohl werden könnte? Die Lehrer müssen mit bedeutenden Ausgaben sich die erforderliche Befähigung verschaffen. Sie haben in der beschränkten Lage eines Unterlehrers mit einer Besoldung von jährlichen 50 fl. ein Einkom-

men, das nicht so groß ist, wie jeder Bauernknecht oder Stiefelwischer es hat, und müssen sich lange Zeit dürftig behelfen; dafür müssen wenigstens ihre Verhältnisse ähnlich wie dem Staatsdiener gesichert werden; diese Garantien sind ihnen allein Ersatz für die kleinen Gehalte.

Ohne diese Garantien würde sich am Ende kein vernünftiger Mensch mehr entschließen, sich einem Stande zu widmen, an den so große Anforderungen gemacht werden, ohne die Aussicht auf Vergeltung, worin er erwarten muß, daß nach seinem Tode seine Wittwe und Kinder dem Elend preisgegeben sind. Der Abg. Merk besorgt, die Lehrer würden, wenn wir ihnen solche Rechte einräumen, in der Zukunft mit weitern Anforderungen auf Besserstellung kein Ende finden. Ich befürchte dies nicht, weil ich diesem Stande mehr Vernunft und Bescheidenheit zutraue, als daß er grundlose Forderungen machen wird. Aber geschähe es auch, so schadet dies an sich noch nichts, man kann ja ungegründete Anforderungen zurückweisen! Als es auf dem vorigen Landtage sich davon handelte, die Richter besser zu besolden, damit sie in der gewissenhaften Ausübung ihres Richteramtes durch nichts gestört werden, hat doch der Abg. Merk nicht gefragt: sind unsere Richter schon so, daß sie diese Besserstellung verdienen; nein, er hat anerkannt: man müsse sie besser stellen, damit sie das werden, was sie seyn sollen. Ich wende das Gleiche auf die Lehrer an!

Will man mit dem Abg. Merk die Schulen selbstständig machen und sie von der Leitung der Geistlichkeit befreien, so dürfen wir dem Lehrer auch sein Einkommen nicht so vermindern, daß er in seiner Dürftigkeit überall Hilfe sucht, und hiebei wieder indirekt der Geistlichkeit heimfällt.

P l a t z: Die Redner vor mir haben bereits die von dem Abg. Merk zur Unterstützung seiner Ansicht vorgetragenen Gründe so widerlegt, daß er sich von deren Unrichtigkeit selbst überzeugen wird. Was aber das von ihm über die Stellung der Lehrer zur Geistlichkeit Gesagte betrifft, so theile ich die Ansicht des Abg. A s c h b a c h, daß dormalen die Discussion hierüber nicht eröffnet ist. Die Nothwendigkeit, die Schullehrerstellen zu verbessern, ist auf allen frühern Landtagen anerkannt worden, und man braucht sich darüber weder glänzender Phrasen noch anderer hochtrabender Worte zu bedienen. Ich beschränke mich, die Hoffnung auszusprechen, daß Sie in demselben Gewichte, in welchem Sie sich früher dieses hochwichtigen Gegenstandes angenommen haben, in demjenigen Geiste, womit Sie in der Ant-



wort auf die Thronrede unter dem wärmsten Dank die Verheißung eines solchen Gesetzes aufgenommen haben, dasselbe prüfen, und wenn Sie es für gut finden annehmen werden, und füge den Wunsch bei, daß je eher je lieber dieses Gesetz in Wirksamkeit trete, damit die auf ein Minimum reducirten Wünsche und Ansprüche eines in Vergleichung mit andern Staatsdienern unverhältnißmäßig verwahrlosten Standes in Erfüllung gehen, und so die Kammer nach nunmehr geschעהener Vorlage eines auf die mühsamsten Vorarbeiten basirten Gesetzes beweise, daß es ihr Ernst war, als sie sich in früherer Zeit dieses Gegenstandes annahm, und sie nicht Willens ist, sich bloß in dem Scheine eines wahren Liberalismus zu wiegen, damit man nicht, wenn wir jetzt im entscheidenden Augenblicke das Gesetz fallen ließen, sagen könnte, man habe nur eine Begeisterung für die Sache geheuchelt, so lange es sich nur von Worten gehandelt habe. Ohne uns den Vorwürfen frivoler Absichten auszusetzen, können wir dieses Gesetz nicht fallen lassen, ein Gesetz, das, ohne eine Steuererhöhung nothwendig zu machen, eine in allen civilisirten Ländern anerkannte Rechtsforderung befriedigt. Zwar legt es den Gemeinden neue Lasten auf, es macht sie zu Beiträgen aus ihren Mitteln verbindlich, allein ich glaube, daß, wenn die Gemeinden reiflich darüber nachdenken, sie von selbst einsehen werden, daß sie im Grunde nicht mit neuen Lasten belegt werden. Sie werden einsehen, daß es noch kein Gesetz im Staate giebt, das den Lehrerstand und seine Wittwen und Waisen zum Hungertod verdammt, sie werden einsehen, daß, wenn sie diese Leute am Bettelstab schwächen lassen, sie sie am Ende doch ernähren müssen, also bloß auf andere Weise ihre Beiträge geben müssen, als wenn sie in Gemeindeanstalten für den Unterhalt dieser Leute zu sorgen haben; sie werden einsehen, daß die Wohlfahrt für sie und ihre Nachkommen, die aus diesem Gesetze hervorgeht, weit höher anzuschlagen seyn wird, als die Last, die ihnen aufgelegt wird. Darum hoffe ich auch, daß diejenigen Gemeindevorstände, welche Mitglieder dieser Versammlung sind, einsehen werden, daß sie bloß im Interesse ihrer Kommitenten, im Interesse der Ehre der Kammer und ihrer eigenen handeln, wenn sie diesem Gesetz ihre Unterstützung nicht versagen.

Meine Herren! In unserer beschränkten Wirksamkeit, in Beziehung auf die höheren staatsrechtlichen Garantien unserer Verfassung, haben wir in der jetzigen Zeit keine andere Aufgabe zu lösen, als die, den Beweis zu führen, daß

auch trotz dieser beschränkten Wirksamkeit die ständische Verfassung doch als ein Segen für das Volk und als eine Wohlthat für sämtliche Stände werde erscheinen können. Lassen Sie uns hinter keinem andern Staate in demjenigen zurückbleiben, was das Interesse der Civilisation, und was der Rechtsanspruch jedes Einzelnen an die Allgemeinheit begehrt. Wenn wir in diesem Geiste handeln, dann werden wir die Achtung des In- und Auslandes gewinnen, und uns trotz unserer beschränkten Wirksamkeit doch ein Denkmal errichten, das unter allen Stürmen der Zeit unangetastet und unangreifbar bestehen und dauern wird, ein Denkmal desjenigen Geistes der Regierung und Stände, wonach alles rein Menschliche ermessen wird, des Geistes des Rechts und der Humanität.

Jetzt: Ich bekenne mich zu den enthusiastischen Patronen, die sich, wie der Redner gesprochen hat, des Schulwesens annehmen werden; ich bekenne dies, ohne ein phantastischer Patron zu seyn. Aus langer Erfahrung habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß der Mensch seine Bestimmung — möglichste Vervollkommnung — hauptsächlich durch die Schulen und gute Erziehung erhalte, nach einem bekannten Sprichwort, das von der Gärtnerei hergenommen ist. Wer kann die Bestätigung dieser großen folgenreichen Wahrheit mehr finden, als wir Lehrer an Kirchen und Schulen. Mit Wärme muß dann der erstere auf das Schulwesen wirken und für solches sprechen. Komme ich in eine Schule, und sehe, was ein Lehrer vermag, sehe diese heitern muntern Kinder, diesen offenen Sinn für das Ueberirdische und Göttliche, wenn er aus der Tiefe des Herzens mit ihnen spricht; wie dessen ergreifende und rührende Worte Eindruck auf sie machen; in eine Schule, wo Ortsvorstände bei der Prüfung der Kinder zugegen sind, und die letzten die Aufgaben aus dem Rechnen aus dem Kopf weit eher finden, als die der Prüfung anwohnenden Ortsvorstände auf der Tafel, so findet meine Wärme neue Nahrung. Solche erhebende Erfahrungen, meine Herren, werden Viele von Ihnen schon gemacht haben, die sich längere oder kürzere Zeit mit dem Schulwesen abgegeben haben. Sie werden aber auch wissen, wie verwildert noch in vielen Gegenden des Landes die Jugend ist; wie es sich mit der Bildung ihres Geistes und Gemüths verhält, und wie mechanisch die Kenntnisse beigebracht werden; wie selbst manche Eltern gleichgültig bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder sind. Denn sie gehen von dem Grundsatz aus, der Mensch



ist von Jugend auf nichts nütz. Sollen die Kinder gebildet werden, so müssen wir gute Lehrer haben, sollen aber die Lehrer gut werden, so müssen sie von den drückenden Nahrungsforgen befreit werden; von diesem Grundsatz dürfen wir nicht abweichen, mögen sie aus der Staatskasse oder Gemeindefasse ihre Zahlung erhalten, das gilt gleich viel; aber als Axiom muß dieser Grundsatz dastehen. Ich will mir keine Sarcasmen erlauben gegen den Abgeordneten Merk, könnte es aber. Man will den Lehrern keine Zusagen geben, weil sie üppig werden, und noch mehr verlangen könnten. Dies kommt mir aber gerade vor, als wenn man ein Pferd den ganzen Tag arbeiten läßt, und wenn man ihm Haber geben soll, sagen wollte: nein! nein! es könnte mehr verlangen. Eben so weise ich jenen Vorwurf zurück, als könnten die Lehrer, wenn man sie besser stellte, stolz werden. Dies kann zwar hie und da der Fall seyn, aber nicht durch das Besserstellen, sondern als Eigenthum der Jugend. Viele unter Ihnen waren Studenten; bildeten wir uns als solche nicht mehr ein als selbst Staatsräthe und Minister. Es ist eine Eigenthümlichkeit der Jugend, seinen Werth zu überschätzen, stolz zu seyn, mit der Zeit wird man demüthig. Unsere Zeiten sind wahrlich dazu eingerichtet. Noch ein Grund dieser Versuchung des Lehrers zum scheinbaren Stolz. Die Kinder müssen ihren Lehrer hochschätzen; er muß sich in einer gewissen Autorität erhalten, und es ist ganz natürlich, daß er nach der Schule nicht sogleich seine frühere bescheidene Haltung wieder annehmen kann. Selbst die Minister sind aus dem nämlichen Grund einer solchen Versuchung ausgesetzt, wenn ihnen auf allen Seiten geschmeichelt wird. Sie müßten wahre Engel vom Himmel seyn, wenn sie immer gleich demüthig blieben, oder müßten nur das Glück haben, in Repräsentativstaaten durch die Mitglieder der Kammern daran erinnert zu werden, daß sie auch nur Menschen sind.

Es hat bisher noch kein Redner vor mir des Umstandes erwähnt, daß man den Lehrern eine weit größere Arbeit auferlegte, als sie bisher trugen. Statt vier und fünf Stunden Unterrichtszeit haben sie jetzt sechs Stunden für eine kleine Besoldung, und da wollte man noch markten und sagen, in einer bessern Besoldung liegt ein Versuch zum Stolzwerden. Ich erinnere bei dieser Gelegenheit an jenen Mönch, dem ein Mädchen beichtete, daß sie hoffärtig sei. Mein Kind, fragte dieser, bist du reich? Sie antwortete: nein! Ei nun, gab der Mönch ihr den Trost, die Hoffart

wird von selbst vergehen. Doch von diesem Scherz zum heiligen Ernst. Mir, meine Herren, ist die Sache heilig. Ich lese mit Vergnügen, daß selbst in Staaten, wo ein absolutes System herrscht, allgemein an der Volksbildung gearbeitet wird. In einigen ist sogar ein Minister der Aufklärung. Ich will nicht untersuchen, ob dieses consequent sei, oder eine Vorbereitung für eine bessere Zukunft, aber eine Schmach wäre es für ein constitutionelles Volk, wenn es für andere Gegenstände, z. B. für den Luxus der Diplomatie, große Summen bewilligte, aber wenn von der Bildung seiner Kinder die Rede ist, engherzig und zu sparsam seyn wollte. Sie werden noch mehr thun, als das Gesetz fordert, um wenigstens, da die Gegenwart so wenig befriedigt, den kommenden Geschlechtern eine bessere Zukunft zu bereiten.

Ich habe gesprochen.

Goll: Ich sehe es als einen Hauptvortrag des vorliegenden Gesetzes an, daß dadurch der Zustand der Schullehrer eine feste Norm erhalten hat, allein ein anderer Theil des Lehrstandes, nämlich die Lehrer an den Mittelschulen, entbehren zur Zeit noch dieser Norm; ich erlaube mir daher die Frage an die Herren Regierungskommissäre, ob wir Hoffnung haben können, daß noch auf diesem Landtage eine Pragmatik für jene Lehrer an Mittelschulen werde vorgelegt werden.

Staatsrath Rebenius: Ich weiß nichts davon, daß eine Verfügung von dem Großherzogl. Staatsministerium deshalb ergangen wäre, und setze voraus, daß, wenn es in der Absicht läge, eine solche Pragmatik auf diesem Landtag vorzulegen, dieses schon geschehen wäre.

Goll: Es ist dies zu bedauern, da ebenfalls zu wünschen ist, daß auch für diesen Theil der Lehrer gesorgt werde.

Herz verweist auf die vor einiger Zeit Statt gehabte Einberufung einer das Mittelschulwesen beratenden Kommission, die ohne Zweifel auch den von dem Abg. Goll angeregten Gegenstand berücksichtigt haben werde.

Staatsrath Rebenius bemerkt dagegen, daß jene Kommission sich nur mit dem Lehrplan, nicht aber mit der Dienstpragmatik beschäftigt habe.

Winter v. H.: Befürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich meine Ansicht über das Schulwesen und die Besserstellung der Schullehrer und was dazu gehört, hier wiederholt aussprechen werde. Ich habe als Berichterstatter auf dem vorigen Landtag dieses zu thun versucht, so weit ich es in meiner Stellung vermochte, unterstützt mit Materialien



von vielen ehrenwerthen Freunden und von Jenen, die ihren Beifall über den Bericht ausgesprochen haben, den die Kommission mir zu erstatten aufgetragen hatte. Ich will diese Ansichten nicht wiederholen, die Zeit ist kostbar, und die Aufgabe, die wir haben, ist heilig, sondern ich möchte auch hier nur sagen, was du thun willst, thue bald! Ich befürchte gar nicht, und ich habe auch keine Stimme dafür gehört, daß man das Gesetz wolle fallen lassen. Ein einziges Moment möchte ich aber jetzt hier anführen, die Worte nämlich der Rede vom Throne, an die Repräsentanten des badischen Volks. Es sind diese wenigen Worte, die ich nur zu wiederholen mir erlaube, weil ich mir nicht anders denken kann, als daß sie jetzt einen heilsamen Eindruck auf uns Alle machen werden.

„c. An diese Verordnungen reiht sich ein wichtiges Gesetz, welches Ich Ihnen vorzulegen befohlen habe, und welches zum Zweck hat, den Stand der Schullehrer in der bürgerlichen Gesellschaft festzustellen, ihnen ein genügendes Einkommen, so weit es noch nicht geschehen, zu sichern, und die Mittel zur Deckung des dazu erforderlichen Aufwandes aufzubringen.“

„Meine Absicht dabei ist zugleich, diesem für die Bildung der Jugend so nothwendigen Stand Meine Achtung öffentlich zu beweisen, in der Hoffnung, daß er sich derselben durch treue Pflichterfüllung und durch wirksame Thätigkeit innerhalb der Grenzen seines Berufs immer würdig erhalte.“

Meine Absicht ist zugleich, den Lehrerstand so zu stellen, daß er durch treue Pflichterfüllung den Sinn und Geist der Thronrede auch erfüllen kann. Der Sinn und Geist des vorgelegten Gesetzes ist wie ein erwärmender Lichtstrahl in die Herzen aller Lehrer gefallen; dies Gesetz hat in unserm ganzen deutschen Vaterlande allgemein beifälligen Anklang gefunden, und aufs Neue ein großes Interesse für unser sogenanntes kleines Baden erweckt, das man auch durch dieses Gesetz mit Ruhe und mit sicherer Umsicht voranschreiten und dadurch die schöne Ausbildung eines großen Theils des deutschen Volks bezweckt sieht. Ich wünsche, daß jetzt der Sinn und Geist dieser Worte in der Thronrede beherzigt werden möchte, und der leitende Grundton bei unserer Discussion bleiben möge, dann werden wir sicher zum schönen Ziele kommen, die Worte des Fürsten durch Annahme des Gesetzes, das uns vorgelegt worden ist, oder etwa noch durch Verbesserung desselben zu ehren. Ich will über

die Grundsätze, die dem Gesetze zum Leitfaden gebient haben, mich jetzt nicht aussprechen, die Diskussion wird noch Gelegenheit dazu geben. Nur im Allgemeinen muß ich öffentlich mit Dank erkennen, daß die Regierung dabei auf die Wünsche der Kammern und des Volks Rücksicht genommen hat. Ich verzichte aber nun auf allen weitem Vortrag im allgemeinen Interesse der kostbaren Zeit.

Mö r d e s: Gleich Ihnen bin ich auf das Innigste von der Nothwendigkeit überzeugt, unsere Volksschulen endlich zu regeln, nach den Forderungen der vorangeschrittenen Zeit und mit eben der humanen Rücksicht auf das Schicksal der Lehrer, wie auf die Kräfte der Steuerpflichtigen. Ich finde es natürlich, ich finde es sogar rühmlich und lobenswerth, daß der Abg. P l a z, welcher dem Lehrstande selbst angehört, mit so großer Wärme, mit so eindringlichen Worten uns die Lage Derjenigen empfahl, denen Jugendbildung zum Berufe geworden. Doch scheint mir, habe den Sprecher die Lebendigkeit seiner Empfindungen zu weit fortgerissen, und ihn zu einem Urtheile verleitet, das nicht ohne Erwiderung bleiben darf. Wie sehr ich auch seine Abneigung gegen hohle Phrasen und eiteln Wortprunk theile — weil dadurch auf diesen Bänken eben so wenig, als irgend im Leben Gutes sich schaffen läßt — so kann ich doch nicht zugeben, daß die, etwa gegen das Gesetz erfolgenden Abstimmungen ein so herber Vorwurf treffen müsse. Je nach der erkannten Güte oder nach den Mängeln des vorliegenden Entwurfes, wird derselbe in unserer Mitte günstige Aufnahme oder Widerstand finden. Nimmermehr besorge ich aber, daß sein Schicksal nach einer engherzigen Abwägung der Geldmittel sich bestimmen werde; ich vertraue vielmehr zu den patriotischen Gesinnungen der Kammer, daß sie, ihrer hohen Stellung, ihrer heiligen Pflichten sich bewusst, auch bei dieser Gelegenheit den würdigeren Standpunkt erfassen, darum aber auch bei ihrer Abstimmung lebhaft des schönen Berufes sich erinnern wird, bei ihrem Wirken vor Allem stets die Rechte und Befugnisse zu schirmen, welche uns die Verfassung an legislativen Akten jeder Art verleiht, daher auch bei den a l l g e m e i n e n Einrichtungen des Schulwesens zur Theilnahme ermächtigt.

K n a p p: Auch ich fühle mich aufgefordert, als schlichter Bürger nur wenige Worte zu sprechen, und schließe mich vor Allem an die Bemerkungen des Abg. M ö r d e s an. Wiederholen muß ich eine frühere Aeußerung von mir, daß ein Titel ohne Mittel Niemand hilft. Ich wünsche sehr,



daß der Stand der Schullehrer höher und besser gestellt werde, und werde mich auch keinem darauf bezüglichen Vorschlage widersetzen, sondern vielmehr jeden mit Vergnügen unterstützen. Ich erwarte aber auch von der andern Seite, daß man dafür Sorge, daß die Schullehrer die gehörige Ausbildung erhalten, um dem Lehrfach mit Erfolg vorzustehen, nicht aber, wie hin und wieder der Fall schon vorgekommen ist, mit solchen Theorieen auf das Land geschickt werden, unter deren Herrschaft alsdann die Schulen nicht die besten Fortschritte machen. Werfe ich übrigens einen Blick sowohl auf den Regierungs-, als den Kommissionsentwurf, so finde ich, daß beide gegen die Verfassung sind. Der §. 8 derselben sagt deutlich, „alle Badener tragen zu den öffentlichen Lasten gleich bei“, während der Kommissions- und Regierungsentwurf von einer Umlage von 1 — 4 kr. und einer Befreiung sprechen, wenn die Gemeinden bereits über 20 kr. Gemeindesteuer bezahlen. Wie sehr wird erwogen, wenn die Staatssteuer nur um einen Kreuzer erhöht werden soll, und es macht gewiß noch mehr Aufsehen, wenn wegen eines besonderen Standes eine Steuer von 1 bis 4 Kreuzer aufgelegt werden soll. Man will eine Befreiung da aussprechen, wo die Steuer schon über 20 kr. beträgt, allein diese Steuer kann vielleicht gerade in denjenigen Gemeinden bezahlt werden, die am wohlhabendsten sind, oder aber ihr Gemeinvermögen verschleudert haben, was leider vor dem Gesetze von 1831 sehr häufig vorgekommen ist. Es ist auch nicht richtig, daß Derjenige, der ein höheres Steuerkapital hat, auch ein wohlhabender Mann ist, denn blicke man in die Pfandbücher, so wird man finden, daß Diejenigen, die die meisten Güter haben, auch am meisten verschuldet sind und vielleicht am wenigsten bezahlen können, wenn man es genau untersucht. Man spricht von Lokalfonds; allein mir sind solche nicht bekannt. Sind übrigens deren vorhanden, so gehören sie andern Stiftungen an, denen sie durch die Verfassung garantirt sind, und ich glaube nicht, daß diese Fonds zu andern Zwecken verwendet werden können, als wofür sie bestimmt worden sind. Meiner Ueberzeugung nach sind die Gemeinden als solche schuldig, die Schulen zu bezahlen, allein ihnen möchte ich die Besoldungsregulirung nicht überlassen, sondern es müßte diese von Staats wegen geschehen und den Gemeinden befohlen werden, ihren Lehrern so viel und so viel Gehalt zu geben, indem sonst dieselben die Stellen an die Wenigstnehmenden veräußern würden. Ich verlange aber immer gleiche Behandlung aller Gemeinden; solche finde ich jedoch

weder im Entwurfe der Regierung, noch in dem der Kommission, und daher erkläre ich mich auch gegen beide und stelle den allgemeinen Antrag, die Gemeinden unbedingt für schuldig zu erklären, ihre Schulen zu unterhalten, dem Staat aber, dem die Beaufsichtigung und obere Leitung derselben zusteht, einen gewissen Beitrag aufzubürden, der in 20 oder 25 Procent bestehen könnte. Ich will nur bloß eine allgemeine Gleichheit und fordere, daß Gemeinden, die notorisch arm sind, und nicht nur jene, die auf dem Papier als solche erscheinen, aus allgemeinen Mitteln Unterstützung erhalten.

Kroll: Da ich selbst Lehrer bin, so bin ich nicht abgeneigt, diesen Stand, der den schönen und schweren Beruf hat, die Jugend zu bilden, so sehr als möglich vor Nahrungssorgen zu schützen. Ich kann mich daher nicht dem Gedanken hingeben, daß irgend ein Mitglied aus frivol en Absichten dieses Gesetz werde fallen lassen. Es werden aber die Gemeinden sehr in Anspruch genommen, und ob ich gleich gewiß nicht Derjenige bin, der den materiellen Interessen immer und immer nur das Wort spricht, und diese allein berücksichtigt wissen will, so glaube ich doch, daß auch auf diese materiellen Interessen einige Rücksicht genommen werden müsse. Die Schullehrer sind allerdings mit mehr Ausgaben belastet worden, allein der Behauptung kann ich doch nicht beistimmen, daß es, was ihre Besoldung betrifft, in unserem Lande, gegenüber von den Nachbarstaaten, so sehr übel aussteht. Ich kenne einen Nachbarstaat, wo im Allgemeinen der Stand der Lehrer noch viel geringer besoldet ist, und ich glaube, daß, da die Zeit gekommen ist, wo dieses Gesetz berathen wird und für diesen hochwichtigen Stand gesorgt werden soll, auf jeden Fall ein gutes Fundament gelegt wird, worauf später fortgebaut werden kann.

Merk: Ich habe mir halb und halb gedacht, daß man meine Bedenkllichkeiten nicht so ganz gehörig auffassen werde. Meine Bedenkllichkeit gieng gar nicht dahin, gegen die Besserstellung der Schullehrer überhaupt zu sprechen, sondern sie war nur gegen die pragmatische Stellung gerichtet, welche jetzt schon zum Vorhin alle Lehrer ohne Unterschied erhalten sollen. Daß das Gesetz und die dadurch ausgesprochenen Rechte sehr wichtig sind, kann nicht geläugnet werden; sie sind zwar nicht so glänzend in Bezug auf die Besoldung, aber sie sind intensiv große Rechte in Beziehung auf die Dienstpragmatik. Denn dies ist gewiß ein großes Recht, nicht ohne vorhergegangenes Urtheil vom Dienste suspendirt



werden zu können, Pensionen zu erhalten, Wittwengehälter gesichert zu sehen. Wenn auch für jetzt im Augenblick diese Rechte nicht so groß in der Wirkung erscheinen, so können sie doch noch viel wichtigere Folgen für die Zukunft haben. Die andere Bedenklichkeit war auf den periodischen Uebergang der Ertheilung dieser Rechte gerichtet, weil es nicht rathlich erscheint, in praktischer Beziehung allen Lehrern diese Rechte auf einmal zu geben, da es Lehrer giebt, die in ihrer Bildung noch ziemlich weit zurück stehen, daß es sich sonderbar herausnehmen würde, auch ihnen diese Rechte zu verleihen. Ich ehre den Stolz, von dem der Abg. Fecht gesprochen, ich glaube selbst, daß er wesentlich zur Bervollkommnung beitragen wird. Ich bin weit entfernt, dem Stand der Schullehrer, der sehr viele achtungswerthe Männer zählt, den Vorwurf der Verschwendung zu machen. Ich habe bloß von der Lebensweise und dem Einfluß gesprochen, den die Erhebung zum staatsdienerlichen Verhältnisse unmerklich auf den Einen oder den Andern äußern könnte; denn es ist durchaus nicht zu läugnen, daß auf dem Lande Viele noch in der Bildung zurück stehen, wovon Jedem von Ihnen Beispiele bekannt seyn werden. Der Abg. Aschbach hat behauptet, daß ich mit mir selbst in Widerspruch komme, weil ich auf dem vorigen Landtage für die Besserstellung der Richter gestimmt hätte. Allein er wird sich irren. Denn es handelte sich dort nicht darum, alle Richter höher zu stellen, sondern nur darum, der Regierung die Mittel zu verschaffen, den Verdiensteten Zulage geben zu können.

Der andere Widerspruch soll darin liegen, daß ich die Lehrer andererseits dadurch selbstständig zu machen suche, daß sie nicht der Aufsicht der Geistlichen untergeordnet seyn sollen. Daran habe ich nie gedacht, sondern ich habe bloß gesagt, daß ein Gleichgewicht in der Aufsicht zwischen Staat und Kirche festgesetzt werden soll. Die von mir geäußerten Zweifel sind in praktischer Beziehung sicher wichtig, und ich glaube, daß sie bei der Berathung in Erwägung gezogen zu werden verdienen, nur muß man solche nicht mißverstehen.

Aschbach: Ich habe den Abgeordneten nicht mißverstanden, sondern allerdings wahrgenommen, daß sein Hauptgewicht auf der Besserstellung des Verhältnisses beruht, daß die Schullehrer den Staatsdienern annähern soll. Aber gerade darin finde ich ja die Ausgleichung und den Trost für die verhältnismäßig höchst geringe Besoldung!

Der Widerspruch in Beziehung auf die Richter ist nicht

gehoben. Es hat sich nicht von der Austheilung von Zulagen gehandelt, sondern von der Anerkennung des Grundsatzes, daß die Richter eine ordentliche Besoldung haben müssen, um ihrem Beruf gehörig entsprechen zu können, und daß diesen Grundsatz der Redner auch anerkannt hat. Nach den Aeußerungen des Abg. Merk sollte man glauben, als seien die Lehrer der Mehrheit nach noch bei weitem nicht gehörig gebildet. Dieses ist aber nicht richtig; ich kenne viele Lehrer, selbst auf dem Lande, die ihren Beruf vollkommen erfüllen und nichts zu wünschen übrig lassen. Ich berufe mich auf das Zeugniß Derjenigen, welche die Landschulen kennen gelernt haben.

v. Isstein: Ich habe stets anerkannt, daß das Schulwesen, die Erziehung und Bildung der Jugend, die Aufmerksamkeit und Fürsorge der Regierung und Kammer im höchsten Grad in Anspruch nehmen, denn nur aus gut und zweckmäßig eingerichteten Schulen werden fleißige, gesittete und tüchtige Bürger hervorgehen, Bürger, welche Gesetz und Obrigkeit achten, denen das Vaterland und die Freiheit desselben theuer ist, die aber auch dann die Kraft und die Stütze des Staates sind. Ich habe mich früher stets dahin ausgesprochen und wiederhole es jetzt, daß ich die Gelder auf gute Schulen verwendet, nur wie Samen zu einer reichen Ernte betrachte, und daher für gerecht und billig halte, die Männer, die sich mit der Bildung der Jugend beschäftigen, anständig und den Verhältnissen gemäß zu bezahlen. Ich fühle aber auch, wie einige Redner und besonders der Abg. Merk, daß es mit der Besserstellung der Lehrer allein nicht gethan ist, und doch beschäftigt sich das Gesetz, wie es uns vorliegt, fast ausschließlich nur mit den Mitteln, aus denen die Schullehrer bezahlt werden sollen. Die wichtigen Fragen, ob die Schulen Staatsanstalten seien oder nicht, in wessen Hände die Bildung der Jugend künftig gelegt werden solle, sind aber für jetzt nicht gesetzlich, sondern nur durch Verordnungen geregelt. In dieser Hinsicht bin ich daher mit der Ansicht des Abg. Merk einverstanden, indem ich, wie er, dafür halte, daß ich ein Gesetz nur dann annehmen kann, wenn es die gewünschten Grundlagen erhalten wird, weil mir nicht bloß darum zu thun ist, die Schullehrer besser zu stellen und zu bezahlen, sondern weil ich ein durchgreifendes Gesetz will, woraus die richtige Stellung des Staates gegenüber den Schulen und der Kirche, gegenüber dem Staate und den Schulen hervorgeht, und überhaupt eine bessere Einrichtung des ganzen Schulwesens



bewirkt werden soll. Ich will mich für jetzt nicht auf die Frage einlassen, ob den Schullehrern mehr oder weniger gegeben werden soll, und ob das, was der Gesetzesentwurf will, zu viel oder zu wenig sei; allein ich erlaube mir doch, diesen Gegenstand auch von einer andern Seite zu beleuchten. Diejenigen, die bis jetzt gesprochen haben, scheinen mir zu sehr ihren Blick gerade auf den Punkt der Besserstellung der Schullehrer gerichtet und wenigstens nicht genug ins Auge gefaßt zu haben, daß auch die Mittel in Betrachtung gezogen werden müssen, aus welchen die Besserstellung bewirkt werden soll. Ihr Vertrauen hat mich in die Budgetskommission und das Vertrauen dieser zum Vorstand derselben berufen, und deswegen halte ich mich verpflichtet, einige Positionen aus dem Budget anzuführen, um Sie dadurch in den Stand zu setzen, bei Ihren Abstimmungen den Gegenstand von beiden Seiten beurtheilen zu können. Das Budget, wie es vorgelegt ist, enthält für die Schullehrer bloß den bisherigen Zuschuß von 32,000 bis 34,000 fl., erscheint aber um 401,000 fl. höher als das letzte, besonders darum, weil es beiläufig 350,000 fl. als Dotation für die Zehntablösung enthält, wogegen der Rest in Erhöhungen der verschiedenen Etats besteht. Aus den Vorlagen des Herrn Finanzministers ist aber noch ferner zu ersehen, daß auf gegenwärtigem Landtage weitere Anträge werden gemacht werden, wodurch der Ueberschuß des Budgets, der sich auf ungefähr 150,000 fl. und mit Zuschlagung der Ueberschüsse der Einnahmen des Staats im Ganzen auf eine Summe von 300,000 fl. belauft, bei weitem aufgezehrt werden wird. Unter die Forderungen, welche die Regierung noch machen will, gehört jene Summe, die nothwendig wird, wenn das Gesetz über die Schullehrerverhältnisse so, wie es von der Kommission begutachtet ist, angenommen wird, mit ungefähr 32,000 fl., ferner die Errichtung eines Irrenhauses mit 350,000 fl. oder auch, da die Ueberschläge nicht so genau bemessen werden können, mit 400,000 fl., die, wenn auch nicht ganz, doch wenigstens dem größeren Theile nach in diese Budgetperiode fallen; ferner das Bauwesen für das Geflüte in Bruchsal, die Vollendung der polytechnischen Schule, wozu noch ein weiterer Credit gefordert wird, die Herstellung des ehemaligen Jesuitenkollegiums in Ettlingen für das Schullehrerseminarium, ein Zuschuß für die Gemeinde Kehl, die bekanntlich seit vielen Jahren wegen früher erlittener Kriegsschäden bei der Kammer sollicitirt und von Seiten der Regierung eine Erhöhung gefunden zu haben scheint; endlich die Verbesserung der Zucht- und Arbeits-

häuser, die, wenn es bei den Plänen bleibt, wovon der Herr Regierungskommissär im Jahr 1833 sprach, auf mehr als 100,000 fl. zu stehen kommen wird, eine Ausgabe, die wir vielleicht im Interesse der Menschlichkeit eben so angemessen finden werden, als die Besserstellung der zu nieder besoldeten Schullehrer; denn Sie werden anerkennen, daß, wenn man Menschen, die in der Hitze der Leidenschaft, im Trunk oder in jugendlicher Ausbrausung gefehlt und irgend Jemand schwer verwundet oder auch gemordet haben, unter die Zahl der ganz verdorbenen Menschen, der Mörder und Gewohnheitsdiebe sperren muß, man sich an jenen Menschen veründigt, falls man einen solchen Zustand noch länger fort-dauern läßt. Eine Absonderung dieser Menschen von den Hauptverbrechern, und dieser unter sich, damit sie in der Einsamkeit in sich lehren können, statt unter einander vollends verdorben zu werden, ist also gewiß nothwendig. Ich habe Ihnen alles dies nur vorgeführt, damit Sie von dem Stand der Dinge vollkommen in Kenntniß gesetzt seyn möchten.

Herr: Auch ich danke der Regierung, daß sie einmal ein Gesetz über Besserstellung der Schullehrer vorgelegt hat, ich glaube aber, daß sie hierdurch nichts anderes, als ihre Schuldigkeit gethan hat. Sie löste durch diese Vorlage das Wort eines Regenten des badischen Landes, des Markgrafen August Georg von Baden-Baden, sie löste das Fürstenthum Karl Friedrichs, der sich mit Verbesserung des Schulwesens befaßt hatte, sein Vorhaben aber nicht ganz auszuführen im Stande war, weil ihn die damaligen Verhältnisse und Zeitumstände daran gehindert haben, bis an das Ende seines Lebens.

Mit der Verbesserung des Schulwesens überhaupt hängt aber auch nothwendig die Besserstellung der Lehrer zusammen, und Sie alle, wie ich, werden mit Freuden daran arbeiten, daß die Lehrer endlich einmal einen sichern Stand erhalten, und ihnen, wenn auch nicht nach Verdienst, doch nach Möglichkeit Erleichterung verschafft werde.

Die Besorgniß des Abg. Merk theile ich nicht, daß die Lehrer durch die beantragte Besserstellung so sehr verwöhnt werden könnten, oder in Versuchung kommen, einen übertriebenen Aufwand zu machen; denn wahrlich hiezu reichen die in Vorschlag gebrachten Besoldungen nicht zu, — und eben so wenig theile ich die Bedenklichkeit, daß der Geistlichkeit ein zu großer Einfluß auf das Schulwesen eingeräumt werde, denn wir leben im Großherzogthum Baden, wo keine Gefahr ist, daß die Geistlichkeit aller Confessionen sich mehr



Rechte anmaße, als ihr zustehen. — Wenn aber von dem Obscurantismus die Rede ist, so muß ich mich wundern, wie man eine Furcht dafür haben kann. Wir alle sind ja aufgewachsen, gebildet und erzogen worden unter den vorigen und gegenwärtigen Verhältnissen, und ich glaube nicht, daß sich eine so bedeutende Zahl von Obscuranten unter uns befinden. — Wenn aber der Abg. Merk fürchtet, daß bei uns nach dem Beispiel eines benachbarten Staates die Erziehung der Jugend wieder in die Hände der wiederherzustellenden Mönche gerathen könne, so wird er sich wohl vergessens gefürchtet haben. Sie, meine Herren, werden dafür zu sorgen wissen, daß dieser Fall nicht eintritt. Und wenn er auch eintreten sollte, was wäre es denn? es wäre nichts anders, als daß wir die Erfahrung machen würden, daß man zwar Institute errichten kann, die aber die Zeit und die Menschen wieder zu nichte machen, wie es in einem andern Lande bereits geschehen ist.

v. Hstlein: Und doch hat der Abg. Merk keineswegs, wie der Abg. Herr ausgeführt hat, den Satz ausgesprochen, daß die Schullehrer in Folge der ihnen gegebenen größeren Besoldung verdorben oder einen Mißbrauch davon machen würden, sondern er hat bloß erklärt, daß die pragmatischen Rechte, die man ihnen geben wolle, zu weitern Folgen führen und größere Anforderungen an den Staat daraus erwachsen könnten, und dem ist doch wirklich also! Es ist nämlich durch dieses Gesetz den Schullehrern das Recht zu Pensionen und den Wittwen das Recht zu Wittwengehalten gegeben, wofür natürlich die Summen so gering gegriffen worden sind, als es nur möglich war, allein dies sind nur Wahrscheinlichkeitsberechnungen, und ist der Satz einmal ausgesprochen, das Recht zu Pensionen und Wittwengehalten sei gegeben, so muß in Zukunft das Erforderliche bewilligt werden. Die Beispiele sind auch gar nicht neu. Als die Verfassung ins Leben trat und die Kammer sich über den ungeheuren Pensionsaufwand im Staat beschwerte, traten die Minister auf und sagten: meine Herren, beruhigen Sie sich, der Tod ist Ihr Helfer; sehen Sie auf diesen Tod, er wird diese Pensionen bald verschwinden machen und auf das gesetzliche Maß führen. Der Tod ist eingetreten, allein die Pensionen sind größer als sie waren!!

Fecht: Diese Fürsorge ist gerade die schönste im Gesetz, daß nämlich der greise Lehrer nicht hungern darf, und die Wittwen und Waisen versorgt werden. Wenn der Herr Abgeordnete eine solche Rechnung machte, wie vorhin, so hätte

Verhandl. der II. Kammer 1835. 16. Heft.

er wohl erwägen sollen, wie man durch die Beförderung der Bildung der Jugend am besten dafür sorgt, daß keine so große Irrenhäuser nothwendig sind, indem die meisten nur darum ins Irrenhaus kommen, weil sie fehlerhaft oder zu wenig unterrichtet wurden.

Herr: Ich bin von dem Abg. v. Hstlein gewöhnt, die finanzielle Seite zu hören, die er auch am besten ergründen kann. Wenn er aber die Mittel für die Zucht- und Irrenhäuser zu finden weiß, wie ich im Jahr 1833 wahrgenommen habe, so vertraue ich seiner Weisheit, daß er auch die Mittel zu Erziehung unserer Kinder finden werde.

Buhl: Ich bin mit dem Abg. Kröll einverstanden, und zwar ebenfalls überzeugt, daß es absolut nothwendig ist, auf die Besserstellung der Schullehrer hinzuwirken, in welcher Beziehung auch das Möglichste geschehen soll, zugleich aber auch so viel als möglich ins Auge zu fassen, daß diese Besserstellung nicht mit einer Schlechterstellung der Steuerpflichtigen verbunden ist. Diejenigen, die zu Gunsten des Gesetzes gesprochen, haben meistens anerkannt, daß auch vielfältig eine große Noth unter dem Volke herrscht, und ich halte es für unsere Pflicht, darauf zu achten, daß diese Noth nicht noch vergrößert werde. Wenn ich aber die Darstellung des Herrn Finanzministers durchgehe, so scheint es vor der Hand nicht, daß hier eine Abhilfe, ohne das Letztere zu bewirken, möglich sei. Nach dieser Darstellung haben wir ein Deficit von 13,783 Gulden, wovon zwar der Herr Finanzminister erklärt, daß es kein laufendes Deficit sei, weil Ausgaben in diesem Jahre vorkommen, die nicht wiederkehren, allein die Erfahrung hat stets gezeigt, daß jedes Jahr Ausgaben gekommen sind, die nicht wiederkehren sollen und auf die man nicht gerechnet hat, welcher Zustand auch noch lange fortbauern wird, weil wir wirklich überall auf Verbesserung hinwirken. Bei der Verathung dieses Gesetzes werde ich also immer die beiden Seiten ins Auge fassen, daß wir das, was wir jetzt thun, nach dem Zustand thun müssen, wie er jetzt besteht, nämlich aus Borräthen thun müssen, die von der Vergangenheit herkommen, daß also das Betriebskapital in Anspruch genommen werden muß, um die Deckung zu bewerkstelligen. Sodann ist aber auch bereits eine vermehrte Last durch dieses Gesetz auf die Staatsangehörigen gelegt, indem nach dem gemachten Ueberschlag die Gemeinden 70,000 fl. zuschießen müssen.

Ich glaubte dieses im Voraus bemerken zu müssen, um zu zeigen, welche Gesichtspunkte mich bei meiner Abstimmung



leiten werden. Sodann erkläre ich mich aber auch in Uebereinstimmung mit andern Mitgliedern dahin, daß meine Hauptabstimmung von der Entscheidung der Frage abhängen wird, wie weit die Grundlage des ganzen Schulwesens auf den Weg der Gesetzgebung gelegt werden solle.

Martin: Ich halte das vorliegende Gesetz für zeit- und sachgemäß. Beinahe alles, was dasselbe enthält, hat die Kammer auf dem vorigen Landtage bereits zu erhalten gewünscht. Wenn jedoch auch einzelne Artikel meinen vollen Beifall nicht haben, so werde ich doch unter allen Umständen für die Annahme des Ganzen stimmen. So sehr ich mich jenen Anträgen widersetzen werde, die dahin gehen, die Bewilligungen bedeutend zu vergrößern, so werde ich mich auch auf der andern Seite allen denjenigen widersetzen, die dahin zielen, dieselben zu karg zugumessen. Nach dieser Vorbemerkung gehe ich auf einzelne Aeußerungen über. Der Abg. Merk hat unter Anderem angeführt, die Ansprüche, welche die Schullehrer über das vorliegende Gesetz hinaus machen, würden sich noch in der Folge bedeutend erhöhen, die Schullehrer würden alle zu übermüthig werden und stets neue und vermehrte Anforderungen stellen. Diese übrigens schon von andern Seiten widerlegte Bemerkung hat ihren Grund wahrscheinlich in den kürzlich eingekommenen Petitionen gehabt, die, wie Sie zugeben werden, offenbar übertrieben genannt werden können, und der Sache der Schullehrer im Ganzen mehr geschadet als genützt haben. Es sind, wie Sie wissen, Petitionen eingekommen, worin nicht nur der Finger und die Hand, sondern der ganze Arm gefordert worden ist. Dieses glaube ich doch bemerken zu müssen, weil die Aeußerung des Abg. Merk etwas zu hart aufgenommen wurde. Man hat ferner gesagt, daß man dem Clerus nicht die ganze und alleinige Leitung des Schulwesens überlassen solle. Dieses glaube ich selbst auch, doch soll er den hauptsächlichsten Antheil daran nehmen. Ich bin gewiß nicht in der Kammer als Derjenige bekannt, der dem Priesterstand zu sehr das Rauchsäß schwingt, allein ich muß doch zugestehen, daß gleichwohl kein anderer Stand mehr dazu geeignet sei, um sich vorzugsweise mit dem Schulwesen zu befassen, als derjenige der Geistlichen. Weit entfernt, ihm die ganze und ausschließliche Leitung übergeben zu wollen, muß er doch immerhin bei den Schulkommissionen den Vorsitz führen, und ich wüßte auch wahrlich nicht, wem man anders als den Geistlichen, nämlich dem Pfarrer in den Landgemeinden, bei den Schulräthen den Vorsitz anweisen

solte. Der Abg. Welcker wünscht, daß die Beiträge, die in diesem Gesetze für die Schulen bestimmt sind, wo möglich aus der Staatskasse und nicht so sehr aus den Kassen der Gemeinden, die zum Theil sehr verarmt seien, genommen werden möchten. Wenn eine Gleichheit unter den bisherigen Gemeindebeiträgen geherrscht hätte, so wäre es allerdings gleichgültig, ob der Staat oder die Gemeinden den erforderlichen Zuschuß leisten würden; allein die Gemeinden haben, wie der Abg. Knapp richtig bemerkt hat, sehr ungleich zu den Schulen beigetragen, indem es Gemeinden giebt, die bis jetzt wenig oder nichts, und wieder andere, die sehr viel gethan haben. Es würde also ein großes Unrecht seyn, wenn wir das Ganze oder doch einen bedeutenden Theil davon auf die Staatskasse übernehmen wollten, und es ist daher sehr gut gewesen, daß die Regierung seit dem vorigen Landtage die erforderlichen Materialien gesammelt und in dem Gesetzentwurfe herausgehoben hat, wie viel die einzelnen Gemeinden bisher für die Schulen geleistet haben, wonach nun diejenigen, die bisher nichts thaten, genöthigt werden können, das Fehlende zuzulegen. Wenn in Bezug auf die oberste Leitung des Schulwesens man sich auf Vorgänge in andern Staaten berufen hat, so hat man dergleichen bei uns nicht zu fürchten. Bei uns wird es nie dahin kommen, daß der Priesterstand wieder so sehr um sich greifen kann, wie es in andern Staaten geschehen ist, denn man bedenke nur, daß bei uns eine Schutzwehr darin liegt, daß die beiden Religionstheile sich so ziemlich gleich einander gegenüberstehen. Wir werden bei uns nie über die Errichtung von Benediktinern klagen hören; wir werden zwar ferner vernehmen, daß wir einen Abgeordneten von St. Peter haben, aber wir werden keinen Abt von St. Peter mehr erhalten.

Platz: Ich bin mit der vom Abg. Herr dem Abg. v. Zstein entgegengesetzten Bemerkung einverstanden. So oft noch bisher von Besserstellung der Schullehrer die Rede war, so ist von jener Seite her stets derselbe Einwand gekommen, und ich sehe nicht ein, wann die Zeit gekommen seyn soll, wo die finanziellen Verhältnisse des Staats so seyn werden, daß die von allen Seiten her anerkannte Rechtsforderung ohne alles Opfer befriedigt werden kann. Es wird sich finden, daß nicht bloß in diesem Jahre, sondern auch in acht Jahren immer noch dieselbe Einwendung geltend gemacht werden wird, die mich auf den Gedanken bringen muß, daß es den Herren mit ihrer Anerkennung nicht so recht Ernst



fei. Was die Kosten betrifft, so hat, wenn einmal das Recht und die Verpflichtung anerkannt ist, der Staat auf irgend eine Weise ins Mittel zu treten. Es handelt sich nicht davon, den Schullehrern Pensionen von 1600 fl. zu geben, so lange sie noch arbeitsfähig wären, sondern davon, sie zu pensioniren, wenn sie nicht mehr dienen, und dies ist eine Hauptwohlthat dieses Gesetzes, daß es nicht bloß für die Lebenden sorgt, sondern den Lebenden auch den Muth giebt, der letzten Stunde mit Standhaftigkeit entgegen zu gehen. Gerade diese Position, die die Versorgung alter Lehrer und Wittwen und Waisen betrifft, darf am wenigsten aus dem Gesetz kommen, und ich wollte lieber die Gehaltsaufbesserung gestrichen wissen, als dieses Kapitel. So lang Eiter arbeiten kann, wird er sich helfen können; wenn er aber durch Krankheit oder andere Zufälle dienstuntauglich wird, und wenn er seine Relicten in der traurigsten Lage zurücklassen muß, dann ist Hülfe nöthig, und wer würde dann um dieser paar Gulden willen den Stand der Lehrer der Noth preisgeben wollen. Wenn der Staat für die Juristen und Cameralisten sorgen kann, dann hat er auch die Pflicht, für Diejenigen zu sorgen, von denen er so viel erwartet. An den Mitteln wird es nicht fehlen. Die Regierung hat in der Thronrede dem Regenten diese Verheißung in den Mund gelegt, und sie wird wohl vorher darüber nachgedacht haben, woher sie die Mittel nehmen will, diese Verheißung wahr zu machen.

Winter v. H.: Ich habe nicht erwartet, daß Einwendungen und Besorgnisse gegen den Vollzug des Gesetzes, besonders von solchen Mitgliedern der Kammer vorgebracht werden würden, die in der That nicht von Herzen fürchten können, daß der Lehrer mit 36 kr. Taglohn, wie der Abg. Merkel es nannte, so außerordentliche Sprünge außer dem Geleise machen möchte. Ich sehe hier und überall im Lande Angestellte, von den untersten Beamten bis zu dem Minister hinauf, ganz in der Ordnung leben, ob sie gleich nicht pr. Tag nur 36 kr., sondern 2 fl., 5 fl., 20 fl., 36 fl. und selbst 50 fl. erhalten, die man ihnen unbedenklich bewilligte und die wahrlich nicht den zehnten Theil Mühe und Arbeit haben, als der Lehrer mit 130 Kindern hat. Ich finde auch gar nicht, daß uns die Mittel nicht zu Gebot stehen, denn ich habe zu den Mitgliedern der Budgetskommission, wozu ich auch gehöre, das Vertrauen, daß sie die Mittel aufbringen werden. Wir haben gestern einem Gesetz unsere Zustimmung gegeben, vermöge dessen wir nach einer Berechnung des Abg. Nutsch

mann 23,000 fl. mehr ins Budget bringen. Ich will mich aber darauf nicht verlassen, sondern baue auf den Muth der Budgetskommission und besonders auf den Muth und die Furchtlosigkeit ihres Vorstandes, des Abg. v. Ißstein, der diese Besorgnisse ausgesprochen hat. Ich habe mich darin noch nie getäuscht, und werde mich auch diesmal nicht täuschen. Er wird den Muth haben, da abzuschneiden, wo es nothwendig ist. Machen wir es bei dem Budget — man nehme mir dieses Beispiel nicht übel, nur wie jene Frau, welche auf die ihr gemachte Bemerkung, ihr Handtuch sei zu kurz, schnell antwortete: diesem ist gleich abgeholfen, man schneidet oben ab, und setzt unten dran.

v. Ißstein: Dem großen Eifer des Abg. Plaz glaube ich mit Ruhe die Bemerkung entgegen setzen zu müssen, daß weder ich noch irgend ein Redner, der in meinem Sinne sprach, je daran dachte, vor der Hand eine Herabsetzung der von der Kommission in Antrag gebrachten Besoldungen in Vorschlag zu bringen, noch weniger aber daran dachte, die Bestimmung eines Pensionsfonds für die Schullehrer und ihre Wittwen aus dem Gesetz zu bestreiten. Ich habe bloß auf die Bemerkung des Abg. Herr erwiedert, daß, wie auch der Abg. Merkel sich aussprach, sobald der Grundsatz der Pensionirung ausgesprochen ist, sich nicht genau bestimmen lasse, in wie weit die Ansprüche gehen würden und ausgedehnt werden müssen. — Ich weiß also nicht, was den Abg. Plaz zu seinem heftigen Eifer veranlaßt haben mag, denn der Zweck der Berathung, an der wir sind, ist der der Aufklärung über den Gegenstand, und zwar der Aufklärung von allen Seiten und so habe ich das Recht gehabt, auch den finanziellen Gesichtspunkt herauszuheben, und der Abg. Buhl hat das Recht gehabt zu zeigen, daß hier die Gemeinden in Anspruch genommen werden sollen, und vielleicht Gemeinden, wo diese Auflage mehr drückt, als sie manchen Schullehrern wohl thut.

Plaz: Die Gemeinden werden allerdings mit einer neuen Abgabe belastet, allein sie haben durch die neue Gemeindeordnung ihren Gemeindehaushalt wieder zurück erhalten, bei dessen zweckmäßiger Einrichtung es ihnen möglich werden wird, Manches zu geben, woran sie durch den herrischen Despotismus manches Beamten, der über ihr Eigenthum geschaltet hat, verhindert wurden.

Hoffmann: Die Abg. v. Ißstein und Buhl hatten Recht, auf das Budget aufmerksam zu machen, allein ich muß von einer andern noch nicht herausgehobenen Seite



darauf hinweisen. Es sind nämlich Summen, aus Revenüenüberschüssen herrührend, in die Amortisationskasse einstweilen zur Disposition gelegt, die noch weit größere Lasten bestreiten können, als wir zu erwarten haben, daß sie die Regierung vorlegen werde. Zu diesen Summen, die auch der früheren Periode angehören, und daher aus dem Ueberschuß bezahlt werden können, gehören auch viele Posten, die ins gegenwärtige Budget als laufende Ausgaben aufgenommen sind, z. B. ein Posten von 120,000 fl. wegen der Erledigung der Steuerbeschwerden, wofür schon auf zwei früheren Landtagen Summen aufgenommen wurden. Die Steuerbeschwerden wurden aber nicht erledigt, und so konnte auch das Geld nicht ausgegeben werden. Dadurch sind zugleich auch die Ueberschüsse angewachsen. Dies ist ein Posten, der aus den Ueberschüssen bezahlt werden sollte, und weisen wir daher diesen aus dem laufenden Budget auf die letzteren, so bleibt genug für die Schullehrer übrig, und zwar nach Abzug des von dem Abg. Buhl bezeichneten Deficits noch 80,000 fl., während nach diesem Gesetz nur 30,000 fl. begehrt werden. Vergleichen wir ferner, das, was im Budget für den Volksunterricht überhaupt steht, mit andern Positionen, so könnte man es fast sündhaft nennen, daß der Staat so wenig für den Volksunterricht, den wichtigsten Punkt, den er ins Auge fassen soll, thut. Während, um nur einen Posten herauszuheben, für die Zucht der Pferde 76,000 fl. ins Budget aufgenommen sind, sehen wir für die Zucht der Kinder nur 34,000 fl. in dasselbe aufgenommen.

Urefurt: Wir haben schon so viele kostbare Worte über unser Gesetz im Allgemeinen gehört, daß wir jetzt wohl auf das Einzelne übergehen könnten, worauf ich hiemit antrage.

Die Kammer erklärt sich alsbald damit einverstanden, und es wird nunmehr zum

„Ersten Titel.

„Von der Zahl und den Klassen der Schullehrerstellen.

§. 1.

„An einer Volksschule, an welcher die Zahl der Schulkinder 120 übersteigt, ist nach der Bestimmung der Oberschulbehörde ein zweiter Lehrer, und eben so, wenn die Schülerzahl 240 übersteigt, ein dritter, sofort für je weitere 120 Schüler in gleicher Weise wieder ein weiterer Lehrer anzustellen.“

„Jedoch kann durch die Oberschulbehörde nach den örtlichen Verhältnissen oder wegen Mangels an Schulkand-

didaten einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch noch eine größere, jedoch nie über 150 steigende Schülerzahl überlassen werden, insbesondere wo der Lehrer wegen seiner ausgezeichneten Befähigung zur Bildung von Schülzöglingen ermächtigt ist, und solche zur Aushilfe in der Schule selbst verwendet.“

übergegangen.  
Ortmann: Ehe ich zu dem der Diskussion ausgesetzten Paragraphen übergehe, muß ich einige Bemerkungen voraus-schicken.

Ich habe an der allgemeinen Diskussion keinen Antheil genommen, weil so viele Redner sich darüber verbreiteten, und ich in wenigen Worten meine Ansicht aussprechen kann. Ich stimme nämlich im Allgemeinen der Ansicht des Abg. Kröll bei. Im Laufe der Berathung des Gesetzes werde ich zuweilen in den Fall kommen, andere Ansichten auszusprechen und andere Anträge zu stellen, als sie der Kommissionsbericht enthält. Man könnte mir vielleicht den Einwurf machen, daß ich als Mitglied der Kommission diese Ansichten und Anträge in der Kommission hätte geltend machen sollen. Ich muß aber zu meiner Entschuldigung anführen, daß die Erfüllung meiner Pflichten in meiner Heimath mich häufig veranlaßt hat abwesend zu seyn, namentlich wohnte ich nur wenigen Sitzungen der Kommission bei, und damals waren die meisten Beschlüsse schon gefaßt. Meine nachträglichen Einwendungen würden also nur den Gang der Berathung aufgehalten haben. Dennoch finde ich mich aber aufgefordert, bei einem Gesetze, welches so folgenreich in seiner Anwendung seyn wird, welches in viele Verhältnisse theils heilend, theils verlezend eingreifen wird, meine Ansicht hier öffentlich auszusprechen, wenn ich auch nicht hoffen kann, daß meine Ansicht zum Beschluß der Kammer erhoben wird. Ich wende mich nun zu §. 1, und stelle meinen Antrag dahin, daß der Regierungsentwurf wieder hergestellt werde. Der Entwurf der Regierung wie der der Kommission setzt eine Norm fest, über welche in einer Schule sich die Zahl der Kinder nie häufen soll; der neue wie der Regierungsentwurf erteilt der Oberschulbehörde die Befugniß, eine Ausnahme zu gestatten; der Entwurf der Regierung gestattet diese Ausnahme unbedingt; die Kommission beschränkt diese, und fordert dabei Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, so wie der subjektiven Beschaffenheit des Lehrers, und setzt eine weitere Schranke in Bestimmung eines Maximums von 150 Schülern. Ich habe aber das Vertrauen zu der bestehenden,



wie zu jeder künftigen Oberschulbehörde, daß sie die Ausnahme nie gestatten werde, ohne Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und der Beschaffenheit der Lehrer, ja ich glaube, daß die Oberschulbehörde immer geneigter seyn werde, durch Anstellung mehrerer Lehrer die Schülerzahl einer Schule zum Vortheile des Unterrichtes zu vermindern, als zum Nachtheil des Unterrichtes zu vermehren. Aus diesem Grunde finde ich im Interesse vieler Gemeinden sogar wünschenswerth, daß der von der Kommission weggelassene Beisatz des Regierungsentwurfs wenigstens beibehalten werde, weil sonst nach dem Wortlaut des Gesetzes die Schulbehörde schon veranlaßt werden könnte, einen weiteren Lehrer anzustellen, wenn auch nur zwei oder drei Schüler über die Zahl vorhanden wären, welcher Lehrer dann von der Gemeinde besoldet werden müßte. Es kann sich aber oft der Fall ergeben, daß in einer Schule durch Auswanderung von Familien, durch den Austritt von Konfirmanden, deren Zahl in einzelnen Jahren oft größer seyn kann, sich die Schülerzahl wieder bedeutend vermindert, wo dann der angestellte Lehrer wieder entlassen werden müßte. Nach meiner Ansicht sollten überhaupt solche Normen, die in Zahlen ausgedrückt werden, nie unbedingt fest gestellt, sondern dann immer ein bedingender Beisatz gemacht werden, wie die Regierung hier gethan hat.

Wenn mein Antrag auf Wiederherstellung des ganzen Paragraphen nach dem Regierungsentwurfs nicht unterstützt werden sollte, so trage ich darauf an, daß dieser Ausdruck doch wenigstens wieder hergestellt werde.

Knappe und mehrere andere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Staatsrath Rebenias: Ich setze voraus, daß der Abg. Grimm, da er einen großen Theil seines Lebens mit dem Schulunterricht zugebracht hat, damit genau vertraut ist. Ich muß ihn deshalb fragen: wie viel Schüler kann ein Lehrer übernehmen, so daß er sie mit gutem Erfolg in den Kenntnissen unterrichten kann? denn es ist gar nicht zu zweifeln, daß der Erfolg des Unterrichtes von der Zahl der Schüler abhängt, und daß es eine Grenze geben muß, die man nicht übersteigen darf, um gewiß zu seyn, daß der Lehrer leisten kann, was man von ihm verlangt.

Grimm: Ich beantworte diese Frage dahin, daß es auf die Individualität des Lehrers ankommt, ob er eine größere Anzahl von Kindern zweckmäßig unterrichten kann. Ich kenne Lehrer, die selbst gut unterrichtet sind, und doch

nicht eine größere Kinderzahl beschäftigen können, während andere, selbst minder gut unterrichtete Lehrer dies doch mit gutem Erfolg thun können. Ich glaube, daß die Regierung hier das rechte Maß eines Maximums getroffen hat, und daß die von derselben vorgeschlagene Bestimmung hier stehen bleiben sollte, eben weil die Individualität der Lehrer verschieden ist.

v. Tscheppe: Ich bin für den Kommissionstrag mit dem Unterschied, daß ich die Zahl der Kinder auf 130 festgesetzt wissen möchte, wie in der Verordnung vom 15. Mai 1834 bestimmt worden ist. Die Veranlassung zu diesem Antrag ist diese, weil ich eine Stabilität in das Gesetz zu bringen beabsichtige, da es auf 10 Köpfe mehr oder weniger nicht ankommt. Denn unter dem Volk herrscht die Meinung, wenn die Schülerzahl bald auf 120, 130 auf 150 festgesetzt wird, daß diese Verordnungen nicht lange dauern.

Magg: Ich mache den Antrag, die beiden letzten Zeilen des Paragraphen wegzulassen. Ich finde billig, daß der Oberschulbehörde ein Recht eingeräumt werde, eine größere Schülerzahl einem Lehrer zu überlassen, als durch das Gesetz bestimmt ist. Durch die festgesetzte Zahl von 150 ist das Schwankende etwas näher bestimmt, und dadurch glaube ich, können die Mißverhältnisse gehoben seyn, aber die beiden letzten Zeilen sollen weggelassen werden. Denn einmal halte ich diesen Nachsatz nicht für gesetzlich, sondern er ist nur ein Motiv zu einem Gesetzesartikel, und dann scheint mir durch diesen Nachsatz eine Bestimmung in das Gesetz zu kommen, die ich nicht billigen kann. Die Kommission versteht nämlich unter Schulzöglingen solche junge Leute, die etwa 2 Jahre vor ihrem Eintritt in das Seminar bei den Lehrern lernen und dann sie im Lehren unterstützen sollen. Solche junge Leute sind aber gerade in den Jahren der Bildungszeit, nämlich 14 oder 15 Jahre alt, wo sie selbst beinahe noch Kinder sind. Es heißt zwar docendo discimus; allein ich kann diesem Grundsatz in diesem Fall nicht huldigen, denn er könnte einen nachtheiligen Eindruck auf die Unterrichtstheilung machen. Hält nämlich da, wo nur ein Lehrer ist, dieser Schulzöglinge, so ist seine Aufsicht doppelte, nämlich über die Schüler und dann über die Schulzöglinge in Anspruch genommen. Aber auch noch eine weitere Bedenklichkeit dürfte obwalten, denn der Schulzögling wird dem Lehrer keine wirkliche Aushilfe leisten können, es wird daher für den Lehrer statt einer Geschäftsverminderung eine Geschäftsvermehrung entstehen und vielleicht ein Hinderniß zur bessern



Unterrichtung der Kinder abgeben. Auch der Mangel an Schulkandidaten kann die Aufstellung von Schulzöglingen nicht rechtfertigen, denn es dürfte sich in kurzer Zeit eine große Anzahl junger Leute dem Lehrstand zuwenden, und schon hat die Zahl der hiesigen Seminaristen bedeutend zugenommen, denn die Nachricht, daß von der Regierung den Ständen ein Gesetzentwurf über Besserstellung der Lehrer werde vorgelegt werden, hat junge Leute wieder angezogen, sich dem Schulfache zu widmen. Nach allem diesem wiederhole ich meinen Antrag auf Hinweglassung des bezeichneten Nachsatzes.

**Bader:** Ich erlaube mir, an den Berichtserstatter oder an die Kommission die Frage zu stellen, was sie dadurch beabsichtigt, daß sie in dem Entwurf der Kommission §. 1 die Worte „nach der Bestimmung der Oberschulbehörde“ stehen ließ; ich glaube, sie standen in dem Regierungsentwurf deswegen, um der Oberschulbehörde das Erkenntniß darüber einzuräumen, ob die Schülerzahl wesentlich überschritten sei oder nicht. Mir scheint sie nun, nachdem das Wort wesentlich von der Kommission gestrichen worden, keine Bedeutung mehr zu haben.

**Bohm:** Ich glaube, daß sie zu streichen sind, denn sie sind gar nicht mehr nothwendig.

**Bader:** Ich trage nun darauf an, diese Worte zu streichen. Im Uebrigen stimme ich für den Entwurf der Kommission. Ich theile die Ansicht des Redners vor mir. Ich will, wie er, der Schulbehörde die Befugniß einräumen, bei außerordentlichen Verhältnissen auf diese Rücksicht nehmen zu können, wenn es sich darum handelt, ob ein weiterer Lehrer aufgestellt werden soll. Ich glaube aber, daß dieser Zweck durch den von der Kommission beantragten zweiten Theil des §. 1 weit mehr, als durch den Regierungsentwurf erreicht wird. Denn dieser ermächtigt zu nichts, als zu urtheilen, ob die Zahl von 120 wesentlich überschritten sei oder nicht, der Kommissionsantrag dagegen ermächtigt, auf andere, örtliche Verhältnisse, auf besondere Befähigung eines schon vorhandenen Lehrers u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

**Kröll:** In Bezug auf die finanziellen Verhältnisse, deren in der allgemeinen Diskussion erwähnt worden ist, schlage ich vor, die Schülerzahl auf 150 zu erhöhen. Ich kann mich für diese Ansicht auf einen der berühmtesten Pädagogen, nämlich *Niemayer*, den verewigten Kanzler, berufen, der erklärt hat, daß ein Lehrer eine Zahl von 150 Kindern müsse unterrichten können. Blicke ich auf das hiesige Lyceum, so sind dort in einer

Klasse 165 Schüler. Wir werden ferner in Bezug auf Unterlehrer nicht in Verlegenheit kommen. Der Kommissionsbericht sagt, die Zahl der Unterlehrer wird auf 705 festgesetzt werden müssen, aber ich will 100 abziehen, so sind noch 605 übrig. Wir werden aber nie so viel übrig haben, daß wir die Stellen besetzen können.

**Fecht:** Zu den Gründen des Redners vor mir mache ich darauf aufmerksam, daß in Württemberg der Mangel an Schulgehülften so groß wurde, daß der König genöthigt war, provisorische Lehrer anzustellen, und sie von der Conscriptionspflicht zu befreien. Dessen ungeachtet dauert der Mangel fort und er ist so groß, daß die Schulen durch Knaben versehen werden. Wenn wir bei der Zahl 120 bleiben, so werden wir fremde Lehrer in unser Land aufnehmen müssen, und wahrlich, die große Belohnung wird sie nicht herlocken. Ich beharre daher auf der Zahl 150, weil ein Lehrer außer der Vorbereitungsschule 150 Kinder gründlich unterrichten kann; sie dürfen nur zusammen lernen, er muß einen Theil der Schüler schriftlich beschäftigen, während der andere Theil an der Tafel beschäftigt wird. Rücksichtlich der Schulzöglinge aber wird man fragen, wie kann ein aus der deutschen Schule entlassener Knabe als Zögling in einer großen Schule helfen? Wenn aber ein Knabe mit 14 Jahren in eine solche Schule kommt, hat er oft schon bedeutende Kenntnisse in der Rechtschreibung, deutschen Sprache, er hat Fertigkeit im Rechnen, in der Mathematik, Geschichte, Geographie, und ein geschickter praktischer Lehrer darf ihm dann nur die Vortheile des Lehrens zeigen. Setze man mir nicht entgegen: es muß eine Theorie vorangehen, ist es denn in dem Leben nicht oft vorgekommen, daß man mit der Praxis anfängt? Ist nun dieser Zögling bei einem solchen geschickten Lehrer ein Paar Jahre als Schulzögling gewesen, so kann er das Seminarium besuchen. Er bringt Kenntnisse im Schulfach und reine Sitten mit, und er kann dort wieder als Gehülfe eintreten. Einen solchen Schulzögling erziehen wir auf diese Weise zum Besten des Lehrers selbst und zum Besten der Gemeinde. Aus dieser letztern Bemerkung werden Sie erkennen, daß es auch mehr darum zu thun war, die materiellen Interessen der Gemeinden zu berücksichtigen und zu befördern.

**Staatsrath Rebenius:** Es ist hier ein anderes Interesse, nämlich das der Schullehrer, und zwar deren Geldinteresse im Spiel. Die Oberschulbehörde wird aber hier immer nur dann die Aenderung der Schülerzahl berücksichtigen, wenn diese als dauernd erscheint, was man nach statistischen Er-



fahrungen bemessen muß. Nach diesen wird sie nicht schon im ersten Jahr der Vergrößerung der Schülerzahl zur Anstellung eines Unterlehrers schreiten, sondern nur, wenn der erhöhte Stand der Schülerzahl 3 bis 5 Jahre dauert, in der Zwischenzeit aber die Befugniß, dem Lehrer auch mehr als 120 Kinder zu überlassen, ausüben. Wenn nun aber bei einer andauernden Vermehrung der Schüler dem Lehrer gestattet wird, statt eines Unterlehrers einen Schulzögling zu halten, so wird dadurch auf längere Zeit sein Schulgeldbezug erhöht, und dies erzeugt das Bedenken, daß die Lehrer immer sollicitiren werden, Schulzöglinge halten zu dürfen, um die Anstellung eines Unterlehrers zu umgehen.

**Fecht:** Der Zögling bekommt nichts vom Schulgeld, sondern bloß eine Remuneration.

**Bekk:** Eine dritte Bedenklichkeit besteht auch darin, daß die Gemeinden dadurch auf verschiedene Weise belastet sind, und unter ihnen keine Rechtsgleichheit besteht. Wenn darum, weil der Schullehrer einer Gemeinde gut ist, und also die Gemeinde schon darin gegen andere, deren Lehrer minder gut ist, einen Vortheil hat, der Lehrer auch noch bis auf 150 Kinder unterrichten darf, die Gemeinde deshalb auch den Unterhalt eines Unterlehrers ersparen würde, so wäre sie im Verhältniß zu einer andern Gemeinde, deren Lehrer diese Eigenschaften nicht hätte, also nicht mehr als 120 Kinder unterrichten dürfte, doppelt im Vortheil, und die Ungleichheit, die naturgemäß schon vorhanden ist, daß nämlich eine Gemeinde einen guten und eine andere einen weniger guten Lehrer hätte, würde durch die obige Betrachtung noch gesteigert, und die Eifersucht der Gemeinden unter einander, so wie der Unwille derjenigen, die einen minder guten Lehrer erhält, doppelt erhöht. Auch aus diesem Grunde wäre daher der Regierungsentwurf vorzuziehen. Dem Abg. **Krdll** will ich in Bezug auf seine Behauptung, daß auf dem hiesigen Lyceum 165 Knaben in einer Klasse unterrichtet würden, entgegen halten, daß die Knaben in dem Lyceum nicht nur zwei Stunden Unterricht haben, sondern fünf, sechs und noch mehr Stunden täglich; bei diesen ist es daher nicht so sehr nöthig, daß der Lehrer mit jedem einzelnen sich so viel befaße, wie da, wo die Kinder nur zwei Stunden täglich haben. Ueberall werden sie nämlich, wo nur ein Lehrer angestellt ist, in drei Klassen getheilt, da man dem Lehrer nicht mehr zumuthen kann, als sechs Stunden des Tags Unterricht zu geben. Deswegen muß man aber auch darauf sehen, daß diese Klassen nicht zu groß werden, und dadurch der

Unterricht in der kurzen Zeit verhältnißmäßig größern Erfolg habe. Im Allgemeinen erlaube ich mir noch die Bemerkung beizufügen, daß unser Zweck eigentlich nicht der ist, die Lehrer besser zu stellen, sondern unser Zweck ist, für den bessern Unterricht zu sorgen, und nur, um für denselben besser sorgen zu können, wollen wir die Lehrer besser stellen. Hier aber handelt es sich nun gerade um den Punkt, der die Besserung des Unterrichts selbst unmittelbar zur Folge hat, der, daß die Zahl der Schulkinder vermindert werde.

**Krdll:** In Beziehung auf das, was ich von dem hiesigen Lyceum gesagt habe, muß ich bemerken, daß ich eine Klasse im Auge gehabt habe, deren Schüler täglich nur drei, höchstens vier Stunden haben.

**Afshach:** Vor Allem unterstütze ich den Antrag des Abg. **Magg**, so wie den Nachsatz: „besonders wo ic.“ zu streichen. Mit dem Worte „kann“ ist der Behörde ein unbefränktes Ermessen eingeräumt worden; — die Gründe zu diesem Ermessen anzugeben, gehören alsdann nicht in das Gesetz. In Bezug auf den ersten Satz könnte wohl der Zweck der Abgeordneten **Grimm**, v. **Tscheppe**, **Fecht** und **Krdll** erreicht werden, wenn man hier setzte: „wenn die Zahl der Schulkinder 120 oder 130 übersteigt ic.“ — die Schulbehörde wird alsdann nicht bei einer kleinen Uebersteigerung der Kinderzahl in Versuchung kommen, die Zahl der Lehrer zu vermehren.

**Weyel II.:** Ich unterstütze lediglich den Vorschlag der Regierung. Es ist das Wort „wesentlich“ auch dem Wunsche des Abg. **Fecht** gemäß, daß die Zahl der Schüler auf 150 steigen könne.

**Winter v. H.:** Ich unterstütze den Kommissionsvorschlag. Es giebt Lehrer, die im Unterrichten der Kinder nicht immer dieselbe Gewandtheit haben, daß sie zu gleicher Zeit alle Kinder beschäftigen können, und daher scheint mir die Zahl von 120, wenn man die Regel aufstellt, die richtige zu seyn. Die Kommission hat aber aus der weitern Rücksicht den Zusatz gemacht, weil ein ausgezeichnete Lehrer, wenn die Zahl auch 120 übersteigt, die Anstellung eines weitem Lehrers dennoch unnöthig machen kann, und daher stimme auch ich für den Kommissionsantrag.

**Bader:** Ich will nur antworten auf die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs **Bekk**. Er hat nämlich gesagt, wenn in einer Gemeinde 150 Kinder aus dem Grunde durch einen Lehrer unterrichtet werden, weil er vorzüglich tauglich ist, während in einer andern Gemeinde für die näm-



liche Schülerzahl zwei Lehrer aufgestellt und bezahlt werden müssen, so entstehe dadurch eine Ungleichheit. Ich gestehe dieses ein, aber solche Ungleichheiten, die der einen Gemeinde Vortheil, der andern keinen Nachtheil bringen, kann man sich schon gefallen lassen.

Tre s u r t findet den Antrag der Kommission zweckmäßig und verweist auf Schulen in England und Dänemark, wo die Lehrer oft eine noch größere Schülerzahl unterrichteten, und verweist auch namentlich auf die Methode, nach welcher ein Schüler den andern unterrichten könne, wodurch ein Lehrer in den Stand gesetzt würde, einer sehr besuchten Schule vorzustehen.

F e c h t: Es freut mich, daß mich der Abg. T r e s u r t recht verstanden hat, während mich ein anderes Mitglied mißverstanden zu haben scheint.

D ö r r: Ich unterstütze den Antrag des Abg. K r ö l l; für den ich mich auch schon in der Kommission erklärt habe. Ich kann aus Erfahrung, die ich in meiner Gegend gemacht habe, versichern, daß es Lehrer giebt, welche in ihren Schulen 250 bis 300 Kinder unterrichten und zwar mit gutem Erfolge. Ich bedauere nur, daß gegenwärtig kein Regierungskommissär für das Militär im Saale ist. Er würde mir bestätigen müssen, daß die meisten jungen Leute, welche aus unserer Gegend zum Militär gezogen werden, so gut lesen, schreiben und rechnen können, daß sie in der Regel in kurzer Zeit als Unteroffiziere angestellt werden. Deswegen habe ich gar keine Besorgniß, daß ein Lehrer nicht eine Schule mit 150 Kindern gut versehen könne.

S a n d e r schlägt vor, anstatt des Ausdrucks, nach den örtlichen Verhältnissen, nach den Verhältnissen des Orts, der Schule und des Lehrers, zu setzen. Er entwickelt dieses weiter, indem er hauptsächlich anführt, daß darin alle die Oberschulbehörde bestimmenden Verhältnisse begriffen seien.

F e c h t: Den Ausdruck, wegen ausgezeichnete Befähigung, hat die Kommission aufgenommen, um die Schullehrer aufzumuntern, zugleich soll es auch eine Auszeichnung für sie seyn.

H e r r stimmt ebenfalls, wie K r ö l l, daß im Gesetz statt 120, 150 Schüler als die Normalzahl angenommen werden solle, dagegen widersezt er sich der Annahme von Schulzöglingen, namentlich auch aus der Rücksicht, weil solche Zöglinge von den Lehrern oft nicht einmal zum Unterricht, sondern zu Feldarbeiten und zum Mößnerdienste verwendet würden.

F e c h t: Es schadet einem solchen Knaben nichts, wenn er auch schon zum Mößnererzgeschäzt und zum Läuten in der Kirche gewöhnt wird.

B o h m schlägt noch vor, statt des in dem Paragraphen gebrauchten Ausdrucks: „wegen seiner ausgezeichneten Befähigung“, zu sagen: „wegen seiner besondern Befähigung“, weil ersterer Ausdruck wohl zu viel umfasse.

Es werden nun die verschiedenen Anträge zur Abstimmung gebracht, und zwar:

- 1) Der Vorschlag des Abg. G r i m m, die Fassung des Entwurfs der Regierung wieder anzunehmen.

B e s c h l u ß:

verworfen.

- 2) Der Antrag des Abg. K r ö l l, einmal für allemal festzustellen die Zahl 150 statt 120.

B e s c h l u ß:

verworfen.

- 3) Der Antrag das Wort „wesentlich“ wegzulassen.

B e s c h l u ß:

angenommen.

- 4) Der Antrag des Abg. M a g g, die letzten zwei Zeilen wegzulassen.

B e s c h l u ß:

angenommen.

- 5) Der Antrag des Abg. S a n d e r, zu setzen: „jedoch kann durch die Oberschulbehörde nach den Verhältnissen des Orts, der Schule und des Lehrers eine größere, jedoch nie 150 übersteigende Zahl überlassen werden.“

B e s c h l u ß:

angenommen.

Es erfolgt nun die Abstimmung über den ganzen Paragraphen mit seinen Zusätzen und Veränderungen nach den obigen Vorschlägen.

B e s c h l u ß:

angenommen.

S. 2.

„Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist der erste derselben als Hauptlehrer, der zweite und beziehungsweise der dritte aber als Unterlehrer anzustellen. Bei vier oder mehreren Lehrern werden nur zwei als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt. Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die



Oberschulbehörde zum Zwecke einer vollkommeneren Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben, statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Dienst Einkommen, eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, vorausgesetzt, daß jedenfalls noch wenigstens zwei Hauptlehrer an der Schule angestellt seien.“

Welcher: Ich trage darauf an, den Regierungsentwurf herzustellen, indem ich glaube, daß dies der schlimmste Punkt der Verbesserungen ist, welche die Kommission in Vorschlag gebracht hat. Sie hat es gethan, gedrängt hiezu durch die spärlichen Mittel. Allein es ist eine solche Verschlimmerung des Gesetzes für die Lehrer, daß ich nicht glaube, es werde in dieser Kammer eine solche für die Schulleitenden nachtheilige Bestimmung durchgehen. Das Resultat davon ist nach der Bemerkung im Kommissionsbericht das, daß hiernach die Zahl der Hauptlehrer gegen jetzt vermindert wird, indem es statt 1874 nur 1816 seien, die das immer noch höchst spärliche Einkommen genießen sollen. Während aber auf diese Weise die Zahl der Hauptlehrer vermindert werden soll, soll die Zahl der Unterlehrer verdoppelt, nämlich bis auf 705 erhöht werden, während wir bisher nur 353 hatten. Wenn es nun erstens bestimmt ist, daß schon jetzt die Unterlehrer, nämlich die Hülfslehrer, lange warten müssen, bis sie zu der spärlichen Anstellung, zu einem Minimum von 130 fl., gelangen; wenn es zweitens bestimmt ist, daß diese Hülfslehrer, die doch nach den jetzigen Einrichtungen ihr Vermögen hingeben müssen, um sich eine ordentliche Ausbildung zu erwerben, in eine Lage gesetzt sind, die doch wahrlich nicht so gut ist, als die eines tüchtigen Ochsenträgers, wenn sie solchergestalt durchaus in einer höchst dürftigen Lage sind, so halte ich den Vorschlag der Kommission durchaus für eine illiberale und dem Schulwesen nachtheilige Bestimmung. Man wird nicht glauben, daß die Schullehrer ihre eigentliche Ausbildung in den zwei Seminarsjahren erhalten können, sondern sie müssen noch in den besten und kräftigsten Lebensjahren zugleich neben dem Besorgen der Schule die Zeit mit Lesen, Nachdenken und Arbeiten überhaupt ausfüllen. Wenn Sie aber die drückende Lage dieser Leute bis in ihr spätes Alter verlängern, indem sie in zwanzig Jahren vielleicht nicht einmal eine Anstellung von 130 fl. erhalten, so werden diese Leute abgestumpft, und sich natürlich nicht fortbilden, sondern durch andere, ihrem eigentlichen Lehrerberuf wenig förder-

liche Dienstleistungen ein Auskommen suchen müssen. Da sie ferner nicht im Stande sind, auf die Besoldung hinzu heirathen, zugleich aber weit über das mannbare Alter hinauskämen, so werden mannigfaltige Unordnungen, die auf das Verderblichste für die Schulen wirken, durch die fragliche Bestimmung begünstigt werden.

Ich bin überzeugt, daß es die Kommission gut mit den Schullehrern meinte, glaube aber nicht, daß sie in dieser Hinsicht alle die traurigen Folgen vor Augen hatte, die damit verbunden sind. Wir wollen den ganzen Schullehrerstand nicht nachtheiliger stellen, als die Regierung ihn stellen wollte, die sorgfältig die Mittel erwogen hat, die zur Ausführung der Sache gehören. Sie haben durch den Abg. Hoffmann die Beruhigung erhalten, daß Sie mehr geben können, als die Regierung bestimmt hat, und da glaube ich doch, daß Sie gewiß nicht weniger geben, und einen so wichtigen Punkt des Gesetzes nicht zum Nachtheil der Schullehrer und der ganzen Schulbildung werden umändern wollen. Ich wiederhole daher meinen Antrag auf Herabsetzung des Regierungsentwurfs.

Ministerialrath. Bekk: Diese Abänderung des Regierungsentwurfs durch die Kommission ist wohl die wichtigste im ganzen Entwurf, und der Redner vor mir hat bereits die Gründe auseinander gesetzt, die gegen eine solche sehr starke Abänderung sprechen. Der Entwurf der Regierung bestimmt, daß alle Lehrer als Hauptlehrer angestellt werden sollten, es sei denn, daß die Zahl der Kinder, die das gesetzliche Maß von 120 jeweils übersteigt, unter 60 bleibe, während in dem Fall, wo nun nicht über 360 Kinder vorhanden, also in keinem Fall mehr als drei angestellt sind, nach dem Entwurf der Kommission jedesmal nur ein Hauptlehrer angestellt werde, beide andere Lehrer aber, ohne Rücksicht darauf, ob die Schülerzahl groß oder klein ist, jedesmal nur Unterlehrer seyn sollen. Durch den Entwurf und das Festhalten des Grundsatzes, daß man für je 120 Kinder wieder einen Lehrer anstellt, steigt die Zahl der Lehrer im Ganzen bedeutend, allein die ganze Vermehrung würde nach dem Vorschlag der Kommission ausschließlich auf die Unterlehrer fallen, so daß die Zahl der Hauptlehrer nicht auch verhältnißmäßig vermehrt würde. Ja! die Zahl der bisherigen Hauptlehrer würde sogar noch um 58 vermindert, es würde also die ganze Vermehrung der Schullehrerzahl überhaupt und diese 58 zusammen noch zur bisherigen Unterlehrerzahl hinzukommen. Dieses hätte dann



allerdings zur Folge, wie der Abg. Welcker richtig bemerkte, daß die Schulcandidaten fünfzehn bis zwanzig Jahre warten müßten, bis sie eine Anstellung erhalten. Dies brächte, wie auch weiter bemerkt wurde, nicht nur in pecuniärer Hinsicht dem Lehrstande Nachtheil, sondern es hätte, was noch wichtiger ist, einen moralischen Nachtheil hinsichtlich des Lebenswandels der Candidaten, und damit auch einen Nachtheil für die Ertheilung des Unterrichts, also für das Wohl der Schüler selbst. Man muß nur ins Auge fassen, wie es mit solchen Unterlehrern gehalten wird. Er wird bald da und bald dort hingeschoben, und nicht jeder Schullehrer interressirt sich so sehr um ihn, daß er über ihn die gehörige Zucht zu handhaben im Stande ist. Solche Leute erhalten also Gelegenheit zu Ausschweifungen oder überhaupt zu einem leichtsinnigen Lebenswandel, was natürlich immer sehr nachtheilig ist. Gerade in diesem Verhältnisse liegt auch der Grund, aus welchem bei den Schullehrern darauf gesehen wird, daß sie sobald als möglich heirathen, und dadurch an ein häusliches Leben und an die bürgerliche Ordnung gewöhnt werden. Dieses Hauptband für die Gesittung und die Ordnung der Schullehrer aber wird, wenn man den Kommissionsantrag annimmt, bei einem sehr großen Theile der Lehrer wegfallen. Wenn es daher nicht nach dem Vorschlage des Abg. Welcker bei dem Antrag des Regierungsentwurfs bleiben sollte, so würde ich den Vermittlungsvorschlag dahin machen, daß so oft zwei Lehrer anzustellen sind, einer als Hauptlehrer und der andere als Unterlehrer angestellt, und daß, wo drei Lehrer anzustellen sind, zwei als Hauptlehrer und einer als Unterlehrer anzustellen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die überschüssige Zahl der Kinder 60 erreiche oder unter 60 bleibe. Dadurch würde eine Anzahl Hauptlehrer weniger angestellt werden, als nach dem Regierungsentwurf, aber doch eine bedeutende Anzahl mehr, als nach dem Kommissionsentwurf. Ohnehin ist die Verschiedenheit des Kostenbetrags nicht so bedeutend. Der Hauptlehrer, vorausgesetzt, daß es bei dem Antrag der Kommission bliebe, würde in der zweiten Klasse 170 fl. und der Unterlehrer 135 fl. zu fordern haben, so daß die ganze Verschiedenheit 35 fl. betrüge. Ein großes Gewicht wurde übrigens in der Kommission darauf gelegt, daß nach ihrem Vorschlag nicht so viele Wohnungen hergestellt werden müssen, und der Abg. Dörr, der in der Kommission diesen Satz so, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, in Antrag brachte, führte dazu hauptsächlich den Grund an,

daß sonst Gemeinden leicht angehalten werden könnten, wenn das bestehende Gebäude für zwei Schullehrer nicht reicht, ein neues Schulhaus zu bauen, oder das vorhandene mit bedeutenden Kosten zu erweitern. Darauf muß ich übrigens bemerken, daß es nicht gerade nothwendig wäre, ein neues Haus zu bauen, oder das alte zu erweitern, indem man dem zweiten Hauptlehrer auch eine Wohnung mietzen kann. Wenn man aber auch glauben wollte, daß der Beitrag für die Gemeinden alsdann zu hoch käme, so würde es am Ende noch räthlicher sein, wenigstens die Hauptlehrerstelle bestehen zu lassen, und weiter unten beizufügen, daß dieser zweite Lehrer keine freie Wohnung, sondern nur das Schulgeld und den fixen Gehalt haben solle. Der pecuniäre Unterschied wäre dann gar nicht bedeutend, wohl aber ist es der moralische, und dies veranlaßt mich, darauf zu dringen, daß die Zahl der Unterlehrer im Verhältnisse zu den Hauptlehrern nicht so sehr vermehrt werde.

Bohm bemerkt, daß er, obwohl Berichterstatter, nicht den Vorschlag der Kommission gebilligt habe, und ihn auch nicht vertheidigen werde, sondern daß er den Antrag des Abg. Welcker, und wenn dieser nicht durchginge, eventuell den Vermittlungsvorschlag des Abg. Belf unterstütze.

Bader: Es scheint mir, daß sich in dem Kommissionsentwurf ein Redactionsfehler eingeschlichen hat. Die Kommission stellt den Grundsatz auf, die Unterlehrer zu vermehren, welchen Grundsatz sie aber im zweiten Satz des §. 2 nicht durchgeführt hat. Es sollte demnach wohl heißen: „werden nur zwei als Hauptlehrer und die Uebrigen als Unterlehrer angestellt.“

Ministerialrath Belf: Wenn die Schulanstalt ganz groß ist, so hatte man nicht die Absicht, die Unterlehrer so sehr zu vermehren, sondern die Hauptabsicht der Kommission gieng nur dahin, in Landgemeinden, welche zwei oder drei Lehrer anzustellen haben, nur einen als Hauptlehrer zu ernennen.

Bader: Alsdann widerspricht der Entwurf den Motiven im Bericht, im Uebrigen stimme ich dem Vermittlungsvorschlag des Abg. Belf bei, denn ich erkenne, daß der von dem Abg. Welcker vorgebrachte Grund in der Wirklichkeit vorhanden ist, d. h. eine Verschlimmerung des Schullehrerstandes allerdings zu befürchten wäre, wenn man die Zahl der Unterlehrer zu sehr vermehrte. Andererseits glaube ich aber auch, daß, wenn man die Gemeinden in Folge der



Anstellung vieler Hauptlehrer nöthigen wollte, neue Wohnungen zu bauen, man etwas verfügte, was in vielen Fällen nicht würde ausgeführt werden können, und ich setze daher meiner Unterstützung die Bedingung bei, daß zum §. 2 ein Satz aufgenommen werde, der die Oberschulbehörde ermächtigt, bei besonderen örtlichen Verhältnissen von der allgemeinen Regel eine Ausnahme zu machen, und statt eines Hauptlehrers einen Unterlehrer anzustellen.

**Selzam:** Eventuell unterstütze ich auch den Antrag des Herrn Regierungskommissärs, am liebsten aber doch den Regierungsentwurf, aus den angeführten Gründen, die mir so schlagend scheinen, daß ich gar kein Bedenken dabei trage.

Die Kommission hat das finanzielle Interesse in das Auge gefaßt, allein, was wird durch ihren Vorschlag gewonnen? Nichts als 4,267 fl. Legen Sie dagegen in die Waagschale die wichtigere moralische Rücksicht, so wird jene Summe gewiß aufgewogen werden.

**Dörr:** Schon in der Kommission habe ich mich für den von dieser gestellten Antrag erklärt, und zwar aus dem Grund, weil dadurch die ohnedies schon durch das Gesetz so sehr in Anspruch genommenen Landgemeinden etwas geschont werden. In dem größten Theile des Landes sind neue Schulhäuser gebaut, und nur für eine Wohnung eingerichtet worden, und dies schon mit großen Kosten. Wo sollen also die ohnedies noch mit Kriegsschulden belasteten Gemeinden das Geld zu noch weiteren Wohnungen aufstreifen? Der Zweck wird auch ohne diese Wohnungen und mit geringeren Mitteln eben so gut erreicht werden können, und wenn daher der Kommissionsantrag unglücklicher Weise fallen sollte, so erkläre ich mich wenigstens für den des Herrn Regierungskommissärs, der jenem näher kommt.

**Welcker:** Es giebt zwei verschiedene Wege zur Abhülfe, wenn nicht der ganze Vorschlag angenommen werden sollte, nämlich jene Abänderung in Beziehung auf die Zahl der Unterlehrer, und die andere, wornach die Pflicht der Gemeinden, eine Wohnung für den zweiten Lehrer zu verschaffen, nicht eintreten solle. Durch das letztere namentlich wäre eine wesentliche Bedenklichkeit beseitigt, und wenn daher mein Vorschlag nicht unbedingt durchgehen sollte, so würde ich mich dafür erklären, daß die Anschaffungen von Wohnungen nicht nothwendig sei.

**Winter v. D.:** Ich möchte auch aus der von dem Abg. Dörr vorgetragenen Rücksicht wünschen, daß etwas mehr

für das Interesse der Gemeinden gesorgt würde, und schließe mich deshalb dem Vermittlungsvorschlag des Abg. Velt an, womit sich auch der Abg. Dörr, indem er dadurch wenigstens seinen Hauptzweck erreicht, vereinigen wird.

**Dörr:** Dies thue ich mit Vergnügen.

**Staatsrath Nebenius:** Ich muß noch auf einen weitem im Kommissionsantrag liegenden Nachtheil aufmerksam machen. In Orten, wo drei Schullehrer nothwendig sind, erscheint es in der Regel als ein Bedürfniß, die Knabenschule von der Mädchenschule zu trennen. Eine solche Trennung läßt sich aber nicht ausführen, wenn nicht wenigstens zwei Hauptlehrer angestellt werden. Dieser Fall tritt in Orten ein, die 1800 Seelen oder darüber haben. Wenn Sie den Vermittlungsvorschlag annehmen, wonach da, wo zwei Schullehrer nothwendig sind, nur ein Hilfslehrer zu seyn braucht, so wird auch der Vortheil erreicht, daß der Hauptlehrer durch die Theilnahme des zweiten Lehrers am Unterricht in seinem Dienst Einkommen nicht beeinträchtigt wird, oder daß ihm wenigstens dasjenige, was ihm an Schulgeld entgeht, durch eine Zulage zu seiner Dienstbesoldung aus dem Ertrag des Schulgeldes wieder ersetzt werden kann. Eine weitere nachtheilige Folge würde die Annahme des Kommissionsantrags noch dadurch haben, daß die Schullehrer häufig ihren Wohnort wechselten, einmal, weil die jungen Leute eher zu einem solchen Wechsel genöthigt sind, und dann, weil die Kandidaten nach der Anciennetät zu Annahme von Hauptlehrerstellen berufen würden. Ferner würde der Kommissionsantrag bewirken, daß die Hauptlehrer dadurch, daß sie erst in spätern Jahren angestellt würden, eine sehr geringe Pension erhielten, wenn sie zur Ruhe gesetzt werden müßten.

**Fecht:** Ich verlasse die Schanze Nummer 2, an der so viele Mitglieder gefallen sind, mit Hindeutung auf die Fonds, die der Regierung für außerordentliche Fälle werden bewilligt werden, wozu ich das Wohnungsgeld für solche zweite Hauptlehrer in armen Gemeinden rechne, die nicht bauen oder keine Wohnung bezahlen können.

**Ragg:** Ich bin geneigt, für die Herstellung des Regierungsentwurfs zu stimmen, erlaube mir aber vorher eine Frage an die Herren Regierungskommissäre.

Es wurde gesagt, daß, wenn zwei Lehrer an einer Schule angestellt werden, der eine ein Haupt- der andere ein Unterlehrer seyn, und da, wo drei Unterlehrer nothwendig seien,



zwei Hauptlehrer und ein Unterlehrer angestellt werden sollen. In welchem Verhältniß soll nun diese Progression weiter gehen?

Ministerialrath B e f f: Alsdann soll es bei dem Entwurf der Kommission bleiben, nämlich bei vier oder mehr Lehrern sollen nur zwei als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt werden.

S a n d e r: Ich muß mich der Herstellung des Regierungsentwurfs in seiner Reinheit widersetzen, indem es mir nicht gut für die Schulen zu seyn scheint, wenn man zwei Lehrer anstellt, die ganz gleich neben einander stehen. So wie sie nur neben einander stehen, so werden sie auch schon gegen einander stehen.

v. D ü r r h e i m b: Ich bin mit dem Antrag des Abg. B e f f einverstanden, möchte aber für den Fall, daß der Kommissionsantrag durchgehen sollte, einen Verbesserungsvorschlag machen, der diesen jenem näher rückt. Der Art. 2 bestimmt befehlend die Aufstellung der Unterlehrer, während er meiner Ansicht nach nur facultativ sich ausdrücken sollte.

Dieser §. ist nämlich offenbar eine Ausnahme von der in der Verbesserung des Schulwesens und der Besserstellung der Lehrer bestehenden Regel, welche Ausnahme gemacht wurde, um die Gemeindefassen und die Staatskasse nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen. Ich denke mir nämlich den Fall, daß eine Gemeinde, die mehr Lehrer aufzustellen hat, die erforderlichen Mittel durch die Dotation oder durch die Beiträge, die aus den Stiftungen zufließen, zu Anstellung eines Oberlehrers besitzt. Wenn aber dieser Paragraph so stehen bleibt, so würde man in die Nothwendigkeit kommen, Unterlehrer anzustellen, wo es nicht absolut nothwendig ist, und darum wünschte ich die Stellung facultativ.

Ministerialrath B e f f: Durch den §. 26 wird das Bedenken des Abg. v. D ü r r h e i m b gehoben. Der Regierungsentwurf hat selbst dieses im Auge gehabt, daß wenn auch nur ein Unterlehrer angestellt werden solle, jedoch die Fonds vorhanden sind, um zwei Hauptlehrer anzustellen, dieses auch geschehen soll, selbst wenn auf jeden Lehrer nur 80 Kinder kämen, obgleich solche nach den §§. 1 und 2 nicht angestellt werden müßten, wenn die Gemeinde dazu angehalten werden wollte.

M a r t i n: Der Art. 2 betrifft eigentlich nicht kleinere oder Dorfgemeinden, sondern mehr die Gemeinden der mittleren und größeren Städte, und in dieser Hinsicht glaube ich, daß der Vorschlag des Abg. W e l c k e r, diesen Gemein-

den eher dadurch nachtheilig werden könnte, daß Lehrer dort hingesezt würden, die wegen ihrer Anciennetät Ansprüche auf größere Besoldungen, aber nicht mehr die Fähigkeiten und die erforderliche Intelligenz haben, während ich wünsche, daß auch jugendliche Lehrer, die ganz vollkommen dienstfähig sind, da angestellt werden möchten. Auch glaube ich, daß diejenigen Unterlehrer, die in den Städten bisher angestellt waren, in finanzieller Hinsicht sich besser stellen, als wenn sie als Hauptlehrer etwa in eine entlegene kleine Dorfgemeinde versetzt würden, denn sie hätten durch Instruktionen meistens so viel Nebenerwerb, daß sie der Regierung unmöglich für diese scheinbare Beförderung danken könnten. Wenn man daher den Kommissionsantrag nicht annehmen will, so stimme ich dem vielfach unterstützten Antrag des Abg. B e f f bei (denn der Regierungskommissär B e f f hat keine Anträge zu machen), wonach die Zahl der Unterlehrer nicht zu sehr vermehrt, aber auch die Zahl der Hauptlehrer nicht allzusehr vermindert wird. Insbesondere muß ich wünschen, daß die Oberschulbehörde zwar nöthigenfalls noch besondere Hauptlehrer, jedoch nicht in der Weise anstellen könne, daß deshalb die Nothwendigkeit, die Schulgebäude zu vergrößern oder gar neue zu erbauen herbeigeführt würde.

K n a p p: Der Abg. D ö r r hat richtig auseinandergesezt, welche große Lasten den Gemeinden aufgelegt würden, wenn der Regierungsentwurf angenommen werden sollte, und dann gebe ich ferner zu bedenken, welche Zwistigkeiten und welche Reibungen in den Landgemeinden entstehen würden, wenn zwei Oberlehrer angestellt wären.

W e l c k e r: Ich bin nicht mit den Abg. K n a p p und D ö r r einverstanden, sondern glaube, daß in jenen Gemeinden, wo zwei Hauptlehrer angestellt werden können, recht füglich noch ein Schulhaus oder eine Lehrerwohnung gebaut werden kann. Wenn die Gemeinden nicht durch das Gesetz hiezu angehalten werden können, so werden wir noch lange darauf zu warten haben, denn die Erfahrung zeigt, daß selbst die Städte hierin sehr zurück bleiben. Die Hauptabsicht der Kammer ist bisher dahin gegangen, die Schulen und die Lehrer zu verbessern, allein wenn wir auf die Ansicht des Kommissionsberichts eingehen, so werden wir beides nicht erreichen. Ich unterstütze daher den Antrag des Abgeordn. W e l c k e r.

H e r r: Ich habe schon in der Kommission den Antrag des Abg. D ö r r unterstützt und unterstütze ihn noch, indem



ich im Sinne habe, die Schanze Nr. 2, die der Abg. Fecht verlassen hat, zu behaupten. Ich bitte die Mitglieder, wohl zu erwägen, welche große Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten sie in den Landgemeinden herbeiführen werden, wenn Sie den Regierungsentwurf annehmen. Wir haben so große Dorfgemeinden, daß sie für zwei oder gar drei Lehrer die Kinderzahl haben und vielleicht drei Schulhäuser bauen müßten, wozu die Gemeinden wohl schwerlich das Geld aufbringen könnten.

Winter v. H.: Es ist den zwei Mitgliedern, die den Abg. Dörr unterstützen, wahrscheinlich entgangen, daß dieser mit mir die Schanze Nr. 2 verlassen und seinen Antrag mit dem des Abg. Beck vereinigt hat, den ich nur noch bitte, denselben so bestimmt vorzutragen, als er sonst sich auszusprechen gewöhnt ist, damit kein Mißverständnis entsteht, und sich die übrigen Mitglieder vielleicht um so eher damit vereinigen.

Herr wünscht einen Unterschied unter den Gemeinden dahin gemacht, daß da, wo sich kein Amtssitz befindet, nicht mehrere Oberlehrer angestellt werden sollen.

Ministerialrath Beck: Das, was ich eventuell vorgeschlagen habe, ist das Minimum, und der erste Satz des §. 2 würde so lauten: „Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer nothwendig, so ist der eine derselben nur als Unterlehrer anzustellen.“

Welcker: Da der Herr Regierungskommissar diesen Vermittlungsvorschlag wahrscheinlich zu Haus überlegt hat, so frage ich ihn, ob er auch eine Berechnung über das Verhältniß der Unterlehrer zu den Hauptlehrern angestellt hat, ohne welche Berechnung wir nur im Blinden tappen, und ich kann deshalb auch für diesen Vermittlungsvorschlag, der freilich allerdings schon durch seinen Namen Beifall finden wird, nicht stimmen, ehe ich darüber eine Beruhigung habe. Wir vermehren die Zahl der Unterlehrer unverhältnißmäßig und verschlechtern die Schulstellen an sich, indem wir bei wohl dotirten Schulen die Leute zwingen, ihr Einkommen mit Andern zu theilen, und wenn wir nun auch Aspiranten auf diese Stellen setzen, so verschlechtern wir in doppelter Hinsicht die Lage der Lehrer.

Ministerialrath Beck: Eine Berechnung habe ich darüber allerdings nicht angestellt, allein beiläufig kann man doch beurtheilen, welches der Einfluß des Vorschlags seyn wird. In den Gemeinden der untersten Klasse kommen nur sechs einzelne vor, die nach dem Regierungsentwurf einen Unter-

lehrer oder überhaupt einen zweiten Lehrer haben müßten, weil da die Kinderzahl in der Regel nicht über 120 steigt. Auf diese hätte also der Vorschlag gar keinen Einfluß.

Was die zweite Klasse von 5 bis 1500 Seelen betrifft, so wird der größere Theil nur einen Unterlehrer neben einem Hauptlehrer erhalten, wogegen es wieder einzelne Gemeinden giebt, die über 240 Schulkinder haben, so daß dann schon zwei Hauptlehrer und nur ein Unterlehrer anzustellen wären. In den Orten der dritten Klasse ist dieß dann schon die Regel, weil in diesen die Kinderzahl 240 wesentlich übersteigt. In allen diesen Orten würden, statt daß der Kommissionsantrag nur einen Lehrer haben möchte, zwei angestellt.

Staatsrath Nebelius: Wenn wir annehmen, daß  $\frac{1}{6}$  der Einwohner in die Schule geht, so werden in den Orten bis zu 1500 Seelen nur zwei Lehrer nothwendig seyn, welche Klasse von Gemeinden bei weitem den größten Theil des Großherzogthums bildet. Auf diejenigen Orte, wo vier Lehrer nothwendig sind, wirkt die vorgeschlagene Abänderung nicht, denn in Beziehung auf diese stimmen Regierung und Kommission überein. Der Einfluß des in Frage liegenden Streitpunktes kann sich nur in denjenigen Orten äußern, deren Bevölkerung zwischen 1440 und 1600 Seelen steht, denn bei 1440 Seelen darf man 240 Kinder annehmen, die also gerade zwei Lehrer beschäftigen. Bei 1600 Seelen ist ein Bedürfniß von drei Lehrern vorhanden, da hier 288 Kinder in die Schule gehen werden, also schon über das Bedürfniß für zwei Lehrer. Hiernach fallen also nach dem Vorschlag bloß diejenigen Unterlehrer weg, die in den Gemeinden von 15 bis 1600 Seelen anzustellen wären.

Ministerialrath Beck: Auf Seite 97 des Kommissionsberichts ist zu ersehen, welche Verschiedenheit sich zwischen dem Regierungsentwurf und dem Kommissionsentwurf in Beziehung auf die Zahl der Unterlehrer ergibt. Nach dem Regierungsentwurf würden in der ersten Klasse 766 Hauptlehrer anzustellen seyn, womit auch der Entwurf der Kommission übereinstimmt. In der zweiten Klasse würden nach dem Regierungsentwurf 985, nach dem Kommissionsentwurf dagegen 816, also weniger 169 Hauptlehrer anzustellen seyn. Diese Differenz von 169 würde auch größtentheils bleiben, wenn man den Vermittlungsvorschlag annähme, weil, wie ich schon Anfangs bemerkte, in der zweiten Klasse in der Regel nur 2 Lehrer angestellt sind, also nach meinem Vorschlag dasselbe Resultat herauskommen müßte, wie nach



dem Vorschlag der Kommission. Nur Einzelne giebt es, und wir können von 169 etwa 29 annehmen, wo wieder Unterlehrerstellen in Hauptlehrerstellen zu verwandeln wären.

Was sodann die Hauptlehrer der dritten Klasse betrifft, so beträgt deren Zahl nach dem Regierungsentwurf 273 und nach dem der Kommission 144, also nach ersterem 129 mehr. Hier muß man nun annehmen, daß die Mehrheit und wenigstens 100 der Letzteren wieder als Hauptlehrer angestellt würden, wenn der Vermittlungsvorschlag angenommen wird. Der ganze Unterschied zwischen dem Antrag der Kommission und dem der Regierung besteht in 337, d. h. 337 Hauptlehrerstellen werden nach dem Kommissionsvorschlag in Unterlehrerstellen verwandelt, während nach meinem Vorschlage vielleicht gegen die Hälfte dieser Differenz wieder zu Hauptlehrerstellen würde. Man könnte sich übrigens vielleicht dahin vereinigen, daß man eine größere Zahl Hauptlehrer nach dem Regierungsentwurfe zuließe, jedoch unter der Beschränkung, daß sie keine freien Wohnungen fordern könnten.

So II: Ich kenne unter anderen eine Gemeinde, die neben verschiedenen Schulen eine Volksschule hält, welche 364 Zöglinge zählt und gegenwärtig durch einen Hauptlehrer und zwei Unterlehrer, und zwar sehr gut besorgt wird. Nun frage ich, ob nach der Theorie des Regierungsentwurfs nicht etwa drei Oberlehrer hiezu nothwendig wären, oder ob man diese Schule nach wie vor, auf die gegenwärtige Weise besorgen lassen könnte.

Ministerialrath Beck: Nach dem Regierungsentwurf wären drei Hauptlehrer, nach dem Kommissionsentwurf ein Hauptlehrer und zwei Unterlehrer, und nach meinem Vorschlag zwei Hauptlehrer und ein Unterlehrer anzustellen.

Wetzer: Wir haben gehört, daß die Hauptbedencklichkeit gegen den Regierungsentwurf in der Schwierigkeit, Wohnungen für die Lehrer zu bauen, ihren Grund hat, allein diese könnte durch eine relative Dispensation der Gemeinden von dieser Pflicht beseitigt werden. Der Herr Regierungskommissär hat selbst bemerkt, daß auch sein Vermittlungsvorschlag das Uebel, welches besprochen worden, noch in einem bedeutendem Grad übrig lasse, und es ist wirklich für uns von Wichtigkeit, zu wissen, ob die Regierungskommission wünscht, daß die Verschlimmerung der Lage der Schullehrer gegen ihren Entwurf auf ihren Antrag, oder ob sie von der Kammer gegen den Wunsch der Regierungskommission ausgeht.

Staatsrath Nebelius: Wir können nur wünschen, daß der Regierungsentwurf angenommen werde, und nur um den allerdings etwas nachtheiligen Antrag der Kommission zu beseitigen, haben wir uns dazu verstanden, Einiges nachzugeben. Bloß in der zweiten Klasse steht das Interesse des Hauptlehrerstandes selbst im Streit mit dem Interesse der Unterlehrer, denn hier könnte der Fall eintreten, daß durch die Aufstellung des zweiten Hauptlehrers der ältere Lehrer beeinträchtigt würde, weil einer mit ihm das Schulgeld theilte. Wenn einer 120 Schüler im Unterricht hat, und ein Schulgeld von einem Gulden bezieht, so hat er ein Einkommen von 290 fl. Wird nun die Schülerzahl bis auf 150 vermehrt, so erhielte er nur noch 75 fl. statt 120 fl. Schulgeld, und sein Einkommen verminderte sich also von 290 fl. auf 215 fl. Dagegen giebt es nur ein Mittel, nämlich nur einen Unterlehrer anzustellen. Er bezieht dann nach dem Gesetz auch nur 60 fl., allein man kann ihn bis zu dem Betrag, den er früher bezog, aufbessern. Wenn wir also einige Nachgiebigkeit in Beziehung auf die Forderung des Entwurfs wegen Aufstellung von Hauptlehrern zeigten, so geschah es bloß im Interesse der älteren Lehrer.

Ministerialrath Beck: Man könnte auch statt der Zahl 60 im Regierungsentwurf die Zahl 100 annehmen, damit wenigstens dann, wenn die Zahl sehr hoch steigt und das Maximum von zwei Lehrerstellen erreicht, zwei Hauptlehrer und nicht nur ein Haupt- und ein Unterlehrer angestellt werden.

Posselt: So viel ich weiß, ist bei weitem in den meisten Gemeinden von 500 und 1,500 Seelen, die hier besonders in Betracht kommen, nur ein Lehrer angestellt, der dann seinen Schulprovisor hat. Nach dem Regierungsentwurf dagegen würde jetzt in vielen Gemeinden ein zweiter Hauptlehrer anzustellen seyn, während nach dem Vermittlungsvorschlag des Herrn Regierungskommissärs der alte Zustand bliebe, nur mit dem Unterschied, daß nie mehr als ein Unterlehrer angestellt werden könnte.

Staatsrath Nebelius: Die Zahl der Unterlehrer würde sich bedeutend vermehren, denn wir haben gegenwärtig Gemeinden, in denen ein Lehrer 160 bis 180, und ganz in der Nähe von Karlsruhe 193 bis 200 Schüler unterrichtet, ohne daß er einen Gehülfen hat, welcher Zustand für den Unterricht sehr mangelhaft ist.

Posselt: Dies unterstützt meine Behauptung, daß die Besorgniß des Abgeordneten Wetzer ungegründet ist, denn



die Schullehrer bleiben in ihrem Dienst Einkommen. Es werden nicht weniger Hauptlehrerstellen gemacht, wohl aber diese in der Arbeit unterstützt.

Ministerialrath Belf: Sie müssen aber um so länger warten, bis sie Hauptlehrer werden, und dieser Nachtheil ist besonders zu berücksichtigen, da er sich auf die Sache und nicht bloß auf die Personen wirkt.

Posselt: Sie werden nicht länger warten müssen als bisher.

Ministerialrath Belf: Allerdings, denn wenn man bis jetzt nur 300 Unterlehrer hatte, künftig aber es 700 bis 800 seyn werden, so müssen sie doppelt so lange warten, bis sie eine Anstellung erhalten.

Staatsrath Rebenius: Wenn man annimmt, daß ein Lehrer 40 Jahre lang im Durchschnitt Dienste leistet, so findet man, wie lang er als Schulkandidat und wie lang er als Hauptlehrer dient, und wenn man das Verhältniß betrachtet, das zwischen der Zahl von Kandidaten und zwischen der Zahl von Hauptlehrerstellen besteht, so stellt sich dieses nach dem Vorschlag der Kommission wie 750 zu 1,816 heraus, woraus sich ergibt, daß Einer 15 Jahre lang als Schulkandidat dienen muß, um als Hauptlehrer angestellt zu werden.

Stöffer: Wenn die Zahl der Hauptlehrer vermindert und dabei dem zweiten und den folgenden Hauptlehrern keine Wohnung gegeben wird, so verliert der Schullehrer, der nicht der erste Hauptlehrer ist, eine doppelte Aussicht auf Besserstellung, erstens die Aussicht, daß er, sobald wie der Entwurf die Aussicht giebt, nicht Hauptlehrer werden kann, und wenn er es auch ist, die Aussicht, daß ihm dasjenige nicht wird, was ihm doch der Kommissionsantrag geben will, und dieses finde ich zu hart. Man sollte daher jedem Hauptlehrer, wenn das Lokal in der Gemeinde nicht vorhanden ist, und sie nicht aus andern Gründen bauen muß, wenigstens den Vortheil einräumen, daß er einen Wohnungersatz erhält, wie es im §. 30 bestimmt ist.

Rnapp: Der Antrag des Abg. Dörr hatte gewiß nicht die Absicht, die Schullehrer geringer zu stellen, sondern er wollte bloß im Interesse der Schullehrer selbst die Zahl der Oberlehrer nicht so sehr vermehren.

Die Gemeinden thun nichts für zwei, sondern sind eher zu etwas geneigt, wenn sie nur einen Lehrer haben. Sodann hat man gesagt, es seie Mangel an Lehrern; wenn aber dem so ist, wo will man denn auf einmal so viele Oberlehrer

hernehmen? Wenn einmal dieser Mangel nicht mehr besteht, so ist es noch Zeit genug, diese Oberlehrer zu vermehren.

Retzig v. R.: Ich habe mich nur erhoben, um wo möglich den Vermittlungsantrag des Abg. Belf zu bestreiten, indem ich für die unbedingte Herstellung des Regierungsentwurfs bin. Den vielen und schlagenden Gründen, die gleich in dem Vortrag des Abg. Welcker auseinander gesetzt wurden, will ich versuchen, zwei weitere beizufügen. Wenn die große Zahl von Schulkandidaten nun einmal zu einem gezwungenen Eölibat verurtheilt wird, wie es faktisch der Fall ist, so werden die fähigeren und talentvolleren irgend einen andern Ausweg suchen, um früher eine Familie gründen zu können. Der eine wird in das Theilungsfach treten, der andere Rathschreiber werden und der dritte irgend eine gute Parthie machen, kurz, es wird sich wegschleichen, was talentvoll ist. Was bleibt also noch dem Lehrerstand übrig? — was minder tauglich war und was keinen andern Ausweg hat finden können. Wenn gleich bei der Berechnung der Pensionen die geringere Zahl der Dienstjahre das Maß der Pensionen vermindert, so ist hart, daß diese Leute gerade deswegen gering pensionirt werden, weil sie lange haben warten müssen, und dann ist diese Einwendung nicht auf die Wittwen und Waisen anwendbar. Bei diesen langjährigen Eölibatären werden, wenn sie nachher in die Ehe treten und Familie erhalten, in der Regel nur kleine Kinder vorhanden seyn, wenn sie sterben. Da ohnehin die Differenz zwischen den Befoldungen der niederen Klassen und den Gehältern der Hilfslehrer nicht sehr groß ist, so sollten wir auch die Vermehrung der Schulstellen ökonomisch nicht zu hoch anschlagen, und in der Hoffnung, daß eine Vermittlung, hinsichtlich der Wohnungen, getroffen werden kann, es bei dem Regierungsentwurf belassen.

Staatsrath Rebenius: Wir können nur wünschen, daß dieser Antrag angenommen werde, und ich will nur noch ein kleines Mißverständniß berichtigen: es ist vor. Seiten der Regierungskommission nicht als ein Vortheil der Abänderung der Kommission betrachtet worden, daß die Schullehrer im Fall der Pensionirung eine geringere Pension erhalten, weil sie weniger Dienstjahre zählen. Im Gegentheil, es ist dies unter den Nachtheilen angeführt worden, die die Schullehrer nach dem Kommissionsantrag erleiden.

Körner: Ich erkläre mich für den Vorschlag des Abg. Belf, weil er die Verhältnisse von beiden Seiten so ziemlich ausgleicht, nämlich, den etwa gezwungenen Eölibat







seitiger Wahl der Richter beruhenden Schiedsgerichts erkennen. Die Verfassung selbst hätte man für bedroht erachten dürfen, wenn der Weg des Bundesgerichts schon auf den einseitigen Antrag der Regierung betreten werden könnte. Die von Eurer Königlichen Hoheit ertheilte Zusicherung bestätigt die durch die Absicht und die Worte des Bundeschlusses begründete Auslegung, daß von dem Schiedsgerichte nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn Regierung und Stände sich wechselseitig darüber vereinigen, den durch den Bundeschluß angebotenen Weg zu betreten. Mit der Voraussetzung, daß durch den Bundeschluß die Verfassungsurkunde keine Abänderung leiden soll, verbindet sich die Erwägung, daß unsere Verfassung selbst hinreichende Wege bezeichnet, um möglicher Weise entstehende Irrungen zu beseitigen, wenn auch die darauf abzielenden Bestimmungen weiterer Entwicklung noch bedürfen. Diese Erwägung begründet die Ueberzeugung, daß in unserem Vaterlande nie der Fall eintreten könne, welcher der Anwendung des Bundesgerichts Raum giebt.

Vertrauensvoll überlassen auch wir uns der Hoffnung, daß das zarte Band der Eintracht, welches Eure Königliche Hoheit mit Ihrem treuen Volke vereinigt, in der unerschütterlichen Liebe eine feste Gewähr des Fortbestehens hat und die Wechselseitigkeit des Vertrauens und des Verständnisses freundlich alle Schwierigkeiten beseitigen und mögliche Irrungen ausgleichen wird.

In Bezug auf die gegen die Schweiz ergriffenen Maßregeln vertrauen wir gerne der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der Staatsregierung, daß sie nur durch gewichtige und wohl begründete Umstände dazu bewogen werden konnte. Auch wir erwarten von dem biedern Charakter und dem festen Willen der Schweizer, daß es ihnen bald gelingen werde, die Mißverständnisse aufzuheben, die Ursachen der eingetretenen Mißverhältnisse zu beseitigen — und vertrauen zugleich unserer hohen Regierung, daß sie, sobald diese Ursachen beseitigt sind, die störenden Beschränkungen aufheben wird.

Mit Dank verehren wir in den mit Besonnenheit und Umsicht geleiteten Unterhandlungen über den Beitritt des Großherzogthums zu dem deutschen Zollvereine die weise Sorgfalt der Staatsregierung, die eigenthümlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes zu berücksichtigen und zu verhindern, daß nicht mit zu großen Opfern der Beitritt für Baden verknüpft sei. Es ist der Weisheit Eurer Königlichen Hoheit nicht entgangen, welche Nachtheile für die kommer-

cielle und die gewerbliche Lage unseres Großherzogthums durch die gegenwärtige Ungewißheit entstehen, und wir hegen die Zuversicht, daß es Eurer Königlichen Hoheit bald gelingen werde, diesen Zustand der Ungewißheit zu beenden und eine solche Vollständigkeit der Verhandlungen herbeizuführen, deren Kenntniß erst eine Entscheidung über den Beitritt möglich machen wird.

Mit Freude vernehmen wir, daß die Entwürfe der Gesetzgebungscommission über die Gerichtsverfassung und die Strafprozeßordnung vollendet sind, und stellen nur unsere ehrfurchtsvolle Bitte an Eure Königliche Hoheit dahin, Alles anzuwenden, um noch auf gegenwärtigem Landtage die Entwürfe vorlegen zu lassen, damit neben andern Verbesserungen unserer Gerichtsverfassung auch die Vortheile der Trennung der Justiz von der Verwaltung erreicht, die seit 1819 auf allen Landtagen geäußerten Wünsche erfüllt, und auch in strafrechtlicher Hinsicht Einrichtungen getroffen werden, welche der öffentlichen Sicherheit und der individuellen Freiheit gesetzliche Garantien verleihen.

Wir erfreuen uns der befriedigenden Lage der Finanzen und der fortschreitenden Entwicklung der inneren Verwaltung, die Eure Königliche Hoheit uns verkündigen.

Gleiche Freude empfinden wir über die Vollziehung der auf dem vorigen Landtage zu Stande gekommenen Gesetze und erkennen gerne die Schwierigkeit und den Umfang mancher zur Ausführung dieser Gesetze nothwendigen Vorarbeiten an. Vorzüglich sind die Wünsche unserer Mitbürger darauf gerichtet, daß bald die Vortheile der für unser Vaterland hochwichtigen Maßregel der Zehentablösung verwirklicht und die dazu erforderliche Vorbereitung beendigt seyn möchte. In der von Eurer Königlichen Hoheit gegebenen Erklärung, daß die Dotation der Zehentschuldentilgungskasse keine Steuererhöhung nöthig macht, sehen wir ein glückliches Ereigniß, das der Maßregel noch einen höheren Werth giebt.

Die aufrichtigsten Gefühle unserer Dankbarkeit sprechen wir Eurer Königlichen Hoheit für die weise Sorgfalt aus, welche Allerhöchstdieselben dem öffentlichen Unterrichte gewidmet haben.

Die als ein Ganzes alle Verzweigungen des Unterrichts umfassende, den Bedürfnissen aller Stände entsprechende Gesetzgebung über das Schulwesen wird ein unvergängliches, Eure Königliche Hoheit ehrendes Denkmal seyn. Wir werden diesen Gegenstand der gewissenhaftesten Berathung unterziehen.



Die Verheißung Eurer Königlichen Hoheit, ein Gesetz vorlegen zu lassen, das den Zweck hat, den Stand der Schullehrer in der bürgerlichen Gesellschaft festzustellen, ihnen ein hinreichendes Einkommen zu sichern, wird überall einen freudigen Anklang finden, und eine neue Aufmunterung für den achtungswerthen Stand der Lehrer zur angestrengtesten Pflichterfüllung seyn.

Die von Eurer Königlichen Hoheit uns vorgelegenden Gesetzesentwürfe werden wir auf das sorgfältigste prüfen.

Wir beginnen unsere Arbeiten mit dem der Heiligkeit unserer Aufgabe entsprechenden Eifer, mit dem unerschütterlichen Vertrauen auf Eure Königliche Hoheit — auf einen Fürsten — der die Beglückung unseres geliebten Vaterlandes

zum erhabenen Ziele Seines Lebens setzt, und in der Liebe Seines Volkes den schönsten Lohn Seines Wirkens findet.

Karlsruhe, den 6. April 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Sekretäre:

Dr. Wördes.

Plag.

Schinzinger.



Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

